This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Geschichte

des

Römischen Rechts

im

Mittelalter.

Von

Friedrich Carl von Savigny.

Dritter Band.

Zweyte Ausgabe.

Heidelberg,
bey J. C. B. Mohr.

1834.

Gw 5379.3.2
AH 7138.3.21
HARVARD COLLEGE
JUN 30 1914
LIBRARY
G. F. PARKMAN FUND

Vorrede

zur ersten Ausgabe.

Der zweyte Haupttheil dieses Werks ist dazu bestimmt, die Schicksale des Römischen Rechts vom zwölften Jahrhundert an bis zum Schluß des Mittelalters darzustellen. In diesem ganzen Zeitraum ist der wissenschaftliche Character im Römischen Recht vorherrschend, und die gegenwärtige Rechtsgeschichte nimmt daher von jezt an die Gestalt einer Literargeschichte an. Der dritte Band insbesondere soll aus dieser anzustellenden literargeschichtlichen Untersuchung alles Allgemeine enthalten, d. h. alles was in der chronologischen Darstellung des Einzelnen keine Stelle finden kann, weil es entweder als Einleitung voranstehen muß, oder wegen seines inneren Zusammenhangs einer abgesonderten Darstellung, unab-

hängig von der Zeitfolge der einzelnen Männer und ihrer Werke, bedarf.

Die Fünf ersten Kapitel dieses Bandes sind blos zur Einleitung in das folgende bestimmt. Sie handeln von den Quellen unsrer Literargeschichte, insoferne diese eigenthümlicher Art sind, und nicht mit den allgemeinen geschichtlichen Quellen desselben Zeitraums zusammenfallen (Kap. XVI): ferner von den Schriftstellern über unsre Literargeschichte (Kap. XVII): dann von den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen und Thatsachen, wodurch die Wiederherstellung unsrer Rechtswissenschaft herbeygeführt worden ist (Kap. XVIII.): endlich von dem Schauplatz dieser Wiederherstellung, nämlich von den Lombardischen Städten überhaupt (Kap. XIX), und von Bologna insbesondere (Kap. XX).

Die folgenden Fünf Kapitel machen durch ihren Inhalt selbst schon einen wesentlichen Theil der Literargeschichte aus; sie handeln, in Beziehung auf den oben bestimmten Zeitraum, von der Form und den Verfassungen der Universitäten (Kap. XXI): von der Beschaffenheit der Rechtsquellen vor und nach der Entstehung der Glossa-

wrenschule (Kap. XXII): von der Mittheilung der Rechtswissenschaft, sowohl im mündlichen Vortrage (Kap. XXIII), als durch Bücher (Kap. XXIV); endlich von einigen äußeren Bedingungen und Hülfsmitteln der Literatur, nämlich von der Fabrikation der Bücher, dem Buchhandel, den Bücherpreisen, und den Bibliotheken (Kap. XXV.). Alle diese Untersuchungen konnten weiter unten in der Literargeschichte selbst stückweise angestellt werden, allein es schien mir zweckmäßiger, sie von dem übrigen auszuscheiden und voran zu stellen. Was insbesondere die Universitäten betrifft, so war hier nur die Absicht, die Form derselben im allgemeinen darzustellen: was jede einzelne durch ihre Lehrer für unsre Wissenschaft wirklich geleistet hat, wird in der Folge in die chronologische Darstellung aufzunehmen seyn.

Nicht weniges in diesem Bande möchte einer eigenen Rechtfertigung bedürfen; Manches wird allzu geringfügig, Anderes unsrem Zweck fremd scheinen, und jenes wie dieses hätte vielleicht nach Vieler Urtheil ausgeschlossen bleiben sollen. Solche Urtheile dürften insbesondere das ausführliche Detail der Universitätengeschichte treffen (Kap. XXI),

ferner die Untersuchung über das äußere Bücherwesen (Kap. XXV), und die über den Münzfuß (Anhang I). Darüber will ich mich erklären. Die Aufgabe aller geschichtlichen Arbeiten geht dahin, vergangene Zustände in vollständiger, lebendiger Anschauung zu vergegenwärtigen. Je entfernter wir nun von dem Gegenstand der Untersuchung stehen, desto unzulänglicher zeigen sich bald die Mittel zur Lösung jener Aufgabe. Vieles Einzelne zwar wird entdeckt, aber es fehlt ihm häufig noch die nöthige Verknüpfung zum Ganzen, oder die Anschaulichkeit, wodurch allein es mit dem Selbsterlebten gleichartig werden kann. Diese Zwecke nun sind nur in allmähliger Annäherung zu erreichen, und alles, was zu einer solchen Annäherung führt, kann nur durch Mißverständniß für geringfügig oder für fremdartig gehalten werden, obgleich es an sich selbst gering oder in fremde Gebiete gehörig erscheinen mag. — Was insbesondere das Kapitel von den Universitäten betrifft, so könnte man darin eine zwiefache Ueberschreitung der diesem Werke gesteckten Gränzen tadeln wollen. Erstlich ist hier nicht von Rechtsschulen allein, sondern von den Universitäten

überhaupt die Rede, da doch nach unſren heutigen Einrichtungen die Rechtswiſſenſchaft nur einen ſehr mäßigen Theil der hohen Schulen einnimmt; im Mittelalter aber, und beſonders in der früheren Zeit deſſelben, war es anders, indem damals die meiſten jener Schulen allein oder vorzugsweiſe Rechtsſchulen waren. Zugleich waren damals die Univerſitäten in weit höherem Grade als jezt für die Mittheilung der Wiſſenſchaft wichtig, indem Bücher nur in geringerer Zahl vorhanden waren, und ſelbſt die vorhandenen beynahe nur auf Univerſitäten verbreitet und benuzt wurden. — Zweytens iſt Manches mit aufgenommen worden, was nicht mehr dem Zeitraum angehört, auf welchen dieſes Werk beſchränkt iſt. Allein bey der Unzulänglichkeit älterer Quellen iſt hier der neuere Zuſtand nicht ſelten der einzige Weg, zu einer etwas vollſtändigeren Kenntniß früherer Zeiten zu gelangen: nicht zu gedenken, daß überhaupt eine ängſtliche Beobachtung der gezogenen hiſtoriſchen Gränze keinesweges verlangt werden ſoll. — Auf der anderen Seite kann es auffallen, daß die Deutſchen Univerſitäten von der gegenwärtigen Unterſuchung ganz ausgeſchloſſen worden ſind. Allein dieſe wa-

ren in dem Zeitraum, von welchem hier die Rede iſt, überhaupt nicht von großer Bedeutung, für das Römiſche Recht aber völlig ohne Einfluß: ihr Ruhm gehört einem ſpäteren Zeitalter an, und wer jemals eine umfaſſende Geſchichte derſelben bearbeiten wird, ſo wie es die Würde des Gegenſtandes verdient, der wird darin auch den dem Mittelalter angehörenden Anfang einiger derſelben aufzunehmen nicht unterlaſſen.

Der nunmehr abzuhandelnde Zeitraum wird nur zur kleineren Hälfte von der Schule der Gloſſatoren ausgefüllt, allein durch inneren Werth iſt dieſe Schule ſo überwiegend, daß die Einrichtungen und Gewohnheiten der ſpäteren Zeit oft mehr durch das Licht, welches ſie über die frühere Zeit verbreiten, als um ihrer ſelbſt willen unſer Intereſſe auf ſich ziehen. Deshalb ſind mehrere Kapitel ſchon durch ihre Ueberſchrift als vorzugsweiſe der Gloſſatorenſchule angehörig bezeichnet worden (Kap. XXII. XXIII. XXIV), obgleich dieſelben auf die Zeit der Gloſſatoren keinesweges ſtrenge beſchränkt ſind.

Zum Schluß muß ich die fremde Unterſtüzzung dankbar erwähnen, deren ich mich bey dieſem

Bande zu erfreuen hatte. Niebuhrs Theilnahme hat ſich auch gegenwärtig wieder in mehreren ſehr ſchätzbaren Beyträgen bewieſen. Andere Beyträge verdanke ich der Gefälligkeit von Schrader: der wichtigſte derſelben, eine Gloſſe der Inſtitutionen aus der Turiner Bibliothek, iſt in den Zuſätzen zum zweyten Band abgedruckt a). Endlich habe ich die brieflichen Mittheilungen Zweyer Reiſenden dankbar benuzt, des Herrn Profeſſor Cloſſius zu Tübingen und des Herrn Dr. Bluhme aus Hamburg: die Reiſe des erſten, durch Frankreich und die Lombardey, fällt in das Jahr 1820: die des zweyten, durch Italien und Sicilien, hat im Jahr 1821 angefangen, und iſt noch nicht geendigt.

Geſchrieben im Januar 1822.

---

a) Dieſe Gloſſe ſteht jezt als Anhang I. B. im zweyten Bande.

Vorrede

zur zweyten Ausgabe.

Wesentliche Veränderungen oder Zusätze finden sich in folgenden Paragraphen des dritten Bandes: 1. 3. 6. 30. 33. 38. 40. 43. 49. 50. 54. 60. 83. 116. 119. 123. 143. 145. 146. 147. 148. 153. 159. 161. 162. 167. 181. 186. 200. 201. 207. 209. 210. 214. 220. Anhang VI a. VII. E. VIII.

Inhalt des dritten Bandes.

Sechzehntes Kapitel.

Seite.

Von den eigenthümlichen Quellen unserer Literargeschichte . . . . . 1— 28

Siebzehntes Kapitel.

Schriftsteller über unsre Literargeschichte . . . . . 29— 82

Achtzehntes Kapitel.

Wiederherstellung der Rechtswissenschaft . . . . . 83—102

Neunzehntes Kapitel.

Die Lombardischen Städte seit dem XII. Jahrhundert 103—136

Zwanzigstes Kapitel.

Verfassung von Bologna . . . . . 137—151

Ein und Zwanzigstes Kapitel.

Seite.

Die Universitäten ..... 152—419

Einleitung 152

Italienische Universitäten 159

I. Bologna 159

II. Padua 273

III. Pisa 301

IV. Vicenza 307

V. Vercelli 308

VI. Arezzo 312

VII. Ferrara 316

VIII. Rom 318

IX. Neapel 322

X. Perugia 330

XI. Uebrige Universitäten in Italien 332

Französische Universitäten 337

XII. Paris 337

XIII. Montpellier 375

XIV. Orleans 400

XV. Uebrige Universitäten in Frankreich 405

XVI. Spanische, Portugiesische und Englische Universitäten 409

Schlußbemerkungen 412

Zwey und Zwanzigstes Kapitel.

Rechtsquellen der Glossatoren ..... 420—536

Uebersicht 420

Seite.

I. Pandekten 422
II. Codex 486
III. Institutionen 489
IV. Authenticum und Julian 490
V. Unbekannte Quellen 504
VI. Concurrirende Rechtsquellen 509
VII. Verbindung der einzelnen Quellen 516

Drey und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Lehrer . . . . . 537—555

Vier und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Schriftsteller . . . . . 556—574

Fünf und Zwanzigstes Kapitel.

Aeußeres Bücherwesen . . . . . 575—608

Anhang . . . . . 609—760
I. Untersuchungen über den Münzfuß 611
II. Aelteste Beyträge zur juristischen Literargeschichte 631
A. Johannes Andreä Literatur des canonischen Rechts 631
B. Johannes Andreä Literatur des Prozesses . . . 634
III. Probestellen aus Diplovataccius 640
IV. Auszüge aus den Statuten der Universität Bologna 643
V. Vertrag über die Universität Vercelli 1228 . . . 666

Seite.

VI. Statuten der Universität Arezzo 1255 671

VI a. Statuten der Universität Montpellier 1339 . . . 673

VII. Aelteste Doctordiplome 712

A. Petrus Amadeus Ziginkolius 1276 712

B. Bartholomäus de Capua 1278 714

C. Franciscus de Thelesia um 1300 715

D. Cinus 1314 715

E. Bartolus 1334 716

VIII. Variantensammlungen der Glossatoren 719

Sechzehentes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Quellen unsrer Literargeschichte.

1. Die Quellen unsrer Literargeschichte können unter vier Classen gebracht werden.

Die erste Classe begreift die Schriften selbst, welche den Hauptgegenstand der Literargeschichte ausmachen. Und hierin hat diese Geschichte, wie die Kunstgeschichte, vor jeder andern einen großen Vorzug der Quellenmäßigkeit, indem gerade die wichtigste ihrer Thatsachen großentheils für die unmittelbare Anschauung fortwährend erhalten ist, während in anderer Geschichte auch die besten Quellen nur eine mittelbare Kenntniß der Thatsachen gewähren.

Die meisten und wichtigsten Werke der Glossatorenzeit sind entweder gedruckt oder doch in Abschriften erhalten: von beiden wird an ihrem Ort die Rede seyn. Nur müssen gleich hier mehrere Sammlungen angegeben werden, welche zwar nicht ausschließend, aber doch großentheils, auf Werke dieses Zeitalters gerichtet sind:

A. Sammlungen von Tractatus, d. h. von Schriften verschiedener Verfasser über bestimmte Gegenstände der Rechtstheorie:

hängig von der Zeitfolge der einzelnen Männer und ihrer Werke, bedarf.

Die Fünf ersten Kapitel dieses Bandes sind blos zur Einleitung in das folgende bestimmt. Sie handeln von den Quellen unsrer Literargeschichte, insoferne diese eigenthümlicher Art sind, und nicht mit den allgemeinen geschichtlichen Quellen desselben Zeitraums zusammenfallen (Kap. XVI): ferner von den Schriftstellern über unsre Literargeschichte (Kap. XVII): dann von den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen und Thatsachen, wodurch die Wiederherstellung unsrer Rechtswissenschaft herbeygeführt worden ist (Kap. XVIII.): endlich von dem Schauplatz dieser Wiederherstellung, nämlich von den Lombardischen Städten überhaupt (Kap. XIX), und von Bologna insbesondere (Kap. XX).

Die folgenden Fünf Kapitel machen durch ihren Inhalt selbst schon einen wesentlichen Theil der Literargeschichte aus; sie handeln, in Beziehung auf den oben bestimmten Zeitraum, von der Form und den Verfassungen der Universitäten (Kap. XXI): von der Beschaffenheit der Rechtsquellen vor und nach der Entstehung der Glossa-

wrenschule (Kap. XXII): von der Mittheilung der Rechtswissenschaft, sowohl im mündlichen Vortrage (Kap. XXIII), als durch Bücher (Kap. XXIV); endlich von einigen äußeren Bedingungen und Hülfsmitteln der Literatur, nämlich von der Fabrikation der Bücher, dem Buchhandel, den Bücherpreisen, und den Bibliotheken (Kap. XXV.). Alle diese Untersuchungen konnten weiter unten in der Literargeschichte selbst stückweise angestellt werden, allein es schien mir zweckmäßiger, sie von dem übrigen auszuscheiden und voran zu stellen. Was insbesondere die Universitäten betrifft, so war hier nur die Absicht, die Form derselben im allgemeinen darzustellen: was jede einzelne durch ihre Lehrer für unsre Wissenschaft wirklich geleistet hat, wird in der Folge in die chronologische Darstellung aufzunehmen seyn.

Nicht weniges in diesem Bande möchte einer eigenen Rechtfertigung bedürfen; Manches wird allzu geringfügig, Anderes unsrem Zweck fremd scheinen, und jenes wie dieses hätte vielleicht nach Vieler Urtheil ausgeschlossen bleiben sollen. Solche Urtheile dürften insbesondere das ausführliche Detail der Universitätengeschichte treffen (Kap. XXI),

ferner die Untersuchung über das äußere Bücherwesen (Kap. XXV), und die über den Münzfuß (Anhang I). Darüber will ich mich erklären. Die Aufgabe aller geschichtlichen Arbeiten geht dahin, vergangene Zustände in vollständiger, lebendiger Anschauung zu vergegenwärtigen. Je entfernter wir nun von dem Gegenstand der Untersuchung stehen, desto unzulänglicher zeigen sich bald die Mittel zur Lösung jener Aufgabe. Vieles Einzelne zwar wird entdeckt, aber es fehlt ihm häufig noch die nöthige Verknüpfung zum Ganzen, oder die Anschaulichkeit, wodurch allein es mit dem Selbsterlebten gleichartig werden kann. Diese Zwecke nun sind nur in allmähliger Annäherung zu erreichen, und alles, was zu einer solchen Annäherung führt, kann nur durch Mißverständniß für geringfügig oder für fremdartig gehalten werden, obgleich es an sich selbst gering oder in fremde Gebiete gehörig erscheinen mag. — Was insbesondere das Kapitel von den Universitäten betrifft, so könnte man darin eine zwiefache Ueberschreitung der diesem Werke gesteckten Gränzen tadeln wollen. Erstlich ist hier nicht von Rechtsschulen allein, sondern von den Universitäten

überhaupt die Rede, da doch nach unſren heutigen Einrichtungen die Rechtswiſſenſchaft nur einen ſehr mäßigen Theil der hohen Schulen einnimmt; im Mittelalter aber, und beſonders in der früheren Zeit deſſelben, war es anders, indem damals die meiſten jener Schulen allein oder vorzugsweiſe Rechtsſchulen waren. Zugleich waren damals die Univerſitäten in weit höherem Grade als jezt für die Mittheilung der Wiſſenſchaft wichtig, indem Bücher nur in geringerer Zahl vorhanden waren, und ſelbſt die vorhandenen beynahe nur auf Univerſitäten verbreitet und benuzt wurden. — Zweytens iſt Manches mit aufgenommen worden, was nicht mehr dem Zeitraum angehört, auf welchen dieſes Werk beſchränkt iſt. Allein bey der Unzulänglichkeit älterer Quellen iſt hier der neuere Zuſtand nicht ſelten der einzige Weg, zu einer etwas vollſtändigeren Kenntniß früherer Zeiten zu gelangen: nicht zu gedenken, daß überhaupt eine ängſtliche Beobachtung der gezogenen hiſtoriſchen Gränze keinesweges verlangt werden ſoll. — Auf der anderen Seite kann es auffallen, daß die Deutſchen Univerſitäten von der gegenwärtigen Unterſuchung ganz ausgeſchloſſen worden ſind. Allein dieſe wa-

ren in dem Zeitraum, von welchem hier die Rede ist, überhaupt nicht von großer Bedeutung, für das Römische Recht aber völlig ohne Einfluß: ihr Ruhm gehört einem späteren Zeitalter an, und wer jemals eine umfassende Geschichte derselben bearbeiten wird, so wie es die Würde des Gegenstandes verdient, der wird darin auch den dem Mittelalter angehörenden Anfang einiger derselben aufzunehmen nicht unterlassen.

Der nunmehr abzuhandelnde Zeitraum wird nur zur kleineren Hälfte von der Schule der Glossatoren ausgefüllt, allein durch inneren Werth ist diese Schule so überwiegend, daß die Einrichtungen und Gewohnheiten der späteren Zeit oft mehr durch das Licht, welches sie über die frühere Zeit verbreiten, als um ihrer selbst willen unser Interesse auf sich ziehen. Deshalb sind mehrere Kapitel schon durch ihre Ueberschrift als vorzugsweise der Glossatorenschule angehörig bezeichnet worden (Kap. XXII. XXIII. XXIV), obgleich dieselben auf die Zeit der Glossatoren keinesweges strenge beschränkt sind.

Zum Schluß muß ich die fremde Unterstüzzung dankbar erwähnen, deren ich mich bey diesem

Bande zu erfreuen hatte. Niebuhrs Theilnahme hat ſich auch gegenwärtig wieder in mehreren ſehr ſchätzbaren Beyträgen bewieſen. Andere Beyträge verdanke ich der Gefälligkeit von Schrader: der wichtigſte derſelben, eine Gloſſe der Inſtitutionen aus der Turiner Bibliothek, iſt in den Zuſätzen zum zweyten Band abgedruckt a). Endlich habe ich die brieflichen Mittheilungen Zweyer Reiſenden dankbar benuzt, des Herrn Profeſſor Cloſſius zu Tübingen und des Herrn Dr. Bluhme aus Hamburg: die Reiſe des erſten, durch Frankreich und die Lombardey, fällt in das Jahr 1820: die des zweyten, durch Italien und Sicilien, hat im Jahr 1821 angefangen, und iſt noch nicht geendigt.

Geſchrieben im Januar 1822.

---

a) Dieſe Gloſſe ſteht jezt als Anhang I. B. im zweyten Bande.

Vorrede

zur zweyten Ausgabe.

Wesentliche Veränderungen oder Zusätze finden sich in folgenden Paragraphen des dritten Bandes: 1. 3. 6. 30. 33. 38. 40. 43. 49. 50. 54. 60. 83. 116. 119. 123. 143. 145. 146. 147. 148. 153. 159. 161. 162. 167. 181. 186. 200. 201. 207. 209. 210. 214. 220. Anhang VI. VII. E. VIII.

Inhalt des dritten Bandes.

Sechzehntes Kapitel.

Seite.

Von den eigenthümlichen Quellen unserer Literargeschichte . . . . . 1— 28

Siebzehntes Kapitel.

Schriftsteller über unsre Literargeschichte . . . . . 29— 82

Achtzehntes Kapitel.

Wiederherstellung der Rechtswissenschaft . . . . . 83—102

Neunzehntes Kapitel.

Die Lombardischen Städte seit dem XII. Jahrhundert 103—136

Zwanzigstes Kapitel.

Verfassung von Bologna . . . . . 137—151

Ein und Zwanzigstes Kapitel.

Seite.

Die Universitäten ..... 152—419

Einleitung 152

Italienische Universitäten 159

I. Bologna 159

II. Padua 273

III. Pisa 301

IV. Vicenza 307

V. Vercelli 308

VI. Arezzo 312

VII. Ferrara 316

VIII. Rom 318

IX. Neapel 322

X. Perugia 330

XI. Uebrige Universitäten in Italien 332

Französische Universitäten 337

XII. Paris 337

XIII. Montpellier 375

XIV. Orleans 400

XV. Uebrige Universitäten in Frankreich 405

XVI. Spanische, Portugiesische und Englische Universitäten 409

Schlußbemerkungen 412

Zwey und Zwanzigstes Kapitel.

Rechtsquellen der Glossatoren ..... 420—536

Uebersicht 420

Seite.

I. Pandekten 421
II. Codex 486
III. Institutionen 489
IV. Authenticum und Julian 490
V. Unbekannte Quellen 504
VI. Concurrirende Rechtsquellen 509
VII. Verbindung der einzelnen Quellen 516

Drey und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Lehrer . . . . . 537—555

Vier und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Schriftsteller . . . . . 556—574

Fünf und Zwanzigstes Kapitel.

Aeußeres Bücherwesen . . . . . 575—608

Anhang . . . . . 609—760
I. Untersuchungen über den Münzfuß 611
II. Aelteste Beyträge zur juristischen Literargeschichte 631
A. Johannes Andreä Literatur des canonischen Rechts 631
B. Johannes Andreä Literatur des Prozesses . . . 634
III. Probestellen aus Diplovataccius 640
IV. Auszüge aus den Statuten der Universität Bologna 643
V. Vertrag über die Universität Vercelli 1228 . . . 666

Seite.

VI. Statuten der Universität Arezzo 1255 671

VI a. Statuten der Universität Montpellier 1339 . . . 673

VII. Aelteste Doctordiplome 712

A. Petrus Amadeus Ziginkolius 1276 712

B. Bartholomäus de Capua 1278 714

C. Franciscus de Theleſia um 1300 715

D. Linus 1314 715

E. Bartolus 1334 716

VIII. Variantensammlungen der Glossatoren 719

Sechzehentes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Quellen unſrer Literargeſchichte.

1. Die Quellen unſrer Literargeſchichte können unter vier Claſſen gebracht werden.

Die erſte Claſſe begreift die Schriften ſelbſt, welche den Hauptgegenſtand der Literargeſchichte ausmachen. Und hierin hat dieſe Geſchichte, wie die Kunſtgeſchichte, vor jeder andern einen großen Vorzug der Quellenmäßigkeit, indem gerade die wichtigſte ihrer Thatſachen großentheils für die unmittelbare Anſchauung fortwährend erhalten iſt, während in anderer Geſchichte auch die beſten Quellen nur eine mittelbare Kenntniß der Thatſachen gewähren.

Die meiſten und wichtigſten Werke der Gloſſatorenzeit ſind entweder gedruckt oder doch in Abſchriften erhalten: von beiden wird an ihrem Ort die Rede ſeyn. Nur müſſen gleich hier mehrere Sammlungen angegeben werden, welche zwar nicht ausſchließend, aber doch großentheils, auf Werke dieſes Zeitalters gerichtet ſind:

A. Sammlungen von Tractatus, d. h. von Schriften verſchiedener Verfaſſer über beſtimmte Gegenſtände der Rechtstheorie:

Tractatus ex variis juris interpretibus collecti Lugduni 1549. fol. Vol. I—XVII. und ein Band Regiſter. Größtentheils nach der Ordnung der Lehren im Codex und in den Decretalen.

Tractatus universi juris Venet. ap. Zilettum 1584. fol. 18 Tomi, in 25 Partes, nebſt 4 Bänden Regiſter. Eine Angabe des Inhalts der einzelnen Bände dieſer ungeheuren Sammlung, ſo wie ein alphabetiſches Verzeichniß der darin aufgenommenen Schriften, findet ſich an mehreren Orten, unter andern in Königs Lehrbuch der juriſtiſchen Literatur. Th. 2. Halle 1785. 8. S. 43—45. und S. 653—710.

B. Sammlungen von Repetitiones [a]):

Repetitiones Lugd. 1553. fol.

Repetitiones Venet. 1608. fol.

Jede dieſer beiden Sammlungen beſteht aus Acht Bänden Text und einem Regiſterband; ſie ſind ſehr planlos und wenig brauchbar.

C. Sammlungen von Quaestiones [b]):

Selectae Quaestiones juris variae Colon. ap. G. Calenium et her. J. Quentelii. 1570. fol. (11 Verfaſſer).

---

a) Ueber die Repetitiones vergl. unten §. 100. und §. 210.

b) Ueber die Quaestiones vergl. die in der vorhergehenden Note angeführten Stellen.

Quaestiones juris variae ac selectae Lugd. 1572. fol. (13 Verfaſſer).

D. Sammlungen von Singularia c):

Singularia Doctorum juris Lugd. 1570. fol.

Singularia Doctorum juris Francof. 1596. fol.

E. Sammlungen von Schriften über einzelne Rechtsmaterien:

De actionibus Lugd. 1596. fol.

De maleficiis Lugd. 1555. 8.

De pignoribus et hypothecis Lugd. 1575. 1585. fol. Francof. 1586. fol.

De praescriptionibus Lugd. 1567. 8. Colon. 1568. 8.

De statutis Francof. 1606. fol.

De successionibus Colon. 1569. fol. Ven. 1580. fol. Col. 1590. 8.

De testibus Ven. 1568. 4. Col. 1596. 4.

Der ſchwierigſte Punkt bey manchen gedruckten Ausgaben, weit mehr aber bey den Handſchriften, iſt die Ausmittlung der Verfaſſer, indem dieſe oft falſch, öfter gar nicht genannt ſind. Hierauf mußte die Unterſuchung unſres Werks vorzüglich gerichtet ſeyn. Selbſt bey verlornen Werken waren noch die Stellen und Meynungen zu beachten, die ſich daraus in andern Büchern einzeln erhalten hatten.

c) Ueber die Singularia vergl. unten §. 210.

2. Besondere Rücksicht verdient bey den erhaltenen Schriften die Chronologie derselben, die in den ersten Jahrhunderten zuweilen die einzige Grundlage für die Chronologie der Schriftsteller selbst ist. Sarti hat zu diesem Zweck besonders die Jahrzahlen gebraucht, die in den beyspielsweise angeführten Formeln von Klagen oder Urtheilen vorkommen. Im allgemeinen ist dieses Hülfsmittel nicht zu verwerfen, da allerdings in den meisten Fällen die Fiction in die Zeit gesezt wird, in welcher das Buch geschrieben ist. Dennoch ist dabey Vorsicht nöthig, indem selbst ohne Schreibfehler, die ohnehin bey Zahlen am leichtesten vorkommen, ältere oder neuere Jahrzahlen absichtlich gesezt seyn können. Aeltere — indem diese der Verfasser aus wirklichen Aktenstücken älterer Zeit genommen haben kann: neuere — indem die Abschreiber die Jahrzahl zuweilen für gleichgültig zu halten, und so das Jahr, in welchem sie selbst schreiben, an die Stelle zu setzen pflegen. So kommt in einer guten Handschrift des ordo judiciarius von Aegidius Fuscararius († 1289) zweymal das Jahr 1303 in Formeln vor a). Diese Aenderung der Abschreiber kann am sichersten durch Vergleichung mehrerer Handschriften ausgemittelt werden. Besonders aber ist noch zu bemerken, daß nicht für alle Werke ein be-

a) Siehe u. Bd. 5. Kap. XLV. Num. VII.

ſtimmtes, ausſchließendes Entſtehungsjahr angegeben werden kann, indem auf manche mehrere Jahre verwendet worden ſind, andere in verſchiedenen Ausgaben vorkommen, die natürlich auch in verſchiedene Jahre fallen b).

Noch weit wichtiger aber für die Beſtimmung des Zeitalters der Bücher ſind die Citate anderer Schriftſteller, die ſich in ihnen finden. Zunächſt iſt es einleuchtend, daß kein Buch älter ſeyn kann, als die Schriftſteller, welche in ihm angeführt werden: aber eben ſo kann man bey jedem Buch, welches überhaupt in einiger Ausdehnung citirt, mit großer Sicherheit annehmen, daß es nicht viel neuer ſeyn könne, als ſeine neueſten Citate. Denn unſre Schriftſteller citiren meiſt ihre Zeitgenoſſen oder ihre unmittelbare Vorgänger, in ſeltneren Fällen gehen ſie um einige Generationen zurück, und ich kenne keinen, welcher ſich aus Vorliebe für das alterthümliche ausſchließend mit früheren Zeiten unſrer Literatur beſchäftigt hätte.

Nach dem Inhalt der erhaltenen Werke verdient zunächſt die bloße Exiſtenz der verlornen unterſucht und aufgezeichnet zu werden. Nachrichten davon finden ſich in vorzüglicher Anzahl bey Johannes Andreä und Diplovataccius c), die auch

b) Vgl. Bd. 5. Kap. XL. Num. II., Kap. XLV. Num. XVII., und Bd. 6. Kap. L.

c) Siehe das folgende Kapitel.

zur eben erwähnten Ausmittlung der Verfasser gute Dienste leisten.

Eine ähnliche Untersuchung betrifft bey übrigens bekannten Werken die einzelnen Handschriften und Ausgaben derselben.

3. Bey den Handschriften kommt es hauptsächlich darauf an, diejenigen, welche ich selbst gesehen und untersucht habe, genau anzugeben. Jedoch müssen außer denselben auch solche von mir nicht gesehene angeführet werden, welche sich in Katalogen finden. Folgende Kataloge sind in dieser Rücksicht zu bemerken a):

A. „Aeternae memoriae viri Ant. Augu-„stini Archiepiscopi Tarraconen. Biblio-„thecae, graeca manuscripta, latina ma-„nuscripta, mixta ex libris editis variarum „linguarum. Tarracone apud Philippum Mey „ ∞DXXCVI." in 4. in fine: „Tarracone „apud Philippum Mey ∞DXXCVII." wieder abgedruckt im 7ten Band der sämtlichen Werke (Lucae 1772 f.) b). Diese ganze, sehr

a) Es wäre leicht gewesen, eine lange Reihe von Katalogen hierherzusetzen: ich habe mich absichtlich auf diejenigen beschränkt, in welchen sich wirklich etwas für unsern Zweck findet.

b) Ausführliche Nachricht von diesem Katalog giebt Gebauer narratio de Brenkmanno p. 179—202. und Mayans im Leben des Augustin vor dem 2. Band der Werke p. 76. (Lucae 1766 f.)

wichtige Sammlung iſt bald nach Auguſtins Tod in die Bibliothek des Escurial gekommen, wo ſie ſich noch jezt findet c).

B. Feller, Catal. Codd. Mss. bibl. Paulinae, Lips. 1686. 12.

C. Codices Mss. biblioth. regii Taurinensis Athenaei .. recensuerunt . . . Josephus Pasinus .. Antonius Rivautella et Franc. Berta, Taurini 1749. 2 voll. fol.

D. Ang. Mariae Bandini Catalogus Codicum Latinorum bibliothecae Mediceae-Laurentianae, Florentiae 1774—1778, 5 voll. fol. (Der 5te Bd. enthält die Italieniſchen Mſſ.)

E. Ein allgemeiner, ſehr viele Bibliotheken umfaſſender Katalog iſt: Montfaucon bibliotheca bibliothecarum manuscriptorum T. 1. 2. Paris. 1739. fol. Allerdings nur aus ſehr dürftigen und oft unzuverläſſigen handſchriftlichen Notizen zuſammen getragen, auch großentheils wegen der Revolutionen unbrauchbar, welche die Bibliotheken nicht verſchont haben: dennoch wichtig wegen vieler ganz eigenthümli-

c) Mayans l. c. p. 77. Büſching hiſtoriſches Magazin Bd. 4. S. 388. 389., wo jedoch bemerkt wird, daß ein großer Theil dieſer königlichen Bibliothek durch Brand untergegangen iſt. Bd. 5. S. 107. ꝛc. enthält einen Katalog ihrer Handſchriften, worin aus dieſem Grunde viele der Auguſtiniſchen Handſchriften fehlen.

cher Nachrichten, die wenigstens als Veranlassung weiterer Nachforschungen nicht zu verachten sind. Ich verdanke ihm die Kenntniß der einzigen Handschrift des Ulpian, durch welche die Kritik dieses Schriftstellers zuerst festen Boden gewonnen hat.

* F. Gust. Hänel Catalogi librorum manuscriptorum Lipsiae 1830. 4. Umfaßt die Bibliotheken folgender Länder: Frankreich, Schweiz, Niederlande, England, Spanien, Portugal.

* G. Jäck Beschreibung der Bibliothek zu Bamberg. Th. I. Handschriften auf Pergament. Nürnberg 1831. 8. — Die Bamberger Bibliothek ist gerade an merkwürdigen juristischen Handschriften vorzüglich reich.

* H. Der Kardinal Nicolaus Cusanus stiftete an seinem Geburtsort Cues an der Mosel ein Hospital, und versah dasselbe mit einer sehr bedeutenden Sammlung von Handschriften. Diese Stiftung besteht noch jezt, und obgleich die Bibliothek im achtzehenten Jahrhundert stark geplündert worden ist, so ist sie doch noch jezt sehr merkwürdig [d]). Böcking hat mir den bedeutendsten Theil des dortigen Katalogs in Ab-

d) Cramer Hauschronik S. 143. thut der noch übrigen Sammlung weniger Ehre an, als ihr gebührt.

ſchrift mitgetheilt, wovon in den folgenden Bänden dieſes Werks Gebrauch gemacht werden wird.

Die gedruckten Ausgaben ſind noch weit mehr als die Handſchriften aus eigener Anſicht, (in ſeltenen Fällen aus Nachrichten zuverläſſiger Freunde) angegeben worden. So bey allen Ausgaben, für welche kein beſonderes Zeugniß citirt wird. Vieles iſt aus Panzers lateiniſchen Annalen hinzugefügt, einem unſchätzbaren Werk für die Bibliographie e). Die gedruckten Kataloge öffentlicher Bibliotheken ſind für dieſen Zweck von geringem Werth, da ſie ſelten genau ſind, und da nirgends für die Juriſten des Mittelalters planmäßig geſammelt iſt.

Wenig Vortheil war aus juriſtiſchen Bücherverzeichniſſen zu ziehen. Die des ſechzehenten Jahrhunderts, von Nevizanus, Gomez ꝛc. kommen gar nicht in Betracht. Weit reichhaltiger ſind die zwey folgenden:

A. Martini Lipenii bibliotheca realis juridica. Francof. 1679. fol.

In neueren Ausgaben (1720, 1736, zuletzt Lips. 1757. fol.) von J. G. Struv,

e) Es iſt bekanntlich ein allgemeines Verzeichniß aller bis 1536 gedruckten Bücher (11 Bände in 4.) mit Ausnahme der deutſchen, für welche er beſondere Annalen geliefert hat. Die Angabe der Quellen bey jedem Artikel macht die eigentliche Brauchbarkeit des Buchs aus.

Jenichen und vielen Anderen erweitert. Dazu kommen noch: Bibliothecae .... supplementum von A. F. Schott Lips. 1775. fol., supplementi vol. 2., von Ren. Car. de Senkenberg. Lips. 1789. fol und supplem. vol. 3. auct. L. G. Madihn Vratislav. s. a. fol. (1816).

B. Augustini Fontana comitis Scagnelli Amphitheatrum legale ... seu Bibliotheca legalis, Pars 1—5. Parmae 1688. fol. Pars 6. 7. (Supplemente) ib. 1694. fol.

Das Italieniſche Werk iſt ohne Vergleich unſichrer und unvollſtändiger als das Deutſche, nachdem dieſes durch ſo viele Hände gegangen iſt; doch iſt auch das Deutſche für alle ältere Ausgaben ſo unzuverläſſig, daß es weit beſſer in der Regel ganz ignorirt wird. Uebrigens ſcheint Fontana ſelbſt von den neueſten Herausgebern des Lipenius nicht gekannt, während umgekehrt die erſte Ausgabe des Lipenius von jenem angeführt und benuzt wird.

4. Eine zweyte Claſſe von Quellen begreift die Urkunden, welche in den erſten Jahrhunderten unſrer Literargeſchichte als Hauptgrundlage der Chronologie betrachtet werden müſſen, und welche vorzüglich für Bologna von Sarti ſo reichlich benuzt ſind. Der gewöhnliche Mangel an Genauigkeit im Abdruck derſelben, welchen jeder Geſchichtforſcher empfinden muß,

wird ſich auch hier in manchen Spuren zeigen, obgleich in den meiſten Fällen alle Gelegenheit zur Vergleichung mit den Originalen fehlt. Beſonders iſt auch auf den Unterſchied zu achten, ob die Urkunde ein Original oder eine Abſchrift, ob das Original mit eigenhändigen Unterſchriften der Zeugen verſehen iſt oder nicht, und ob die Abſchrift eine Beglaubigung hat, oder unbeglaubigt iſt a).

Die reichhaltigſte unter allen hierher gehörigen Urkunden iſt das calendarium archigymnasii Bononiensis, welches ſich auf ſo viele Gegenſtände zugleich erſtreckt, daß die Unterſuchung deſſelben ſchon hier ihre Stelle finden muß. Es iſt angeblich ein eigentlicher Kalender, bey deſſen einzelnen Tagen die merkwürdigſten Begebenheiten verzeichnet ſind, welche ſich an dieſen Tagen in einer langen Reihe von Jahren (vom elften bis in das dreyzehente Jahrhundert) ereignet haben: Begebenheiten, welche theils die Stadt Bologna, theils und weit mehr aber die Univerſität und die einzelnen Profeſſoren betreffen. Im Beſitz dieſer denkwürdigen Urkunde war, wie er behauptete, Aleſſandro Machiavelli, Advocat und Profeſſor zu Bologna,

a) Vergl. über dieſe verſchiedenen Klaſſen von Urkunden Muratori antiqu. T. 1. p. 669. 670. Canciani Vol. I. p. 223. Ueber die Verſchiedenheit in den Unterſchriften der Zeugen, vergl. Fumagalli p. 9. 10. 164. Nouveau traité de diplomatique T. 4. p. 772. 783. 763. 769. Lupi Vol. 1. p. 386. 605. 698. Marini papiri p. 271.

geb. 1693, † 1766. Eine Ausgabe des Ganzen ist nie erschienen: als aber Argelati die Werke des Sigonius, und darin auch dessen Geschichte von Bologna herausgab, nahm er von Machiavelli Noten zu dieser Geschichte auf, in welchen eine große Menge von Bruchstücken aus jenem Kalender abgedruckt wurden b). Die neue Entdeckung wurde mit großem Interesse aufgenommen, wie sie denn in Deutschland von Manchen bis auf die neuesten Zeiten vertheidigt worden ist. Als aber in Italien historische Kritik allgemeiner wurde, und zugleich die Manier von Machiavelli sich in einer Reihe von Schriften immer mehr entwickelte, wurde die Erdichtung unsres Kalenders so klar erkannt, daß man ihn gar nicht mehr einer Widerlegung werth hielt, sondern seine Nichtigkeit als bekannt voraussetzte c). Es ergab sich nämlich, daß

b) Vollständige Nachricht von Machiavelli und seinen Schriften giebt Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 5. p. 95—101. und T. 9. p. 142. Die Geschichte von Bologna mit diesen Noten steht im 3ten Bande der Werke des Sigonius, Mediolani 1733 f. In der Vorrede verspricht Argelati den Abdruck des vollständigen Kalenders selbst für einen der folgenden Bände, dieser Abdruck aber ist nicht erschienen.

c) Sarti P. I. p. 267. und praef. p. 1. Tiraboschi bibl. Modenese T. 5. p. 105. Fantuzzi l. c. In Deutschland hat sich Spittler in einer anonymen Abhandlung das Verdienst der Prüfung und Widerlegung zu einer Zeit erworben, wo sehr namhafte Schriftsteller nicht wagten, an der Aechtheit der Urkunde zu zweifeln; s. Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte (von Abele) St. 1. N. 1. p. 15—27.

Machiavelli, ſonſt ein redlicher, wohlwollender und ſelbſt frommer Mann, aus einem verkehrten Intereſſe an der vaterländiſchen Geſchichte ſein Leben damit zubrachte, dieſelbe zu verfälſchen. Zu dieſem Zweck erdichtete er eine Menge von Münzen, gedruckten Büchern [d]) und andern Denkmälern, deren Beſitz er ſich fälſchlich zuſchrieb, und ſo auch dieſen Kalender, der in der That niemals exiſtirt hat. Glücklicherweiſe verfuhr er bey ſeinen Erfindungen mit groſſer Sorgloſigkeit und Unwiſſenheit, und erleichterte dadurch ſelbſt die Entdeckung ſeines Betrugs. So ſezt er z. B. in das Jahr 1133 eine Geſandtſchaft an den Kaiſer und den Pabſt, zu welcher zwey Profeſſoren gebraucht worden ſeyen, Jrcus Beccarius und Pilius Bagarottus [e]). Der erſte derſelben aber hat nirgends exiſtirt, als bey einigen unkritiſchen Schriftſtellern, die ihn aus mißverſtandnen Siglen hervorbrachten: und der zweyte iſt aus zwey ſehr bekannten und ganz verſchiedenen Juriſten componirt.

5. Unter die dritte Claſſe von Quellen gehören Münzen, Jnſchriften und andere Denkmäler ähnlicher Art.

---

d) z. B. einen Egnatius ad Ghirardaccium, den er mit Seitenzahlen citirt, und woraus er die denkwürdigſten Dinge auch für unſre Literargeſchichte beybringt, ſ. not. ad Sigon. l. c. p. 178. 187. 234. 235. vergl. Fantuzzi T. 5. p. 99.

e) l. c. p. 118. not. 12.

Münzen sind hier selten und von geringer Bedeutung; die wichtigsten, die man zu besitzen glaubte, gehören zu der unächten Fabrikation, von welcher so eben die Rede gewesen ist.

Ungleich fruchtbarer sind die Inschriften auf Grabmälern, besonders zur Feststellung der Chronologie. Allein eine sorgfältige Kritik ist auch hier höchst nöthig, indem viele Grabschriften erdichtet, andere bey verwitterter Schrift und aus Unkunde der Schriftzüge falsch gelesen, oder auf falsche Personen * bezogen worden sind. In neuerer Zeit ist diese Prüfung häufig noch dadurch erschwert worden, daß die Denkmäler selbst zerstört, oder an andere Orte gebracht worden sind. So wurde z. B. in Bologna unter der französischen Herrschaft ein prächtiger Kirchhof in dem ehemaligen Karthäuserkloster (Certosa) vor der Stadt errichtet, worin sich gegenwärtig auch mehrere alte Grabmäler finden, die vormals in der Stadt standen a).

Mehrere Grabschriften finden sich bey Diplovataccius, dann bey Fichard und Forster, in Ghirardaccis Geschichte von Bologna, und bey Alidosi b). Pan-

* a) Vgl. unten Bd. 5. Kap. XLV. Num. XIII. — Ueber diesen Kirchhof ist neuerlich ein sehr schönes Kupferwerk erschienen: Giov. Zecchi monumenti sepolcrali del cimitero di Bologna, 4 Bände, Bologna 1825—1827. 8. Darin findet sich jedoch keines der hierher gehörenden Grabmäler.

b) Siehe das folgende Kapitel.

cirolus iſt auch hierin ohne Originalität und ohne Kritik.

Zwey eigene Sammlungen von Grabſchriften ſind von Chyträus und von Schoſſer angelegt worden c). Die erſte iſt allgemein und enthält nur ſehr wenige Juriſten: die zweyte iſt ausſchließend für Juriſten, nur nicht blos des Mittelalters, beſtimmt. Beide ſind theils auf eigenen Reiſen der Verfaſſer, theils aus fremder Mittheilung und durch Compilation entſtanden: nirgends wird die Quelle im einzelnen angegeben, und ſehr oft ſelbſt der Ort verſchwiegen, wo ſich die Inſchrift findet. Dadurch, und durch die Nachläſſigkeit der ganzen Ausführung, wird der Werth beider Sammlungen ſehr gering.

Sarti hat auch dieſen Gegenſtand mit gründlicher Kritik und großer Aufmerkſamkeit behandelt. Drey Grabmäler hat er in Kupfer ſtechen laſſen: von Rolandinus Romancius, Aegidius Fuscararius und Rolandinus Paſſagerius d). Aber ihm und den übrigen Italienern iſt ein Werk entgangen, das ſchon vor mehreren Jahrhunderten das Andenken vieler Grab-

c) Nathanis Chytraei variorum in Europa itinerum deliciae a. .... inscriptionum maxime recentium monumenta ed. 2. ap. Christoph. Corvinum 1599. 8. Die erſte Ausgabe iſt laut der Vorrede um 25 Jahre älter. — Epitaphia praecipuorum IC. Europae ... divulgata a Christ. Theod. Schossero. Hamburgi 1615. 8. (nur 53 Seiten).

d) Sarti P. I. p. 200. 371. 427.

mäler des Italieniſchen Mittelalters zu erhalten geſucht hat: ein Werk, das nicht nur für unſern Zweck, ſondern auch für die Kunſtgeſchichte durch ſeinen treuen Fleiß und ſeine Originalität nicht unbedeutend iſt.

6. Das Verdienſt dieſer Arbeit hat Siegfried Rybiſch, ein Schleſier a), der auf ſeiner Reiſe in Italien dieſe Grabmäler zeichnen ließ, welche Zeichnungen dann von Tobias Fendt in Breslau mit vieler Sorgfalt radirt wurden.

Ausgaben, ſämtlich in Fol.

A. „Monumenta sepulcrorum cum epigraphis .... ex liberalitate ... Sigeſridi Rybisch.. per Tobiam Fendt pictorem et civem Vratislaviensem in aes incisa et aedita.

Anno Chr. M. D. LXXIIII."

Vollſtändige Exemplare müſſen 129 numerirte Blätter enthalten, wovon aber das lezte mit 125 bezeichnet iſt, indem mehrere Numern doppelt vorkommen.

B. Monumenta illustrium .... virorum ... figuris artificiosissime expressa, nuncque primum sic nove edita.

Fran-

a) Er lebte nachher in anſehnlichen Aemtern im Kaiſerlichen Dienſte und ſtarb 1584. Sein Leben ſteht in J. D. Wolfs gelehrtem Schleſien. Breslau und Leipzig 1764. 4. p. 7—15. Von der Entſtehung des Werks ſpricht die Dedication des Kupferſtechers

Francofurti ad Moenum, Impensis Sigismundi Feyerabendt. M.D.LXXXV."

Blos neuer Abdruck der Platten, die der Verleger an ſich gekauft hatte.

C. „Monumenta clarorum doctrina praecipue .. virorum ... Edito (sic) tertia longe absolutissima. Francofurti ad Moenum impensis Sig. Feirabendii 1589." — Gleichfalls blos neuer Abdruck [b]).

D. Francofurti ap. Rullandios 1619 [c]).

E. „Monumenta illustrium virorum et Elogia. Cura ac studio Marci Zuerii Boxhornii. Amstel. ap. Jo. Janssonium. Anno 1638."

In dieſer Ausgabe ſind bey einem Theil der Grabmäler ganz elende Elogien von Boxhorn, bey einigen auch bloßer Abdruck der Grabſchriften in gewöhnlicher Schrift hinzugekommen. Selbſt in dieſen zeigt ſich zuweilen eine auffallende Unwiſſenheit [d]).

---

vor der erſten Ausgabe. Fendt ſtarb bald nach Vollendung derſelben 1576.

b) Ich kannte dieſe Ausgabe, die ich jetzt ſelbſt beſitze, früher nur aus Jugler bibl. hist. lit. T. 2. p. 1403., der aus Catal. J. B. Menckenii p. 202. ein Exemplar mit handſchriftlichen Zuſätzen anführt. Ein ſolches Exemplar beſitze ich von der erſten Ausgabe.

c) Labbe bibl. bibl. Lips. 1682. 12. p. 322.

d) Z. B. N. 74. aus S. Ma. Gri Tancredi (sepulchrum Magistri Tancredi) macht er: elogium S. Matthei Gerardi Tanaredi.

F. „Monumenta illustrium virorum et elogia. Editio nova aucta antiquitatis monumentis in agro Trajectino repertis. Traj. ad Rhenum sumpt. Gisberti a Zyll bibliop. A. 1671."

Die vorige Ausgabe, nur vermehrt durch zwey von Grävius mitgetheilte Römische Inschriften mit Basreliefs.

G. 1689 e).

Alle diese neueren Ausgaben nun haben mit der ersten zwar die Kupferplatten gemein, sind aber mit ihr an Schönheit der Abdrücke gar nicht zu vergleichen. Das Werk ist übrigens um so wichtiger, da vor drittehalbhundert Jahren die Gestalt vieler dieser Monumente und ihrer Inschriften von der gegenwärtigen noch sehr verschieden war, während andere ganz zerstört seyn mögen. Die drey Grabmäler, welche das Werk mit Sarti gemein hat f), sind an beiden Orten ganz verschieden dargestellt. Nach dem Urtheil eines einsichtsvollen Künstlers, dürften die Verhältnisse bey Sarti genauer beobachtet seyn, das Detail aber ist bey Rybisch ohne Zweifel richtig, so daß alle Verschiedenheit desselben nur durch den Verfall der Monumente selbst und ihre Nachbesserung in der Zwischenzeit zu erklären ist.

---

e) Nach Wolf a. a. O., der dafür Reimann bibl. hist. crit. p. 47. ed. 1743. 8. citirt.

f) Siehe o. §. 5. Hier stehen sie N. 69. 70. 81.

Ein ähnliches, mit Rybisch beynahe gleichzeitiges Werk führt folgenden Titel:

Monumentorum Italiae, quae hoc nostro saeculo et a Christianis posita sunt, libri quatuor. Editi a Laurentio Schradero g) Halberstadien. Saxone. Helmaestadii typis Jacobii Lucii Transylvani M.D.XCII. (folio).

Der Verfasser hatte diese Inschriften auf zwey Reisen nach Italien (1556—1559 und 1567) gesammelt, und nachher noch durch Andere vermehren lassen. Das Werk hat die Gestalt eines gelehrten Itinerars, worin jedoch die Grabschriften die Hauptsache ausmachen h). Es ist ungleich reichhaltiger als das von Rybisch, steht aber diesem nicht nur dadurch nach, daß es bloße Abdrücke, keine Abbildungen liefert, sondern auch an Genauigkeit, indem manche Inschriften höchst nachlässig abgedruckt sind.

7. Endlich gehören zu dieser Classe auch Abbildungen. Kupferstiche und Holzschnitte von Juristen des Mittelalters finden sich theils einzeln, theils

---

g) Auf dem Titel steht Schradero, in der Unterschrift der (aus Osnabrück datirten) Zueignung und an anderen Stellen steht Schradaeus. Allein Saxe onomast. IV. 54. bezeugt, daß in seinem Exemplar der eigenhändig geschriebene Name des Verfassers Schraderus heiße.

h) Lib. 1. fol. 78. steht das Alphabet der Florentinischen Pandektenhandschrift in Holzschnitt. Brenkmann führt diese Merkwürdigkeit nicht an.

in allgemeinen Porträtsammlungen, theils in einer besonders dafür angelegten Sammlung.

Die allgemeinen Porträtsammlungen, welche hierher gehören, sind die von Boissard, Bullard und Paul Freher a).

Die Originale, woraus die specielle Sammlung entstand, fanden sich in dem überaus reichen Kunstvorrath von Marcus Mantua b). Davon erschienen in radirten Blättern zwey Lieferungen, jede von 24 Juristen, die fast alle dem Mittelalter angehören c):

A. „Illustrium Jureconsultorum imagines . . . „ex musaeo Marci Mantuae . . . Romae „Ant. Lafrerii Sequani formis. Anno Sal. „ ∞ D.LXVI." in fol.

---

a) Die Juristen bey Boissard und Bullard sind von Nettelblatt verzeichnet. Hallische Beytr. B. 2. S. 370. — Man kann dahin auch noch rechnen Hartmann Schedels Chronicon, welches 1493 in Nürnberg lateinisch und deutsch erschienen ist, und viele Holzschnitte von Wolgemuth und Pleydenwurf enthält. Unter diesen Holzschnitten finden sich mehrere Bildnisse von Juristen, so z. B. fol. 206. Azo, 211. Accursius und Odofredus, 216. Durantis, 220. Jacobus de Arena und Dynus. Von der Glaubwürdigkeit dieser Bildnisse wird sogleich weiter die Rede seyn.

b) Von dessen Kunstsammlungen aller Art s. Juglers Beyträge Bd. 6. S. 34. und den gleichzeitigen Scardeonius de antiquitate urbis Patavii bey Burmann. thes. Italiae T. 6. P. 3. p. 222.

c) Die vollständigste Notiz von beyden Lieferungen giebt Hommel litterat. juris ed. 1. (1761) p. 194—196. In der zweyten Ausgabe fehlt diese Stelle. Vergl. auch Hallische Beyträge B. 2. S. 364. Jugler VI. p. 42. hat nichts eigenes. Mit den Lebensbeschreibungen von Mantua (s. das folgende Kapitel) hängt übrigens dieses Werk gar nicht zusammen.

Mein eigenes Exemplar, so wie ein Exemplar der Berliner Bibliothek, stimmt mit der Beschreibung und den Verzeichnissen von Hommel und Mettelbladt überein. Aber die Breslauer Universitätsbibliothek besitzt ein Exemplar in 4., dessen Titel zwar übrigens völlig gleichlautend ist, ganz unten aber noch den Zusatz hat: Petri de Nobilibus formis, so daß es spätere Abdrücke der vorigen Platten von einem neuen Verleger seyn müssen. Ferner steht hier unter der achten Nummer seltsamerweise Dante Alighieri anstatt des dort befindlichen Franciscus Accoltius: diese lezte Abweichung hat auch ein zweytes Exemplar zu Berlin.

Außerdem existirt von dieser ersten Lieferung ein Nachstich, dessen verschiedene Angabe nicht etwa blos auf verschiedenen Titelblättern beruht. Mein Exemplar ist in 4., die Köpfe ungemein verkleinert, und mit den Originalstichen gar nicht zu vergleichen. Der Titel ist:

„Illustrium Jurec. imagines ... ex musaeo „Marci Mantuae ... Dominicus Zenoi fol." (andere nennen ihn Zenoni) „Venetiis ap. Do„natum Bertellum .. 1569."

Andere erwähnen diesen Venetianischen Nachstich unter 1567 d) oder 1582 e).

d) Clement bibl. cur. T. 3. p. 123. aus Freytag analecta p. 82.

e) Hallische Beyträge Bd. 2. S. 367.

B. Illustrium virorum Jureconsultorum effigies liber II. ex musaeo Mantuae Benavidii. Appresso Bolognino Zaltierio. Venet. 1570. Auf dem Titel steht noch eine Dedication von Dominicus Zenoni. Ganz in dem Format wie die Römische Ausgabe der ersten Lieferung f).

Zur leichteren Vergleichung mit anderen Exemplaren oder Ausgaben mag der Inhalt beider Lieferungen hier stehen:

A. Accursius, Dinus, Bartolus, Baldus, Paulus Castrensis, Angelus Castrensis, Tartagnus, Fr. Accoltius (oder Dante), Jason, Decius, Zabarella, Ant. Rosellus, Barbatia, Capola, J. B. Rosellus, Buticella, Ruinus, Curtius, A. Fr. a Doctoribus, Rubeus, M. Socinus, Cagnolus, Alciatus, Barth. Urbinas.

B. Capivacius, Raynerius, Porcellinus, J. Fr. Capilistius, Lambertacius, de Plumbino, Fulgosius, Cumanus, Palatiolus, Alvarottus, Paulus Castrensis, Mic. Castrensis, Zochus, Jac. Sancru-

f) Den Titel dieser zweyten Lieferung (welcher in meinem Exemplar fehlt) habe ich blos aus Hommel l. c., wo sich auch das Verzeichniß der 24 Juristen derselben findet. Nettelbladt hält das ganze für einen trügerischen Titel, weil sein theuer bezahltes Exemplar 28 durchlauchtige Personen anstatt der 24 Juristen enthielt (Hall. Beytr. l. c.). Offenbar war aber blos das Titelblatt ausgeschnitten und diesen 28 andern Bildnissen vorgeheftet. Seine ferneren Vermuthungen über die Sache sind sicher ohne Grund.

cius, Curtivius, Leonius, Ant. Capiliſtius, Barth. Capiliſtius, Malumbra, Fr. Capiliſtius, Paulus Ungatus, Raſimbenius Caliga, Ant. Orſatus, Prosdocimus g).

8. Ueber alle dieſe einzelnen oder in Sammlungen befindlichen Bildniſſe der Juriſten (nicht blos des Mittelalters) ſind die alphabetiſchen Verzeichniſſe von Hommel und Lieberkühn a), obwohl nicht vollſtändig, dennoch ſehr brauchbar.

Allein die Aechtheit des größten Theils dieſer Bildniſſe iſt ſehr verdächtig. Je älter die Perſonen ſelbſt ſind, deſto wahrſcheinlicher iſt es, daß man nicht gleichzeitige Gemählde vorgefunden, ſondern ihre Geſtalt nach eigener Erfindung dargeſtellt hat b), welche Erfindung nur nicht gerade auf die Kupferſtiche ſelbſt zu beſchränken, ſondern auch auf Gemählde zu beziehen iſt, woraus die Kupferſtiche (wie die nach dem Kabinet von M. Mantua) entſtanden ſeyn mö-

g) Hommel a. a. O. irrt, indem er aus Raſimbenius Caliga zwey Perſonen macht, und dafür den Prosdocimus wegläßt. Durch dieſen doppelten Fehler geſchieht es, daß er die Geſamtzahl 24 richtig angiebt.

a) Effigies Jurisconsultorum, in indicem redactae a C. F. Hommelio Lips. 1760. 8. Chr. L. Lieberkühnii apotarium imaginum etc. Berolini 1790. 8.

b) Recht einleuchtend iſt dieſe eigene Erfindung in der oben (§. 7. a.) angeführten Chronik von Schedel. Denn hier findet ſich Plato in der lateiniſchen Ausgabe unter demſelben Namen ein ganz anderer Kopf, als in der deutſchen.

gen. In einzelnen Fällen mögen sich auch noch manche Nachrichten von Originalen erhalten haben. So beschreibt Diplovatacius die Gestalt des Bartolus nach Caccialupus, welcher ein solches Bild von demselben im Hause des Angelus de Perusio gesehen habe: er selbst habe ein ähnliches bey dem Herzog von Urbino gefunden, und dieses für sein eigenes Arbeitszimmer copiren lassen e). Die Stelle des Caccialupus, die er hier anführt, steht in dem gedruckten Text desselben nicht. — In der Galerie Doria zu Rom finden sich zwey berühmte Porträte, welche den Bartolus und Baldus vorstellen sollen, und dem Raphael zugeschrieben werden, was jedoch sehr ungewiß ist.

9. Zur vierten Classe unsrer Quellen endlich rechne ich die eigentliche Erzählung der hierher gehörigen Geschichte, welche sich theils in geschichtlichen Werken, theils bey Juristen findet. Diese Art von Quellen aber ist unter allen, vorzüglich in der älteren Zeit, die dürftigste und zugleich die unsicherste.

e) „Secundum Bapt. Severin. in dicto tract. de modo stud. in 21. col. in fine, ubi dicit, quod ita vidit depictam imaginem Bartoli cogitabundi in domo recolendae memoriae dni Aug. de Perusio, et ita ego vidi depictam imaginem suam Urbini in studio ill. ducis Urbini, quam postea eodem modo depingi feci in studio meo." So lautet die Stelle im handschriftlichen Leben des Bartolus: das gedruckte weicht etwas ab, und es fehlt darin z. B. der letzte Satz. — Ueber beide Schriftsteller vergl. das folgende Kapitel.

Das beste darunter ist, was allgemeine geschichtliche Werke enthalten, aber dieses beschränkt sich meist auf das öffentliche Leben. Für das Privatleben, wohin auch das wissenschaftliche gehört, finden sich meist nur einzelne, fragmentarische Züge bey anderen Juristen, und diese sind oft (selbst bey Schriftstellern aus sehr alter Zeit) unglaublich fabelhaft. Auch wird zuweilen, wie in allen Sagen, dieselbe Erzählung bey den verschiedensten Personen angebracht, wie wir z. B. die Geschichte von dem Kaiser, welcher ein Pferd verschenkt, bey mehreren unsrer berühmten Juristen finden werden a). Die Fälle, in welchen merkwürdige Personen eigene Nachricht von ihrem Leben mittheilen, sind in der ältern Zeit äußerst selten, aber wo sie vorkommen, wie bey Placentinus und Pillius, doppelt erfreulich und belehrend.

10. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen endlich, bey diesen verschiedenen Classen der Quellen, die Namen der alten Juristen. Dabey ist zu bemerken, daß erbliche Familiennamen in Italien erst zu Ende des zehenten Jahrhunderts anfangen, vom eilften Jahrhundert an aber nur sehr allmählig, am meisten bey dem Adel, gebräuchlicher werden. Noch im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert, die hier die wichtigsten sind, macht ein einziger Name die

a) Siehe 2. Bd. 4. Kap. XXVIII.

Vaters, und wenn daneben ein zweytes vorkommt, ist es weit seltener ein Familienname, als die Bezeichnung des Vaters, des Geburtsorts, zuweilen auch des Orts, wo man eine geistliche Würde bekleidet a). — Die genaue Kenntniß der Namen wird durch folgende Umstände sehr erschwert. Zuerst durch die fehlerhafte und ungleichförmige Art, womit die Namen so oft geschrieben werden. Am unzuverlässigsten sind hierin gedruckte Bücher, selbst die handschriftlichen Texte derselben, am sichersten echte Urkunden. Doch sind auch diese oft nicht brauchbar, theils wegen der oben gerügten Ungenauigkeit der Abdrücke, die gerade in den Namen besonders sichtbar wird b), theils weil in den Urkunden selbst die Namen oft ganz verschieden geschrieben werden c).

a) Vergl. überhaupt Muratori antiqu. T. 3. Diss. 41. 42. — Beyspiele des letzten Falls sind: Ivo *Carnotensis* und Henricus *Hostiensis*.

b) Zwey Beyspiele mögen dieses anschaulich machen. Der Eyd des Lotharius von Cremona steht abgedruckt bey Muratori antiqu. T. 3. p. 901. Sarti P. 2. p. 64. Savioli II. 2. p. 165. In diesem Eyde kommt der Name viermal vor: bey Muratori nun heißt er stets Lotherius, bey Sarti dreymal Lotharius, einmal Lotherius, bey Savioli einmal Lotarius, dreymal Lotherius. — Der Eyd des Pontius de Ilerda oder Catalanus (aus Letida in Catalonien) steht bey Muratori l. c. p. 902. Sarti P. 2. p. 71. Savioli II. 2. p. 342.; bey Muratori heißt er Castellanus, bey Sarti Catellanius, bey Savioli Caturcensis.

c) So z. B. wird in einer Urkunde von 774 bey Fumagalli

Eine andere Schwierigkeit entſteht aus den ſehr gewöhnlichen Abkürzungen der Namen [d]), die dann von ſpäteren Schriftſtellern unrichtig ergänzt wurden [e]), und auch in den Abſchriften leichter als vollſtändige Namen entſtellt werden konnten. Vorzüglich wichtig ſind in dieſer Rückſicht die Siglen, welche in den Gloſſen als regelmäßige Bezeichnung der Verfaſſer gebraucht werden. Dieſe ſind nicht durch die Willkühr der Abſchreiber, ſondern von den Verfaſſern ſelbſt mit Abſicht gewählt worden [f]), woraus

---

p. 47. 50. der Name des Contrahenten von vier verſchiedenen Zeugen geſchrieben, und jedesmal anders.

d) Eine eigene, ſehr ſeltene, Schrift hierüber iſt: Nomenclatura Doctorum in utroque jure .... Bernhardino Gasnero Utinensi IC. authore, Aug. Vind. 1543. 18 Blätter in 8. Sie iſt aber nicht nur ſehr unvollſtändig, ſondern auch höchſt unzuverläſſig. So z. B. macht er aus Jac. Lotha. (d. h. Lotharingius oder de Navanis) einen Jac. Lotharius; aus Pil. Baga. (d. h. Pillius und Bagarotus) einen einzigen Juriſten Pileus Bagarotus; aus Rog. und Rogle. (welches letzte bloßer Schreibfehler iſt) zwey verſchiedene Juriſten Rogerius und Roglerius. Das kleine Buch ſoll zugleich ein Gelehrten-Lexikon vorſtellen, iſt aber auch als ſolches ganz unbrauchbar. — Auch in dem alten oft gedruckten Modus legendi abbreviaturas kommen viele Siglen, und meiſt mit richtiger Erklärung, vor; doch iſt auch dieſe Zuſammenſtellung ſehr unvollſtändig, und ohne kritiſche Unterſuchung und Begründung. Vergl. über dieſes Buch Bd. VI. am Ende des erſten Anhangs.

e) So z. B. von Gaſner (Note d.), und von Boxhorn (§. 6. d.). Eben ſo macht Diplovataccius aus mißverſtandenen Abkürzungen des Namens Burgundio Piſanus einen Bergolinus Piſorienſis, der niemals exiſtirt hat. Vergl. Sarti P. 1. p. 36.

f) Zum Beweiſe mag folgende Stelle aus der Vorrede des Jac. de Ardizone summa feudorum dienen: „visum fuit mihi

sich eben ihre Gleichförmigkeit erklärt. Sie stehen zuweilen vor den Glossen, worauf sie sich beziehen, weit häufiger aber am Ende derselben; und schon im vierzehnten Jahrhundert wird darüber geklagt, daß sich diese Endsiglen in späteren Abschriften häufig verloren haben 8). Bey den einzelnen Glossatoren wird eine genaue Bestimmung ihrer Siglen versucht werden.

---

stile Jacobo domino de Ardizone de Brolio, a quo originem sumsi, ... ad cujus commemorationem et honorem *signum Ar. glossulis meis et summulis apposui* (ad hoc enim me edidit, ut memoriam sibi in aevum reservarem)" etc. Diese Stelle dient zugleich zur Erläuterung dessen, was oben über die Entstehung der Namen bemerkt worden ist. Der Schriftsteller selbst heißt blos Jacobus, Ardizo ist der Name des Vaters, und Brolio geht auf den Theil seiner Geburtsstadt Verona, worin seine Familie einheimisch war, s. u. Bd. 5. Kap. XXXVIII. Num. VII. mit dem Zusatz hinter dem sechsten Band S. 455.

8) Joannes Andreae addit. ad Durantis speculum Lib. 3. tit. de accusatione §. 5. Zur Vertheidigung des Accursius und anderer Glossatoren gegen die Widersprüche in der Glosse sagt er folgendes: „sempar quandocunque ponebant glossellam in puncto notabilem, ponebant signum illius, cujus fuerat glo. per quod breve signum insinuabant opinionem, vel dictum fuisse signati sine protelatione sermonis. Sed sic est, quod in libris modernis iste signa ante finem glossarum reservata sunt, sed in fine quasi abolita: quae si durassent, sicut in libris primis antiquis adhuc habentur, cessaret reprehensio."

Siebzehentes Kapitel.

Schriftſteller über unſre Literargeſchichte.

11. Die Auswahl der hier chronologiſch zuſammengeſtellten Schriftſteller und Schriften iſt durch folgende Gründe beſtimmt worden.

Es kam zuerſt darauf an, alle Werke aufzunehmen, wodurch unſer Zweck in bedeutendem Umfang gefördert worden iſt, ſo zufällig auch das Verhältniß jener Werke zu dieſem Zweck ſeyn mag. So mußten Sarti und Fantuzzi wegen der überwiegenden Wichtigkeit von Bologna aufgenommen werden, während manche andere Werke über die Literatur einzelner Städte ausgeſchloſſen blieben. Desgleichen waren die viel allgemeineren Werke von Paſtrengo und Trithemius wegen ihrer Originalität aufzunehmen, Compilationen aber wie Jöcher u. a. m. zu übergehen.

Zweytens mußten manche Bücher, obgleich in der That unwichtig, dennoch genannt werden, weil ihr Plan etwas bedeutendes erwarten läßt, wohin vorzüglich Taiſand gehört.

Wie übrigens das gegenwärtige Buch ſeiner Beſtimmung nach mit einer juriſtiſchen Bibliographie nichts gemein hat, ſo ſoll auch der Haupttheil dieſes

Kapitels keinesweges eine Bibliographie unsrer Literargeschichte seyn. Grundlage zu einer literarischen Bibliographie des Römischen Rechts sind die prolegomena in Haubolds instit. jur. Rom. litterariae. Daß diese noch mancher Ergänzung bedürfen, wird Jeder, der eine solche Arbeit versucht hat, natürlich und nothwendig finden. Aber der treffliche Literator fühlte sehr wohl, daß bey Notizen dieser Art Vollständigkeit noch eher entbehrt und nachgeholt werden könne, als Zuverlässigkeit, und daß es vor allem darauf ankomme, nur solche Bücher zu nennen, welche in der That etwas für diese Literatur enthalten. Dieses aber ist nur möglich bey eigener Kenntniß der Bücher, während es sehr leicht, aber auch unverdienstlich ist, eine Menge von Büchern anzuführen, die nach ihrem Titel etwa dahin gehören könnten a).

Dennoch habe ich es zweckmäßig gefunden, am Schluß der chronologischen Zusammenstellung, die den Hauptinhalt des gegenwärtigen Kapitels ausmacht, auch noch eine zusammenhängende Uebersicht derjenigen Schriftsteller zu geben, von welchen für die juri-

a) So hat Haubolds Recensent in der Jenaischen L. Z. 1809 Bd. 3. N. 152. 153. in der hier beschriebenen Art unkritischer Vollständigkeit eine Menge von Büchern nachgewiesen, welche Haubold übersehen haben sollte. Ich fand diese Bemerkung und ihre Erläuterung durch dieses Beyspiel nöthig, um mich im voraus gegen ähnliche ungegründete Vorwürfe von Unvollständigkeit zu verwahren.

ſtiſche Gelehrtengeſchichte des Mittelalters vorzugsweiſe Belehrung zu erwarten iſt, ohne Unterſchied ob dieſe Scheiftſteller auch ſchon in der chronologiſchen Zuſammenſtellung eine Stelle finden konnten, oder nicht.

Bis in das vierzehente Jahrhundert giebt es keinen Schriftſteller, welcher hierher gerechnet zu werden verdiente. Denn ſo wichtig auch die einzelnen Notizen ſind, die ſich bey Odofredus finden, ſo iſt es ihm doch damit niemals um die Erhaltung oder Verknüpfung geſchichtlicher Nachrichten, ſondern lediglich um die Erheiterung ſeiner Zuhörer zu thun.

12. A. Johannes Andreä. † 1348, Profeſſor zu Bologna.

Dieſer berühmte Canoniſt, deſſen Leben (ſo wie das des Baldus und der übrigen Literatoren, welche ſelbſt zugleich Juriſten waren) an ſeinem Orte ausführlich behandelt werden wird a), verdient die erſte Stelle unter unſren Literatoren, nicht durch ein eignes Werk, wohl aber durch die ſchätzbarſten und ſorgfältigſten Nachrichten, die ſich in mehreren ſeiner Schriften zerſtreut finden. Am wichtigſten für unſren Zweck ſind die Zuſätze zu dem Speculum des Durantis. Gleich in der Einleitung findet ſich eine ausführliche Nachricht von den Canoniſten und eine ähnliche von den Prozeßſchriftſtellern bis auf ſeine Zeit.

a) Siehe u. Bd. 6. Kap. LI.

Beide werden, mit berichtigtem Text, im zweyten Anhang zu diesem Bande mitgetheilt. Außerdem handelt er bey vielen einzelnen Lehren von der Literatur derselben, und besonders führt er sehr häufig den Durantis, welcher fremde Arbeiten stillschweigend zu benutzen nicht verschmäht, auf diese seine Quellen zurück. Nicht blos der Reichthum der Notizen also, welche sich bey ihm finden, sondern auch der geschichtliche Sinn, womit er sie sammelt und mittheilt, verdient eine sehr ehrenvolle Erwähnung.

13. B. Wilhelmus de Pastrengo (oder Veronensis) † wahrscheinlich zwischen 1361 und 1370 a).

Montfaucon diar. Ital. p. 48.

Fabricii bibl. med. T. 3. p. 160.

Maffei Verona illustrata P. 2. p. 113—118.

Tiraboschi Storia T. 5. lib. 2. C. 6. §. 8—10.

Gebürtig aus Pastrengo im Veronesischen, Schüler des Oldradus de Laude b), Advocat und Notar in Verona, mehrmals als Gesandter am päbstlichen Hofe in Avignon. Lehrer des Petrarch war er nicht, wohl aber dessen vertrauter Freund, wie aus

a Siehe u. Bd. 6. Kap. LIV. Num. III.

b) Pastrengo de orig. rerum fol. 44. „Audivi Oldradum de Laude praeceptorem meum dicentem" etc.

aus mehreren der lateiniſchen Gedichte c) und aus beider Briefwechſel d) erhellt. Höchſt merkwürdig durch Neuheit des Plans und durch umfaſſende Beleſenheit iſt ſein Werk, „de originibus rerum libel„lus authore Gulielmo Pastregico [l. Pastrengico] „Veronense" Venet. 1547. 8., weshalb er hier eine Stelle verdient. Der Hauptheil deſſelben iſt ein allgemeines Gelehrtenlexikon, veranlaßt durch des Hieronymus und Gennadius Verzeichniſſe kirchlicher Schriftſteller. Darauf folgen als Anhang ſechs kleinere Verzeichniſſe: Erfinder, Städteerbauer, Städtenamen ꝛc. Der wahre Titel, wie ihn der Inhalt und eine Handſchrift beſtimmt, iſt: de viris illustribus. Der Titel de originibus rerum, wie ihn die Ausgabe führt, ſcheint aus dem Anhange entſtanden. Fehler aller Art waren bey ſo dürftigen Hülfsmitteln, wie ſie ihm zu Gebot ſtanden, unvermeidlich e), aber viele ſcheinbare Fehler des Buchs kommen blos

c) Lib. 2. ep. 19., lib. 3. ep. 3. 11. 12. 20. 34.

d) Epistolae variae, nach Tiraboschi num. 31—38., nach meiner Ausgabe (Lugd. 1601. 8.) num. 24—31. Der erſte, dritte und vierte dieſer Briefe ſind von Wilh. de Paſtrengo an Petrarch, die übrigen von dieſem, wie zuerſt Tiraboſchi gegen die Ueberſchriften in den neuern Ausgaben und gegen Maffei bemerkt hat. In der Ausgabe der Werke Venet. 1516 f. ſind die Ueberſchriften richtig.

e) So ſind bey ihm faſt alle Römiſche Juriſten Räthe des Kaiſers Alexander und Schüler von Papinian (der im Abdruck Papa heißt), wie z. B. Cato, Alfenus, Hermogenian ꝛc.

auf Rechnung der äußerst schlechten Ausgabe. Neue Ausgaben, die Montfaucon nach zwey Römischen Handschriften, Maffei nach einer Venetianischen f) besorgen wollten, sind nicht erschienen.

Für die juristische Literatur ist das Werk in doppelter Rücksicht merkwürdig. Zunächst als erstes, nicht unbedeutendes, Verzeichniß der Juristen des Mittelalters, welches zugleich einige eigenthümliche Nachrichten enthält. Dann wegen der alten Römischen Juristen, deren Schriftenverzeichniß einer genauen Vergleichung mit unsren übrigen Nachrichten werth wäre, obgleich er keine andere Quellen als die Pandekten gehabt zu haben scheint g).

14. C. Baldus de Ubaldis. † 1400 a).

Daß er ein Werk geschrieben hat de commemoratione famosissimorum Doctorum in utroque jure, das erste unter allen, welches für unsre Gelehrtengeschichte besonders bestimmt war, läßt sich

---

f) Ueber dieses Ms. s. Tomasini bibl. Venetae Mstae Utini 1650. 4. p. 27. — Reichhaltiges Material zu einer neuen Ausgabe findet sich in der Dombibliothek zu Verona. Vergl. Blume, Rhein. Museum, B. 4. S. 258.

g) Ein ähnliches, etwas neueres, aber viel weitläufigeres Werk ist Dominici Bandini fons mirabilium universi, welches in mehreren Handschriften zu Rom und Florenz existirt. Mehus vita Ambrosii Camald. p. 130. etc. Sarti II. p. 205. Aber nach den Auszügen und nach den wenigen benutzten Stellen bey Sarti scheint es gerade an Juristen nicht reich zu seyn.

a) Siehe u. Bd. 6. Kap. LV. Num. I.

nach den Angaben des Diplovataccius nicht bezweifeln. Zwar in dem Leben des Baldus führt er es nicht an, aber er citirt daraus Stellen mit Seitenzahlen, ſo daß er es durchaus vor ſich gehabt haben muß. Schon Fichard (in der Vorrede) und Pancirolus [b]) geben das Buch als verloren an, und noch in den neueſten Zeiten iſt eine Nachfrage, die ich in öffentlichen Blättern verſucht habe, fruchtlos geweſen. Wahrſcheinlich iſt aber der Verluſt nicht ſo groß, als man nach des Baldus Namen und Zeitalter glauben möchte. Diplovataccius wenigſtens, welcher ihn vor ſich hatte, gebraucht ihn nicht ſehr häufig, und er erzählt auf ſeine Autorität alberne Mährchen, wie in der Geſchichte des Azo und des Hugolinus gezeigt werden wird.

15. D. Jo. Baptiſta Caccialupus Severinas (Mitte des funfzehenten Jahrhunderts) [a]).

Seine Anleitung zum Rechtsſtudium (modus studendi in utroque jure) in 10 Kapiteln (documenta) iſt in mehr als Einer Rückſicht intereſſant. Das fünfte documentum handelt von der Literatur. Nach einer ausführlichen Warnung vor zu ausgebreitetem Bücherſtudium, folgt eine Geſchichte der Juriſten bis auf ſeine Zeit, ſehr kurz zwar, aber originell

b) Lib. 1. C. 1.

a) Siehe u. Bd. 6. Kap. LVII. Num. III.

und der Beachtung werth. Das Buch ist im Jahr 1467 b) in Siena geschrieben, wo damals der Verfasser eine Professur bekleidete.

Ausgaben:

I. s. l. et a. fol., welche so eben beschrieben worden ist.

II. s. l. et a. 4. (Panzer IX. p. 168. und in meiner Sammlung).

III. Bonon. 1493. fol. Panzer I. p. 226.).

IV. Dann bey sehr vielen Ausgaben von Seb. Brant expositio titulorum juris utriusque, namentlich:

Basil. 1490. 4. per Mich. Furter c).

---

b) Nämlich die Ausgabe s. l. et a. fol. schließt mit den Worten: editus fuit hic tractatus per Dominum Jo. baptistam de caccialupis de sancto Severino a. Domini MCCCCLXVII. de mense aprilli. in civitate Senarum. s. Catal. bibl. Schwarz. P. 2. p. 39. Ohne Zweifel war es dieselbe Ausgabe, welche Mansi (ad Fabric. bibl. med. IV. p. 54.) in Lucca sah, und worin er das J. 1467 irrig von dem Abdruck verstand, da es doch auf die Vollendung des Werks geht. Caccialupus selbst sagt von der Glosse des Accursius: „currebant anni domini 1226 ... et consequenter a glosatione accursii usque ad praesentem annum cucurrerunt anni CCXXXVI. vel circa," wofür andere Ausgaben CCXXVI. lesen. Liest man mit sehr geringer Aenderung CCXXXXI., so ist auch hier das Jahr 1467 angedeutet. Das Jahr 1462 citirt er einmal als vergangene Zeit.

c) Daß schon hier Caccialupus beygefügt ist, sagt ausdrücklich Jugler, Lexikon (Ms.), Art. Caccialupus. Zwar möchte man das Gegentheil glauben, nach der sehr genauen Beschreibung des Buchs in Braun bibl. St. Ulr. et Afrae P. 2. p. 201. Allein auch in der Ausgabe von 1500, die ich vor mir habe, ist Caccialupus dem

Basil. 1560. 4. per Mich. Furter.
Basil. 1505. 4. 1514. 8. 1515. 4.
Lugd. 1526. 1544. 1560. 1578. 8. u. ſ. w. d).

V. Hinter dem Vocabularius juris Lugd. 1530. 8. (in fine: ap. Jo. David al. la mouche).

VI. In mehreren methodologiſchen Sammlungen, z. B. Varii .. Ictorum tractatus .. de studio legali .... Colon. 1580. 8. ib. 1585. 1607. 8.

VII. Endlich das literariſche Kapitel allein, hinter Pancirolus ed. Lips. 1721. 4.

Diejenigen unter dieſen Ausgaben, welche ich habe vergleichen können, (namentlich die ed. s. l. et a. in 4., ferner edd. 1500. 1514. 1526) ſtimmen im ganzen überein. Die Ausgabe von 1530 (Num. V.) iſt ohne Zweifel von dem ungenannten Herausgeber interpolirt; ſo z. B. wird im Leben des Baldus eine Stelle aus Alciat angeführt, und bey Oldradus werden Werke citirt, die in den älteren Ausgaben des Caccialupus fehlen. Dieſelben Interpolationen finden ſich in dem Abdruck hinter Pancirolus, der alſo aus der Ausgabe von 1530 genommen ſeyn muß, und daher eben ſo

Buch von Brant ohne weitere Bemerkung blos vorangedruckt, und konnte wegfallen, ohne daß die Lücke an dem übrig bleibenden Buch bemerklich wäre.

d) Vergl. auch Clement bibl. cur. T. 5. p. 205. 206. Einige der oben angeführten Ausgaben gründen ſich auf Zugler (Ma.).

unzuverläſſig iſt als dieſe. — Es ſcheint, daß Diplovataccius eine vollſtändigere Handſchrift oder Ausgabe vor ſich gehabt hat, indem er Stellen aus dem Buch anführt, die in jenen Ausgaben fehlen e).

Blos bey Gelegenheit dieſes Buchs muß auch das des C. Catelliānus Cotta († 1553) erwähnt werden f). Noch als Schüler ließ dieſer eine alphabetiſche Sammlung von Excerpten aus den Rechtsquellen drucken:

„Memoralia. C. Catelliani Cottae Legum Scholastici memoralia ex jure divino et humano excerpta per ordinem literarum."

in fine: „Ticini apud Jacob de Burgo Franco. Kal. Martii. M.CCCCC.XI." in 4.

Schon in demſelben Jahre folgte eine zweyte alphabetiſche Sammlung mit faſt ganz gleichem Titel, die jedoch nicht, ſo wie die erſte, Excerpte aus den Rechtsquellen, ſondern aus den Lecturen neuerer Rechtslehrer enthält: „Ticini apud Jacob de Burgofrancho: Nono Calen. Maji. M.CCCCCXI" g).

---

e) So z. B. über das Bildniß des Bartolus (§. 8.). Ferner bey Irnerius, daß dieſer nicht blos in Bologna, ſondern auch in Rom gelehrt habe (ſ. u. Bd. 4. Kap. XXVII.).

f) Er war Mailänder, und bekleidete in ſeinem Vaterland praktiſche Aemter. Vergl. Argelati bibl. Mediol. I. 2. p. 483.

g) Bekanntlich exiſtiren auch neuere Ausgaben des Werks, z. B. 1527, 1545, 1556, 1572, 1573, welche in Argelati bibl. Mediol. I. 2. p. 483. 484. angeführt ſind.

In dieſer zweyten Sammlung ſteht (im Buchſtab J.) ein Artikel de Jurisperitis, welcher auch in der neueſten Ausgabe des Pancirolus mit aufgenommen iſt. Dieſer Artikel aber, ſo weit er des Mittelalters wegen hierher gehört, iſt faſt blos aus Caccialupus genommen, und nur meiſt verwirrter und weniger genau als das Original; ſo wie denn das ganze Werk eine höchſt unbedeutende Studentenarbeit iſt, die nur für die eigene Erinnerung des Verfaſſers Werth haben konnte.

16. E. Johannes Trithemius, † 1516.

Fabricii bibl. med. T. 4. p. 154.

Niceron T. 38. p. 210.

Das berühmte Werk de scriptoribus ecclesiasticis (eigentlich ein allgemeines Gelehrtenlexikon) iſt auch für unſre Literatur von Bedeutung, indem es nicht ſelten eigenthümliche Nachrichten von unſren Juriſten, beſonders von ihren Schriften, enthält. Mit Sicherheit ſind nur die erſten Abdrücke (1494. Mogunt. 4. und in demſelben Jahre Basil. fol.) zu brauchen, neuere Ausgaben ſind häufig interpolirt. In Gesners bibliotheca, deren Originalausgabe a) unter die wichtigſten literariſchen Werke gehört, iſt das ganze Buch von Trithemius wörtlich aufgenommen, wie Ges-

a) Basil. 1546 f., ohne Vergleich wichtiger als die mehr handwerksmäßigen Bearbeitungen von Simler und Friſius.

ner selbst in der Vorrede sagt. Insbesondere sind bey Gesner die meisten Artikel des Mittelalters, vorzüglich aber unsre Glossatoren, so ausschließend aus Trithemius ausgeschrieben, daß es ungenau ist, wenn dabey neuere Literatoren das Werk von Gesner, und nicht vielmehr die Quelle desselben, citiren.

17. F. Thomas Diplovataecius a), geb. 1468, † 1541.

Die früheren Lebensbeschreibungen bey Papadopoli, Fabricius, Wolffhardt ꝛc. sind höchst unsicher und fabelhaft. Aus gleichzeitigen Quellen hat zuerst Olivieri sein Leben bearbeitet:

Annibale Olivieri memorie di Tommaso Diplovatazio. in Pesaro 1771. 4.

(Fattorini) de Thoma Diplovataccio, bey Sarti P. 2. p. 46—54.

Tiraboschi Storia T. 7. lib. 2. C. 4. §. 33.

Geboren in Korfu, aus einem Geschlechte, welches dem kaiserlichen verwandt war, zog er in früher Jugend mit seinen Eltern nach Neapel, vertrieben durch die stets wachsende Macht der Türken. Hier und in Salerno empfieng er den ersten Unterricht selbst in der Rechtswissenschaft, welches Stu-

a) In dem Testament bey Fattorini p. 51. heißt er Thomas de Plovatacciis Melinochi Constantinopolitanus.

dium er dann in Padua unter Jaſon und Barth. Socinus, ſpäter in Perugia fortſezte. In Padua ſoll er 1489 über die Inſtitutionen geleſen haben, den Doctorgrad aber nahm er erſt 1490 in Ferrara b). Im folgenden Jahre ward er Procurator Fisci zu Peſaro, wo er von nun an (nur mit einiger Unterbrechung, durch öffentliche Unruhen veranlaßt) in wichtigen Aemtern und großem Anſehen lebte, und 1541 ſtarb.

Schriften des Diplovataccius:

a) Zuſätze zu den Schriften verſchiedener Juriſten, insbeſondere zu den Werken des Bartolus ed. Ven. 1531 c), zu den lecturis des Tartagnus ed. Lugd. 1553 d) und zu des Bartolus, Jac. Aegidius und Angelus Schriften de testibus e).

b) Chronik von Peſaro.

c) de vicariis temporalibus S. Sedis et Imperii.

---

b) Ich habe früher unrichtig das J. 1491 angegeben. Das J. 1490, mit allen Umſtänden der Promotion, findet ſich bey Diplovataccius ſelbſt, im Leben des Jo. Maria Riminaldus, welcher ſein Promotor war.

c) Fattorini l. c. p. 54.

d) Fattorini l. c.

e) In einer Sammlung: Tractatus de testibus . . . . Colon. ap. heredes Joan. Gymnici 1596. 4. Fattorini l. c. hält irrig den Buchhändler Gymnicus für den Vf. eines Tractats de testibus, und bezieht auf dieſen Tractat unſre Zuſätze. Andere geben eben ſo irrig einen eigenen Tractat des Diplovataccius de testibus an.

d) de libertate et privilegiis Venetorum f),

e) de praestantia Doctorum g).

Von diesem Werk, welches allein hierher gehört, soll nunmehr umständlichere Nachricht gegeben werden. Es bestand aus zwölf Büchern, von welchen das neunte in chronologischer Ordnung von dem Leben und den Schriften aller bekannten Gesetzgeber und Juristen handelte. Lange hatte man davon keine andere Nachricht, als daß Egnatius, Zeitgenosse des Diplovataccius, irgendwo h) davon gesprochen habe: dieses erzählt Fichard in der Vorrede seiner eigenen Geschichte der Juristen, und nach ihm sagen es viele andere. Fichard selbst fügt hinzu, das Werk sey verloren. Pancirolus kennt es nicht einmal dem Namen nach. Erst 1748 kam eine fast vollständige Handschrift des neunten Buchs (vollständig bis auf das lezte Blatt) an Oliviери, diese ließ Fantuzzi für die

f) Siehe über diese drey Stücke, sämtlich ungedruckt, Fattorini l. c.

g) Die Schriften über das griechische Recht ꝛc., welche ihm von Papadopoli zugeschrieben werden, scheinen völlig erdichtet.

h) Die Stelle des Egnatius selbst habe ich bis jezt nicht auffinden können, Fichard sagt blos: „teste Baptista Aegnatio." Die Neueren citiren die ganze Notiz aus Mich. Neandri praef. erotem. linguae graecae, der sie doch blos aus Fichard wörtlich aufgenommen hat. Am Schluß der Vorrede des Buchs de caesaribus (ed. Ald. 1516. 8. vor den script. hist. Aug.) sagt Egnatius, eine historische Notiz habe ihm Thomas Diplobatazius magnus hac aetate jurisconsultus, qui a Diplobataziis originem trahit, gegeben: von unsrem Werk ist da nicht die Rede.

Bibliothek des Instituts zu Bologna copiren, und von dieser lezten Abschrift ist wiederum eine Abschrift in meinen Händen. Die Handschrift des Olivieri, jezt in der von ihm gestifteten öffentlichen Bibliothek, besteht aus 88 Blättern [i]), die Abschrift in Bologna aus 264, die meinige aus 283; ich citire nach den Blattzahlen meiner Abschrift.

18. Zuvörderst ist es schwer, sich von dem Plan des ganzen Werks einen Begriff zu machen. Nach einer Stelle in der Zueignung des neunten Buchs handeln die vorhergehenden Bücher von der Würde und den Vorrechten des Doctorats, und um dieses glaublich zu finden, muß man jeden Gedanken an ähnlichen Umfang der übrigen Bücher mit dem neunten aufgeben, denn wie wäre es möglich, über einen so beschränkten Stoff ein so unermeßliches Werk zu schreiben! Indessen muß doch auch noch von ganz anderen Dingen die Rede gewesen seyn [a]), deren Zusammenhang sich jezt freylich nicht errathen läßt.

---

i) Das 89ste Blatt nämlich, mit dem Leben von drey Juristen, ist verloren; die Handschrift selbst ist sehr unleserlich. (Aus einer Mittheilung von Förster in Breslau.). — Das Werk schließt in seiner gegenwärtigen verstümmelten Gestalt mit dem vollständigen Leben des Bapt. Novamalla Num. 300., worauf noch einige Zeilen über Franc. de bultino folgen.

a) Fol. 109. „et de dicto libro multa scripsi in tertio libro ubi scripsi de civitate Pisarum."

Fol. 121. „et liber Digestorum seu Pandectarum semper fuit Pisis et nunc est Florentiae, ut dixi supra in tertio libro de civitate Pisana."

Ueber die Zeit, in welcher das Werk geschrieben worden, läßt sich folgendes bestimmen. Nach einer Stelle der Zueignung [b]) sollte man das Jahr 1500 annehmen: allein entweder steht dieses blos als runde Zahl, oder die Zueignung ist lange vor der Vollendung des Werks geschrieben. Denn Alexander Gabuardus führt in einem Briefe von 1508 [c]) das Werk als unvollendet an, und ermahnt zur Vollendung und zum Abdruck. Aber sogar das Jahr 1511 kommt noch in dem Werk selbst an mehreren Stellen vor [d]).

Das eigentlich Biographische ist bey ihm, selbst in den Zeiten, welche ihm näher liegen, nur etwas untergeordnetes. In der Chronologie hat er große Irrthümer, doch ist selbst diesen Irrthümern Consequenz und Scharfsinn nicht abzusprechen. Die größte Sorgfalt aber verwendet er auf die Schriften der Juristen, und in dieser Rücksicht ist das Buch ungemein wichtig. Er selbst scheint mit großem Fleiß Bücher gesammelt zu haben, was er aus eigner Anschauung kennt, beschreibt er genau und oft mit Angabe der Anfangsworte, und außerdem giebt er bey

b) „ad hoc usque aetatis nostrae curriculum M. D."

c) Bey des Facius lateinischer Uebersetzung des Arrian, siehe Struv. bibl. jur. C. 1. §. 3.

d) Fol. 292. bey Fabianus de Zochis und bey Joannes Campegius.

jedem Werk die Nachrichten, welche sich in andern Büchern darüber finden. Aber auch hier schöpft er fast durchaus wieder aus speciellen Werken, besonders aus Citaten anderer Juristen, in welchen er eine unermeßliche Belesenheit hat: allgemeine, literarische Werke konnten ihm in seiner Zeit wenig Hülfe leisten. Doch benuzt er für das Mittelalter Caccialupus und Trithemius, bey den alten Juristen Politian, noch mehr aber die Quellen, nämlich die scriptores historiae Augustae und die Pandekten, die er mit Inscriptionen gehabt haben muß, indem er aus ihnen die Schriften der alten Juristen verzeichnet e). Bey dieser Aufmerksamkeit auf Bücher ist es auffallend, daß er von gedruckten Ausgaben nur wenig und nur beyläufig redet. Von zweckmäßiger Anordnung hat er keinen Begriff, und seine Darstellung ist sehr abschreckend. Aber ein geistloser Sammler ist er keineswegs, mit unermüdetem Eifer prüft er die Aechtheit zweifelhafter Schriften, und seine Kritik verdient alle Achtung.

19. Das Florentinische Manuscript scheint er genau und aus eigener Anschauung zu kennen. Das Breviarium nennt er wie ein neu entdecktes Werk a).

e) Doch wäre es auch möglich, daß er diese Kenntniß lediglich aus der Florentinischen Handschrift geschöpft hätte.

a) Fol. 106. bey Theodosius II. „fuerunt factae plures constitutiones a Theodosio praedicto et aliis .. quae omnes erant

Von den Griechiſchen Juriſten nach Juſtinian, von welchen man neue und eigene Nachrichten erwarten könnte, ſagt er gar nichts [b]); überhaupt beſchränkt er ſich, ſo weit von altem Recht die Rede iſt, ſtreng auf das was mit Juſtinians Rechtsbüchern in unmittelbarer Berührung ſteht, was darin excerpirt oder doch genannt iſt. So folgen auf Präſentinus, den lezten unter Juſtinians Juriſten, unmittelbar Iſidor, Burchard, Ivo, Rogerius.

Einige ſeiner Biographien ſind gedruckt, namentlich die von Bartolus [c]), von Innocenz IV. [d]) und

---

inſertae post dictum C. in uno volumine et praecipue novellae constitutiones D. Valentiniani . . . . . et interpretationes super responsis Caji et sententiae Pauli, prout in vetustissimo codice Theodosiano Romae nuper reperto anno salutis MCCCCXCIV. Alexandro summo pontifice regnante."

b) Daß er die griechiſchen Stellen der Pandekten kennt, verſteht ſich wegen des Florentiniſchen Mſ. von ſelbſt. Außerdem nennt er im Artikel Justinianus ein Griechiſches Novellen-Mſ. zu Florenz, eines zu Bologna, welches Bolognin dahin gebracht, und eines (unbeſtimmt an welchem Orte), welches Paudulphus Collenutius aus Peſaro geſehen habe. Endlich an demſelben Orte erwähnt er die Baſiliken: „Maxime cum reperiuntur omnia volumina in graeca lingua .... quae magnif. eques Dns Mattheus Spandolenus Constantinopolitanus affinis meus promisit ex Graecia in Italiam transportare, sed morte praeventus non potuit." Fol. 118. 119.

c) Sie muß vor 1539 gedruckt ſeyn, da ſie Fichard im Leben des Bartolus anführt. Ferner ſteht ſie vor den opp. Basil. ap. Episcop. 1589. fol., dann in Fabricii bibl. graeca Vol. 12., auch (nach Fattorini) vor den Opp. Ven. 1596.

d) Vor dem apparatus in decretales Lugd. 1543. f. Hierbey bemerkt ſchon Sarti P. 1. p. 344. die Verſchiedenheit von der Handſchrift.

Angelus e). Dieſe ſind aber von den gleichlautenden Artikeln in der Handſchrift ſehr abweichend, beſonders die Ordnung iſt völlig verändert, und aus einer Stelle im Leben des Bartolus f) iſt es klar, daß Diplovataccius ſelbſt dieſe Stücke aus dem Werk heraus genommen und beſonders bearbeitet hat, um ſie einzeln mit den Schriften der Juriſten, von welchen ſie handeln, drucken zu laſſen. Auf gleiche Weiſe ſollen gedruckt vorhanden ſeyn die Biographien von Paulus Caſtrenſis, Tartagnus und Jaſon: ich kenne dieſe nicht, und die literariſche Notiz von denſelben iſt ſehr verwirrt und unſicher g).

Im zweyten Band von Sarti (S. 252—267.) hat Fattorini aus Diplovataccius 45 Biographien abdrucken laſſen, angeblich alle die, welche den Bio-

---

e) Vor dem tract. de maleficiis ed. Lugd. 1555. 8. und ed. Venet. 1584. 4.

f) Bey einem Schwiegerſohne des Bartolus ſagt der gedruckte Text: „de quo scripsi in tractatu meo de praestantia doctorum, in lib. 9. de claris Jurisconsultis.“ Die Handſchrift ſagt blos: „ut infra dicam.“

g) Von Tartagnus ſagt es Simler, ohne die Ausgabe zu nennen, das Leben von Paulus Caſtrenſis und das von Jaſon ſoll bey Abhandlungen de testibus ed. Colon. 1596. 4. ſtehen. Halliſche Beyträge Bd. 1. S. 285. Struvii bibl. jur. C. 1. §. 3., wo ſogar Baldus als Verfaſſer angegeben wird, was doch völlig unmöglich iſt. Die Sammlung de testibus Colon. 1596. 4. iſt ſchon oben (§. 17. e.) angeführt worden: ſie enthält keine Biographie, wohl aber Noten des Diplovataccius, und daher könnte jene Angabe aus bloßem Mißverſtändniß entſtanden ſeyn.

graphien bey Sarti correspondiren. Daß dennoch mehrere von diesen fehlen, z. B. Hugucio und Hugolinus, macht die Sorgfalt des Abdrucks schon sehr verdächtig. Auch ist dieser in der That sehr nachlässig, überall sind ganze Stellen absichtlich ausgelassen, und zuweilen ist dieses so geschehen, daß dadurch das übrigbleibende völlig sinnlos wird. Mehrere Proben im Anhang III. zu dem gegenwärtigen Bande werden dieses Urtheil bestätigen. Tiraboschi hält eine Ausgabe des ganzen Diplovataccius für sehr wünschenswerth: ich kann diese Meynung nicht theilen, da sich gewiß nur wenige finden werden, die sich durch das Buch durcharbeiten möchten.

20. G. Johann Fichard, geboren 1512, † 1581 a).

Frühe hatte er in Heidelberg und Basel, besonders aber unter Zasius in Freyburg studiert, und war dann Kammergerichtsprocurator in Speyer und Syndikus in Frankfurt geworden. Aber schon längst hatte er darnach gestrebt, sich durch Reisen zu bilden: er legte seine Stelle nieder, durchreiste ganz Italien, und hörte in Padua von neuem juristische Vorle-

sun-

a) Die vollständigste Schrift über sein Leben, von Petrejus, steht in Buders Sammlung. Sehr merkwürdig aber ist auch seine Selbstbiographie bis zum 30sten Jahr in J. C. von Fichards Frankfurtischem Archiv Th. 2. Frft. 1812. 8.

ſungen b). Dieſe Reiſe fällt in die Jahre 1536 und 1537.

Bald darauf wollte Oporinus in Baſel die Geſchichte der alten Juriſten von Rutilius neu drucken, und bat den Fichard um eine Fortſetzung des Werks bis auf die gegenwärtige Zeit. So entſtanden die „vitarum recentiorum Jureconsultorum periochae „per Joannem Fichardum Francofurtensem." In der ſehr beſcheidenen, an Claudius Pius Peutinger gerichteten, Vorrede von 1539 (die ſehr mit Unrecht in allen Ausgaben außer der älteſten zu fehlen ſcheint) erzählt er dieſe zufällige Veranlaſſung des Buchs: Caccialupus ſey ſeine Hauptquelle, da die literariſchen Schriften von Baldus und Diplovataccius verloren ſeyen: Grabſchriften habe er ſelbſt in Italien geſammelt und hier benuzt. Allerdings vermißt man in dem kleinen Buch die eigene, mühſame Forſchung, die nur in einem Werk freyer Wahl ſtatt zu finden pflegt: dennoch iſt es mit Sorgfalt und Antheil geſchrieben, und keinesweges blos eine überhin eilende Compilation. Durch die nicht geringe Zahl von neu edirten Grabſchriften erhält es ſogar ein urkundliches Anſehen. Daß es weder vollſtändig, noch von groſſen Irrthümern frey ſeyn kann, iſt leicht zu erwar-

b) Daß er in Padua und Bologna gelehrt habe, wie in der Biographie bey Adam behauptet wird, iſt falſch, da er ſelbſt in ſeinem Leben nichts davon ſagt.

ten. Pancirolus (Lib. 1. C. 1.) sieht sehr vornehm auf den Transalpiner herab, der freylich von Italischen Dingen nicht viel habe wissen können: mit welchem Rechte, wird sich unten zeigen.

Ausgaben:

a) 1539. 4. Diese erste Ausgabe wird überall entweder ignorirt (wie von dem neuesten Herausgeber) oder unrichtig beschrieben, z. B. häufig auf das Jahr 1537 gesezt. Das Buch ist eigentlich ohne Jahrzahl gedruckt und führt den Titel: „Jurisconsultorum vitae veterum quidem per Bernardinum Rutilium ... recentiorum vero .. per Joannem Fichardum ..... Basileae." Vor Rutilius steht eine Dedication des Gerbelius von 1537, aber die Vorrede des Fichard ist datirt Francofurti Kal. Julii 1539, und bestimmt das Alter der ganzen Edition.

b) 1557. Basil. ap. Oporin. 4. c).

c) 1565 Patavii ap. Jac. Jordanum in 4. („vitae recentiorum Ictorum per .. Jo. Fichardum") mit Marcus Mantua als Anhang.

d) 1721 hinter Pancirolus ed. Lips. 4.

Außerdem steht es in den zwey großen Tractatensammlungen, Lugd. 1549. Vol. 1. und Ven. 1584. Vol. 1. Alle neuere Ausgaben scheinen unveränderte Abdrücke der ersten zu seyn.

c) Clement bibl. cur. T. 8. p. 311.

21. H. Marcus Mantua Benavidius, geb. 1489, † 1582.

Seine „Epitome virorum illustrium etc." ist ein alphabetisches Verzeichniß aller namhaften Juristen, die Römischen mit eingeschlossen. Bey jedem derselben aber sollte, wie die Vorrede ausdrücklich sagt, nicht alles Merkwürdige zusammengestellt, sondern nur dasjenige nachgetragen werden, was die bisherigen Literatoren übergangen hätten. Dieser seltsame aber nicht verächtliche Plan giebt dem Buch ein sehr fragmentarisches Ansehen. Am brauchbarsten ist es in den Zeiten, welche ihm selbst näher liegen, für welche Mantua theils aus seiner großen Belesenheit, theils aus unmittelbarer, anschaulicher Kenntniß manches Interessante beybringt. Von literarischen Schriften kennt er auch Fichard (seinen eigenen Schüler), den er mit vielem Lob anführt. Mit der Sammlung von Abbildungen, welche gleichfalls des Mantua Namen führt (§. 7.), hat dieses Buch keinen Zusammenhang.

Ausgaben:

a) Patavii 1555. 8. a).

a) 1555 ist die richtige Zahl, wie ich jezt aus eigener Anschauung bezeugen kann, nicht 1553, wie ich früher angab auf das Zeugniß von Clement bibl. cur. T. 3. p. 122., Jüglers Beyträge Bd. 6. S. 39., und Struv. bibl. jur. p. 13. Auch ist die Zueignung datirt: Idibus Januarii 1555. Der Irrthum entstand aus dem undeutlichen Abdruck der lezten Ziffer.

b) Patav. 1565. 4. hinter Fichard (§. 20.), eine vermehrte Ausgabe, wie in einer besonderen Vorrede bemerkt wird.

c) 1721 hinter Pancirolus.

Außerdem auch in der großen Tractatensammlung Ven. 1584. Vol. 1.

I. Valentin Forster, geb. zu Wittenberg 1530, † 1608 zu Helmstädt.

Das dritte Buch seiner historia juris civilis enthält größtentheils Literargeschichte von Irnerius bis auf die neueste Zeit. Diese ist im Ganzen eine planlose Compilation, meist aus Fichard ausgeschrieben. Doch enthält sie auch einiges eigene, z. B. mehrere Grabschriften, wie bey Johannes Bassianus, Azo, Placentinus, Antonius Lyus, welche Forster auf seinen Reisen in Italien und Frankreich [b]) selbst gesammelt haben möchte. Gerade dieses eigene hat Pancirolus, welchem die selbstständige Untersuchung von Gegenständen dieser Art so viel näher lag, aus ihm auszuschreiben nicht verschmäht.

Die erste Ausgabe ist Basil. 1565. fol. per Joannem Oporinum et haeredes Joannis Hervagii, und die folgenden Ausgaben sind nicht verändert [c]).

---

b) Striebers Hessische Gelehrtengeschichte Bd. 4. S. 139. Forster war auch in Spanien.

c) Das Verzeichniß derselben s. bey Strieber l. c. S. 142. und bey Schott ad. Lipen. p. 278.

K. Stephan Pasquier, geb. 1528, † 1615.

Lacroix du Maine, bibl. Franc. T. 1. p. 185. mit den Zuſätzen der neueſten Ausgabe.

Lelong bibl. hist. de la France T. 2. p. 28. 29., T. 3. p. 79., Literarnotiz über das hierher gehörige Werk, doch nicht ganz vollſtändig.

Das wichtigſte Werk dieſes gelehrten und geiſtreichen Mannes, die recherches de la France, verdient auch hier eine ehrenvolle Erwähnung. Das neunte Buch enthält zuerſt (Kap. 33—35.) eine eigentliche Literargeſchichte des Römiſchen Rechts, und dieſe iſt unbedeutend; aber hierauf folgen (Kap. 36. u. f.) Unterſuchungen über Gebrauch und Verbreitung des Römiſchen Rechts in Frankreich und über die Franzöſiſchen Rechtsſchulen, wie ſie ſich in keinem andern Werk finden. Auch die ausführliche Darſtellung der Pariſer Univerſität (Kap. 3—28., vgl. B. 3. K. 29.) iſt ſehr wichtig. Das ganze Werk erſchien theilweiſe von 1560 an. Die Pariſer Ausgabe von 1607. 4. enthält nur erſt 7 Bücher, und die zwey (oder nach einer andern Zählung drey) lezten Bücher ſind erſt nach Pasquiers Tode 1621. fol. gedruckt. Unſer neuntes Buch alſo muß zwiſchen 1607 und 1615 (in welchem Jahr Pasquier ſtarb) geſchrieben ſeyn.

Die neueste Ausgabe des Ganzen ist die im ersten Bande der Oeuvres, 1723. fol.

22. L. Guido Panciroluſ, geb. 1523 zu Reggio, † zu Padua 1599.

Die vollständigste Lebensbeschreibung (vom Conte Crispi) steht in Tiraboschi bibl. Modenese T. 4. p. 4—20., add. T. 6. p. 85. 156.

Das Buch de claris legum interpretibus ist nach des Verfassers Tode von seinem Neffen Octavius Pancirolus herausausgegeben worden, Venet. 1637. 4. ap. Marcum Antonium Brogiollum a).

Eine zweyte Ausgabe ist Venet. 1655. 4. sumt. Sebast. Combi et Jo. la Noù.

Endlich Lips. 1721. 4. von Chr. Gottfr. Hoffmann mit literarischen Schriften von Fichard, Mantua, Caccialupus, Cotta, Mopha und Alb. Gentilis als Anhang.

Dieses ist das erste Werk, welches mit allem buchmäßigen Anstand und in einer gewissen Vollständigkeit und Ausführlichkeit unsre Literargeschichte zu behandeln unternommen hat, und es hat sich bis jezt

a) Tiraboschi l. c. p. 16. Zwar wird auch eine ed. Venet. 1587. 4. per M. Ant. Brogiollum angegeben in Biblioth. Jos. Ren. Imperialis Card. Catalogus Rom. 1711 f. p. 366. Zuverlässig ist aber diese Jahrzahl ein Druckfehler, indem aus der Jahrzahl MDCXXXVII. der ersten Ausgabe das C mit L verwechselt wurde, wie schon aus dem übereinstimmenden Namen des Verlegers hervorgeht.

in entschiedenem Ansehen behauptet. Das erste Buch enthält die Römischen Juristen, das zweyte die Verfassung der Universitäten und die Civilisten vom Mittelalter an, das dritte die Canonisten, und das vierte ist ein ganz kurzes, wahrscheinlich unvollendetes Verzeichniß der Universitäten, der Bischöffe unter den Juristen, und ähnlicher Merkwürdigkeiten. Das zweyte Buch also, und in manchen Stellen das dritte, gehören allein hierher.

Das erste, was bey genauerer Prüfung dieses Schriftstellers auffällt, sind die sehr zahlreichen Irrthümer, die durch ihn verbreitet und erhalten worden sind. Und diese Irrthümer sind unglücklicherweise von der schlimmsten Art, wie sie nur bey der gleichgültigsten und flüchtigsten Behandlung möglich waren. Einige Beyspiele aus dem zweyten Buch mögen dieses Urtheil bestätigen.

Von Irnerius ist es eine der bekanntesten Geschichten, daß er Anfangs den Julian für die ächten Novellen, die Vulgata aber für unächt gehalten hat: daraus wird hier (K. 13.) gemacht, er habe die schlechte Vulgata einer besseren Version vorgezogen, welche dadurch untergegangen sey. Aus dem Glossator Otto werden zwey Personen gemacht (K. 14. 19.). Eben so erscheint Jacobus Balduini in zwey Gestalten: in einer derselben ist er der Sohn des Bandinus, welcher zu noch größerer Verwirrung auch

Gandinus heißen soll (K. 16. 27.). Dasselbe Schicksal der Zertheilung trifft den Johannes Bassianus (K. 23.). Zum Ersatz aber werden Hugo, Hugolinus, und Hugolinus Fontana zusammen geschmolzen, nur mit der Bemerkung, daß Einige dem Hugolinus Fontana eine abgesonderte Persönlichkeit beylegen wollten (K. 17.). Placentinus bleibt zwar ein einzelner Mensch, allein seine Geschichte wird bis zur Unkenntlichkeit entstellt (K. 20.).

Schlimmer aber als diese einzelnen Irrthümer ist die Art des ganzen Buchs. Alles ist flüchtig zusammengeschrieben, bey keinem Gegenstand wird mit Interesse verweilt, nie zeigt sich ein Trieb der Forschung und Kritik. Wie Forster zuweilen von ihm ausgeschrieben ist, habe ich oben (§. 21.) bemerkt: das wäre im allgemeinen nicht zu tadeln, wenn es nicht gleichfalls aus der allgemeinen Neigung entspränge, lieber der ersten Autorität die sich darbietet zu folgen, als selbst zu untersuchen. Es giebt kaum einen schneidendern Contrast als zwischen Pancirolus und Diplovataccius: dieser höchst unbehülflich und schwerfällig, aber mit einem Interesse an seinem Stoff, einem Fleiß und einer Genauigkeit, die Bewunderung verdienen: jener durchaus ungründlich und flach, aber mit dem Talent ein lesbares Buch zu machen.

Einige Fehler sind schon von Anderen dem Pan-

cirolus nachgewieſen worden, und man hat zu ſeiner Entſchuldigung angenommen, das Buch ſey von den Herausgebern interpolirt und mit jenen Fehlern verſehen worden [b]). Daß bey der Ausgabe Kleinigkeiten als Fortſetzung nachgetragen worden ſind, iſt ſehr wahrſcheinlich, da bey einigen Juriſten das Jahr 1600 angemerkt wird [c]), Pancirolus aber ſchon 1599 geſtorben iſt. Aber ſolche unſchuldige Nachträge ſind von weſentlichen Interpolationen ſehr verſchieden, ja die Fehler, welche oben zuſammengeſtellt worden, ſind von der Art, daß ſich eine Interpolation gar nicht denken läßt, man müßte denn annehmen, der Herausgeber habe das ganze Buch ſelbſt geſchrieben.

Eine gewiſſe Brauchbarkeit iſt dennoch dem Werk nicht abzuſprechen. Erſtlich trifft man in keinem anderen die Civiliſten und Canoniſten ſo kurz, und dennoch ſo vollſtändig zuſammen, und dieſer Vorzug kann ihm noch lange bleiben. Zweytens hat Pancirolus eine Art von Quellen allerdings gebraucht, nämlich die Schriften der Juriſten von welchen er handelt, und Anderer die von ihnen oder ihren Schriften reden: und wenn gleich auch dieſer Quellengebrauch bey ihm ſehr unzureichend iſt, und beſonders mit dem bey Diplovataccius gar nicht verglichen wer-

b) Sarti I. p. 41. 395.

c) Z. B. L. 2. C. 198., L. 3. C. 59.

den kann, so ist er doch gar nicht verächtlich, und seine Citate sind oft unterrichtend. Ueberhaupt mußte jeder Jurist des 16ten Jahrhunderts gelegentlich und schon bey einem blos praktischen Bücherstudium gar vieles literarische über das Mittelalter finden, was wir mit weit mehr Mühe, eigens aufzusuchen genöthigt sind.

23. M. Pierre Taisand geb. 1644, † 1715.

„Les vies des plus célèbres Jurisconsultes ... par Mr. Taisand." Paris 1721. 4. Dann, sehr vermehrt, Paris 1737. 4., eigentlich aber kein neuer Abdruck, sondern blos neues Titelblatt und dazu gedruckte Supplemente von Ferriere.

Das einzige Gelehrtenlexikon, welches blos für Juristen, für diese aber in einer gewissen Allgemeinheit bestimmt ist. Allein die Ausführung ist sehr gering: nichts als rohe Compilation, ohne Fleiß und Sorgfalt, so daß es kaum der Mühe lohnt, einzelne grobe Fehler, wie z. B. die Stelle über die Poesie des Tancred [a]), die unsinnige Chronologie des Albertus Gandinus [b]) u. s. w. zu bemerken. Selbst die Behandlung der neueren französischen Juristen, welche nicht zu unsrem gegenwärtigen Plan gehören, ist nicht viel gründlicher: ein einziger Artikel, Anton Faber,

a) p. 137., mißverstanden aus Pancirolus L. 3. C. 4.

b) p. 273.

ist ausführlich aus ungedruckten Quellen bearbeitet. Am meisten Lob verdient noch die Anführung der benuzten Quellen unter jedem Artikel, obgleich eben hieraus die Dürftigkeit der ganzen Arbeit am deutlichsten erhellt. Die Zusätze von Ferriere, welche sich wenig auf das Mittelalter beziehen, sollen fast blos aus Niceron genommen seyn c).

N. Johann Friedrich Jugler, geb. 1714, † 1785.

Schon 1741 machte er in einem gedruckten Briefe an Leyser den Plan zu einem sehr umfassenden juristischen Gelehrtenlexikon bekannt: diese Bekanntmachung wurde späterhin mit der Bitte um Beyträge wiederholt d).

In der Folge aber änderte er seinen Plan. Das alphabetische Verzeichniß aller Juristen schien ihm zu schwierig, und er fürchtete es möchte in seiner Vollständigkeit zu viel unbedeutendes enthalten. Darum gab er nunmehr Biographien einzelner Juristen, die ihm vorzüglich wichtig schienen, mit willkührlicher Auswahl heraus:

---

c) Camus profession d'avocat T. 2. p. 11. ed. 1818.

d) Nämlich 1764, abgedruckt in den novis act. erud. a. 1763, Lips. 1764. 4. p. 118—120. und an mehreren anderen Orten. Vergl. auch Jugler bibl. hist. lit. T. 2. p. 1320. und die Vorrede zum ersten Band seiner Beyträge.

Beyträge zur juriſtiſchen Biographie, 6 Bände, Leipzig 1773—1780. 8. (179 Biographien) c).

Die Handſchrift des älteren, nunmehr aufgegebenen, Lexikons iſt in meinen Händen. Die Buchſtaben A, B und der Anfang des C ſind zum Abdruck fertig, nur daß die in den Beyträgen abgedruckten Artikel herausgenommen ſind: zu den übrigen Buchſtaben ſind anſehnliche Materialien vorhanden.

Jugler hat wenig Geſchmack und Urtheil, aber ſeine Sorgfalt und Genauigkeit ſind ſehr lobenswerth. Für das Biographiſche konnte er aus Mangel an Quellen verhältnißmäßig weniger neues mittheilen: aber für die Bücherkunde hat er mit großem Fleiß geſammelt, und ſeine Beſchreibung der Ausgaben, die ihm ſelbſt zugänglich waren, ſind genau und zuverläſſig. In den gedruckten Beyträgen kommt gar nichts aus dem Mittelalter vor. Aber auch in dem Manuſcript iſt dieſer Theil der ſchwächſte: für die neueren Juriſten, und unter dieſen beſonders für die deutſchen, ſind ſeine Arbeiten ſehr bedeutend.

24. O. Stephan Maria Fabbrucci, Profeſſor der Rechte zu Piſa a), und Angelus Fabroni, Curator der Univerſität Piſa.

---

c) Die Vorrede des erſten Bandes giebt Rechenſchaft von dem geänderten Plan.

a) Von ſeinem Leben weiß Adelung zum Jöcher Th. 2. S. 995. gar keine Nachricht zu geben. Fabroni iſt bekannter.

In Italieniſchen Städten findet ſich häufiger als irgendwo ein patriotiſcher Enthuſiasmus, der auf ausſchließende Ergründung und Verherrlichung der vaterländiſchen Geſchichte durch die mühſamſten Forſchungen gerichtet iſt. Dieſes Lob verdient in vollem Maaße Fabbrucci durch eine Reihe der trefflichſten, meiſt auf ungedruckte Quellen gebauten, Abhandlungen über die Univerſität Piſa und ihre Profeſſoren [b]; ſie ſtehen, vierzehen an der Zahl, in der raccolta d'opuscoli scientifici e filologici (von Calogerà) T. 21. 23. 25. 29. 34. 37. 40. 43. 44. 46. 50. 51. und nuova raccolta T. 6. 8., wo ſie von 1740 bis 1761 (Ven. in 12.) gedruckt ſind [c]. Für unſre Literargeſchichte ſind dieſe Abhandlungen vorzüglich vom vierzehenten Jahrhundert an ſehr wichtig, in welcher Zeit viele große Juriſten in Piſa gelehrt haben.

Einen umfaſſendern Plan hat Ang. Fabroni historia academiae Pisanae Vol. 1—3. Pisis (excud. Cajetanus Mugnainius in aedibus auctoris) 1791. 1792. 1795. 4. Hierher gehört blos Vol. 1., wovon wiederum die erſte Hälfte den Eduard Corſini zum Verfaſſer hat. Dieſer ganze erſte Band

b) Fabroni hist. ac. Pis. Vol. 1. p. 73. rühmt ungemein ſeine ausgezeichneten Quellenſammlungen.

c) Alle oder doch ein Theil derſelben ſind vorher einzeln als Programme gedruckt. Die Notiz von dieſen bey Adelung a. a. O. ſcheint nicht genau.

ist größtentheils aus Fabbruccis Abhandlungen genommen.

Als eine Art von Supplement zu beiden (für den biographischen Inhalt derselben) sind zu betrachten: die Memorie istoriche de più uomini illustri Pisani T. 1—4. Pisa presso Ranieri Prosperi 1790—1792. 4. Diese Biographien verschiedener Verfasser [d]) sind eigentlich nur schwülstige, allgemeine Lobreden, wie sie mit geringer Abänderung auf jeden trefflichen Gelehrten passen würden: allein die Anmerkungen enthalten sehr gründliche Untersuchungen und verdienen alle Achtung. Für unsren Zweck sind besonders folgende Artikel zu bemerken: T. 1. Bulgarus, Burgundio, Huguccio, Franciscus Tigrini. T. 2. Johannes Fasolus. T. 3. Bandinus.

25. P. Maurus Sarti, geb. 1709, † 1766, und Maurus Fattorini, geb. 1727, † 1789.

Ueber Sarti geben brauchbare Nachrichten:

J. Ben. Mittarelli et Anselm. Costadoni annales Camaldulenses Tom. 8. (Ven. 1764. fol.) p. 696—698. und Tom. 9. (Ven. 1773. fol.) p. 62. 148. 149.

Das Elogium von Isidor Bianchi in: Lamii notit. literar. a. 1766 col. 805.

---

d) Sie sind blos mit Siglen bezeichnet, deren Schlüssel T. 4. p. 467. steht. Selbst die Vorreden haben verschiedene Verfasser: Fabroni, Fanucci und Antonioli.

Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 7. p. 323 bis 327. (mit wenigen Veränderungen das vorhergehende Elogium).

Ueber Fattorini:

Fantuzzi l. c. T. 9. p. 96—97.

Ueber das Hauptwerk Beider sind theils diese biographischen Schriften, theils die Zueignung vor dem ersten Band, und die Vorreden vor beiden Bänden des Werks selbst zu vergleichen.

Ungleich wichtiger für unsre Jurisprudenz als das eben erwähnte Pisa ist die alte, berühmte Schule zu Bologna. Eine Geschichte derselben zu veranstalten beschloß um die Mitte des achtzehenten Jahrhunderts Pabst Benedict XIV., ein gelehrter Bologneser aus dem Hause Lambertini. Der Camaldulenserabt Maurus Sarti, dem er die Ausführung übertrug, und eine Besoldung für die Dauer der Arbeit anwies, war in frühen Jahren in seinen Orden getreten, hatte dann in Rom unter sehr verschiedenartigen Studien zuerst die Dialektik, später die Alterthümer und Geschichte mit besonderer Liebe umfaßt, und war darauf in verschiedenen Klöstern mit so viel Auszeichnung Lehrer der Philosophie und Theologie gewesen, daß er Canzler des Ordens und im Jahr 1755 Abt im Kloster des H. Gregorius zu Rom wurde. Hier war es, wo ihm der erwähnte Auftrag nicht lange nach

seiner Ankunft ertheilt ward. Es wurde nun zwischen ihm und dem Pabste verabredet, daß nicht sowohl eine Geschichte der Schule, als die Lebensbeschreibungen der merkwürdigsten Lehrer geschrieben werden sollten. Um auch die Archive und Bibliotheken in Bologna zu nutzen, begab sich Sarti auf einige Zeit in diese Stadt. Der Auftrag des Pabstes wurde nach dessen Tod von Clemens XIII. bestätigt.

Zwey sehr wichtige Unterstützungen förderten die Arbeit ungemein. Aus allen Römischen Archiven hatte Benedict XIV. durch Constantin Ruggieri a) eine Urkundensammlung für Bologna anlegen lassen, in welche alles was die Stadt, die Kirche und die Schule betraf, aufgenommen wurde. Durch diese Sammlung, welche in 44 Bänden in der Bibliothek des Instituts zu Bologna niedergelegt ist, war ein großer Theil der mühsamsten Vorarbeit bereits gethan b). Ferner fand Sarti in Bologna einen Mann, welcher ohne nach der Ehre des Schriftstellers zu trachten, und blos durch den lebhaften Antheil an der Vorzeit seiner Stadt getrieben, schon längst

a) Das Leben dieses gelehrten Mannes, der sich 1763 selbst entleibte, steht bey Amaduzzi Leges novellae V. anecdotae p. LXXVII. u. f.

b) Sarti P. 2. p. 57. not. a., p. 23. und P. 1. praef. p. XIII., p. 323. 338.

längſt die gründlichſten Forſchungen über die Geſchichte und Alterthümer derſelben angeſtellt hatte. Dieſer treffliche Bologneſer, Cajetan Monti, intereſſirte ſich für Sarti's Arbeit als für ſeine eigene, und der große Werth dieſer Theilnahme wird von Sarti ſelbſt, wie von deſſen Nachfolger, oft und laut erkannt c).

Allein bey Sarti's Tod (1766) war das Werk unvollendet, und Clemens XIII. übertrug im folgenden Jahr die Fortſetzung dem Camaldulenſer Maurus Fattorini. Dieſer war (ſo wie Sarti) frühe in den Orden getreten, und ſpäterhin in Lehrämtern und geiſtlichen Würden Sarti's Nachfolger geweſen. Jezt wurde er zur Erleichterung ſeines neuen Geſchäfts einem Kloſter in Bologna als Abt vorgeſezt, und als Clemens XIV. zur Regierung kam (1769), beſtätigte derſelbe den Auftrag, welchen ſeine Vorfahren ertheilt hatten. Unter Fattorini's Aufſicht erſchienen nunmehr die zwey Bände des erſten Theils, welcher das zwölfte und dreyzehente Jahrhundert umfaßt:

De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Saeculo XI. usque ad Saeculum XIV. Tomi I. Pars I. Bononiae MDCCLXIX. ex typ. Laelii a Vulpe

c) Sarti P. 1. p. 9. p. 374. not. h., P. 2. praef., vergl. Fantuzzi l. c. T. 7. p. 326.

Instituti Scientiarum typographi. Tomi I. Pars II. ib. MDCCLXXII. (fol.)

26. Fattorini blieb in Bologna bis 1783, in welchem Jahr er als Abt nach Perugia gieng. Hier war sein Leben blos geistlichen Uebungen und Betrachtungen gewidmet, und er scheint sich aller historischen Arbeiten entschlagen zu haben. Er starb daselbst 1789.

In der Vorrede des zweyten Bandes (1772) hatte sich Fattorini über die künftige Fortsetzung erklärt: die Materialien habe er vollständig zusammen, er sey aber gesonnen, die nun folgende geringere Zeit mehr ins kurze zu ziehen, so daß der zweyte Theil das ganze Werk vollenden werde. Bey diesen Aeußerungen, und da Fattorini noch so lange nachher selbst in Bologna gelebt hat, ist es auffallend, daß die Fortsetzung nicht erschienen ist. Vielleicht hatte Pius VI., welcher 1774 den Stuhl bestieg, die fernere Unterstützung versagt [a]).

Dennoch ist der Anfang des zweyten Theils gedruckt, wahrscheinlich bald nachdem der erste geendigt war. Ich besitze davon 40 Seiten Text und 54 Seiten Urkunden [b]). Der Text enthält folgende Pro-

---

a) Tiraboschi Storia T. 3. L. 4. C. 7. §. 1. „Diverse „vicende, delle quali non giova il parlare più apertamente, ci „tolgono almen per ora la speranza di veder continuata quest' „opera si ben comineiata."

b) Ich verdanke dieses seltene Fragment der ausgezeichneten

feſſoren, insgeſamt des Römiſchen Rechts: 1) Thaddaeus Pepulus. 2) Brandalisius et Pinus de Gozzadinis. 3) Jacobus Belvisius. 4) Jacobus Buttrigarius, Laurentius, Bartholomaeus, et Jacobus filii. 5) Petrus de Cernitis. 6) Thomas, et Philippus de Formaglinis. 7) Raynerius Arisendus Foroliviensis. 8) Petrus de Bompetris. 9) Philippus Fuscherarius. Das im Anhang abgedruckte Stück der Urkunden betrifft lediglich den Thaddäus Pepulus, welcher für unſre Literargeſchichte eben ſo unbedeutend, als für die Geſchichte der Stadt merkwürdig iſt. Es iſt ſehr ſonderbar, daß ſelbſt Fantuzzi, deſſen lezter Band von 1794 iſt, dieſes abgedruckte Stück des zweyten Theils durchaus nicht zu kennen ſcheint c). Die Materialien zur Fortſetzung ſind nach brieflichen Nachrichten bey den Erben untergegangen.

Zuvörderſt iſt nun genau der Antheil zu beſtimmen, welcher jedem der beiden Verfaſſer an dem Werk gebührt. Darüber erklärt ſich Fattorini ſelbſt

---

Gefälligkeit von Ridolfi, damals Profeſſor in Bologna, ſpäter in Padua, wo er verſtorben iſt.

c) Im Leben des Fattorini erwähnt er es nicht, und eben ſo wenig in den Lebensbeſchreibungen, welche beiden gemein ſind, und bey welchen er theils gar keine Quelle angiebt, (z. B. bey Buttrigarius) theils blos die Hülfe von Monti rühmt (z. B. bey Belvisius). Indeſſen iſt in dieſen Lebensbeſchreibungen die Uebereinſtimmung ſo groß, daß man doch wohl eine nicht löbliche ſtillſchweigende Benuzung annehmen möchte.

in der Vorrede des erſten Bandes: von ihm ſeyen außer der Vorrede hinzugefügt die Philoſophen, Theologen, ein Theil der Humaniſten, und der Anhang von Urkunden, denn zu dieſem ſeyen in Sarti's Papieren blos unvollſtändige, unſichere Nachweiſungen geweſen. Demnach würden Sarti angehören alle Civiliſten, Canoniſten, Notarien, Aerzte, und Archidiakonen, ſo wie ein Theil der Humaniſten. Daß das Fragment des zweyten Theils blos Fattorini zufällt, verſteht ſich von ſelbſt. Dasjenige aber, was hier Sarti zugetheilt worden iſt, lag nicht etwa blos fertig in ſeinen Papieren, in welchem Fall doch noch Aenderungen von Fattorini denkbar wären, ſondern es war bereits abgedruckt: denn der Druck hatte wenigſtens ſchon 1764 angefangen [d]), und es wird ausdrücklich bemerkt, daß bey Sarti's Tod über die Hälfte des Ganzen abgedruckt war [e]). Der Haupttheil des Werks alſo, und welcher uns (mit Ausnahme der Urkunden und des angefangnen zweyten Theils) faſt ausſchließend intereſſirt, iſt Sarti's Eigenthum, und es iſt unrichtig, das Buch unter Fattorini's Namen zu citiren. Ich werde der Kürze wegen vielmehr überall Sarti's Namen nennen, da durch die hier gezogene Gränze für Fattorini's Anſprüche hinlänglich geſorgt iſt.

---

d) Mittarelli l. c. T. 8. (1764) p. 698.

e) Fantuzzi l. c. T. 7. p. 326.

27. Man kann sagen, daß eine Geschichte der Glossatoren erst durch dieses Werk möglich geworden ist. Durch den Reichthum von Urkunden und Handschriften, über welche Sarti verfügen konnte, ist es ihm gelungen, die höchst verwirrte Chronologie derselben zu ordnen, vorzüglich aber die Namen und Personen mit Sicherheit zu constituiren, während vor ihm so manche Personen blos aus Mißverständniß angenommen oder unterdrückt worden waren. Durch dieselbe Forschung und Kritik wird die Geschichte selbst überall sowohl bereichert als gereinigt. Vorzüglich anziehend aber ist der Ernst und das Interesse, wodurch die ganze Untersuchung belebt wird, ohne jemals entweder ein Detail zu verschmähen, oder ins kleinliche zu verfallen. Und diese Behandlung, welche dem Buch ein so würdiges Ansehen giebt, ist auch am sichersten als Sarti's Eigenthum zu betrachten, während er die Ehre fleißiger und glücklicher Forschung mit Monti theilt. Die Italienischen Literatoren haben diese glänzenden Eigenschaften des Buchs laut anerkannt. Tiraboschi behauptet, es gebe durchaus keinen Schriftsteller von größerer Genauigkeit und sorgfältigerer Kritik: auch begnügt er sich, wo er mit Sarti zusammentrifft, fast überall mit bloßen Auszügen [a]). Fantuzzi erklärt es sogar geradezu für

a) Tiraboschi Storia T. 4. L. 2. C. 4. §. 20., T. 3. L. 4. C. 7. §. 1. 23. 26.

eine sträfliche Verwegenheit, Sarti's Nachrichten mehr als blos übersetzen zu wollen [b]).

Allein unser unbefangenes Urtheil darf auch die Schwächen des Werks nicht übersehen. Vor allem ist das eigentlich literarische sehr vernachläßigt. Zwar eine Geschichte der Jurisprudenz lag gar nicht im Plan, auch kann Sarti wohl nicht als Jurist gelten, obgleich in frühern Jahren Römisches Recht unter seinen Studien gewesen war [c]). Aber die bloße Bücherkunde ist etwas ganz anderes, und kann von keiner Gelehrtengeschichte ausgeschlossen werden. Für diese nun ist hier, mit Ausnahme dessen was unmittelbar aus Diplovataccius genommen werden konnte, fast gar nichts geschehen. Noch auffallender ist die Art, wie er zuweilen Quellen benuzt. So hat er die Geschichte des Giraldus Cambrensis, des Placentinus, des Pillius, und die Notiz von der ersten Ausgabe des Pillius auf eine Weise entstellt, wie sie nur bey dem flüchtigsten Lesen möglich war: nicht besser sind die Anachronismen in dem angeblichen Katalog des Cervotus [d]). Auch seine Citate und die abgedruckten Stellen aus Urkunden sind zuweilen unsicher und ungenau. Eine Eilfertigkeit dieser Art ist bey dem übrigen gründlichen Ernst des Buchs ganz unerklär-

b) Fantuzzi l. c. T. 1. pref. p. IV.

c) Fantuzzi l. c. T. 7. p. 324.

d) Siehe u. Kap. XXX. XXXII. XXXVI. XXV. XLIII.

lich. Sehr unrecht würde es besonders seyn, solche Fehler dem Fattorini als Herausgeber aufzubürden e), da dieser, wie oben gezeigt worden, den Antheil von Sarti bereits fertig vorfand.

Die Arbeit des Fattorini steht im Ganzen der des Sarti nach, wie denn überhaupt die Fortsetzung fremder Werke ein mißliches Geschäft ist. Den Abdruck der Urkunden, worauf der größte Fleiß zu verwenden war, können wir in den meisten Fällen nicht mit den Originalen vergleichen: aber einige erweisliche Mängel machen im allgemeinen die Genauigkeit desselben verdächtig. Wie er den Diplovataccius behandelt hat, ist oben (§. 19.) bemerkt worden. Auch findet sich zweymal dieselbe Urkunde abgedruckt aus verschiedenen Quellen und mit sehr bedeutenden Abweichungen f), ohne daß er selbst dieses gewahr würde.

28. Q. Girolamo-Tiraboschi.

Die Storia della letteratura Italiana, ein Werk von sehr umfassendem Plan und bewunderungswürdiger Ausdauer, ist zu bekannt, um hier, wo blos von den juristischen Kapiteln die Rede seyn kann, ausführlich behandelt zu werden a). So weit Sarti reicht,

e) Dazu scheint geneigt Savioli annali Bologn. V. 2. P. 1. p. 150., wo er das falsch angegebene Jahr einer Urkunde rügt.

f) P. 2. p. 59. F. und p. 177. R.

a) Von vielen Ausgaben sind hier nur die zwey Modenesischen Originalausgaben zu bemerken: die erste 1772—1782, die zweyte 1787—1794, welche von dem Verfasser selbst sehr vermehrt ist.

hat er faſt blos dieſen excerpirt (§. 27.): für die nachfolgende Zeit aber iſt er für unſren Zweck ſehr wichtig.

Außerdem gehört hierher deſſen biblioteca Modenese, 6 B. 4., Modena 1781—1786, indem gerade Modena und Reggio ſchon frühe ſehr bedeutende Juriſten gehabt haben. Die Artikel über Reggio ſind nicht von Tiraboſchi, ſondern vom Grafen Achille Criſpi.

R. Giovanni Fantuzzi.

„Notizie degli Scrittori Bolognesi. Bo„logna stamperia di San Tommaso d'A„quino T. 1—9. 1781—1794. fol."

In der alten und beſonders wichtigen Zeit hat er mit wenigen Ausnahmen Sarti blos überſezt b). Vom vierzehenten Jahrhundert an wird Bologna immer ärmer an großen Juriſten. Aber auch aus dieſer Zeit finden ſich in dem Buch Lebensbeſchreibungen von der größten Gründlichkeit c), an welchen allein ſchon abzunehmen iſt, wie wichtig Monti, deſſen Hülfe auch Fantuzzi dankbar erkennt d), für Sarti geweſen

b) Siehe o. §. 27. Dennoch ſtehen im 8ten Bande zwey Artikel Toschi und Viviano, als zwey verſchiedener Juriſten, deren Identität leicht aus Sarti zu erſehen war, eigentlich auch aus Fantuzzi ſelbſt hervorgeht.

c) Z. B. Johannes Andreä T. 1.

d) Fantuzzi T. 1. pref. p. V.

seyn muß. Von Fantuzzi's Verhältniß zu den Fragmenten des zweyten Theils von Sarti ist schon oben gesprochen worden (§. 26.). Durch Sarti und Fantuzzi sind denn auch die früheren, ohnehin dürftigen Werke über die Literatur von Bologna meist entbehrlich geworden, die der Vollständigkeit wegen hier noch genannt werden mögen.

„Gio. Nicolò Pasquali Alidosi, li Dottori Bolognesi di legge Canonica e civile, Bologna 1620. 4. und Appendice ... al libro delli Dottori Bolognesi ... Bologna 1623. 4." Gar nicht blos Gelehrte und Professoren, sondern alle die zu Bologna promovirt haben. Uebrigens meist nichts als Namenverzeichniß, bey Manchen eigenthümliche Nachrichten, doch ganz ohne Kritik. Sarti hat ihn vollständig benuzt.

„Jo. Antonii Bumaldi (Montalbani) Minervalia Bonon. Civium anademata s. Bibl. Bononiensis, Bon. 1641. 12.," ganz oberflächlich, das juristische meist aus Alidosi.

„Pellegrino Antonio Orlandi, notizie degli scrittori Bolognesi ... Bologna 1714. 4." e), auch ungründlich, und im juristischen gleich-

e) Die neue fortgesezte Ausgabe von 1728 kenne ich blos aus Jugler bibl. hist. lit. T. 2. p. 1128.

falls auf Alidosi gebaut. Einige Anhänge sind nicht ohne Werth.

29. S. „Lor. Giustiniani memorie storiche degli scrittori legali del regno di Napoli. Napoli stamperia Simoniana. T. 1—3. 1787. 1788. 4."

Ein brauchbarer Schriftsteller, der seine Nachrichten mit Fleiß, aber freylich ohne Urtheil und ohne Auswahl der Quellen zusammen getragen hat. Den Sarti citirt er bey Andreas de Barulo, bey anderen Glossatoren kennt er ihn nicht, und eben da ist er nicht frey von sehr groben Irrthümern. Auf Sicilien erstreckt er sich nicht. Die älteren Werke über Gelehrtengeschichte von Neapel, wie Toppi u. a., sind durch ihn für die Jurisprudenz entbehrlich geworden.

T. Chr. Gottl. Haubold.
„Institutiones juris Romani litterariae, „Tom. 1. Lips. 1809. 8." (Biographie und Anfang der Bibliographie).

U. Gustav Hugo.
„Lehrbuch der civilistischen Literairgeschichte," (civilist. Cursus B. 6.) Berlin 1812. 8.; zweyte Ausgabe unter dem Titel: „Geschichte des Römischen Rechts seit Justinian," u. s. w. 1818. 8.; dritte Ausgabe 1830. 8.

Beide Werke konnten als Lehrbücher nur wenig Detail aufnehmen, und ihr Umfang beschränkt sich

keinesweges auf das Mittelalter. Allein auch für dieſes haben ſie das große Verdienſt, in Deutſchland zuerſt gute Quellen durch ſorgfältige Nachweiſung und eigenen Gebrauch zugänglicher gemacht zu haben. Vorzüglich aber mußte durch das Beyſpiel und die Vorleſungen ſolcher Männer das Intereſſe an dieſen ſo lange vernachläſſigten Studien in hohem Grade erregt und verbreitet werden.

---

30. Ich will nun noch die im Anfang dieſes * Kapitels angekündigte zuſammenhängende Ueberſicht derjenigen Schriftſteller hinzufügen, von welchen über das Detail der juriſtiſchen Gelehrtengeſchichte des Mittelalters bedeutende Belehrung zu erwarten iſt, mögen ſie nun bereits in der chronologiſchen Zuſammenſtellung ihren Platz gefunden haben (in welchem Fall blos hierauf verwieſen werden wird), oder nicht. Es werden alſo hier nicht erwähnt werden ſolche Werke, worin eine detaillirte Belehrung nicht aufzuſuchen iſt, entweder weil ſie in ihnen ganz zufällig zerſtreut iſt (wie bey Joh. Andreä), oder weil die materielle Ausbeute allzu gering iſt (wie bey Cacialupus und Paſtrengo), oder weil die Werke ſelbſt (wie die von Haubold und Hugo) eine blos compendiariſche Beſtimmung haben.

I. Allgemeine Werke.

Dahin gehören aus der chronologischen Zusammenstellung: Trithemius (N. 5.), Diplovataccius (N. 6.), Pancirolus (N. 11.), Taisand (N. 12.).

Ferner gehören dahin noch folgende Werke:

J. A. Fabricii bibl. latina mediae et infimae aetatis Vol. 1—6. Hamburgi 1734—1746. 8. (Schriftsteller des Mittelalters in alphabetischer Ordnung). — ed. J. D. Mansi T. 1—6. Patavii ap. Jo. Manfrè 1754. 4. (mit vielen und wichtigen Zusätzen bereichert).

G. Chr. Hambergers zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern ... bis 1500. Th. 1—4. Lemgo 1756—1764. 8. (in chronologischer Ordnung; hierher gehört nur Th. 4. von 1100—1500).

II. Besondere Werke über einzelne Länder und Orte.

A. Italien:

Im Allgemeinen:

Aus der chronologischen Zusammenstellung: Tiraboschi (N. 16.).

Ferner: G. Mazzuchelli gli scrittori d'Italia Vol. 1. P. 1. 2., Vol. 2. P. 1. 2. 3. 4. Brescia 1753—1763. f. (Schriftsteller aller Fächer in alphabetischer Ordnung; allein diese Sechs Bände enthalten nur erst die Buchstaben A. und B.)

Bologna. Aus der chronologiſchen Zuſammenſtellung: Sarti (N. 15.), Fantuzzi, Alidoſi, Bumaldi, Orlandi (N. 17.).

Ferner: Ghirardacci und Savioli (ſ. u. §. 51.

Mailand: Ph. Argelati bibl. script. Mediol. T. 1. 2. Mediolani 1745. fol.

Modena und Reggio: Tiraboſchi (N. 16.).

Neapel: Giuſtiniani (N. 18.).

Nic. Topii de orig. omnium tribunalium nunc in castro Capuano fidelissimae civitatis Neapolis existentium P. 1. Neap. 1655. 4. p. 99. sq.

Padua: Mehrere Schriftſteller über die Geſchichte der Univerſität enthalten zugleich Gelehrtengeſchichte, am reichhaltigſten Colle (ſ. u. §. 101.

Parma: Affò Mem. degli Scritt. e lett. Parmigiani T. 1—5. Parma 1789—1797. 4.

Perugia:

V. Bini memorie istoriche della Perugina università Vol. 1. P. 1. 2. 1816. 4. (Geſchichte der Univerſität, mit eingemiſchter Gelehrtengeſchichte).

G. B. Vermiglioli biografia degli Scrittori Perugini T. 1. P. 1. 2. Perugia 1828. 1829. 4. (alphabetiſch, von A. bis O.).

Pisa: Fabbrucci, Fabroni, und Memorie (chronologische Zusammenstellung N. 14.).

Siena: biografia degli Scrittori Sanesi dall' Ab. Luigi de-Angelis T. 1. Siena 1824. 4. (von A. bis G).

B. Frankreich:

Histoire litteraire de la France. Hierher gehören T. 13—15. Paris 1814—1820. 4. (sec. 12.) und T. 16. Paris 1824. 4. (Anfang von sec. 13.). — Ein Werk von großem Detail, aber gerade für unsren Gegenstand ganz unbedeutend.

C. Spanien:

Nic. Antonii bibliotheca Hispana vetus T. 1. 2. Romae 1696. f. — ed. F. P. Bayer Matriti 1788. f. (chronologisch; hierher gehört T. 2., welcher von 1000 bis 1500 geht).

---

31. Als Anhang mögen hier noch folgende Schriften, theils zur Warnung, theils zu weiterer Nachforschung genannt werden.

L. Collutius Pierius Salutatus († 1406) de nobilitate legum et medicinae. Venet. 1542. 8 Ein Abschnitt dieser Schrift, die ich nicht gesehen habe, handelt (nach Diplovataccius) de inventoribus

legum, und hier könnten ſich leicht auch zu unſrer Literargeſchichte Beyträge finden a).

Johannes Baptiſta de S. Blaſio († 1492) ſoll ein bloßes Verzeichniß der Juriſten geſchrieben haben. Gedruckt iſt es wohl nicht, aber mehrere neuere Schriftſteller haben es vor ſich gehabt und benuzt b).

Konrad Peutinger's „quorundam juris scientia illustratorum ex praeceptoribus meis collectum" Wien per Hieron. Vietorem 1529. auf 8 Quartblättern c). Bloße Urtheile über 26 Juriſten, höchſt flach und allgemein, ganz ohne Werth für die Geſchichte.

Anon. historia Ictorum veterum et recentiorum. 4. 1½ Alph. ſ. Catal. bibl. Ludewig., Mss., p. 128. Eine genauere Nachricht darüber (von Ludewig ſelbſt) ſteht am Schluß von Hoffmanns Vorrede zu Pancirolus. Hier heißt es elogia barbarae et recentioris aetatis Jureconsultorum, die Handſchrift ſey auf Papier, 200 Jahre alt, und habe ehemals Viccius gehört. „Deinde non tam vitae jureconsultorum in eo descriptae, quam collecta ex

a) Das kleine Buch, das ich jezt ſelbſt beſize, iſt ſehr oberflächlich, und namentlich ohne Frucht für unſre Gelehrtengeſchichte. Der oben genannte Abſchnitt findet ſich im neunten Kapitel.

b) So Panzirolus I. 1., und II. 118. Papadopoli hist. gymnasii Patavini T. 1. p. 229.

c) Ich kenne die Schrift blos aus dem Abdruck im neuen literariſchen Anzeiger 1807 N. 50. p. 790. ꝛc.

innumeris consiliis, omnis fere orbis eorundem elogia. Et ubi aliquid in aliquo vel laudandum vel vocandum sub censuram. Ubi ab uno alterove commissum plagium. Quem habuerit institutorem. Quae ei in praxi et usu forensi auctoritas. Quibuscum contraxerit amicitiam. In quibus eductus academiis et quae alia ejusmodi, nullo ordine, fide aliorum auctorum congesta." Einige Stücke dieſer Beſchreibung, doch nicht alle, könnten auf Diplovataccius bezogen werden. In jedem Fall würde eine weitere Nachforſchung nach der Handſchrift für unſre Literatur ſehr wünſchenswerth ſeyn.

Die Diſtichen von Gribaldus Mopha [d]) (catalogus aliquot interpretum juris civilis), wieder abgedruckt hinter Pancirolus, ſind völlig leer und durchaus unnütz.

Nouvelle biblioteque historique et chronologique des principaux auteurs et interpretes du droit civil .... par Denis Simon. T. 1. 2. Paris 1695. 16. Gelehrtenlexikon von unglaublicher Sorgloſigkeit und Nachläſſigkeit, und beſonders für die ältere Zeit vollkommen unbrauchbar.

Gravina hat in ſeiner Rechtsgeſchichte auch die Lite-

d) Die beſten Nachrichten über dieſen Juriſten ſtehen in Berriat-Saint-Prix hist. de l'ancienne université de Grenoble, Paris 1820. 8. p. 10. sq.

Literatur des Mittelalters bearbeitet e), aber es kam ihm lediglich auf die Eleganz des Ausdrucks, nicht auf den Inhalt an, so daß diese Kapitel durch Leerheit und Unkritik völlig werthlos sind.

Caspar Thurmann († 1704) hatte den Plan, große Werke für die juristische Literatur, darunter auch ein Gelehrtenlexikon, zu liefern, und es scheint fast, daß er nicht geringe Materialien dazu hinterlassen habe f). Aber aus seinen gedruckten Werken läßt sich nichts gutes von jenen ungedruckten erwarten g).

Von Gebauer's angefangenen Biographien der Juristen vom Mittelalter an ist weder etwas gedruckt, noch sonst eine Spur übrig h).

Das Gelehrtenlexikon hinter Hyacinthi Vincioli Obss. ad Imp. Institut. lib. 4. Perusiae 1735. 8. p. 645—740. ist blos aus den bekanntesten Büchern compilirt.

J. C. Rückers Vorlesungen über die juristische Literatur, wovon ich ein Heft von 1744 vor mir gehabt habe, sind für das Mittelalter ganz unbedeutend.

Die neuere Literargeschichte in Terrasson his-

e) Gravina orig. jur. civ. Ln 1. C. 143—169.

f) Moller Cimbria literata T. 2. p. 893. spricht ausführlich von Thurmanns Entwürfen.

g) Struv. bibl. jur. C. 1. §. 1.

h) Struv. bibl. jur. C. 1. §. 5.

toire de la jurisprudence Romaine. Paris 1750. f. Partie 4. ist wo möglich noch oberflächlicher als das übrige Werk.

Von Alex. Formaglieri († 1769) existirt in der Bibliothek des Instituts zu Bologna eine handschriftliche Geschichte der Universität Bologna, die aber im höchsten Grad unkritisch seyn muß, da sie sich ein besonderes Geschäft daraus macht, den sehr schlecht erdichteten Stiftungsbrief von Theodosius II. zu vertheidigen. Ruggieri hat eine sehr weitläufige und scharfe Kritik dieses Werks geschrieben, welche gleichfalls in der Bibliothek des Instituts aufbewahrt wird. Benedict XIV. verhinderte zur Ehre der Universität die öffentliche Erscheinung der unkritischen Geschichte. Vier Bände Lebensbeschreibungen Bolognesischer Professoren von demselben Verfasser sind auf dessen Erben gekommen i).

Stepf Gallerie aller juridischen Autoren, Erster Band (A. und B.) Leipzig 1820. 8. ist der Anfang eines allgemeinen juristischen Gelehrtenlexikons, aus den allergewöhnlichsten Büchern mit so großer Nachläßigkeit zusammengeschrieben, daß nicht zu begreifen ist, welcher Classe von Lesern diese Arbeit sollte brauchbar seyn können.

i) Amaduzzi Leges Novellae V. anecdotae praef. p. XVII., LXXXII. Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 3. p. 334.

Achtzehentes Kapitel.

Wiederherstellung der Rechtswissenschaft.

32. In den ersten Theilen dieses Werks ist gezeigt worden, daß eine Römische Nation und Römische Städteverfassungen auch nach dem Untergang des westlichen Reichs bis in das elfte Jahrhundert stets fortgedauert haben; daß ferner das Römische Recht durch alle diese Jahrhunderte in Gerichten angewendet, in Schriften bearbeitet, und mündlich gelehrt worden ist; daß aber diese Kenntniß und Anwendung desselben sehr dürftig waren, und nur als Uebergang zu einer besseren Zeit Werth haben konnten.

Im zwölften Jahrhundert erscheint plözlich das Römische Recht in neuem frischem Glanze. In Bologna entsteht eine blühende Schule, deren Ruhm sich weit über die Alpen verbreitet; die Lehrer dieser Schule gründen ihren Namen auch auf Schriften, deren Trefflichkeit sich noch in unsren Tagen bewährt; zahlreiche Schüler aus allen Theilen von Europa bringen die neue gründliche Kenntniß zurück in ihre Heimath, und verbreiten sie auch hier durch Urtheilssprüche, durch Schriften, und bald selbst durch mündliche Lehre in Schulen, die sich nach dem Muster von Bologna bilden.

Diese merkwürdige Erscheinung ist nicht durch den Willen einer Regierung, nur durch innere Nothwendigkeit hervorgerufen worden. Die erste und wichtigste Ursache derselben lag in dem Bedürfniß der Lombardischen Städte, in deren Mitte die neue Schule entstand. Diese Städte waren jezt ungemein reich, bevölkert und thätig. Das frische Leben ihres Handels und ihrer Gewerbe forderte ein ausgebildetes bürgerliches Recht; die Germanischen Volksrechte waren diesem Zustand nicht angemessen, auch die dürftige Kenntniß des Römischen Rechts, womit man sich bis jezt beholfen hatte, genügte nicht mehr; allein die stets erhaltenen Quellen dieses Rechts waren völlig ausreichend, und man brauchte nur diese Quellen recht zu benutzen, so war man durch wissenschaftliche Arbeit im Besitz eines Rechts, das dem neu erwachten Bedürfniß gänzlich entsprach a).

a) Ich will damit nicht sagen, daß die Lombarden dieser Zeit nicht auch mit dürftigeren Rechtsquellen hätten bestehen können: ihr praktisches Bedürfniß würde sich schon von selbst seine Befriedigung verschafft haben, wofür das Beyspiel von England den überzeugendsten Beweis liefert. Allein der neu belebte Verkehr mußte allerdings eine weit größere Aufmerksamkeit auf Rechtsgegenstände lenken, und da nun ohnehin die Quellen des Römischen Rechts vorhanden waren, die jenem Bedürfniß eine schon fertige Befriedigung darboten, wenn man sie nur recht benutzte, so lag in dem blühenden städtischen Leben und Verkehr gewiß eine dringende Aufforderung, das Römische Recht verstehen zu lernen, und dann auch dem Lombardischen Recht, das dem Leben der neuen Republiken so wenig entsprach, vorzuziehen. In diesem Sinn behaupte ich, daß das

Zwar war der alte Grundsatz der persönlichen Rechte niemals aufgehoben worden, aber die Anwendung desselben wurde immer seltener, und erlosch endlich ganz, so wie sich das alte Nationalband immer mehr auflöste. Dieses mußte schon durch die örtliche Vermischung der verschiedenen Nationen, noch mehr aber durch häufige Familienverbindungen geschehen, wodurch die Abstammung oft in Vergessenheit gerathen mochte, immer aber an Wichtigkeit verlieren mußte. Am meisten endlich wurde diese Auflösung dadurch befördert, daß jezt ein neues, von jenem der Nationalabstammung ganz verschiedenes Band alle Aufmerksamkeit auf sich zog. In dem bürgerlichen Verein der Städte fanden sich Menschen aus allen Nationen verbunden, und je enger und wichtiger das Verhältniß wurde, welches die Bürger von Mailand, von Bologna u. s. w. an einander knüpfte, desto mehr mußte bald die Römische oder Lombardische Abstammung dieser Bürger übersehen werden b).

Zu gleicher Zeit aber war auch ein reges geistiges Streben erwacht, so daß eben jene wissenschaftliche Thätigkeit, deren man jezt zu einem praktischen Zweck bedurfte, anstatt vom Römischen Recht abzuschrecken, zugleich auch dem inneren Bedürfniß der

praktische und das wissenschaftliche Bedürfniß gleichzeitig zu demselben Ziel hinwirkten.

b) Vergl. Bd. 1. §. 48—51.

Zeit entgegen kam. Glücklicherweise nun waren gerade auch die Pandekten erhalten worden, in deren reichem Inhalt jenes Bedürfniß nach Wissenschaft volle Beschäftigung finden konnte. Andere Quellen des Römischen Rechts, wie das Breviarium, oder auch Justinians Codex und Novellen allein, hätten schwerlich die geistig aufregende Kraft bewiesen, die uns die Erscheinung dieser Schule so anziehend macht. Noch weniger hätte dieses der Fall seyn können bey den germanischen Volksrechten, wenn irgend ein Zufall auf diese eine besondere Aufmerksamkeit gelenkt hätte. Darum ist es irrig, wenn man die Kräfte, die jezt dem Römischen Recht zugewendet wurden, als den germanischen Rechten entzogen betrachtet, und so auf der einen Seite für verloren ansieht, was auf der anderen Seite gewonnen wurde. Vielmehr hätte der wissenschaftliche Sinn für das Recht damals an keinem andern Stoff solche Entwicklung gefunden, und indem er sich von jezt an ununterbrochen erhielt, und im sechzehenten Jahrhundert, tiefer begründet und vielseitiger angewendet, auch die germanischen Rechte mit ergriff, ist es unläugbar, daß auch für diese die neue Belebung des Römischen Rechts von großer Wichtigkeit war.

33. Diese Ursachen nun würden schwerlich hingereicht haben, das Römische Recht, wenn es seit Jahrhunderten untergegangen gewesen wäre, wieder

ins Leben zu rufen; jezt aber konnte ihre Wirkung nicht fehlen, da dieſes Recht in ſteter Uebung geblieben war, und es nur darauf ankam, das wenig benuzte und verſtandene beſſer zu brauchen und zu verſtehen.

Schon ſeit Carl dem Großen hatte man ſich gewöhnt, einen großen Theil der Europäiſchen Völker und Staaten in einer bleibenden Verbindung zu denken, und ſo, mittrn in dem beſonderen was ſie von einander trennte, etwas gemeinſames anzunehmen. In dieſen Kreis des gemeinſamen, welchem das Kaiſerthum, die Römiſchkatholiſche Kirchenverfaſſung, die Geiſtlichkeit, die lateiniſche Geſchäftsſprache angehörten, fiel jezt auch das Römiſche Recht, welches man nun nicht mehr als das beſondere Recht Römiſcher Provinzialen, aber auch nicht als das Eigenthum eines einzelnen Staates, ſondern als das allgemeine chriſtlicheuropäiſche Recht betrachtete, wozu es auch durch ſeine früheren Schickſale mehr als irgend ein anderes geeignet war. Dieſe Anſicht trug viel dazu bey, theils den Werth des Römiſchen Rechts in der öffentlichen Meynung zu erhöhen, theils ihm die Verbreitung in neue Gebiete der Anwendung zu erleichtern a).

a) Dieſe Anſicht wird auf ein publiciſtiſches Syſtem zurückgeführt in folgender merkwürdigen Stelle des Bartolus in Dig. novum L. 24. de captivis (49. 15.): „Sed diceres tu, cum mo-

Sobald nun aber durch das Zusammenwirken dieser Umstände eine neue Schule des Römischen Rechts entstanden, und schnell zu großem Ansehen gekommen war, so mußte diese wiederum auf die eben dargestellten Verhältnisse zurückwirken. Denn da jezt die meisten Richter in dieser Schule gebildet waren, so brachten sie aus derselben eine entschiedene Anhänglichkeit an das Römische Recht mit in die Gerichte, und dadurch mußte nothwendig das Verschwinden der nationalen Rechte, soweit sie nicht in die Statuten übergiengen, beschleunigt und vollendet, zugleich aber

---

dicae gentes sint, quae Romano imperio obediant, ergo videtur quod sit parvus populus Romanus. Respondeo: quaedam sunt gentes, quae imperio Romano impediunt, et istae sine dubio sunt de populo Romano. Quaedam sunt, quae non obediunt Romano imp. in totum, sed in aliquibus obediunt, ut quia vivunt secundum legem pop. Rom. .... ut sunt civitates Tusciae, Lombardiae, et similes ...; Quidam sunt populi, qui nullo modo obediunt principi, nec istis legibus vivunt, et hoc dicunt se facere ex privilegio Imperatoris: et isti similiter sunt de pop. Rom., ut faciunt Veneti ...; Quidam sunt populi, qui non obediunt principi, tamen asserunt se habere libertatem ab ipso ex contractu aliquo, ut provinciae quae tenentur ab ecclesia Romana, quae fuerunt donatae ab Imp. Constantino ecclesiae .., adhuc dico istos de pop. Rom. esse ..... Et idem dico de istis aliis regibus et principibus, qui negant se esse subditos Regi Romanorum, ut Rex Franciae, Angliae, et similes. Si enim fatentur ipsum esse dominum universalem, licet ab illo universali dominio se subtrahant ex privilegio, vel ex praescriptione, vel consimili, non desinunt esse cives Romani." Hieranf folgen erſt die populi extranei, die den Kaiſer als dominus universalis gar nicht anerkennen, und dahin gehören die Griechen, die Tartaren (die dem Grantchan gehorchen), die Sarracenen, die Juden, und die de India.

die Anwendung des Römischen Rechts über seine früheren Gränzen hinaus begünstigt werden.

Dagegen pflegt man zu viel Gewicht zu legen auf die Gunst der Schwäbischen Kaiser, die das Römische Recht als eine Stütze ihrer Macht verbreitet haben sollen. In Italien besonders, worauf hier das meiste ankommt, war diese Begünstigung von geringem Einfluß sowohl auf die praktische Anwendung, als auf die Schule. Denn die Anwendung war auch ohne die Kaiser völlig gesichert, eine gesetzliche Bestätigung ist nie erfolgt, und war in der That überflüssig. Eben so ist das Gedeihen der Schule durch die Kaiser nicht bedeutend befördert worden, man mag nun dabey auf das Rechtsstudium überhaupt, oder auf die Bolognesische Schule besonders sehen. Selbst das Privilegium von K. Friedrich I. ist zwar als ehrenvolle Anerkennung merkwürdig, aber durch seinen Einfluß auf die Rechtsschule nicht bedeutend. K. Friedrich II. verfügte im J. 1226 die Aufhebung der Schule zu Bologna ohne allen Erfolg, die Schule zu Neapel dagegen, die er mit so großer Anstrengung empor zu bringen suchte, konnte nicht gedeihen: Gunst und Ungunst der mächtigsten Herrscher jener Zeit also hatte auf die Blüthe der Schulen wenig Einfluß. Besonders irrig aber wäre es, wenn man das Studium des Römischen Rechts als eine Parteysache in den Streit der Kaiser mit den Lombarden hineinzie-

hen wollte. Unter den berühmten Juristen waren mehr Welfen als Gibellinen, und die Stadt Bologna, worin das Römische Recht mehr als irgendwo geehrt und begünstigt wurde, stand meist feindlich den Kaisern gegenüber. Am allermeisten aber würde man irren, wenn man, verleitet durch das frühere Verhältniß der Geistlichkeit zum Römischen Recht (Kap. III. und XV.) annehmen wollte, daß etwa die Gunst des Pabstes demselben besonderen Vorschub gethan hätte. Dieser vielmehr war ihm jezt gerade entgegen, wie dieses unten in der Geschichte der Pariser Universität (Kap. XXI.) genauer entwickelt werden wird.

34. Ein Umstand, der in den zwey ersten Jahrhunderten das erneuerte Rechtsstudium sehr beförderte, war die würdige Stellung der Lehrer in den freyen Städten denen sie angehörten, insbesondere in Bologna. Außerdem daß viele derselben persönlich die wichtigsten Geschäfte besorgten, und die höchsten Würden bekleideten, nahmen sie auch insgesamt und durch ihren bloßen Stand auf zwiefache Weise Antheil an öffentlichen Dingen: erstlich indem sie stets ohne besondere Ernennung Mitglieder des engeren Raths waren [a]), zweytens indem sie, zum Theil neben den Scabinen (Judices) und den Notarien, eigene Collegien bildeten, die unter die vornehmsten der Stadt gehör-

a) Sarti P. 1. p. 11. 113, und P. 2, p. 109.

ten [b]). Dieſes Anſehen der Lehrer war auf doppelte Weiſe wichtig, theils weil es Männer aus den erſten Geſchlechtern dem Lehrſtande zuführte [c]), theils indem es dieſem Stande ein würdiges Selbſtgefühl und einen wahrhaft praktiſchen Sinn mittheilte, aus welchen die Trefflichkeit der Rechtsſchule dieſer älteren Zeit groſſentheils zu erklären iſt. Auch liegt eben in der Aenderung dieſer Umſtände, wie unten gezeigt werden wird, ein Hauptgrund des ſpäteren Verfalls der Rechtswiſſenſchaft [d]).

Erwägt man dieſe Gründe im Zuſammenhang, ſo erſcheint die Erneuerung der Rechtswiſſenſchaft nicht mehr als ein Werk des Zufalls. Auch daß es gerade Bologna war, wo ſich die neue Schule bildete, läßt ſich leicht erklären. Bologna gehörte unter die reichſten und blühendſten Städte dieſer Zeit, und die Nähe von Ravenna, wo ſich ſtets eine Schule des Römiſchen Rechts faſt unbemerkt erhalten hatte, mußte die Gründung dieſer neuen Schule auf einem günſtigeren Boden um vieles erleichtern.

Da nun der öffentliche Zuſtand von Italien als die erſte Urſache des wieder auflebenden Römiſchen Rechts angegeben worden iſt, ſo iſt die genauere Dar-

---

b) Muratori antiq. IV. 52, p. 666.

c) Sarti l. c.

d) Siehe II. Bd. 6. Kap. XLVII.

ſtellung dieſes öffentlichen Zuſtandes, und beſonders der Verfaſſung von Bologna, unſere nächſte Aufgabe. Zuvor aber ſind noch die abweichenden Anſichten Anderer über das wiederhergeſtellte Studium zu erwähnen und zu prüfen.

35. Viele nämlich glauben, das Römiſche Recht ſey das ganze Mittelalter hindurch vergeſſen und verloren geweſen. Die einzige Handſchrift der Pandekten lag nach ihrer Erzählung verborgen in Amalphi. Hier erbeuteten ſie die Piſaner, welche im J. 1135 dieſe Stadt mit Sturm eroberten. Der Kaiſer Lothar II., mit dem ſie im Bunde waren, ſchenkte ihnen zum Lohn für ihre Hülfe das erbeutete Buch. Zugleich aber verordnete er durch ein Geſetz, daß das Römiſche Recht überall in den Gerichten anſtatt der Germaniſchen Rechte angewendet werden ſollte; eben ſo wurde auf ſeinen Befehl öffentlicher Unterricht im Römiſchen Recht ertheilt.

So lautet dieſe Meynung in ihrem vollſtändigen Zuſammenhang; die Meiſten freylich behaupten nur einzelne Stücke derſelben, während ſie die übrigen entweder mit Stillſchweigen übergehen, oder ſelbſt beſtreiten a). Das Wichtigſte aber iſt der frühere

a) Beſonders vollſtändig findet ſie ſich bey Panzirolus Lib. 2. C. 3. und 13., und bey Duck de author. j. civ. Lib. 1. C. 5. §. 13. 14. — Sigonius de regno Ital. Lib. 11. T. 2. opp. p. 678. 682. erzählt die Erbeutung in Amalphi, die Schenkung,

Nichtgebrauch des Römiſchen Rechts, und Lothars Geſetz. Was den erſten betrifft, ſo iſt in den vorhergehenden Theilen dieſes Werks das Gegentheil durch zahlreiche Zeugniſſe aus allen Jahrhunderten erwieſen worden. Für das Daſeyn des Geſetzes von Lothar aber hat man niemals auch nur den geringſten Beweis vorgebracht b). Giebt man nun dieſe beiden Behauptungen auf, ſo bleibt noch übrig die Erbeutung

und die geſetzliche Einführung des R. R. nach einer constans fama; bey ihm zuerſt unter den Schriftſtellern ſcheint ſich dieſe Meynung zu finden, und ſo giebt ihn auch Muratori (Script. I. 2. praef. p. 4.) als Urheber derſelben an. — Brenkmann hist. pand. Lib. 1. C. 7. 8. und ep. ad Hessel. p. 25—32. behauptet nur die Erbeutung in Amalphi, beſtreitet aber alles übrige. Dieſe Erbeutung, zugleich aber auch die Schenkung, behauptet Tanucci epist. de Pand. Pisanis ed. 2. (Flor. 1731. 4.) p. 63—185. und defensio secunda ed. 2. (Flor. 1731. 4.) p. 301—557. — Eine ausführliche Prüfung und gründliche Widerlegung der Erbeutung in Amalphi findet ſich bey Grandi epist. de Pandectis ed. 2. (Flor. 1727. 4.) p. 22. sq., p. 29. sq., p. 70. sq., p. 101. Vindiciae (Pisis 1728. 4.) p. 26. sq. und Luccaberti (d. h. Grandi) nuova disamina (Faenza 1730. 4.) p. 195. sq. Auch Gruben (Obs. p. 285.) nennt die Erbeutung in Amalphi eine „unerſinnliche Hiſtoriette."

b) Einigermaßen könnte damit in Verbindung geſetzt werden die Sage bey Bartolus, nach welcher Lothar die Rechtsſchule zu Bologna geſtiftet haben ſoll, ſ. u. §. 62. h. — Eben ſo auch folgende Stelle eines Briefs von P. Innocenz II. an K. Lothar II. vom J. 1133: „Ecclesia divina providentia *alterum Justinianum legislatorem* et sicut alterum Constantinum contra perfidiam Judaeorum, adversus haereticam pravitatem te elegit." (Schloſſer u. Bercht Archiv f. Geſchichte Bd. 2. Frkf. 1831. S. 370. aus einer Wiener Handſchrift). — Allein dergleichen vage Judicien wird doch gewiß Niemand für Beweiſe einer Thatſache ausgeben wollen, die, wenn ſie wahr wäre, unmöglich hätte verborgen, oder auch nur zweifelhaft bleiben können.

der Handschrift und die Schenkung an die Pisaner. Dieser Theil der ganzen Erzählung, selbst abgesondert von den übrigen, wurde bedeutend durch die früher sehr verbreitete Meynung, daß alle vorhandenen Pandektenhandschriften aus jener abgeschrieben seyen. Giebt man auch diese Meynung auf, wie sie denn jezt immer allgemeiner aufgegeben wird c), so ist die Frage, ob jene Handschrift aus Amalphi oder anderswoher nach Pisa gebracht worden ist, von geringem Interesse. Dennoch müssen der Vollständigkeit wegen die Beweise geprüft werden, die man für diesen allein noch übrigen Theil der Erzählung angegeben hat.

36. Die Erbeutung in Amalphi hat zwey alte Zeugnisse für sich:

A. Eine Stelle aus einer ungedruckten, Italienisch geschriebenen, Chronik, wahrscheinlich aus dem vierzehenten Jahrhundert. Schon Diplovataccius erwähnt dieses Zeugniß, ohne es wörtlich anzuführen a). Eben so nachher Taurellus, durch welchen dasselbe

---

c) Siehe u. §. 164—177.

a) Diplovataccius de praestantia Doctorum in vita Justiniani (fol. 109. meiner Abschrift): „In Cronicis vero Pisanis sic repertum comperio, quod anno dni 1136 et die 23. Junii fuit factum concilium in civitate Romana, et tunc temporis Pisani 40 galeas armaverunt, et iverunt ad Costas Melphicanas, et ceperunt civitatem Melphi, et assalagiaverunt, et invenerunt librum pandectarum juris civilis quae misit Justinianus Imperator in Italiam, et posuerunt Pisis."

zuerst öffentlich bekannt wurde [b]). Bologninus aber hatte sich schon früher durch einen Notarius einen beglaubigten Auszug der hierher gehörigen Stelle verfertigen lassen, den er in einem handschriftlich aufbewahrten Werke benutzte. Dieses Werk fand Brenkmann in Bologna und ließ daraus die Stelle abdrucken [c]), welchen fehlerhaften Abdruck nachher Grandi verbesserte [d]). Ohne Zweifel war es ein und

---

b) Taurellius erzählt in der Zueignungsschrift vor seiner Pandektenausgabe (Flor. 1553. f.) die Erbeutung in Amalphi, und fügt dann hinzu: „Atque haec ex antiquis Pisanorum annalibus apud Plotium Gryphium eorum civem accepimus, quibus et Raphael Volaterranus per omnia fere adstipulatur." — Was das Zeugniß des Volaterranus betrifft, so spricht dieser allerdings von der Erbeutung der Handschrift in jenem Kriege, aber ohne die Stadt Amalphi zu nennen, und ohne Quellen anzuführen. Die Stelle steht lib. 5. comment. urban. fol. 42. ed. Paris. 1515, und ist hier, der abgedruckt bey Brenkmann hist. pand. p. 410.

c) Brenkmann hist. pand. p. 409.

d) Luccaberti (d. h. Grandi) nuova disamina p. 232. sq. Hier ist die ganze Stelle: „Copia annalium Pisanorum, quos etiam fideliter habere curavi in publica et authentica forma haec est: In nomine dei amen. Noverint universi et singuli praesentem paginam inspecturi visuri lecturi et audituri quemadmodum apparet in libro cronicarum Pisanae civitatis existente in domo Magnifici viri philippi Comitis filii quondam nobilis et insignis decurati militis et Comitis dni Jeannis de griffis pisani. Cronicae infrascriptae tenor talis est. Incominicio la guerra contro il Re Roziero Re de Cicilia inimicio de la giesia Romana. per la qual cosa del anno 1136 el tertio di de magno se fece concilio in Roma, al quale furno molti Cardinali, Arsevescovi, Vescovi, Abbati, e Sacerdoti cum molti signori e oratori, el quale concilio durò infino al octavo idus Junii. E per commandamento de esso sommo Pontefice Papa Innocentio 2°. il pisani pridie nonas au-

daſſelbe Exemplar, welches Bologninus und welches Taurellius benüzte; wenigſtens war jenes und dieſes im Beſitz derſelben Familie in Piſa.

B. Eine Stelle aus einem hiſtoriſchen Gedicht des vierzehenten Jahrhunderts, welche gleichfalls die Erbeutung in Amalphi deutlich genug bezeugt e).

37. Auf dieſen Zeugniſſen alſo beruht die Behauptung, daß die berühmte Pandektenhandſchrift in Amalphi erbeutet ſeyn ſoll. Beide Zeugniſſe ſind um zwey Jahrhunderte neuer als die Begebenheit von welcher ſie reden, und ihre ganze übrige Beſchaffenheit ver-

---

gusti armorno 45 galee: furono alla Costa de Malfi et quello di per forza lo preseno cum septe galeë e doe naue: in la quale citta trouorno le pandette composte dalla Cesarea Majestà de Justiniano Imperatore: dopoi brusonno quella, e l'altro di andorno a trani: et quello preseno per forza. Ego Raphael olim Johannis pacis de cassina ciuis et notarius publicus pisanus" etc. — Gleich im Anfang der Stelle lieſt Brenkmann: copia annalium Pisanorum, quam habent Curati in publica et authentica forma. Daraus entſpann ſich ein lächerlicher Streit zwiſchen Grandi und Tanucci, indem dieſer lezte behauptete, jene Chronik verdiene beſonderen Glauben, weil ſie von den Pfarrern zu Piſa unter öffentlicher Autorität geführt worden ſey.

e) Raynerius de Granchis de proeliis Tusciae lib. 3. (in Murat. script. T. 11. p. 314.):

„Malfia Parthenopes datur et quando omne per aequor,
„Unde fuit liber Pisanis gestus ab illis
„Juris, et est Pisis Pandecta Caesaris alti."

Auch ſchon Taurellus in der Zueignungsſchrift der Pandekten beruft ſich auf dieſen damals noch ungedruckten Schriftſteller, den er in des Herzogs Bibliothek geſehen hatte.

vermindert ihre Glaubwürdigkeit gar ſehr a). Dagegen ſchweigen alle ältere und beſſere Chroniken von dieſem Ereigniß. Odofredus aber, der im dreyzehenten Jahrhundert lebte, ſagt ausdrücklich, jene Handſchrift ſey zu Juſtinians Zeit von Conſtantinopel nach Piſa gebracht worden b). Und eben ſo bezeugt Bartolus, die Handſchrift ſey von jeher in Piſa geweſen c). Beide aber hatten als Juriſten ſo vielfache Gelegenheit, das Schickſal der ſchon damals ſehr berühmten Handſchrift zu erfahren, daß ihnen die Erdichtung in Amalphi, wenn ſie wahr wäre, unmöglich hätte verborgen bleiben können. Es iſt alſo kein hinreichender Grund vorhanden, dieſe Begebenheit für wahr zu halten.

Aber noch weit weniger Grund hat die Schenkung des Kaiſers an die Piſaner. Taurellus erzählt, Plotius Gryphius habe die Urkunde dieſer Schenkung ſelbſt beſeſſen, und ſie ſey aus Furcht vor der Peſt mit anderen Schriften verbrannt worden d). Dieſes

a) Ich berufe mich auf die ausführliche und gründliche Kritik von Grandi, ſ. §. 35 a.

b) Odofredus ad L. *In rem actio* D. de rei vind. „Unde si videatis pandectam quae est pisis, quae pandecta quando constitutiones nostrae fuerunt factae fuit deportata de constantinopoli pisis, est de mala litera."

c) Bartolus in rubr. D. soluto matrim. „hoc volumen (das Infortiatum) nunquam fuit amissum. Semper enim fuit totum volumen pandectarum Pisis et adhuc est."

d) Taurellius in dedicat. Pandectarum ed. Flor. 1553 f.

ist das einzige Zeugniß für die Schenkung, und das fabelhafte dieser Erzählung ist so einleuchtend, daß es gar nicht nöthig ist, auf ihre große innere Unwahrscheinlichkeit noch besonders aufmerksam zu machen.

Und so bleibt denn aus jener ganzen zusammenhängenden Erzählung von der Wiederherstellung des Römischen Rechts gar nichts übrig, was für wahr gehalten werden könnte.

---

38. Neuerlich sind nun noch einige fernere Thatsachen vorgebracht worden, die hier mitgetheilt und geprüft werden sollen. Zwey Gründe bestimmen mich, dabey länger zu verweilen, als es Manchem nöthig scheinen dürfte: Erstlich daß ich fortwährend die Sache für völlig grundlos halte, und eben deshalb selbst den Schein vermeiden möchte, als wollte ich die Gründe gegen meine Meynung in den Schatten stellen: Zweytens daß sich dieser Gegenstand nicht wohl zu fortgehenden Untersuchungen eignet, also am besten gleich hier durch vollständige Darlegung der Thatsachen einem Jeden Gelegenheit dargeboten wird, sich über die Frage zu entscheiden, womit dann die Sache abgethan seyn

---

„Sed et Plotius idem adfirmat, antiquum instrumentum domi se habuisse donationis ejus in Pisanos per Lotarium collatae, quod postea contagiosae pestis periculo vitando inter alia scripta igne consumptum sit."

mag. — Ich verdanke diese Mittheilungen der Güte des jezt verstorbenen Canonicus Raniere Zuchelli in Pisa: ein Theil davon ist auch schon anderwärts bekannt gemacht worden.

A. Zuchelli besizt aus dem Nachlaß von N. F. M. Frosini del Ciarpa einige Bände historischer Memoiren über Pisa, geschrieben um das J. 1730. Im vierten Band dieser Memoiren findet sich folgende Stelle:

„Del Privilegio di Lottario Imperatore, dato agli Pisani col Donativo delle Pandette, ne fù fatta Copia Autentica per l'Arcivescovo Uberto di Pisa da Andrea Romuli publ. Not. della Città d'Amalfi l'Anno 1135, e sottoscritta di sua propria mano, e per maggiore testimonianza di ciò si sottoscriveno ancora con i loro soliti sigilli e Nomi Cesare Arcivescovo di Palermo, Matteo Vescovo di Scala, e Garbino Vescovo di Minorica."

Die erwähnte Copie ist jezt nicht mehr vorhanden, ja auch der Verfasser dieser Notiz (wahrscheinlich Frosini) behauptet nicht einmal, daß er sie besessen oder auch nur gesehen habe, sondern nur daß sie einmal gemacht worden sey, ohne hinzuzufügen woher er dieses wisse. Diese Angabe hat also völlig eben so wenig Werth, als die des Taurellus über die verbrannte Urkunde des Gryphius: beide machen jede

Prüfung des Inhalts oder der Aechtheit ganz unmöglich, und können gar nicht als geschichtliche Zeugnisse gelten.

B) In dem Archiv der Familie Roncioni [a]) findet sich ein handschriftliches Statut für den Hafen von Cagliari in Sardinien vom J. 1318. Auf einigen leeren Blättern am Schluß dieses Statutes stehen Notizen über die Pisanischen Seekriege, welche um 1320 geschrieben seyn sollen, und darin findet sich folgende Stelle:

„Anno Dom. MCXXXVIII [b]) Pisani fecerunt exercitum supra Roggerium Regem Sicilie, et Schalam majorem tributariam fecerunt, similiter Sorrenti, eodem die Ravelli civitatem in monte positam vincerunt et eam devastaverunt igne, et succiderunt eas, et ad mare duxerunt. In his tribus diebus Malfi, Traini civitates, Schalc, Schabelle et Fratte, Roccha et Pugerule, et totum ducatum Malfetanorum sub tributo posuerunt,

---

a) Der Name Roncioni ist in dem Streit über die Pandekten schon einmal auf andere Weise genannt worden, indem die ungedruckte Chronik eines Roncioni im 17. Jahrhundert die bekannte Geschichte kurz erzählt, was ihr natürlich gar kein Gewicht giebt. Tanusii epist. de Pandectis Pisanis Flor. 1731. 4. p. 181.

b) Nämlich 1138 nach Pisanischer Zeitrechnung, d. h. 1137 nach der gewöhnlichen.

et inde habuerunt Pisani Pandectam, et tenuerunt Neapolim per VII. annos."

Auch diese Stelle ist mir durch Zachelli mitgetheilt worden; sie ist jedoch seit mehreren Jahren schon anderwärts abgedruckt c). Was liegt nun aber in dieser Stelle? Nichts Anderes als eine Wiederholung der oben mitgetheilten Erzählung in der Chronik des Gryphius, aus demselben Jahrhundert wie diese: und da es bekannt ist, wie ganz regelmäßig in diesen Zeiten eine Chronik von der anderen ausgeschrieben wird, so liegt darin nicht einmal eine Vervielfältigung und Verstärkung des Zeugnisses, etwa wie im Prozeß Zwey Zeugen mehr beweisen als Einer.

Fassen wir nun unbefangen alle bis jezt bekannt gewordene Thatsachen zusammen, so ergiebt sich nur dieses. Es hatte sich im vierzehenten Jahrhundert in Pisa eine Sage gebildet, welche den Besitz der Pandektenhandschrift an eine berühmte Kriegsthat der Pisaner im zwölften Jahrhundert anknüpft. Allein es fehlt dieser Sage an hinreichender Beglaubigung, und andere theils gleich alte, theils bedeutend ältere Zeugnisse stehen damit im Widerspruch. Ja selbst die

c) Blume, der mir diese Mittheilungen verschaffte, hat die Stelle abdrucken lassen: Iter Italicum Bd. 2. Halle 1827. S. 105. Sie war aber schon weit früher, und zwar aus derselben Quelle, gedruckt in: G. B. Fanucci Storia dei tre celebri popoli marittimi dell' Italia (4 Bände 8) Lib. 1. Pisa 1817. p. 247. Die Abweichungen des Textes sind unbedeutend.

Chroniken, die der Sache einigermaßen historisches Ansehen geben könnten, sprechen doch nur von der Eroberung der Handschrift: alle übrige Ausschmückung der Geschichte, und namentlich die Schenkung von Seiten des Kaisers, haben gar keine irgend scheinbarer Beglaubigung. Und so ist also die ganze Sache noch immer unter die zahlreichen Fabeln zu rechnen, wodurch der Patriotismus der Italiener die Ehre der Vaterstadt zu verherrlichen suchte: ähnlich der unten zu erwähnenden Stiftung der Universität Bologna durch K. Theodosius, wofür schon im dreyzehenten Jahrhundert Urkunden erdichtet wurden.

Neunzehentes Kapitel.

Die Lombardischen Städte seit dem zwölften Jahrhundert.

39. Schriftsteller für diesen Zeitraum:

Die meisten gleichzeitigen Geschichtschreiber, namentlich Caffaro, Otto von Freysingen, Radevicus, Otto von S. Blasius, Otto Morena und Sire Raul, stehen zusammen im sechsten Band von Muratori. Zu diesen kommt aber noch vorzüglich Vincentii canonici Pragensis chronicon, in: Dobner monumenta historica Boemiae Tom. 1. Pragae 1764. 4. p. 29—78.

Von neueren Schriftstellern sind hier folgende zu bemerken:

Muratori antiquitates T. 4.

Memorie spettanti alla storia, al governo, ed alla descrizione della città, e della campagna di Milano .... del conte Giorgio Giulini. P. 1—9. in Milano 1760. in 4.

Dominici Carlinii de pace Constantiae disquisitio. Veronae 1763. 4.

Rovelli Storia di Como P. 2.

(Fumagalli) antichità Longobardico-Milanesi. Vol. 1. 2.

Vor allen anderen aber die äußerst reichhaltige Schrift von Raumer: Ueber die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der Italieniſchen Städte ꝛc. Wien 1819. 8. Wieder abgedruckt in der Geſchichte der Hohenſtaufen B. 5. S. 83 fg.

Dazu kommen nun noch:

Pagnoncelli governi municipali Bergamo 1823. 8. (Siehe o. N. 1. Einleitung Num. 43.)

H. Leo Entwickelung der Verfaſſung der lombardiſchen Städte bis zu Friedrich I. Hamburg 1824. 8. (Siehe o. Band 1. S. 119 g.)

---

40. Ueber die Fortdauer der Römiſchen Municipalverfaſſung unter der Lombardiſchen Herrſchaft iſt ſchon in einem früheren Abſchnitt dieſes Werks, im Widerſpruch mit der allgemein angenommenen Meynung, geredet worden a).

Im zwölften Jahrhundert erſcheinen dieſe Städte in ganz neuem Glanze. Die Freyheit, deren ſie jezt genießen, wird nach jener herrſchenden Meynung als eine ganz neue Uſurpation angeſehen. Dieſer Anſicht aber widerſprechen die deutlichſten Zeugniſſe jener Zeit.

---

a) Bd. 1. §. 120. u. fg.

Die Beschreibung, welche Otto von Freysingen von ihrem Zustande giebt, deutet auf alles, gleichförmig entwickelten Herkommen, nicht auf willkührliche Anmassung, und der Costnitzer Friede endigt den langen Kampf um die Freyheit der Städte nur durch ausdrückliche Anerkennung des alten Herkommens b). Dennoch war vieles in dem gegenwärtigen Zustand der Städte, verglichen mit dem achten und neunten Jahrhundert, allerdings neu. Worin dieses neue bestand, und wie es geworden, soll nunmehr untersucht werden. Und dabey ist die erste und wichtigste Frage, wie in dieser Zeit die Bürgerschaft der Städte zusammengesetzt war.

Im Innern der Lombardischen Städte waren grosse Veränderungen vorgegangen. Im zwölften Jahrhundert erscheint hier ein Lehen- und Dienstadel, in welchem folgende Classen unterschieden wurden. I. Die Vasallen des Königs, welche ein Reichsamt zu Lehen trugen, d. h. Duces, Marchiones, Comites. II. Die Vasallen, welche einen blossen Landbesitz entweder vom König, oder von einem Herzog, Markgrafen, Grafen zu Lehen trugen. Sie hiessen eigentlich und ursprünglich Valvassores majores, späterhin Capitanei, und erwarben im Lauf der Zeit auf ihren Gütern die Grafschaft c). III. Die alten Vasallen der

b) Siehe u. §. 41. b., §. 43. a., §. 42. c.

c) Giulini P. 2. p. 329.

Capitanei, Valvassores genannt. IV. Die alten Vasallen der Valvassores, welche Valvassini oder Valvassores minores hießen, und lange Zeit gar kein Lehenrecht hatten, im zwölften Jahrhundert aber in der Mailändischen Curie wahres Lehenrecht genossen, und ganz wie Valvassores behandelt wurden. Alle Geschlechter, welche entweder gar keine Lehen besaßen, oder deren Lehenbesitz nicht aus alter Zeit herstammte, galten für plebejisch d). Das Verhältniß dieser neuen Classification zu den ursprünglichen Nationalständen ist dieses: Die zwey ersten Classen bestanden aus den alten Edelingen: daneben mögen auch wenige reich gebliebene Römische Familien, vielleicht noch mehrere edle Fränkische und (seit Otto I.) Deutsche Geschlechter in diesen Stand gekommen seyn. Es ist das, was wir in Deutschland den hohen Adel nennen. — Die zwey folgenden Classen bestanden aus denjenigen Arimannen, die frühe einen Lehenbesitz zu erwerben vermochten: gleichfalls vermischt mit manchen Römern und fremden Germanen. Es ist unser niederer oder Ritteradel. — Plebeji oder Cives waren die Masse der freyen Römischen Einwohner, und die Arimann-

d) So wird diese Classification angegeben in 2 Feud. 10. Damit stimmt überein die Bamberger Handschrift der Schrift de pugna (s. o. Bd. 2. §. 86. a.): „Si capitanei vel majores valvasores qui hodie capitanei vocantur licet improprie" etc. und nachher: „Si aliquis de capitaneis qui majores valvasores vocantur et majoribus vel minoribus valvasoribus" etc.

nen, die allein noch den alten Namen führten, weil sie nicht Valvassoren (Ritter) geworden waren. Indem also nur diejenigen als Arimannen zurückblieben, welche nicht zu einem Lehenbesitz hatten gelangen können, so erklärt sich hieraus die Niedrigkeit, in welcher von dieser Zeit an die Arimannen auftreten, und wodurch eben die neueren Schriftsteller verleitet worden sind, sie für Leibeigene zu halten e). — Es war also diese ganze Classification keinesweges eine Eigenthümlichkeit von Italien, sondern es waren die alten Germanischen Stände, hier wie überall durch Lehen- und Ritterwesen modificirt f). Recht anschaulich wird dieses durch die ganz ähnliche Classification im Schwabenspiegel Art. 49.: „Hie soll man hören dreyerley freierleut welche recht die haben. Es heißent eins semperfreien das seynd die freien herrn als fürsten und die andern freien ze man habent (die Duces, Marchiones, Comites, und daneben die Capitanei, also der hohe Adel: Fürsten und Dynasten). Das ander seint mittelfreien. Das seind die die der hohen freien man seind (die Valvassores). Das dritt seind gebauren die frei seind die heyßent frei Landsassen (die Plebeji oder Cives).“

41. Die Städte nun waren ursprünglich rein

e) Bd. 1. §. 60.

f) Siehe o. Kap. IV. Num. 1.

Deutsche Corporationen, und die Lombarden, die sich darin niederlassen mochten, wohnten darin lange Zeit blos als Fremdlinge. Allmählig aber traten auch sie in die Bürgerschaft ein a), und als die Städte mächtiger wurden, zwangen sie den umher wohnenden Adel ihr Bürgerrecht anzunehmen, und einige Zeit des Jahres in ihnen zu wohnen b). Von dieser Zeit an wuchs die Macht der Städte ungemein, aber auch ihr ganzer Character hatte sich geändert. Die angeerbte Römische Municipalverfassung gab dem erweiterten Gemeinwesen Form und Haltung, und der aufgenommene Ritteradel theilte den Städten seinen gewaltthätigen Stolz, seine Kriegslust und seinen Freyheitssinn mit. Nunmehr werden in den Städten drey Bürgerclassen angenommen: Capitanei, Valvassores, und Cives (Populares, Plebs).

Diese drey Stände nämlich kommen vor, als allgemeine Einrichtung der lombardischen Städte, bey Otto von Freysingen in der Mitte des zwölften Jahrhunderts c). In mehreren Mailändischen Urkunden

a) Bd. 1. §. 87. 57. 58.

b) Otto Frisingensis Lib. 2. C. 13. „Ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis Nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Consuerunt autem singuli singula territoria, ex hac comminandi potestate, comitatus suos appellare."

c) Otto Frisingensis Lib. 2. C. 13.: „Cumque tres inter

werden die Schöffen namentlich aufgeführt, und es wird bey jedem derselben bemerkt, zu welchem der drey Stände er gehöre d). Eben so gab die Stadt Mailand im J. 1158 dem Kaiser Geißeln aus jedem der drey Stände e). Auch die Statuten von Ferrara von 1268 bestimmen für jeden derselben verschiedene Strafen f). Die früheste bestimmte Erwähnung aber findet sich in der Angabe der erschlagenen Mailänder in einem Gefecht von 1113 g). Von dem Verhältniß dieser Stände zu dem Consulat wird weiter unten die Rede seyn. Giulini be-

---

cos ordines, id est Capitaneorum, Valvassorum, et Plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam, non de uno, sed de singulis praedicti Consules eliguntur."

d) Placitum von 1125 bey Giulini P. 5. p. 200. „.., praesentia Domni Azonis .... et reliquorum bonorum Hominum tam *Capitaneorum*, quam *Vavassorum*, seu *Civium* Mediolanensium, atque Laudensium" etc. — Eben so stehen in einem Placitum von 1130 als Schöffen Capitanei civitatis, Valvassores civitatis, und Cives civitatis bey Lupi P. 2. p. 945.

e) Radevicus Lib. 1. C. 41. „CCC. obsides dabunt Capitaneos, Vavassores, populares." Vergl. Vincentius Pragensis p. 59.: „in potestatem Regis Bohemiae 300. dantur obsides, 150. nobiles, et 150. de populo."

f) Muratori antiquitates T. 4. p. 656.: „Qui assaltum fecerit et non percusserit, solvat pro banno communi si fuerit *Capitaneus*, viginti libras Ferrarinorum; *Valvassor*, vel Milex, decem; homo *Popularis* quinque Libras."

g) Giulini P. 5. p. 58.: „Sic stragem quamplurimam uterque Pontifex commiscuit, in qua Rogerius de Sorexina Miles *Capitaneus;* et Ariprandus de Lampugnano Vexillifer, *de Vavassoribus;* et Ariprandus De Meda *Civis* prudentissimus, cum quamplurimis ejusdem nobilitatis hominibus, occisi sunt."

trachtet diese drey Classen lediglich als Abtheilungen des Adels, so daß außer denselben noch eine vierte Classe der unadeligen Bürger angenommen werden müßte h). Dieser Annahme aber widersprechen die bestimmtesten Zeugnisse. Erstens die Stelle des Otto von Freysingen, welcher offenbar sämtliche Bürger der Stadt, und nicht blos den Adel, so eintheilt. Zweytens die angeführten Statuten von Ferrara, welche die Strafen der Verbrechen unmöglich blos für adelige Verbrecher, mit Uebergehung der unadeligen, bestimmt haben können. Drittens: die Benennung der untersten Classe: wäre blos der Name Cives gebraucht, so ließe sich damit jene Meynung noch etwa vereinigen; aber die Ausdrücke Populares und Plebs, welche mit jener Benennung abwechseln,

h) Giulini P. 5. p. 260. 261., P. 6. p. 26. Um der Widerlegung aus der Stelle des Otto von Freysingen zu entgehen, nimmt er ganz willkührlich an, im 12ten Jahrhundert habe sich der Sprachgebrauch geändert. — Dieser Meynung hat sich neuerlich angeschlossen Leo S. 122—126, welcher auszuführen sucht, unter Cives, Populares, Plebs seyen die Kaufleute und höheren Gewerbe zu verstehen, und diese seyen ritterbürtig, also eine Adelsclasse, gewesen. Er will also ausschließen die Hörigen (servilis conditionis) und die gemeinen Handwerker, von welchen er selbst sagt, daß sie damals hörig gewesen seyen, die also von jener ersten ausgeschlossenen Classe nicht verschieden waren. Allein dann ist in der That kein Gegensatz der Meynungen, denn die Hörigen will auch ich ausschließen, da ich nur die Arimannen und die frey gebliebenen Römer zu der alten Bürgergemeine rechne. Die demokratische Veränderung der nachfolgenden Zeit bestand eben darin, daß der ursprünglich unfreye Pöbel seine Hörigkeit in Vergessenheit brachte, und zur Herrschaft kam.

können durchaus nicht von einer Classe des Adels gebraucht seyn. Und damit stimmt endlich auch noch der Feudist überein, welcher, zwar ohne Beziehung auf die Bürgerschaft der Städte, aber ganz allgemein sagt, daß alle außer den Capitanei und Valvassores zu den Plebejern gehörten i). — Allerdings finden sich nun zwar einige unbestimmte Stellen, in welchen manche Cives als Edle bezeichnet werden k): allein diese Stellen gehen offenbar auf die factische Nobilität, wozu überall manche plebejische Geschlechter durch Reichthum, Ansehen und bekleidete Magistraturen gelangten, so daß in diesen Städten, gerade so wie im alten Rom, aus der Plebs ein neuer Adel empor stieg l).

42. Wie sich diese Eintheilung der Stadtbürger zur Abstammung verhielt, läßt sich leicht angeben. In den beiden zum Lehenadel gehörigen Classen standen beynahe ausschließend Lombarden, gemischt mit Franken und Deutschen; nur selten mag es einzelnen Römischen Geschlechtern geglückt seyn, in diese Stände einzutreten. Die Plebs dagegen, oder der dritte

---

i) 2 Feud. 10.

k) Dahin gehört die schon oben in der Note g. angeführte Stelle. Ferner Giulini P. 5. p. 233., wo aus dem J. 1128 als Gesandte der Stadt Mailand aufgeführt werden: Guido de Landriano electus *Capitaneus;* Guerenzus de Puzobonello *Vavassor* strenuus; Rubacastellus *Civis*, et Eques nominatissimus.

l) (Savioli) annali Bolognesi Vol. 3. P. 1. p. 55.

Stand, enthielt die gesamte Römische Nation, d. h. die ursprüngliche Bürgerschaft der Städte. Neben dieser aber gehörten dazu auch alle in der Stadt einheimisch gewordene Germanen, die nicht den Lehnadel erworben hatten, hauptsächlich also die Lombardischen Arimannen. Und hieraus erklärt es sich leicht und natürlich, daß in manchen Städten die Ausdrücke Arimannus und Civis als gleichbedeutend vorkommen a). Dieser Sprachgebrauch nämlich deutet darauf, daß in solchen Städten ein großer Theil der Bürgerschaft aus wirklichen Arimannen bestand.

Die Gesamtheit der Bürgerschaft, also Adel und Plebs zusammengefaßt, heißt das Commune. Die souveräne Gewalt ist bey dieser Gesamtheit, wird aber in der Regel durch eine besondere Repräsentation ausgeübt. Das Consilium generale nämlich, welches das Commune vorstellt, besteht nicht aus allen Bürgern zugleich, sondern aus einer bestimmten Anzahl derselben, verschieden in den einzelnen Städten, und nicht selten in derselben Stadt veränderlich, von einigen Hunderten bis auf Drey Tausend. Wirklich allgemeine Bürgerversammlungen kom-

a) Muratori antiquitates T. 4. p. 13. 15. 17. Vergl. oben Bd. 1. §. 57. Die Urkunden sind aus dem eilften Jahrhundert.

kommen daneben fast nur als außerordentliche Maaßregel vor, z. B. bey Reformen der Verfassungen oder bey dem Streit der Faktionen b). In jener Versammlung hatte der Adel ein entschiedenes Uebergewicht.

Neben jenem großen Rath stand für die gewöhnliche Verwaltung ein engerer oder geheimer Rath, das Consilium speciale oder die Credenza; zuweilen bezeichneten auch wohl diese Ausdrücke zwey verschiedene Abstufungen, so daß dann überhaupt drey Räthe über einander standen c).

Die wichtigsten Rechte der Städte, worin sich eben ihre größere Freyheit im Verhältniß zur früheren Zeit zeigt, sind die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, und die eigene Wahl der Obrigkeiten.

Die Gesetzgebung wurde regelmäßig vom großen Rath ausgeübt. Von den Statuten aber, die auf diese Art entstanden, und deren erste Spuren bis in die Mitte des elften Jahrhunderts hinaufreichen, ist hier nicht der Ort zu reden.

Die Gerichtsbarkeit, als Recht der Städte selbst, und in ihrem Namen verwaltet, kommt freylich auch im früheren Mittelalter vor, aber nur als eine beschränkte und untergeordnete, indem ihnen der

b) Raumer S. 36. 37.

c) Von beiden Räthen handelt ausführlich Rovelli P. 2. p. CX. CLV. CLVII. Vgl. auch Raumer S. 37.

Graf als höherer Richter vorgesezt war [d]). Jezt aber sind die Städte im Besitz der vollständigen Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als in Criminalsachen. Dieses ist anerkannt im Costnizer Frieden, und zwar keinesweges als ein neu gestattetes Recht, sondern mit ausdrücklicher Verweisung auf das alte Herkommen [e]). Nur die Appellation sollte in wichtigen Sachen gegen ihre Rechtssprüche erlaubt seyn, jedoch lediglich an den Kaiser [f]). Der Zusammenhang dieser Gerichtsbarkeit mit der übrigen Verfassung wird erst bey den folgenden Untersuchungen über das Consulat klar gemacht werden können.

43. Die selbstgewählten Obrigkeiten, insbesondere die Consuln, Heerführer und Häupter der Verwaltung und Rechtspflege, sind als das Hauptstück der städtischen Freyheit zu betrachten. Dafür erklärt sie schon Otto von Freysingen [a]), und der

d) Siehe o. Bd. 1. §. 87. 126.

e) Pax Constantiae §. 1. „Nos Rom. Imp. Fridericus ... concedimus vobis Civitatibus ... Regalia et *Consuetudines vestras* .... scilicet in Fodro .... in *jurisdictione tam in criminalibus causis, quam in pecuniariis intus et extra*" etc. — In einem früheren Project des Friedensinstruments hieß es: in Jurisdictione plena (Carlini p. 193.), was nachher nur deutlicher ausgedrückt wurde durch Erwähnung der zwey Arten der Gerichtsbarkeit.

f) Die Appellationssumme wurde zulezt auf 25 Librae Imperiales bestimmt (Pax Const. §. 7.), d. h. etwa 150 Thlr. Früher waren 100 Librae vorgeschlagen worden (Carlini p. 195.).

a) Otto Frisingensis Lib. 2. C. 13.: Denique libertatem

Streit mit K. Friedrich I. wurde hauptsächlich über diesen Punkt geführet.

Ein bestimmter Anfangspunkt für diese consularische Würde kann durchaus nicht angegeben werden, und man muß sich mit der Angabe der Jahre begnügen, in welchen sie bey einzelnen Städten zuerst erwähnt werden. In Mailand scheinen schon im J. 1099 solche Obrigkeiten vorhanden: für das J. 1107 werden Consuln ausdrücklich erwähnt, jedoch noch ohne Namen der Einzelnen: mit solchen Namen kommen sie erst im J. 1117 vor [b]). Genua hat wenigstens schon im J. 1100 eigene Consuln [c]), Brescia im J. 1104, Bergamo 1109 [d]), Como im J. 1109 [e]), Tortona 1122 [f]), Mantua 1126 [g]), Modena 1135 [h]).

---

tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, Consulum potius, quam imperantium regantur arbitrio.

b) Giulini P. 4. p. 422., P. 5. p. 89., P. 9. p. 173.

c) Caffari annales Genuenses init., in Muratori Script. T. 6. p. 247. Sismondi T. 1. p. 373.

d) Pagnoncelli T. 1. p. 22. 15., T. 2. p. 225.

e) Rovelli P. 2. p. 118.

f) Lud. Costa chartarium Dertonense Aug. Taurin. 1814. 4. p. 4.

g) Muratori antiqu. T. 4. p. 652.

h) Tiraboschi Memorie Modenesi T. 1. p. 180. — Lami lezioni di antichità Toscane, Firenze 1766. 4., pref. p. CXX. setzt die Consuln von Pisa auf 1094, doch ohne einen Beweis anzugeben. Die Angaben von noch früheren Consuln in Ravenna (963) und Ferrara (1015) bey Muratori Ant. IV. p. 49. Script. I. 2.

Die Anzahl der Consuln war sehr verschieden. Jede Stadt richtete sich nach ihrem Bedürfniß, und auch in einer und derselben Stadt erscheinen bald mehr bald weniger Consuln. Zuweilen treten nur zwey auf, oft drey, vier, sechs, bis auf zwanzig, ja einmal kommen zugleich sechzig Consuln einer einzigen Stadt vor i).

44. Ueber die Stände, aus welchen die Consuln gewählt wurden, ist vor allem das sehr bestimmte

---

p. 4. beruhen auf einer Verwechslung mit den ganz anderen Consuln im Exarchat, s. o. Bd. 1. §. 112. Eben dahin rechne ich auch den Consul Anastasius von Hadria im J. 1017. Pagnoncelli T. 2. p. 244.

i) Muratori Antiqu. T. 4. p. 50. Giulini P. 6. p. 189. 153., P. 5. p. 89. 259., P. 7. p. 120. 190. Rovelli P. 2. p. CXI. 118. Raumer S. 35. — Muratori irrt, indem er dem Otto von Freysingen die Behauptung zuschreibt, es seyen überall drey Consuln gewesen. Diese Behauptung freylich wäre handgreiflich falsch gewesen, aber Otto sagt auch davon kein Wort. — Die sehr zusammenhängende Nachricht des Caffaro von den jährlichen Consuln in Genua zeigt die größte Abwechslung in der Anzahl. — Leo S. 174—180. stellt ein ganz neues System über die Consuln auf. Nach ihm waren es die alten Scabinen, und darum soll ihre Zahl stets Sechs oder Sieben aus jedem schöffenbarfreyen Stand einer Stadt betragen haben, also da wo die drey Stände vollständig vorhanden waren, wie in Mailand, genau Achtzehen oder Einundzwanzig Consuln. Wie willkührlich und grundlos diese ganze Annahme ist, zeigt sich am deutlichsten darin, daß er gerade bey der Urkunde, die er als Beweis voranstellt, der einzigen worin die Consuln für jeden Stand gesondert angegeben werden (s. u. §. 44. b) eine Ausnahme seiner Normalzahl zu behaupten genöthigt ist. Er nimmt nun ferner an, späterhin sey der Vicecomes verdrängt, und durch einen Schultheiß aus der Mitte der Consuln ersetzt worden; dieser habe dann vorzugsweise Consul oder consul communis geheißen, die übrigen seyen die consules justitiae gewesen. Alles gleich willkührlich.

Zeugniß des Otto von Freyſingen zu beachten, nach welchem die Städte, um ſich vor dem Uebermuth der höheren Stände zu ſchützen, ihre Conſuln nicht aus ihnen allein, ſondern aus jedem der drey Stände wählten a). Und mit dieſem merkwürdigen Zeugniß ſtimmt auch folgende Thatſache aus der Mailändiſchen Geſchichte überein. Im J. 1130 waren daſelbſt ein und zwanzig Conſuln, worunter neun Capitanei, ſechs Valvaſſores, fünf Cives, und einer, deſſen Stand nicht angegeben iſt b). Die unbeſtimmte Behauptung ganz neuer Schriftſteller, daß alle oder faſt alle Conſuln aus dem Adel genommen worden ſeyen c), hat dagegen gar kein Gewicht. Selbſt das ähnlich lau-

a) Siehe s. §. 41. c.

b) Lupi Vol. 2. p. 945. 946.: „.... dedit sententiam Ungarus De Curte Ducis Consul predicte Civitatis, consilio, et laudatione aliorum Consulum Mediolanensium, nomina quorum Consulum sunt: Arialdus Vescomte; Arialdus Grasso; Lanfrancus Ferarius; Lanfrancus De Curte; Arnaldus De Rode; Arialdus de Sexto Azofante; Mainfredus de Setara; Albericus de la Turre; Anselmus Avocatus; *Capitanei ipsius Civitatis;* Johannes Maierii; Ardericus De Palazzo; Guazzo Arestaguido Malastieni; Otto de Fenebiago; Ugo Crivello; Guibertus Cotta; *Vavassores jam dicte Civitatis;* Ugo Zavatorius; Alexius Lavezarius; Paganus Ingouart; Azo Martinoni; Pagani Maxsaso; *Cives ipsius Civitatis.* Dieſelbe Urkunde ſteht auch bey Giulini P. 5. p. 259., aber fehlerhaft und mit Auslaſſungen. Lupi hat gar keine Abtheilung der Namen; die hier gewählte Abtheilung (worauf freylich die Anzahl der Perſonen allein beruht) iſt für die meiſten Fälle unzweifelhaft, für die übrigen ſehr wahrſcheinlich.

c) (Savioli) annali Bolognesi Vol. 1. P. 1. p. 176. Sismondi T. 1. p. 370.

tende Zeugniß des Villani, nach welchem bis zum J. 1207 Florenz von Consuln aus den Edelsten des Landes regiert worden seyn soll [d]), ist noch zu neu und zu unbestimmt. Liegt auch dabey etwas wahres zum Grund, so ist demnoch eine Vereinigung mit der Angabe des Otto von Freysingen nicht unmöglich. Dieser sagt nämlich nicht, daß die Consuln jedesmal, noch weniger daß sie zu gleichen Theilen aus den drey Ständen genommen worden seyen. War nun etwa die Wahl hierin ganz frey, so daß Adelige oder Bürgerliche nach Willkühr gewählt werden konnten, so ist es dann auch sehr möglich, daß bey dem unläugbaren Uebergewicht des Adels eine Zeitlang gar kein Bürgerlicher zum Consulat erwählt wurde, besonders in solchen Städten, die nur eine geringe Zahl von Consuln zu ernennen pflegten: und aus solchen Thatsachen kann dann späterhin die Meynung entstanden seyn, daß der Adel im ausschließenden Besitz des Consulats gewesen sey [e]).

---

d) Storia di Giov. Villani Lib. 5. C. 32.: „... infino allora (a. 1207) s'era retta la Città per Signoria di Consoli Cittadini *de' maggiori e migliori della Terra* col consiglio del Senato, cioè de cento buoni huomini." Aber eben so sagt Sire Raul ap. Mur. VI. p. 1181. die Mailänder hätten im J. 1158 dreyhundert Geißeln gegeben: „de melioribus et nobilioribus urbis." Und doch waren diese Geißeln aus allen drey Ständen genommen (s. o. §. 41. e.). So wenig ist es also erlaubt, solche Ausdrücke allzu genau zu nehmen.

e) Vielleicht könnte eine genaue Untersuchung der einzelnen,

45. Die Ernennung der Consuln war, wie schon oben bemerkt, ein Hauptgegenstand des Streites zwischen K. Friedrich I. und den Städten. Als der Kaiser zuerst nach Italien kam, fand er die Städte allgemein im Besitz der freyen Wahl [a]), und diese Wahl wurde in der Regel von dem großen Rath vorgenommen. Im J. 1158 belagerte der Kaiser Mailand, und in dem Vertrag, welcher diese Belagerung endigte, wurde der Stadt das Recht der freyen Wahl auch für die Zukunft bestätigt, jedoch so, daß die Erwählten vom Kaiser die Belehnung empfangen, und ihm den Leheneyd schwören sollten [b]).

Noch in demselben Jahr hielt der Kaiser den berühmten Reichstag zu Roncaglia, auf welchem die Rechte der Krone und der Städte bestimmt werden sollten [c]). Man sezte hier fest, welche Rechte als

---

aus der früheren Zeit namentlich aufgeführten, Consuln mehr Licht über diese Frage verbreiten. Nur sind bey den meisten Städten diese Angaben sehr unvollständig und lückenhaft; am vollständigsten vielleicht bey Genua durch die Chronik des Caffaro im 6. Bande von Muratori.

a) Otto Frisingensis Lib. 2. C. 13. Siehe o. §. 43. a. und §. 41. c., welche beide Stellen zusammenhängen.

b) In dem Vertrag selbst bey Radevicus Lib. 1. C. 41. heißt es hierüber (Murat. Scr. VI. p. 777.) „Venturi vero Consules a populo eligantur, et ab ipso Imperatore confirmentur .... et juramento facto officium Consulatus sui a Domino Imperatore recipiant" etc. — Vincentius Pragensis p. 62. (s. die Stelle unten, Note i.).

c) E. A. Heiliger de campis Roncaliae ed. 2. Lips. 1752. 4.

Regalien zu betrachten seyen, und nahm den Grundsatz an, daß diese Rechte den Städten nur in Voraussetzung einer urkundlichen Verleihung bleiben sollten, bloßes Herkommen aber die Städte nicht schützen könne [d]). Insbesondere wurde bestimmt, daß die Obrigkeiten der Städte nicht mehr von den Bürgern, sondern vom Kaiser ernannt werden sollten, jedoch mit Zustimmung des Volks [e]). Bald nach dem Ende dieses Reichstags erschienen in Mailand Abgeordnete des Kaisers (J. 1159), um daselbst die Obrigkeiten zu ernennen, sie wurden aber vom aufgebrachten Volk, welches die freye Wahl nicht aufgeben wollte, mit Ge-

---

Fattorini in der Vorrede zu Sarti p. VI—XI. — Von dem Antheil, welchen die vier Juristen aus Bologna an diesem Reichstag nahmen, wird unten (Bd. 4. Kap. XXVIII.) die Rede seyn.

d) Radevicus Lib. 2. C. 5. extr. „Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut quicunque donatione Regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat, is etiam nunc Imperiali beneficio, et regni nomine id ipsum perpetuo possideret."

e) 2 Feud. 56. sagt ganz unbestimmt: „Regaliae, armandiae (arimanniae), viae publicae ..... *potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam*" etc. — Bestimmter sagt Radevicus Lib. 2. C. 6.: „.. recognitum est, in singulis civitatibus Potestates, Consules, caeterosve Magistratus *assensu populi per ipsum* creare debere." Und diese Nachricht ist denn theils an sich selbst, theils durch ihre größere Uebereinstimmung mit der unbestimmten Stelle des Feudisten viel glaubwürdiger als die Nachricht bey Otto de S. Blasio Cap. 14.: „electasque *a civibus* ad has dignitates personas, de manu Imperatoris jure beneficii easdem suscipere." So wurde erst späterhin im Costnitzer Frieden die Sache bestimmt, worin ja der Kaiser so vieles von den zu Roncaglia angenommenen Grundsätzen nachlassen mußte.

fahr ihres Lebens verjagt. So unbestimmt wird diese in ihren Folgen überaus wichtige Begebenheit von den meisten Geschichtschreibern erzählt f); sie hat aber allerdings etwas räthselhaftes. Offenbar wollte der Kaiser hier den Beschluß des Reichstags geltend machen, den Vergleich mit der Stadt aber bey Seite setzen. Daß er dieses ohne Grund oder Vorwand gethan haben sollte, läßt sich kaum denken. Die Aufhebung des Vergleichs durch das neuere Gesetz, etwa wegen der Zustimmung der Mailändischen Consuln zu diesem Gesetz, konnte man schon nach dessen Inhalt nicht behaupten. Denn bey den übrigen Regalien stellte es nur subsidiäre Regeln auf, und erkannte die Gültigkeit aller abweichenden Privilegien ausdrücklich an g); dasselbe mußte nun unstreitig auch für die Wahl der Consuln gelten, und dann mußte diese Wahl vielmehr nach dem eben geschlossenen Vergleich, als nach der Regel des Gesetzes, eingerichtet werden. Den bestimmtesten Aufschluß hierüber giebt ein Schriftsteller, der hierin mehr Glauben verdient als alle andern: Vincentius, ein Canonicus aus Prag, der mit dem Kaiser in Italien war, der früher mit eigener Hand die Vergleichsurkunde geschrieben hatte, und der auch jezt die Kaiserlichen Abgeordneten nach Mailand be-

f) Radevicus Lib. 2. C. 21. Otto de S. Blasio C. 14. Otto Morena p. 1021. sq. Sire Raul p. 1182.

g) Siehe s. Note d.

gleitete. Dieſer erzählt, bey Roncaglia habe der Kaiſer die Conſuln von Mailand um Rath gefragt, wie er die Lombardiſchen Städte im Gehorſam erhalten könnte, worauf ſie ihm den Rath gaben, durch ſeine Abgeordneten diejenigen deren Anhänglichkeit ihm bekannt ſey zu Obrigkeiten ernennen zu laſſen h). Offenbar nahmen ſie an, daß dabey von Mailand, deſſen Verhältniſſe durch den Vergleich ſo eben beſtimmt worden waren, gar nicht die Rede ſeyn könne: ihr Rath wegen der übrigen Städte mag nun von ſelbſtſüchtiger Gleichgültigkeit ausgegangen ſeyn, oder von der heftigen Feindſchaft worin die Mailänder mit vielen anderen Städten lebten. Auf dieſen Rath aber gründeten ſich jezt die Kaiſerlichen Abgeordneten, indem ſie behaupteten, daß die Mailänder für ſich anerkennen müßten, was ſie für andere als das beſte vorgeſchlagen hätten i).

h) Vincentius Pragensis p. 61.: „Imperator ... Mediolanenses in suum advocat consilium, quomodo urbes Italiae sibi fideles habeat, quaerit. Qui ei tale dant consilium, quod eas, quas per civitates Italiae sibi fideles habet, per suos nuntios eos ibi suas constituat potestates, quos illi consules nominant. Quod Imperator laudans usque ad tempus huic rei competens, in corde suo recondit."

i) Vincentius Pragensis p. 62.: „... nullo modo se hoc facere posse (Mediolanenses) respondent; verumtamen sicut in privilegio Imperatoris habebant, quod ego Vincentius ex parte Imperatoris et Regis Bohemiae scripseram, se per omnia facturos promittebant, scilicet: quod ipsimet, quos vellent, consules eligerent, et electos ad Imperatorem, vel ad ejus nuntium ad hoc con-

46. Die Weigerung der Mailänder entzündete einen neuen hartnäckigen Krieg, der mit der Uebergabe der Stadt und mit ihrer gänzlichen Zerſtörung endigte (J. 1162). Von dieſer Zeit an betrachtete der Kaiſer die Lombarden als völlig bezwungen, und gab nun den Städten nach eigenem Gutdünken Statthalter unter dem Namen Poteſtas: meiſt Deutſche, oder Bürger aus anderen Lombardiſchen Städten, und ſo daß dabey von einer Zuſtimmung des Volks, wie ſie noch das Geſetz von Roncaglia vorſchrieb, nicht mehr die Rede iſt. Durch dieſe Statthalter und die hinzugefügten fiscaliſchen Beamten wurde das Volk aufs äußerſte bedrückt. Nur wenige begünſtigte Städte, wie Cremona, Pavia, Lodi, Genua, Ferrara, behielten Conſuln die ſie ſelbſt erwählten a).

---

stitutum pro juranda Imperatori fidelitate adducerent. Contra hoc nuntii Imperatoris respondent: quod ipsi Roncaliae hoc Imperatori dederint consilium, quod per suos nuntios in civitatibus Lombardiae ponat potestates, eo consilio utantur et ipsi, attamen, quos velint, eligant, (?) sicut volunt consules vel potestates eos appellent, solummodo per nuntios Imperatoris eos eligi permittant."

a) Otto Morena p. 1109—1113., p. 1125. Sire Raul p. 1188. Muratori antiqu. T. 4. p. 253. 257. Giulini P. 9. p. 163. Rovelli P. 2. p. 165. — Romualdi Salernitani chronicon (Murator. Script. T. 7. p. 204.): „Qua victoria potitus Imperator Lombardiam coepit pro sua voluntate disponere, Ministros et Bajulos in castellis, et civitatibus ordinare; Regalia, et tributa exquirere, et magnam partem Lombardiae in dominio suo convertere. Sicque factum est, quod Lombardi, qui inter alias nationes libertatis singularitate gaudebant, pro Mediolani

Das Unglück von Mailand, und die Unterdrükkung der übrigen Städte, erzeugten bald den großen Lombardischen Bund und einen allgemeinen Krieg, in welchem endlich der Kaiser die Hauptschlacht bey Leguano verlor (J. 1176). Nach langen Unterhandlungen wurde im J. 1183 der Costnizer Friede geschlossen, welcher die Freyheit der Städte sicherte und erweiterte [b]). Im allgemeinen wurde hier den Städten die von ihnen stets behauptete Gültigkeit des alten Herkommens nachgegeben [c]). Das Recht, die Consuln selbst zu wählen, wurde ihnen nicht sowohl

---

invidia cum Mediolano pariter corruerunt, et se Theutonicorum servituti misere subdiderunt." — Mit Unrecht hat man eben darauf bezogen die Stelle des Radevicus Lib. 2. C. 5.: „Divino itaque usus consilio, singulis dioecesanis singulos Judices praeposuit: non tamen de sua civitate, sed vel de Curia, vel de aliis civitatibus" etc. Denn diese Stelle geht nicht auf die bleibende Anordnung von Obrigkeiten, die erst nach der Zerstörung von Mailand statt fand, sondern auf die vorübergehende Anordnung von Richtern, welche bey dem Reichstag zu Roncaglia die vor den Kaiser selbst gebrachten Rechtshändel in seinem Namen entscheiden sollten: das Recht dieser Entscheidung aber, so wie der Ernennung solcher Richter, wurde dem Kaiser niemals bestritten. Auch in Mailand wählte der Kaiser, vor der Zerstörung der Stadt, die Obrigkeiten aus den Einwohnern. Muratori script. VI. 951. 1021. Savioli I. 1. p. 328.

b) Die Pax Constantiae ist hinter dem Lombardischen Lehenrecht unsrem Corpus Juris angehängt worden. Den Hauptschriftsteller darüber, Carlini, habe ich schon im Anfang dieses Capitels angeführt. Er giebt eine große historische Einleitung, ferner den Text des Friedensschlusses selbst und der drey früheren Entwürfe, woraus jener entstanden ist, alles mit Varianten und Erklärungen.

c) Siehe o. §. 42. e.

ausdrücklich zugestanden, als stillschweigend vorausgesetzt, und es wurde nur bestimmt, wie und von wem sie die Belehnung empfangen sollten. In der Regel sollte diese vom Kaiser ertheilt werden, und zwar, wenn er in Italien wäre, stets von ihm selbst, ausserdem nur alle fünf Jahre von ihm selbst, in der Zwischenzeit aber von seinem in der Stadt oder dem Bisthum befindlichen Bevollmächtigten. Als Ausnahme endlich sollte die Belehnung nicht bey dem Kaiser, sondern bey dem Bischoff gesucht werden, an den Orten nämlich, an welchen der Bischoff die Grafschaft hätte, und zugleich im Besitz dieser Belehnung wäre [d]). Von einem solchen Grafenrecht des Bi-

d) Pax Constantiae §. 5.: „In Civitate illa, in qua Episcopus per Privilegium Imperatoris vel Regis, Comitatum habet, si Consules per ipsum Episcopum Consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt. Alioquin unaquaeque Civitas a nobis Consulatum recipiat." Der §. 6. bestimmt, in welchen Fällen der Kaiser persönlich, in welchen durch Stellvertreter die Belehnung ertheilen wolle. Damit stimmt nun wörtlich überein der dritte unter den früheren Entwürfen des Friedensinstruments (bey Carlini p. 205.). Der zweyte Entwurf spricht nur ganz kurz und unbestimmt von der Kaiserlichen Belehnung (p. 200.). Der erste Entwurf aber (p. 194.) sagt hierüber sehr undeutlich folgendes: „In Civitate illa, in qua Episcopus Apostolicus habet Comitatum, Cives illius Civitatis non teneantur ab Imperatore Consulatum recipere. In Civitate vero, in qua Episcopus per Privilegium Imperatoris Comitatum habet" etc. (das übrige wie oben). Die Erklärung dieser Stelle bey Carlini p. 113. ist sehr unbefriedigend. Wenn man emendirt apostolicum statt apostolicus, so scheint die Stelle von drey verschiedenen Fällen zu reden: a) Grafschaft des Bischoffs aus päbstlicher Verleihung,

schoffs, wie es hier erwähnt wird, finden sich auch außerdem nicht wenige Spuren, theils in den Verleihungsurkunden dieses Rechts selbst e), theils in einzelnen Fällen der Ausübung desselben f).

47. Das Verhältniß dieses Rechts der Städte zu dem der früheren Jahrhunderte läßt sich nunmehr bestimmter angeben. Gerichtsbarkeit und selbstgewählte Obrigkeiten hatten die Städte nie verloren: aber ihre Gerichtsbarkeit und ihre Obrigkeiten waren in hohem Grade beschränkt durch die Unterordnung unter den Grafen des Lombardischen Königs a). Jezt ist von dieser Beschränkung nicht mehr die Rede, und die städtische Obrigkeit übt in dem meist sehr erweiterten Gebiet der Stadt alles Recht der alten Grafen aus. Denn in den meisten Städten waren die früheren

b) Grafschaft des Bischoffs aus Kaiserlicher Verleihung, verbunden mit dem bisherigen Besitz der Investitur, c) Fälle, in welchen der Bischoff gar nicht die Grafschaft hat, oder doch nicht im Besitz der Investitur ist. In den zwey ersten Fällen nun sollte der Bischoff die Investitur geben, im lezten der Kaiser. In den folgenden Entwürfen aber und im Friedensinstrument selbst ist von jenem ersten Fall gar nicht mehr die Rede.

e) So z. B. im J. 962 in Reggio. (Tiraboschi mem. Moden. T. 1. cod. dipl. p. 125. — 1038 in Modena (ib. p. 175. des Textes). — 1041 in Bergamo (Lupi T. 2. p. 609.).

f) So z. B. im J. 1172 in Tortona: „in manibus donni oberti terdonensis *episcopi et comitis ac tocius terre presidis.*" (Costa chartarium Dertonense p. 9.). — 1177 in Modena. (Tiraboschi l. c. p. 197. des Textes).

a) Bd. 1. §. 87. 126.

Grafen ganz verschwunden, und selbst in den Städten, in welchen der Bischoff das Grafenrecht erworben hatte, trat doch nicht mehr die alte Unterordnung ein, sondern die städtischen Obrigkeiten übten auch hier dasselbe freye Recht wie anderwärts aus, nur mit dem Unterschied, daß die Consuln vom Bischoff die Belehnung empfangen mußten. Am deutlichsten läßt sich der veränderte Zustand mit den Ausdrükken der Lombardischen Lex Romana bezeichnen [b]). In den früheren Jahrhunderten nämlich waren die städtischen Obrigkeiten bloße Judices privati oder minores, und über ihnen stand der Judex publicus oder fiscalis. Jezt aber hatten sie dessen Gewalt mit der ihrigen vereinigt, und waren dadurch in der That zugleich königliche Beamte geworden. Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt noch in der Stelle des Otto von Freysingen, welche ausdrücklich einen Comitatus der Städte erwähnt [c]): ferner in dem merkwürdigen Umstand, daß der Kaiser (oder eigentlich der Lombardische König) dieselbe Gerichtsbarkeit, welche den Städten zukam, stets selbst ausüben konnte, so daß man annahm, das Recht der städtischen Obrigkeiten ruhe, sobald der Kaiser Italien betrete [d]). Auch er-

b) Bd. 1. §. 126.

c) Siehe s. §. 41. b.

d) Otto Frisingensis Lib. 2. C. 13.: „Alia itidem ex antiqua consuetudine manasse traditur justitia, ut Principe Italiam

klärt sich hieraus die Sonderbarkeit, daß den Städten in ihrer jetzigen Macht und Größe die Ernennung ihrer Obrigkeiten bestritten wurde, die sie doch in den vorhergehenden Zeiten der Erniedrigung unbestritten gehabt zu haben scheinen. Denn hätten sie auch jezt noch nur den untergeordneten Judex der frühern Zeit erwählen wollen, so hätte der Kaiser schwerlich dieses Recht, oder auch nur die Investitur dieses Judex, in Anspruch genommen. Damit aber konnten sich jezt die Städte nicht mehr begnügen: und so läßt sich der Hauptgegenstand des im zwölften Jahrhundert geführten Streites dahin bestimmen, daß es die Grafschaft war, die sie durch ihre Obrigkeiten auszuüben verlangten, die ihnen der Kaiser verweigerte, und die sie endlich als Kronlehen erhielten.

48. Wann und wie diese größere Freyheit der Städte entstanden ist, läßt sich nicht bestimmen. Der erste Schritt dazu war ohne Zweifel der Zutritt der Lombardischen Städtebewohner zu der Gemeine, die bis dahin blos aus Römern bestanden hatte, und die durch

intrante, cunctae vacare debeant dignitates et magistratus, ac ad ipsius nutum secundum scita legum, Jurisqueperitorum judicium, universa tractari." — Daß also K. Friedrich I. bey Roncaglia eine große Zahl von Rechtshändeln selbst entschied oder durch seine Richter entscheiden ließ, (Radevicus II. 5.) war blos eine Ausübung dieses alten Rechts, und keinesweges ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Städte.

durch dieſen Zutritt nicht nur die Zahl ihrer Bürger vermehrte, ſondern auch durch das Anſehen und die Verbindungen vieler dieſer neuen Bürger größeres Gewicht erhielt. Je mehr nun der Landadel dieſem Beyſpiel, bald freywillig, bald gezwungen, folgte, deſto höher mußte das Anſehen der Gemeine ſteigen, in welcher ſich Bürger von ſolcher Bedeutung fanden: und je öfter nunmehr der Adel die ſtädtiſchen Würden bekleidete, deſto freyer und ſelbſtſtändiger mußten dieſe Würden ſelbſt werden. Alle dieſe Veränderungen nun können ganz allmählig, und ohne Zuthun eines Geſetzgebers, eingetreten ſeyn; aber wenn die Sage, welche dem K. Otto I. die Freyheit der Städte zuſchreibt a), einigen Grund hat, ſo wäre es möglich, daß dieſer als Geſetzgeber eingewirkt hätte. Er nämlich könnte zuerſt die Vereinigung der Lombarden und Deutſchen in den Städten mit der Römiſchen Bürgerſchaft veranlaßt haben, um die ſo verſtärkten Städte als Gegengewicht gegen die Macht des großen Lombardiſchen Landadels, der ſeiner Herrſchaft am meiſten widerſtrebte, gebrauchen zu können, und zu gleichem Zweck könnte er ſogar den Städten die Befreyung von den bisherigen Grafen gegeben haben b). Die Gleichförmigkeit der conſulariſchen Verfaſſung in ſo vielen Lombardiſchen

a) Vergl. Bd. 1. §. 120.

b) Die hier aufgeſtellte Vermuthung rührt von Niebuhr her. Siehe d. Bd. 1. §. 121. f.

Städten könnte angeführt werden, um eine solche absichtliche, von einem Gesetzgeber herrührende, Veränderung wahrscheinlich zu machen [c]). — Spuren der größeren Macht und Freyheit der Städte finden sich weit früher als bestimmte Nachrichten von der Verfassung. Kriege nämlich und Bündnisse unter den Städten, die offenbar schon auf erweiterte Macht hindeuten, kommen schon im Anfang des elften Jahrhunderts vor [d]). Neben den neuen Formen, die aus diesem freyeren Zustand entsprangen, scheinen sich zuweilen einzelne Stücke der alten Römischen Municipalverfassung unverändert erhalten zu haben. So z. B. bestand in Florenz bis in das dreyzehente Jahrhundert neben den Consuln ein Senat von 100 buoni huomini [e]), welches der völlig erhaltene uralte Municipalsenat zu seyn scheint [f]).

49. Die wichtigsten Aenderungen, welche späterhin in dieser Verfassung der Städte vorgenom-

---

c) Leo S. 91. erklärt die gesamte Städtefreyheit in Italien, so wie sie in Deutschland in der That entstanden ist, aus den bischöflichen Immunitäten, und schreibt nun dem K. Otto I. eine besondere Begünstigung dieser Immunitäten zu. Dieses ist eine Folge seiner allgemeinen Ansicht von der Zerstörung der Römischen Stadtverfassungen durch die Lombarden.

d) Rovelli P. 2. p. LXXX.

e) Siehe o. §. 44. d. — Doch ist diese Thatsache nicht unzweifelhaft. Raumer S. 69.

f) Ueber die Zahl 100 vergl. Bd. 1. §. 24., und über die Benennung boni homines Bd. 1. §. 128.

men wurden, ſind dieſe. Zur Erleichterung der Conſuln wurde ein Theil ihrer Geſchäfte an beſondere Obrigkeiten übertragen. Sie ſelbſt blieben die Häupter des Staats und der Verwaltung, und behielten namentlich den Kriegsbefehl; man nannte ſie Consules Communis (auch de Communi oder in republica): die daneben geſtellten niederen Obrigkeiten hießen Consules justitiae (auch de placitis, causarum, in causis). Die Begränzung des Geſchäftskreiſes war, wie es ſcheint, nach Zeiten und Orten verſchieden a). In Mailand kommt dieſe Einrichtung zuerſt 1156 vor, ohne Angabe der Geſchäfte b). In Genua war von 1100 bis 1130 die ganze Gewalt noch vereinigt, und die Obrigkeiten heißen daher in dieſer Zeit Consules Communis et de placitis: von 1130 an erſcheinen getrennte Obrigkeiten unter jenen Benennungen, und zwar ſo daß die Consules Communis die Criminalgerichtsbarkeit hatten, die de placitis aber die Civilgerichtsbarkeit c). Pillius aber beſchreibt die Consules justitiae als niedere Polizey-

a) Ich habe den Consules justitiae früher die ganze Rechtspflege und einen Antheil an der Verwaltung zugeſchrieben, nach Anleitung von Giulini V. 65., der es jedoch blos als ſeine Meynung aufſtellt, ohne alle Beweiſe; daß es falſch iſt, ergiebt ſich aus den folgenden Zeugniſſen.

b) Giulini P. 6. p. 64.

c) Caffari annales (bey Muratori T. 6.) p. 253. 258. Die Beſchreibung der Geſchäfte p. 284.

beamte: ſo muß er ſie daher zu Ende des zwölften Jahrhunderts in mehreren Lombardiſchen Städten gekannt haben [d]). Wenn dagegen noch außerdem der Name der Conſuln vorkommt, wie z. B. für die Conſules Mercatorum u. ſ. w., ſo bezeichnet er nicht mehr ſtädtiſche Obrigkeiten, ſondern die Vorſteher beſonderer Corporationen.

Eine weit wichtigere Aenderung lag in der Erwählung eines Podeſta oder Prätor anſtatt der Conſuln. Der Name Poteſtas, der als unbeſtimmte Bezeichnung einer Magiſtratur ſchon altrömiſch iſt [e]), ſcheint in beſtimmterer Bedeutung zuerſt unter Friedrich I. vorzukommen, indem man ſo, im Gegenſatz der Conſuln, die einzeln ſtehenden Beamten nannte, durch welche der Kaiſer die Städte regieren ließ [f]). Bald nachdem ſich die Städte dieſe abgewehrt hatten, kehrten ſie ſelbſt freywillig zu einer ähnlichen Form

---

d) Pillius, Summa in III. lib. Cod. tit. de irenarchis (X. 75.): „Officium irenarchae consistit in sedandis rixis atque discordiis ... in latronibus et aliis malefactoribus comprehendendis et similibus ... forsan tales sunt homines, *qui apud nos justitiae consules vel treugani hodie nuncupantur.*" Ueber den ſonſt unbekannten Titel ſind die Leſearten der Ausgaben verſchieden: ed. 1484, 1498 treugrani, 1523 teugrani, 1563 teugani. Es ſcheint mir unzweifelhaft, aus dieſen Elementen als richtige Leſeart Treugani herzuſtellen, was ſich ganz einfach von treuga ableitet, ſo daß ſie als Friedensrichter bezeichnet werden.

e) Die Stellen ſ. bey Muratori antiqu. T. 4. p. 65.

f) Siehe o. §. 45. i.

und zu demſelben Namen zurück g). Der Unterſchied des Podeſta von den Conſuln lag erſtlich darin, daß nur Einer allein auf dieſe Art zu regieren pflegte, zweytens daß man ihn ausſchließender als die Conſuln aus dem Ritterſtand nahm, und drittens daß kein Einheimiſcher, ſondern der Bürger irgend einer andern Stadt zu dieſem Amt berufen wurde. Dieſer lezte ſeltſame Umſtand ſcheint denn auch die ganze Neuerung veranlaßt zu haben, indem man die heftige Feindſchaft der Factionen, in welche ſich jede Bürgerſchaft theilte, durch die ſtete Zwiſchenkunft eines Fremden zu mildern, und bey dieſem mehr Unparteylichkeit zu finden hoffte als bey einem Einheimiſchen, der unfehlbar der einen oder andern Partey angehört hätte. Indeſſen wurde nicht mit einemmale das Conſulat für immer abgeſchafft, ſondern man wechſelte noch oft, und ohne beſtimmte Regel, zwiſchen beiden Formen ab h). Ja ſogar kommen Conſuln gleichzeitig mit einem Podeſta vor i): doch iſt dieſes ohne Zweifel nur auf die Conſules Juſtitiae zu beziehen, die in ſolchen Fällen zufällig mit dem allgemeinen Amts-

g) Ueber die Zeit der Einführung der Podeſta vergl. Raumer S. 40. 69. In Mailand erſcheint ein Podeſta 1186; Giulini P. 7. p. 37.

h) Vergl. überhaupt Raumer S. 40. 41.

i) Giulini P. 7. p. 37. 77. Costa chartarium Dertonense p. 22. 24. 25. (Urkunden aus Tortona von 1179 und 1181).

namen allein, ohne Hinzufügung ihrer besonderen Function, bezeichnet sind. So war es namentlich in Bergamo im vierzehenten Jahrhundert, wo der Podesta Criminalrichter war, die Consules Justitiä aber die Civilgerichtsbarkeit hatten k).

50. Diese ganze Verfassung gieng zuerst in die Herrschaft des gemeinen Volks, dann in Tyranney über. Ursprünglich hatten die Unfreyen, wozu ohne Zweifel die geringen Handwerker größtentheils gehörten, gar keinen Antheil an der öffentlichen Gewalt. Als aber in den Städten Volkszahl und Reichthum stets zunahm, und durch das rege städtische Leben die alten Standesverhältnisse verdunkelt wurden, strebte auch dieser Theil der Einwohner nach Unabhängigkeit und Einfluß. An sie mochten sich auch die Geringeren aus der unadeligen freyen Bürgerschaft (cives) anschließen, angezogen durch die Aehnlichkeit der Lebensverhältnisse, und vielleicht unzufrieden mit der untergeordneten Stellung, die sie in der bisherigen Verfassung oft einnahmen, anstatt daß sie in dieser neuen Verbindung die erste Stelle einnehmen konnten. So geschah es, daß sich neben dem alten Commune, wel-

k) Albericus de Rosate in Cod. tit. de off. praetorum L. *Tres tantummodo*: „super hoc civitates diversas habent consuetudines nam in civilibus communiter habent judices cives qui bergomi appellantur consules justitiae, in criminalibus communiter forenses rectores." Er giebt also diese Theilung der Geschäfte (wenn auch nicht den Titel) als allgemeine Sitte seiner Zeit an.

ches noch lange fortbestand, der Popolo als besondere Corporation ausbildete, wodurch nun eine ganz regellose Verfassung entstand, indem jeder Theil seine eigenen Magistraturen erwählte, so jedoch, daß die Volksmagistraturen bald alle Macht an sich zogen, und der Capitano del Popolo eine Zeitlang das Haupt der Republik war [a]). Jezt wurde der Adel unterdrückt und verfolgt [b]). Ein Theil desselben erhielt sich Sicherheit und Einfluß, indem er sich in die Zünfte der Handwerker einschreiben ließ [c]). Oft aber wurde auch dieses verhindert, indem die strengsten Gesetze dem Adel nicht nur die obrigkeitlichen Würden [d]), sondern selbst den Eintritt in die Zünfte versagten. Wohl mag der Adel häufig durch Härte und Uebermuth dieses gegenseitige Unrecht hervorgerufen haben: aber auch das Volk war mehr von Parteysucht, als von edlem Bürgersinn beseelt. Denn dasselbe Volk, welches den Stolz des Adels so unerträglich gefunden hatte, unterwarf sich bald ohne Bedenken einzelnen Herren, so hart und gewaltthätig auch diese oft herrschten, und so führte fast überall die Un-

a) Muratori antiqu. T. 4. p. 127. sq. Eine recht gute Darstellung dieser neuen Verhältnisse findet sich bey Barthold Römerzug K. Heinrichs von Lützelburg Th. 1. S. 224.

b) Vgl. hierüber Niebuhr Römische Geschichte B. 2. S. 341. der ersten Ausgabe.

c) Muratori antiqu. T. 4. p. 667.

d) Ein Beyspiel s. bey Muratori antiqu. T. 4. p. 673.

terdrückung des Adels sehr schnell zum gänzlichen Untergang der Freyheit.

Die Unterdrückung des alten Commune durch den Popolo fällt in das dreyzehente Jahrhundert, die Unterwerfung der meisten Republiken unter einzelne Herren in die erste Hälfte des vierzehenten.

Zwanzigstes Kapitel.

Verfassung von Bologna.

Schriftsteller:

51. A. Car. Sigonii historiarum Bononiensium libri sex, im dritten Bande der von Argelati herausgegebenen Werke, Mediol. 1733. f. Was einer solchen Specialgeschichte allein rechten Werth geben kann, Detail und Kritik, fehlt hier gar sehr. Von Macchiavelli's Anmerkungen s. o. §. 4. b.

B. Della historia di Bologna ... di Cherubino Ghirardacci P. 1. in Bologna per Giouanni Rossi 1596. (bis zum J. 1320). P. 2. in Bologna per Giacomo Monti 1657. fol. (J. 1321—1425) a). Ein sehr wichtiges Werk wegen des großen Reichthums an historischem Detail. An Sorgfalt und

a) Der erste Band kommt auch mit dem Titelblatt 1605 vor, was aber keine neue Ausgabe ist. Desgleichen giebt es vom zweyten Band Exemplare mit diesem Titel: Historia di vari successi d'Italia, e particolarmente della città di Bologna etc. in Bologna 1669, allein auch hier ist der Band selbst nicht umgedruckt. Ein dritter Band, welcher bis 1500 geht, ist handschriftlich in einer Klosterbibliothek zu Bologna. Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 4. p. 137.

Kritik aber fehlt es oft auch hier, so z. B. wird nicht selten dieselbe Geschichte mehrmals unter verschiedenen Jahren vorgetragen. In den älteren Zeiten ist vieles blos aus Sigonius übersezt, für die spätere Zeit aber hat der Verfasser das Archiv der Stadt fleißig benuzt, von welchem er auch eine ausführliche Beschreibung giebt b).

C. Annali Bolognesi. Vol. 1. P. 1. 2. Bassano 1784. 4. (J. 1116—1167), Vol. 2. P. 1. 2. Bassano 1789. 4. (J. 1168—1220), Vol. 3. P. 1. 2. Bassano 1795. 4. (J. 1221—1274) von Ludovico Vittorio Savioli († 1804). Jeder der drey Theile enthält in der ersten Abtheilung die Annalen, in der zweyten die dazu gehörigen Urkunden. Ein Werk, welches durch sorgfältige Ausführung und durch den Reichthum archivalischer Nachrichten seine Vorgänger weit übertrifft, und dessen Brauchbarkeit nur durch den sehr beschränkten Zeitraum vermindert wird, den es umfaßt. Manche Nachlässigkeiten indessen, besonders in dem Abdruck der Urkunden, werden weiter unten bemerkt werden.

D. Raumer a. a. O., S. 55—68.

b) Ghirardacci T. 2. lib. 28. p. 565—567.

52. In einem früheren Abschnitt ist gezeigt worden, wie verschieden sich die politischen Verhältnisse der Städte im Exarchat und im Lombardischen Reiche entwickelt haben a). In welche Classe nun Bologna zu rechnen seyn möchte, kann sehr zweifelhaft scheinen. Denn bey der ersten Eroberung fiel die Stadt nicht in Lombardische Gewalt, sondern blieb noch etwa anderthalb hundert Jahre unter Griechischer Herrschaft. Erst um 728 wurde sie durch Eroberung Lombardisch b), und blieb es nachher beständig, kam auch nicht mit dem Exarchat unter päbstliche Hoheit. Allerdings also könnte sie dieselben Veränderungen erlitten haben, welche in den übrigen Städten des Exarchats durch die Griechen bewirkt wurden, indem die Griechische Herrschaft in Bologna noch nicht volle dreyßig Jahre früher aufgehört hat, als im übrigen Exarchat. Aber sey es nun, daß diese Aenderungen dennoch erst in dieser kurzen Zwischenzeit statt fanden, oder daß Bologna unter den Lombarden wieder zu den früheren Einrichtungen zurück kehrte, in der späteren Zeit wenigstens erscheint Bologna ganz wie jede andere Lombardische Stadt, und es findet sich in ihr keine Spur von den Eigenthümlichkeiten, wodurch sich die Städte des Exarchats auszeichnen.

---

a) Siehe 2. Bd. 1. §. 113. 121. 132.

b) Die Beweisstellen stehen gesammelt bey Savioli I. 1. p. 67.

Genaue Nachrichten über die Geschichte und Verfassung von Bologna fangen später als bey mehreren andern Lombardischen Städten an. Selbst darüber findet sich keine Nachricht, ob auch hier die sonst üblichen zwey Classen des Adels unterschieden wurden. Adel und Volk aber erscheinen stets als die zwey Bestandtheile des Commune, und beide Stände sind im Besitz des vollen Bürgerrechts.

Diese Bürgerschaft nun machte in Bologna, so wie in den übrigen Republiken, ein fest geschlossenes Ganze aus. Nur in sehr seltenen Ausnahmen also werden auch Fremde mit öffentlichen Geschäften beauftragt [c]). Eben so kommt in diesen früheren Zeiten die Verleihung des Bürgerrechts zwar vor, jedoch sehr selten [d]). Wer daher in dieser Zeit in öffentlichen Geschäften auftritt, dem kann man fast immer das Bürgerrecht, und zwar das angeborne Bürgerrecht, mit Sicherheit zuschreiben. Und eben so bezeichnet die Benennung Bononiensis in der Regel nicht blos einen Einwohner, sondern einen Bürger und Eingebornen. Dieses ist vorzüglich auch wegen der Professoren zu bemerken. So lange nämlich die

c) So z. B. im J. 1210 Gratia aus Arrezzo. Sarti P. 2. p. 23.

d) So erhielt in Bologna im J. 1214 der Arzt Hugo die Citadantia. Sarti P. 1. p. 444. 445., P. 2. p. 146., wo die Urkunde abgedruckt ist. Eben so in Reggio Guido de Suzaria im J. 1270. Tiraboschi bibliot. Modenese T. 5. p. 158.

Universität ganz selbstständig blieb, d. h. im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert, nahmen zwar die eingebornen Professoren den größten Antheil an den Geschäften der Stadt, die aus anderen Städten hingegen, selbst wenn sie großen Ruhm erlangten, erhielten fast nie das Bürgerrecht, und führten keine Geschäfte. Etwas änderte sich dieses, als durch Einführung der Besoldungen die Professur allmählig ein städtisches Amt wurde: denn nunmehr, d. h. vom vierzehenten Jahrhundert an, gewann der ursprünglich fremde Professor durch die Anstellung zugleich das Bürgerrecht e). Indessen galt doch dieses Bürgerrecht nur für die Person des angestellten selbst, und nur für die Zeit seines Lehramtes. So wurde noch im J. 1378 dem Johannes de Lignano das Bürgerrecht als etwas außerordentliches ertheilt, obgleich derselbe nicht blos besoldeter Professor, sondern zugleich Päbstlicher Statthalter war, „e quasi come Signore di Bologna" f).

53. Vorzüglich wichtig für die Geschichte der Stadt und selbst der Universität Bologna sind die zwey Factionen, in welche ein großer Theil von Italien lange Zeit zerfiel: die Gibellinen (pars imperii) und die Welfen (pars populi oder ecclesiae). Die

e) Bartolus in Dig. novum, in L. *Municeps* 23. ad municipalem.

f) Ghirardacci P. 2. p. 367. 369.

klärt sich hieraus die Sonderbarkeit, daß den Städten in ihrer jetzigen Macht und Größe die Ernennung ihrer Obrigkeiten bestritten wurde, die sie doch in den vorhergehenden Zeiten der Erniedrigung unbestritten gehabt zu haben scheinen. Denn hätten sie auch jezt noch nur den untergeordneten Judex der früheren Zeit erwählen wollen, so hätte der Kaiser schwerlich dieses Recht, oder auch nur die Investitur dieses Judex, in Anspruch genommen. Damit aber konnten sich jezt die Städte nicht mehr begnügen: und so läßt sich der Hauptgegenstand des im zwölften Jahrhundert geführten Streites dahin bestimmen, daß es die Grafschaft war, die sie durch ihre Obrigkeiten ausznüben verlangten, die ihnen der Kaiser verweigerte, und die sie endlich als Kronlehen erhielten.

48. Wann und wie diese größere Freyheit der Städte entstanden ist, läßt sich nicht bestimmen. Der erste Schritt dazu war ohne Zweifel der Zutritt der Lombardischen Städtebewohner zu der Gemeine, die bis dahin blos aus Römern bestanden hatte, und die durch

intrante, cunctae vacare debeant dignitates et magistratus, ac ad ipsius nutum secundum scita legum, Jurisqueperitorum judicium, universa tractari." — Daß also K. Friedrich I. bey Roncaglia eine grose Zahl von Rechtshändeln selbst entschied oder durch seine Richter entscheiden ließ, (Radevicus II. 5.) war blos eine Ausübung dieses alten Rechts, und keinesweges ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Städte.

durch diesen Zutritt nicht nur die Zahl ihrer Bürger vermehrte, sondern auch durch das Ansehen und die Verbindungen vieler dieser neuen Bürger größeres Gewicht erhielt. Je mehr nun der Landadel diesem Beyspiel, bald freywillig, bald gezwungen, folgte, desto höher mußte das Ansehen der Gemeine steigen, in welcher sich Bürger von solcher Bedeutung fanden: und je öfter nunmehr der Adel die städtischen Würden bekleidete, desto freyer und selbstständiger mußten diese Würden selbst werden. Alle diese Veränderungen nun können ganz allmählig, und ohne Zuthun eines Gesetzgebers, eingetreten seyn; aber wenn die Sage, welche dem K. Otto I. die Freyheit der Städte zuschreibt [a]), einigen Grund hat, so wäre es möglich, daß dieser als Gesetzgeber eingewirkt hätte. Er nämlich könnte zuerst die Vereinigung der Lombarden und Deutschen in den Städten mit der Römischen Bürgerschaft veranlaßt haben, um die so verstärkten Städte als Gegengewicht gegen die Macht des großen Lombardischen Landadels, der seiner Herrschaft am meisten widerstrebte, gebrauchen zu können, und zu gleichem Zweck könnte er sogar den Städten die Befreyung von den bisherigen Grafen gegeben haben [b]). Die Gleichförmigkeit der consularischen Verfassung in so vielen Lombardischen

a) Vergl. Bd. 1. §. 120.

b) Die hier aufgestellte Vermuthung rührt von Niebuhr her. Siehe 2. Bd. 1. §. 121. f.

Städten könnte angeführt werden, um eine solche absichtliche, von einem Gesetzgeber herrührende, Veränderung wahrscheinlich zu machen [c]). — Spuren der größeren Macht und Freyheit der Städte finden sich weit früher als bestimmte Nachrichten von der Verfassung. Kriege nämlich und Bündnisse unter den Städten, die offenbar schon auf erweiterte Macht hindeuten, kommen schon im Anfang des elften Jahrhunderts vor [d]). Neben den neuen Formen, die aus diesem freyeren Zustand entsprangen, scheinen sich zuweilen einzelne Stücke der alten Römischen Municipalverfassung unverändert erhalten zu haben. So z. B. bestand in Florenz bis in das dreyzehente Jahrhundert neben den Consuln ein Senat von 100 buoni huomini [e]), welches der völlig erhaltene uralte Municipalsenat zu seyn scheint [f]).

49. Die wichtigsten Aenderungen, welche späterhin in dieser Verfassung der Städte vorgenom-

---

c) Leo S. 91. erklärt die gesamte Städtefreyheit in Italien, so wie sie in Deutschland in der That entstanden ist, aus den bischöflichen Immunitäten, und schreibt nun dem K. Otto I. eine besondere Begünstigung dieser Immunitäten zu. Dieses ist eine Folge seiner allgemeinen Ansicht von der Zerstörung der Römischen Stadtverfassungen durch die Lombarden.

d) Rovelli P. 2. p. LXXX.

e) Siehe o. §. 44. d. — Doch ist diese Thatsache nicht unzweifelhaft. Raumer S. 69.

f) Ueber die Zahl 100 vergl. Bd. 1. §. 24., und über die Benennung boni homines Bd. 1. §. 128.

men wurden, ſind dieſe. Zur Erleichterung der Conſuln wurde ein Theil ihrer Geſchäfte an beſondere Obrigkeiten übertragen. Sie ſelbſt blieben die Häupter des Staats und der Verwaltung, und behielten namentlich den Kriegsbefehl; man nannte ſie Consules Communis (auch de Communi oder in republica): die daneben geſtellten niederen Obrigkeiten hießen Consules justitiae (auch de placitis, causarum, in causis). Die Begränzung des Geſchäftskreiſes war, wie es ſcheint, nach Zeiten und Orten verſchieden a). In Mailand kommt dieſe Einrichtung zuerſt 1156 vor, ohne Angabe der Geſchäfte b). In Genua war von 1100 bis 1130 die ganze Gewalt noch vereinigt, und die Obrigkeiten heißen daher in dieſer Zeit Consules Communis et de placitis: von 1130 an erſcheinen getrennte Obrigkeiten unter jenen Benennungen, und zwar ſo daß die Consules Communis die Criminalgerichtsbarkeit hatten, die de placitis aber die Civilgerichtsbarkeit c). Pillius aber beſchreibt die Consules justitiae als niedere Polizey-

a) Ich habe den Consules justitiae früher die ganze Rechtspflege und einen Antheil an der Verwaltung zugeſchrieben, nach Anleitung von Giulini V. 65., der es jedoch blos als ſeine Meynung aufſtellt, ohne alle Beweiſe daß es falſch iſt, ergiebt ſich aus den folgenden Zeugniſſen.

b) Giulini P. 6. p. 64.

c) Caffari annales (bey Muratori T. 6.) p. 253. 258. Die Beſchreibung der Geſchäfte p. 284.

beamte: ſo muß er ſie daher zu Ende des zwölften Jahrhunderts in mehreren Lombardiſchen Städten gekannt haben [d]). Wenn dagegen noch außerdem der Name der Conſuln vorkommt, wie z. B. für die Conſules Mercatorum u. ſ. w., ſo bezeichnet er nicht mehr ſtädtiſche Obrigkeiten, ſondern die Vorſteher beſonderer Corporationen.

Eine weit wichtigere Aenderung lag in der Erwählung eines Podeſta oder Prätor anſtatt der Conſuln. Der Name Poteſtas, der als unbeſtimmte Bezeichnung einer Magiſtratur ſchon altrömiſch iſt [e]), ſcheint in beſtimmterer Bedeutung zuerſt unter Friedrich I. vorzukommen, indem man ſo, im Gegenſatz der Conſuln, die einzeln ſtehenden Beamten nannte, durch welche der Kaiſer die Städte regieren ließ [f]). Bald nachdem ſich die Städte dieſe abgewehrt hatten, kehrten ſie ſelbſt freywillig zu einer ähnlichen Form

d) Pillius, Summa in III. lib. Cod. tit. de irenarchis (X. 75.): „Officium irenarchae consistit in sedandis rixis atque discordiis ... in latronibus et aliis malefactoribus comprehendendis et similibus ... forsan tales sunt homines, *qui apud nos justitiae consules vel treugani hodie nuncupantur.*" Ueber den ſonſt unbekannten Titel ſind die Leſearten der Ausgaben verſchieden: ed. 1484, 1498 treugrani, 1523 teugrani, 1563 teugani. Es ſcheint mir unzweifelhaft, aus dieſen Elementen als richtige Leſeart Treugani herzuſtellen, was ſich ganz einfach von treuga ableitet, ſo daß ſie als Friedensrichter bezeichnet werden.

e) Die Stellen ſ. bey Muratori antiqu. T. 4. p. 65.

f) Siehe o. §. 45. i.

und zu demſelben Namen zurück g). Der Unterſchied des Podeſta von den Conſuln lag erſtlich darin, daß nur Einer allein auf dieſe Art zu regieren pflegte, zweytens daß man ihn ausſchließender als die Conſuln aus dem Ritterſtand nahm, und drittens daß kein Einheimiſcher, ſondern der Bürger irgend einer andern Stadt zu dieſem Amt berufen wurde. Dieſer lezte ſeltſame Umſtand ſcheint denn auch die ganze Neuerung veranlaßt zu haben, indem man die heftige Feindſchaft der Factionen, in welche ſich jede Bürgerſchaft theilte, durch die ſtete Zwiſchenkunft eines Fremden zu mildern, und bey dieſem mehr Unparteylichkeit zu finden hoffte als bey einem Einheimiſchen, der unfehlbar der einen oder andern Partey angehört hätte. Indeſſen wurde nicht mit einemmale das Conſulat für immer abgeſchafft, ſondern man wechſelte noch oft, und ohne beſtimmte Regel, zwiſchen beiden Formen ab h). Ja ſogar kommen Conſuln gleichzeitig mit einem Podeſta vor i): doch iſt dieſes ohne Zweifel nur auf die Conſules Juſtitiae zu beziehen, die in ſolchen Fällen zufällig mit dem allgemeinen Amts-

---

g) Ueber die Zeit der Einführung der Podeſta vergl. Raumer S. 40. 69. In Mailand erſcheint ein Podeſta 1186; Giulini P. 7. p. 37.

h) Vergl. überhaupt Raumer S. 40. 41.

i) Giulini P. 7. p. 37. 77. Costa chartarium Dertonense p. 22. 24. 25. (Urkunden aus Tortona von 1179 und 1181).

namen allein, ohne Hinzufügung ihrer besonderen Function, bezeichnet sind. So war es namentlich in Bergamo im vierzehenten Jahrhundert, wo der Podesta Criminalrichter war, die Consules Justitiä aber die Civilgerichtsbarkeit hatten k).

50. Diese ganze Verfassung gieng zuerst in die Herrschaft des gemeinen Volks, dann in Tyranney über. Ursprünglich hatten die Unfreyen, wozu ohne Zweifel die geringen Handwerker größtentheils gehörten, gar keinen Antheil an der öffentlichen Gewalt. Als aber in den Städten Volkszahl und Reichthum stets zunahm, und durch das rege städtische Leben die alten Standesverhältnisse verdunkelt wurden, strebte auch dieser Theil der Einwohner nach Unabhängigkeit und Einfluß. An sie mochten sich auch die Geringeren aus der unadeligen freyen Bürgerschaft (cives) anschließen, angezogen durch die Aehnlichkeit der Lebensverhältnisse, und vielleicht unzufrieden mit der untergeordneten Stellung, die sie in der bisherigen Verfassung oft einnahmen, anstatt daß sie in dieser neuen Verbindung die erste Stelle einnehmen konnten. So geschah es, daß sich neben dem alten Commune, wel-

k) Albericus de Rosate in Cod. tit. de off. praetorum L. *Tres tantummodo*: „super hoc civitates diversas habent consuetudines nam in civilibus communiter habent judices cives qui bergomi appellantur consules justitiae, in criminalibus communiter forenses rectores." Er giebt also diese Theilung der Geschäfte (wenn auch nicht den Titel) als allgemeine Sitte seiner Zeit an.

ches noch lange fortbestand, der Popolo als besondere Corporation ausbildete, wodurch nun eine ganz regellose Verfassung entstand, indem jeder Theil seine eigenen Magistraturen erwählte, so jedoch, daß die Volksmagistraturen bald alle Macht an sich zogen, und der Capitano del Popolo eine Zeitlang das Haupt der Republik war [a]). Jezt wurde der Adel unterdrückt und verfolgt [b]). Ein Theil desselben erhielt sich Sicherheit und Einfluß, indem er sich in die Zünfte der Handwerker einschreiben ließ [c]). Oft aber wurde auch dieses verhindert, indem die strengsten Gesetze dem Adel nicht nur die obrigkeitlichen Würden [d]), sondern selbst den Eintritt in die Zünfte versagten. Wohl mag der Adel häufig durch Härte und Uebermuth dieses gegenseitige Unrecht hervorgerufen haben: aber auch das Volk war mehr von Parteysucht, als von edlem Bürgersinn beseelt. Denn dasselbe Volk, welches den Stolz des Adels so unerträglich gefunden hatte, unterwarf sich bald ohne Bedenken einzelnen Herren, so hart und gewaltthätig auch diese oft herrschten, und so führte fast überall die Un-

a) Muratori antiqu. T. 4. p. 127. sq. Eine recht gute Darstellung dieser neuen Verhältnisse findet sich bey Barthold Römerzug K. Heinrichs von Lützelburg Th. 1. S. 224.

b) Vgl. hierüber Niebuhr Römische Geschichte B. 2. S. 341. der ersten Ausgabe.

c) Muratori antiqu. T. 4. p. 667.

d) Ein Beyspiel s. bey Muratori antiqu. T. 4. p. 673.

terdrückung des Adels sehr schnell zum gänzlichen Untergang der Freyheit.

Die Unterdrückung des alten Commune durch den Popolo fällt in das dreyzehente Jahrhundert, die Unterwerfung der meisten Republiken unter einzelne Herren in die erste Hälfte des vierzehenten.

Zwanzigstes Kapitel.

Verfassung von Bologna.

Schriftsteller:

51. A. Car. Sigonii historiarum Bononiensium libri sex, im dritten Bande der von Argelati herausgegebenen Werke, Mediol. 1733. f. Was einer solchen Specialgeschichte allein rechten Werth geben kann, Detail und Kritik, fehlt hier gar sehr. Von Macchiavelli's Anmerkungen s. o. §. 4. b.

B. Della historia di Bologna ... di Cherubino Ghirardacci P. 1. in Bologna per Giouanni Rossi 1596. (bis zum J. 1320). P. 2. in Bologna per Giacomo Monti 1657. fol. (J. 1321—1425) a). Ein sehr wichtiges Werk wegen des großen Reichthums an historischem Detail. An Sorgfalt und

a) Der erste Band kommt auch mit dem Titelblatt 1605 vor, was aber keine neue Ausgabe ist. Desgleichen giebt es vom zweyten Band Exemplare mit diesem Titel: Historia di vari successi d'Italia, e particolarmente della città di Bologna etc. in Bologna 1669, allein auch hier ist der Band selbst nicht umgedruckt. Ein dritter Band, welcher bis 1500 geht, ist handschriftlich in einer Klosterbibliothek zu Bologna. Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 4. p. 137.

Kritik aber fehlt es oft auch hier, so z. B. wird nicht selten dieselbe Geschichte mehrmals unter verschiedenen Jahren vorgetragen. In den älteren Zeiten ist vieles blos aus Sigonius übersezt, für die spätere Zeit aber hat der Verfasser das Archiv der Stadt fleißig benuzt, von welchem er auch eine ausführliche Beschreibung giebt b).

C. Annali Bolognesi. Vol. 1. P. 1. 2. Bassano 1784. 4. (J. 1116—1167), Vol. 2. P. 1. 2. Bassano 1789. 4. (J. 1168—1220), Vol. 3. P. 1. 2. Bassano 1795. 4. (J. 1221—1274) von Ludovico Vittorio Savioli († 1804). Jeder der drey Theile enthält in der ersten Abtheilung die Annalen, in der zweyten die dazu gehörigen Urkunden. Ein Werk, welches durch sorgfältige Ausführung und durch den Reichthum archivalischer Nachrichten seine Vorgänger weit übertrifft, und dessen Brauchbarkeit nur durch den sehr beschränkten Zeitraum vermindert wird, den es umfaßt. Manche Nachlässigkeiten indessen, besonders in dem Abdruck der Urkunden, werden weiter unten bemerkt werden.

D. Raumer a. a. O., S. 55—68.

b) Ghirardacci T. 2. lib. 28. p. 565—567.

52. In einem früheren Abſchnitt iſt gezeigt worden, wie verſchieden ſich die politiſchen Verhältniſſe der Städte im Exarchat und im Lombardiſchen Reiche entwickelt haben a). In welche Claſſe nun Bologna zu rechnen ſeyn möchte, kann ſehr zweifelhaft ſcheinen. Denn bey der erſten Eroberung fiel die Stadt nicht in Lombardiſche Gewalt, ſondern blieb noch etwa anderthalb hundert Jahre unter Griechiſcher Herrſchaft. Erſt um 728 wurde ſie durch Eroberung Lombardiſch b), und blieb es nachher beſtändig, kam auch nicht mit dem Exarchat unter päbſtliche Hoheit. Allerdings alſo könnte ſie dieſelben Veränderungen erlitten haben, welche in den übrigen Städten des Exarchats durch die Griechen bewirkt wurden, indem die Griechiſche Herrſchaft in Bologna noch nicht volle dreyßig Jahre früher aufgehört hat, als im übrigen Exarchat. Aber ſey es nun, daß dieſe Aenderungen dennoch erſt in dieſer kurzen Zwiſchenzeit ſtatt fanden, oder daß Bologna unter den Lombarden wieder zu den früheren Einrichtungen zurück kehrte, in der ſpäteren Zeit wenigſtens erſcheint Bologna ganz wie jede andere Lombardiſche Stadt, und es findet ſich in ihr keine Spur von den Eigenthümlichkeiten, wodurch ſich die Städte des Exarchats auszeichnen.

a) Siehe 2. Bd. 1. §. 113. 121. 132.

b) Die Beweisſtellen ſtehen geſammelt bey Savioli I. 1. p. 67.

Genaue Nachrichten über die Geschichte und Verfassung von Bologna fangen später als bey mehreren andern Lombardischen Städten an. Selbst darüber findet sich keine Nachricht, ob auch hier die sonst üblichen zwey Classen des Adels unterschieden wurden. Adel und Volk aber erscheinen stets als die zwey Bestandtheile des Commune, und beide Stände sind im Besitz des vollen Bürgerrechts.

Diese Bürgerschaft nun machte in Bologna, so wie in den übrigen Republiken, ein fest geschlossenes Ganze aus. Nur in sehr seltenen Ausnahmen also werden auch Fremde mit öffentlichen Geschäften beauftragt c). Eben so kommt in diesen früheren Zeiten die Verleihung des Bürgerrechts zwar vor, jedoch sehr selten d). Wer daher in dieser Zeit in öffentlichen Geschäften auftritt, dem kann man fast immer das Bürgerrecht, und zwar das angeborne Bürgerrecht, mit Sicherheit zuschreiben. Und eben so bezeichnet die Benennung Bononiensis in der Regel nicht blos einen Einwohner, sondern einen Bürger und Eingebornen. Dieses ist vorzüglich auch wegen der Professoren zu bemerken. So lange nämlich die

c) So z. B. im J. 1210 Gratia aus Arrezzo. Sarti P. 2. p. 23.

d) So erhielt in Bologna im J. 1214 der Arzt Hugo die Citadantia. Sarti P. 1. p. 444. 445., P. 2. p. 146., wo die Urkunde abgedruckt ist. Eben so in Reggio Guido de Suzaria im J. 1270. Tiraboschi bibliot. Modenese T. 5. p. 158.

Universität ganz selbstständig blieb, d. h. im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert, nahmen zwar die eingebornen Professoren den größten Antheil an den Geschäften der Stadt, die aus anderen Städten hingegen, selbst wenn sie großen Ruhm erlangten, erhielten fast nie das Bürgerrecht, und führten keine Geschäfte. Etwas änderte sich dieses, als durch Einführung der Besoldungen die Professur allmählig ein städtisches Amt wurde: denn nunmehr, d. h. vom vierzehenten Jahrhundert an, gewann der ursprünglich fremde Professor durch die Anstellung zugleich das Bürgerrecht e). Indessen galt doch dieses Bürgerrecht nur für die Person des angestellten selbst, und nur für die Zeit seines Lehramtes. So wurde noch im J. 1378 dem Johannes de Lignano das Bürgerrecht als etwas außerordentliches ertheilt, obgleich derselbe nicht blos besoldeter Professor, sondern zugleich Päbstlicher Statthalter war, „e quasi come Signore di Bologna" f).

53. Vorzüglich wichtig für die Geschichte der Stadt und selbst der Universität Bologna sind die zwey Factionen, in welche ein großer Theil von Italien lange Zeit zerfiel: die Gibellinen (pars imperii) und die Welfen (pars populi oder ecclesiae). Die

e) Bartolus in Dig. novum, in L. *Municeps* 23. ad municipalem.

f) Ghirardacci P. 2. p. 367. 369.

Entstehung dieser Parteyen ist hier wie anderwärts völlig ungewiß. Im Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts nahmen sie in Bologna eigene Namen an von zwey edlen Geschlechtern, die damals die Häupter derselben waren: die Gibellinen hießen nun Lambertazzi, die Welfen Geremei, und diese Namen erhielten sich, auch nachdem die Lambertazzi nicht mehr an der Spitze der Gibellinen standen, die Geremei aber ganz ausgestorben waren [a]). Beide aber waren nicht etwa blos politische Parteyen in dem Sinn, in welchem sie auch wohl in neueren Staaten vorkommen, sondern es waren förmliche Corporationen, die ihre Procuratoren und Syndici hatten [b]). Auch gehörte man nicht nach freyer Wahl einer solchen Partey an, sondern diese Theilnahme erbte in den Familien fort [c]), und nur durch besondere Begünstigung konnte es geschehen, daß Personen oder Familien aus einer Partey zum Uebertritt in die andere zugelassen wurden. Bald nach der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts entstand zwischen beiden Parteyen heftige, oft blutige, Feindschaft, die nur zuweilen durch förmliche Friedensschlüsse unterbrochen wurde. Fast immer hat-

a) Sarti P. 1. p. 170. 171. 258. 372. 373.

b) Ghirardacci P. 1. p. 248.

c) Ein Verzeichniß der bedeutendsten, sowohl adeligen als bürgerlichen, Geschlechter nach ihren Parteyen liefert Savioli III. 1. p. 59—62.

ten die Geremei die Oberhand, und oft wurde die ganze Gegenpartey aus der Stadt verbannt, welches Schickſal dann auch die Profeſſoren aus dieſer Partey traf. Es iſt aber ein großer Irrthum, wenn man die Juriſten zu Bologna im Allgemeinen der kaiſerlichen Partey, d. h. den Lambertazzi, zuzählt: denn die Fremden unter dieſen Juriſten gehörten keiner Partey an, die Bologneſer aber folgten urſprünglich der Partey ihrer Familie [d]), jedoch traten in der Folge viele Lambertazzi zu den Geremei über, als jene unterdrückt und verjagt waren. Der Name und die Verfaſſung dieſer Parteyen dauerte in einzelnen Städten fort, nachdem die urſprüngliche politiſche Bedeutung vielleicht längſt vergeſſen war [e]).

---

d) Bey folgenden Juriſten wird von Sarti die Partey bemerkt. A) Lambertazzi. Thomas de Piperata. Bonaventura de Duliolo. Die Söhne des Accurſius. Spagnolus Abbatis. Albertinus Carrarius. Azo Lambertaccius. Bonrecuperus. Ribaldus Fuscardus. Rufinus de Principibus. Ungarellus. Cazzittus. Piccigottus. Martinus Sulimanus. Salathiel. Jacobus de Belviſio. B) Geremei. Albertus Obofredi. Rolandinus Romancius. Sinenomen Pipini. Rombodevinus. Hugolinus Zamboni. Lambertinus de Ramponibus. Baſacomater. Thomaſinus Guidonis Ubaldini. Pax de Pacibus. Antolinus de Manzolinis. Rolandinus Paſſagerius. Auch müſſen noch zu den Geremei gerechnet werden alle übrige Bologneſer, die in dem Bürgerkrieg nicht vertrieben wurden.

e) Bartolus de Guelphis et Gebellinis num. 2.: „Dico ergo, quod hodie ille dicitur Guelphus, qui adhaeret et affectat statum partis quae appellatur Guelpha ... et in hoc non habetur communiter respectus ad Ecclesiam, vel Imperium, sed solum ad illas partialitates, quae in civitate vel provincia sunt."

54. Die Stadt und die Bürger waren in Vier Stadtviertel eingetheilt, welche nach den Vier Hauptthoren bezeichnet wurden: Porta Ravegnana, P. Procolo, P. Pieri, P. Stieri [a]). Nicht selten werden einzelne Einwohner nach dem Stadtviertel benannt, in welchem sie eingeschrieben waren: wie im alten Rom wohl auch neben dem Namen eines Bürgers der Name seiner Tribus angegeben wurde. Diese Bezeichnung gieng ursprünglich ohne Zweifel auf die Wohnung in einem solchen Stadtviertel: dann aber mag sie in den Familien erblich geblieben seyn, ohne bey einer (ohnehin wohl nicht häufigen) Veränderung der Wohnung später abgeändert zu werden [b]).

Die Form der großen und kleinen Räthe, so wie die Geschichte der Magistraturen, hat für Bologna noch nicht gehörig festgestellt werden können. Was darüber Sigonius enthält, so wie Ghirardacci der hierin blos jenen ausschreibt, ist sehr allgemein und unbegründet [c]). Aber auch Savioli, dem ein fleißiger Gebrauch der Archive nicht abgeläugnet werden

a) Diese Art der Bezeichnung war nicht der Stadt Bologna eigen, sondern in ganz Italien üblich. Vergl. Borgia memorie istor. di Benevento P. 2. p. 418—420. Neuere Schriftsteller haben sie nicht selten misverstanden, s. u. Bd. 4. Kap. XXVIII. N. III. IV., Kap. XXIX. N. II.

b) Niebuhr Römische Geschichte Bd. 1. Ausg. 3. S. 456. 457.

c) Sigonius p. 63. 92. Ghirardacci P. 1. p. 46. 63.

den kann, iſt wenig weiter gekommen. In einer allgemeinen Ueberſicht der Verfaſſung um das Jahr 1117 ſagt er [d]), es ſeyen urſprünglich drey Conſuln geweſen, nachher habe man die Zahl geändert, und ſelbſt bis auf neun erhöht. Die Conſuln ſeyen ſtets aus dem Adel genommen worden, oder doch aus Familien, die ſich bald mit dem Adel gemiſcht hätten. Dabey iſt es klar, wie ſehr ihm ein eigentlich geſchichtlicher Grund gefehlt hat. Jene Zahl der drey Conſuln nämlich darf durchaus nicht als eine wirklich bekannte Regel der früheren Zeit angeſehen werden, ſondern ſie gründet ſich ohne Zweifel nur darauf, daß in den zwey älteſten Fällen, in welchen zufällig die Namen der Conſuln erhalten ſind, dieſe Zahl vorkommt: aber gerade dieſe Fälle, von welchen ſogleich noch die Rede ſeyn wird, ſind ſchon aus ſehr neuer Zeit, beweiſen alſo gar nichts für die urſprüngliche Verfaſſung. Was aber den Stand der Conſuln betrifft, ſo iſt ſelbſt Savioli's Behauptung ſo unbeſtimmt, daß ſie der oben dargeſtellten allgemeinen Verfaſſung der Lombardiſchen Städte (§. 44.) gar nicht widerſpricht. Außerdem aber iſt auch dieſe Behauptung ganz unbe-

d) Savioli I. 1. p. 172., p. 175—176. — Nach mehreren Urkunden möchte man annehmen, daß hier drey Räthe neben einander beſtanden hätten, wenigſtens zu manchen Zeiten. Savioli III. 2. p. 106. „conscilii *oredentie* et *generalis*." p. 132. 133. „in conscilio *credentie* et *speciali*." p. 222. „Potestas Bon. fecit *speciale* et *generale* conscilium ... congregari."

gründet, ja es ist bey so sehr unvollständigen Fasten, wie die von Bologna sind, völlig unmöglich über diesen Punkt irgend etwas zu behaupten.

Das wenige nun, was im einzelnen von den Häuptern der Stadt mit Sicherheit erwähnt wird, und dazu dienen kann die Entwicklung der Verfassung nothdürftig zu bezeichnen, ist folgendes. Im J. 1123 werden zuerst Consuln von Bologna in einer Urkunde genannt, jedoch so, daß man daraus blos ihr Daseyn, aber nicht die Namen noch die Zahl derselben kennen lernt e). Dann kommt drey Jahre hintereinander ein Podesta vor, Guido Rainerii de Saxo aus Faenza, welcher in den Jahren 1151—1153 die Stadt regiert f), also früher als dieses Amt in anderen Lombardischen Städten erwähnt zu werden pflegt. In den Jahren 1156 und 1157 kommen wieder Consuln vor, und zwar hier zuerst namentlich aufgeführte Consuln, jedesmal drey an der Zahl g), woraus eben Savioli's oben angeführte allgemeine Behauptung entstanden ist. Bald nachher, als K. Friedrich I. die Freyheit der Republiken unterdrückte, erhielt auch Bologna Kaiserliche Podesta: zuerst 1159 den Guido Rolandini aus Canossa, dann 1162 Bezo, einen Deut-

e) Savioli I. 2. p. 173.

f) Savioli I. 1. p. 292. und I. 2. p. 225—232.

g) Savioli I. 1. p. 309. 313.

schen, der die Stadt ungemein bedrückte, und in einem Aufstand erschlagen ward h). Sehr bald schloß sich die Stadt dem Lombardischen Bunde an, und wurde nun abwechselnd von Consuln oder von frey erwählten Podesta regiert. Der Costnizer Friede sicherte ihr, so wie den übrigen Städten, die Freyheit der Wahlen.

55. In dieser Verfassung fand sich in Bologna, so wie in den übrigen Republiken, zwar kein ausschließendes Recht, wohl aber ein natürliches Uebergewicht des Adels. Jedoch schon im zwölften Jahrhundert stieg die Macht und der Einfluß der Plebejer, die sich besonders durch feste Zunftverfassung stärkten. Die Gewerbsinnungen nämlich, die schon längst unbemerkt vorhanden gewesen seyn mögen, gewannen jezt eine bestimmte Form und zum Theil ein politisches Daseyn. Die zwey vornehmsten derselben, die der Kaufleute und der Wechsler, hatten eigene Consuln, die selbst in Geschäften der Republik als öffentliche Personen auftraten a). Auch kommt gegen das Ende des zwölf-

h) Savioli I. 1. p. 325. 340. 349.

a) Savioli II. 1. p. 198. 202. 241. 244., II. 2. p. 176. aus Urkunden von 1194 und 1200. Wenn hier Savioli behauptet, daß die Wechsler meist Adelige gewesen seyen, so scheint er die ursprüngliche Verfassung nicht genug von der späteren Zeit zu unterscheiden. Er führt nämlich zum Beweis ein Statut von 1245 an, also aus der Zeit des unterdrückten Adels, und in dieser Zeit mag wohl der Adel, der außer den Zünften nicht genug Sicherheit fand, in den meisten Zünften aber gar nicht zugelassen wurde, in einzelnen eine Zuflucht gefunden haben. — Späterhin hatte auch die beson-

ten Jahrhunderts schon ein allgemeines Haupt der Innungen (rector societatum) vor [b]). Zu ihnen aber gesellte sich jezt eine zweyte Art von Innungen, die Waffengesellschaften (societates armorum), die ihre Namen meist von Landschaften oder von willkührlichen Zeichen hernahmen. Die älteste derselben, die der Lombarden, kommt schon im Jahr 1174 vor [c]): bis auf die neueste Zeit hat sie sich erhalten, und Benedict XIV. ist noch als Pabst der Vorsteher derselben gewesen [d]). Beide Arten von Innungen hatten besondere Statuten, welche besonders darauf abzweckten, den Adel von sich abzuhalten, und oft wurden aus den Innungen zwey Personen zugleich ausgestoßen, einer quia infamis, der andere quia nobilis [e]).

56. Im Jahr 1228 brach eine große Revolution aus. Damals hatte die Stadt 21 Gewerbsinnungen und 22 Waffengesellschaften. Jezt wurde es durchgesezt, daß die Häupter derselben, und neben diesen noch einige besonders gewählte Anziani, als Vertreter der Plebs an allen Geschäften des Commune im großen und kleinen Rath Theil nehmen sollten. Bald

---

ders angesehene Fleischerzunft (Beccaj) eigene Consuln. Savioli III. 1. p. 194.

b) Savioli II. 1. p. 198. 202.

c) Savioli II. 1. p. 40. 42. 43.

d) Sarti P. 1. p. 459.

e) Savioli III. 1. p. 58. 59.

aber genügte ihnen dieser Einfluß auf das Commune nicht. Sie sonderten sich vielmehr von demselben ab, erkannten die Gerichtsbarkeit des Podesta nicht mehr an, wählten ein eigenes Haupt, den Capitano del Popolo, und rissen die wichtigsten Zweige der öffentlichen Gewalt an sich [a]). Jezt bestand die Stadt aus zwey verschiedenen Republiken, Commune und Populus: jede derselben hatte ihre Versammlungen, Räthe, Magistraturen, so wie ihr Rathhaus; ihr Verhältniß zu den allgemeinen Angelegenheiten war nicht genau bestimmt, aber die neue Republik hatte darin das entschiedenste Uebergewicht [b]). Der Adel wurde immer mehr unterdrückt, und verlor sich großentheils unter dem Volke, während sich aus diesem eine neue Nobilität erhob [c]).

---

a) Savioli III. 1. p. 54—59. Die Namen der societates artium giebt er so an: Cambiatori, Mercanti, Notaj, Merciaj, Drappieri, Salaroli, Cordonnieri, Linaroli, Fabbri, Beccaj, Calegari, Bisilieri, Calzolaj, Pelliciari vecchi, Pelliciari nuovi, Sarti, Pescatori, Muratori, Falegnami, e Conciapelle, was aber freylich nur 20 giebt, nicht 21. — Die Namen der societates armorum sind bey ihm diese: Lombardi, Toschi, Castelli, Leoni, Aquila, Delfini, Branca, Branchette, Griffoni, Cervi, Rastelli, Balzani, Traverse, Schise, Quartieri, Spade, Sbarre, Vai, Leopardi, Stelle, Drappieri, Beccaj.

b) Späterhin kam allerdings mehr Ordnung in die Amtsverhältnisse. So z. B. hatte im vierzehenten Jahrhundert der Podesta die ganze Criminalgerichtsbarkeit, der Capitano hatte daran keinen Theil. Albericus de Rosate in Cod. tit. de off. praef. praet. Or. L. *Si quos* N. 4.

c) Savioli III. 1. p. 55.

Im Jahr 1245 erhielt diese neue Verfassung die erste bestimmte Ausbildung. Damals machte die Plebs ihre ersten Statuten. Der große Rath des Commune bestand aus 2400 Mitgliedern, die Credenza aus 600, mit eingerechnet die Professoren der Universität und 28 aus dem Landadel. Die Plebs wählte 12 Anziani, welche alle drey Monate abwechselten und der Reihe nach aus allen Innungen genommen wurden [d]). Da nun das Commune schon lange nicht mehr Consuln, sondern Podesta zu erwählen pflegte, so gieng jezt der Titel der Consuln allmählig auf die Anziani über, welche Verbindung beider Titel bis auf die neueste Zeit fortgedauert hat [e]). Alle diese Neuerungen wurden vom Commune ausdrücklich bestätigt, aber eine Aeußerung des Odofredus über die Statuten der Plebs giebt ein deutliches Zeugniß von dem Widerwillen, den die Optimaten dagegen empfanden [f]).

Die nächsten Aenderungen dieser Verfassung betrafen mehr die Form als das Wesen [g]). Im Jahr 1337

d) Savioli III. 1. p. 188—190.

e) Ghirardacci P. 1. p. 271. Macchiavelli ad Sigon. p. 236.

f) Odofredus in Dig. vetus, L. *Lex est* de orig. juris: „Quando plebeji hujus civitatis volunt facere sua statuta, non plus vocant prudentes quam asinos, et ideo ipsi faciunt talia statuta, quae nec habent latinum nec sententiam."

g) So kommt spöterhin ein kleiner Rath von 800 und von 683, ein großer Rath von 2000 und von 4000 Mitgliedern vor. Ghirardacci P. 1. p. 270., P. 2. p. 18. 411.

aber wurde Thaddeus Pepulus zum Herrn (Signore) von Bologna erwählt [h]). Daneben blieb die Form der Republik unverändert, und selbst die Magistraturen erhielten sich. Aber schon nach drey Jahren übergab dieser die neue Signoria dem Pabst, und regierte als dessen Vicarius [i]). Doch auch dadurch wurden die Verhältnisse nicht wesentlich geändert, ein jährlicher Tribut von 8000 Goldgulden war die wichtigste Neuerung, und es dauerte noch sehr lange, bis diese Signoria, die ohnehin noch oft und lange durch fremde Herrschaft unterbrochen wurde, in wirkliche Landesherrlichkeit übergieng. Der republikanische Geist aber, der die Stadt groß gemacht hatte, war schon von ihr gewichen, als sie sich zuerst einem Herrn unterwarf. Die äußeren Formen der Republik jedoch erhielten sich, nur mit dem Hauptunterschied, daß die alte Trennung des Populus und Commune wegfiel, und nun sowohl der große Rath, als die Magistraturen, gemeinschaftlich waren, und auch als solche bezeichnet wurden [k]).

h) Ghirardacci P. 2. p. 133.

i) Ghirardacci P. 2. p. 156. 157.

k) Sie hießen jetzt Consilium generale populi et Communis Bononiae, und eben so Antiani, Consules et Vexillifer Justitiae populi et Communis. So z. B. in einer Urkunde von 1398 bey Argelatus de Monetis Italiae P. 4. Mediol. 1752. 4. p. 309.

Ein und Zwanzigstes Kapitel.

Die Universitäten †).

57. Seit dem zwölften Jahrhundert haben stets die Universitäten großen Einfluß auf den geistigen Zustand der Europäischen Völker ausgeübt. Und selbst die Art dieses Einflusses ist, bey aller Verschieden-

---

†) Ein befriedigendes Werk über die Entstehung und ursprüngliche Verfassung der Universitäten fehlt bis jezt ganz. Um des älteren völlig mangelhaften Werke nicht zu erwähnen, so ist auch durch Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdtheils, 4 Bände, Göttingen 1802—1805 in 8., sehr wenig geleistet. Es sind nichts als rohe Materialien, ohne alle Verarbeitung, und dabey so unvollständig, daß ihm, im Angesicht der Göttingischen Bibliothek, die wichtigsten Quellen und Hülfsmittel, wie z. B. die Statuten von Bologna, die er offenbar für ungedruckt hält (Bd. 2. S. 145.), die recherches von Pasquier, das syntagma von Facciolati u. s. w. unbekannt geblieben sind. Unglaublich aber ist die Gedankenlosigkeit, womit das Buch geschrieben ist; so z. B. wird Bd. 1. S. 21. fg. der Roncalische Reichstag und die Auth. Habita, mit ausdrücklicher Bemerkung des J. 1158, wiederholt dem K. Friedrich dem Zweyten zugeschrieben; nach Bd. 1. S. 21. hat der Pabst den Deutschen Studierenden zu Bologna „alle Privilegien und Freyheiten Bononischer Senatoren ertheilt" (welches ganz widersinnig gewesen wäre, es war aber in der That nur die Accisefreyheit); nach Bd. 2. S. 258. heißt Dominus Franciscus quondam Domini Acursii der Schüler des Accursius, und diese Bezeichnungsart der Lehrer soll im 13. Jahrhundert sehr gewöhnlich gewesen seyn u. s. w. — Auch für die Geschichte der einzelnen Universitäten ist weit weniger befriedigendes gethan, als man erwarten sollte: diese specielle Litteratur soll bey jeder einzelnen angegeben werden.

heit der Einrichtungen, im wesentlichen dieselbe geblieben. Denn überall, wo sich in ihnen wahres Leben erhalten hat, sind sie einander darin gleich gewesen, daß sie eine gewisse geistige Selbständigkeit der Schüler theils vorausgesezt, theils zu entwickeln gesucht haben. In ihrer Aufgabe daher lag es, das beste und würdigste mitzutheilen, was in jeder Zeit die Wissenschaft darzubieten hatte, und darin ist der eigenthümliche Reiz und die Würde gegründet, welche das Lehramt an den Universitäten stets begleitet hat. Die unveränderte Ueberlieferung dessen, was wir von anderen empfangen haben, hat diesen Reiz nicht; wer aber mit lebendigem Geist die Wissenschaft neu in sich gestaltet, und nun durch den Charakter der Schule und die Natur seiner Schüler sich aufgefordert fühlt, die neu gewonnene Ansicht mitzutheilen, dessen Verhältniß ist dem eines originalen Schriftstellers ähnlich, beschränkter zwar auf der einen Seite als dieses, zugleich aber wegen der unmittelbaren persönlichen Einrichtung frischer und lebendiger. Jener Grundcharakter der Universitäten ist so unzertrennlich mit ihnen verbunden, daß ihre Kraft und Wirksamkeit unvermeidlich überall zerstört werden muß, wo die Freyheit und Unabhängigkeit dieser Mittheilung geschwächt oder aufgehoben wird.

In diesem Hauptstück also standen die Universitäten des Mittelalters den gegenwärtigen gleich, in

vielen andern Stücken aber waren sie von diesen sehr verschieden. Vor allem nahmen sie in der Reihe der Bildungsmittel eine weit wichtigere Stelle ein als die unsrigen, die auf der einen Seite an den gelehrten Schulen, auf der andern an der ungeheuern Masse der überall verbreiteten Bücher, eine Concurrenz finden, welche damals fehlte. Eine Folge davon war es, daß man weit länger als jezt studierte, und daß viele unter den Studierenden durch ihr reiferes Alter, so wie durch ihren Rang, ihre Aemter und Würden, ein Ansehen erhielten, das auf den ganzen Stand zurück fiel, und wovon sich jezt nichts ähnliches findet. Da nun außerdem dem Sinn jener Zeit die Bildung neuer, fast unabhängiger, Innungen durchaus zusagte, so war es sehr natürlich, daß auch die Universitäten bald anfiengen, solche selbständige Innungen zu bilden, und daß die Städte, in welchen es geschah, dieses ohne Eifersucht zuließen.

58. Ein ganz vorzüglicher Unterschied aber zwischen jenen alten Universitäten und den unsrigen liegt in der Art ihrer Entstehung. Denn es würde ganz irrig seyn, wenn man die ältesten Universitäten des Mittelalters als Lehranstalten in unserm Sinn betrachten wollte, d. h. als Einrichtungen wodurch ein Fürst oder eine Stadt zunächst den Unterricht der Eingebornen hätte begründen, daneben aber auch die Theilnahme der Fremden zulassen wollen. So war

es nicht, sondern wenn ein Mann, von höherem Lehrtriebe erregt, eine Anzahl lernbegieriger Schüler um sich versammelt hatte, so entstand leicht eine Reihenfolge von Lehrern, der Kreis der Zuhörer erweiterte sich, und so war ganz durch inneres Bedürfniß eine bleibende Schule gegründet. Und wie anders mußte der Ruhm und die Wirkung einer solchen Schule seyn, so lange nur noch wenige in ganz Europa vorhanden waren, und mündlicher Unterricht beynahe der einzig mögliche Weg zu umfassenden Kenntnissen war! Welches gegründete Selbstgefühl mußte damals in den Lehrern, welcher Ernst und Eifer in den Schülern erweckt werden, die vielleicht Europa durchzogen hatten, um einen nicht geringen Theil ihres Lebens in der Schule zu Paris oder Bologna zuzubringen! Von öffentlicher Anstellung und Besoldung der Lehrer war dabey nicht die Rede; späterhin, als das innere Leben abnahm, brauchte man auch diese Mittel der Erhaltung, ja es wurden ganze Universitäten durch freyen Entschluß von Fürsten neu gestiftet. Aber, was damals auf diesem Wege entstand, war mit den aus innerem Trieb entstandenen Schulen nicht zu vergleichen. Doch auch diese trugen den Keim ihres Verderbens in sich. Ihr eigentlicher Glanz nämlich gieng zum Theil aus zufälligen, persönlichen, vorübergehenden Gründen hervor. Einige Lehrer von großem Geist konnten eine Schule heben,

und unter den ungeschickten Händen der nächsten Nachfolger konnte sie wieder versinken. Denn die Universitäten standen ganz allein, auf sich selbst gegründet, ohne Zusammenhang mit einer durchgehenden Nationalbildung, und ohne die unentbehrliche Grundlage gelehrter Schulen. Aber der geistige Anstoß, den Europa durch sie erhalten hat, ist dauernder gewesen als ihre eigene ursprüngliche Blüthe, und wir Juristen besonders sollten niemals undankbar vergessen, daß die gelehrte Rechtswissenschaft neuerer Zeiten auf dem Grund der Schule von Bologna ruht.

59. Ungefähr zu gleicher Zeit standen drey hohe Schulen in großem Ansehen: Paris für Theologie und Philosophie, Bologna für Römisches Recht, und Salerno für die Medicin. Allein Salerno, so wahrscheinlich auch das hohe Alter dieser Schule ist, gehört dennoch nicht in den Kreis der gegenwärtigen Untersuchung: nicht blos weil alle genauere Nachrichten über ihren früheren Zustand fehlen a), sondern vorzüglich weil sie ohne Einfluß auf die Bildung der übrigen Schulen geblieben ist: denn von den später entstandenen medicinischen Schulen läßt es sich nach-

a) Das wenige, was man davon weiß, ist gut zusammengestellt in: Ackermann regimen sanitatis Salerni, Stendaliae 1790. 8. Auch Origlia studio di Napoli Vol. 1. p. 35. hat davon keine bessere Nachrichten als Andere mittheilen können, obgleich er überhaupt die Archive fleißig benutzt hat.

weisen, daß sie sich vielmehr nach dem Muster der theologischen oder juristischen bildeten, neben welchen sie empor kamen.

Die zwey übrigen nun, Paris und Bologna, sind nicht nur entschieden die ältesten Schulen, die zu einem allgemeinen Ruhm in ganz Europa gelangten, sondern sie haben zugleich den zahlreichen späteren Universitäten als Muster gedient. In der Verfassung jener beiden nämlich findet sich von der ältesten Zeit an ein merkwürdiger Gegensatz. In Paris besteht die Corporation aus sämtlichen Lehrern, diese sind im Besitz aller Gewalt, und von den Schülern, als blos unterthänigen Mitgliedern des kleinen Staates, ist dabey gar nicht die Rede. In Bologna bilden die Schüler die Corporation, sie wählen aus ihrer Mitte die Häupter derselben, und die Lehrer sind diesen unterworfen [b]).

Auf den Universitäten nun, welche nachher in großer Anzahl entstanden, wurden jene beiden Grundformen nachgeahmt, dergestalt daß Bologna größtentheils das Muster war für Italien, Spanien und Frankreich [c]), Paris aber für England und Deutsch-

b) Wenn man diese Bolognesische Verfassung, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Universitäten, mit Recht widersinnig findet, so muß man nicht vergessen, was oben bemerkt worden ist, daß die Studenten jener Zeit großentheils von den unsrigen ganz verschieden waren.

c) Es ist sehr merkwürdig, daß fast alle übrige Universitäten

land. Bey der Erklärung dieses merkwürdigen Gegensatzes scheint es, daß zwey Gründe zugleich beachtet werden müssen: erstlich der republikanische Geist in Bologna, welcher sich leicht auch den Studierenden mittheilte, und zweytens die verschiedene Natur der Wissenschaften, um deren Willen beide Schulen entstanden, indem Bologna ursprünglich eine Juristenschule, Paris aber eine Theologenschule war. Denn eben dieser theologische Unterricht, von welchem Paris ausgieng, führte sehr natürlich auf eine strengere Abhängigkeit der Schüler, um so mehr als er früherhin stets in den Klöstern und Domstiftern von einer strengen Disciplin der Schüler begleitet gewesen war. Aus dem bloßen Gesetz der Nachahmung aber erklärt es sich, daß diese einmal ausgebildeten Formen auch auf solche Schulen und auch auf diejenigen Wissenschaften übertragen wurden, in welchen jene ursprünglichen Bedingungen fehlten. Daß aber gerade jene zwey Universitäten, Paris und Bologna, als Muster für die späteren galten, und daß sich nicht noch viele an-

---

in Frankreich vielmehr nach dem Muster von Bologna, als nach dem von Paris, eingerichtet wurden, auch waren sie vorzugsweise Rechtsschulen, und führten selbst den Namen universités des loix. Pasquier recherches IX. 37. (am Ende des Kapitels). Auf ähnliche Weise hießen die Studenten auf mehreren süddeutschen Universitäten in der gewöhnlichen Sprache Juristen, auch wenn sie zu anderen Facultäten gehörten. Vergl. Lampadius Almanach von Heidelberg 1813. S. 37.

dere, willkührlich gewählte, Formen daneben ausbildeten, erklärt sich lediglich aus dem vorzüglichen Alter und Ruhm jener beiden Schulen. Indessen würde es sehr irrig seyn, aus jener Nachahmung der ursprünglichen Formen auf eine völlige und bleibende Gleichheit zu schließen: vielmehr haben sich diese Formen in jeder Nation auch wieder eigenthümlich ausgebildet, wie denn in Deutschland, besonders seit der Reformation, die Universitäten einen weit freyeren Charakter angenommen haben.

Italienische Universitäten.

60. Die bekannten Nachrichten finden sich am besten zusammen gestellt bey Tiraboschi a).

I. Bologna.

So berühmt diese Universität auch ist, so ist doch zu einer eigentlichen Geschichte derselben nicht einmal ein Versuch vorhanden, wenn man nicht etwa die verunglückte Arbeit von Formagliari (§. 31.) als einen solchen gelten lassen will. Viele brauchbare Materialien finden sich zerstreut in Ghirardacci's Geschichte der Stadt und in Savioli's Annalen, besonders aber in Sarti's Lebensbeschreibungen der berühmten Professoren. Die reichhaltigsten Nachrichten über die

a) Tiraboschi Storia T. 4. L. 1. C. 3. (sec. 13.), T. 5. L. 1. C. 3. (sec. 14.), T. 6. P. 1. L. 1. C. 3. (sec. 15.).

Verfassung enthalten die alten Statuten der juristischen Universität, die deshalb gegenwärtig ausführlich zu beschreiben sind. Die hier benuzte Ausgabe von 1561 b) besteht aus drey abgesonderten Theilen: den ursprünglichen Statuten in vier Büchern c) (p. 1—73.), den Reformationen derselben (p. 74—90.), und einer Anzahl einzelner neuerer Gesetze (p. 91—110.).

---

* Seit der Erscheinung der ersten Ausgabe dieses Werks sind mir folgende neue Beyträge zur Kenntniß dieser Statuten zugekommen: 1) Ausgabe von 1515 in Fol. d). Der Titel lautet so: Liber Statutorum almi studii bonon. Caesar Manph. Neapol. R. P. M. (d. h. Manphraedus Neapolitanus Rector pacis magni-

---

b) Der Titel ist: Statuta et privilegia almae universitatis Juristarum Gymnasii Bononiensis. Bononiae ap. Alex. Benacium. 1561 in klein Folio. — Orlandi Scrittori Bolognesi p. 333. citirt außer dieser noch zwey ältere Ausgaben von 1500 und 1552, die ich nicht kenne. Sarti, der das Buch nur sehr wenig benuzt, hat daraus den Katalog der Bücherverleiher mitgetheilt (P. 2. p. 214. vergl. P. 1. p. 188.), jedoch mit einigen Abweichungen von unsrer Ausgabe, so daß er entweder eine ältere Ausgabe, oder eine Handschrift gebraucht haben muß, was er nicht angiebt. (S. u. Anhang N. IV. 7.) — In der Ausgabe von 1561 gehen die neuesten Gesetze bis auf das J. 1560.

c) Eigentlich nur drey Bücher Statuten der Universität, denn das vierte ist ein Auszug aus den Statuten der Stadt, soweit diese die Universität angehen.

d) Angeführt von Panzer Vol. 9. p. 413. Ich habe ein Exemplar der öffentlichen Bibliothek zu Bamberg benuzt.

magnificus). Darauf folgt das Kapitelverzeichniß und eine schwülstige leere Vorrede von Jo. Albertus Cerasia Placentinus von 1515. 4. Id. Febr. Das Werk selbst, ohne Seitenzahlen, stimmt fast ganz überein mit ed. 1561 p. 1—94., so daß also p. 94—110. der ed. 1561 hier fehlen. Der Unterschied beider Ausgaben in dem übereinstimmenden Theil besteht nur darin, daß in der ed. 1515 das ganze Statut de taxationibus peciarum mit dem Katalog der Stationarien (s. u. Anhang IV. Num. 7.) völlig fehlt. Am Schlusse steht: Justinianus Leonardi Rubetiensis adhibita pro viribus solercia et diligentia ne ab archetypo e) aberraret Impressit Bononiae Anno salutis M.CCCCC.XV. die IX. Febr. 2) In der Universitätsbibliothek zu Bologna finden sich handschriftliche Nachträge einzelner Statuten von den Jahren 1563 bis 1612, von welchen ich jezt eine Abschrift auf 55 Seiten in Fol. besitze f), und woraus ich hier mehrere Stellen mittheilen werde.

---

61. Das Alter der ursprünglichen Statuten ist nun vor allem festzustellen. Die gegenwärtige Abfas-

e) Aus diesem Ausdruck möchte man schließen, daß ein älterer Abdruck existire, doch könnte auch die Originalhandschrift gemeynt seyn. Nach der Vorrede sollte man glauben, die Ausgabe von 1515 wäre die erste.

f) Durch die Güte des Herrn Prof. Gaupp, der bey seinem Aufenthalt in Italien (1822. 1823) diese Abschrift veranlaßt hat.

sung derselben ist sehr neu, vom Jahr 1432, und es sind derselben sogar einzelne noch neuere Verordnungen eingemischt. Allein jener Abfassung liegt sichtbar eine ältere zum Grunde, deren Zeitalter sich sogar bestimmen läßt. Die Statuten verbieten nämlich Gevatterschaften zwischen den Mitgliedern der Universität und den Bürgern der Stadt, nehmen aber von diesem Verbot aus den Johannes Andreä und dessen Descendenten [a]); da sie also jenen als lebend bezeichnen, so deutet dieses auf die erste Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts [b]). Sogar lassen sich einigermaßen die älteren und neueren Stücke von einander unterscheiden, indem der erste Verfasser die Anfangsworte der einzelnen Kapitel augenscheinlich so gewählt hat, daß ihre ersten Buchstaben die Ordnung des Alphabets befolgen; da sich nun von dieser Regel zuweilen Ausnahmen finden, so können solche Kapitel nur zu einer späteren Ueberarbeitung gehören [c]).

---

a) Statuta lib. 3. p. 52. Abgedruckt im Anhang Num. V. 13.

b) Er starb 1348. Fantuzzi Scritt. Bol. T. 1. p. 253. (Siehe u. Bd. 6. Kap. LL.).

c) Zur Probe mögen hier die Anfangsworte der Kapitel des ersten Buchs stehen: die cursiv gedruckten gehören offenbar nicht in die Reihe, und sind also nicht aus der ursprünglichen Abfassung. Affectantes. Beneficia. Congruum. Dudum. Electio. Facta. Gradum. Hoc. *Dignum.* Jurisdictionem. Karitatis. *Universitatis. Quoniam.* Modum. Numerum. Omnes. Providemus. Quotiens. *Cum* (bey diesem steht sogar die Jahrzahl 1514). *Et. Hauendo. Nos.* Rapientibus. Statuimus. Sancitum. Christiano (Xiano).

Allein auch jenes Zeitalter betrifft nur die schriftliche Abfassung, nicht den Inhalt, denn ohne Zweifel ist dieser größtentheils aus noch früheren Zeiten herübergenommen, so daß wohl das meiste und wichtigste, was sich jezt in den Statuten findet, aus der Zeit der ersten bestimmteren Einrichtung der Universität herrühren mag. Folgende Gründe machen diese Annahme sehr wahrscheinlich: erstlich die bestimmte Nachricht, daß wenigstens im Jahre 1253 schon Statuten der Universität wirklich vorhanden waren d), besonders aber zweytens der in den gedruckten Statuten enthaltene Katalog der Bücherverleiher e). Denn in diesem stehen fast durchaus Werke aus dem zwölften und dreyzehenten Jahrhundert, nur wenige aus der ersten Hälfte des vierzehenten, und z. B. von Bartolus und Baldus kein einziges f). — Auch die Universität

---

Isaiae (Ysaiae). Zelantes. Ad. Bidellorum. Censemus. *Quas.* Estimatores. Fidejussores. Gesta. Habeant. Jurent. Calendarium (Kalendarium). Librorum. Matura. *Super.* Omnes. Prohibemus. — Uebrigens gilt dieses nur von den drey ersten Büchern, denn das vierte ist nur ein beygefügter Auszug aus den Statuten der Stadt, und alles übrige ist ohnehin neuerer Zusatz, der nach und nach hinzugekommen ist, und niemals ein Ganzes gebildet hat.

d) Bey Sarti P. 2. p. 124. steht die Bestätigung derselben von P. Innocenz IV. abgedruckt. Auch das Schreiben des P. *Honorius* III. von 1224 (s. u. §. 65. c.) macht es fast gewiß, daß schon damals die Universität Statuten wirklich gemacht hatte.

e) Statuta lib. 1. p. 27. Er wird im Anhang dieses Bandes Num. IV. 7. mitgetheilt werden.

f) Die neuesten Juristen, deren Werke daselbst stehen, sind

der Artisten (d. h. aller Nichtjuristen) hatte ihre Statuten, welche in vielen Punkten Aehnlichkeit mit den juristischen haben, jedoch schon der Sprache nach für ungleich neuer als diese gehalten werden müssen s).

62. Nach einer sehr alten Behauptung soll die Universität Bologna von K. Theodosius II. im J. 433 gestiftet worden seyn. Im Archiv der Stadt finden sich sogar zwey völlig verschiedene Stiftungsurkunden, welche öfters abgedruckt sind a). Eine ungeschicktere

Jac. de Ravanis, Jac. de Belvisio, Cinus († 1336) und Johannes Andreä († 1348): auch von diesen aber finden sich darin nur einzelne Werke, und viele andere fehlen, so daß der ganze Katalog wahrscheinlich im dreyzehenten Jahrhundert, bey Gelegenheit einer Hauptredaction der Statuten, gemacht, in der Folge aber nur noch eine Zeit lang, und nur unvollständig, ergänzt worden ist.

g) Philosophiae ac medicinae scholarium Bononiensis gymnasii statuta ... instaurata 1609. Bononiae ap. Victorium Benatium 1612 fol. — Orlandi Scritt. Bologn. p. 333. führt keine andere Ausgabe an. — Philosophen und Mediciner sind nur als die ältesten Mitglieder der Corporation allein genannt, denn auch die Theologen gehörten dazu, s. u. §. 68. e.

a) Die eine Urkunde steht bey Ughelli Italia sacra T. 2. p. 9. ed. Ven. 1717 f. und bey Middendorp de academiis Lib. 4. p. 3. ed. Col. 1602 8.; die andere bey Muratori antiqu. Vol. 3. p. 21. Gaggi collegii Bonon. Doctorum origo, fol. b. 2., und bey Savioli ann. Bologn. III. 2. p. 489.; jedoch finden sich auch unter diesen einzelnen Abdrücken wieder starke Abweichungen. Die erste Ausgabe, Bonon. 1491 (Panzer ann. typogr. I. 224.) ist * mir nicht vorgekommen; sie ist von einem Commentar des Bolognius begleitet (s. u. Bd. 6. Kap. LVII. N. VI.). — Dagegen habe ich in der Bibliothek des Instituts zu Bologna ein handschriftliches Exemplar der Urkunde auf Pergament gesehen.

Erdichtung aber läßt sich kaum denken, man mag nun auf die Sprache oder auf den Inhalt sehen. Denn in der einen Urkunde (bey Muratori) kommt der Landesname Lombardia vor: in der anderen werden Gesandte des Königs Ludwig von Frankreich und des Königs Philipp von England als gegenwärtig aufgeführt: unter beiden stehen Unterschriften, die aus einem Placitum von Carl dem Großen genommen sind [b]). Zudem ist es unbegreiflich, wie Theodosius, der nur Kaiser des Orients war, eine solche Stiftung in Italien gemacht haben sollte: nicht zu gedenken, daß eine bekannte Constitution von Justinian dem früheren Daseyn jener Rechtsschule geradezu widerspricht [c]). Bey so starken Beweisen der Unächtheit ist eine genauere Prüfung überflüssig, und alle besonnene Geschichtsforscher sind darüber von jeher nicht im Zweifel gewesen [d]). Dennoch hat man

b) Diese Unterschriften fehlen jedoch in allen Abdrücken. Savioli III. 1. p. 314.

c) Const. *Omnem* §. 7.

d) Sigonius erzählt die Sache wie eine ehrbare Sage, (Hist. Bon. lib. 1. opp. T. 3. p. 33.), doch offenbar nur aus schonender Rücksicht auf die Stadt Bologna. Dagegen hatte er eine ausführliche Kritik der Urkunde handschriftlich hinterlassen, worin die Nichtigkeit derselben von allen Seiten dargethan wird, und auch diese Kritik ist nun in der Sammlung seiner Werke gedruckt (de scholis Bononiensibus, opp. T. 6. p. 989—992.). — Vergl. auch Muratori ant. It. III. p. 24. und Savioli ann. Bologn. III. 1. p. 308. sq. — Sartl P. 2. p. 25. erwähnt die Sache nur im Vorbeygehen und mit Verachtung.

in Bologna stets großen Werth darauf gelegt, und sogar Gränzansprüche gegen benachbarte Städte darauf gegründet: auch hat es nicht an patriotischen Vertheidigern der Aechtheit gefehlt e). Zeit und Anlaß der Erdichtung läßt sich ziemlich genau ausmitteln. Azo beweist das Recht der Stadt Bologna auf eine Rechtsschule dadurch, daß sie so gut als Constantinopel von einem Kaiser gegründet seyn solle, nämlich von K. Theodosius f). Ganz ähnlich ist der Ausdruck des Accursius und des Odofredus, nur daß diese den H. Ambrosius bey jener Begebenheit erwähnen, wodurch also das Ganze auf Theodosius I. bezogen wird g). Alle diese Schriftsteller also, bis in die

e) Ghirardacci T. 1. p. 25. 26. 327., T. 2. p. 566. (Die Originalurkunde mit goldnem Siegel sey 1313 verbrannt.) Alex. Macchiavelli Augustalis Theod. diplom. apologia Bonon. 1726. 4. (Fantuzzi scritt. Bol. V. 98.). Eine Art von Vertheidigung oder schonender Widerlegung dieser abentheuerlichen Schrift findet sich in einer epistola von Jos. Pozzi, anatom. prof., Bonon. 1728. 4. (Fantuzzi l. c. not. 4.). Die Schrift von Formagliari ist schon oben (§. 31.) erwähnt.

f) Azo lect. in Codicem, ad const. de novo Codice faciendo, verb. *juris in hac almo urbe doctorem:* „et idem (privilegium) Bononiae datum fuit, quam dicunt condidisse Imp. Theodosium." — Azo in glossa Dig. vet., ad Const. *Omnem* Ms. Paris. 4451: Die Stadt Bologna sey von Theodosius gegründet, „ut referri dicunt in legenda D. Petronii."

g) *Glossa* ad Const. *Omnem* §. 7. verb. *regiis urbibus:* „idem et in Bonon. quia et eam fecit Imp. Theodosius jussu B. Ambrosii, cum per proditionem eam destruxerat, ut dicitur in legenda B. Ambrosii." — *Glossa* ad L. 7. D. de excus. (27. 1.), wo deshalb das Privilegium ausdrücklich auf den Umfang der älteren

Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, wissen nichts von einer Urkunde, und nichts von einer Stiftung der Universität; sie erzählen nur die Gründung der Stadt durch den Kaiser, und folgern daraus das Recht zu einer Universität. Sogar Bartolus weiß noch nichts von der Urkunde, sondern leitet die Entstehung der Universität theils gleichfalls aus der Gründung der Stadt durch Theodosius, theils aus bloßer Gewohnheit, oder aus einer angeblichen Stiftung des K. Lothar ab, die er selbst jedoch nicht für wahr ausgiebt h). Allein bald nach der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, also lange vor Bartolus, zeigt sich die erste Spur jener Urkunden i), die also ohne Zweifel eben aus jenen Stellen der Glossatoren, mit Verdrehung des Inhalts derselben, gemacht sind. Sogar Ambrosius wird auch hier noch damit in Verbindung

---

Stadt beschränkt wird. — Ganz ähnlich redet an derselben Stelle Odofred, nur citirt er die epist. Petronii.

h) Bartolus in Dig. vetus, const. *Omnem*, verb. *haec autem tria*: „dico ergo quod habere studium vel licentiam docendi, procedit ex privilegio tantum, vel ex consuetudine longissima, sicut Paduae, ubi est studium generale ex consuetudine: et sic eadem privilegia sunt ibi, quae sunt Bononiae, ubi est studium ex consuetudine et privilegio Lotharii Imperatoris, ut dicunt quidam (vergl. oben §. 35.).

i) Die Urkundensammlung nämlich, worin sich das eine Exemplar befindet, ist im J. 1257 angelegt. Savioli III. 1. p. 314. — Johannes Andreä († 1348) nimmt bereits die Stiftung der Universität durch Theodosius II. als gewiß an, hält aber das Stiftungsjahr für unbekannt. Glossa ad Clem. 2. de magistris (5. 1.).

gesetzt k), und daß dennoch die Jahrzahl 433 angegeben, und dadurch vielmehr der jüngere Theodosius als Stifter bezeichnet wird, obgleich unter dessen Regierung Ambrosius nicht mehr lebte, ist wiederum nur aus der Unwissenheit des Verfassers zu erklären.

63. In der That nun kann der Anfang der Universität deswegen nicht genau bestimmt werden, weil sie gar nicht von einer willkührlichen Stiftung ausgieng. Denn als hier durch den Ruhm eines Lehrers und durch die Lernbegierde der Schüler eine Rechtsschule entstand, so war noch lange Zeit von einer Corporation und von eigener Verfassung gar nicht die Rede. Ein Privilegium des Kaisers gab zuerst den Lehrern Gerichtsbarkeit, und als die Zahl der Schüler mehr und mehr zunahm, fiengen diese an eine Universität zu bilden, deren Rechte, wie es scheint, sich bald entwickelten, und auch bald anerkannt wurden.

Die erste geschichtliche Thatsache also, die hier in Betracht kommt, ist das Privilegium, welches K. Friedrich I. im November 1158 auf dem Reichstag zu Roncaglia ertheilte a). Zwar ist darin nament-

k) Hinter der Stiftungsurkunde steht in dem Urkundenbande des Archivs ein strafender Brief des Ambrosius an den Kaiser, Savioli III. 1. p. 315. Ohne Zweifel sollte dieser als Veranlassung und Erklärung der vorangehenden Stiftung angesehen werden.

a) Auth. *Habita* C. ne filius pro patre (4. 13.).

lich von Bologna die Rede, dennoch ist nicht zu zweifeln, daß zunächst nur an diese Stadt gedacht seyn konnte. Denn das Privilegium wird denjenigen ertheilt, welche zu wissenschaftlichen Zwecken Reisen unternehmen, und es werden darin besonders die juristischen Professoren rühmlich erwähnt. Bedenkt man nun, daß es nicht vom Kaiser, sondern vom Lombardischen König gegeben wurde, so war gewiß keine Stadt außer Bologna zu finden, worauf es angewendet werden konnte, obgleich es unstreitig auch allen künftigen Lombardischen Rechtsschulen zu gute kommen sollte. Ja selbst außer dem Lombardischen Königreich war kein Fall der Anwendung vorhanden. Paris zog zwar durch seinen Ruhm gleichfalls viele Fremde an sich: allein es war keine Rechtsschule, und überdem konnte Friedrich weder als Kaiser, noch als Lombardischer König, für Paris ein Privilegium geben. Deutschland aber besaß damals durchaus keine Schule, deren Glanz weit in die Ferne gewirkt hätte. Endlich läßt auch die große Gunst, in welcher eben damals die berühmten Professoren von Bologna bey dem Kaiser standen, keinen Zweifel, daß gerade für sie das Privilegium gegeben wurde [h]).

---

h) Diese Veranlassung ist so natürlich, daß es kaum begreiflich ist, wie man andere ganz unhistorische Gründe hat aufsuchen können; so z. B. soll der Kaiser das Privilegium aus Eifersucht gegen Paris gegeben haben, und um die Studenten im eigenen Lande zu be-

64. Der Inhalt war zwiefach. Erstlich wurden die fremden Schüler, die sich ohnehin so großen Beschwerden aus Lernbegierde aussezten, in besonderen Schutz genommen: sie sollten überall ungestört reisen können, sie zu beleidigen wurde unter schwerer Strafe verboten, und besonders sollte keiner derselben für die Verbrechen oder die Schulden seiner Landsleute in Anspruch genommen werden. Zweytens sollten die Schüler, wenn sie verklagt würden, einen besonderen Gerichtsstand haben. Die Worte der Constitution sind diese: hujus rei optione data scholaribus, eos *coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis episcopo,* quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat. Der Sinn dieser Worte ist unzweydeutig, und alle spätere Zweifel sind nur aus dem falschen Bestreben entstanden, die Aenderungen der folgenden Zeit schon in jener Verordnung zu finden a): Der Beklagte sollte die Wahl haben, entweder von seinem Lehrer b) oder von dem Bischoff gerichtet zu

halten. Bulaeus T. 2. p. 278. Gimma Storia dell' Italia lett. C. 27. p. 258.

a) Mehrere solcher Erklärungen sind zusammengestellt bey Horatius Lutius de privil. scholarium quaest. 65. (Tract. univ. juris T. 18. f. 82.).

b) Diese Bestimmung setzt natürlich voraus, daß sich jeder Schüler in der Regel an einen einzigen Lehrer anschloß. Vergl. Baldus ad Cod., Auth. Habita, num. 76.: „Quaero, quid de scholari qui intrat diversas scholas, si conveniatur coram uno suo doctore, an possit eligere alium doctorem suum? respondeo, si

werden. Dominus war die eigenthümliche Bezeichnung für die Lehrer der neuen Rechtsschule, die sich dadurch von den überall vorhandenen Lehrern der freyen Künste unterschieden: und nur um den neuen Ausdruck durch den allgemeineren und bekannteren zu erklären, wurde der Deutlichkeit wegen hinzugesetzt: vel magistro suo c). Wie man gerade auf diese Bestimmungen kam, ist nicht schwer anzugeben. Justinian hatte für die Rechtsschule zu Berytus vorgeschrieben, daß die Aufsicht über die Abschreiber und eine gewisse Disciplinaraufsicht über die Schüler besorgt werden sollte von dem Präses der Provinz, dem Bischoff, und den juristischen Professoren: hieran schloß sich die Verordnung von Friedrich I., indem sie nur jene beschränkte Aufsicht in eine allgemeine Gerichtsbarkeit verwandelte, und den Präses, der auf Bologna ohnehin nicht paßte, mit Stillschweigen übergieng d). Die Stadtobrigkeit von Bologna

---

unus est principalior altero, illum debet habere judicem, alias potest gratificari. — Siehe u. §. 97. b.

c) Schon die Erklärung der Glosse, nach welcher dominus auf die Juristen, magister auf die übrigen Professoren gehen soll, ist ohne Grund und unwahrscheinlich, weil damals keine Veranlassung war, für eine andere Schule als die Rechtsschule besonders zu sorgen. Vollends verwerflich aber ist es, wenn spätere Schriftsteller unter dominus entweder die Stadtobrigkeit oder den Rector verstehen wollen.

d) Const. *Omnem* §. 8—10. „.... In Berytiensium autem civitate tam vir clarissimus praeses Phoeniciae maritimae, quam beatissimus ejusdem civitatis episcopus, et legum professores." Schon die Glosse zu dieser Stelle und zu Auth. *Habita* erkennt

war in der Verordnung nicht genannt: gegen sie war gerade das Privilegium gerichtet, und wenn etwa in einzelnen Fällen die verklagten Scholaren von dem Privilegium keinen Gebrauch machen wollten, so verstand es sich ohnehin von selbst, daß sie auch bey dem gewöhnlichen Richter Recht nehmen konnten. Desgleichen war in der Verordnung nicht die Rede von dem Rector der Universität: entweder weil damals noch keine Universität und kein Rector vorhanden war e), oder weil diesem wenigstens ein so wichtiges Recht, wie die Gerichtsbarkeit, noch nicht eingeräumt wurde.

Daß diese Verordnung befolgt worden ist, zeigt die ganze spätere Geschichte, und es ist ganz unrichtig, wenn dieses Manche deswegen in Zweifel ziehen wollen, weil bald nachher des Kaisers Ansehen bey den Lombardischen Städten sich so sehr verminderte f). Denn der Gegenstand der Verordnung gehörte nicht zu dem großen Streit des Kaisers mit den Städten, und die vier Professoren, um deren willen jene Vorschrift erlassen war, genossen in Bologna nicht weniger Gunst und Ansehen als bey dem Kaiser.

Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts (zur Zeit

---

diese Verbindung an, und betrachtet die neue Verordnung blos als eine Erweiterung der Justinianischen.

e) Dieses folgert Sigonius hist. Bonon. lib. 4. wohl etwas zu bestimmt aus der Auth. *Habita*.

f) Meiners Bd. 1. S. 22., Bd. 2. S. 54.

des Azo) wurden von Studierenden große Gewaltthätigkeiten verübt, und die Professoren hatten nicht Kraft genug, die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen von K. Friedrich verliehen worden war. Deswegen entsagten sie damals derselben, und behielten nur die Civiljurisdiction bey. So war es noch zur Zeit des Accursius; aber bald nachher, um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, übernahmen sie auch wieder die vorige Criminaljurisdiction g). Von dieser Zeit an ist von dem Recht der Professoren, so wie

g) Accursius ad Auth. *Habita* verb. *si item*: „Sed per scholares et doctores renuntiatum est Bononiae quantum ad criminales, et sic servatur exceptis clericis qui suo non potuerunt privilegio renuntiare." — Accursius ad Coll. 3. tit. 4. (Nov. 17.) C. 5. init. v. *uti innocentes*: „et sic non utentur scholares privilegiis in delictis, licet Fredericus Imperator generaliter eis concessit. Magistri tamen et scholares illis privilegiis quantum ad delicta renuntiaverunt, cum per magistrum vel episcopum non poterant plene puniri delicta quod publice interest." — Odofredus ad Codicem, Auth. *Habita*: „Or segnori, videtur quod haec constitutio quantum ad verba loquatur in civili et in criminali, nam vidi hoc in civitate ista tempore Domini Azonis quod scholares poterant declinare forum in causa criminali, et erant hic tunc temporis bene X. millia scholarium. Sed scholares renuntiaverunt huic privilegio tempore Domini Azonis, et fuit renuntiatum tali ratione, quia inter Lombardos et Tuscos fuit maxima discordia et maximum bellum, ita quod domini doctores non poterant se intromittere in puniendo eos, unde dixerunt quod potestas hujus civitatis intromitteret se in criminali causa: sed in civili bene habent adhuc suum hodie privilegium. Sed hodie reversum est ad pristinum statum: tamen deus velit quod non faciant sibi male adinvicem, nam per dominos doctores male puniuntur illa maleficia." Cf. Odofredus ad Dig. vetus, Const. *Omnem*, in f.

des Bischoffs, zwar noch in den Commentaren zur Auth. *Habita* die Rede, in wirklichem Gebrauch aber scheint es sich wenig erhalten zu haben. Dazu mochte theils die immer größere Anzahl und das geringere persönliche Ansehen der einzelnen Professoren wirken, theils auch die fester gegründete Gewalt der Universität und ihrer Rectoren h).

65. Die Rectoren werden zuerst erwähnt zur Zeit des Johannes Bassianus, also gegen Ende des zwölften Jahrhunderts. Dieser, und sein Schüler Azo, bestritten das Recht der Studierenden, Rectoren zu wählen, und denselben die Gerichtsbarkeit zu verleihen: dieselbe Meynung findet sich auch noch bey Accursius, doch blos als aus Azo genommen. Odofredus dagegen, der sie gleichfalls aufstellt, erwähnt dabey ausdrücklich die entgegengesezte Verfassung von Bologna a). Und damit stimmen denn auch sehr be-

---

h) Im Jahre 1258 kommt ein merkwürdiges Todesurtheil des Podesta gegen einen Studenten vor, welches vielleicht älter als die neue von Odofredus erwähnte Aenderung seyn könnte. Aber auch 1321 findet sich wieder ein ähnlicher Fall. Savioli III. 1. p. 322. 332. Ghirardacci T. 2. p. 4. Sarti P. 3. p. 24. 28.

a) Azo, Lectura in Cod., ad L. fin. C. de jurisdict. (3. 13.): „Non dicit de discipulis eorum: unde videtur quod scholares, qui non exercent professionem aliquam, sed sub exercentibus fiant discipuli, non possunt eligere consules, sicut nec discipuli pelliparіorum vel fabrorum aut similium corporum .... magistri ergo possunt consules eligere, quia ipsi exercent professionem. Sic et faciunt fabri in terra ista, et alia corpora, quia eligunt ministeriales suos sub quibus possunt conveniri, vel etiam sub

ſtimmte hiſtoriſche Nachrichten überein. Schon vom Jahr 1214 an ſuchte die Stadt Bologna das Rectorat der Univerſität bald abhängiger zu machen, bald auch ganz abzuſchaffen. Daraus entſtanden große Unruhen, die der ganzen Schule den Untergang drohten. Der Pabſt nahm ſich eifrig der Studierenden an, und nach einer Reihe von Jahren war wieder alles ruhig, ohne daß das Rectorat unterdrückt war b). Schon aus dieſem Hergang ſelbſt erhellt deutlich, daß die Univerſität damals den entſchiedenen Beſitz ſelbſtgewählter Rectoren mit Gerichtsbarkeit hatte: noch deutlicher aber geht es aus einem päbſtlichen Schreiben von

---

potestate, ut dicit L. ista." — Accursius ad L. cit. „Quid ergo in scholarium universitate? an possint habere rectores? Videtur quod non, quia non exercent professionem, sed sub exercentibus fiunt discipuli, sicut nec discipuli pellipariorum sec. Azonem. Magistri ergo possunt eligere, quia ipsi exercent professionem, et sic fit Parisius." — Odofredus ad L. cit. Nachdem er dieſelbe Meynung vorgetragen hat, fährt er fort: „unde ipsi doctores, qui exercent professionem, debent eligere rectores, et ita scripsit hic Joannes et Azo. Et ita dicitur quod est Parisius, quod doctores eligunt rectores, et non scholares: *tamen per legem municipalem hujus civitatis scholares creant rectores.*" — In dieſem ganzen Streit übrigens wird bey dem Rectorat ſtets Gerichtsbarkeit vorausgeſetzt, und auf dieſe bezieht ſich hauptſächlich der Streit; das zeigt ſchon die Stelle des Codex, bey welcher die angeführten Rechtslehrer die Frage behandeln, auch erhellt es aus mehreren Schriftſtellern ſehr deutlich, am deutlichſten aus Cinus ad L. cit.

b) Sarti P. 1. p. 120. 324., P. 2. p. 57. 58. p. 223. 224. (rubr. 8. 9. 10. 13.). Savioli II. 1. p. 350. 354. 365. 370., II. 2. p. 462—466., III. 1. p. 25. 26., III. 2. p. 56. 57.

1224. hervor. Honorius III. macht darin der Stadt Vorwürfe darüber, daß sie das Rectorat nicht dulden wolle, und daß sie die erwählten Rectoren verbannt habe: hierzu hätten sogar die Professoren den Rath gegeben, die also ihre Verpflichtung vergessen hätten, sich den Entscheidungen der Rectoren zu unterwerfen c). So konnte man nicht sprechen, wenn nicht die Gerichtsbarkeit der Rectoren, selbst über die Professoren, längst durch Herkommen entschieden war.

66. Von dieser Zeit an hatten also die Scholaren vier Richter: die Stadtobrigkeit, den Rector, den Bischoff und die Professoren. Die zwey lezten gründeten sich auf das Privilegium des Kaisers, die zwey ersten wurden von den Juristen aus dem gemeinen Recht abgeleitet, und zwar der Rector aus einer Stelle des Codex, nach welcher diejenigen, welche ein Ge-

c) Savioli III. 2. p. 56. „... Unde non sine causa miramur, quod sicut universitas scholarium transmissa nobis conquestione monstravit, vos libertatem eorum infringere molientes dura contra eam statuta noviter edidistis, nec ipsos rectores vel consiliarios sustinentes habere, illos quos ad hoc praefecerant tamquam bannitos civitatem vestram compulsistis exire, *suggerentibus id legum doctoribus, qui* (non communia commoda sed privata quaerentes) *stare ut tenebantur sententiae rectorum scholarium contemserunt.*" Dann ermahnt er sie unter Drohung des Banns, ihnen den bisherigen Besitz der Rectoren u. s. w. nicht ferner zu stören: „nec impedientes eos quo minus *sicut hactenus* habeant consiliarios et rectores, ipsorum rationabilibus statutis vos nullatenus opponatis."

Gewerbe treiben, dem dieſem Gewerbe etwa vorgeſezten beſonderen Richter ſich unter keinem Vorwand entziehen ſollten [a]). Demnach war unter dieſen viererley Gerichtsbarkeiten die erſte allein als die ordentliche, aus der allgemeinen Verfaſſung hervorgehende, anzuſehen [b]). Die zweyte war eine ſpecielle, auf das beſondere Corporationsverhältniß gegründet; die zwey lezten waren privilegirte. — In welchem Verhältniß dieſe verſchiedenen Richter zu einander ſtanden, wird weiter unten angegeben werden.

Mehrmals war die Rechtsſchule zu Bologna in Gefahr des gänzlichen Untergangs. So bey ihren oft wiederkehrenden Streitigkeiten mit der Stadt. Nicht ſelten zogen dann die Scholaren aus, und verbanden ſich mit einem Eyde, nicht zurück zu kehren: ſollte nun endlich ein Vergleich zu Stande kommen, ſo mußte vor allem päbſtliche Dispenſation von jenem Eyde ausgewirkt werden. Gewöhnlich wurden bey ſolchen Gelegenheiten die Privilegien der Univerſität neu beſtätigt, und wohl noch erweitert [c]). In anderen

---

a) *L. fin. C. de jurisdictione* (3. 13.). Vergl. Bartolus ad Auth. *Habita*. Baldus ibid. num. 56. 57.

b) Accursius Coll. 9. tit. 15. C. 21. §. 2. Gl. *civilem judicem:* „Nota quod potestas est *judex ordinarius* scholarium."

c) Solche Fälle kommen namentlich vor: 1204 (Sarti P. 1. p. 306.). 1214—1224 (ſiehe o. §. 65. b.). 1292 (Sarti P. 1. p. 225., P. 2. p. 106.). 1316 (Ghirardacci T. 1. p. 587.). 1321 (ſiehe o. §. 64. g.).

Fällen war es ein Streit des Pabstes mit der Stadt, und der über sie ausgesprochene Bann, welcher die Scholaren bestimmte sie zu verlassen: und hier pflegte wohl die Stadt selbst die Verlegung der Universität zu veranstalten und zu befördern. Gewöhnlich folgte auch hier sehr bald eine Aussöhnung, und mit ihr die Rückkehr der Universität [d]). K. Friedrich II. schritt im Jahr 1226, bey seinem Streit mit Bologna, zur Aufhebung der Rechtsschule, die aber nichts davon empfunden zu haben schrint. Auch widerrief er schon im folgenden Jahr förmlich jenen Beschluß [e]).

67. Ursprünglich war in Bologna keine andere als eine Rechtsschule, und nur in dieser konnte daher eine Universität entstehen. Jedoch bildete sich in derselben nicht etwa eine einzige Universität, sondern es entstanden deren mehrere, nach dem Vaterland der Scholaren verschiedene, und zwar, soweit unmittelbare Nachrichten reichen, zwey, der Citramontaner, und der Ultramontaner [a]). In der

d) Dieses geschah namentlich 1232 (Muratori Script. T. 15. p. 560. Savioli III. 1. p. 88—91., III. 2. N. 590.). 1306 (Ghirardacci T. 1. p. 488.). 1338 (Ghirardacci T. 2. p. 139. Sarti P. 3. p. 36.).

e) Sarti P. 2. p. 69. Savioli III. 1. p. 36—44., III. 2. N. 556. 557. Blos dieser Widerruf hat sich erhalten.

a) Es ist jedoch sehr möglich, und selbst nicht unwahrscheinlich, daß in der ältesten Zeit mehr als zwey Universitäten bestanden (S. u. §. 116.).

Folge traten daneben bedeutende Lehrer in der Medicin und den freyen Künsten auf, und auch deren Schüler suchten gemeinschaftlich eine Universität zu bilden, und einen eigenen Rector zu wählen. Noch im Jahr 1295 wurde ihnen diese Neuerung von den Juristen bestritten und von der Stadt untersagt, so daß sie zur Universität der Juristen gehören sollten [b]). Allein wenige Jahre nachher waren sie doch schon wieder im Besitz eigener Rectoren, und im Jahr 1316 wurde ihnen dieses Recht in einem Vergleich der juristischen Universität mit der Stadt förmlich anerkannt [c]). Sie nannten sich philosophi et medici (oder physici), auch mit einem gemeinsamen Namen artistae.

Endlich kam in der zweyten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts auch noch eine theologische Schule hinzu, gestiftet vom Pabst Innocenz VI. [d]). Sie wurde dem Bischoff untergeben, und nach dem Mu-

---

b) Ghirardacci T. 1. p. 329.

c) Ghirardacci T. 1. p. 451. 554. 589. — Den Vorrang jedoch scheinen die Rectoren der Juristen stets behauptet zu haben, wie dieses in einem officiellen Zeugniß der Reformatoren der Schule zu Bologna von 1507 ausdrücklich anerkannt wird. Borsetti hist. Ferrar. gymn. P. 1. p. 117.

d) Die Stiftungsbulle steht im Ballarium magnum T. 1. (ed. Luxemb. 1742 f.) p. 260., und, aus einem Exemplar des Archivs zu Bologna, bey Ghirardacci T. 2. p. 262.; an dem ersten Orte aber wird das Jahr 1360, am zweyten 1362 angegeben. Für diese letzte Angabe spricht der Titel der gedruckten Statuten, worauf das Stiftungsjahr 1362 bemerkt ist. Orlandi scrittori Bolognesi p. 319. Auch Sarti P. 2. p. 1. nimmt das Jahr 1362 an.

ſter der Pariſer Schule eingerichtet, ſo daß es eine universitas magistrorum, nicht scholarium, war. Da jedoch nach dieſer Einrichtung die theologiſchen Scholaren in der Univerſität der Theologen kein eigenes Bürgerrecht hatten, ſo wurden ſie für ihre Perſonen zur Univerſität der Artiſten gerechnet e).

Von dieſer Zeit an alſo hatte Bologna vier Univerſitäten, zwey juriſtiſche, die mediciniſch-philoſophiſche, und die theologiſche, wovon jedoch die zwey erſten (ohne Zuſammenhang mit den beiden übrigen) ein Ganzes bildeten, und deshalb ſehr häufig auch als Eine Univerſität bezeichnet werden.

68. Die Verfaſſung dieſer Univerſität beruhte hauptſächlich auf ihren Statuten. Von der Geſchichte derſelben iſt ſchon oben (§. 60.) die Rede geweſen. Aenderungen und Zuſätze ſollten künftig in der Regel nur alle zwanzig Jahre gemacht werden können, zu welchem Zweck alsdann acht Statutarii aus den Scholaren erwählt wurden, ohne daß es einer Beſtätigung von Seiten der ganzen Univerſität erfordert hätte. In der Zwiſchenzeit waren die Aenderungen an ſtrengere Formen gebunden a). Schon im Jahr 1253

e) Philosophiae ac med. schol. Bon. gymn. statuta p. 2.

a) Stat. Bon. lib. 1. p. 19. 20. Späterhin wurden 20 Jahre nur für gänzliche Umänderungen gefordert, einzelne Neuerungen ſollten ſchon alle 5 Jahre zuläſſig ſeyn. Stat. Bon. addit. p. 102. (von 1552).

bestätigte der Pabst die damaligen Statuten [b]): im Jahr 1544 wurde abermals eine solche Bestätigung ertheilt [c]), und diese neue Bestätigung des Pabstes, der jezt zugleich Landesherr war, hatte die Folge, daß die Statuten, welche ursprünglich nur für die Mitglieder der Universität verpflichtend waren, nunmehr von Allen als Gesetze beobachtet werden mußten. — Auch 1563 wurde von Pabst Pius IV. eine neue, sehr vollständige Bestätigung ertheilt [d]), und ähnliche Erneuerungen mögen in der Folge noch öfter vorgekommen seyn.

69. Indem nun hier der Zustand dieser juristischen Universität in der Zeit ihrer vollständigen Ausbildung dargestellt werden soll, ist sie von einer doppelten Seite zu betrachten: als Corporation, und als Lehranstalt. In der ersten Rücksicht ist zu untersuchen, welche Mitglieder dazu gehörten, in welche Abtheilungen diese zerfielen, welche Beamte die Geschäfte der Corporation besorgten, und in welchen äußeren Verhältnissen sie stand.

Die Mitglieder der Universität waren von verschiedener Art. Einige hatten darin volles Bürger-

b) Sarti P. 1. p. 345., P. 2. p. 124. Savioli III. 2. N. 684.

c) Stat. Bon. addit. p. 97.

d) Das vollständige Breve findet sich in den handschriftlichen Zusätzen der Statuten.

recht, andere hatten beschränkte Rechte, noch andere waren blos als Schutzverwandte anzusehen.

Volles Bürgerrecht hatten nur die fremden Scholaren (advenae, forenses) [a]) der Rechtswissenschaft, unter welchen die Civilisten und Canonisten in der Regel gar nicht, und nur in wenigen Fällen ausnahmsweise, unterschieden wurden [b]). Sie wurden aufgenommen, indem sie in die Matrikel eingeschrieben wurden, wofür sie 12 Soldi bezahlen mußten [c]). Jährlich mußten sie von neuem dem Rector und den Statuten Gehorsam schwören [d]). Ihre Versammlung, vom Rector berufen, war die eigentliche Universitas, worin mit weißen und schwarzen Bohnen abgestimmt wurde, und in deren Versammlung jedes Mitglied wenigstens dreymal im Jahr wirklich erscheinen mußte, um nicht sein Bürgerrecht zu verlieren [e]).

Die Scholaren aus Bologna konnten we-

---

a) Mit diesen Namen kommen sie, als die eigentlichen Mitglieder der Universität, in den Statuten vor. Stat. Bon. lib. 3. p. 50. rubr. de juramento scolarium.

b) So z. B. sollten die acht statutarii halb legistae, halb decretalistae seyn. Stat. Bon. lib. 1. p. 19. rubr. de statutariis. Vergl. Stat. Bon. lib. 1. p. 31., wo der Name canonistae gebraucht wird.

c) Stat. Bon. p. 16. 57. 102. — Nach einem (handschriftlichen) Statut von 1594 betrug die Gebühr nur noch 24 Bolognine, halb für die Universität, halb für den Notar.

d) Stat. Bon. lib. 3. p. 50. rubr. de jur. scol.

e) Stat. Bon. lib. 3. p. 51., reform. p. 84.

der in der Verſammlung ſtimmen, noch Aemter der Univerſität bekleiden f). Dieſer Unterſchied gründete ſich ſchon auf das Privilegium von K. Friedrich I. (§. 64.), welches die fremden Scholaren wegen ihrer beſonderen Schutzbedürftigkeit auszeichnete: noch mehr aber gründete er ſich auf die Abhängigkeit von der Stadt Bologna, in welcher die eingebornen Scholaren nothwendig ſtanden. Und eben in dieſer Beziehung war das Verhältniß derſelben zur Univerſität lange Zeit ſtreitig. Denn die Univerſität ſah ſie als abhängige Mitglieder an, welche ſich endlich zum Gehorſam verpflichten ſollten; ſie ſollten beiden Univerſitäten gemeinſchaftlich angehören, und unter der Gerichtsbarkeit beider Rectoren ſtehen g). Die Stadt hingegen verweigerte dieſes, und drohte denen, die dieſen Eyd leiſten würden, Geldſtrafen und Bann h). Durch die päbſtliche Beſtätigung der Univerſitätsſtatu-

f) Nach einem (handſchriftlichen) Statut vom 24. Nov. 1574 erſtreckt ſich dieſe Unfähigkeit, namentlich zu dem Amt eines Conſiliarius, auch auf geborene Fremde, welche nur in Bologna das Bürgerrecht erlangt haben. Dieſer Fall kam nicht ſelten vor, da die Studienzeit oft ſo lange ausgedehnt wurde. Roffredi Libelli juris civ., rubr. *qualiter judicium declinetur:* „multi scholares facti sunt cives Bonon. quia ultra decem annos ibi moram traxerunt, et fere in aetate decrepita volunt consummare dies suos."

g) Stat. Bon. lib. 1. p. 7., lib. 2. p. 40., lib. 3. p. 50., reform. p. 85.

h) Sarti P. 2. p. 221. rubr. 13., Stat. Bon. lib. 4. p. 67. (Auszug der ſtädtiſchen Statuten).

ten (§. 68.) scheint dieser Streit zum Vortheil der Universität entschieden.

70. Die Lehrer oder Professoren standen gleichfalls persönlich in einem untergeordneten Verhältniß. Sie mußten sowohl bey ihrer Promotion, als auch nachher in jedem Jahre, dem Rector und den Statuten Gehorsam schwören [a]). Sie standen unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, und konnten nicht nur mit Geldstrafen belegt [b]), sondern auch excludirt werden, in welchem Fall sie nicht ferner lehren durften, außer wenn sie etwa wieder aufgenommen wurden [c]). Zu einer Reise mußten sie vom Rector Urlaub einholen, oder, wenn die Reise länger als acht Tage dauerte, von der ganzen Universität [d]). In der Versammlung der Universität hatten sie in der Regel keine Stimme, und nur diejenigen hatten sie ausnahmsweise, welche irgend einmal Rectoren gewesen waren [e]). Eben so war jeder Doctor unfähig, ein Universitätsamt, z. B. das eines Consiliarius, zu bekleiden, selbst

a) Stat. Bon. lib. 2. p. 40. 33., reform. p. 88.

b) Stat. Bon. lib. 2. p. 33. rubr. de forma juram.

c) Stat. Bon. lib. 2. p. 38. rubr. de absentat. DD., p. 39. rubr. quod Doctor privatus.

d) Stat. Bon. lib. 2. p. 38. rubr. de absentat. DD.

e) Stat. Bon. reform. p. 75.: „Quinimmo antiquus rector semper stare possit in universitate congregata, et sedere penes rectorem qui pro tempore fuerit, et dare vocem in illa ut quilibet scolaris de sua natione, *etiamsi ipse esset factus doctor actu legens.*" Also waren diese außer jenem Fall ohne Stimmrecht.

wenn er nicht die Kleidung eines Doctors trug, und auch sonst als Scholar lebte f). Im übrigen standen sie in Rechten, wie in Verpflichtungen, den Scholaren gleich g). Dieses alles könnte man, obgleich es deutlich in den Statuten bestimmt ist, dennoch für einen unbegründeten und niemals durchgesezten Anspruch der Universität halten, wenn nicht bei Schriftstellern des vierzehenten Jahrhunderts die wirkliche Abhängigkeit der Professoren von der Universität und ihren Rectoren ausdrücklich bezeugt wäre h). Es scheint sogar, daß auch die Stadt diesen Anspruch gegen die Professoren oder Doctores legentes anerkannte, denn in den Statuten der Stadt suchte man nur die Doctores non legentes von der Oberherrschaft der Universität zu befreyen, welche Befreyung jedoch die Universität nicht einräumte i). — Bey feyerlichen Aufzü-

f) Handschriftliches Statut vom 24. Nov. 1574 (s. o. §. 69. f).

g) Stat. Bon. lib. 2. p. 47. rubr. de privat. DD., lib. 3. p. 64. rubr. qui gaudere, lib. 4. p. 71. rubr. de privil. scol. — Sarti P. 2. p. 226. rubr. de privil. scol.

h) Bartolus ad auth. *Habita:* „In universitate ista Bononiensi Doctores subsunt rectori, nec posset appellari a rectore ad Doctores; sed si non subessent rectori, tunc appellaretur ad eos." — Baldus ibid. num. 14.: „Modo quaero, numquid Doctores subsint universitati? Breviter dicendum est quod non: nisi ex praerogativa consuetudinis, vel juramento, quia juraverunt obedire rectori." Dieses lezte ist mit sichtbarer Rücksicht auf Bologna und ähnlich eingerichtete Universitäten gesagt.

i) Stat. Bon. lib. 4. p. 67.: „Et quod doctores praedicti non legentes non intelligantur astricti et ligati per statuta alicujus

gen entstand öfter Rangstreit zwischen den Consiliarien, als Vertretern der Universität, und den Doctoren. Ein Decret des Legaten von 1570, und ein Beschluß der Universität von 1584, geben den Vorrang den Consiliarien, selbst wenn die Doctoren als Collegium und in ihrer feyerlichen Amtstracht erscheinen möchten [k])

71. Als bloße Schutzverwandte (supositi universitati) gehörten zur Universität, wenn sie ihr Treue geschworen hatten, diejenigen Handwerker, welche vorzugsweise für die Schule arbeiteten, als Miniatoren, Abschreiber und Buchbinder, desgleichen die Bedienten der Scholaren: diese alle waren dem Rector und den Statuten Gehorsam schuldig [a]). Außerdem wurden jährlich einige Kaufleute der Stadt erwählt, um vorzugsweise Pfandgeschäfte mit den Scholaren machen zu können, und auch diese, so wie die Bücherverleiher, mußten den Rectoren schwören [b]).

Die Scholaren bildeten, wie oben erwähnt ist,

---

universitatis scolarium." — Diese Stelle der städtischen Statuten wurde von der Universität cassirt. Stat. Bon. p. 85. rubr. de priv. et immun.

k) Handschriftliche Zusätze der Statuten.

a) Stat. Bon. lib. 3. p. 61. rubr. qui gaudere (abgedruckt Anhang N. IV. 16.), reform. p. 88. rubr. de poena.

b) Stat. Bon. lib. 1. p. 9. rubr. de electione merc. Sarti P. 2. p. 226. — Stat. Bon. lib. 1. p. 21. 26. (Von den Bücherverleihern wird unten ausführlicher die Rede seyn.

zwey Universitäten: Citramontani und Ultramontani. Jene wiederum bestanden aus 17 Nationen, diese aus 18 c), obgleich die Anzahl und Benennung der Nationen öfter wechselte, je nachdem mehr oder weniger Scholaren aus einzelnen Gegenden vorhanden waren d). Man sah dabey lediglich auf den Geburtsort der Scholaren selbst, nicht auf den Wohnort, oder die Geburt des Vaters, oder gar auf freye Wahl e). Die Deutsche Nation hatte vor allen anderen große Vorrechte: so z. B. sollten die Deutschen Scholaren nur ihren eigenen Procuratoren, nicht den Rectoren der Universität, schwören f). Bologna bildete keine eigene

c) Die Nationen erhellen aus Stat. Bon. lib. 1. p. 11—13, verglichen mit p. 2. A) Citramontani: Romani, Abrucium et Terra laboris, Apulia et Calabria, Marchia anchonitana inferior, Marchia anchonitana superior, Sicilia, Florentini, Pisani et Lucani, Senenses, Ducatus (Spoletani), Ravennates, Veneti, Januenses, Mediolanenses, Tesolonici, Longobardi, Celestini. B) Ultramontani: Gallia, Portugallia, Provincia, Anglia, Borgondia, Sabaudia, Vasconia et Alvernia, Bicturia, Turonenses, Castella, Aragonia, Catalonia, Navaria, Alamania, Ungaria, Polonia, Boemia, Flandrenses.

d) Stat. Bon. reform. p. 78. und am Schluß der Vorrede. Sarti P. 2. p. 61. (Urtheil v. Jahr 1265). Savioli III. 1. p. 385. 389., III. 2. N. 746. — In einem handschriftlichen Statut vom 24. April 1595 wird zuerst eine Consiliaria Indiarum (Amerika) erwähnt, und ein Statut von 1607 verordnet, daß das schöne Gemälde des novus Americus orbis, welches der erste consiliarius Indorum im Universitätsgebäude habe machen lassen, auf ewige Zeiten erhalten werden soll.

e) Stat. Bon. lib. 3. p. 50.

f) Privilegia . . . nationi Germanicae . . indulta, Bonon.

Nation, wurde auch zu keiner anderen gerechnet, sondern es gehörte beiden Universitäten gemeinschaftlich zu (§. 69.). Außer diesen kleineren Corporationen kommen in der Universität auch noch Collegia vor, d. h. Genossenschaften armer Scholaren, welche aus Stiftungen erhalten wurden, und unter Aufsicht zusammen wohnten g): allein diese Collegien, welche in Paris so wichtig waren, sind auf den Italienischen Universitäten niemals zu besonderem Ansehen gekommen, und haben auf die Verfassung derselben keinen Einfluß ausgeübt.

72. Unter den Beamten der Universität nah-

1633. 4. (Meiners Bd. 1. S. 50. citirt eine Ausgabe von 1747). Die ältesten hierin enthaltenen Privilegien sind freylich von K. Carl V. (1530) und von P. Clement VII. und Pius IV., allein es werden darin nur ihre uralten Rechte bestätigt. Auch erhielt sie schon 1265 das Recht, daß alle 5 Jahre der Rector der Ultramontani aus ihr genommen werden sollte. Sarti P. 2. p. 61. Von ihrer besonders privilegirten Gerichtsbarkeit wird weiter unten die Rede seyn.

g) Coll. Avenionense a. 1263 (Sarti P. 1. p. 338., P. 2. p. 122.). Guill. Brixiensis um 1330 (Sarti P. 3. p. 25. Orlandi p. 89.). Hispanicum a. 1364, vom Card. Aegidius Albornoz (Orlandi p. 93., Stat. Bon. p. 88. 95. 96.). Päbstliches Stipendium von 1364 (Ghirardacci T. 2. p. 285. Fantuzzi monum. Ravenn. T. 5. p. 421.). Coll. Petri de Ancharano a. 1415 (Stat. Bon. p. 86. Ghirardacci T. 2. p. 603. Orlandi p. 89.) — Mehrere andere sind erst aus sehr neuen Zeiten. Vergl. Orlandi p. 89—94. — Verschieden von diesen Collegien waren andere Genossenschaften, die unter dem Namen *Duodenae* erwähnt werden, und deren Beschaffenheit völlig dunkel ist. Vergl. Sarti P. 1. p. 511. not. d., P. 2. p. 154. Stat. Bon. lib. 3. p. 64. (Anhang N. IV. 16.).

nun die Rectoren die erste Stelle ein. Von der Einführung derselben ist schon oben (§. 65.) gehandelt worden. Lange Zeit wurden zwey Rectoren erwählt, einer für jede Universität; dieses ist nicht blos in den älteren Zeiten allgemein der Fall, sondern es wird auch noch namentlich in den Jahren 1402 und 1423 erwähnt a). Späterhin aber begnügten sich beide Universitäten mit Einem gemeinschaftlichen Rector, welche Einrichtung schon 1514 erscheint b), und 1552 als bleibende Regel erwähnt wird c). Die Fähigkeit zum Rectorat beruhte auf folgenden Eigenschaften: er mußte Scholar seyn, Clericus, unverheirathet, nicht Klostergeistlicher (nullius religionis appareat), 25 Jahre alt, von hinreichendem Vermögen, und er mußte wenigstens fünf Jahre auf eigene Kosten die Rechtswissen-

a) Ghirardacci T. 2. p. 528. 645.

b) Stat. Bon. lib. 1. p. 14. „Cum sacrae Bonon. acad. scolastici Ultramontani, Cismontanique ... in rectorem .. suum optassent ..... D. Caesarem Mamphraedum Neapolitanum" etc.

c) Stat Bon. p. 107. (vom Jahr 1552, vergl. p. 102.): „tam ultramontanorum quam citramontanorum nonnisi unus et idem est rector." — In den neueren Zeiten wurden sowohl von den Juristen als von den Artisten keine Rectoren mehr erwählt, sondern Priores, Praesidentes und Consiliarii, d. h. man ließ die vornehme Würde der ältern Zeit eingehen, um die Kosten zu ersparen. Informazione alli forestieri ... della città .. di Bologna (von 1791) p. 58. In den handschriftlichen Statuten kommt diese veränderte Form schon im sechzehenten Jahrhundert vor. — Im J. 1564 fand man sogar nöthig, durch ein besonderes Statut vorzubeugen, daß nicht für Juristen und Artisten zusammen nur ein einziger Rector gewählt werden möchte.

schaft studiert haben [d]). Unter den Scholaren aber waren in diesem Gesetz wohl auch die Professoren mitbegriffen, welche ja in der Regel alle Rechte der Scholaren genossen (§. 70.); auch kommt wirklich 1402 ein Licentiat und 1423 ein Professor unter den Rectoren vor [e]). Clericus möchte hier vielleicht einen Studierenden oder Literaten bezeichnen [f]), nicht einen Geistlichen: wenigstens paßt nicht zum geistlichen Stand das in denselben Statuten ertheilte Recht, Waffen zu tragen [g]), auch war ohnehin die Schule von Bologna ohne Einwirkung irgend einer geistlichen Behörde entstanden, und endlich beweist dafür noch die Analogie der Pariser Universität, welche von jeher weit mehr als Bologna einen geistlichen Character hatte, und deren Rector dennoch nicht aus dem geistlichen Stand genommen zu werden brauchte [h]). Wenigstens, wenn auch der Ausdruck den geistlichen Stand bezeichnen

d) Stat. Bon. lib. 1. p. 1. Die Stelle ist im Anhang abgedruckt (Num. IV. 1.).

e) Ghirardacci T. 2. p. 528. 645. — Vielleicht hat sich das späterhin geändert: wenigstens läßt sich aus dem Statut von 1574, welches allen Doctoren verbietet Consiliarien zu werden (§. 70.), eine ähnliche Unfähigkeit zum Rectorat folgern.

f) Diese Bedeutung ist auch sonst nicht ungewöhnlich. Ducange v. Clerici. So z. B. wurden in Paris alle Studierende nicht selten Clerici Scholares genannt, und alle Buchhändler Clerici librarii. Du Breul antiquites de Paris p. 458. 459.

g) Stat. Bon. lib. 1. p. 5. Ghirardacci T. 1. p. 588. (ad a. 1316).

h) Bulaeus T. 4. p. 292.

ſollte, müßte doch angenommen werden, daß er auf eine gedankenloſe Weiſe in die Statuten gekommen und ſtets ohne Einfluß geblieben wäre. So z. B. kommt auch in Padua im Jahr 1508 ein verheiratheter Rector vor [i]), während noch in den gedruckten Statuten von 1550 der Satz enthalten war, daß der Rector nothwendig ein unverheiratheter Clericus ſeyn müſſe [k]), welches alſo offenbar auf eine ähnliche Gedankenloſigkeit hindeutet. Der Juriſt Baldus freylich fordert für den Rector den eigentlichen Clericat, d. h. den geiſtlichen Stand, aber nicht ſowohl wegen einer Vorſchrift der Bologneſiſchen oder auch anderer Statuten, als aus dem allgemeinen Grunde, weil der Rector außerdem nicht über die Scholaren von geiſtlichem Stande Richter ſeyn könne: ein Grund, der jedoch nicht das Weſen des Rectorats, ſondern nur den Umfang ſeiner Wirkſamkeit betrifft [l]).

Die Rectoren wurden jährlich neu gewählt. Die Wahl geſchah durch den abgehenden Rector, die Conſiliarien, und eine Anzahl zugeſellter Wähler, die von der ganzen Univerſität dazu ernannt wurden. Jedesmal aber mußten ſie aus beſtimmten Nationen ge-

---

i) Facciolati fasti T. 1. p. 21.

k) Statuta Jurist. Patavin. ed. 1550. lib. 1. C. 6.

l) Baldus ad auth. *Habita* num. 83. 84. „Secundo quaero, nunquid rector scholarium potest esse laicus? et videtur quod non" etc.

nommen werden, zu welchem Zweck die Reihefolge sämtlicher Nationen im allgemeinen festgesezt war [m]). Besondere Sorgfalt wurde darauf gerichtet, den Rectoren einen ausgezeichneten Rang zu sichern: sie sollten nicht nur dem Archidiaconus von Bologna vorgehen, sondern allen Bischöffen und Erzbischöffen (nur mit Ausnahme des Bischoffs von Bologna), ja selbst den studierenden Cardinälen, und dieser Rang wurde ihnen sogar durch päbstliche Bullen zuerkannt [n]). Ein besonderer Ehrentitel kommt in älteren Zeiten nicht vor: nur erst in den neueren Zusätzen der Statuten, vom Ende des funfzehenten Jahrhunderts an, führt der Rector den Titel magnificus [o]). — Ein Breve des Pabstes Pius IV. vom Jahr 1563 giebt jedem gewesenen Rector das Recht, in den Marken oder der Romagna eine öffentliche Anstellung zu verlangen, und droht

m) Stat. Bon. lib. 1. p. 2—4., reform. p. 74. Vergl. Ghirardacci T. 1. p. 528. Sarti P. 2. p. 61. (vom J. 1265).

n) Stat. Bon. p. 75. 95. 98. Ghirardacci T. 2. p. 424. Merkwürdig ist ein Stadtgesetz von 1508 über den Rangstreit des Rectors mit denjenigen Doctoren, welche zugleich Anziani der Stadt waren. Im Universitätsgebäude und bey allen Universitätshandlungen sollte der Rector immer vorgehen, außerdem zuweilen der Anzians; damit aber dieser seine hohe Würde nicht compromittire, wurde ihm zugleich befohlen, das Palatium, so lange er im Amt wäre, nicht zu verlassen, und namentlich auch seine Vorlesungen in demselben zu halten. Stat. Bon. p. 109.

o) Vergl. Stat. Bon. p. 15. 89. 101—103. 106.

droht den Statthaltern dieſer Provinzen, welche dieſes Recht nicht zur Ausführung bringen würden, mit einer Strafe von 1000 Ducati p).

73. Unter der Gerichtsbarkeit der Rectoren a), von deren Urſprung ſchon oben geredet worden iſt (§. 65.), ſtanden in der Regel alle Mitglieder der Univerſität, und nur inſofern dieſes ihr Verhältniß überhaupt ſtreitig war, ſo wie bey den Bolognesern (§. 69.), konnte auch die Gerichtsbarkeit der Rectoren über ſie bezweifelt werden. Die Deutſchen Scholaren allein waren von dieſer Gerichtsbarkeit ausgenommen, wie unten gezeigt werden wird. — Die Civilgerichtsbarkeit insbeſondere galt unſtreitig, wenn beide Partenen Scholaren oder Doctoren waren, oder wenn auch nur der Beklagte zur Univerſität gehörte und der Kläger freywillig vor dem Rector klagen wollte, denn die Mitglieder der Univerſität konnten ſich dieſer Gerichtsbarkeit nicht entziehen ohne die von ihnen ſelbſt beſchworenen Statuten zu verletzen aa);

---

p) Handſchriftliche Zuſätze der Statuten.

a) Viele dahin einſchlagende Fragen erörtert Rolandinus tract. notularum tit. de benef. fori quod competit scholaribus.

aa) Baldus ad auth. *Habita* num. 56. 57. Er ſagt zuerſt, die Scholaren könnten nach dem Privilegium von Friedrich I., wenn ſie vor den ſtädtiſchen Gerichten belangt würden, ihren Lehrer oder den Biſchoff zum Richter erwählen, ſie hätten aber auch noch einen vierten Richter, den Rector; dann fährt er fort: „Respond. quod habet eum, sed si coram ipso conveniatur, non potest eum declinare ratione professionis, cui est astrictus vinculo juramenti."

wollte dagegen der fremde Kläger nicht vor dem Rector klagen, so war der Fall lange Zeit streitig. Die Universität behauptete auch für diesen Fall die Gerichtsbarkeit des Rectors [b]), und verlangte in diesem Sinn von der Stadtobrigkeit einen Eyd über unbedingte Aufrechthaltung der statutenmäßigen Gerichtsbarkeit [c]). Die Stadt dagegen gestand dieses nicht zu, und verpflichtete daher ihre Obrigkeiten nur dazu, die Urtheile des Rectors zu vollstrecken wenn beide Parteyen der Universität angehörten [d]); auch gründete sich ja jene Gerichtsbarkeit lediglich auf die Statuten, die Statuten aber hatten für die Bürger der Stadt keine bindende Kraft, und konnten daher auch den städtischen Richtern, die der Gerichtsbarkeit der Universität zu nahe treten würden, nur mit der Ausschließung von der Universität drohen [e]). Dieser Streit

b) Stat. Bon. lib. 1. p. 6.: „Nec possit scolaris vel privilegio scolarium gaudens conveniri a non scolare coram alio judice quam Rectore, nisi forsan voluntate conveniret *(conveniretur)* coram Episcopo vel doctore."

c) Stat. Bon., reform. p. 76. rubr. de juramento domini potestatis.

d) Stat. Bon. lib. 4. (Auszug aus den Statuten der Stadt) p. 70.: „Item quod potestas praedictus ... teneatur ..... sententias per eos vel eorum alterum latas ... *super quaestionibus vertentibus inter ipsos scolares adinvicem, vel inter ipsos et eorum .. familiares s. officiales adinvicem, vel inter ipsos familiares s. officiales adinvicem*, executioni mandare" etc.

e) Stat. Bon. lib. 3. p. 54. rubr. de poena judicis secularis. — Baldus ad auth. *Habita* num. 75.: „Sed an scholaris,

wurde erſt entſchieden, als durch päbſtliche Bullen die Statuten unbedingt beſtätigt und für allgemein verbindlich erklärt wurden f). Auch gieng von dieſer Zeit an die Appellation an den päbſtlichen Statthalter g); früherhin war blos eine Supplication zugelaſſen an die Conſiliarien der Nationen, und von deren Entſcheidung nur eine Nichtigkeitsklage an ein Gericht, welches aus dem andern Rector und vier Conſiliarien beſtand h). Ein Breve des Pabſtes Pius IV. vom Jahr 1563 ſcheint die Gerichtsbarkeit des Rectors ſogar auf alle Sachen auszudehnen, worin nur überhaupt ein Scholar Partey war, einerley ob als Kläger oder Beklagter i): doch wäre es möglich, daß

qui convenitur coram Doctore, potest eligere rectorem universitatis? Respondeo non, quia non est lege cautum: nam electio datur solum inter tres judices, ut eligat utrum velit ex tribus, vel Potestatem, vel Episcopum, vel Doctorem: de rectore autem universitatis non meminit lex." Das heißt, der ordentliche, regelmäßige Richter iſt der Podeſta; daß dieſem der Profeſſor oder der Biſchoff vorgezogen werden kann, verſteht ſich nicht von ſelbſt, ſondern es iſt durch das Kaiſerliche Privilegium ſo beſtimmt; es giebt aber kein ähnliches Privilegium, welches den Scholaren geſtattete, von irgend einem andern Gericht auf das des Rectors zu provociren.

f) Stat. Bon., addit. p. 98. (Privilegium von P. Paul III. vom Jahr 1544): „quod de caetero causae civiles *aut, cum aliquis vestrum a cive convenitur*, seu criminales, in quibus ad sanguinis poenam deveniri non potest inter *(scholares)* duntaxat vertentes *per Rectores .... decidi, et terminari possint et debeant.*"

g) Stat. Bon., addit. p. 98.

h) Stat. Bon. lib. 1. p. 7.

i) „Omnes et quascunque causas civiles tandum inter ipsos

man hier nur den früheren Zustand bestätigen wollte, und dazu einen zu allgemeinen Ausdruck wählte.

74. Die Criminalgerichtsbarkeit der Rectoren war ähnlichen Zweifeln und Streitigkeiten unterworfen. Zwar für geringe Vergehen, und besonders für Vergehen gegen die Universität selbst, hatte sie kein Bedenken, und dabey wurde bald auf Geldstrafe, bald auf Bann d. h. Ausschließung von der Universität (privatio) erkannt. Die Geldstrafen fielen früherhin zu gleichen Theilen an die beiden Rectoren und die beiden Universitäten, später an den einzigen Rector, den Syndicus und die Universität a). Die Ausschließung machte unfähig zum Besuch der Vorlesungen, zur Promotion, und zur Ausübung des Lehramts; für Schutzverwandte, z. B. Bücherverleiher und Abschreiber, hatte die Strafe den Sinn, daß kein Mitglied der Universität mit ihnen contrahiren konnte, ohne selbst bestraft zu werden. Um die Aus-

Scholares ejusdem Universitatis et alios quoscunque in futurum movendas videndi, audiendi, cognoscendi, decidendi ac fine debito terminandi, ita ut omnimoda et libera jurisdictio respective dictarum causarum civilium ad eundem Rectorem libere et pleno jure spectet et pertineat, etiam privative ad vicelegatum ejusdem civitatis ac omnes alios et quoscunque judices auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus". (Handschriftliche Nachträge der Statuten).

a) Stat. Bon. lib. 1. p. 7. 8., lib. 3. p. 61., addit. p. 107. — Geldstrafen sind in den Statuten außerordentlich häufig, unter andern sollten sie auch bey Verletzung der Kleiderordnung eintreten. Stat. Bon. lib. 3. p. 52. (abgedruckt im Anhang N. IV. 14.).

ſchließung auch gegen Fremde anwenden zu können, z. B. gegen die Bürger und Obrigkeiten von Bologna, fügte man hinzu, der Ausgeſchloſſene ſolle gegen keinen Scholaren Recht erhalten können, die Ausſchließung ſollte auf die Nachkommen übergehen, und jede Stadt, die dem Ausgeſchloſſenen ein Amt geben würde, ſollte mit allen ihren Bürgern gleichfalls ausgeſchloſſen ſeyn b). Doch war es nicht ſchwer, wieder aufgenommen zu werden, und es wurde dann eine Geldſtrafe an die Stelle geſezt c). Streitiger war die Criminalgerichtsbarkeit bey eigentlichen Verbrechen, da durch dieſe die öffentliche Sicherheit der Stadt ſo leicht in Gefahr geſezt werden konnte. Aus dieſem Grunde hatte ſich ſogar die Gerichtsbarkeit der Profeſſoren, die doch auf Kaiſerlicher Verleihung beruhte, nicht im ungeſtörten Beſitz erhalten können (§. 64.): wie viel weniger läßt ſich erwarten, daß die Stadt die Gerichtsbarkeit der Rectoren reſpectirt haben ſollte. In einzelnen Fällen half man ſich wohl durch beſon-

b) Stat. Bon. lib. 3. p. 63. (abgedruckt im Anhang N. IV. 15.); lib. 3. p. 54. rubr. de poena jud. sec. — So wurde z. B. 1295 der capitaneus populi nebſt allen Profeſſoren excludirt. Ghirardacci T. 1. p. 328.

c) In der Regel 20 Soldi, wenn der Ausgeſchloſſene ein Mitglied der Univerſität war, für einen Fremden aber das doppelte. Stat. Bon. lib. 3. p. 58. — War der Ausgeſchloſſene ein Doctor, ſo zahlte er in der Regel 20 Lire, in manchen Fällen 100 Lire. Stat. Bon. p. 39. rubr. quod Dr. privatus, p. 38. rubr. de absentatione.

dere Unterhandlungen, so z. B. kommt im Jahr 1302 ein großes gemischtes Gericht vor [d]). Die Statuten freylich räumten den Rectoren auch die Criminalgerichtsbarkeit ohne Einschränkung ein, und drohten die Ausschließung allen Mitgliedern der Universität, die sich derselben entziehen würden [e]). Eine feste gesetzliche Bestimmung gab endlich eine päbstliche Bulle im Jahr 1544: die Criminalgerichtsbarkeit der Rectoren sollte nur gelten wenn sowohl der Verbrecher als der Verletzte zur Universität gehörte, und auch dann noch mit Ausnahme der Kapitalverbrechen [f]).

Die vier Richter also, welche in der ausgebildeten Verfassung der älteren Zeit für die Scholaren vorhanden waren (§. 66.), standen zu einander in folgendem Verhältniß. Waren beide Partenen Scholaren, so durfte sich keiner dem Gericht des Rectors entziehen. War es nur der Beklagte, und wollte der fremde Kläger vor dem Rector klagen, so war der Beklagte dazu schlechthin verpflichtet. Klagte aber je-

d) Ghirardacci T. 1. p. 441.

e) Stat. Bon. lib. 1. p. 15. (vom Jahr 1514).

f) Stat. Bon. p. 98. (siehe o. §. 72. m.). In der zweyten Hälfte des dreyzehenten Jahrhunderts stellt Rolandinus Passagerii die Sache so dar: Die Rectoren hätten allerdings wahre Criminalgerichtsbarkeit, obgleich das Manche läugnen wollten; wenn es in Bologna darin oft anders gehalten werde, so komme dieses theils aus den städtischen Statuten, theils aus der Verzichtleistung der Scholaren auf den Criminalgerichtsstand. Rolandini tract. notularum tit. de benef. fori quod competit scholaribus.

ner vor dem städtischen Richter, so konnte der Beklagte entweder dieses zugeben, oder das Gericht des Professors oder des Bischoffs verlangen (welches die Statuten ausdrücklich erlaubten): vor den Rector aber konnte in diesem Fall der Beklagte die Sache nicht bringen. Dieses lezte jedoch wurde in der späteren Zeit durch die päbstliche Bestätigung der Universitätsstatuten geändert.

75. Außer den Rectoren kommen noch folgende Beamte der Universität vor:

A) Die Consiliarii der Nationen, d. h. Stellvertreter derselben, meist einer für jede Nation, für einige aber zwey, welche einen Senat des Rectors bildeten, und viele Geschäfte allein mit ihm abmachen konnten [a]). Die Deutsche Nation hatte deren zwey, welche den Titel Procuratores führten, und in ihrer Nation mit Ausschluß des Rectors sowohl, als der städtischen Gerichte, die Gerichtsbarkeit ausübten [b]).

---

a) Stat. Bon. lib. 1. p. 11—14., lib. 3. p. 51. Sie kommen schon 1265 vor. Sarti P. 2. p. 61. Daß den Nationen diese consiliarii erlaubt, priores oder praepositi aber verboten waren (Stat. p. 59.), ist wohl so zu erklären. Die priores waren Häupter der Nationen, und strebten dahin diese zu isoliren: die consiliarii aber waren bloße Vertreter, und standen nur mit dem Rector und mit ihren Collegen in Berührung.

b) Priv. nat. Germ. (§. 71. f.) p. 6.; die Bitte der deutschen Nation, die machher der Kaiser (Carl V.) schlechthin gewährt, geht darauf: quod ii, qui praesunt, potestatem et auctoritatem jus dicendi inter eos qui in illo collegio continentur habeant, et quod externus aliique si quem e collegio convenire vellent, ei necesse

B) Der Syndicus, der beide Universitäten zugleich vor fremden Gerichten zu vertreten hatte. Er wurde jährlich aus den Scholaren neu gewählt, und stand unter der Gerichtsbarkeit nicht des Rectors, sondern der gesamten Universität. Er erhielt eine Besoldung von 12 Lire, und in späteren Zeiten ein Drittel aller Geldstrafen c).

C) Der Notarius, welcher gleichfalls jährlich aus den Notarien der Stadt für beide Universitäten gemeinschaftlich erwählt wurde. Er zog Sporteln, und eine Besoldung von 40 Lire.

D) Der Massarius oder Cassierer beider Universitäten, aus den Wechslern der Stadt jährlich gewählt d).

E) Zwey Bidelli, für jede Universität einer, jährlich neu gewählt e).

76. Was endlich die äußeren Verhältnisse der

---

esset coram magistratibus collegii experiri, etiam quod Rector aut Syndicus cessante Collegii Germanici Magistratu eam jurisdictionem ad se transferre non posset." — Daß die Procuratoren der Deutschen nichts anderes waren, als ihre Consiliarii, die vor den übrigen theils durch diesen Titel, theils durch größere Rechte ausgezeichnet waren, erhellt deutlich aus Stat. Bon. am Ende der Vorrede und p. 105.

c) Stat. Bon. lib. 1. p. 20., reform. p. 78. 79. Er kommt schon 1295 vor. Ghirardacci T. 1. p. 328.

d) Stat. Bon. lib. 1. p. 20—23. (Notarius), lib. 1. p. 16. (Massarius).

e) Stat. Bon. lib. 1. p. 23. 24., lib. 2. p. 44., addit. p. 107.

Universität, nämlich zur Stadt Bologna, betrifft, so ist darin unverkennbar, daß man schon frühe einen hohen Werth auf die Erhaltung und Blüthe der Schule sezte. Dahin deuten die Vorrechte und Befreyungen, welche man den Lehrern und den Scholaren gab; jene besonders erhielten für den Fall, wenn sie Bürger der Stadt waren, Freyheit vom Kriegsdienst, und späterhin von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben; die fremden Lehrer und Scholaren aber sollten wie Bürger von Bologna behandelt werden: auch wurde ihnen für Raub und Gewaltthätigkeit von der Stadt selbst Entschädigung für den Fall zugesichert, wenn die Thäter sie nicht leisten könnten a). — Auch für das Vergnügen der Scholaren war durch besondere Gesetze gesorgt. So z. B. legte ein Stadtgesetz von 1521 den Juden die Last auf, jährlich an die Juristen 104½, an die Artisten 70 Lire zu zahlen, welches Geld zu einem Fastnachtsschmauß verwendet werden sollte b). Nach alter Sitte pflegten die Scholaren, sobald der erste Schnee fiel, bey den Doctoren und bey anderen angesehenen Einwohnern Geld einzusammeln, und dieser Gegenstand wurde in der

a) Stat. Bon. lib. 4. p. 69—71. Sarti P. 1. p. 173., P. 2. p. 105. 223. 225. 226. Ghirardacci T. 2. p. 605. (Allgemeine Befreyung der Professoren von allen bürgerlichen Lasten im Jahr 1417).

b) Stat. Bon. lib. 4. p. 96.

zweyten Hälfte des sechzehenten Jahrhunderts mit besonderer Sorgfalt durch Gesetze bestimmt. Niemand sollte sammeln, als wer von der Universität dazu erwählt wäre, und erst nachdem der Legat oder Vicelegat bekannt gemacht hätte, es sey wirklich Schnee gefallen; das Geld sollte nicht zum Schmausen und Spielen verwendet, sondern an einem sicheren Ort deponirt werden; es wurde dazu angewendet, im Universitätsgebäude angesehene Lehrer durch Porträte oder Statüen zu ehren; weil aber hierüber oft Streit entstand, so war gesetzlich bestimmt, daß jährlich nur Ein solches Bildniß gestiftet werden sollte c). Von einer Kleiderordnung ist schon oben (§. 74. a.) Nachricht gegeben worden. Hazardspiele waren bey Strafe von 5 Lire untersagt d). — Mit besonderer Eifersucht strebte man zu verhüten, daß nicht andere Rechtsschulen auf Kosten von Bologna aufblühen möchten. Deshalb wurde, wie unten gezeigt werden wird, jeder Lehrer mit einem Eyde verpflichtet; aber auch durch die strengsten Strafen suchte man jenem Verlust vorzubeugen. Todesstrafe und Confiscation des ganzen Vermögens wurde den Bürgern gedroht, die sich der Verleitung von Scholaren zu anderen Rechtsschulen schuldig machen würden: desgleichen den eingebornen Pro-

c) Handschriftliche Statuten von den Jahren 1577, 1586, 1591, 1599, 1612.

d) Stat. Bon. lib. 3. p. 53.

feſſoren und den fremden beſoldeten Profeſſoren, wenn jene bey einem Alter über 50 Jahre, dieſe innerhalb ihres Contracts, nach einer andern Rechtsſchule ziehen würden e). Im Ganzen hatte hierin die Univerſität mit der Stadt gleiches Intereſſe, und war daher dieſen Maaßregeln nicht entgegen; doch beſtimmten ausdrücklich die Statuten, wie es gehalten werden ſollte, wenn man bey einem Streit mit der Stadt die Suspenſion der ganzen Schule nöthig finden würde f). — Sehr frühe gaben die Miethwohnungen Anlaß zu Streit und dann zu geſetzlicher Beſtimmung. Jährlich wurden vier Taxatoren erwählt, zwey von der Stadt, zwey aus den Scholaren, welche den Preis der einzelnen Wohnungen beſtimmten, und es war bey Strafe den Eigenthümern verboten, mehr zu fordern als dieſe Taxe, den Scholaren und Profeſſoren aber, die bisherige Miethe zu erhöhen. Kein Scholar durfte einen Scholaren vertreiben, und jeder hatte das Recht drey Jahre in der Wohnung zu bleiben, die er einmal gemiethet hatte g). — Der Hauseigenthümer, welcher ſich jener Taxe nicht unterwarf, wurde durch In-

e) Stat. Bon. lib. 4. p. 67. 68. Sarti P. 2. p. 222—225.

f) Stat. Bon. lib. 3. p. 58., vergl. lib. 2. p. 47. rubr. de hospitiis.

g) Stat. Bon. lib. 2. p. 45—49. — Von der älteren Zeit vergl. Azonis lectura in L. 32. C. de locat. (4. 65.). Sarti P. 1. praef. p. XXIII. XXV. Savioli II. 1. p. 158—161.

terdiction des Hauses bestraft, d. h. durch ein Verbot an alle Scholaren, darin zu wohnen: dasselbe geschah, wenn ein Bürger einen Scholaren fälschlich anklagte, desgleichen wurde bey der Verletzung oder Beraubung eines Scholaren dieser Bann gegen die Eigenthümer der benachbarten Häuser ausgesprochen h). Damit nicht fremde Scholaren ihre Zeit mit dem Aufsuchen von Wohnungen verderben möchten, sollte der Notarius der Universität stets ein vollständiges Verzeichniß aller Miethwohnungen halten i). — Scholaren durften bey den Einwohnern der Stadt und des Gebiets von Bologna keine Gevatterschaft übernehmen, ohne zuvor bey dem Rector Erlaubniß einzuholen: zuerst waren nur Johannes Andreä und dessen ganze Nachkommenschaft von dieser Einschränkung frey, späterhin aber alle männliche Descendenten irgend eines Doctors von Bologna k). — Zur Erhaltung ihrer Rechte bekam zuweilen die Universität, nach dem Muster von Paris, von dem Pabst besondere Conservatoren, was aber keine bleibende Einrichtung gewesen zu seyn scheint. Im Jahr 1310 waren es der Erzbischoff von Ravenna, die Bischöffe von Ferrara und von Parma: im Jahr 1322 und 1326 der Bischoff von Bologna l).

h) Stat. Bon. lib. 2. p. 45. 47. 48., lib. 3. p. 54.

i) Handschriftliches Statut von 1588.

k) Stat. Bon. lib. 3. p. 52. 61., siehe s. §. 61.

l) Ghirardacci T. 1. p. 539., T. 2. p. 27. 66.

77. Betrachtet man nun ferner die Universität als Lehranstalt, so ist dabey zweyerley zu untersuchen: das Personal, d. h. die Doctoren und Lehrer, und die Thätigkeit derselben, welche in den Vorlesungen, Repetitionen und Disputationen besteht a).

Bey den verschiedenen Meynungen, die in neueren Zeiten über den Ursprung des Doctorats aufgestellt worden sind, hat man gewöhnlich übersehen, wie sehr sich in kurzer Zeit sogar in derselben Lehranstalt der Begriff desselben umgeändert hat, so daß man ganz verschiedene Anfangspunkte annehmen mußte, je nachdem man den einen oder den andern dieser Begriffe aufgefaßt hatte. Bey der Entstehung der Rechtsschule in Bologna war ohne Zweifel Doctor, so wie Magister oder Dominus, der Name, womit man den Irnerius und seine nächsten Nachfolger als Lehrer bezeichnete; ein Amt, oder eine durch Verleihung erworbene Würde konnte damit nicht bezeichnet werden, weil dergleichen nicht vorhanden war b). Irne-

a) Außer den Statuten der Universität (§. 60.) ist hierbey vorzüglich wichtig: Collegii Bononiensis Doctorum Pontificii scilicet, et Caesarei Juris origo, et dotes ... ed. Angelus Gaggius Bononiae 1710. 4. (108 unpaginirte Seiten). Höchst verworren und geschmacklos, dennoch wegen vieler wichtigen Nachrichten unentbehrlich.

b) Ganz eben so braucht K. Julian beide Ausdrücke gleichbedeutend, um Lehrer überhaupt zu bezeichnen (magistros studiorum doctoresque). L. 7. C. de professoribus (10. 52.). Ueber die Bedeutung des Ausdrucks Doctor im früheren Mittelalter siehe oben Bd. 1. §. 136.

rius selbst wird in Urkunden nur Judex oder Causidicus, bey gleichzeitigen Geschichtschreibern Magister, aber nirgend Doctor genannt. Der etwas neuere Walfredus heißt abwechselnd Doctor, Magister und Judex c). Erst als die Schule einige Zeit bestanden, und durch mehrere gleichzeitige berühmte Lehrer ein festeres Daseyn gewonnen hatte, d. h. um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, scheint der Name und die Würde eines Doctors besonders verliehen worden zu seyn: wozu auch noch dieses beytragen mochte, daß durch das Privilegium des K. Friedrich I. die Lehrer der Rechtsschule zugleich eine Art obrigkeitlicher Gewalt erlangt hatten d). Jene Verleihung geschah, so weit man von späteren Zeiten rückwärts schließen kann, von den einmal vorhandenen Doctoren durch Cooptation, indem sie den geprüften Candidaten würdig befanden, als neues Mitglied in ihre Reihe einzutreten. Diese Aufnahme, d. h. die Promotion, gab nun erstlich ein unbeschränktes Recht zu lehren, verbunden mit der Gerichtsbarkeit über die eigenen Schüler, und zweytens das Recht der Theilnahme an

c) Sarti P. 1. p. 12. 29.

d) Siehe o. §. 64. Sarti P. 1. p. 27. 267. (Gegen die Meynung, daß Gratian den Doctorgrad erfunden habe). In der auth. *Habita* selbst steht nicht doctores, sondern zuerst professores, dann dominus und magister. Es ist also ein Versehen, wenn Sarti P. 1. p. 10. 170. den Titel dominus erst nach der auth. *Habita*, oder gar erst im dreyzehenten Jahrhundert entstehen läßt.

neuen Promotionen, d. h. eine Stelle in der Promotionsfacultät; indeſſen war ſchon damals das Recht zu lehren nicht ausſchließend den Doctoren vorbehalten, da ſchon im zwölften Jahrhundert Lehrer vorkommen, die den Titel eines Doctors nicht führen e). — Am Ende des zwölften Jahrhunderts traten Doctoren des canoniſchen Rechts (decretorum) hinzu, welche jedoch erſt etwas ſpäter gleiche Ehre mit den Civiliſten genoſſen f). Im dreyzehenten Jahrhundert kamen noch doctores medicinae (oder ſiuicae), grammaticae, logicae, philosophiae et aliarum artium, ja ſogar notariae, vor g). Für die Rechtslehrer wurde zwar auch noch zuweilen der Name magiſter und magisterium gebraucht h), doch betrachteten ſie den Doctortitel als einen ihnen gebührenden Vorzug, ſo daß die übrigen Lehrer nur magistri heißen ſollten i).

---

e) So im zwölften Jahrhundert ein bekannter Juriſt, Albricus, welcher nur Magiſter, nie Doctor genannt wird, und dennoch in Bologna lehrte und großes Anſehen genoß. Siehe u. Bd. 4. Kap. XXIX. N. III. Sarti P. 1. p. 63. — Juriſten, die nicht lehrten, hießen judices oder causidici: noch im Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts war die Würde eines Doctors etwas ſeltenes. Sarti P. 1. p. 42. 48.

f) Sarti P. 1. p. XXVI. 267. 11. 370.

g) Sarti P. 1. p. 421. 434. 463. 501. 504. 511.

h) Sarti P. 2. p. 106. 59.

i) Jo. Andreae in glossa ad Clem. 2. de magistris (5. 1.), wo auch bemerkt wird, das ſey ſo nur in Italien, jenſeits der Alpen (d. h. in Frankreich) hießen alle magistri. — Glossa ms. sec. 12. ad L. 57. D. de V. S., Ms. Paris. 4458 a.: „No. contra illum

78. Späterhin wurde die Theilnahme an diesen Rechten der Doctoren mehr und mehr auf eine selbstsüchtige Weise beschränkt, und diese Beschränkung mag wohl die Haupturſache des schnellen inneren Verfalls der Schule seyn, wovon sie sich nie wieder hat erheben können. So sollten die vornehmsten Lehrstellen nur aus einheimischen Familien besezt werden, welche Vorschrift in die Statuten der Stadt aufgenommen, und zwar von der Universität bestritten wurde, jedoch schwerlich mit bedeutendem Erfolg a). Desgleichen wurde es zur Gewohnheit, daß nicht alle Doctoren, sondern nur die eingebornen Bologneſer, in die Promotionsfacultät aufgenommen wurden, so daß bey den Bolog-

professorem LL., qui nolebat vocari magister sed dominus." — Bey dem Titel magister ist noch zu bemerken, daß er, dem Namen vorangesezt (z. B. magister Petrus), einen wissenschaftlichen Lehrer, dahinter stehend aber (z. B. Petrus magister), einen Handwerker bedeutete. Sarti P. 1. p. 52. Placentinus in summa Codicis lib. 2. tit. 3. p. 47. Hostiensis summa decretalium tit. de pactis num. 3. Jedoch wurde dieses, wenigstens im zwölften Jahrhundert, nicht strenge beobachtet. Sarti P. 1. p. 29. not. c. f., p. 286.

a) Stat. Bon. lib. 4. p. 69. rubr. de immunitate (siehe unten §. 98. f). Dieses ist die Stelle aus den Statuten der Stadt, und es wird dabey auf altes Herkommen und auf dessen erprobte Nüzlichkeit für die Schule Bezug genommen: das Statut selbst ist aus dem vierzehenten Jahrhundert, denn es wird darin gesagt, das Privilegium des venerabilis vir dominus Jo. de Lignano solle unverlezt bleiben, und dieser starb 1383. Vergl. auch Sarti P. 1. p. 223. — Der Widerspruch der Universitätsstatuten steht p. 85. rubr. de immunitatibus.

Bologneſern dieſe Aufnahme mit der Promotion ſelbſt unzertrennlich verbunden war [b]). Eine ähnliche Selbſtſucht, wie ſie hier von den Eingebornen gegen die Fremden, zum groſſen Schaden der Schule, ausgeübt wurde, bewieſen nun aber auch die Mitglieder der Facultät gegen ihre eigenen Mitbürger, indem ſie ſich endlich verpflichteten, keine andere Bologneſer zu promoviren, als ihre eigenen Söhne, Brüder oder Neffen, wodurch alſo die Doctorwürde in ihren Familien erblich werden ſollte [c]). Hierin nun hatte die Stadt mit der Univerſität der Scholaren gleiches Intereſſe, der Facultät entgegen zu arbeiten, und ſo wurde im Jahre 1295 der Facultät die beſchloſſene Promotion von Sechs Bologneſern nur unter der Bedingung erlaubt, wenn dieſe nicht Verwandte von Mitgliedern der Facultät wären [d]). Lebhafter wurde der Streit im Jahr 1299, als Vianeſius Paſcipoverus, ein Bologneſer, der nicht zur Verwandtſchaft der Facultiſten gehörte, die Promotion ſuchte. Die Facultät verweigerte es mit Rückſicht auf den erwähnten Eyd: die Stadt aber, aufgefordert vom Rector, zwang ſie durch

b) Fantuzzi Scritt. Bologn. T. 2. p. 48.

c) Einen Vorzug der Söhne der Doctoren vor Fremden bey der Promotion behauptet ſchon Accarsius gl. *sumtibus* L. 3. C. de advoc. div. judic. (2. 8.).

d) Ghirardacci T. 1. p. 327.

Drohung einer Strafe von 100 Lire nachzugeben e). Derselbe Streit erneuerte sich, als im Jahr 1304 mehrere Bologneser die Promotion suchten, zu deren Unterstützung eine Strafe von 1000 Lire der Facultät im Ganzen, und von 300 Lire jedem einzelnen Mitglied, gedroht werden mußte. Die Facultät gab nach, und nun kommt kein ähnlicher Streit mehr vor: aber man half sich damit, daß man von jezt an die Doctorwürde von der Theilnahme an der Facultät gänzlich trennte, und die Facultät auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern beschränkte welche besonders hereingewählt werden mußten, wodurch also doch die Facultät ihren Zweck in der Hauptsache erreichte f). Dadurch hatten sich nun die Verhältnisse weit bestimmter als vorher geschieden, und es wird demnach hier besonders gehandelt werden müssen: zuerst von den Doctoren, und unter diesen wiederum von der engeren Verbindung, welche die Promotionsfacultät bildete: sodann von den Lehrern der Rechtsschule.

---

e) Alidosi p. 223. 224. Vgl. Fantuzzi l. c. T. 6. p. 316. Sarti P. 1. p. 173.

f) Fantuzzi Scritt. Bologn. T. 2. p. 48. 49. 331. (aus ungedruckten Urkunden des Stadtarchivs). — Vergl. Sarti P. 3. p. 21. 31. Alidosi p. 214. 215. Ghirardacci T. 1. p. 464. — Zuerst suchten die Promotion Thomas de Marzalolio, Bonifacius Gallnzzi und Matthäus Gandoni: wegen der zwey lezten gab die Facultät nach. Darauf meldete sich der erste von neuem, und mit ihm Jacobus de Belvisio und Petrus Cernitus: auch für diese zwey lezten wurde die Promotion erzwungen, Thomas aber scheint sie niemals erlangt zu haben.

79. Die Doctoren wurden entweder nur im Römischen oder canonischen Recht allein, oder in beiden Rechten zugleich promovirt: jenes war früherhin gewöhnlicher, dieses in späteren Zeiten. Der Canonist mußte 6 Jahre lang studiert haben, der Civilist 8 Jahre, doch wurde ihm eine Vorlesung oder Repetition, die er gehalten hatte, für ein Jahr Studium gerechnet: desgleichen wurde ihm ein Jahr oder zwey Jahre abgerechnet, wenn er drey oder vier Jahre canonisches Recht gehört hatte. Diese Studienzeit mußte er beschwören. Hierauf erwählte sich der Candidat einen Doctor, der ihn dem Archidiaconus präsentirte: er durfte auch zwey Präsentanten wählen, drey jedoch nicht ohne Verwilligung der Rectoren [a]).

Die Prüfung der Candidaten war zwiefach: das Examen (privata examinatio) und der Conventus (publica examinatio) [b]); auf jede dieser Prüfungen wurde ein besonderer Grad ertheilt.

---

a) Stat. Bon. lib. 2. p. 40. 41. So lange der Kampf der politischen Parteyen dauerte, geschah es wohl, daß die herrschende Partey keinen von der Gegenpartey zur Promotion zuließ. Siehe z. B. Ghirardacci T. 1. p. 327. (a. 1295).

b) Examen und conventus. Stat. Bon. lib. 3. p. 63. — Privata und publica examinatio. Stat. Bon. lib. 2. p. 41—43., wo auch die Form von beiden ausführlich beschrieben wird. (Abgedruckt im Anhang N. IV. 11. und 12.). Die doppelte Prüfung selbst aber ist sehr alt, denn schon Durantis († 1296) bestand eine privata examinatio. Durantis speculum lib. 2. P. 3. tit. de appellat. §. 5: „et sic obtinuit, et in hoc etiam omnes doctores Bonon. *in nostra privata examinatione* concordaverunt." — Gewöhn-

Vor dem Examen wurden dem Candidaten zwey Texte zu bearbeiten übergeben (puncta assignata), und zwar beide aus dem Römischen, oder beide aus dem canonischen Recht, oder einer aus dem Römischen, der andere aus dem canonischen, je nachdem er blos in einer Facultät oder in beiden promovirt seyn wollte c). Noch an demselben Tage wurde auf die Einladung des Archidiaconus das Examen gehalten, wobey der Candidat seine Arbeit über die Texte ablas. Der präsentirende Doctor allein, wie es scheint, examinirte ihn d), die übrigen Doctoren konnten nur über die

---

lich nimmt man drey Prüfungen an, so daß der Candidat durch die erste Baccalaureus geworden seyn soll, allein es wird unten gezeigt werden, daß Baccalaureus gar kein Grad war. Zwar sagt nun Bartolus ad L. 1. C. de athletis (10. 53.): „et ex hoc inventa est consuetudo, quod scholares ter examinentur: primo a suo doctore praesentante: secundo in privato examine: tertio in publico examine." Da aber für das Examen des präsentirenden Doctors gar keine Form vorgeschrieben war, so wurde dieses gewöhnlich gar nicht als ein besonderer Act gerechnet, die Statuten nennen es daher gar nicht, und sagen p. 41. nur dieses: „Doctores autem, *illos quos credunt honori magisterii fore dignos* ad examen admittere debeant non alios, *de quo eorum conscientias oneramus.*" Dieses geht nur auf die präsentirenden Doctoren, und es wird also ganz dem Gewissen derselben überlassen, wie sie die Ueberzeugung von der Würdigkeit des Candidaten erlangen mögen.

c) Gaggi fol. D. (4.).

d) Diese Einrichtung galt wenigstens schon zu Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts. Goffredi Trauensis Summa in Decretales tit. de magistris num. 1.: „Nunc autem quaeritur de cancellario Paris. et de archidiac. Bonon. *et de magistro scholarium*, qui vel ex privilegio vel ex jure consuetudinario habent *examinare doctores*, et licentiam dare docendi" etc. Hier ist

bearbeiteten Texte Fragen und Einwürfe vorbringen, wobey sie schwören mußten, daß sie sich nicht mit dem Candidaten verabredet hätten e). Die Doctoren sollten dabey den Candidaten freundlich wie ihren eigenen Sohn behandeln, bey Strafe einer einjährigen Suspension. Unmittelbar nach dem Examen stimmten die Doctoren ab, und wurde der Candidat für würdig erkannt, so hieß er nun Licentiatus f).

---

nur ein einziger Lehrer als prüfend bezeichnet, nicht ein Collegium mehrerer Doctoren.

e) Stat. Bon. lib. 2. p. 41. 42.: „Doctores autem *non examinantes*, circa materiam punctorum tantum quaestiones et oppositiones faciant, et per eum quem examinent non praestitas (d. h. die er ihnen nicht angegeben oder mitgetheilt hat), de quo Rectores a doctoribus collegii exigant sacramentum." Die non examinantes können wohl nur die Doctoren seyn, die den Candidaten nicht präsentirt haben, woraus dann zu schließen ist, daß die präsentirenden ihn examiniren. Auch würde ja sonst gar kein eigentliches Examen statt gefunden haben.

f) Stat. Bon. lib. 2. p. 42. 43. 45. in mehreren Stellen. — Merkwürdig und erläuternd für die Art des Examens ist die Erzählung des Cinus ad L. fin. C. de usufructu: „Unde cum in privata examinatione ego habuissem punctum in hac materia, quidam Doctor Bononiensis quaesivit a me quando relictus erat ususfructus filio familias utrum pater haberet usumfructum et cujus morte finiretur Ego sentiens quaestionem arduam qualem fore quaerens non sentiebat, respondi: casus est C. de usufructu l. ult. Tunc Doctor meus Dnus Lambertinus Ramponen. de Bononia, sub quo militare volui, dixit: verum est, ac optime respondit, quia non est quaestio ex quo est casus legis. Sed tunc Martinus Sillimanus ait quod malitiose et caute respondi, quia de casu et intellectu ejus legis erat magna dubitatio et sic pertransivimus." Der quidam Doctor Bon. war einer der non examinantes, er durfte daher nicht examiniren, d. h. nicht nach freyer

80. Der Conventus, wodurch die Doctorwürde erworben wurde, geschah in der Domkirche, wohin man sich in einem feyerlichen Zuge begab. Der Licentiat hielt daselbst eine Rede [a]), und eine juristische Vorlesung, über welche dann die Scholaren (nicht die Doctoren) gegen ihn disputirten. Darauf folgte eine Rede des Archidiaconus (oder des Doctors, dem dieser den Auftrag gab ihn zu vertreten), worin der neue Doctor proclamirt wurde. Endlich wurden dem Promovirten die Insignien von den Doctoren, die ihn präsentirt hatten, überreicht, nämlich das Buch, der Ring, der Doctorhut [b]): zugleich wurde ihm der Platz auf dem Katheder angewiesen [c]). Hierauf verließ man

---

Wahl Fragen vorlegen, sondern nur quaestiones et oppositiones circa materiam punctorum (§. 79, e.), und daß seine Frage eine solche sey, wurde ihm eben bestritten.

a) Eine solche Promotionsrede des Candidaten, ohne Zweifel aus Bologna, und wahrscheinlich aus dem dreyzehenten Jahrhundert, steht in Ms. Paris. N. 4489. fol. 107.

b) Am Ende der Tractatus des Bartolus stehen zwey Promotionsreden desselben, die an diese Stelle der ganzen Feyerlichkeit passen würden. Doch sind sie wahrscheinlich in Perugia gehalten, wo etwas andere Formen üblich gewesen seyn mögen.

c) Die Beschreibung der Form überhaupt, und die Angabe der Insignien, steht bey Gaggi fol. D. (2.) und fol. E. Eben dahin gehört die Glosse des Jo. Andreae zu Clem. 2. de magistris (5. 1.). Der Text lautet so: cum sua solenniter *principia* faciunt, aut sui recipiunt insignia *doctoratus*. Bey principia sagt der Glossator: ita loquuntur quidam in studiis quibusdam ultramontanis. Bey doctoratus aber: ita loquimur nos, et ista insignia sunt cathedra, birretum: apud aliquos liber, annulus, osculum.

die Kirche wiederum in einem feyerlichen Zuge. Es war jedoch auch erlaubt, den Grad insgeheim zu ertheilen, und dann noch die öffentliche Feyerlichkeit nachzuholen [d]). Meistens folgten wohl Examen und Conventus kurz nach einander, und es waren dann blos zwey Theile einer und derselben Handlung. Wenigstens in älteren Urkunden, wo die Doctorwürde der Parteyen oder der Zeugen nicht leicht vergessen wird, pflegen Licentiaten nicht aufgeführt zu werden, und daß auch in den Statuten auf die Licentiatur fast gar nicht Rücksicht genommen wird, soll unten bey dem Lehrerstande gezeigt werden. Es ist daher auch wohl blos zufällig, wenn in einzelnen Fällen die Licentiatur als eine lange fortdauernde Eigenschaft, und nicht als bloßer Uebergang zum Doctorat erscheint. So z. B. bey Cinus, dessen Examen nicht später als 1304 gehalten seyn kann, weil sein Präsentant, Lambertinus de Ramponibus, in diesem Jahre starb [e]): dennoch hielt er seinen Conventus erst im Jahre 1314, also wenigstens zehen Jahre später, wie aus seinem noch vorhandenen Doctordiplom erhellt, so daß er wenigstens zehen Jahre lang Licentiat gewesen seyn muß [f]).

d) Stat. Bon. lib. 2. p. 44.

e) Siehe o. (§. 79. f.) Ueber das Todesjahr des Lambertinus vergl. Sarti P. 1. p. 215. und unten Bd. 5. Kap. XLIV. N. IX.

f) Das merkwürdige Doctordiplom des Cinus, welches im Anhang zu diesem Bande (Num. VII.) abgedruckt ist, fand sich in einer

Sowohl der Licentiat, als der Doctor, hatte das Recht ein Diplom zu verlangen g). Das älteste bekannte Diplom aus Bologna ist das eben angeführte

---

Handschrift im Besitz von Guadagni, woraus es Maccioni abdrucken ließ in dem anonymen Werk: Osservazioni .. sopra il diritto feudale concernenti l'istoria .. di Antonio da Pratovecchio, Livorno 1764. 4. p. 63. Nachher ist es wieder abgedruckt worden in Ciampi vita di Cino ed. 1. (1808) p. 156., ed. 2. (1813) p. 139., ed. 3. (1826) p. 135. — Wäre nun von der Promotion keine andere Nachricht als diese Urkunde vorhanden, so könnte man vielleicht deren Aechtheit bezweifeln, besonders wegen der „papalia et Imperialia privilegia," die auf eine viel neuere Zeit hinzudeuten scheinen. Allein für den Hauptinhalt der Urkunde, d. h. für die im Jahre 1314 vorgenommene Promotion selbst, findet sich bey Diplovataccius im Leben des Cinus eine so unmittelbare Bestätigung, daß dadurch auch die Aechtheit der Urkunde außer Zweifel gesetzt wird. Diplovataccius sagt: „rediens Bononiam legit librum C. et in fine lecturae Anno Dni 1314 insignia Doctoratus in civitate Bononiae suscepit existente Vicario Mag. Guill. de Brixia Archidiacono Bononiensi, et Dno Guidone de Lecis Decretor. Doctore, ut ipse refert in fine suae lecturae super C. (In den gedruckten Ausgaben des Cinus steht diese historische Notiz nicht, die Dipl. in seinem Manuscript fand.) Vergl. Tiraboschi T. 5. L. 2. C. 4. §. 14. (Note zur zweyten Ausgabe), wo anstatt Guido *de Ligis* oder *Lecis* emendirt wird *Guisis*, was auch durch Ghinardacci T. 1. p. 585. hinreichenden Grund erhält. — Ist nun die Urkunde ächt, so müssen die papalia et Imperialia privilegia, die in dieser Zeit unmöglich Privilegien der Facultät (des Collegii) seyn können, anders erklärt werden; die papalia gehen ohne Zweifel auf das päbstliche Privilegium des Archidiaconus, und auf die Verordnungen, daß die in Bologna Graduirten überall lesen dürfen: die Imperialia aber sind wohl von der damals bekannten und geglaubten Stiftung der Rechtsschule durch Theodos II. zu verstehen. Vergl. unten Bd. 6. Kap. L.

g) Stat. Bon. lib. 2. p. 43. und lib. 3. p. 66. Ueber die Gebühren für das Diplom sind diese Stellen nicht ganz deutlich.

des Cinus vom Jahre 1314; dann das des Bartolus von 1334 [h]).

81. Bey der Promotion kamen mehrere Eyde vor, obgleich ein allgemeiner Doctoreyd in unſrem Sinn, gerichtet auf die Erfüllung der mit der Doctorwürde verbundenen Pflichten, nicht gewöhnlich war. Drey Eyde mußte der Candidat dem Rector ſchwören: erſtlich, daß er die gehörige Zeit ſtudiert habe: zweytens (vor dem Examen), daß er nichts als das vorgeſchriebene bezahlt habe: drittens (vor dem Conventus), daß er der Univerſität und den Scholaren nicht zuwider handeln, und, wenn er in Bologna bleibe, dem Rector gehorchen und die Statuten befolgen wolle [a]). Ferner ſchwur der neue Doctor am Ende des Conventus dem Collegium der Doctoren, daß er dieſem, ſo wie deſſen einzelnen Mitgliedern und den Statuten deſſelben, nicht entgegen handeln wolle [b]).

---

h) Beide ſind im Anhang VII. zu dieſem Bande abgedruckt. Ueber die Feyerlichkeiten bey der Promotion des Bartolus ſiehe u. Bd. 6. Kap. LIII.

a) Stat. Bon. lib. 2. p. 40. 41.

b) Gaggi fol. E., wo auch die Formel abgedruckt iſt, die ſo lautet: Juret Dominatio vestra in manibus Ill. et Exc. DD. Priorum, quod non veniet contra hoc Sacrum Collegium, vel singulos Doctores, nisi suam vel suorum injuriam prosequendo, et non interponent auctoritatem suam alicui Doctorando per aliquem Comitem Palatinum in Civitate vel Dioecesi Bononiae (et, si est Bononiensis, addit:) et de se non ingerendo in examinandis aut exercendis Scholaribus quibuscumque contra formam Constitutionum Sacri Collegii juris pontificii et caesarei, postquam assumpserint puncta in Collegio. Modo procedat ad amplexum cum

Wichtiger aber als alle diese Eyde war derjenige, wodurch sich der neue Doctor verpflichtete nicht außer Bologna zu lehren, ein Eyd wodurch die Schule ausschließend in Bologna erhalten werden sollte. Nach den noch vorhandenen Formeln desselben wurde er nicht vor der Promotion geleistet, sondern vor dem Antritt des Lehramts, desgleichen nicht in die Hände der Doctoren, sondern der städtischen Obrigkeit, und er kam daher bey den Fremden, die in Bologna promovirt wurden, und die gar nicht die Absicht hatten in Bologna zu lehren, überhaupt nicht vor. Zuerst nöthigte man dem Pillius und seinen Collegen, also denen die schon im Besitz des Lehramtes waren, einen Eyd ab, zwey Jahre lang nicht außer Bologna zu lesen c). Bald darauf aber wurde jener allgemeine Eyd, vor dem Antritt des Lehramtes, als bleibende Form eingeführt. Folgende Fälle sind davon bekannt.

1189 Lotharius Cremonensis.

Sarti P. 1. p. 83., P. 2. p. 64. d).

---

istis Illustrissimis et Excellentissimis PP. — Die Erwähnung der Promotion durch Pfalzgrafen, die vor K. Carl IV. nicht vorkommt (Meiners Bd. 2. S. 327.) scheint zu beweisen, daß dieses Formular nicht aus der ältesten Zeit herrührt.

c) Pillii Summa in tres libros, tit. de municip. et orig. (10. 38.): „Quo non multo post a Bononiensibus audito, sub alio velamine omnibus legalibus professoribus convocatis, ipsos et me ad sacramentum compulerunt, ne per continuum biennium extra civitatem Bononiae discipulis jura civilia traderemus." S. u. Bd. 4. Kap. XXXII.

d) Sarti l. c. Mill. cent. octuag. non. Kal. Dec. Ind. sep-

1198 Bandinus. Johannimus.
Sarti P. 2. p. 65. 101.

1213 Guido Boncambii. Jacobus Balduini. Oddo Landriano. Benecintendi. Pontius Catellanius.
Sarti P. 2. p. 71.

1216 Guizardinus.
Sarti P. 2. p. 70.

1220 Lambertinus Azonis Gardini. Bonifacius Bonconsilius.
Sarti P. 2. p. 68. 75.

---

tima Consules Bon. scilicet D. Gerardus Rolandini, Jac. Bernardi, Cazzanimicus, Boccaderunco, Rambertus de Albaro, et Jac. Alb. de Urso, voluntate et consensu totius Consilii promiserunt Domino Lothario Cremonensi, quod neque ipsi, neque aliquis successor eorum cogent predictum Lotharium aliquod Sacramentum facere, per quod magis sit districtus Communi, neque eum prohibebunt vel cogent regere Studium in Civitate Bon., et tunc in continenti juravit predictus Lotharius secundum tenorem infrascriptum. Juro ego Dominus Lotherius, quod ab hoc die in antea non regam Scolas Legum in aliquo loco, nisi Bon. Nec ero in consilio, ut Studium hujus Civitatis minuatur, et si scivero, aliquem ipsum minuere velle, Consulibus, vel Potestati, qui pro tempore erunt, quam citius potero, nuntiabo, et bona fide destruam. Consulibus, vel Potestati, qui pro tempore erunt, bona fide consilium, et adjutorium dabo de omnibus, que a me petierint, et credentiam eis tenebo." — Der erſte Eyd ſollte offenbar blos dazu dienen, den zweyten gegen den Vorwurf des Zwangs zu ſichern, der namentlich von Pillius erhoben worden war (Note c.). Späterhin ließ man jenen weg, aber der Eyd des Doctors iſt in den übrigen Fällen mit dem des Lotharius im weſentlichen übereinſtimmend. Beſonders heißt der Schwörende ſtets Dominus oder Doctor, woraus erhellt, daß der Eyd erſt nach vollendeter Promotion, und nur vor dem Antritt des Lehramtes, geleiſtet wurde.

1221 Benedictus de Vencvento.
Sarti P. 2. p. 68.

Späterhin wurde dieser Eyd in den Statuten der Stadt (von 1259) ausdrücklich vorgeschrieben, und zwar mit der Abänderung, daß er noch vor der Vollendung der feyerlichen Promotion geleistet werden sollte: jedoch immer nur von denjenigen, welche in Bologna Lehrer werden wollten e). Und die päbstlichen Verordnungen, daß die Doctoren von Bologna an allen Orten lehren dürften f), bezogen sich gar nicht auf diesen Eyd, sondern wollten nur, daß der in Bologna ertheilte Grad, der ja an sich jenen Eyd gar nicht mit sich führte, allenthalben anerkannt werden sollte. Im Jahr 1312 aber wurde auf die Bitte der Scholaren, die dafür der Stadt Geld bezahlten, der Eyd ganz abgeschafft, und seit dieser Zeit scheint er nicht wieder geleistet worden zu seyn g).

e) Sarti P. 2. p. 223. Ex lib. Stat. 1259. Lib. 7. rub. 4.: „Statuimus, quod *quilibet volens regere Studium Bononie*, postquam examinatus fuerit, et approbatus, ut regat, non sinatur regimen inchoare, *nec aliquis Doctor Legum det ei librum suum, nisi primo juret* ut hactenus juraverunt, quod de cetero in aliqua alia terra non leget Scolaribus scientiam Legum, nisi Bononie, et ita juret legere, et Potestas teneatur dare operam, quod hec juramento predicto modo fiant coram se, vel uno ex judicibus suis" etc. — Vergl. Ghirardacci T. 1. p. 560. — In dieser abgeänderten Art kommt denn auch der Eyd 1287 bey der Promotion des Johannes de Moysiaco vor. Sarti P. 1. p. 215.

f) Sarti P. 2. p. 59. lit. G. (a. 1292). Ghirardacci T. 1. p. 539. (a. 1310).

g) Ghirardacci T. 1. p. 560. 561. Sarti P. 3. p. 32.

82. Die sehr beträchtlichen Kosten der Promotion bestanden theils in Gebühren, theils in anderem Aufwand. Die Gebühren betrugen für das Examen gegen 60 Lire, für den Conventus gegen 80 Lire a). Davon bekam der präsentirende Doctor (oder mehrere zusammen) bey dem Conventus 24 Lire; jeder andere Doctor bey dem Examen 2 Lire, bey dem Conventus 1 Lira; der Archidiaconus für jede der beiden Handlungen $12\frac{1}{2}$ Lire, und außerdem noch er oder sein Vicarius jedesmal 3 oder $3\frac{1}{2}$ Lire, wofür er eine Rede halten mußte. Durch strenge Gesetze war es verbothen, diese Gebühren zu erlassen, mit Ausnahme bestimmter Fälle, für welche die unentgeltliche Promotion besonders erlaubt war b). Eine Kirchenversamm-

Die Scholaren zahlten einen Monat hindurch (täglich?) 20 Soldi, die zu Festungswerken verwendet wurden; zugleich geschah es wegen der Ehre und der Vortheile, welche die Stadt „a Collegio et universitate dictorum Scholarium" gehabt habe. Zwar wurden wieder 1321 drey vereydete Doctoren, welche auswanderten, unter harten Drohungen zurückberufen (Ghirardacci T. 2. p. 11.); vielleicht gründete sich das auf ihren früher geleisteten Eyd, und stand also mit jener Aufhebung nicht im Widerspruch; vielleicht war es aber auch eine blos factische, ungesetzliche Anmaßung: eine ähnliche kommt vor im Jahr 1334, in welchem mehreren Doctoren, die auswandern wollten, schwere Strafen angedroht wurden. Ghirardacci T. 2. p. 117.

a) Stat. Bon. lib. 2. p. 43. 44., lib. 3. p. 65. 66. Genau läßt sich die Summe deswegen nicht angeben, weil jeder der gegenwärtigen Doctoren etwas erhielt, die Zahl derselben aber zufällig war. — Ueber die Berechnung der Lira nach heutigem Geld verweise ich auf die besondere Untersuchung im Anhang I. dieses Bandes.

b) Gaggi fol. E. So z. B. konnten die Rectoren theils selbst

lung aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts verbot, die Erlaubniß zum Lehren für Geld zu ertheilen [c]; allein dieſes Verbot betrifft nur die Domſchulen, und nicht die Univerſitäten. Anders verhält es ſich mit den ähnlich lautenden Decretalen von Pabſt Innocenz IV., aus der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts, an die Univerſität Bologna und den Biſchoff von Modena, denn in dieſen iſt geradezu von der eigentlichen Promotion die Rede, wofür keine Bezahlung genommen werden ſoll [d]. Man kann dieſe Decretalen von unbilliger, geſetzwidriger Bezahlung erklären, vielleicht auch von heimlichen Geſchenken, die für Beſtechungen gelten konnten: es iſt aber auch möglich, daß ſie, wie ſo manche ähnliche Geſetze des Mittelalters, alle Bezahlung überhaupt verboten, während dieſe dennoch ſtets ohne Bedenken gegeben und genommen wurde. Für dieſe lezte Annahme ſpricht das Beyſpiel des Franz Accurſius, der ſich im Jahr 1292

---

unentgeltlich promovirt werden, theils einen Scholaren dazu präſentiren: eine ähnliche Präſentation kam der deutſchen Nation zu, desgleichen manchen Familien. — Die Gebührenfreyheit für die Söhne der Doctoren erwähnt ſchon Accurſius in gl. *sumtibus* L. 3. C. de adv. div. jud. (2. 8.).

c) C. 1. X. de magistris (5. 5). Eben ſo die Decretale von 1180 an einen Engliſchen Biſchoff. C. 2. X. eod.

d) Sarti P. 1. p. 345. §. 4.: der daſelbſt verſprochene Abdruck dieſer Decretalen findet ſich im zweyten Theil nicht. — Aehnliche Beſtimmungen für die Pariſer Univerſität werden weiter unten angeführt werden.

Absolution geben ließ, unter andern auch wegen der Bezahlungen, die er und sein Vater für Promotionen angenommen hatten e). — Noch wichtiger als die Gebühren war der übrige Aufwand, besonders bey den feyerlichen Aufzügen vor und nach der Promotion, wozu der Sitte nach an viele Personen neue Kleider gegeben wurden. So hatte Vianesius im Jahr 1299 (§. 78.), als ihm die Promotion verweigert wurde, bereits mehr als 500 Lire für Scharlachtuch, Pelze u. s. w. ausgegeben f), und im Jahr 1311 verordnete der Pabst für jeden Doctoranden einen besondern Eyd, daß er zur Promotion (nämlich zu den Luxusausgaben) nicht mehr als höchstens 500 Lire verwenden wolle g).

83. Bey der Beschreibung der Promotion ist an mehreren Stellen des Archidiaconus Erwäh-

e) Sarti P. 2. p. 96.: „quia ... pro examinationibus Scolarium, qui licentiandi erant in facultate legali, quandoque *munera recepistis;*" munera könnte freylich von Geschenken oder Bestechungen, im Gegensatz der regelmäßigen und bekannten Gebühren, erklärt werden. S. u. Bd. 5. Kap. XLIII. — Hostiensis Summa Decretal. tit. de magistris num. 8. nimmt jene Verbote der Bezahlung ganz allgemein.

f) Alidosi p. 224.

g) Clem. 2. de magistris: „ultra tria milia Turon. argenteorum." Dabey sagt die Glosse des Johannes Andreä: „ascendunt ad monetam Bonon. quingentas lib. Bononeorum parvorum ponendo Turon. pro duobus Venetis vel XL. Bonon. parvis ut valere consueverant." Nämlich 240 Bolognini machten eine Lira aus, und da der Turonensis 40 Bolognini galt, so waren 6 Turonenses einer Lira gleich. — 500 Lire betrugen damals etwa 635 Thaler.

nung geschehen: das Recht desselben verdient jezt noch eine besondere Untersuchung [a]). Manche unter den neueren, gewöhnt an das Herkommen der Deutschen Universitäten, haben vorausgesezt, die akademischen Grade seyen überall und von jeher aus kaiserlicher oder päbstlicher Auctorität ertheilt worden: diese Meynung aber ist ohne allen Grund. In Bologna namentlich haben die Kaiser niemals ein solches Recht in Anspruch genommen, und auch die Päbste haben sich in der ersten Zeit nicht eingemischt, sondern die Grade wurden von den Doctoren, unabhängig von jeder fremden Gewalt, ertheilt. Erst im Jahr 1219 erließ Pabst Honorius III. an Gratia, den Archidiaconus des Domstiftes zu Bologna, eine Verfügung des Inhalts: es seyen öfters Unwürdige in Bologna promovirt worden, deswegen solle künftig keine Promotion anders als mit Genehmigung des Archidiaconus und nach angestellter Prüfung ertheilt werden [b]). Ob-

a) Ueber dieses Recht existirt eine eigene Schrift von Gaggi; (Sarti P. 2. p. 13.) desgleichen ein Abdruck der Privilegien Bonon. 1692 (Orlandi p. 311.); beide habe ich nicht gesehen. Ferner ist darüber zu vergleichen Meiners comm. 1. et 2. qua hist. muneris cancellariorum acad. . . . pertractat, in Comm. soc. Goetting. Vol. 16. (hist. philol.) 1808. p. 65. 180. (ungleich besser als dessen Buch über die Universitäten).

b) Diese Verfügung steht bey Sigonius de episc. Bon. lib. 2., Ghirardacci T. 1. p. 128. Sarti P. 2. p. 59. und nochmals p. 177. Savioli II. 2. N. 471. Sie lautet wörtlich so:

Obgleich dieſe Verfügung nur an Gratia perſönlich gerichtet war, ſo iſt doch von da an jeder Archidiaconus von Bologna im Beſitz deſſelben Rechts geblieben. Die Veranlaſſung dazu war auch jezt keinesweges die Meynung, als ob die Promotionen zu den päbſtlichen Vorrechten gehörten, ſondern nur die Vorſorge gegen die Wiederholung vorgefallener Mißbräuche. Daß die Aufſicht gerade dem Archidiaconus gegeben wurde, mag wohl theils in deſſen Aufſicht auf die Domſchule, theils in dem perſönlichen Anſehen des Gratia ſeinen Grund haben, welcher ſelbſt lange Zeit mit Ehren in Bologna das canoniſche Recht gelehrt hatte [c]); und aus dieſem perſönlichen Anſehen erklärt es ſich wohl, daß von einem Widerſpruch der übrigen Doctoren keine Erwähnung geſchieht [d]). Auch

„Cum sepe contingat, ut in Civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod, et Doctorum honor minuatur, et profectus impediatur Scholarium volentium erudiri: Nos eorumdem utilitati, et honori prospicere cupientes, auctoritate presentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in Civitate predicta ad docendi regimen assumatur, nisi a Te obtenta licentia, examinatione prehabita diligenti, tu denique contradictores, si qui fuerint, vel rebelles, per censuram Ecclesiasticam appellatione compescas. Dat. Rome. IV. Kal. Julii Pontificatus nostri anno tertio. — Den Worten nach könnte man dieſe Verordnung auf das Lehramt in Bologna beſchränken: allein die Statuten und die ſtete Praxis beweiſen, daß damit alle Promotionen gemeynt waren, ohne Unterſchied ob man in Bologna lehren wollte oder nicht.

c) Sarti P. 2. p. 22.

d) Eichhorn (Kirchenrecht II. S. 634—636.) nimmt folgenden Zuſammenhang an. Nach dem canoniſchen Recht wurde in allen

das Beyspiel von Paris mag zu der ganzen Einrichtung mitgewirkt haben: hier war von jeher der Domcanzler zugleich Aufseher über die Domschule, und weil aus dieser, wenigstens großentheils, die Universität entstand, so gieng die Aufsicht des Canzlers gleich Anfangs auf die Universität über. Aus dieser zufälligen Verbindung in Paris erklärt es sich, daß der Titel Cancellarius späterhin auch auf anderen Universitäten jedem beygelegt wurde, der eine ähnliche Aufsicht ausübte, obgleich dieser Titel eigentlich nur in

---

Dom- und Stiftsschulen von dem Prälaten die Erlaubniß ertheilt, Theologie oder Artes (als Grundlage des theologischen Unterrichts) zu lehren. Da nun Irnerius früher Lehrer in artibus war, so mußte er damals eine solche Erlaubniß gehabt haben, so daß durch ihn auch die neue Rechtsschule mit einer kirchlichen Anstalt in Verbindung stand, und auf die ursprüngliche Genehmigung einer geistlichen Behörde zurück zu führen war. Die Verordnung von Honorius III. war also nicht Einführung eines neuen Rechts, sondern nur Herstellung der früheren, wahrscheinlich außer Uebung gekommenen Verfassung. — Dieser Ansicht kann ich nur insofern beystimmen, als die Erinnerung an die dem Irnerius früherhin ertheilte Licenz bey der Verordnung von Honorius III. als historischer Anstoß mitgewirkt haben mag. Einen inneren Zusammenhang und eine Wahrscheinlichkeit, daß für die Doctoren des Römischen Rechts schon früher eine Licenz von Kirchenbehörden ertheilt worden wäre, kann ich nicht anerkennen. Denn bey den Artes bezog sich die Licenz nicht auf das Lehren überhaupt, sondern auf das Lehren dieses besonderen, mit der Theologie in Verbindung stehenden Gegenstandes, welche Verbindung aber für das Römische Recht gar nicht vorhanden war. Ganz anders freylich verhielt es sich mit dem canonischen Recht, und die Rücksicht auf dieses mag wohl vorzüglich die neue Einrichtung veranlaßt haben, deren Ausdehnung auf das Römische Recht aus der innigen Verbindung beider Rechtstheile in derselben Schule leicht zu erklären ist.

Paris passend war. Selbst in Bologna wurde späterhin der Archidiaconus deshalb Cancellarius genannt, und er übte dieses Amt in allen Facultäten aus [e]), mit Ausnahme der theologischen: in dieser nämlich hatte gleich Anfangs der Bischoff die Aufsicht auf die Promotionen, und auch dessen Amt wurde daher seltsamerweise Cancellariatus genannt [f]). Der Pabst betrachtete von dieser Zeit an den Archidiaconus im allgemeinen als das Haupt der Schule, und pflegte an ihn die Mittheilungen zu richten, welche für die Universität bestimmt waren [g]). Aber seine Theilnahme an den Promotionen ist nicht selten mißverstanden worden, indem man angenommen hat, der Archidiaconus habe von jezt an die Candidaten geprüft und promovirt [h]), oder es seyen wohl gar erst von

e) Es war die natürliche Folge davon, daß die übrigen Universitäten sich nur von der juristischen ablöseten, zu welcher sie ursprünglich gehörten (§. 67.); der Pabst erkannte es im Jahr 1341 ausdrücklich an. Ghirardacci T. 2. p. 159. Diese Verfassung hat sich auch bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Informazione alli forestieri (Bologna 1791. 16.) p. 56.

f) Ghirardacci T. 2. p. 474. (Urkunde von 1394): N. Vicecancellarius, Decanus, et Universitas Magistrorum facultatis theologicae studii Bononiensis .... de consensu etiam .. D. Bartholomaei episc. Bon. auctoritate apostolica dictae Universitati praesidentis et Cancellariatus in ea officium exercentis" etc.

g) Sarti P. 1. p. 345., P. 2. p. 168. (Bullen von den Jahren 1253 und 1301).

h) Dieses ist die Meynung von Meiners Bd. 2 S. 263. 272., welcher hinzufügt, die Doctoren hätten also das Recht zu promoviren im dreyzehenten Jahrhundert nicht gehabt, allein sie hät-

dieser Zeit an wahre und förmliche Promotionen vorgekommen. Alles gegen das bestimmte Zeugniß der Geschichte. Die Doctoren prüften und promovirten, ehe dabey von dem Archidiaconus die Rede war, und sie fuhren fort es zu thun, auch nachdem der Pabst demselben eine Art von Theilnahme aufgetragen hatte. Der Archidiaconus prüfte und promovirte nicht, sondern er war nur gegenwärtig, sah darauf, daß von den Doctoren alles gehörig geschah, und gab, wenn er sich davon überzeugt hatte, die Erlaubniß zur Promotion i). — Nur ein einzigesmal ist von einem Wi-

---

ten es im vierzehenten erhalten. Offenbar konnte er sich von dem Gedanken an eine nothwendige höhere Verleihung des Promotionsrechts nicht los machen, an welchen er durch die Verfassung der Deutschen Universitäten gewöhnt war.

i) Dieses ist offenbar der Sinn der Urkunde von 1219 (Note b.), und auch die ganze oben beschriebene Form (§. 79.) dient zur Bestätigung. Bey der ganzen Handlung, und insbesondere bey der Prüfung, erscheint niemals der Archidiaconus als thätig, sondern nur die Doctoren. Die Rede des Archidiaconus bey dem Conventus enthielt nur die ausdrückliche Genehmigung oder Erlaubniß, die Insignien aber übergab nicht der Archidiaconus, sondern der präsentirende Doctor, und bey Gaggi (fol. E.) heißt dieser ausdrücklich der promotor, obgleich derselbe ganz aus eigener Macht handelt, und keinesweges als Stellvertreter des Archidiaconus auftritt, indem ein solcher Vicarius (in Abwesenheit des Archidiaconus) noch daneben, als eine ganz verschiedene Person, erwähnt wird. Stat. Bon. p. 65. 66. Gegen so zusammenstimmende Zeugnisse beweist nichts die Formel, die der Archidiaconus aussprach. (Gaggi fol. D. 4.): „Te N. N. ... Doctorem *creo*, publico, et nomino" etc., denn diese Formel rührt so wie der Eyd (§. 81.) aus einer neueren Zeit her, in welcher das ursprüngliche Verhältniß der einzelnen Theile der ganzen Handlung nicht mehr so genau unterschieden wurde.

derſpruch der Doctoren gegen das Recht des Archidiaconus die Rede, im Jahr 1270, wo ſich die Doctoren ſogar in der Kirche Gewaltthätigkeiten gegen den Biſchoff und den Archidiaconus erlaubten: ſie ſahen aber ohne Zweifel ihr Unrecht ſchnell genug ein, indem ſie gleich nachher freiwillig dem Urtheil des Biſchoffs ſich unterwarfen, alſo völlig nachgaben [k]). — Der Archidiaconus konnte aber neben ſeiner Canzlerwürde zugleich beſoldeter Lehrer ſeyn [l]), ja ſogar ordentliches Mitglied der Promotionsfacultät: dieſes lezte jedoch nur durch beſondere Dispenſation [m]).

---

k) Die Geſchichte ſteht bey Sarti P. 2. p. 41., die Urkunde ebendaſ. p. 106. und bey Savioli III. 2. N. 763. In dem Compromiß heißt es: „scilicet quod predicti Doctores dicunt, se jus habere in examinationibus faciendis promovendorum ad honorem Magisterii in Jure Civili, tam in scrutiniis, et presentationibus, ac axignationibus puntorum, quam in aliis, que in examinationibus, et promotionibus requiruntur tam de jure, quam de consuetudine, dudum obtenta hec ad se spectare dicentes; que omnia dictus Dominus Rogerius adnegat, dicens ad se solum, et ad officium, et dignitatem Archidiaconatus spectare" etc. Nach den Worten könnte man glauben, der Archidiaconus habe ſelbſt und allein examiniren und promoviren wollen: allein nach der ganzen früheren und ſpäteren Geſchichte kann nur davon die Rede geweſen ſeyn, ob der Archidiaconus ſo wie bisher an der ganzen Handlung, und beſonders an den Gebühren, Theil nehmen dürfe. Der Ausgang wird nicht erzählt: es blieb aber ohne Zweifel ganz bey der vorigen Verfaſſung, da ſich die Doctoren dem Biſchoff unterwarfen, der in dieſer Sache ſelbſt als ihr Gegner aufgetreten war.

l) So im Jahr 1301 und 1302 Guido de Baiſio. Ghirardacci T. 1. p. 433. 444.

m) Gaggi fol. F. 2.

84. Wann diese ganze Einrichtung der Promotionen angefangen hat, läßt sich nicht genau bestimmen; ohne Zweifel aber war sie wenigstens um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts schon völlig ausgebildet (§. 79. b.). In neueren Zeiten ist sie bedeutend abgeändert worden. Nun hielt zuerst der Prior der Facultät in seiner Wohnung ein Tentamen, und darauf folgte das Examen in der Facultät, womit sogleich die Promotion und die Uebergabe der Insignien verbunden wurde. Der öffentliche Conventus, welcher schon früherhin ausnahmsweise verschoben und nachgeholt werden konnte (§. 80.), fiel jezt ganz weg. An Gebühren bezahlte der Fremde 32 Scudi für die doppelte Doctorwürde (in utroque jure), 21 für jede einfache: der Bologneser 157 Scudi für die doppelte, 59 für die des canonischen Rechts, 80 für die des Civilrechts. Licentiaten wurden mit geringerer Feyerlichkeit für zwey Drittel dieser Gebühren vom Canzler promovirt: Baccalaurei (was früherhin gar nicht unter die Grade gehörte) von der bloßen Facultät, ohne den Canzler a). Diese Aenderungen können indessen erst seit der Mitte des sechzehenten Jahrhunderts eingetreten seyn, indem in dieser Zeit die Ausgabe der Statuten gedruckt worden ist, worin sich ganz die alte Form findet.

a) Gaggi fol. D. sqq.

Die Rechte der Doctoren waren folgende: Erstens konnten sie ohne Einschränkung lehren, nicht nur in Bologna, sondern, nach päbstlichen Verordnungen, auch an anderen Rechtsschulen [b]; je nachdem die Doctoren von diesem ersten Rechte wirklich Gebrauch machten, oder nicht, hießen sie legentes oder non legentes [c]; die legentes hatten zugleich die von K. Friedrich I. verliehene Gerichtsbarkeit. — Zweytens hatten sie allein das Recht, wiederum andere zu promoviren: zwar nicht mehr so, daß, wie in den ältesten Zeiten, jeder Doctor, wenigstens wenn er Bologneser war, dazu befugt gewesen wäre (§. 78.), aber doch war der Doctorgrad (mit Ausschluß der Licentiatur) die nothwendige Bedingung dieses Rechts. Das Recht selbst aber hieng von der Aufnahme in das Collegium

b) Siehe o. §. 81. f. — Ob in dieser Rücksicht, sowohl in Bologna als auswärts, die Licentiaten gleiches Recht hatten, ist ungewiß; es wird davon unten bey dem Lehrerstande die Rede seyn.

c) Was oben §. 34. 52. von dem Verhältniß der Doctoren zur Stadt gesagt worden ist, betrifft weder alle Doctoren, noch alle Lehrer, sondern nur diejenigen, bey welchen beide Eigenschaften vereinigt waren, d. h. die Doctores legentes. Sarti P. 1. p. 387. nimmt ohne hinreichenden Grund an, in der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts habe es noch keine Doctores non legentes gegeben. Im Jahr 1310 wurde Rolandinus Gallucci, ehe er als Capitano nach Florenz gieng, zum Doctor gemacht. Ghirardacci T. 1. p. 546. — Lambertinus de Ramponibus († 1304) war zugleich Ritter (miles) und Doctor (Sarti P. 1. p. 216.): er war aber auch wirklicher Lehrer.

oder die Facultät ab, deren Verfassung nunmehr darzustellen ist [d]).

85. Solcher Collegien gab es in Bologna überhaupt Fünfe, die von den Universitäten (§. 67.) wohl unterschieden werden müssen, und denselben in Zahl und Abgränzung keinesweges entsprachen. Es waren zwey juristische, des canonischen und des Civilrechts, (hier ohne Unterschied der Ultramontaner und Citramontaner, da sich in der Regel sogar nur Bologneser darin finden konnten), ein medicinisches, ein philosophisches und ein theologisches [a]). Die ältesten und berühmtesten derselben sind die zwey juristischen, die allein hierher gehören. Sie sind so alt als eine bestimmte Vereinigung der Doctoren zur gemeinschaftlichen Ertheilung der Promotionen (§. 77.), und da diese Vereinigung ohne Zweifel nur allmählig eintrat, so konnten die Doctoren selbst einen bestimmten Anfangspunkt gewiß nicht angeben. Selbst das ist ungewiß, ob beide Collegien gleichzeitig sind, oder zuerst alle Juristen nur Ein Collegium bildeten, oder das Collegium des Civilrechts Anfangs allein bestand, und erst später das des canonischen Rechts hin-

---

d) Die wichtigste Schrift darüber ist die schon oben angeführte von Gaggi (§. 77. a.).

a) Ghirardacci T. 2. p. 159. Orlandi p. 311. Die Notare also, obgleich sie auch Doctoren ernannten, (Sarti P. 1. p. 421.) wurden doch nicht mit unter die collegia Doctorum gezählt.

zukam. Nur das folgt unwiderſprechlich aus der ganz ausgebildeten Form der Promotionen (§. 79.), und aus den Streitigkeiten der Doctoren mit der Stadt und den Scholaren (§. 78.), daß die Collegien der juriſtiſchen Doctoren ſchon im dreyzehenten Jahrhundert vorhanden waren, daß ſie ſich jedoch erſt im Anfang des vierzehenten, und gerade auf Veranlaſſung jener Streitigkeiten, enger abſchloſſen b). — Die Collegien gründeten ihre Verfaſſung hauptſächlich auf Statuten vom Jahr 1397, die ſpäterhin nicht bedeutend abgeändert wurden, worin aber auf noch ältere Sta-

b) Ganz irrig läßt Meiners Bd. 2. S. 270. 271. das Collegium ſelbſt erſt im vierzehenten Jahrhundert entſtehen, und zwar durch eine Verfügung der höchſten Gewalt, welches alſo die Stadt Bologna ſeyn müßte, und wovon keine Spur vorhanden iſt. Die Stadt und das Collegium ſtanden einander als freye Corporationen gegenüber, nur konnte im Fall eines Streits die Stadt ihren Willen leicht durchſetzen, weil die einzelnen Doctoren zugleich Bürger waren. Meiners konnte hierin, wie überhaupt, die Einrichtungen von Göttingen nicht vergeſſen, die er ſtets in die Univerſitäten des Mittelalters hineintrug. Der Name des Collegii kommt wenigſtens ſchon 1312 vor (§. 81. g.): desgleichen 1314 im Diplom des Cinus (§. 80. k.). Der Name facultas dagegen für ein ſolches Collegium von Lehrern deſſelben Fachs iſt ziemlich neu: ſchon im Mittelalter, und namentlich im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert, heißt facultas ſehr häufig ein einzelnes wiſſenſchaftliches Fach, und daher iſt die Benennung auf die Geſammtheit der Lehrer des Fachs übertragen worden. Vergl. Heumann praef. ad Conring. antiqu. acad. p. XIV., welcher dafür Stellen geſammelt hat. Andere Stellen finden ſich noch bey Sarti P. 2. p. 223. N. 9., Statuta univ. Montispess. (Anhang VI. a.) C. 10. 18., Egrefeuille hist. eccles. de Montpellier p. 340. 342. 343. 355. Pet. de Vineis epist. III. 11., Bini p. 195. 198. 199.

ſuten Beziehung genommen wurde c). — Die ausgebildete Verfaſſung der juriſtiſchen Collegien war dieſe. Man mußte Bologneſer und von Bologneſiſcher Abſtammung ſeyn, auch den Doctorgrad erlangt haben, um Mitglied werden zu können. Aber ſelbſt wenn dieſe Fähigkeit vorhanden war, hieng die Aufnahme von der freyen Willkühr eines jeden Collegiums ab. Das Collegium der Canoniſten ſollte aus 12, das der Civiliſten aus 16 ordentlichen Mitgliedern beſtehen: außerdem konnte jedes Collegium 3 Supranumerarii haben, und eine unbeſtimmte Zahl von Extraordinarii, die aus den nächſten Verwandten der Ordinarii beſtehen mußten, und an den Promotionen Theil nahmen, anſtatt daß die Supranumerarii davon ausgeſchloſſen waren. An der Spitze ſtand ein Prior, welcher bey den Canoniſten alle Sechs Monate, bey den Civiliſten alle Zwey Monate wechſelte d).

---

c) Gaggi fol. C. 3. — Nach Orlandi p. 91. 319. ſind die Statuten im Jahr 1507 gedruckt; er fügt hinzu, daß ſchon im Jahr 1156 die erſten Statuten gemacht worden ſeyen, was jedoch ſehr unwahrſcheinlich iſt. — Die im Doctordiplom des Cinus (1314) erwähnten kaiſerlichen und päbſtlichen Privilegien ſind gewiß nicht Privilegien, welche den Collegien als ſolchen ertheilt worden wären, denn dergleichen waren damals ſicher nicht vorhanden (§. 80. f.).

d) Gaggi fol. C. 3. 4., D., F. 5. Der Prior kommt ſchon 1314 im Diplom des Cinus vor (§. 80. f.). — Gaggi fol. a. giebt das Verzeichniß aller Doctores collegiati aus ſeiner Zeit, welches freylich zu dieſen Zahlen nicht ganz paßt. Es waren überhaupt

86. Sämtliche Collegien hatten ein gemeinschaftliches Gebäude, nahe bey dem Dom, zu ihren Versammlungen. Die zwey juristischen Collegien insbesondere erhielten in späteren Zeiten noch besondere Privilegien, die ihrer ursprünglichen Bestimmung fremd waren, z. B. die Ritterwürde zu ertheilen, wofür ein Fremder 50 Scudi, ein Einheimischer 100 bezahlen mußte a). — Die juristischen Collegien gaben auch Gutachten an Parteyen über vorgelegte Rechtsfragen, es muß aber selten gewesen seyn, weil das Verfahren höchst umständlich und kostbar war: das Gutachten selbst durfte nicht unter 100 Ducaten kosten, die Canzleykosten ungerechnet, welche wenigstens 30 Scudi betrugen b). — Ganz verschieden aber von diesen Colle-

---

48, worunter 23 bloße Canonisten, 19 bloße Civilisten, und 6 die in beiden Collegien saßen; aus jener Zahl waren 7 in jedem Collegium extraordinarii, die übrigen ordinarii; supranumerarii nennt er gar nicht.

a) Gaggi fol. C. B. 4. und b—g. Ueber das große Ansehen der juristischen Collegien, selbst noch in den neuesten Zeiten, vergl. Informazione alli forestieri (Bologna 1791. 16.) p. 57.: „sono .. considerati .. di condizione eguale ai Magistrati, e fatti precedere a tutti gli ordini de' Cittadini, ed allo stesso Senato, vedendosi dalli statuti della città posti ne' primi ranghi di nobiltà, ed ascritti ai supremi magistrati."

b) Gaggi fol. F. 3. 4. Ein einzelnes im Jahr 1599 gedrucktes Gutachten citirt Orlandi p. 91. — Aus jener Umständlichkeit möchte man wohl schließen, daß die collegialischen Gutachten der Doctoren überhaupt erst eine Erfindung neuerer Zeit waren, und daß sie sich früherhin lediglich auf die Promotionen beschränkten, ohne sich auf praktisches Recht einzulassen. Damit stimmt auch zu-

gien ist das Collegium Doctorum Advocatorum et Judicum. Dieses hieng ohne Zweifel mit den uralten Collegien der Scabini und Judices zusammen, und war sonach weit älter als das der Doctoren c). Auch scheint es nicht, daß es jemals mit diesem vereinigt gewesen ist, vielmehr scheint das wahre Verhältniß folgendes. Die ältesten Lehrer der Rechtsschule giengen ohne Zweifel aus dem Collegium der Judices hervor, wie sie denn auch gerade diese Benennung oder eine gleichbedeutende (Causidici) am häufigsten führen. Als sie unter dem Namen der Doctoren einen eigenen Stand zu bilden anfiengen, waren sie so geehrt, daß sie ohne Zweifel auch zum Collegium der Judices gehörten, sobald sie es nur

---

sammen, daß das merkwürdige Gutachten von 1286 (Note c.) nicht von den Doctoren, sondern von den Judices, gegeben wurde. Dagegen würde es irrig seyn, wenn man den ungemein hohen Preis als ein Zeichen der Habsucht der Doctoren ansehen wollte. Dieser Beweggrund würde vielmehr geringe Preise veranlaßt haben, und es scheint gerade umgekehrt, daß man die Absicht hatte, die praktischen Arbeiten in der Regel von sich abzuhalten. Etwas ähnliches findet sich in Pisa (§. 114. k.).

c) Siehe v. Bd. 1. §. 87. — Nach Gaggi fol. F. soll das Collegium der Judices neuer seyn als das der Doctoren, und nicht das Recht haben collegialisch Gutachten zu geben; das alles scheint völlig grundlos. — Nach Orlandi p. 89. 319. sollen die Statuten desselben 1140 gemacht (?), 1374 reformirt, und 1393 (1593?) gedruckt worden seyn. — Ein merkwürdiges Gutachten dieses Collegiums vom Jahr 1286 steht abgedruckt bey Sarti P. 2. p. 140—142. Damals hatte es drey Rectoren, im Jahr 1393 einen Prior. Ghirardacci T. 2. p. 469.

wollten. Und als ſpäterhin der Doctorgrad mit ſeiner Seltenheit auch ſein hohes Anſehen verlor, mag es gewöhnlich geworden ſeyn, daß mehrere Mitglieder des Collegiums der Judices, in der Folge wohl alle, den Doctorgrad annahmen, ſo daß ſie ſeit dieſer Zeit den Titel Doctores Advocati et Judices führten, obgleich in dieſem Titel der erſte der drey Namen auf ihr collegialiſches Verhältniß nicht die geringſte Beziehung hatte d).

87. Zum Stand der Lehrer der Rechtsſchule, welcher nunmehr näher unterſucht werden ſoll, konnten auch Scholaren gehören. Alle Doctoren hatten ohne Zweifel ein unbeſchränktes Recht zu lehren. Es iſt möglich, daß daſſelbe Recht den Licentiaten zukam, jedoch iſt es nicht wahrſcheinlich, indem da, wo die

d) Sarti P. 1. p. 172. Zur Unterſtützung dieſer Anſicht dient folgende Vergleichung der Thatſachen. Im Jahr 1286 führt das Collegium (in dem angeführten Gutachten) den Namen Societas Dominorum Doctorum, Advocatorum, et Judicum Civit. Bonon. Die Erwähnung der Doctorum gründet ſich darauf, daß in der That einige Mitglieder zugleich Doctoren waren, deren Ehrentitel man zuerſt erwähnen wollte. So war namentlich unter den drey Rectoren der eine (Albertus Odofredi) Doctor, die zwey anderen (Nic. de Soldaderiis, und Joh. de Bilionis) waren es nicht. — Dagegen zur Zeit von Gaggi waren alle Mitglieder zugleich Doctoren, wie aus ſeinem Verzeichniß aller damals in Bologna lebenden Doctoren der Rechte (fol. a. b.) erhellt. Er giebt an: 1) 48 DD. collegiati, 2) 36 DD. legentes, 3) 109 DD. collegii Judicum et Advocatorum, 4) 17, welche zu keiner dieſer Claſſen gehörten. Mehrere, z. B. Gaggi ſelbſt, gehörten zu den drey erſten Claſſen zugleich.

Classen der Lehrer aufgestellt werden, nur von Doctoren und Bachalarien die Rede ist, unter welchen lezten hauptsächlich Scholaren verstanden werden a). Daraus möchte man schließen, daß die Licentiaten in Beziehung auf die Lehrfähigkeit gar kein besonderes Vorrecht gehabt hätten, sondern unter den Scholaren mitbegriffen wären, und darin läge ein neuer Grund für die Meynung, daß die Licentiatur in älteren Zeiten gar nicht als bleibender Stand, sondern nur als Uebergang zum Doctorat, gesucht worden wäre (§. 80.). Die Scholaren konnten lesen, sobald es ihnen der Rector erlaubte, so daß das Collegium der Doctoren darauf keinen Einfluß hatte. Der Rector mußte in der Regel diese Erlaubniß geben, wenn der Scholar, welcher einen einzelnen Titel oder Tractat lesen wollte, Fünf Jahre, so wie der, welcher über ein ganzes Buch lesen wollte, Sechs Jahre studiert hatte, worüber der Eyd des Scholaren erfordert wurde: doch konnte der Rec-

a) Die Hauptstelle siehe u. §. 99. c. Eben so heißt es in den Stat. Bon. p. 40., wo den lesenden Scholaren die Honorare verboten werden, ganz allgemein: „et aliquis *non doctor* legens extraordinarie non possit aliquid a scolaribus recipere vel exigere" etc. Ich finde nur Eine Stelle, worin die Licentiaten besonders genannt werden, Stat. Bon. p. 34.; hier werden die Tage bestimmt, an welchen Doctoren und Licentiaten lesen und nicht lesen dürfen, dann heißt es: „Concedimus etiam quod scolares et baccallarii possint legere quandocunque." In anderen Stellen also scheinen die Licentiaten vielmehr unter den lesenden Nichtdoctoren oder Scholaren mitbegriffen.

tor von dieſen Bedingungen dispenſiren. Für die Erlaubniß zahlte der Scholar an die Univerſität 5, 10 oder 20 Soldi, je nachdem er über einen einzelnen Titel oder Tractat, über ein kleineres Buch (z. B. die Inſtitutionen oder Novellen), oder über ein größeres Buch leſen wollte [b]). Hatte nun ein ſolcher Scholar entweder ein ganzes Buch des canoniſchen oder Civilrechts (alſo nicht blos einen einzelnen Titel oder Tractat) zu Ende geleſen, oder auch nur über eine einzelne Stelle des einen oder des andern Rechts eine förmliche Repetitio gehalten, ſo hieß er Bachalarius, und genoß bey den Vorleſungen gewiſſe Rechte, wovon unten die Rede ſeyn wird [c]). Hier-

b) Stat. Bon. lib. 2. p. 39. 40. — Die Söhne der Doctoren waren frey von dieſer Abgabe. Accursius gl. *sumtibus* L. 3. C. de adv. div. jud. (2. 8.): „No. arg. quod filii doctorum non debent aliquid dare pro sumptibus cum legunt ordinarie vel extraordinarie vel examinantur, et quod aliis etiam aeque bonis praeferuntur."

c) Die entſcheidende Stelle hierüber iſt in den Stat. Bon. lib. 2. p. 40. (abgedruckt im Anhang N. IV. 10.). Eigentlich iſt der Sinn der Stelle dieſer: Bachalarius heißt jeder, der lehrt ohne Doctor zu ſeyn, womit denn auch die Stellen aus Urkunden übereinſtimmen, in welchen Doctores und Bachalarii als den ganzen Lehrerſtand erſchöpfend aufgeführt werden (ſiehe u. §. 99. c.). Weil es aber zweifelhaft ſcheinen konnte, in welchem Fall, und von welcher Zeit an, einer als wirklich lehrend betrachtet werden müſſe, ſo hatten dieſes die Statuten näher beſtimmt. — Die Etymologie des Namens iſt ſehr beſtritten; unter andern kann dabey auch eine Stelle der alten Statuta urbis Romae (s. a.) lib. 3. C. 17. benutzt werden, nach welcher unter dem Bacchalarius Notarii Camerae das Journal bey der Stadtcaſſe, im Gegenſatz des Hauptbuchs (Liber),

aus folgt also, daß die Bachalarien nicht von der Facultät ernannt wurden, und daß darunter kein akademischer Grad, eben so wenig aber auch eine öffentliche Anstellung zum Lehramt, zu verstehen war d). — Uebrigens waren Vorlesungen der Scholaren schon zur Zeit des Accursius gebräuchlich (Note b.).

88. Auch eine öffentliche Anstellung von Lehrern kommt ziemlich frühe in Bologna vor, und diese hängt wieder zusammen mit den Besoldungen, deren Entstehung nunmehr darzustellen ist. Schon im Jahr 1279 schlossen die Scholaren mit Guido de Suzaria einen Vertrag, nach welchem er ein Jahr lang das Digestum novum lesen, und dafür von ihnen 300 Lire (etwa 430 Thaler) empfangen sollte a). Das war vielmehr Honorar als Besoldung, aber es scheint die

zu verstehen ist. — Vergl. übrigens Ducange v. Baccalarii. Hugo Literargeschichte ed. 3. S. 126.

d) Bey Sarti P. 3. p. 19. heißt es daher unrichtig: „Baccalaurei *gradu* donatum." Zwar könnte man für diese Ansicht eine Stelle im Anfang des dritten Buchs der Statuten (p. 49.) anführen, worin eine *litera* baccalariatus, also ein Diplom, erwähnt wird: allein dieses officielle Zeugniß betraf das Daseyn der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des Bachalariats (Note c.), und erklärt sich also ohne Voraussetzung irgend einer Promotion. — In neueren Zeiten übrigens war es auch in Bologna allerdings ein Grad, welchen das Collegium der Doctoren ohne Concurrenz des Canzlers ertheilte, siehe v. §. 84.

a) Sarti P. 1. p. 167., P. 2. p. 83. — Ueber die Bestimmung des heutigen Werths dieser und der folgenden Summen vgl. die Untersuchungen über den Münzfuß im Anhang I. dieses Bandes.

die erste Veranlassung zu den Besoldungen gewesen zu seyn. Gleich im folgenden Jahr wurde ein ähnlicher Vertrag mit dem Canonisten Garsias geschlossen, der für 150 Lire das Decret zu lesen übernahm: diesem aber wurde das Geld nicht von den Scholaren, sondern auf die Bitte der Scholaren von der Stadt gegeben, so daß es schon mehr die Natur einer Besoldung annahm [b]; doch war es eine ganz vorübergehende Maaßregel. Allein im Jahr 1289 wurde eine bleibende Anstalt dieser Art gegründet. Man bestimmte jezt zwey Lehrstellen mit fester Besoldung, die jährlich besezt werden sollten: eine Ordinaria über das Decret mit 150, und eine Extraordinaria über das Infortiatum und Novum mit 100 Lire: jene bekam zuerst Altigradus de Lendinaria, diese Dinus [c]. Bey diesen Besoldungen hatte man zwey Absichten: die Lehrer sollten dadurch fester an die Stadt Bologna gebunden werden, und zugleich fester an die Universität, indem gerade die berühmtesten Lehrer durch die Geschäfte der Stadt dem Lehramt oft entzogen wurden [d]. Daraus erklärt es sich, daß zu diesen Stellen in der Regel blos Fremde, und nur selten und ausnahmsweise Bologneser genommen wurden, in-

b) Sarti P. 1. p. 401., P. 2. p. 138.
c) Sarti P. 1. p. 233. 410. 411.
d) Sarti P. 1. p. 233. 234.

aus folgt also, daß die Bachalarien nicht von der Facultät ernannt wurden, und daß darunter kein akademischer Grad, eben so wenig aber auch eine öffentliche Anstellung zum Lehramt, zu verstehen war d). — Uebrigens waren Vorlesungen der Scholaren schon zur Zeit des Accursius gebräuchlich (Note b.).

88. Auch eine öffentliche Anstellung von Lehrern kommt ziemlich frühe in Bologna vor, und diese hängt wieder zusammen mit den Besoldungen, deren Entstehung nunmehr darzustellen ist. Schon im Jahr 1279 schlossen die Scholaren mit Guido de Suzaria einen Vertrag, nach welchem er ein Jahr lang das Digestum novum lesen, und dafür von ihnen 300 Lire (etwa 430 Thaler) empfangen sollte a). Das war vielmehr Honorar als Besoldung, aber es scheint die

zu verstehen ist. — Vergl. übrigens Ducange v. Baccalarii. Hugo Literargeschichte ed. 3. S. 126.

d) Bey Sarti P. 3. p. 19. heißt es daher unrichtig: „Baccalaurei *gradu* donatum." Zwar könnte man für diese Ansicht eine Stelle im Anfang des dritten Buchs der Statuten (p. 49.) anführen, worin eine *litera* baccalariatus, also ein Diplom, erwähnt wird: allein dieses officielle Zeugniß betraf das Daseyn der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des Bachalariats (Note c.), und erklärt sich also ohne Voraussetzung irgend einer Promotion. — In neueren Zeiten übrigens war es auch in Bologna allerdings ein Grad, welchen das Collegium der Doctoren ohne Concurrenz des Canzlers ertheilte, siehe o. §. 84.

a) Sarti P. 1. p. 167., P. 2. p. 83. — Ueber die Bestimmung des heutigen Werths dieser und der folgenden Summen vgl. die Untersuchungen über den Münzfuß im Anhang I. dieses Bandes.

die erste Veranlassung zu den Besoldungen gewesen zu seyn. Gleich im folgenden Jahr wurde ein ähnlicher Vertrag mit dem Canonisten Garsias geschlossen, der für 150 Lire das Decret zu lesen übernahm: diesem aber wurde das Geld nicht von den Scholaren, sondern auf die Bitte der Scholaren von der Stadt gegeben, so daß es schon mehr die Natur einer Besoldung annahm [b]; doch war es eine ganz vorübergehende Maaßregel. Allein im Jahr 1289 wurde eine bleibende Anstalt dieser Art gegründet. Man bestimmte jezt zwey Lehrstellen mit fester Besoldung, die jährlich besezt werden sollten: eine Ordinaria über das Decret mit 150, und eine Extraordinaria über das Infortiatum und Novum mit 100 Lire: jene bekam zuerst Altigradus de Lendinaria, diese Dinus [c]. Bey diesen Besoldungen hatte man zwey Absichten: die Lehrer sollten dadurch fester an die Stadt Bologna gebunden werden, und zugleich fester an die Universität, indem gerade die berühmtesten Lehrer durch die Geschäfte der Stadt dem Lehramt oft entzogen wurden [d]. Daraus erklärt es sich, daß zu diesen Stellen in der Regel blos Fremde, und nur selten und ausnahmsweise Bologneser genommen wurden, in-

b) Sarti P. 1. p. 401., P. 2. p. 138.
c) Sarti P. 1. p. 233. 410. 411.
d) Sarti P. 1. p. 233. 234.

dem selbst die Stadt eine solche strengere Verpflichtung zu den Vorlesungen ihren Bürgern nicht gerne gestatten mochte e); die Besoldeten waren also auch nicht gerade die bedeutendsten Lehrer, vielmehr standen sie meistens in Rang und Ansehen hinter anderen zurück. Wer dazu erwählt wurde, war der Stadt gleichgültig; sie gab das Geld dazu her, und überließ die Wahl den Scholaren. Wahl und Besoldung bezogen sich jederzeit auf Ein Jahr, und es war ganz zufällig, wenn derselbe Lehrer mehrere Jahre hintereinander wieder erwählt wurde f). Von den Meisten, die so erwählt wurden, ist es gewiß, daß sie bereits Doctoren waren: es scheint jedoch, daß man sich hieran nicht strenge band, sondern zuweilen auch solche Lehrer mit Besoldungen versah, welche den Grad noch nicht erlangt hatten g).

---

e) Sarti P. 1. p. 416. Der erste besoldete Bologneser war Jo. Passavantius im Jahr 1299. — Im Jahr 1321 erlaubte die Stadt den Scholaren auf ihre besondere Bitte, einen Bologneser für das Decret zu erwählen, jedoch höchstens auf zwey Jahre. Ghirardacci T. 2. p. 17.

f) So z. B. wurde 1301 kein Lehrer des vorigen Jahrs wieder erwählt. Ghirardacci T. 1. p. 422. 433. Dagegen hatte Stephanus Bonerius 7 Jahre lang ununterbrochen die Besoldung für das Decret. Sarti P. 1. p. 412. — Eine besondere Art zu besolden, die bey Lehrern anderer Universitäten, und früherhin auch bey einem praktischen Arzte in Bologna vorkommt, bestand darin, daß man ihm mit einemmale ein Kapital zu Lehen gab, oft mit der Verpflichtung Grundstücke dafür zu kaufen. Sarti P. 1. p. 74. 444., P. 2. p. 146. Siehe u. Bd. 4. Kap. XXXII.

g) So z. B. 1307 Jac. Buttrigarius und Thomas Marzalolius;

89. Im Jahr 1295 wurde eine Extraordinaria Decreti, und im Jahr 1315 eine Extraordinaria über das Volumen hinzugefügt, jene mit 50 Lire [a]), diese mit 100 Lire [b]). Bey diesen vier besoldeten Stellen, die zusammen 400 Lire eintrugen, blieb es lange Zeit, obgleich im einzelnen zuweilen Abweichungen eintraten [c]). — Um die Mitte des vierzehenten Jahrhunderts aber traten sehr wesentliche Aenderungen ein. Schon im Jahr 1360 wurden die Besoldungen überhaupt erhöht [d]). Im Jahr 1364 wurden besoldet Fünf Legisten und Ein Canonist, deren

wahrscheinlich war der erste damals noch nicht Doctor (Sarti P. 3. p. 28. siehe 3. Bd. 6. Kap. XLIX. N. IV.), der zweyte niemals (§. 78. f.).

a) Ghirardacci T. 1. p. 328. Sarti P. 1. p. 417. 414. 416.

b) Ghirardacci T. 1. p. 581.

c) In einem Vertrag von 1316 versprach die Stadt, für die richtige Zahlung der 400 Lire an die vier Lehrer zu sorgen, so daß dieses als regelmäßige, bleibende Einrichtung anerkannt wurde. Ghirardacci T. 1. p. 589. — Abweichungen waren unter andern folgende: Bonerius bekam (1297) 150 Lire von der Universität, wahrscheinlich weil die Stadt kein Geld hatte. Dinus zog (1298) 200 Lire. 1307 wurden einmal 9 Juristen besoldet. 1321 wurden alle Besoldungen auf zwey Jahre verdoppelt, 1324 die der Ordinaria Decreti verdoppelt. Sarti P. 1. p. 403. (P. 2. p. 139.), P. 1. p. 235. Ghirardacci T. 1. p. 503., T. 2. p. 7. 56. Sarti P. 3. p. 28. — Ghirardacci hat bey vielen Jahren das Verzeichniß der Besoldeten, doch ohne sie überall von den anderen Lehrern genau zu unterscheiden. — Bald nach dem Anfang des vierzehenten Jahrhunderts erhielten auch die Mediciner und Philosophen einige Besoldungen. Ghirardacci T. 1. p. 503. 504. Sarti P. 1. p. 435.

d) Ghirardacci T. 2. p. 250.

Besoldungen zusammen 706 Lire 5 Soldi (794 Thaler) betrugen e). Im Jahr 1381 war die Zahl der besoldeten Juristen bereits auf 23 gestiegen, worunter Johannes de Lignano 620 Lire hatte, ein anderer 470, mehrere 350, und so herunter bis auf 100. Die Besoldungen der Juristen zusammen betrugen damals 5125 Lire (5980 Thaler), wozu noch 2860 Lire (3337 Thaler) für 21 Artisten kamen f). Ferner im Jahr 1384 waren 19 Juristen und 23 Artisten besoldet, und zwar großentheils andere, als welche drey Jahre früher die Besoldungen zogen; die höchste Besoldung der Civilisten betrug damals 300 Fiorini zu 33 Soldi, oder 495 Lire g). So war also jezt ein großer Theil der Lehrer besoldet, und endlich kam man dahin, in der Regel allen Lehrern Besoldungen anzuweisen h). Das Verhältniß der Lehrer hatte sich dadurch wesentlich geändert. Man betrachtete sie nun als öffentliche Beamte, was sie ursprünglich durchaus nicht waren i).

---

e) Aufsatz von A. Martin, Thémis Vol. 9. p. 157. 158. aus der Pariser Handschrift 4038 b. Im Anhang L. wird von dieser Notiz noch weiter die Rede seyn.

f) Ghirardacci T. 2. p. 389.

g) Ghirardacci T. 2. p. 398.

h) Sarti P. 1. p. 411.

i) Wir sind gewohnt, für das durch eine öffentliche Anstellung erlangte Lehramt den Namen Professor zu gebrauchen, dieses war aber der Sprachgebrauch des Mittelalters durchaus nicht. Vielmehr war es eine eben so allgemeine Bezeichnung des Lehrgeschäfts, wie Magister, und deutete durchaus nicht auf ein öffentliches

Von dieſer Zeit an mögen die Anſtellungen und Beſoldungen, die früher nur auf Ein Jahr gegeben wurden, allmählig bleibender geworden ſeyn; eben ſo iſt wohl nunmehr die Wahl der Lehrer durch die Scholaren allmählig ſeltner geworden, und zuletzt wahrſcheinlich ganz verſchwunden: im Jahr 1420 wird unter 21 juriſtiſchen Lehrern bey einem einzigen bemerkt, daß er von der Univerſität erwählt war k). Als Entſchädigung für dieſes eingehende Wahlrecht der Scholaren konnte man ein anderes betrachten, welches ihnen bis auf die neueren Zeiten verblieb.

90. Außer den Beſoldungen der Doctoren nämlich, von welchen bisher die Rede war, kommen auch Beſoldungen von Scholaren vor. Man errichtete ſechs beſtimmte Lehrſtellen, welche jährlich durch Wahl neu beſetzt werden ſollten: 1) ordinaria in Decretis, 2) extraordinaria in Decretis, 3) Sexti et Clementinarum, 4) Inſortiati et Novi pro diebus continuis, 5) Voluminis, 6) Inſortiati et Novi pro die-

---

Amt, oder (wie Doctor) auf einen ertheilten Grad. Entſcheidend für dieſe Behauptung iſt ſchon die auth. *Habita*; mehrere andere Stellen finden ſich bey Meiners Bd. 3. S. 228.

k) Ghirardacci T. 2. p. 637. „Paolo de' Copulari da Leonessa, eletto dalla università." Alle übrige werden ohne dieſen Zuſatz erwähnt. — Von der Verfaſſung der neueſten Zeit ſpricht die Informazione alli forestieri (1791) p 57.: „I Lettori pubblici si eleggono dal Senato, ed i stipendiati, che si chiamano anche ordinarj, sono più di cento, oltre non pochi onorarj senza stipendio."

bus festivis. Die Candidaten durften weder Doctoren, noch Licentiaten, noch Bologneser seyn, und aus ihnen wurden jene Stellen durch Abstimmung von 76 Wahlherren besezt, wobey mit großer Sorgfalt die Gleichheit unter den Ultramontanern und Citramontanern beobachtet werden mußte a). Die Besoldung betrug 100 Lire für jeden b). Weil aber jene Wahl zuweilen Unruhen erregte, so wurde sie späterhin auf folgende Weise abgeändert. Es konnten sich alle melden, welche in ihrer Facultät allein vier Jahre, oder in beiden zusammen fünf Jahre studiert, und zugleich entweder eine Repetition oder Disputation gehalten hatten; unter diesen Candidaten entschied das Loos c). Noch später präsentirte die Universität zwölf gewählte Candidaten, unter welchen dann gelooſt wurde. Endlich änderte man die Vertheilung der Fächer, so daß

a) Stat. Bon. lib. 2. p. 30—32. — Durch ein besonderes Privilegium galten in dieser Rücksicht die Nachkommen der Doctoren für Fremde, so daß sie, obgleich Bologneser, dennoch diese Besoldungen ziehen konnten; jedoch galt das nur für die fünf lezten Stellen, nicht für die ordinaria Decreti. Stat. Bon. lib. 3. p. 61.

b) Stat. Bon. lib. 4. p. 73. (Statut von 1417): „Primo quod confirmentur sex lecturae universitatis de quibus fit mentio in statutis universitatis, et pro salario centum lib. bon. pro qualibet vice non obstantibus statutis s. provisionibus in contrarium facientibus." Man könnte zweifeln, ob nicht die 100 Lire für alle 6 Scholaren gemeinschaftlich bestimmt seyn sollten, allein Gaggi fol. E. 3. sagt ausdrücklich das Gegentheil.

c) Stat. Bon. reform. p. 79—82. Bey der Disputation oder Repetition mußte er den Bidellen einen ducatus auri (3½ Lire) zahlen. Stat. Bon. addit. p. 93.

die Legisten vier Stellen, die Decretalisten zwey haben sollten [d]). — Die Entstehung dieser sonderbaren Einrichtung ist ungewiß. Schon im Jahr 1338 kommt etwas ähnliches vor: die Stadt war damals im Bann, die Universität wurde deshalb nach einer kleinen Stadt in der Nähe verlegt, und es wurden Ein Doctor und Sechs Scholaren für die Vorlesungen erwählt [e]): indessen ist dabey weder von einer bleibenden Einrichtung, noch auch von Besoldungen die Rede. Sehr wahrscheinlich hat man den Scholaren die genannten Sechs Stellen als Entschädigung für ihr altes Wahlrecht bey der Ernennung der besoldeten Doctoren gegeben, unter welcher Voraussetzung der Anfang etwa um die Mitte des vierzehenten Jahrhunderts gesetzt werden könnte (§. 89.). Für diese Annahme sprechen zwey Gründe. Erstens daß unter jenen sechs Stellen die zwey vornehmsten in jeder Facultät (zwey für das Decret, dann Insort. et Novum und Volumen) genau den Vier alten besoldeten Doctorenstellen entsprechen (§. 89.). Zweytens die sonderbare Ueberschrift des ältesten Statuts über diesen Ge-

d) Stat. Bon. addit. p. 100. (vom Jahr 1550) p. 106. (vom Jahr 1552).

e) „De mense Apr. D. Raynerius de Forlivio Dr. legum, et sex Scholares electi ad legendum et tenendum studium in castro S. Petri propter interdictum Studii, iverunt ad dictum castrum" etc. Muratori Scriptt. T. 18. p. 163. Sarti P. 3. p. 36.

genstand (p. 30.): „De doctoribus ad lecturas uni„versitatis eligendis et scolaribus," während nach dem Inhalt dieses Statuts alle Doctoren, und selbst alle Licentiaten, schlechthin ausgeschlossen seyn sollten; ohne Zweifel ist diese Ueberschrift aus einer ältern Abfassung übrig geblieben, worin gerade an dieser Stelle von der Wahl der besoldeten Doctoren gehandelt wurde. Auch wird die hier angenommene Zeit der Entstehung sehr wahrscheinlich dadurch, daß schon 1417 die ganze Einrichtung als etwas altes und bekanntes bestätigt wurde f). Diese Besoldungen erhielten sich übrigens bis in das achtzehente Jahrhundert. Wer sie genossen hatte, mußte am Ende des Jahres Doctor werden, wofür er jedoch keine Gebühren zahlte; wurde er es nicht, so theilten die Mitglieder der Facultät die Besoldung unter sich, zu welchem Zweck sämtliche Besoldungen der Scholaren von der Facultät verwaltet wurden g). — Außer diesen Sechs Wahlbesoldungen hatte auch noch jeder Rector das Recht auf eine besoldete Lehrstelle, welche gleichfalls 100 Lire eintrug h).

---

f) Siehe o. Note b. — Meiners Bd. 2. S. 259. setzt den Anfang dieser Besoldungen auf 1441, offenbar aus Mißverständniß einer Urkunde bey Saggi.

g) Gaggi fol. E. (3.) fol. g.

h) Stat. Bon. reform. p. 75.: „Item praefati rectores sint in excellentiori loco rotuli, etiam habeant unam lecturam centum

91. Aus dieſer Geſchichte der Beſoldungen in Bologna ergiebt es ſich, daß ſie keinen bedeutenden Einfluß auf das Beſtehen und die Blüthe der Rechtsſchule gehabt haben können, indem ſie lange Zeit nur mit wenigen Stellen verbunden, zu allen Zeiten aber, ſo weit dieſe Nachrichten reichen, ungemein gering waren a), während es den berühmten Rechtslehrern nicht an anderen Gelegenheiten fehlte, große Reichthümer zu ſammeln. Man würde irren, wenn man dieſe Geringfügigkeit der Beſoldungen für blos ſcheinbar halten, und aus dem unmäßigen Werth der edlen Metalle in jener Zeit erklären wollte: denn dieſe Anſicht iſt nicht nur im allgemeinen ohne Grund, ſondern auch gerade in Bologna wird ſie durch die Vergleichung anderer gleichzeitiger Preiſe widerlegt, welche mit den jezt gewöhnlichen gar nicht in einem auffal-

---

lib. ut hactenus habere consueverunt, et vicerectores pro tempore sui officii habeant ratam praedictae lecturae."

a) Im dreyzehenten Jahrhundert ſteigen ſie nie über 200 Lire, im vierzehenten nicht viel über 300. Nur Joh. de Lignano hatte (1381) 620 Lire (über 700 Thlr.), aber dieſer war auch ſeit vier Jahren päbſtlicher Statthalter und „quasi come Signore di Bologna." Ghirardacci T. 2. p. 367. Freylich im Jahr 1396 ſoll Petrus de Ancharano berufen worden ſeyn, „col salario per ciascun mese di lire quattrocento" (4800 L. jährlich). Ghirardacci T. 2. p. 484. Aber dieſe Summe ſteht ſo außer allem Verhältniß mit den Beſoldungen, die wenige Jahre zuvor (1381 und 1384) gegeben wurden, daß dabey wahrſcheinlich ein Irrthum oder ein Schreibfehler zum Grund liegt.

lenden Mißverhältniß stehen [b]). — Die Besoldungen der Rechtsschule wurden übrigens schon seit sehr frühen Zeiten aus bestimmten Zöllen bezahlt, die man deshalb späterhin sogar der Universität zur eigenen Verwaltung überließ [c]).

92. Es bleibt nun noch übrig, von der Thätigkeit der Lehrer der Rechtsschule zu handeln, welche in Vorlesungen, Repetitionen und Disputationen bestand.

Von den Vorlesungen (lecturae, regere in schola) kann hier nur erst das äußere und formelle erwogen werden, und der besondere wissenschaftliche Gehalt derselben wird weiter unten Gegenstand einer eigenen Untersuchung seyn (Kap. XXIII.). Die Statuten enthalten hierüber folgende Bestimmungen. Der regelmäßige Cursus war einjährig [a]). Am Tage nach St. Lucä (also den 19. Oktober) fiengen die Decretisten an zu lesen, am folgenden Tage alle übrigen. Bey dem Anfang des Cursus wurde ein Hochamt gehalten, desgleichen eine Rede, und zwar diese entweder von einem Scholaren, oder wenn sich keiner

b) Siehe unten im Anhang I. die Untersuchungen über den Münzfuß.

c) Ghirardacci T. 2. p. 7. Gaggi fol. d—f. Informazione alli forestieri p. 58

a) Auch in Perugia war ein einjähriger Cursus vorgeschrieben, und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf die in Bologna bestehende gleiche Einrichtung. Bini p. 195.

fand von einem der humanistischen Professoren. Die Feyertage waren genau bestimmt, an welchen nicht gelesen werden sollte; es waren ungefähr Neunzig, mit Einschluß von Zwey Wochen Osterferien und Eilf Tagen Weihnachtsferien. Außerdem wurde am Donnerstag jeder Woche, die keinen Feyertag hatte, nicht gelesen [b]). Jeder Doctor, der außer diesen Tagen aussezte, sollte zwey Lire Strafe zahlen. Die großen Ferien fiengen den 7. September an (in vigilia b. Mariae de mense Septembris, d. h. den Tag vor Mariä Geburt). In diesen durfte keine regelmäßige Vorlesung gehalten oder fortgesezt werden: einen einzelnen Tractat, oder eine einzelne Lex zu lesen war erlaubt [c]).

---

b) Der Donnerstag war nach alter Sitte zur Pflege des Leibes bestimmt. Melchiors von Osse Testament, Halle 1717. 4. (geschrieben 1556): „Dergleichen daß man .. einen Doctorem hielte, der .. institutiones zum fleißigsten, und außerhalb des Donnerstags, welcher vor Alters allewege, mit gnädigen Erlaubniß zu schreiben, vor ein Badtag gerechnet, .. täglich lese." (Thomasius erklärt in der Note diese Stelle für unverständlich). — Nur wenn ein kirchlicher Feyertag in die Woche fiel, sollte der Donnerstag sein Privilegium verlieren, damit nicht die Vorlesungen zu sehr leiden möchten. Stat. Bon. p. 34., Stat. Patav. ed. 1. II. 33., ed. 2. sq. II. 22.

c) Stat. Bon. lib. 2. p. 34—35. Späterhin wurde ein Theil der Feyertage abgeschafft, dagegen wurden Drey Wochen Fastnachtsferien eingeführt. Stat. Bon. p. 83. 106. — Auch in früheren Zeiten war der Anfang und das Ende des Cursus ungefähr eben so bestimmt. Odofredus sagt in der ungedruckten Einleitung seiner Vorlesungen zum Digestum Vetus (Cod. ms. Paris. N. 4489. fol. 102.), er pflege diese Vorlesung stets Acht Tage nach Michaelis anzufangen und in der Mitte des August zu schließen, die über

Die Vorlesungen wurden theils Morgens, theils Nachmittags gehalten. Die Morgenvorlesungen sollten anfangen, wenn im Dom bey Tagesanbruch zum Gebet geläutet wurde, oder auch nach Belieben noch früher: das Ende derselben war auf 9 Uhr bestimmt [d]). Der Lehrer, welcher zu spät anfienge, sollte 20 Soldi zahlen, so wie jeder Scholar 10 Soldi, welcher nach dem Schluß im Hörsaal verweilte. Die Nachmittagsvorlesungen fiengen nach Verschiedenheit der Gegenstände und der Jahrszeiten um die 19., 20., 21. oder 22ste Stunde der Italienischen Tagseintheilung an, und sollten zum Theil zwey, zum Theil anderthalb Stunden wenigstens dauern. In diesen gesetzlich vorgeschriebenen Stunden sollte durchaus ein mündlicher Vortrag gehalten werden, d. h. es war verboten, Hefte blos mitzutheilen, oder durch Andere vorlesen zu lassen [e]). Ein freyer Vortrag im Gegensatz eines dic-

den Codex aber Acht Tage später anzufangen, und im Anfang August zu schließen. In einer andern Stelle (bey Sarti I. 97. Note d.) sagt er, nur zweymal sey der Anfang der Vorlesungen über den Codex bis gegen Allerheiligen verschoben worden: einmal bey dem Tod des Azo, das zweytemal weil die Stadt in den Bann gethan war.

d) Stat. Bon. lib. 2. p. 36. Die ganze Stelle ist im Anhang (N. IV. 8.) abgedruckt. Die tertia, die daselbst den Schluß bezeichnet, bezieht sich nicht auf die gewöhnliche Stundeneintheilung, sondern auf das officium diurnum der katholischen Kirche, d. h. auf 9 Uhr Morgens. Vergl. Durantis rationale lib. 5. C. 6. Ducange und Carpentier v. Tertia.

e) Stat. Bon. l. c.

tirenden ist dabey nicht gemeint, wie denn auch schwerlich hierüber jemals eine gleichförmige Gewohnheit bestanden hat.

93. Die Hörsäle (Scholae) waren im ganzen dreyzehenten Jahrhundert in den Häusern der Doctoren, und es kommen Contracte vor, worin der Gebrauch von Hörsälen anderen Lehrern zur Miethe überlassen wird a). Bey einer besonders großen Zahl von Zuhörern war man ohne Zweifel genöthigt, in irgend einem öffentlichen Gebäude Raum zu suchen, wie dieses von Albericus ausdrücklich erwähnt wird b). Im vierzehenten Jahrhundert, wie es scheint, wurden öffentliche Hörsäle eingerichtet, und in den Statuten wird der Gebrauch derselben stets vorausgesezt. Die Doctoren hatten wohl ein unbeschränktes Recht darauf: die Bachalarien aber konnten nur zweymal in der Woche darin lesen, nur in Nachmittagsstunden, und nur wenn nicht gleichzeitig ein besoldeter Doctor darauf Anspruch machte c).

Die Doctoren, welche die wichtigeren Lehrstellen

a) In einem Testament von 1265 werden scholae und Studentenwohnungen in einem Privathause erwähnt. Sarti P. 1. p. 196. not. l. Andere und spätere Beyspiele siehe u. §. 94. e., §. 95. d. e.

b) Siehe u. Bd. 4. Kap. XXIX. N. II.

c) Stat. Bon. lib. 2. p. 40. Wenn sie über den Sextus, die Clementinen, oder das Volumen lasen, so waren ihnen mehr als zwey wöchentliche Vorlesungen gestattet; desgleichen konnte die Universität von der Beschränkung dispensiren.

bekleideten, hatten eigene Bidellen, und diesen Bidellen kamen theils bey den Promotionen, theils von den Zuhörern ihrer Doctoren, besondere Gebühren zu d). Das Andenken eines solchen Bidellen des Azo, Namens Gallopressus, erhielt sich theils durch den seltsamen Namen, theils durch seine Mißgestalt: er erwarb sich ein Vermögen von 2000 Lire e).

94. Ueber die Honorare (Collectae) a) sind uns keine ganz befriedigende Nachrichten erhalten b). Allgemeine Regeln gab es darüber nicht, sondern es wurde jedesmal besonders contrahirt, wozu der Lehrer einige Scholaren zu beauftragen pflegte c). Zuweilen

d) Stat. Bon. lib. 2. p. 44. 45. mit genauen Bestimmungen über die Person und die Rechte dieser Bidellen.

e) Odofredus in Cod., L. 3. qui test. facere. Cinus ibid. Sarti P. 1. p. 98.

a) Collecta bezeichnet nicht ausschließend das Honorar, sondern jede Abgabe, vor Allem die an den Staat. Accursius in L. 2. C. de episc. (1. 3.).

b) Sarti P. 1. p. 205. erwähnt eines Vertrags der Doctoren mit den Bidellen vom Jahr 1268 über die Honorare; hätte er diesen mitgetheilt, so würde dadurch vielleicht die ganze Sache mehr Licht erhalten haben.

c) Odofredus in Dig. nov. L. 79. de verb. obl. „Bene scitis quod cum doctores faciunt collectam, doctor non quaerit a scholaribus, sed eligit duos scholares, ut scrutentur voluntates scholarium: promittunt scholares per illos. Mali scholares nolunt solvere, quia dicunt, quod per procuratorem non quaeritur actio domino. Sed si doctor sit praesens, quaeritur ei utilis actio, ut hic." Accursius setzt dieselbe Form des Vertrags voraus, sucht aber das Klagrecht des Lehrers anders zu begründen, nämlich aus Justinians Vorschrift, nach welcher auch das formlose Schenkungs-

wurde die Summe im Ganzen bestimmt, wofür sämtliche Zuhörer solidarisch hafteten. So bekam einmal Odofredus für eine Vorlesung 400 Lire, von welcher Summe späterhin einer der Zuhörer für sich und seinen Bruder 36 Lire abtrug d); eben so empfieng im Jahr 1279 Guido de Suzaria für das Digestum novum 300 Lire Honorar (§. 88.). In anderen Fällen aber wurde das Honorar für die einzelnen Zuhörer bestimmt. So z. B. las im Jahr 1294 Cabrinus Seregnanus die Institutionen; Petrus Boaterius überließ ihm dazu einen Hörsaal, machte aber die Be-

---

versprechen klagbar seyn solle. Glossa ad L. 1. §. 5. D. de extraord. cognit. (50. 13.). — Schon von Bulgarus wird erzählt, daß er einmal einen seiner Schüler auf das Honorar verklagt habe. Odofredus in Dig. vetus, L. 5. §. 1. qui satisdare. Ueber die Klage auf das Honorar, und über die Gewohnheit der Scholaren, ihre Bücher für das Honorar zu verpfänden, vergl. Roffredi libelli j. civ. Lib. 5. tit. de off. jud. quo petunt salaria grammatici p. 308.

d) Urkunde bey Sarti P. 1. p. 149. not. i.: „A. MCCLXIX. .. Albertus quondam domini Odofredi doctor legum fuit confessus recepisse a D. Viviano .. scholare Bonon. quinquaginta libras bonon. quas in solidum cum mag. Gorlano suo fratre ei dare tenebatur ex instrumento manu Ugolini qu. Ugolini Presbiteri notar. Item XXXVI. libr. bonon. pro parte sua, et dicta suo fratri contingente de debito quadringentarum libr. bonon. quas in solidum cum pluribus scholaribus dicto dno Odofredo dare tenebantur ratione collectae ex instrum. Mich. Vinciguerrae notar." Waren diese 18 Lire auf den Kopf das ursprüngliche Honorar, wie Meiners Bd. 3. S. 264. annimmt, so war das freylich sehr hoch; das würde aber auf die kleine Zahl von 22 Zuhörern führen, und selbst zu dieser nicht genau passen. Vielleicht sollten jedoch die Brüder für mehrere andere mit bezahlen.

dingung, daß jeder im Hause des Boaterius wohnende Scholar nicht mehr als 8 Soldi (12 Groschen) Honorar zahlen solle e). Eben so kommt im Jahr 1295 ein Vertrag über ein Collegium der Logik vor, wobey man annahm, das Honorar werde wahrscheinlich 30 Soldi (1 Thlr. 21 Gr.) betragen, es könne aber auch über 40 Soldi (2 Thlr. 12 Gr.) steigen (§. 95. e.). Im Jahr 1268 schloß ein Schüler der Grammatik einen Vertrag, worin er für Wohnung, Kost und Unterricht eines Jahres 23 Lire (gegen 33 Thlr.) versprach f). — In einer Pandektenhandschrift zu Stuttgart hat ein Student Nardus de Clusio, welcher nach dem Zeitalter seiner Lehrer, Rainerius und Jac. de Belvisio, zwischen 1324 und 1335 in Bologna studiert haben muß, folgende Ausgaben aufgezeichnet: Item dedi Domino Ray. meo Doctori pro suo salario . . unum florenum. Item dedi Domino Belvisi pro bancis et domo . . decem solidos. Item dedi ut reciperer in civem et *in* collegium . . decem solidos . . . . Item in collectis Bidelli *Universitatis* et domini Jacobi . . 20 solidos . . *Item solvi pro repetitione . . quinquaginta . . solidos* g). — Diese

e) Sarti P. 1. p. 245., P. 2. p. 110.

f) Sarti P. 1. p. 511. not. d.

g) Clossius, codicum mss. Dig. vet. descriptio Vimariae 1818. 8. p. 16—18. Das hier cursiv Gedruckte gründet sich auf

Diese einzelnen Fälle geben freylich wenig Licht über die Sache im Ganzen; daß die Honorare nicht gering waren, muß man wegen des ansehnlichen Reichthums annehmen, den mehrere Lehrer in ihrem Lehramt sammelten h). Da übrigens die Besoldungen aus den Honoraren entstanden zu seyn scheinen (§. 88.), so ist es möglich, daß die Vorlesungen, für welche man eine Besoldung zog, wenigstens in früheren Zeiten nicht noch daneben honorirt wurden i).

95. Diese Einnahme der Doctoren von ihren Zuhörern war nicht immer tadellos. So z. B. war es besonders gewöhnlich den Scholaren Geld zu leihen, und alsdann ein höheres Honorar zu nehmen a),

briefliche Nachträge und Berichtigungen von Schrader. — Damals betrugen 10 Solidi etwa 15 gute Groschen, der Fiorin 45 Groschen.

h) So z. B. Odofredus. Sarti P. 1. p. 149.

i) Ein ausdrückliches Zeugniß für diese Unterscheidung giebt Hostiensis Summa in decretal. tit. de magistris num. 7: „Utrum a scholaribus collectam facere vel levare possit? Distinguunt doctores, et dicunt indistincte quod sic, *si non percipiat salarium de publico.*"

a) Dahin gehört die dem Franciscus Accursii 1292 ertheilte päbstliche Absolution, die theils die Promotionsgelder betraf, (§. 82. e.) theils die Honorare: „In nostra sane constitutus presentia retulisti, quod Tu, et quondam Accursius Legum Doctor, Pater tuus, cujus heres existis, Scholaribus vestris, quos Auditores pro tempore habuistis, diversas pecuniarum summas mutuo exhibentes, ab ipsis talis pretextu mutui fuistis assecuti majores collectas, etiam a nonnullis ex pacto, quam alias ab eisdem consecuti Scolaribus fuissetis, quas collectas majores etiam cum hoc fiebat mutuum, licet nulla super hoc interveniret pactio, consequi sperabatis." Sarti P. 2. p. 96. Vgl. Sarti P. 1. p. 149. not. g.,

während die neuen Lehrer dieses Mittel gebrauchten, um sich nur überhaupt Zuhörer, und dadurch Ansehen zu verschaffen, so daß eigentlich sie den Zuhörern ein Honorar bezahlten b). Deshalb vermachte im Jahr 1233 Bonifacius Bonconsilius 100 Lire den Armen für die mancherley Sünden, die er im Verhältniß zu seinen Zuhörern begangen habe, womit ohne Zweifel hauptsächlich jener Wucher gemeynt ist c). — Merkwürdig sind dabey noch manche Verträge zwischen verschiedenen Doctoren. So überließ im Jahr 1279 Aegidius, da er die Decretalen wegen Kränklichkeit nicht lesen konnte, seinen Hörsaal dem Garsias gegen die Hälfte des Honorars: damit war nicht blos der Gebrauch des Hörsaals gemeynt, sondern gewissermaßen die Zuhörer selbst, die er durch seine Empfehlung dem Garsias verschaffte d). Sonderbarer noch ist der Vertrag zweyer Philosophen vom Jahr 1295: drey Jahre lang

---

p. 206. 213. not. c., p. 400. Die Rechtmäßigkeit der Honorare im allgemeinen wird weitläufig untersucht und dargethan in der Glosse zu c. 12. Dist. 37.

b) Sarti P. 1. p. 212. Alciati parerga lib. 9. C. 9. Odofredus ad L. 1. D. de off. praef. urbis: „Unde colligitur argumentum contra doctores, qui mutuant pecuniam scholaribus ut audiant eos: nam eo ipso sunt suspecti, quod ingerant operas suas."

c) Sarti P. 2. p. 76. „ex questu, quem feci ex Scholis, quia multis et variis modis peccatur in Scholaribus habendis" etc.

d) Sarti P. 2. p. 131. „dictus Dom. Egidius concessit eidem Mag. Garsie Scolas suas pro anno sequenti, *et omnes Scolares suos*" etc. (Siehe u. §. 97. b.).

sollte der eine Logik lesen, und davon ein Viertel des Honorars dem andern abgeben: der andere sollte gleichfalls drey Jahre in des Logikers Hörsaal Philosophie lesen, und diesem ein Drittel des Honorars abgeben, wenn das Honorar für jeden Scholaren 30 Soldi oder weniger betrüge, imgleichen ein Drittel von dem möglichen Ueberschuß über 40 Soldi e). — Zuhörer zu werben, durch Ueberredung und selbst durch angebotene Geldvortheile, war nicht ungewöhnlich, aber es war bey 10 Lire Strafe verboten, mit Ausnahme der lesenden Scholaren, die sich für den Anfang ihrer Vorlesungen Zuhörer zusammen bitten durften f). —

e) Sarti P. 2. p. 154. Das Honorar von 30 Soldi scheint hier als das wahrscheinliche und regelmäßige vorausgesetzt (§. 94.).

f) Stat. Bon. lib. 2. p. 39.: „rogare tacite vel expresse *re vel verbo* vel quocunque alio calore verborum." — Hierauf bezieht sich auch eine merkwürdige Stelle in Placentini Summa Inst., tit. de suspectis tutoribus (l. 24.): „His non sunt absimiles miserrimi praeceptores, qui pecuniis datis, precibus oblatis, scholares emunt" etc. Placentini Summa Cod. IX. 8. ad L. Jul. maj. p. 426.: „Hujus criminis rei vilissimi praeceptores, scholarium redemptores, argui possunt." Ferner geht darauf folgende Stelle aus dem ungedruckten Proömium des Odofredus zum Digestum vetus (Ms. Par. 4489. f. 102.). Zuerst giebt er darin diesen sehr verständigen Rath: „Scolaris enim quemlibet debet audire et modum cujuslibet inspicere, et qui sibi plus placebit ille debet per eum eligi, et opinione propria non alterius, non pretio ... vel precibus doctoris vel alterius." Darauf rühmt er von sich selbst etwas, das höchst auffallend ist, indem es auf die entgegengesetzte Sitte anderer Professoren schließen läßt: „et propter hoc non vado per cameras, nec ire propono, non superbia sed dubitans rubborem si denegarentur petita, et ut suspectus non videar." Endlich kommt auch noch folgende Warnung: „item non est eligen-

Alle Honorare übrigens sollten in der Regel nur für die Doctoren erlaubt seyn; lesende Scholaren dagegen sollten kein Honorar nehmen, wenn ihnen nicht eine besondere Dispensation von der ganzen Universität ertheilt war g).

96. Außer dieser Collecte für das Honorar kamen noch zweyerley andere Collecten vor, für die Bidellen und für den Hörsaal. Die Collecte der Bidellen war wiederum zweyfach: die erste erhob der Bidell der ganzen Universität in allen Hörsälen, und zwar 4 Soldi von jedem Scholaren a); die zweyte der Bidell jedes einzelnen Lehrers von den Zuhörern desselben, und zwar von den Scholaren der vordersten Bänke (d. h. den Edelleuten) wenigstens 2 Lire, von den übrigen wenigstens 4 Soldi b). Die lezte Col-

---

dus doctor precibus laici, mercatoris, meretricis, cauponae." Vgl. eine ähnliche, etwas frühere Stelle in Hugolini materia ad Pandectas prooem. „Eligendus est magister arte et non sorte vel sorde; eligendus enim est aut proprio scholaris judicio, aut judicio prudentium virorum, non judicio cauponis, aut judicio vilissimi mercatoris." — Zu diesen ungehörigen Mitteln Zuhörer zu erwerben, gehört endlich auch noch die oben (Note b.) erwähnte Gewohnheit der Professoren, den Scholaren Geld zu leihen.

g) Stat. Bon. lib. 2. p. 40.

a) Stat. Bon. lib. 1. p. 24.

b) Stat. Bon. lib. 2. p. 45. Vgl. Sarti P. 2. p. 131. Daß auf den ersten Bänken zu sitzen eine Auszeichnung des Adels war, erhellt aus den Stat. Bon. p. 38. — Ueberhaupt aber wurden die Plätze von dem Lehrer angewiesen. Accursius in L. 5. C. de off. mag. off. (1. 31.): „Nota pro locis in scholis. Nam scholares

lecte endlich wurde für den Hörſaal erhoben, ohne Zweifel wenn dieſer in einem Privathauſe war c): deshalb durften auch die leſenden Scholaren 5 Soldi von jedem Zuhörer nehmen d).

97. Das Verhältniß zwiſchen dem einzelnen Lehrer und ſeinen Schülern war gewöhnlich nicht ſo getheilt und vorübergehend wie in neueren Zeiten, vielmehr hielt ſich meiſt jeder Scholar ausſchließend oder vorzugsweiſe an einen Lehrer, den er deshalb, in einem beſtimmteren Sinn als bey uns, ſeinen Lehrer nennen konnte a). Dieſes engere perſönliche Verhältniß

---

recedente non debet alius sibi locum vindicare sine licentia domini."

c) Sarti P. 2. p. 131. Es iſt der oben (§. 95.) angeführte Vertrag des Aegidius mit Garſias von 1279 über die Decretalenvorleſung, und in dieſem Vertrag kommen neben einander die drey Arten der Collecte vor: „dictus Mag. Garsias promisit eidem Dom. Egidio dare medietatem ejus quod receperit a dictis Scolaribus pro prima et secunda collecta, et collectam Scolarum .... Ang. Venture Bedellus Dom. Egidii de Fosc. promisit .. dare terciam partem ejus, quod receperit in Scolis Dom. Egidii ... Alberto Bedello ipsius Dom. Garsie, vel ipsi Dom. Garsie ad suam voluntatem." Alſo das Honorar ſollte in zwey Hälften gehen, die collecta Scolarum (die als eine Art von Miethgeld anzuſehen iſt) kam ganz an Aegidius als Hauseigenthümer, und von der Collecte der Bidellen ſollte der des Garſias ein Drittel bekommen. Nur die Collecte des Univerſitätsbidellen (eigentlich eine allgemeine Abgabe) iſt hier nicht erwähnt.

d) Stat. Bon. lib. 2. p. 40.: „et aliquis non doctor legens extraordinarie non possit aliquid a scolaribus recipere vel exigere ... *pro pensione* autem possit scolaris quinque solid. bonon. pro quolibet scolari exigere."

a) Odofredus z. B. war Schüler des Hugolinus, aber er nennt

wird in dem Privilegium von K. Friedrich I. vorausgesezt, welches jeden Scholar unter die Gerichtsbarkeit seines Lehrers stellt; desgleichen in einem oben erwähnten Vertrage, worin ein Lehrer nebst dem Hörsaal auch seine Schüler einem andern Lehrer überläßt b).

98. Schon sehr frühe unterschied man ordentliche und außerordentliche Vorlesungen (ordinariae, extraordinariae lecturae), aber die Bedeutung dieser Ausdrücke ist sehr bestritten a). Nach einigen

---

nicht diesen, sondern nur den Jacobus Balduini, dominus meus. S. u. Bd. 5. Kap. XXXVIII. I., Kap. XXXIX. I., Kap. XLIV. I.

b) Siehe o. §. 64. b., §. 95. d.; außerdem auch die in §. 95. f. abgedruckten Stellen. Vergl. auch Odofredus in Cod. L. 1. de ss. eccl. „docebo vos cum quadam cautela ... nec hoc doceatis alios, *qui non sunt de auditorio meo*, sed teneatis pro vobis." — Nicht selten scheint der Ausdruck socius dieses persönliche Schülerverhältniß zu bezeichnen. Sarti P. 1. p. 125, 127, 135., z. B. bey Azo Summa Codicis, prooem. und Rofred. ordo judic., prooem: „ad preces et instantias *sociorum meorum*, nobilium de partibus Tusciae ... ausus sum hoc opus componere." — In den Statuten dagegen (s. u. Anhang N. IV. 16.) werden die ärmeren Scholaren, die auf fremde Kosten leben, Socii doctorum vel Scholarium genannt, wahrscheinlich also solche die sich gegen Wohnung und Unterhalt zu gewissen Hülfsleistungen verpflichteten. Neben denselben nennt das Statut auch Repetitores der Doctoren und Scholaren, ohne deren Verhältniß zu den Sociis zu bestimmen. Repetitores eines Lehrers kommen auch vor in einem Vertrag von 1295 bey Sarti P. 2. p. 154. Desgleichen in einer Urkunde von 1265: „Mag. Jacobinus repetitor Accursini" (Sarti I. 191.). — Von dem persönlichen Verhältniß des Lehrers zu seinen Schülern in Arezzo siehe u. §. 117. d. und Anhang N. VI.; desgleichen von den Repetitoren auf anderen Universitäten siehe u. §. 117. c. — In manchen Stellen übrigens heißt auch jeder Mitschüler Socius.

a) Hugo Literargeschichte ed. 1. §. 75., ed. 2. §. 85., ed. 3. S. 126.

wurden jene in einem öffentlichen Gebäude, diese in Privatwohnungen gehalten: nach anderen waren jene unbezahlt, diese bezahlt [b]; beide Behauptungen aber sind entschieden falsch. Die erste ist unrichtig, weil der Unterschied schon im dreyzehenten Jahrhundert vorkommt, also zu einer Zeit, in welcher kein öffentlicher Hörsaal vorhanden war (§. 93.), und dagegen in den Statuten, die den Gebrauch der öffentlichen Hörsäle als Regel voraussetzen, jener Unterschied dennoch beobachtet wird. Die zweyte Behauptung ist unrichtig, denn es kommen geradezu bezahlte ordentliche Vorlesungen vor [c], und auf der andern Seite waren den Scholaren, die doch nur außerordentlich lasen, die Honorare sogar verboten (§. 95.). Auch hat die erste Behauptung gar keinen, die zweyte nur einen sehr unhaltbaren Grund in einer Stelle des Odofredus, worin dieser sagt, er werde im nächsten Jahr zwar die ordentliche Vorlesung halten wie immer, aber keine außerordentliche, weil die Scholaren schlecht zahlten [d].

b) Panziroluş Lib. 2. C. 13. verbindet beide Behauptungen mit einander. Der Rec. von Hugo, Heidelb. Jahrb. 1813, S. 125. sieht die Bezahlung als den einzigen Unterschied an.

c) In dem oben (§. 96. c.) angeführten Vertrag des Aegidius von 1279 (Sarti P. 2. p. 131.) stehen diese ganz entscheidenden Worte: „ita quod possit ibi *ordinarie legere et collectas facere*" etc. Eben so will nach dem Vertrag der Philosophen von 1295 der eine derselben „legere ordinarie in Logicha" und zugleich verspricht er einen Theil des Honorars abzugeben (Sarti P. 2. p. 154.).

d) Odofredus ad L. fin. D. de divort. (d. h. am Schluß

So konnte er aber nicht blos sprechen, wenn die ordentlichen Vorlesungen unentgeltlich waren, sondern es ist möglich, daß bey diesen das Honorar fester bestimmt und mehr gesichert war, oder daß Odofredus wegen der schlechten Zahlung nur keine Neigung zu einer außerordentlichen und freywilligen Anstrengung hatte, anstatt daß er den ordentlichen Vorlesungen nicht entsagen konnte, ohne überhaupt aus der Reihe der lesenden Doctoren auszutreten, also sein Verhältniß zur Schule aufzugeben e). — Neben jener Unterschei-

---

des Dig. vetus): „Or Signori, nos incepimus et finivimus et mediavimus librum istum sicut scitis vos qui fuistis de auditorio isto, de quo agimus gratias Deo et b. Mariae virgini matri ipsius et omnibus sanctis ejus. Et est consuetudo diutius obtenta in civitate ista, quod cantatur missa quando liber finitur, et ad honorem sancti Spiritus; et est bona consuetudo et ideo est tenenda. Sed quia moris est quod doctores in fine libri dicunt aliqua de suo proposito, dicam vobis aliqua, pauca tamen. Et dico vobis quod in anno sequenti intendo docere ordinarie bene et legaliter sicut unquam feci, extraordinarie non credo legere, quia scholares non sunt boni pagatores, quia volunt scire sed nolunt solvere, juxta illud: Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo. Non habeo vobis plura dicere, eatis cum benedictione domini, tamen bene veniatis ad missam, et rogo vos." Das schlechte Zahlen kann zweyerley bedeuten: entweder daß sie die bedungene Zahlung schuldig blieben, oder daß sie nicht genug boten (vergl. auch §. 99. d.).

e) In Montpellier bestand die Einrichtung, daß die ordentlichen Vorlesungen auch ohne Vertrag honorirt werden mußten, die außerordentlichen nur wenn ein Vertrag geschlossen war; vielleicht bestand von jeher dieselbe Einrichtung in Bologna, wodurch sich die oben bekämpfte Meynung noch mehr als unrichtig darstellen würde (siehe u. Num. XIII.).

dung nun kommen noch zwey verwandte Unterſcheidungen vor: die der ordentlichen und außerordentlichen Bücher, und die der ordentlichen und außerordentlichen Lehrer. Irgend ein Zuſammenhang war zwiſchen dieſen Gegenſätzen unläugbar vorhanden, und es kommt nur darauf an, auszumitteln, worin derſelbe beſtand. Die Grundlage aber iſt der Unterſchied der ordentlichen und außerordentlichen Bücher. Ordentliche Bücher waren im Römiſchen Recht das Digeſtum vetus und der Codex, im canoniſchen das Decret und die Decretalen, alle übrigen waren außerordentliche f). Die Vorleſungen über die außerordentlichen Bücher nun waren ſtets außerordentliche, die über die ordentlichen Bücher konnten bald ordentliche, bald außerordentliche ſeyn g), und es hieng die-

f) Stat. Bon. lib. 4. p. 69. „Statuimus et ordinamus, quod doctores vere et naturaliter cives civitatis Bon. origine propria paterna et avita, vel duabus saltim ex eis, praesint *lecturis ordinariis librorum ordinariorum*, et qui legi ordinarie consueverunt in qualibet facultate: declarantes *in jure civili libros ordinarios esse codicem et digestum vetus, extraordinarios infortiatum digestum novum et volumen: in jure vero canonico decretalem et decretum de mane ordinarie esse.*" — Odofredus ad const. *Omnem:* „Sed nos de consuetudine non servamus istum legendi ordinem, imo primo legimus Dig. vetus, postea Codicem in quo est practica totius civilis sapientiae, vel econtra. Alios libros *legimus extraordinarie*, et si quis sciverit bene istos duos, alios poterit per se scire et docere alios" etc.

g) Dieſes iſt dadurch entſchieden, daß über das Decret, alſo über einen liber ordinarius, ſchon im dreyzehenten Jahrhundert zwey beſoldete Stellen errichtet wurden, eine ordinaria und eine

ses blos davon ab, ob sie Morgens oder Nachmittags gehalten wurden [h]), so daß in dieser Rücksicht die Morgenstunden ordentliche, die Nachmittagstunden außerordentliche Stunden genannt werden konnten [i]).

---

extraordinaria (§. 88.), welche beide nachher mit denselben Benennungen auf Scholaren übergiengen (§. 90.). Eben so gab es außerordentliche lecturae über das Dig. vetus und den Codex (siehe Note h.).

h) Ueber diesen Hauptpunkt sind folgendes die entscheidendsten Stellen: 1) Stat. Bon. lib. 2. p. 45.: „Statuimus quod nullus intelligatur bidellus ... nisi sit bidellus doctoris *ordinarie legentis de mane scilicet decretum vel decretales codicem vel digestum vetus, vel doctoris extraordinarii salariati de sero scilicet ad lecturam decretalium Sexti et Clementinarum Digesti novi vel infortiati Codicis vel digesti veteris de sero.*" 2) „*Decretalem et decretum de mane ordinarie esse*" (Note f.). 3) Stat. Bon. lib. 1. p. 24.: „Adjicientes quod a scolaribus a quibus *in mane in scolis ordinariis* habuerit collectam, *in extraordinariis* accipere non possit." 4) Ghirardacci, der die zwey besoldeten Stellen für das Decret gewöhnlich ordinaria und extraordinaria nennt (T. 1. p. 422. 433.), braucht davon auch einmal die Ausdrücke lect. matutina und vespertina (T. 1. p. 444.), welche ihm also mit jenen gleichbedeutend sind. 5) Diplovataccius in vita Matthaei Feliciani: „qui in jure civili subtilissime scripsit in ordinariis de mane, et extraordinariis de sero." 6) Völlig entscheidend endlich ist folgende Stelle einer Urkunde von 1321 (Sarti P. 3. p. 32.): „Cum D. Petrus de Cernitis LL. Doctor inceperit *legere de mane*, superveniente oculorum aegritudine hortatu medicorum petit, ut legere possit *extraordinaris horis commodioribus* quae sibi placuerint, minus frigidis, quoniam *matutinis* non posset sine periculo." — Sehr zur Bestätigung dienen endlich noch die Einrichtungen der Rechtsschule zu Montpellier (Num. XIII.), bey welcher auch noch von einer spätern Modification jener Kunstausdrücke die Rede seyn wird.

i) Stat. Bon. lib. 2. p. 34. „hora extraordinaria."

99. Demnach war eine ordentliche Vorlesung diejenige, welche über ein ordentliches Buch in einer Morgenstunde gehalten wurde, und diese waren es, welche als ein besonderes Vorrecht den Doctoren aus einheimischen Geschlechtern vorbehalten seyn sollten a). Nun lassen sich auch die ordentlichen und außerordentlichen Lehrer erklären. Ordentliche Lehrer waren diejenigen, welche zu einer ordentlichen Vorlesung berechtigt waren, obgleich sie oft neben derselben, oder auch allein, außerordentliche Vorlesungen halten mochten b). Außerordentiche Lehrer

a) Siehe o. §. 78. a. und §. 98. f. Es ist also ganz irrig, wenn Sarti P. 1. p. 234. und Meiners Bd. 3. S. 207, 208., behaupten, die nicht eingeborenen Doctoren hätten überhaupt nicht über den Codex und das Dig. vetus lesen dürfen. Das war so wenig der Fall, daß z. B. 1302 sogar von einem der gar nicht Doctor war über den Codex gelesen wurde. Sarti P. 1. p. 220. not. h. — Es scheint jedoch, daß die ganze Beschränkung der ordentlichen Vorlesungen auf Doctoren nicht aus der ältesten Zeit herrührt; wenigstens erwähnt Accursius auch ordentliche Vorlesungen, welche von Söhnen der Doctoren (worunter er also nur Scholaren verstehen kann) gehalten werden (§. 87. b.).

b) Daraus, daß die berühmtesten ordentlichen Lehrer zugleich außerordentlich lasen, läßt schon das Beyspiel des Odofredus keinen Zweifel übrig (§. 98. d.). Eben so kommen in den Stat. Bon. lib. 2. p. 35. unter den Vorlesungen der Doctoren auch alle außerordentliche Bücher vor, und das ganze Kapitel ist überschrieben: „Quem modum debeant servare doctores utriusque juris in lecturis ordinariis et extraordinariis." Es ist unbegreiflich, wie Sarti P. 1. p. 211. das Gegentheil behaupten kann. Eben so unrichtig aber würde es seyn, unter den ordentlichen Lehrern die angestellten und besoldeten zu verstehen, da diese in den älteren Zeiten gerade für weniger vornehm galten als die unbesoldeten, und meist außerordentlich lasen (§. 88.).

dagegen waren die, welche keine andere als außerordentliche Vorlesungen halten konnten. Ursprünglich nun fiel dieser Gegensatz ganz mit dem der Doctoren und Bachalarien zusammen; seitdem aber die ordentlichen Vorlesungen auf Bologneser eingeschränkt waren, mußten wohl drey Classen unterschieden werden: ordentlich lesende Doctoren, außerordentlich lesende Doctoren, und Bachalarien c). Bey diesen lezten verstand es sich von selbst, daß sie nur außerordentlich

c) Sehr merkwürdig ist das Verzeichniß der Lehrer, welche im Jahr 1297 aus Rücksicht auf die Universität vom Kriegsdienst befreyt wurden, bey Sarti P. 2. p. 105.: „Item excusentur Doctores ordinarie regentes, et Bachalarii regentes extraordinarie, nominati per Rectores Scholarium, dati in scriptis ex parte Universitatis Scholarium dicto Capitaneo, et Antianis, et Cons. Pop. Bonon., nomina quorum sunt hec:

Isti sunt Doctores Legum, qui ordinarie legunt.

D. Marsil. de Mantighellis Dr. Decr., D. Mart. Sulimani Dr. LL., D. Bertholut. de Pritis Dr. LL., D. Albertus D. Odofredi Dr. LL., D. Phil. de Foscherariis Dr. LL., D. Paulus D. Martini Dr. LL., D. Franciscus Sassolini Dr. LL.

Isti sunt, qui legunt extraordinarie, et vulgariter Bachalarii vocantur.

D. Palmerius Dr. Decr., D. Jac. Belvixii, D. Barth. de Manzolino, D. Vianixius D. Pasipauperi, D. Thomax de Marzalolio." Daß hier nur von ordentlichen Doctoren und von Bachalarien die Rede ist, nicht von jener Mittelklasse, wohin die fremden Doctoren gehören würden, erklärt sich aus dem Zweck des ganzen Verzeichnisses, indem der Kriegsdienst ohnehin nur den Eingebornen, nicht den Fremden, oblag. Auffallender ist es, daß unter den Bachalarien auch Palmerius (de Casula) steht, mit dem Beysatz Doctor Decretorum, was er auch schon seit 1290 wirklich war (Sarti P. 1. p 417). Entweder ist dieser Name aus Versehen an einen unrechten Ort gesezt worden, oder er las gerade nur über Römisches Recht, in welchem er nicht Doctor war.

lesen durften, jedoch mit Ausnahme der besoldeten ordentlichen Vorlesung über das Decret, welche Anomalie sich daraus erklärt, daß diese Stelle ursprünglich mit einem Doctor besezt war, und erst späterhin mit einem Scholaren besezt wurde (§. 90.). — Der ganzen Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Vorlesungen lag übrigens die Ansicht zum Grunde, daß die ordentlichen Bücher wichtiger und unentbehrlicher als die übrigen seyen, weshalb ihnen die ersten und besten Arbeitsstunden eingeräumt werden mußten. Daran knüpfte sich aber ohne Zweifel der Vortheil, daß sie als die Hauptvorlesungen auch am stärksten besucht waren, indem gewiß alle Scholaren ohne Ausnahme die ordentlichen Vorlesungen hörten, anstatt daß viele Scholaren unter den außerordentlichen (die ja Odofredus selbst für entbehrlich erklärt) eine willkührliche Auswahl getroffen haben mögen. Zugleich waren ohne Zweifel die ordentlichen Vorlesungen einträglicher als die übrigen, und aus diesen reellen Vortheilen muß die der Schule verderbliche Selbstsucht der Bologneser erklärt werden, welche sich in den ausschließenden Besitz derselben sezten [d]). — Warum übri-

d) Ueber die Entbehrlichkeit der außerordentlichen Vorlesungen in Vergleichung mit den ordentlichen vergl. die Stelle des Odofredus §. 98. f. Der größere Ertrag der ordentlichen läßt sich ganz einfach aus der größeren Zahl der Zuhörer erklären, vielleicht auch aus einem größeren Honorar, was jeder einzelne bezahlt haben mag (s. u. §. 148. c.). Auch mag vielleicht bey den außerordentlichen,

wärts. Die Repetitionen dauerten vom Anfange des Studienjahres bis Fastnacht, dann folgten die Disputationen bis Pfingsten. Jede Woche sollte Eine solche Handlung statt finden, an dem Tage an welchem die Vorlesungen ausfielen, so daß davon nur die höchsten Feyertage frey blieben. Der Rector hatte die Aufsicht über die strenge Beobachtung dieser Vorschrift, und wenn es an der nöthigen Zahl von besoldeten Doctoren zur Ausfüllung jener Zeit fehlte, so konnte er willkührlich irgend einem Doctor die Repetition oder Disputation auftragen. Der Text der Repetition, so wie die quaestio der Disputation, mußte mehrere Tage zuvor öffentlich bekannt gemacht seyn, und binnen einem Monat mußte die vollständige Ausführung, ordentlich niedergeschrieben, dem Bidell der Universität abgeliefert werden c).

II. Pa-

c) Stat. Bon. lib. 2. p. 36—38., addit. p. 92. 99. Die letzte unter den im Text angegebenen Bestimmungen ist im Anhang N. IV. 9. abgedruckt. Odofredus sagt in dem ungedruckten Prooemium zum Digestum vetus (Ms. Par. 4489. fol. 102.): „et si aliqua lex repetitione digna fuerit ratione famae vel difficultatis, eam serotinae repetitioni reservabo. Nam ad minus bis in anno disputabo, scilicet semel ante nativitatem, semel ante pascha." In dieser Stelle scheint er nun freylich beide Ausdrücke (Repetition und Disputation) gleichbedeutend zu gebrauchen. — Es scheint, daß der Repetirende für die Repetition noch etwas bezahlen mußte, sey es an die Universität oder an die Bidellen: in dem oben angeführten Fall des vierzehenten Jahrhunderts betrug dieses 50 Soldi oder 75 Groschen.

II. Padua.

101. Als Quellen sind hierbey folgende Ausgaben der Statuten benuzt worden:

Statuta spectabilis et almae universitatis *Juristarum* Patavini gymnasii .... nunc *primum* typis excussa ... 1550. 4. Am Ende steht als Druckjahr 1551.

De Constitutionibus et immunitatibus almae univ. *Juristarum* Gymn. Pat. (*ed.* 2.) 1564. 4.

Instituta et Privilegia ... *Juristarum* Pat. Archigymn. .. ed. *quinta*. 1638. 4. (in fine: 1639).

Instituta et Privilegia ... *Juristarum* etc. ed. *sexta* .. 1645. 4.

Instituta et Privilegia .. *Juristarum* etc. ed. *septima* .. 1674. 4. a).

Dazu kommen noch folgende verwandte Stücke:

Statuta et priv. incl. *Germanorum* nationis jur. fac. in ... univ. Patavina, abgedruckt in: Hönn iter juridicum. Vitebergae 1688. 12. p. 131—199.

Statuta Dominorum *Artistarum* Achademiae

a) Die dritte und vierte Ausgabe kenne ich nicht. — Zwischen die sechste und siebente Ausgabe fällt noch eine Reformation der Statuten von 1653, die nur in einer Handschrift der Marcusbibliothek erhalten ist. Blume iter Italicum Bd. 1. S. 176.

So konnte er aber nicht blos sprechen, wenn die ordentlichen Vorlesungen unentgeltlich waren, sondern es ist möglich, daß bey diesen das Honorar fester bestimmt und mehr gesichert war, oder daß Odofredus wegen der schlechten Zahlung nur keine Neigung zu einer außerordentlichen und freywilligen Anstrengung hatte, anstatt daß er den ordentlichen Vorlesungen nicht entsagen konnte, ohne überhaupt aus der Reihe der lesenden Doctoren auszutreten, also sein Verhältniß zur Schule aufzugeben e). — Neben jener Unterschei-

---

des Dig. vetus): „Or Signori, nos incepimus et finivimus et mediavimus librum istum sicut scitis vos qui fuistis de auditorio isto, de quo agimus gratias Deo et b. Mariae virgini matri ipsius et omnibus sanctis ejus. Et est consuetudo diutius obtenta in civitate ista, quod cantatur missa quando liber finitur, et ad honorem sancti Spiritus; et est bona consuetudo et ideo est tenenda. Sed quia moris est quod doctores in fine libri dicant aliqua de suo proposito, dicam vobis aliqua, pauca tamen. Et dico vobis quod in anno sequenti intendo docere ordinarie bene et legaliter sicut unquam feci, extraordinarie non credo legere, quia scholares non sunt boni pagatores, quia volunt scire sed nolunt solvere, juxta illud: Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo. Non habeo vobis plura dicere, eatis cum benedictione domini, tamen bene veniatis ad missam, et rogo vos." Das schlechte Zahlen kann zweyerley bedeuten: entweder daß sie die bedungene Zahlung schuldig blieben, oder daß sie nicht genug boten (vergl. auch §. 99. d.).

e) In Montpellier bestand die Einrichtung, daß die ordentlichen Vorlesungen auch ohne Vertrag honorirt werden mußten, die außerordentlichen nur wenn ein Vertrag geschlossen war; vielleicht bestand von jeher dieselbe Einrichtung in Bologna, wodurch sich die oben bekämpfte Meynung noch mehr als unrichtig darstellen würde (siehe u. Num. XIII.).

dung nun kommen noch zwey verwandte Unterſcheidungen vor: die der ordentlichen und außerordentlichen Bücher, und die der ordentlichen und außerordentlichen Lehrer. Irgend ein Zuſammenhang war zwiſchen dieſen Gegenſätzen unläugbar vorhanden, und es kommt nur darauf an, auszumitteln, worin derſelbe beſtand. Die Grundlage aber iſt der Unterſchied der ordentlichen und außerordentlichen Bücher. Ordentliche Bücher waren im Römiſchen Recht das Digeſtum vetus und der Codex, im canoniſchen das Decret und die Decretalen, alle übrigen waren außerordentliche f). Die Vorleſungen über die außerordentlichen Bücher nun waren ſtets außerordentliche, die über die ordentlichen Bücher konnten bald ordentliche, bald außerordentliche ſeyn g), und es hieng die-

f) Stat. Bon. lib. 4. p. 69. „Statuimus et ordinamus, quod doctores vere et naturaliter cives civitatis Bon. origine propria paterna et avita, vel duabus saltim ex eis, praeaint *lecturis ordinariis librorum ordinariorum*, et qui legi ordinarie consueverunt in qualibet facultate: declarantes *in jure civili libros ordinarios esse codicem et digestum vetus, extraordinarios infortiatum digestum novum et volumen: in jure vero canonico decretalem et decretum de mane ordinarie esse.*" — Odofredus ad const. *Omnem:* „Sed nos de consuetudine non servamus istum legendi ordinem, imo primo legimus Dig. vetus, postea Codicem in quo est practica totius civilis sapientiae, vel econtra. Alios libros *legimus extraordinarie*, et si quis sciverit bene istos duos, alios poterit per se scire et docere alios" etc.

g) Dieſes iſt dadurch entſchieden, daß über das Decret, alſo über einen liber ordinarius, ſchon im dreyzehenten Jahrhundert zwey beſoldete Stellen errichtet wurden, eine ordinaria und eine

ses blos davon ab, ob sie Morgens oder Nachmittags gehalten wurden h), so daß in dieser Rücksicht die Morgenstunden ordentliche, die Nachmittagstunden außerordentliche Stunden genannt werden konnten i).

---

extraordinaria (§. 88.), welche beide nachher mit denselben Benennungen auf Scholaren übergiengen (§. 90.). Eben so gab es außerordentliche lecturae über das Dig. vetus und den Codex (siehe Note h.).

h) Ueber diesen Hauptpunkt sind folgendes die entscheidenden Stellen: 1) Stat. Bon. lib. 2. p. 45.: „Statuimus quod nullus intelligatur bidellus ... nisi sit bidellus doctoris *ordinarie legentis de mane scilicet decretum vel decretales codicem vel digestum vetus, vel doctoris extraordinarii salariati de sero scilicet ad lecturam decretalium Sexti et Clementinarum Digesti novi vel infortiati Codicis vel digesti veteris de sero.*" 2) „*Decretalem et decretum de mane ordinarie esse*" (Note f.). 3) Stat. Bon. lib. 1. p. 24.: „Adjicientes quod a scolaribus a quibus *in mane in scolis ordinariis* habuerit collectam, *in extraordinariis* accipere non possit." 4) Ghirardacci, der die zwey besoldeten Stellen für das Decret gewöhnlich ordinaria und extraordinaria nennt (T. 1. p. 422. 433.), braucht davon auch einmal die Ausdrücke lect. matutina und vespertina (T. 1. p. 444.), welche ihm also mit jenen gleichbedeutend sind. 5) Diplovataccius in vita Matthaei Feliciani: „qui in jure civili subtilissime scripsit in ordinariis de mane, et extraordinariis de sero." 6) Völlig entscheidend endlich ist folgende Stelle einer Urkunde von 1321 (Sarti P. 3. p. 32.): „Cum D. Petrus de Cernitis LL. Doctor inceperit *legere de mane*, superveniente oculorum aegritudine hortatu mediocrum petit, ut legere possit *extraordinarie horis commodioribus* quae sibi placuerint, minus frigidis, quoniam *matutinis* non posset sine periculo." — Sehr zur Bestätigung dienen endlich noch die Einrichtungen der Rechtsschule zu Montpellier (Num. XIII.), bey welcher auch noch von einer späteren Modification jener Kunstausdrücke die Rede seyn wird.

i) Stat. Bon. lib. 2. p. 34. „hora extraordinaria."

99. Demnach war eine ordentliche Vorlesung diejenige, welche über ein ordentliches Buch in einer Morgenstunde gehalten wurde, und diese waren es, welche als ein besonderes Vorrecht den Doctoren aus einheimischen Geschlechtern vorbehalten seyn sollten a). Nun lassen sich auch die ordentlichen und außerordentlichen Lehrer erklären. Ordentliche Lehrer waren diejenigen, welche zu einer ordentlichen Vorlesung berechtigt waren, obgleich sie oft neben derselben, oder auch allein, außerordentliche Vorlesungen halten mochten b). Außerordentiche Lehrer

a) Siehe o. §. 78. a. und §. 98. k. Es ist also ganz irrig, wenn Sarti P. 1. p. 234. und Meiners Bd. 3. S. 207, 208., behaupten, die nicht eingeborenen Doctoren hätten überhaupt nicht über den Codex und das Dig. vetus lesen dürfen. Das war so wenig der Fall, daß z. B. 1302 sogar von einem der gar nicht Doctor war über den Codex gelesen wurde. Sarti P. 1. p. 220. not. h. — Es scheint jedoch, daß die ganze Beschränkung der ordentlichen Vorlesungen auf Doctoren nicht aus der ältesten Zeit herrührt; wenigstens erwähnt Accursius auch ordentliche Vorlesungen, welche von Söhnen der Doctoren (worunter er also nur Scholaren verstehen kann) gehalten werden (§. 87. b.).

b) Daraus, daß die berühmtesten ordentlichen Lehrer zugleich außerordentlich lasen, läßt schon das Beyspiel des Odofredus keinen Zweifel übrig (§. 98. d.). Eben so kommen in den Stat. Bon. lib. 2. p. 35. unter den Vorlesungen der Doctoren auch alle außerordentliche Bücher vor, und das ganze Kapitel ist überschrieben: „Quem modum debeant servare doctores utriusque juris in lecturis ordinariis et extraordinariis." Es ist unbegreiflich, wie Sarti P. 1. p. 211. das Gegentheil behaupten kann. Eben so unrichtig aber würde es seyn, unter den ordentlichen Lehrern die angestellten und besoldeten zu verstehen, da diese in den älteren Zeiten gerade für weniger vornehm galten als die unbesoldeten, und meist außerordentlich lasen (§. 88.).

dagegen waren die, welche keine andere als außerordentliche Vorlesungen halten konnten. Ursprünglich nun fiel dieser Gegensatz ganz mit dem der Doctoren und Bachalarien zusammen; seitdem aber die ordentlichen Vorlesungen auf Bologneser eingeschränkt waren, mußten wohl drey Classen unterschieden werden: ordentlich lesende Doctoren, außerordentlich lesende Doctoren, und Bachalarien c). Bey diesen lezten verstand es sich von selbst, daß sie nur außerordentlich

c) Sehr merkwürdig ist das Verzeichniß der Lehrer, welche im Jahr 1297 aus Rücksicht auf die Universität vom Kriegsdienst befreyt wurden, bey Sarti P. 2. p. 105.: „Item exeusentur Doctores ordinarie regentes, et Bachalarii regentes extraordinarie, nominati per Rectores Scholarium, dati in scriptis ex parte Universitatis Scholarium dicto Capitaneo, et Antianis, et Cons. Pop. Bonon., nomina quorum sunt hec:

Isti sunt Doctores Legum, qui ordinarie legunt.

D. Marsil. de Mantighellis Dr. Decr., D. Mart. Sulimani Dr. LL., D. Bertholut. de Pritis Dr. LL., D. Albertus D. Odofredi Dr. LL., D. Phil. de Foseherariis Dr. LL., D. Paulus D. Martini Dr. LL., D. Franciscus Sassolini Dr. LL.

Isti sunt, qui legunt extraordinarie, et vulgariter Bachalarii vocantur.

D. Palmerius Dr. Decr., D. Jac. Belvixii, D. Barth. de Manzolino, D. Vianixius D. Pasipauperi, D. Thomax de Marzalolio." Daß hier nur von ordentlichen Doctoren und von Bachalarien die Rede ist, nicht von jener Mittelklasse, wohin die fremden Doctoren gehören würden, erklärt sich aus dem Zweck des ganzen Verzeichnisses, indem der Kriegsdienst ohnehin nur den Eingebornen, nicht den Fremden, oblag. Auffallender ist es, daß unter den Bachalarien auch Palmerius (de Casula) steht, mit dem Beysatz Doctor Decretorum, was er auch schon seit 1290 wirklich war (Sarti P. 1. p 417). Entweder ist dieser Name aus Versehen an einen unrechten Ort gesetzt worden, oder er las gerade nur über Römisches Recht, in welchem er nicht Doctor war.

lesen durften, jedoch mit Ausnahme der besoldeten ordentlichen Vorlesung über das Decret, welche Anomalie sich daraus erklärt, daß diese Stelle ursprünglich mit einem Doctor besezt war, und erst späterhin mit einem Scholaren besezt wurde (§. 90.). — Der ganzen Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Vorlesungen lag übrigens die Ansicht zum Grunde, daß die ordentlichen Bücher wichtiger und unentbehrlicher als die übrigen seyen, weshalb ihnen die ersten und besten Arbeitsstunden eingeräumt werden mußten. Daran knüpfte sich aber ohne Zweifel der Vortheil, daß sie als die Hauptvorlesungen auch am stärksten besucht waren, indem gewiß alle Scholaren ohne Ausnahme die ordentlichen Vorlesungen hörten, anstatt daß viele Scholaren unter den außerordentlichen (die ja Odofredus selbst für entbehrlich erklärt) eine willkührliche Auswahl getroffen haben mögen. Zugleich waren ohne Zweifel die ordentlichen Vorlesungen einträglicher als die übrigen, und aus diesen reellen Vortheilen muß die der Schule verderbliche Selbstsucht der Bologneser erklärt werden, welche sich in den ausschließenden Besitz derselben sezten d). — Warum übri-

d) Ueber die Entbehrlichkeit der außerordentlichen Vorlesungen in Vergleichung mit den ordentlichen vergl. die Stelle des Odofredus §. 98. f. Der größere Ertrag der ordentlichen läßt sich ganz einfach aus der größeren Zahl der Zuhörer erklären, vielleicht auch aus einem größeren Honorar, was jeder einzelne bezahlt haben mag (s. u. §. 148. c.). Auch mag vielleicht bey den außerordentlichen,

gens gerade diese bestimmten Bücher als ordentliche vor den übrigen ausgezeichnet wurden, erklärt sich im canonischen Recht leicht aus innern Gründen, da in der That das Decret und die Decretalen die wichtigsten Stücke sind. Im Römischen Recht aber läßt es sich nur aus zufälligen Gründen erklären, wovon im folgenden Kapitel die Rede seyn wird. — Alle diese Gegensätze und Kunstausdrücke nun haben späterhin und an verschiedenen Orten eine andere Bedeutung bekommen, wie es sich sehr bald in den Einrichtungen von Padua zeigen wird. Dennoch finden sich auch Spuren der ursprünglichen Bedeutung in Zeiten wo man es kaum noch erwarten sollte; so z. B. sollen nach einem Studienplan des sechzehenten Jahrhunderts für Pisa die ordentlichen Bücher ausschließend von den ordentlichen Professoren, und zwar in den Morgenstunden, erklärt werden e).

100. Außer den Vorlesungen kamen regelmäßig auch Repetitionen und Disputationen vor. Eine Repetition bestand in der ausführlichen Erklärung eines einzelnen Textes mit Aufzählung und Beurtheilung aller Zweifel und Einwürfe; der Text

eben wegen der ungewissen Zahl der Zuhörer, das Honorar im Ganzen bedungen worden seyn (§. 94.), und daraus würde sich am einfachsten die Aeußerung des Odofredus (§. 98. d.) erklären, daß er im nächsten Jahr zwar ordentlich, aber nicht außerordentlich lesen werde, weil die Scholaren zu schlecht bezahlten.

e) Siehe u. Bd. 6. Kap. LVII. N. VII.

ſelbſt mußte aus der gegenwärtigen Vorleſung des Repetirenden genommen, und in dieſer bereits vorgetragen und erklärt ſeyn a). Die Disputationen durften nur von Doctoren oder von ſolchen Scholaren gehalten werden, welche ſich um eine beſoldete Stelle bewarben. Alle Bachalarien mußten jedesmal beywohnen, und alle Scholaren durften opponiren. Das Thema der Disputation war ein einzelner, als Frage ausgedrückter, Rechtsſatz (quaestio), ähnlich den Theſen, welche den heutigen Inaugural-Diſſertationen angehängt zu werden pflegen; nur hatten jene Quäſtionen einen mehr praktiſchen Charakter, und zwar wurden ſie bald willkührlich erſonnen, bald auch aus der Praxis der Gerichte in die Schule herübergebracht. Eigentlich waren dieſe Disputationen älter als die Schule von Bologna, indem ſie ſchon in den früheren grammatiſchen Schulen dazu dienten, einige juriſtiſche Bildung zu erlangen b). — Die Repetitionen und Disputationen waren theils freywillig, theils nothwendig. Verpflichtet dazu waren alle beſoldete Doctoren, der Reihe nach, vom jüngſten auf-

a) Alciati or. Bononiae habita a. 1537. Opp. T. 4. p. 866: „. . Bartolus, Baldus, Paulus . . , duntaxat vacationum diebus aliquam legem iterum interpretandam accipiebant, quam diffusius disputarent, *ideoque Repetitiones dixerunt:* et hodie omnes repetitiones sunt" etc. — Ueber die gedruckten Sammlungen von Repetitionen ſiehe o. §. 1.

b) Siehe o. Bd. 1. §. 135. h. i.

wärts. Die Repetitionen dauerten vom Anfange des Studienjahres bis Fastnacht, dann folgten die Disputationen bis Pfingsten. Jede Woche sollte Eine solche Handlung statt finden, an dem Tage an welchem die Vorlesungen ausfielen, so daß davon nur die höchsten Feyertage frey blieben. Der Rector hatte die Aufsicht über die strenge Beobachtung dieser Vorschrift, und wenn es an der nöthigen Zahl von besoldeten Doctoren zur Ausfüllung jener Zeit fehlte, so konnte er willkührlich irgend einem Doctor die Repetition oder Disputation auftragen. Der Text der Repetition, so wie die quaestio der Disputation, mußte mehrere Tage zuvor öffentlich bekannt gemacht seyn, und binnen einem Monat mußte die vollständige Ausführung, ordentlich niedergeschrieben, dem Bidell der Universität abgeliefert werden c).

II. Pa-

c) Stat. Bon. lib. 2. p. 36—38., addit. p. 92. 99. Die letzte unter den im Text angegebenen Bestimmungen ist im Anhang N. IV. 9. abgedruckt. Odofredus sagt in dem ungedruckten Prohemium zum Digestum vetus (Ms. Par. 4489. fol. 102.): „et si aliqua lex repetitione digna fuerit ratione famae vel difficultatis, eam serotinae repetitioni reservabo. Nam ad minus bis in anno disputabo, scilicet semel ante nativitatem, semel ante pascha." In dieser Stelle scheint er nun freylich beide Ausdrücke (Repetition und Disputation) gleichbedeutend zu gebrauchen. — Es scheint, daß der Repetirende für die Repetition noch etwas bezahlen mußte, sey es an die Universität oder an die Bidellen: in dem oben angeführten Fall des vierzehenten Jahrhunderts betrug dieses 50 Soldi oder 75 Groschen.

II. Padua.

101. Als Quellen sind hierbey folgende Ausgaben der Statuten benuzt worden:

Statuta spectabilis et almae universitatis *Juristarum* Patavini gymnasii .... nunc *primum* typis excussa ... 1550. 4. Am Ende steht als Druckjahr 1551.

De Constitutionibus et immunitatibus almae univ. *Juristarum* Gymn. Pat. (*ed.* 2.) 1564. 4.

Instituta et Privilegia ... *Juristarum* Pat. Archigymn. .. ed. *quinta*. 1638. 4. (in fine: 1639).

Instituta et Privilegia ... *Juristarum* etc. ed. *sexta* .. 1645. 4.

Instituta et Privilegia .. *Juristarum* etc. ed. *septima* .. 1674. 4. a).

Dazu kommen noch folgende verwandte Stücke:

Statuta et priv. incl. *Germanorum* nationis jur. fac. in ... univ. Patavina, abgedruckt in: Hönn iter juridicum. Vitebergae 1688. 12. p. 131—199.

Statuta Dominorum *Artistarum* Achademiae

a) Die dritte und vierte Ausgabe kenne ich nicht. — Zwischen die sechste und siebente Ausgabe fällt noch eine Reformation der Statuten von 1653, die nur in einer Handschrift der Marcusbibliothek erhalten ist. Blume iter Italicum Bd. 1. S. 176.

Patavinae, ohne Jahrzahl, wahrscheinlich 1496 gedruckt, in welchem Jahr die lezte Bestätigung ertheilt wurde.

Statuta et Privilegia almae univ. DD. *Philos. Medic. et Theol.* cognomento *Artistarum* cel. Archigymn. Patavini . . . 1648. 4. b).

Bearbeiter hat die Geschichte dieser Universität mehr als irgend eine andere gefunden:

Ant. Riccobonus de gymnasio Patavino, Patav. 1598. 4., auch in: Thes. Italiae T. 6. P. 4.

Jac. Phil. Tomasini gymnasium Patavinum, Utini 1654. 4.

Nic. Comneni Papadopoli hist. gymnasii Patavini, Venet. 1726. fol.

Jac. Facciolati de gymnasio Patavino syntagmata XII. Patavii 1752. 8.

Jac. Facciolati fasti gymnasii Patavini, Patavii 1757. 4. (3 Theile).

* Franc. Maria Colle nobile Bellunese, Storia dello Studio di Padova, Pad. tip. della Minerva Vol. 1. 2. 1824, Vol. 3. 4. 1825. 4.

* Die Universität Padua hatte seit langer Zeit besoldete Geschichtschreiber. Ein solcher war früher Facciolati, späterhin (seit 1786) Colle, der Verfasser des

b) Meiners 1. 52. citirt eine Ausgabe dieser Statuten von 1589.

zulezt genannten Werks, geboren 1744, † 1815. Er war Noviz bey den Jesuiten gewesen, wurde dann Historiograph der Universität, unter der fremden Herrschaft Staatsrath in Mailand. Aus seinem Nachlaß erhielt die Handschrift des Werks Giuseppe Vedova, welcher dasselbe herausgegeben hat. Es ist das Beste und Vollständigste, was über die Geschichte dieser Universität existirt, nur ungemein weitschweifig. Besonders gilt dieses von den drey lezten Bänden, welche meist Biographien von Professoren enthalten, und worin oft blos andere Schriftsteller ausgeschrieben sind, ohne irgend einen neuen Zusatz.

Das Buch von Riccoboni enthält, ohne durchdachten Plan, brauchbare Nachrichten für die Geschichte der Universität und für die Gelehrtengeschichte seiner Zeit. Tomasini ist weit reichhaltiger, jedoch ziemlich verwirrt und unkritisch, und daher nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Papadopoli ist jedoch noch weit unzuverlässiger und oft ganz ohne Urtheil c). Die beiden Werke von Facciolati dagegen sind gründlich und lehrreich, er hat aus guten Quellen geschöpft, und alle seine Vorgänger weit übertroffen, obgleich auch er in der Darstellung der älteren Verfassung manches zu sehr im allgemeinen behandelt hat, ohne

c) Vergl. hierüber Facciolati fasti P. 1. p. XXX. XXXI. der jedoch sehr schonend über ihn urtheilt.

die Zeiten zu sondern, und ohne seine Behauptungen zu begründen [d]).

---

102. Die Rechtsschule zu Padua entstand um das Jahr 1222 durch Lehrer und Schüler, welche von Bologna auswanderten [a]). Die Veranlassung lag in einer der oben (§. 66.) dargestellten inneren Streitigkeiten von Bologna, ähnliche Auswanderungen geschahen vorher und späterhin nach manchen anderen Städten, und es war ganz zufällig, daß gerade für Padua eine so blühende Schule daraus entstand. Ganz irrig aber ist die Meynung derer, welche den Streit zwischen K. Friedrich II. und der Stadt Bologna damit in Verbindung setzen, indem sie annehmen, der Kaiser habe die Rechtsschule von Bologna nach Padua verlegt. Keine gleichzeitige Nachricht spricht für diese Meynung, zur besonderen Begünstigung von Padua war kein Grund vorhanden, und es wäre schon damals in einem solchen Fall weit natürlicher gewe-

---

d) Tiraboschi Storia T. 4. L. 1. C. 3. §. 11. übertreibt jedoch gar sehr diese Mängel, indem er den Facciolati, weil er so wenig citirt, in Unglaubwürdigkeit fast ganz mit Papadopoli zusammenwirft, und ihm nur den Vorzug der geschmackvolleren Behandlung einräumt.

a) Zwar findet sich in einer Urkunde die ganz einzeln stehende Nachricht, daß im Jahr 1165 Gerardus de Maroſtica die Rechtswissenschaft in Padua lehrte. (Savioli I. 1. p. 359., siehe u. Bd. 4. Kap. XXVIII. N. II.). Wahrscheinlich war dieses aber nur vorübergehende Unternehmung ohne bleibende Folge.

sen, die Verlegung nach Neapel zu versuchen, wo Friedrich II. späterhin mit so großen Anstrengungen eine glänzende Schule zu stiften suchte [b]). Die älteste bestimmte Nachricht von einer Verfassung der Scholaren, welche den eigenen Geschichtschreibern dieser Universität unbekannt geblieben ist, findet sich in einer Urkunde von 1228. Damals hatten die Scholaren Vier Rectoren, so daß unter jedem derselben gewisse Nationen standen: die Schule sollte damals von Padua nach Vercelli weggeführt werden, es ist aber unbekannt, welchen Erfolg dieser Anschlag gehabt hat [c]). — Die Statuten der Stadt vom Jahr 1259 erkennen das Recht der Scholaren an, Rectoren zu erwählen und Statuten zu machen [d]). — Im Jahr 1260 machte die Universität die ersten bekannten Statuten, unter dem Rectorat des Spaniers Gosaldus [e]). —

---

b) Sarti P. 1. p. 306. 324. 325. 345. Tiraboschi T. 4. L. 1. C. 3. §. 5. — Alte, doch nicht gleichzeitige, Nachrichten finden sich in einigen anonymen Chroniken, z. B. in einer, welche als Zusatz hinter Rolandinus steht, bey Muratori script. T. 8. p. 371. (ad. a. 1222): „Hoc anno translatum est studium scholarium de Bononia Paduam," und fast wörtlich gleichlautend in drey anderen Chroniken ib. p. 421. 459. 736.

c) Siehe u. Num. V. Vercelli.

d) Facciolati synt. p. 10.

e) Stat. Jur. I. 1.: „Hoc tamen constat, a. a Christi nat. 1260 universitatem nostram in unum corpus redactam jus universitatis ab reliquis civibus separatum habere incepisse. Primumque rectorem utriusque universitatis *Gosaldum* quendam Hispanum fuisse, eumque statuta nonnulla ad utilitatem Scholarium scripsisse" etc. —

Schon im folgenden Jahre erscheinen Zwey Rectoren, ein Cisalpiner und ein Transalpiner [f]).

103. Auch in den freyen Künsten finden sich schon 1262 Scholaren und Lehrer in nicht geringer Anzahl [a]). Dennoch bildeten die Artisten lange Zeit keine eigene Universität, sondern gehörten mit zur juristischen. Erst im Jahr 1360 wurde ihnen durch Schiedsrichterspruch ein eigener Rector gestattet, jedoch abhängig von den Juristen: er sollte auf die juristischen Statuten schwören, die Appellation sollte von ihm an die juristischen Rectoren gehen, und die juristische Universität sollte einige Abgaben von den Artisten beziehen [b]); von dieser Zeit an waren in Padua

---

Facciolati synt. p. 10. und fasti P. 1. p. 1. nennt ihn Ansaldus, ohne eine Quelle anzugeben; in dem Generalregister der fasti nennt er selbst ihn Gonsaldus.

f) Stat. Jur. I. 1.: „Alter transalpinus Henricus de S. Petronella praepositus frisensis (l. Frisingensis?), alter Cisalpinus Franciscus de Novaria Canonicus Paduanus."

a) Das letzte Kapitel der Chronik von Rolandinus, welche öfter, u. a. im 8ten Bd. von Muratori, gedruckt ist, enthält folgende merkwürdige Nachricht: „Perlectus est hic liber et recitatus coram infrascriptis Doctoribus et Magistris, praesente etiam societate laudabili Bazalariorum et Scholarium liberalium artium de studio Patavino. Erant tunc temporis Regentes in Padua viri venerabiles, Magister Agnus .... (es folgen noch Acht Magistri) ... anno Dom. milles. ducent. sexagesimo secundo." An der Aechtheit der Stelle ist nicht zu zweifeln, denn sie steht in allen Handschriften.

b) Facciolati synt. p. 14. Der Inhalt dieses Schiedsrichterspruchs ist ausführlich angegeben in dem von 1399 (siehe die folg. Note).

Drey Rectoren, Zwey juriſtiſche (für die Cisalpiner und Transalpiner) und Einer für die Artiſten. Ein neuer Schiedsrichterſpruch vom Jahr 1399 befreyte die Artiſten von dieſer Unterwürfigkeit, jedoch mit Ausnahme der fortdauernden Appellation: dafür ſchenkte der damalige Beherrſcher von Padua Franciscus von Carraria, den Juriſten ein Haus, 500 Ducaten an Werth, welches ſeitdem Univerſitätsgebäude geblieben iſt c). In der Univerſität der Artiſten aber waren die Mediciner vorherrſchend, wenigſtens erhellt aus mehreren Stellen ihrer Statuten, daß der Rector ſtets ein Mediciner ſeyn ſollte d). — Eine theologiſche Schule

c) Der Schiedsrichterſpruch iſt vollſtändig abgedruckt in Facciolati synt. p. 166 sq. Die Schenkungsurkunde über das Haus ſteht in der Ausgabe der Statuten von 1550, fol. 162. Kurz, aber deutlich, iſt der Hergang auch im Eingang der gedruckten Statuten erzählt. Aber Tomasini p. 18. 377., und Papadopoli p. 5. 7. 93. 94., haben die Sache ganz mißverſtanden und aufs äuſſerſte verwirrt. Aus den zwey juriſtiſchen Rectoren, die in der Verhandlung erwähnt werden, Franc. a Menla (oder Mella) aus Catalonien, und Jo. Fuſſuda aus Reggio, machen ſie zwey Artiſten; die Artiſten hätten den Juriſten eine Schuld aus einer früheren Hausmiethe erlaſſen u. ſ. w., welches alles ganz leer und erdichtet iſt. — Auch der letzte Ueberreſt der früheren Abhängigkeit ſcheint nachher verſchwunden zu ſeyn. Die Appellation wird in den juriſtiſchen Statuten nicht erwähnt, durch die der Artiſten aber ganz ausgeſchloſſen. Die juriſtiſchen Statuten geben dem Rector der Juriſten den Vorrang vor dem der Artiſten (Stat. Jur. ed. 1. l. 15., ed. 2. sq. l. 16.); die der Artiſten erkennen beiden völlig gleichen Rang zu, ſo daß bey den Feyerlichkeiten einer der beiden Univerſitäten ſtets der fremde Rector den Vorrang haben ſoll (Stat. Art. Lib. 1. C. 22. ed. s. a. und ed. 1648.).

d) Stat. Artist. Lib. 1. C. 9., Lib. 2. C. 23., in beiden Ausgaben.

wurde von dem Pabst 1363 hinzugefügt, deren Doctoren ein eigenes Collegium bildeten, deren Scholaren aber zur Universität der Artisten gerechnet wurden e). — Späterhin hatten die Juristen nicht selten nur einen einzigen Rector, wenn es an Candidaten zu beiden Stellen fehlte; 1473 wurde dieses zur gesetzlichen Regel gemacht, so daß selbst in den Statuten auch nicht mehr von Zwey Universitäten der Juristen, sondern von einer einzigen, die Rede ist f). Noch später aber ließ man des Aufwandes wegen die Würde des Rectors ganz eingehen und einen Vicerector an dessen Stelle treten, dann den Syndicus, welcher nun Syndicus und Prorector hieß, zuweilen sogar einen Prosyndicus, nämlich den Vorsteher der Deutschen Nation. Zuletzt wurde im Jahr 1738 das Amt und die Gewalt selbst den Scholaren entzogen und an die Professoren gegeben, so daß die Curatoren jährlich einen Professor zum Syndicus und Prorector der Juristen, und eben so einen anderen für die Artisten ernannten g).

---

e) Die Stiftungsbulle steht bey Tomasini p. 372. Vergl. Facciolati synt. p. 78—80. fasti P. 1. p. XVIII. — Daß sie zu den Artisten gehörten, erhellt schon aus dem Titel der Statuten der Artisten (§. 101.).

f) Facciolati fasti P. 2. p. 5. Stat. Jur. ed. 1. I. 4., ed. 2. sq. I. 5. (Eine Universität und Ein Rector, abwechselnd aus den Cisalpinern und Transalpinern).

g) Facciolati synt. p. 22., fasti P. 3. p. 72. — Als Vorbereitung dazu diente, daß die Professoren selbst unter die Schola-

104. Was insbesondere die Statuten betrifft, so erwähnt schon die gedruckte Vorrede viele Umarbeitungen mit bestimmten Jahrszahlen, und außerdem findet sich in der ersten Ausgabe noch die deutliche Spur einer Redaction von 1466 a). Diese Umarbeitungen scheinen weit durchgreifender gewesen zu seyn, als in Bologna, so daß die ursprüngliche Gestalt weit weniger erkennbar geblieben ist. Auch weichen die neueren Ausgaben sehr beträchtlich von der ältesten ab: schon in der zweyten wurde theils die Ordnung geändert, theils vieles weggelassen, unter andern die sehr zahlreichen Urkunden die sich in der ersten Ausgabe finden; diese zweyte Ausgabe ist in den folgenden meist

---

ren gehörten, und daß der Rector schon längst eine besoldete Lehrstelle hatte. Der Syndicus wurde als Prorector bleibend anerkannt durch ein Edict von 1639, Stat. Jur. ed. 5. fol. 70., ed. 6. p. 107., ed. 7. p. 106. — Im Jahr 1560 hatte der Rector Barth. Friedr. von Ossa aus Meissen 14000 Ducaten auf das Rectorat verwendet. Facciolati fasti P. 3. p. 17. Ganz irrig sagt Papadopoli p. 7., seit 1450 habe man nur Einen Rector für die Juristen und Artisten zugleich gemacht; das wird theils durch die beiderseitigen Statuten widerlegt, theils durch ein von ihm selbst angeführtes Edict von 1657 (p. 140.), wonach die Häupter der Juristen und der Artisten nicht beide zugleich Cisalpiner oder beide zugleich Transalpiner seyn sollten, theils endlich dadurch, daß selbst seit 1738 Zwey Prorectoren ernannt wurden, für Juristen und für Artisten besonders. Tomasini I. 19. spricht darüber undeutlich.

a) Stat. Jur. ed. 1. IV. 37.: „Declaramus hoc volumen a nobis conditum esse a. Dom. mill. quadr. sexagesimo sexto." — Meiners Th. 2. S. 146. 148. sagt, 1466 sey die älteste vollständige Sammlung gemacht worden, ganz ohne Grund, und gegen das bestimmte Zeugniß der Einleitung der gedruckten Statuten.

unverändert geblieben, und die spätern Abänderungen sind hinten angefügt worden. Allein ungeachtet dieser vielfachen Umarbeitungen ist es sichtbar, daß ursprünglich die Statuten von Bologna zum Grund gelegt worden sind, denn selbst jezt ist oft noch eine wörtliche Uebereinstimmung mit denselben übrig geblieben, häufiger freylich in der ersten Ausgabe als in den spätern: ja die wörtliche Uebereinstimmung ist in manchen Stellen beynahe ganz erhalten worden, während durch wenige veränderte Ausdrücke ein ganz anderer Sinn hineingelegt worden ist.

Schon aus dieser Geschichte der Rechtsschule von Padua läßt sich erwarten, daß im Ganzen die Verfassung von Bologna auf sie übertragen wurde, und daß alle bedeutende Abweichungen erst einer spätern Zeit angehören können. Dieses Verhältniß beider Schulen zu einander wird also in der folgenden Darstellung vorzüglich zu beachten seyn.

105. Auch hier kommt theils die Corporation, theils die Lehranstalt in Betracht. Mitglieder der Corporation sind alle Scholaren, alle Lehrer, die Beamten der Universität, und ihre Schutzverwandte. Die Scholaren müssen immatrikulirt werden, wofür in der Regel anderthalb Lire, von den Vornehmen aber Sechs Lire gezahlt werden [a]). Diejenigen

a) Stat. Jur. ed. 1. I. 36., ed. 2. sq. I. 32.

Scholaren, welche aus Venedig, oder aus der Stadt Padua oder ihrem Gebiet gebürtig sind, stehen zwar auch unter der Universität, können aber auf keine Weise an den Beschlüssen oder an der Verwaltung derselben Theil nehmen [b]). Auf ähnliche Weise haben die Lehrer, oder lesende Doctoren, kein actives Bürgerrecht, sind aber dem Rector und der Universität Gehorsam schuldig, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, können vom Rector ausgeschlossen und dann nur von der ganzen Universität und gegen Zahlung von Fünf Lire restituirt werden, und müssen jährlich den Eyd der Treue schwören [c]). — Die Zwey Universitäten sind dieselben wie in Bologna, Cisalpiner und Transalpiner. Seit 1473 sah man sie als eine einzige an (§. 103.). Beide zusammen enthalten 22 Nationen [d]),

b) Stat. Jur. ed. 1. I. 38. 40. 2. 3., ed. 2. sq. I. 31. 32. 3. — Facciolati synt. p 13. setzt diese Ausschließung in das Jahr 1477, da sie aber mit der Verfassung von Bologna übereinstimmt, so ist es wahrscheinlich, daß sie schon weit früher bestanden hat. Auch stehen in den angeführten Stellen der ersten Ausgabe Edicte von 1474 und 1475, worin diese Einrichtung als bekannt vorausgesetzt wird; desgleichen steht daselbst das Edict von 1477, welches Facciolati meynt, aber dieses betrifft nicht die Paduaner, sondern die Venetianer, und führt selbst für diese nicht gerade etwas neues ein.

c) Sie werden unter die Scholaren gerechnet, auch wohl so genannt: Stat. Jur. ed. 1. IV. 17., ed. 2. sq. IV. 8. — Gehorsam. ed. 1. II. 19. — Gerichtsbarkeit. ed. 1. I. 38., ed. 2. sq. I. 32. — Ausschließung. ed. 1. II. 22. — Eyd. ed. 1. II. 8., ed. 2. sq. II. 7.

d) Stat. Jur. ed. 1. I. 2., ed. 2. sq. I. 2. 3. (mit kleinen Ab-

worunter die Deutschen Zwey Stimmen, den ersten Rang, und große Privilegien haben e). Die Collegia sind hier, wie in Bologna, nicht von großer Bedeutung f).

Unter den Beamten der Universität steht obenan der Rector, späterhin der Syndicus und Prorector, von welchem schon oben bey der Geschichte der Universität geredet worden ist. Die Fähigkeit zum Rectorat war hier auf ähnliche Weise wie in Bologna bestimmt, nur daß hier 22 Jahre anstatt 25 gefordert wurden g). Späterhin sollte der Prorector von Adel seyn h). Der Rang war hier, wie in Bologna, sehr hoch bestimmt i).

---

weichungen von der ersten Ausgabe). — Die Artisten hatten Sieben Nationen.

e) Tomasini I. 14. Der Abdruck ihrer Privilegien ist schon oben §. 101. angeführt. Ihr Vorrang vor allen übrigen, mit grossen Lobeserhebungen, steht in Stat. Jur. ed. 1. I. 37. Der Grund der Begünstigung lag hier, wie in Bologna, offenbar darin, daß besonders viele und angesehene Deutsche die Rechtsschule besuchten, und auf diesen Umstand mag in Padua auch die ausgebreitete Handelsverbindung der Venetianer mit Deutschland Einfluß gehabt haben. Facciolati synt. p. 100. 101.

f) Facciolati synt. p. 119. sq.

g) Stat. Jur. ed. 1. I. 6., ed. 2. sq. I. 7. Vergl. oben §. 72., wo von dem Clericat die Rede gewesen ist, was auf Padua eben so wohl als auf Bologna geht. Die Bedingung des Clericats und die des Cölibats stehen nur in der ersten Ausgabe, nicht in den folgenden.

h) Stat. Jur. ed. 5. fol. 71., ed. 6. p. 112., ed. 7. p. 111.

i) Stat. Jur. ed. 1. I. 15., ed. 2. sq. I. 16.

106. Die Gerichtsbarkeit des Rectors oder Prorectors betrifft die Scholaren, mit Einschluß der Lehrer (§. 105.), und die Schutzverwandten der Universität. In Civilsachen gilt sie nur wenn beide Parteyen zur Universität gehören: ist der eine ein Paduaner, nur wenn der Gegner ein fremder Scholar ist [a]). Von dem Urtheil des Rectors gieng früherhin, wenn es mehr als Einen Ducaten betrug, die Supplication an die Consiliarien; späterhin wurde dafür die Appellation an den Podesta eingeführt, wenn die Sache mehr als Zehen Lire betrug [b]). In Strafsachen gilt jene Gerichtsbarkeit nur bey Verletzungen der Pflichten gegen die Universität, und bey leichten Injurien gegen Scholaren; die Strafen bestehen dann in Geld, oder in Ausschließung (Privation): eigentliche Verbrechen gehören vor die städtische Obrigkeit [c]). — Die Deutschen stehen nicht unter dem Rector, sondern unter ihrem eigenen Consiliarius, dessen Gerichtsbarkeit sogar auch dann eintritt, wenn der Gegner nicht zur Universität gehört [d]). — Der Rector der Artisten hat eine ähnliche Gerichtsbarkeit, nur,

a) Stat. Jur. ed. 1. I. 18. 38., ed. 2. sq. I. 21. 32.

b) Stat. Jur. ed. 1. I. 20., ed. 2. sq. I. 23.

c) Stat. Jur. ed. 1. I. 24. 55. IV. 30. 31., ed. 2. sq. I. 44. IV. 13.

d) Statuta et priv. Germ., privil. 2. 3. p. 190. Jedoch kann der Fremde, wenn er nicht Recht bekommt, vor dem gewöhnlichen Gericht klagen.

nach den gedruckten Statuten, noch etwas ausgedehnter, indem er auch Criminalstrafen zuerkennen darf, mit Ausnahme der Todesstrafe und der Verstümmlung [e]).

Außer dem Rector kommen noch folgende Beamte vor. Die Consiliarii der Nationen. Ferner der Syndicus, welcher seit 1639 zugleich Prorector war, und als dessen Stellvertreter, wenn er fehlte, stets der Consiliarius der Deutschen eintrat [f]). Ein Notarius mit 17 Ducaten Besoldung [g]). Ein Bidellus der Universität, der zugleich Massarius (Rendant) ist, und Sechs besondere Bidelli zum Dienst der Professoren in den Hörsälen. Der Bidellus der Universität erhebt jährlich Zwey Collecten von allen Scholaren, nämlich in jeder Collecte Einen Ducaten von jedem Scholar der ersten Bänke, Acht Soldi von jedem andern [h]). Jeder besondere Bidellus erhebt in dem Hörsaal, worüber er die Aufsicht führt, Drey Collecten, und zwar gleichfalls jedesmal Einen Ducaten oder Acht Soldi [i]).

---

e) Stat. Art. I 24. in beiden Ausgaben, was jedoch vielleicht nur aus Versehen stehen geblieben ist, da die Artisten schwerlich mehr Rechte behalten haben als die Juristen.

f) Stat. Jur. ed. 1. sq. I. 26., ed. 5. sq. V. 4.

g) Stat. Jur. ed. 1. III. 3. 11. 12. 13., ed. 2. sq. III. 3.

h) Stat. Jur. ed. 1. III. 1. 6. 8. 10., ed. 2. sq. III. 1.

i) Stat. Jur. ed. 1. III. 14—18., ed. 2. sq. III. 4. Die erste Ausgabe jedoch gestattet ihnen nur Zwey Collecten jährlich.

Uebrigens sollten die Scholaren gleiche Rechte mit den Bürgern von Padua genießen [k]). — Ueber die Miethwohnungen bestanden ähnliche Gesetze wie in Bologna [l]). — Alle Unterthanen von Venedig durften nur in Padua studieren, wenn sie nicht von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen seyn wollten [m]). — Jährlich wurden von den Scholaren feyerliche Spiele gehalten, wozu die besoldeten Lehrer 100 Ducaten zusammenlegen mußten [n]). — Drey Venetianische Senatoren führten als Curatoren die Oberaufsicht über die Schule [o]).

107. Bey der Lehranstalt kommen zuerst die Promotionen in Betracht. Der Civilist sollte Sechs Jahre Römisches Recht studiert haben, jedoch zählten Drey oder Vier Jahre canonisches Recht für Zwey oder Drey im Römischen. Der Canonist gleichfalls Sechs Jahre canonisches Recht, oder auch Zwey Jahre canonisches und Fünf Jahre Römisches Recht. Außerdem mußte der Candidat repetirt, oder disputirt, oder Dreyßig Vorlesungen gehalten haben [a]). — Die Prüfungen sind in den Statuten fast ganz wie

---

k) Stat. Jur. ed. 1. IV. 14., ed. 2. sq. IV. 7.

l) Stat. Jur. ed. 1. IV. 2—13., ed. 2. sq. IV. 2—6.

m) Stat. Jur. ed. 1. I. 57., ed. 2. sq. I. 46. Riccoboni I. 8.

n) Stat. Jur. ed. 1. III. 5., ed. 2. sq. III. 2.

o) Tomasini p. 26. Facciolati synt. p. 152. sq.

a) Stat. Jur. ed. 1. II. 24., nachher weggelassen.

in Bologna angegeben, so daß sie aus Zwey Handlungen bestehen, dem Examen, und dem öffentlichen Conventus in der Kirche [b]). Durch das Examen wurde man Licentiatus, durch den Conventus Doctor [c]). Das Examen von Bologna sollte eben so anerkannt werden, als wäre es hier gehalten worden [d]). Die Promotoren wurden 1614 auf Vier, 1630 auf Sechs bestimmt [e]). — Die ältesten bekannten Diplome sind von 1379 und 1397 [f]). — Das Recht, welches in Bologna der Archidiaconus hatte, wurde durch freyen Entschluß der Doctoren dem Bischoff von Padua verliehen, der deshalb selbst in Urkunden den Namen Cancellarius führt, so wenig dieser Name auf ihn paßte; im Jahr 1263 ertheilte Pabst Urban IV. dem Bischoff eine Bestätigung dieses, wie er

b) Stat. Jur. ed. 1. II. 29. 30., ed. 2. sq. II. 18. 19. Bloß beyläufig, nämlich bey den Taxen, wird der privatus *conventus* erwähnt, der nicht in der Kirche, also weniger feyerlich, gehalten wurde, und späterhin ohne Zweifel gewöhnlicher war. Stat. Jur. ed. 1. II. 25.

c) Zwey Diplome über die bloße Licentiatur, von 1379 und 1400, stehen bey Facciolati synt. p. 211. 214.

d) Stat. Jur. ed. 1. II 31., nachher weggelassen. In den Statuten der Artisten II. 38. wird dieses Recht in beiden Ausgaben anerkannt.

e) Facciolati synt. p. 75.

f) Zwey Licentiatendiplome von 1379 und 1400 s. o. Note c. Drey Doctordiplome, von 1397, 1401, 1442, stehen bey Tomasini p. 177. 173. und Facciolati synt. p. 217.

er ſelbſt ſagt, längſt vorhandenen Rechts g). — Die Taxen der Promotion waren ehemals ſehr hoch, wurden aber im Jahr 1460 bedeutend herabgeſezt h). In den Statuten von 1550 betragen ſie für die einfache Promotion im Ganzen über 200 Lire, wovon an die Doctoren etwa 130 fallen, an den Biſchoff gegen 25. Der Doctor beider Rechte zahlt das Doppelte. In den neueren Ausgaben (ſchon von der zweyten an) ſind die Taxen für den Grad im Römiſchen Recht auf etwa 150 Lire, in beiden Rechten auf 180 beſtimmt; davon kommen auf jeden der Sechs Promotoren in beiden Fällen Zwey Ducaten (d. h. 12 L. 8 S.), auf den Biſchoff im erſten Fall 18 L. 12 S., im zweyten 27 L. 18 S. i).

g) Die päbſtliche Bulle, nebſt neueren Beſtätigungen, ſteht bey Riccoboni I. 2. Tomasini p. 9. Der Name Cancellarius in einer Urkunde von 1401 bey Tomasini p. 173. In jener erſten Bulle iſt auch nicht der entfernteſte Schein enthalten, als ob ſich der Pabſt das Anſehen geben wollte, die Schule allererſt zu errichten. Sogar von dem Recht des Canzlers ſagt er ganz ausdrücklich, daß er es nicht erſt jezt als etwas neues gebe, ſondern daß er die längſt vorhandene Einrichtung billige, und auf die Bitte des Biſchoffs beſtätige.

h) Stat. Jur. ed. 1. I. 1. II. 25., ed. 2. sq. I. 1. II. 17. Bey der Deutlichkeit dieſer Stellen iſt es unbegreiflich, wie Facciolati fasti P. 2. p. 18. ſie hat von einer Herabſetzung der Beſoldungen verſtehen können.

i) Stat. Jur. ed. 1. II. 25., ed. 2. sq. (unter einander ganz gleichlautend) II. 17. Die Verminderung gründete ſich ohne Zweifel darauf, daß es bey dem höheren Preiſe an Abſatz fehlte. — In den Statuten der Artiſten II. 40. iſt für die Taxen ein leerer Platz gelaſſen.

108. Die Collegien der Doctoren oder die Promotionsfacultäten waren im Ganzen den Bologneſiſchen ähnlich; jedoch gab es hier von alten Zeiten her nur Vier Facultäten, indem die Juriſten nur Eine bildeten: auch war die juriſtiſche Facultät weniger beſchränkt als in Bologna, indem man ſie nach und nach von Zwölf Mitgliedern bis zu Dreyßig vermehrte, vom Jahr 1382 an aber die Anzahl völlig frey ließ [a]). Man nannte übrigens die Facultäten päbſtliche (collegia pontificia), ohne Zweifel weil man ihr Recht zu promoviren irrig auf die päbſtliche Bulle gründete, worin die Canzlerwürde des Biſchoffs anerkannt worden war. Die juriſtiſche Facultät war zugleich Spruchcollegium [b]). — Im Anfang des ſiebenzehenten Jahrhunderts kamen zwey neue Promotions-Facultäten hinzu, 1616 für die Artiſten, 1635 für die Juriſten. Beide ſollten nicht aus päbſtlicher Autorität promoviren, ſondern im Namen der Republik (collegia Veneta): auch ſollten ſie nur aus Profeſſoren beſtehen, anſtatt daß in den alten Facultäten Profeſſoren und andere Doctoren ohne Unterſchied ſaßen [c]). Die eigentliche

a) Tomasini p. 159. 171. Papadopoli p. 3—4. 31—33. Facciolati fasti P. 1. p. XXII.

b) Facciolati synt. p. 109. — Nach Tomasini p. 179. und Papadopoli p. 33. bleibt es dunkel, ob daneben noch ein collegium judicum beſtand, oder ob die Promotionsfacultät auch dafür gelten ſollte.

c) Tomasini p. 194. 441. 454. Papadopoli T. 1.

Veranlassung der neuen Stiftung war diese. Im Jahr 1565 verordnete Pabst Paul IV., daß jeder der irgendwo und in irgend einer Facultät promovirt werden wollte, zuvor das katholische Glaubensbekenntniß ablegen sollte d). Diese Bulle erregte in Padua, besonders unter den Deutschen Scholaren, große Bewegung. Der Bischoff hielt sich strenge an die päbstliche Vorschrift, und die Regierung begünstigte zwar die fremden Scholaren, wagte jedoch nicht geradezu dem Römischen Hof zu widersprechen, weshalb sie in einzelnen Fällen die Promotion bald durch den Podesta, bald durch Pfalzgrafen genehmigen ließ, um die Mitwirkung des Bischoffs zu umgehen. Endlich aber entschloß sie sich zu jener durchgreifendern Maaßregel, wodurch die Schwierigkeit für immer gehoben wurde, und verbot zugleich für die Zukunft alle Promotionen durch Pfalzgrafen e).

109. Bey den Lehrern war es in Padua früher und allgemeiner gewöhnlich, sie öffentlich anzustel-

---

p. 24—27. — Facciolati synt. p. 76. handelt davon nur oberflächlich.

d) Tomasini p. 413. Papadopoli T. 1. p. 24.

e) Papadopoli erzählt die Sache ausführlich, Tomasini giebt die wahre Veranlassung nur zu verstehen, was sich aus seinem Stand (er war Bischoff) leicht erklärt. Doch sagt auch er p. 194., das neue Collegium der Juristen sey zum Besten der Deutschen und Griechen errichtet worden, also der Nichtkatholiken, denn die Deutschen sind hier offenbar Protestanten.

len und zu besolden, als in der Schule von Bologna, die mehr aus eigener Kraft erwachsen war und darum der künstlichen Pflege weniger bedurfte. Schon 1267 wurde ein eigenes Statut über die Wahl der Professoren gegeben, indem es sich hier, wie in Bologna, von selbst verstand, daß diese Wahl der Universität zukomme, die ja das nächste Interesse an der Tüchtigkeit der Lehrer hatte [a]). Ueber die Zahl der besoldeten Stellen ist aus der frühesten Zeit keine beglaubigte Nachricht vorhanden [b]). Aber schon frühe scheint diese Zahl sehr bedeutend gewesen zu seyn, indem man, sobald sich ein neues wissenschaftliches Bedürfniß zeigte, dafür eine eigene Nominalprofessur errichtete, und die

---

a) Stat. Jur. I. 1. „Anno verò M.CCLXVII. Joannes praepositus natione Germanus vir Magni splendidique animi nostram universitatem plurimis pulcherrimisque privilegiis decoravit de conducendis s. domibus, *et eligendis doctoribus*, quod fuit maximum privilegium scolasticae libertatis." Einige neuere Ausgaben haben durch Druckfehler M.CCLXXVII. — Ganz irrig sagt Meiners Bd. 1. S. 63., in Padua hätten die Scholaren größere Freyheit gehabt als in Bologna, indem sie dort alle, hier nur Zwey Professoren hätten wählen dürfen. Dieses wäre richtig, wenn die übrigen Professoren in Bologna von der Stadt gewählt worden wären, sie wurden aber damals in der That gar nicht gewählt und angestellt.

b) Facciolati fasti P. 1. p. III. IV. sagt, es seyen ursprünglich Drey Canonisten gewesen und Zwey Civilisten, jene mit 200, diese mit 300 libellae oder denarii (?) Besoldung; da er dieses aber nur ganz im allgemeinen sagt, und weder eine Zeit angiebt, noch eine Quelle anführt, so verdient diese Angabe wenig Rücksicht.

älteren daneben bestehen ließ c). Doch schon gegen das Ende des sechzehenten Jahrhunderts ließ man mehrere Nominalstellen wieder eingehen, und von dieser Zeit an scheint sich der Zustand der juristischen Professuren ohne große Aenderung bis auf neuere Zeiten erhalten zu haben d). Die Hauptstellen nun waren doppelt besezt, mit einem ersten und zweyten Professor (Concurrentes), wozu späterhin noch einige dritte Stellen kamen, welche von der Stadt Padua abhiengen, und nur an Eingeborne gegeben wurden e). Hierauf gründete sich folgende Zusammensetzung des juristischen Lehrerpersonals, welche, wie oben erwähnt, schon im sechzehenten Jahrhundert statt fand, im we-

---

c) Von 1517 an findet sich eine ausführliche Geschichte aller einzelnen Stellen, mit der Angabe der Professoren von denen sie bis auf neuere Zeiten bekleidet worden sind, und ihrer Besoldungen, bey Facciolati fasti P. 3. p. 79—201. Die Zusammenstellung in den Statuten II. 1. ist sehr verworren.

d) Ein Theil dieser überflüssigen Stellen wurde schon 1560 bey der Aufhebung des Wahlrechts der Scholaren abgeschafft, wie dieses Facciolati bey jeder einzelnen dieser Stellen bemerkt; Acht andere wurden 1579 abgeschafft. Tomasini p. 421. — Papadopoli T. 1. p. 119. giebt die Aenderung im Ganzen richtig an, und erläutert sie p. 122. durch den Lektionskatalog von 1722. Nur darin irrt er, daß er die Verminderung der Stellen erst in die zweyte Hälfte des siebenzehenten Jahrhunderts sezt, denn Riccoboni's genaue Nachricht von den Professoren des Jahrs 1598 (lib. 6. C. 29.) stimmt mit Papadopoli's Beschreibung des neueren Zustandes völlig überein, und die oben gegebenen sicheren Nachrichten von der wirklichen Aufhebung vieler Stellen widerlegen ihn gleichfalls.

e) Facciolati synt. p. 36. 37. 29.

sentlichen aber auch die Grundlage der früheren Verfassung bildete. Es waren überhaupt Zwanzig angestellte Professoren, mit Einschluß von Vier dritten oder Paduanischen Stellen. Die vornehmsten darunter waren eine Morgen- und eine Abendprofessur des Römischen Rechts, jede dreyfach besezt: eben so im canonischen Recht; die übrigen Acht Stellen waren für das Criminalrecht, Lehenrecht, die Institutionen u.s.w. bestimmt f).

110. Alle Stellen wurden von der ältesten Zeit an durch die Wahl der Scholaren besezt, meistens auf Ein Jahr, zuweilen auf Zwey Jahre. Im Jahr 1445 wurde ihnen das Wahlrecht genommen, bald auf eine beschränkte Weise wiedergegeben, 1560 aber für immer entzogen, so daß die Venetianische Regierung die Stellen besezte, mit Ausnahme der dritten Professuren, in deren Besitz die Stadt Padua sich auch ferner erhielt a). Diese Aenderung war indessen nicht ganz so wichtig als man glauben möchte. Denn auch das frühere Recht der Scholaren war natürlich auf die Verfügung über die sehr mäßigen Besoldungen beschränkt, welche nach alter Verfassung mit den Nö-

f) Die Beweisstellen sind in der Note d. angeführt.

a) Riccoboni I. 3. Facciolati synt. p. 24. sq. In der ersten Ausgabe der Statuten II. 1. findet sich noch das Wahlrecht, das in den neueren mit Recht weggelassen ist. Daß es in den Stat. Art. ed. 1648. II. 1. IV. 12. noch steht, ist bloße Nachlässigkeit, denn die Aufhebung erstreckte sich auch auf die Artisten.

minalſtellen verbunden waren. Mit dieſen aber war kein bedeutender Mann zufrieden, ſo daß bey jeder wichtigen Anſtellung noch eine beſondere Unterhandlung und eine große Zulage aus öffentlichen Caſſen nöthig war, wodurch die Leitung der bedeutenden Anſtellungen von ſelbſt in die Hände der Regierung kommen mußte b). — Die Fähigkeit zu einer Profeſſur war auf folgende Weiſe beſtimmt. Zu den vornehmſten Stellen war der wirkliche Beſitz des Doctorgrades in beiden Rechten nöthig: bey einer zweyten Claſſe war es hinreichend, wenn der Candidat nur den einfachen Grad hatte, oder nur nahe an der Promotion war: die geringeren Stellen aber konnten auch bloße Scholaren bekleiden c). Alle Venetianer, Nobili und Bürger, waren von jeder Anſtellung ſchlechthin ausgeſchloſſen d). Die Paduaner dagegen hatten auf die unbedeutenden dritten Stellen ſogar ein ausſchließendes Recht, und waren auch in Anſehung der wichtigeren Stellen nur inſoweit beſchränkt, daß nicht Zwey Concurrentes gleichzeitig Eingeborne ſeyn durften e). — Schon in älteren Zeiten ernannte man zuweilen Sub-

b) Ganz richtig ſagt daher Papadopoli p. 11., es ſey den Scholaren nur die Wahl zu den kleinen Beſoldungen genommen worden.

c) Stat. Jur. ed. 1. II. 1.

d) Stat. Jur. ed. 1. I. 40., ed. 2. sq. II. 20.

e) Stat. Jur. ed. 2. sq. II. 20.

ſtituten, wenn zufällig ein Profeſſor verhindert war zu leſen; in der Folge wurden für alle Hauptſtellen regelmäßig Subſtituten ernannt, die in neueren Zeiten aber wieder allgemein außer Gebrauch kamen f).

111. Die Beſoldungen waren von verſchiedener Art. Das Wahlrecht der Scholaren bezog ſich auf eine Anzahl ſehr geringer Beſoldungen, die verfaſſungsmäßig fixirt und an beſtimmte Stellen gebunden waren. Die geringſten betrugen 10 Fiorine, die höchſten 51, ſpäterhin 61 a). Oefters waren die Gewählten mit der Ehre der Anſtellung zufrieden, und machten auf die Beſoldung keinen Anſpruch b). Daneben aber gab es ſchon frühe ſehr hohe Beſoldungen, die im einzelnen durch beſondere Contracte beſtimmt wurden, und hierin beſonders unterſcheidet ſich Padua gar ſehr von Bologna. Schon 1273 wurde Cervottus, Sohn des Accurſius, mit einem Gehalt von 500 Lire (etwa 400 Rthlr.) angeſtellt c). 1310 wurde Jacopinus de Ruffinis mit 400 Lire berufen d). Im

f) Facciolati synt p. 39. sq.

a) Eine Zuſammenſtellung derſelben findet ſich in Stat. Jur. ed. 1. II. 1. — Bey den nun folgenden Geldbeſtimmungen iſt die Abhandlung über den Münzfuß, im Anhang I. dieſes Bandes, zu vergleichen.

b) Facciolati fasti P. 3. p. 170.

c) Sarti P. 1. p. 185. — Von den unſicheren Gehalten von 300 und 200 Denaren iſt ſchon oben (§. 109. b.) geſprochen worden.

d) Muratori antiqu. T. 3. p. 911.

Jahr 1344 erhielt Raynerius Artſendus 600 Ducaten e). Im funfzehenten Jahrhundert kommen mehrmals Gehalte von 800 und von 1000 Ducaten vor f). Im Jahr 1500 zog Decius 600 Fiorine, gieng aber mit 2000 Fiorine Gehalt nach Pavia g). Im ganzen ſechzehenten Jahrhundert kommen Gehalte von 1000 Fiorinen häufig vor. Für das Jahr 1598 ſind die Beſoldungen vollſtändig zuſammengeſtellt: die geringſten betragen 20 Fiorine, welches die verfaſſungsmäßige Beſoldung der dritten oder Paduaniſchen Profeſſoren war (§. 110.), die höchſte war die des Pancirolus von 1680 Fiorinen h). Außerdem hatte auch noch der Rector eine beſoldete Lehrſtelle zu 50, ſpäterhin zu 100 Ducaten i), eigentlich ein Gehalt für die Koſten des Rectorats, dem man nur den Namen einer beſoldeten Profeſſur gab. — Für die Erhaltung der Anſtalt waren von frühen Zeiten her beſtimmte Zölle angewieſen, die aber bald durch bedeutende Zuſchüſſe aus Staatscaſſen unterſtützt werden mußten k). Im Jahr 1596 betrugen die Koſten

e) Papadopoli T. 1. p. 197. Façciolati faſti P. 1. p. XXXVI. Sarti P. 3. p. 36. (aus der hist. Cortusiorum Lib. 8. C. 14. bey Muratori T. 12.).

f) Facciolati faſti P. 2. p. 24. 27. 61.

g) Façciolati faſti P. 2. p. 68.

h) Riccoboni VI. 20.

i) Stat. Jur. ed. 1. I. 16., ed. 2. sq. I. 19.

k) Im Jahr 1407 wurde die Ausgabe auf ein Maximum von

der Schule 70—80000 Lire, 1651 gegen 20000 Fiorine [1]).

112. Ueber die Form der Vorlesungen in den früheren Jahrhunderten ist auch hier keine bestimmte Nachricht vorhanden. Im sechzehenten Jahrhundert war das Dictiren so gewöhnlich geworden, daß die Scholaren oft die Vorlesungen gar nicht selbst besuchten, sondern andere für sich nachschreiben ließen [a]). Späterhin aber vermied man diesen Fehler so vollständig, daß die Professoren sogar keine Hefte mitbrachten, sondern blos aus dem Gedächtniß sprachen [b]). — Der Cursus war wohl früherhin ganz wie in Bologna eingerichtet. Die Vorlesungen fiengen den 19. October an, aber schon in den Statuten ist es sichtbar, daß der Schluß der Vorlesungen viel früher zugelassen wurde; die ältesten Statuten bestimmen ihn gar nicht, die neueren setzen den Anfang der großen Ferien auf den 22. Julius [c]).

4000 Ducaten bestimmt. Tomasini p. 19. — 1413 wies man der Universität unter andern eine Abgabe der Freudenmädchen von 800 Lire an. Facciolati synt. p. 96.

1) Riccoboni I. 6. Tomasini p. 138.

a) Facciolati synt. p. 60. 61. Im Jahr 1596 wurde das alte Verbot ernstlich eingeschärft. Riccoboni IV. 15.

b) Stat. Jur. ed. 2. sq. II. 9. (was ed. 1. II. 10. fehlt): „cum nostris temporibus omnes Doctores sine scriptis sola suggerente memoria interpretentur quod antiquius fieri non solebat."

c) Stat. Jur. ed. 1. II. 7., ed. 2. sq. II. 6.

Die Festtage waren auch hier genau bestimmt [d]). Späterhin wurde gar nur vom November bis in den Anfang May gelesen, und dieses Universitätsjahr wurde wieder in zwey vierteljährige Cursus zerlegt [e]). — Auch die Tagesstunden waren ursprünglich wie in Bologna, Morgens zweystündige Vorlesungen, Nachmittags anderthalbstündige [f]). Späterhin wurden alle auf Eine Stunde, dann auf $\frac{3}{4}$ Stunden beschränkt, dagegen wurden nun auch bey den Juristen Fünf, bey den übrigen Sechs solcher Stunden täglich angenommen, unter welche jezt sämtliche Vorlesungen vertheilt wurden [g]). — Mit besonderer Genauigkeit war das Belegen der Plätze bestimmt, und dabey besonders vorgeschrieben, wer als Prälatus das Vorrecht der zwey ersten Bänke haben sollte [h]). — Honorare zu nehmen soll allen besoldeten Professoren um das Jahr 1280 verboten worden seyn [i]): in den Statuten findet sich darüber keine Nachricht. — Auch in

---

d) Stat. Jur. ed. 1. II. 33., ed. 2. sq. II. 22.

e) Papadopoli T. 1. p. 148. Facciolati synt. p. 45. — Ueber den neuesten Zustand vgl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2. S. 273—280.

f) Stat. Jur. ed. 1. II. 10. Der Anfang der täglichen Vorlesungen ist etwas später als in Bologna bestimmt.

g) Stat. Jur. ed. 6. 7. II. 9. Papadopoli T. 1. p. 119. Facciolati synt. p. 49.

h) Stat. Jur. ed. 1. II. 5. 6., ed. 2. sq. II. 5.

i) Facciolati fasti P. 1. p. VI.

Padua kommen ordentliche und außerordentliche Vorlesungen und Lehrstellen vor, aber der Begriff derselben, der ohne Zweifel von Bologna mit herübergenommen war, ist hier willkührlicher als dort umgebildet worden. So bezeichnet hier dieser Unterschied nur noch das Rangverhältniß der Stellen überhaupt, und die alte Bedeutung desselben hat sich fast ganz verloren k).

Die Repetitionen und Disputationen waren im Ganzen denen in Bologna ähnlich l). Nur bestand hier für die Disputationen noch folgende ganz eigenthümliche und sehr merkwürdige Einrichtung. Die Concurrentes waren verpflichtet, von Anfang des Cursus an bis auf Ostern täglich eine Stunde lang mit einander zu disputiren, und dabey auch die Zweifel der Scholaren anzuhören m). Diese Sitte ent-

---

k) Papadopoli T. 1. p. 119. unterscheidet die ordentlichen Professoren der alten, ursprünglichen Stiftung (d. h. die vornehmsten), die neueren ordentlichen, die außerordentlichen, und die Tertianer, was offenbar blos eine Abstufung des Ranges ist und auf keinem bestimmten Princip beruht. Die Statuten II. 1. in allen Ausgaben stimmen damit ungefähr überein, nur hat sich in ihnen noch eine Spur der ursprünglichen Bedeutung erhalten, indem als ordinariae sedes *de iure* in jure civili der Codex und das Digestum vetus bestimmt sind (vergl. oben §. 99.). Facciolati fasti P. 3. p. 79. hat offenbar gar keinen deutlichen Begriff von der Sache.

l) Stat. Jur. II. 11., meist wörtlich aus den Bolognesischen Statuten genommen.

m) Facciolati synt. p. 62. sq. — Paucirolus (II. 5.)

stand bey den Artisten, gieng dann zu den Juristen über, und wurde bey ihnen 1474 durch gesetzliche Vorschrift befestigt n). In der Folge beschränkte man die Verpflichtung auf die Zeit bis zum 20. December, und gestattete daß man sich durch Abhaltungen entschuldigen durfte o), bis endlich diese Sitte gänzlich aufhörte.

III. Pisa.

113. Die wichtigen Arbeiten von Fabbrucci, Corsini und Fabroni sind schon oben (§. 24.) angegeben worden. Wenig bedeutend ist: Flaminio dal Borgo diss. sull' origine della università di Pisa, Pisa 1765. 4.

Schon frühe, und namentlich im dreyzehenten Jahrhundert, kommen in Pisa häufig Personen vor, welche als Lehrer des Rechts bezeichnet werden a). Die im zwölften Jahrhundert abgefaßten Statuten

---

sagt, die Einrichtung habe auch in Bologna bestanden, diese Angabe scheint aber ganz unrichtig.

n) Stat. Art. II. 23. Stat. Jur. ed. 1. II. 11.

o) Stat. Jur. ed. 2. sq. II. 9. In den Statuten der Artisten von 1648 steht die Einrichtung noch unverändert, was indessen nicht gerade ihre wirkliche Fortdauer beweist. — Nach Panciroli (II. 5.) hat es aufgehört, weil unter den Scholaren häufig Beleidigungen dadurch veranlaßt wurden.

a) Fabroni I. p. 37. sq. Es ist schon oben bemerkt worden,

der Stadt zeichnen sich vor anderen durch besonderen Gebrauch des Römischen Rechts aus [b]). Sogar von einer Universität der Scholaren findet sich schon im zwölften Jahrhundert einige Spur [c]). Dazu kommt noch der Brief eines Mönchs aus Marseille, wahrscheinlich um das Jahr 1213 geschrieben, der in einem Kloster in Pisa das Römische Recht studieren wollte, doch ohne bestimmte Hinweisung auf eine eigentliche Schule [d]). Im Anfang des vierzehenten Jahrhunderts wird in einer Urkunde erwähnt, daß in Pisa zwar eine Rechtsschule, aber nicht als generale Studium sey [e]). Im Jahr 1338 wurden zuerst beden-

daß in dem Werk, welches Fabroni's Namen trägt, die erste Abtheilung des ersten Bandes (p. 1—73.) von Corsini herrührt.

b) Grandi epist. de Pandectis ed. 2. p. 8. 40. 223. Valsecchi hinter Hoffmann hist. juris P. 2. p. 185.

c) Im Jahr 1193 wird in Pisa ein Dig. novum verkauft durch Vivianus Nuncius Pisanorum scholarium. Der Gegenstand des Verkaufs macht es wahrscheinlich, daß es juristische Scholaren waren, deren Bidell diesen Verkauf vermittelte. Fabroni I. p. 28. 401.

d) Der Brief steht bey Martene ampliss. collectio T. 1. p. 470. Vergl. Fabbrucci T. 21. p. 7. Fabroni I. p. 14. Grandi l. c. §. 9. 11. Andere setzen den Brief in die Jahre 1065 oder 1127; überhaupt hat man diese Sache mit mehr Wichtigkeit behandelt als sie verdient.

e) Fabroni I. p. 402. Im Jahr 1316 erlaubt ein Bischoff einem Canonicus in Pisa die Rechte zu studieren, und daneben die Früchte seines Canonicats zu beziehen, wobey er sich folgender Ausdrücke bedient: „Et quia *in nullo Generali Studio* constituto in ytalia vales absque persone periculo commorari, et in Civitate Pisana, ut experientia certa didicimus, *Juris predicti Studium*

tende Summen von der Stadt zu Besoldungen angewiesen, und nun auch berühmte Rechtslehrer berufen f). Allein erst 1344 erließ Pabst Clemens VI. eine Bulle, worin er in Pisa ein generale Studium aller Fächer errichtete, so daß man nach den Ausdrücken derselben glauben könnte, es sey vorher gar keine höhere Lehranstalt in Pisa gewesen: der Erzbischoff bekam das Recht, die Promotionen zu ertheilen g). Doch auch jezt noch war das Schicksal der Schule sehr abwechselnd, indem bald aus Geldmangel alle Besoldungen eingezogen, bald wieder Lehrer berufen wurden h). — Nachdem die Stadt unter die Herrschaft von Florenz gekommen war, wurde sie eine Zeit lang sehr gedrückt, und auch von der Schule konnte in dieser Zeit kaum die Rede seyn. Allein im Jahr 1472 wurde von Florenz aus ein generale Studium in Pisa neu gegründet, die ganze Florentinische Lehranstalt, mit Ausnahme weniger Fächer, wurde dahin verpflanzt, und eine Summe von 6000 Fiorinen zu den jährlichen Besoldungen bestimmt i). Im

vigeat, ibidem integraliter predictos fructus percipias *sicut in Generali Studio permaneres*" etc. In welchem Sinn hier der Schule zu Pisa die Eigenschaft eines generale Studium abgesprochen wird, soll weiter unten (§. 154.) gezeigt werden.

f) Fabroni I. p. 45. 46.

g) Fabbrucci T. 25. p. 6. Fabroni I. p. 24. 58. 404—406 (die Urkunde abgedruckt).

h) Fabbrucci T. 25. p. XI. Fabroni I. p. 71.

i) Fabbrucci T. 34. p. 147. Fabroni I. p. 76. 409 (Ur-

folgenden Jahre wurden daselbst auch die Statuten der Florentinischen Universität von 1387 eingeführt k), 1478 aber durch neue Statuten ersetzt l). Diese Statuten, die ältesten welche aus dieser Schule durch den Druck mitgetheilt sind, scheinen auf den ersten Blick ganz allgemein zu seyn, umfassen aber in der That die theologische Facultät nicht m), indem diese eine abgesonderte Corporation bildete, und besondere Statuten (von 1475) hatte n). — Im Jahr 1543 wurden neue Statuten gegeben, welche sich bis auf neuere Zeiten erhielten, und wie es scheint, das wesentliche der Verfassung ungeändert ließen o). — Allein im Jahr

---

kunde abgedruckt). — Bey Fabroni I. p. 101. steht eine merkwürdige Denuntiation eines Bidellen an die Regierung, aus der ersten Zeit der Florentinischen Herrschaft, über den Unfleiß mehrerer Professoren, besonders des Barth. Socinus, des Florianus (der aber auch nur Drey oder Vier Schüler habe) u. s. w.

k) Fabroni I. p. 76. 414. Die Statuten selbst sind nicht gedruckt.

l) Fabbrucci T. 43. p. 117. Fabroni I. p. 85. 439—466. (vollständiger Abdruck).

m) Fabroni I. p. 450.

n) Fabroni I. p. 85. 424—439. (abgedruckt).

o) Fabroni II. p. 5. Er hat dieselben nicht mit abdrucken lassen, ohne Zweifel weil sie durch mehrere Abdrücke bekannt genug waren: ich kenne keine Ausgabe derselben. Das wesentliche der Scholarenverfassung aber blieb hier unverändert, und Fabroni sagt ausdrücklich, daß der Rector nicht blos die bürgerliche, sondern auch die peinliche Gerichtsbarkeit nach diesen Statuten hatte. l. c. p. 7. 8.

Jahr 1744 wurde die ganze, bis dahin fortdauernde, Universität der Scholären aufgehoben: ihre Rectoren und Consiliarien wurden abgeschafft, dagegen sollte ein Professor als Prorector das Haupt der Universität seyn, und dieser sollte nicht durch Wahl, sondern durch Reihenfolge bestimmt werden p).

114. Die Grundzüge der Verfassung, wie sie in den Statuten von 1478 angegeben, ohne Zweifel aber aus früherer Zeit herübergenommen sind, haben im allgemeinen mit der Verfassung von Bologna und von Padua große Aehnlichkeit. Die Scholären bilden die Universität, jedoch mit Ausnahme der Theologie, worin von jeher die Universität nur aus den Lehrern besteht a). Die Juristen und Artisten waren, wie es scheint, niemals getrennt: dagegen machten die Cisalpiner und Transalpiner früherhin zwey Universitäten aus, denn im Jahr 1340 kommt ein citramontanischer Rector vor b). In den Statuten von 1478 erscheint nur Ein Rector, welcher abwechselnd aus den Cisalpinern und Transalpinern jährlich gewählt wird c). Die Pisaner und Florentiner können weder wählen, noch gewählt werden d), so daß also

p) Fabroni II. p. 7.

a) Fabroni I. p. 81. 85. 424.

b) Fabbrucci T. 21. p. 27. Fabroni I. p. 60.

c) Fabbrucci T. 43. p. 156. Fabroni I. p. 440. 453.

d) Fabbrucci T. 43. p. 156.; T. 46. p. XXIII. Fabroni

auch hier die eigentliche Universität aus den Pfründen Scholaren besteht. Der Rector hat Stuhl und Criminalgerichtsbarkeit, nur mit Ausnahme des Mords und des Diebstahls e). Er bezieht seit 1473 ein Gehalt von 40 Fiorinen, welches späterhin auf 60, und endlich auf 100 erhöht wurde f).

An der Spitze der Lehranstalt steht der Erzbischoff als Canzler g). Die Promotionsfacultät der Juristen besteht aus den Professoren, und anderen vom Canzler ernannten Doctoren h). Die Promotion an beiden Rechten kostet 37½ Fiorini, die einfache 25 i). Die Facultät ist zugleich Spruch-Collegium, darf aber kein Gutachten um weniger als 25 Fiorine abgeben k). Die Statuten verordnen tägliche Disputationen der Professoren nach geendigten Vorlesungen, und diese haben sich bis auf neuere Zeiten erhalten l). Jährlich werden vier besoldete Stellen an Scholaren von

I. p. 79, 80, 440 — 442. 463. Für die Florentiner wurde dieses in der Folge einigermaßen gemildert.

e) Fabroni I. p. 79. 442., II. p. 7. 8.

f) Fabroni I. p. 420. 421.

g) Den Namen führt er noch nicht in der Errichtungsbulle, wohl aber in einer Bulle von 1496. Fabroni I. p. 77. sq.

h) Fabroni I. p. 448. — Die Facultät hatte Statuten von 1479. Fabbrucci T. 43. p. 168. Fabroni I. p. 88. 466 — 481. (abgedruckt).

i) Fabroni I. p. 476.

k) Fabroni I. p. 479. Ueber den hohen Preis s. a. H. 86. b.

l) Fabroni I. p. 446. 100 — 102.

geben, zwey an Juristen, zwey an Artisten und Medicinern; jene mit 30 Fiorinen, diese mit 20 besoldet m).

IV. Vicenza.

115. Im Jahr 1204 wanderte eine Anzahl Lehrer und Scholaren von Bologna nach Vicenza aus. Zwar kam diese neue Schule nicht in besondere Aufnahme, ja sie löste sich schon 1209 gänzlich wieder auf: dennoch ist sie für die Geschichte der Verfassungen nicht unbedeutend. In Urkunden nämlich kommen daselbst mehr Rectoren vor, als in den meisten anderen Universitäten, und namentlich in einer Urkunde von 1205 erscheinen Vier Rectoren, ein Engländer, ein Provenzale, ein Deutscher und ein Cremoneser a). Dieses deutet, wenn man es als er-

m) Fabroni I. p. 443. Der Florin wird hier zu 4 Florentinischen Lire gerechnet.

a) Die Nachrichten und Urkunden hierüber stehen im vierten Band von Mittarelli annales Camaldulenses, und aus diesem ausgezogen bey Tiraboschi storia T. 4. Lib. 1. C. 3. §. 3. Vergl. auch Sarti I. p. 306. und p. 8. not. c. Savioli II. 1. p. 265. 269. — In einer Urkunde von 1205 (Mittarelli l. c. p. 269.) wird eine Kirche den Vorstehern der Scholaren übergeben, und diese Vorsteher werden so bezeichnet: „magistro Roberto de Anglia et Guillelmo de Cancellino de Provincia et Guarnerio de Alemannia et Manfredo de Cremona rectoribus pro universitate scolarium;" der magister und die tres ad hoc rectores prenominati und die ganze universitas hätten darum gebeten. Nach dieser Stelle könnte man glauben, nur die drey letzten unter den hier genannten Personen wären Rectoren gewesen. In der That aber war

was bleibendes betrachtet, auf eine Verfassung, in welcher die auf andern Schulen vorkommende Universität der Transalpiner in Drey abgesonderte Universitäten zertheilt war, und unter Drey Rectoren stand: ein Umstand, von welchem bey der gleich folgenden Schule von Vercelli noch weiter Gebrauch gemacht werden wird.

V. Vercelli.

116. Auch die Schule von Vercelli ist nicht ohne Einfluß auf die Wissenschaft geblieben, und nur wichtig wegen des Lichts, das sie über die älteste Verfassung der Universitäten überhaupt, und über die Geschichte von Padua besonders (§. 102.) verbreitet. Im Jahr 1228. kamen Abgeordnete der Stadt Vercelli nach Padua, und schlossen daselbst mit den Vorstehern der Scholaren einen Contract auf Acht Jahre über eine in Vercelli zu errichtende Lehranstalt a). Die

der Engländer Robertus gleichfalls Rector, denn p. 992. nennen in einer Urkunde von 1206 genannt: „magister Robertus de Anglia et dominus Warnerius de Alemannia rectores universitatis scolarium in Vicentina civitate commorantium.“ Er war also zugleich Lehrer, und wird deßhalls in der ersten Stelle durch den Ausdruck von den drey andern Rectoren, die Aus-Schüler waren, unterschieden.

a) Diese höchst merkwürdige Urkunde steht in F. A. Zacharias Iter litterarium per Italiam a. 1763. ad a. 1767. Venet. 1762. 4. p. 942—945., konnte also den frühern Geschichtschreibern von Padua (§. 102.) noch nicht bekannt seyn; ihr Inhalt ist deutlich

Stadt, welche nach 600 den besten Wohnungen zu liefern, deren Miethpreis durch eine gemischte Commission bestimmt werden sollten, die ehemalige jedoch nicht über 10 Lire von Pavia; ferner 10000 Lire als baaren Vorschuß für bedürftige Scholaren, die in den ersten Zwey Jahren mit Zwey Denaren, in den folgenden Sechs Jahren mit Drey für jede Lira (d. h. 5 und 3 Procent) verzinst werden sollten; das Kapital sollte in Venedig abgeliefert werden, also ohne Zweifel dazu dienen, die Scholaren von ihren Schulden in Padua los zu machen. Hauptsächlich aber versprach die Stadt Vierzehen Besoldungen auszuwerfen, und zwar für Einen Theologen, Drey Civilisten, Vier Canonisten, Zwey Physiker (d. h. Aerzte), Zwey Dialektiker, und Zwey Grammatiker. Die Besoldungen sollten durch eine Commission aus Zwey Scholaren und Zwey Bürgern bestimmt, die Stellen aber jährlich durch die Wahl der Vier Rectoren besetzt werden. Dagegen sollten die Bürger und Unternehmen der Stadt keine Honorare bezahlen. Die Scholaren versprachen ihrerseits, wo möglich die ganze Schule von Padua nach Borelli zu verpflanzen, oder doch so viele Scholaren dahin zu schaffen, daß jene 600 Wohnungen besetzt werden könnten. Ueber die

---

aaa. Tiraboschi Storia T. 4. Lib. 1. C. 3. §. 10. — Ich habe sie im Anhang V. dieses Bandes abdrucken lassen.

Verfassung geht aus dieser merkwürdigen Urkunde folgendes hervor. Für die neue Schule werden bey Gelegenheit der Besetzung der Lehrstellen folgende Vier Rectoren erwähnt: für die Franzosen, die Italiener, die Deutschen, und die Provenzalen (b). Diese Zahl und Abtheilung der Nationen stimmt nun mit der in Vicenza bemerkten ganz überein. Auch war diese Einrichtung gewiß nicht für Vercelli neu erfunden, sondern von Padua mit herübergenommen. In der That treten von Seiten der Scholaren von Padua folgende Drey Corporationen oder Rectoriae auf, deren Eine von ihrem Rector selbst, Zwey dagegen von diesen Procuratoren vertreten werden: 1) Franzosen, Engländer und Normannen, 2) Italiener, 3) Pro-

(b) Lies „a quatuor Rectoribus (scilicet a Rectore Transalpinarum, a Rectore Italicorum et Rectore . . . . . et Rectore Provincialium" etc. — So liest der Abdruck bey Zaccaria. Allein Blume Ital. Bd. 1. S. 82–94. giebt folgende Nachricht von dem Stadtarchiv zu Vercelli. Dasselbe enthält, außer den Originalurkunden, vier Foliobände Abschriften von Urkunden, unter dem Namen *Biscioni*. Im ersten Band S. 385–386. unsrer Sammlung steht der von Zaccaria herausgegebene (im Anhang des gegenwärtigen Bandes wieder abgedruckte) merkwürdige Vertrag über die Universität, wobey es jedoch ungewiß ist, ob ihn Zaccaria aus dieser Abschrift, oder aus dem jetzt unbekannten Original genommen hat. Das Auffallendste ist, daß da, wo der Abdruck bey Zaccaria eine Lücke hat, in dieser Abschrift ganz deutlich steht: et Rectoris *Theutonicorum*. Entweder nun war dieses Wort in dem von Zaccaria benutzten Original unleserlich geworden, oder, wenn er den Abdruck aus den Biscioni genommen hat, muß ihm diese fremde Nation, wenigstens unter dem hier gewählten Namen, unbekannt, und daher der Name bedenklich gewesen seyn.

[illegible] Spanier und Catalonier e). Hieraus ist ganz einleuchtend, daß auch schon in Padua die Vier oben erwähnten Universitäten wirklich bestanden, daß man aber vor der Hand nur mit Drey derselben und namentlich nicht mit den Deutschen den Contract abschloß. Und aus dieser Uebereinstimmung wird es zugleich sehr wahrscheinlich, daß diese Vier Universitäten den älteren Typus der Scholarenverfassung in Italien überhaupt, und gewiß auch in Bologna, dem Muster der übrigen Schulen, bildeten, so daß erst um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts die Drey transalpinischen Rectoriae überall zu einer einzigen Universität verschmolzen wurden. Da auch in Paris von jeher Vier Nationen vorkommen, so könnte man glauben, daß man in Italien lediglich die Einrichtung von Paris nachgeahmt hätte: allein diese Annahme wird durch die gänzliche Verschiedenheit in der Abtheilung und Zusammenstellung der Nationen völlig widerlegt, und höchstens die Anzahl könnte auf einer

---

e) l. c. . . . ex una parte et ex alia Dominum Adam de Canoco Rectorem *Francigenarum*, *Anglicorum*, et *Normannorum*, et Magistrum Raginaldum de Boxevilla, et Magistrum Henricum de Stancio eorum nomine, et nomine Universitatis Scolarium ipsius rectoriae, et Dominum Jacobum de Iporegia Procuratorem Scolarium *Italicorum*, ... et Dominum Gaufredum Provencialem rectoriae *provincialium*, et *Spanorum*, et *Cathalonorum*, etc. — Durch die Zusammenstellung der Franzosen mit den Engländern in einer und derselben rectoria löst sich der scheinbare Widerspruch zwischen der Verfassung von Vicenza (§. 115.), und der von Vercelli (Note b.).

Verabredung beruhen. — Die Gerichtsbarkeit wird für Vercelli ganz einfach dahin bestimmt, daß die Scholaren in Civilsachen unter dem Rectorn, in Criminalsachen aber unter der Stadtobrigkeit stehen sollen. Jedoch wird die Gerichtsbarkeit des Rectors nicht als ein neues Recht, sondern als ein fortbestehendes Privilegium der Scholaren, und die städtische Criminalgerichtsbarkeit als eine Ausnahme von jenem Privilegium, ausgedrückt d), ein Umstand, der nur die Bedeutung haben kann, daß zu Padua damals die Rectoren die vollständige Gerichtsbarkeit wirklich besaßen.

Ob jener Contract zur wirklichen Ausführung kam, ist nicht bekannt. Zwar finden sich im vierzehnten Jahrhundert einige Spuren vom Daseyn einer Schule in Vercelli e), aber zu einer bedeutenden und bleibenden Wirksamkeit ist sie gewiß niemals gelangt.

VI. Arezzo.

117. Schon im Anfange des dreyzehenten Jahrhunderts war daselbst eine Rechtsschule, an welcher

d) l. c. „Item quod Justiciae exhibitione *servetur scolaribus eorum privilegia*, nisi ea specialiter renunciaverint, et *exceptis maleficiis* in quibus Commune Vercellarum plenam habet jurisdictionem."

e) Tiraboschi Storia T. 4. Lib. 1. C. 3. §. 10. — Gerade um die Zeit jenes Vertrags, also gleich im Anfang der neuen

den berühmten Roffredus von Benevent 1215 lehrte a).

Aus der Mitte desselben Jahrhunderts aber sind aus dieser Schule Statuten bekannt, die ältesten die überhaupt von irgend einer Universität gedruckt sind b). Diese Statuten wurden im Jahr 1255 von sämtlichen Lehrern gemacht, welche auch einen aus ihrer Mitte (Martinus de Fano) zum Rector erwählten. So kurz diese Statuten sind, so vieles Dunkle enthalten sie dennoch, besonders in Ansehung der darin erwähnten Repetitoren, die so wie an manchen neueren Universitäten zwischen den Lehrern und Schülern in der Mitte zu stehen scheinen, und anderwärts fast gar nicht vorkommen c). Die deutlichsten Be-

---

Schule, lehrten daselbst Ubertus de Bobio, und Ubertus de Bonacurso. Siehe u. Bd. 5. Kap. XXXIX. N. IV. V.

a) Roffredi quaestiones Sabbatinae, prooem. „Cum essem Aretii, ibique in cathedra residerem, post transmigrationem Bononiae, Ego Roffredus Beneventanus juris Civilis Professor, A. Dom. 1215 mense Octobri" etc. — Auch diese Schule war mithin durch eine der Auswanderungen aus Bologna entstanden. — In den angeführten Quästionen findet sich eine (Num. 19.) über die Frage, ob ein besoldeter Professor vor Ablauf seines Contracts mit der Stadt Arezzo die Schule verlassen dürfe, indem er einen Substituten stelle.

b) Cav. Lorenzo Guazzesi opere (4 Bände) Tom. 2. Pisa 1766. 4. p. 106—111. giebt in einer Note eine kurze Geschichte dieser Schule; darin sind p. 107—108. die Statuten abgedruckt. Ich habe sie im Anhang dieses Bandes Num. VI. wieder abdrucken lassen.

c) Stat. cit. „Item teneantur repetitores omnes Scolares audituros lectiones que leguntur in scolis ducere ad scolas, et non

[illegible] Dialektik und Medicin sollte niemand ordinarie lesen, [illegible] Juristen [illegible] Lehrer sollte [illegible] Schule [illegible] Woche hindurch bey einem Lehrer gehört hatten. Der Uebertreter dieser Vorschrift zahlte dem Verletzten Zehen Soldi für den Unterricht, Drey für den Hörsaal, und außerdem noch Fünf Soldi als Strafe an den Rector d). Jeder Lehrer sollte wenigstens Drey Collecten machen: Eine als Miethe für den Hörsaal, Eine für das Honorar, und eine Dritte für den Bidell e). — Betrachtet man diese Urkunde als eigent-

---

facere pactum de mercede magistri sub pena decem solidorum quos solvat rectori." — Etwas ähnliches findet sich in einer Verordnung von 1339 für die Universität Neapel: „Item quod repetitores cum rudibus eorum incredent Scolas continue." Origlia I. p. 182. — Auch in Bologna werden Repetitoren erwähnt, aber als arme Scholaren, die von fremder Unterstützung leben (siehe v. §. 97. b); in Arezzo und Neapel scheint es vielmehr eine öffentliche Anstalt gewesen zu seyn.

d) Stat. cit. „Quod si aliqui contra fecerint teneantur solvere illi cujus scolares fuerint decem solidos pro doctrina, et tres solidos pro scolis et rectori solvat pro Banno quinque solidos." (Siehe v. §. 97. b.). Als ganzes Honorar betrachtet sind diese Zehen Soldi freylich nicht hoch.

e) Stat. cit. „Item teneatur quilibet Magister facere ad minus tres collectas, unam pro scolis, aliam pro Doctrina, et tertiam

den Lehrern zu seyn [illegible] sehr unwahrscheinlich, und auch nach dem Inhalt scheinen es vielmehr bloße Statuten für das Collegium der Doctoren zu seyn, deren Vorsteher hier zufällig den Namen Rector führt, anstatt daß an anderen Orten der Name Prior gewöhnlich ist. Nimmt man dieses an, so bestand dann ohne Zweifel daneben die gewöhnliche Universität der Scholaren mit Rectoren und Gerichtsbarkeit, so wie an anderen Orten.

Im Jahr 1356 gab K. Carl IV. der Schule zu Arezzo die Rechte eines Studium generale. in dieser Urkunde wird gesagt, ein solches Studium habe schon früher daselbst aus kaiserlicher Verleihung bestanden, sey aber durch die bürgerlichen Kriege verloren gegangen f). Aus einem Doctordiplom von 1373 erhellt, daß der Bischoff Tanaler der Schule war, und daß er dieses Recht auf päbstliche Verleihung gründete, wovon sich jedoch keine unmittelbare Nachricht erhalten hat g). K. Friedrich III. erneuerte im Jahr 1456 das Privilegium der Schule, und gab nun das Recht der Promotionen, mit Uebergehung

pro Bedello ante Nativitatem Domini." Dieses stimmt ganz mit der Einrichtung in Bologna überein (§. 96.)

f) Guazzesi l. c. p. 309.

g) Guazzesi l. c. p. 309.

VII.

118. Schriftsteller:

Borsetti historia Ferrariae Gymnasii. P. I. 2. Ferrariae 1735. 4.

Jac. Guarini (d. h. eigentlich Hier. Baruffaldi) ad Ferr. gym. hist. suppl. et animadv. Bonon. 1740. 4. (bittere Kritik des vorigen Werks).

Borsetti adv. supplem. etc. defensio. Venet. 1742. 4.

Schon im dreyzehenten Jahrhundert bestand hier eine Lehranstalt. Zwar die Errichtung derselben durch K. Friedrich II. im Jahr 1241, welche von mehreren behauptet wird, ist durchaus ohne Grund: allein in den Statuten der Stadt vom Jahr 1264 wird den Lehrern die Befreyung vom Kriegsdienst zugestanden, auf ähnliche Weise wie in Bologna. Im Jahr 1391 gab endlich Papst Bonifacius IX. dieser Schule das Recht eines Studium generale, und ernannte den Bischoff zum Canzler [a]).

b) Guazzesi l. c. p. 310.

a) Borsetti I. p. 10. 11. 18—20. Tiraboschi Storia T. 4. Lib. 1. C. 3. §. 20. 21.

Auch hier findet sich die gewöhnliche Scholarenverfassung. Die Juristen und Artisten bilden abgesonderte Universitäten [b]), jede von Rectoren regiert, die aus den Scholaren genommen werden [c]). Von den Artisten haben sich alte Statuten aus dem funfzehnten Jahrhundert erhalten [d]), von den Juristen aber nicht. Die Statuten von 1613, welche sich bis auf neuere Zeiten erhalten haben, betreffen mehr den Unterricht als die Verfassung [e]): sie ordnen Sechzehen juristische Lehrstellen an, und zwar Vier ordentliche für das Civilrecht, Zwey für das canonische, Zwey für die Institutionen, Eine für Bartolus, Eine für Criminalrecht, und Sechs außerordentliche zur Ausfüllung der Festtage [f]). — Aus älteren Zeiten sind, wie gewöhnlich, nur unvollständige Nachrichten über die Lehrstellen und Besoldungen vorhanden. Im Jahr 1450 waren Neun Juristen und Dreyzehen Artisten unter den Professoren: jene mit Besoldungen

b) Borsetti I. p. 24.

c) Borsetti I. p. 74. Noch im Jahr 1647 war der Thesaurarius, der die Stelle der alten Rectoren vertrat, ein Scholar. Borsetti I. p. 290.

d) Borsetti I. p. 114. 364—437. (abgedruckt).

e) Borsetti I. p. 255. sq. (abgedruckt); er citirt p. 263. einen älteren Abdruck von 1639. — Außerdem haben sich Statuten der Juristenfacultät aus dem funfzehenten Jahrhundert erhalten, die jedoch Borsetti I. p. 70. sq. nur im Auszug mittheilt.

f) Borsetti I. p. 257.

[illegible] Lire, diese von 4 bis 150 Lire g). Im Jahr 1478 kommen 23 Juristen vor, mit 25 bis 600 Lire, und 29 Juristen mit 23 bis 800 Lire Gehalt h). Außerdem fehlt es nicht an einzelnen Anstellungen mit größeren Besoldungen. So bezog im Jahr 1500 Carolus Rubi 2000 Lire, 1602 Tertianus und 1607 Fachinens jeder 1000 Scudi i).

VIII. D.

119. Daß auch Rom eine Lehranstalt in gewöhnlicher Verfassung besessen hat, ist wenig bekannt. Schon in der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts wurde von Pabst Innocenz IV. eine Rechtsschule angeordnet, und die Scholaren erhielten alle Privilegien, welche an jedem Studium generale gewöhnlich seyen; namentlich auch das Recht, wenn sie geistliche Pfründen besäßen, deren Ertrag während ihres Aufenthalts an der Römischen Schule fort zu beziehen a). Genauere Nachrichten finden sich in den merkwürdigen und sehr seltenen Statuten der Stadt b).

g) Borsetti I. p. 56.

h) Borsetti I. p. 93.

i) Borsetti I. p. 146. 248. 253.

a) Cap. 2. de privilegiis in VI. (V. 7.)

b) Statuta urbis Romae s. l. et a. fol. im funfzehenten Jahrhundert gedruckt, und nach der Vorrede auf ältere Statuten aus der Zeit von P. Paul II. (1464—1471) gegründet.

Ein besonderes Kapitel derselben handelt von der Lehranstalt, und bezieht sich auf die beygefügte Bulle von 1431 worin Pabst Eugen IV. ein Studium generale anordnet, und mit folgenden Privilegien versieht c). Die fremden Scholaren haben in allen Civil- und Criminalsachen (mit Ausnahme des Mordes) einen privilegirten Gerichtsstand, indem sie nach ihrer eigenen Wahl entweder von ihrem Lehrer, oder von dem Cardinalvicarius, oder von dem Rector der Universität gerichtet werden. Der Rector wird von den Doctoren und Scholaren gewählt.

Die größte Ausdehnung hatte die Lehranstalt im Jahr 1514, für welches das Verzeichniß der Lehrer neuerlich herausgegeben worden ist d). Die Privilegien der Scholaren wurden auch damals bestätigt. Der Cardinal Camerlingo war Kanzler der Schule, über welche vier vornehme Römer als Curatoren die Aufsicht führten e). Sie zählte überhaupt 88 Pro-

c) Statuta urb. Rom. Lib. 3. C. 90., wozu die Bulle als Beylage gehört. Das Kapitel selbst sagt, die alte Kaiserschule in Rom sey von Bonifacius VIII. verbessert worden, dann durch die schlimmen Zeiten ganz untergegangen, und endlich von Eugen IV. wiederhergestellt worden. Auch kommen in der That frühere Spuren einer Rechtsschule vor, so z. B. in einer Urkunde von 1277 unter den Zeugen „Angelus Legum Scolaris." Marini papiri p. 39.

d) Lettera dell' Ab. Guet. Marini . . nella quale s'illustra il ruolo de' professori dell' archiginnasio Romano per l'anno MDXIV. in Roma 1797. 4. (Abdruck des Katalogs mit sehr gelehrten Anmerkungen).

e) Marini l. c. p. 17. 20.

fessoren (worunter 21 Juristen), und Dreyzehen andere Lehrer: eine Zahl die nachher nie wieder erreicht wurde. 14000 Florine wurden auf Besoldungen verwendet f).

Die hier über die Rechtsschule von Rom gegebenen Nachrichten müssen jezt aus folgendem Werk ergänzt und berichtigt werden: Fil. Maria Renazzi Storia dell' università degli studi, Roma 4 Vol. in 4. 1803. 1804. 1805. 1806, eine sehr gründliche, mit vielen Urkunden versehene Arbeit. Der erste Band giebt über die ältere Geschichte folgende Nachrichten. Von uralter Zeit her bestand am päbstlichen Hoflager eine Schule, schola palatina, späterhin studium curiae genannt (p. 7. p. 21. fg.). Diese Schule war es, welche Innocenz IV. erweiterte, indem er Rechtslehrer anstellte, alle Vorrechte eines Studium generale ertheilte, und zugleich das Recht der Promotionen gab (p. 11. 27. 28. 34. fg.). Diese Schule folgte dem päbstlichen Hof auch an jeden Ort außer Rom, und namentlich nach Avignon (p. 28. 33.). Sie dauerte noch im ganzen funfzehenten Jahrhundert fort, wurde aber wahrscheinlich unter Leo X. mit der städtischen Schule vereinigt, also als eine beson-

dere

f) Marini l. c. in der Einleitung.

dere Lehranstalt aufgehoben (p. 55.). — Die städtische Lehranstalt wurde im Jahr 1303 von Bonifaz VIII. gegründet, und für ein Studium generale erklärt; die Doctoren und Scholaren sollten einen Rector wählen, welcher Gerichtsbarkeit haben sollte (p. 58., die Urkunde p. 258.). Nur das Recht der Promotionen war ihr nicht verliehen: dieses aber fügte Johann XXII. im Jahr 1318 hinzu (p. 60. 92., Urkunde p. 266.). Im vierzehenten Jahrhundert verfiel diese Schule. Die um das Jahr 1370 verfaßten ungedruckten Statuten der Stadt verordneten die Herstellung, und insbesondere sollten Drey Rechtslehrer, jeder mit 200 Fiorinen Gehalt, angestellt werden (p. 103. 271.). Nach einem neuen Verfall wurde sie von Eugen IV. im Jahr 1431 wieder hergestellt (p. 116., Urkunde p. 271.), und auf diese neue Herstellung bezieht sich dasjenige, was ich oben aus den gedruckten Statuten der Stadt über die Verfassung der Universität mitgetheilt habe (bey Renazzi p. 194. 280.). Im Jahr 1458 wurde die Wahl des Rectors der Universität entzogen, indem sich von dieser Zeit an die päbstliche Regierung die Ernennung vorbehielt (p. 204.). Die Oberaufsicht über beide Lehranstalten, und insbesondere das Recht der Promotionen, gebührte dem Camerlingo, und nur während der Abwesenheit des päbstlichen Stuhls von Rom war die Aufsicht über die städtische Schule dem päbstlichen Vicar übertragen wor-

den (p. 92. 121.). Diese städtische Lehranstalt nun (studium urbis, archigymnasium Romanum, Sapienza) ist es, welche noch jezt fortdauert.

IX. Neapel.

120. Schriftsteller:

Giangius. Origlia istoria dello studio di Napoli, 2 Voll. Napoli 1753. 1754. 4. Sehr schäzbar durch viele Urkunden, aber unkritisch, und ohne zweckmäßigen Plan.

Tiraboschi Storia T. 4. Lib. 1. C. 3. §. 6. 15—19.

Signorelli vicende della coltura nelle due Sicilie (Napoli 5 Bände 8. 1784. 1785. 1786). T. 2. p. 245 sq. T. 3. p. 28 sq p. 140. sq.

* Dav. Winspeare storia degli abusi feudali T. 1. Napoli presso Angelo Trani 1811. 8. p. 69—73. p. 126.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. B. 6. S. 223—225.

Von allen bisher abgehandelten Italienischen Schulen unterscheidet sich die zu Neapel sowohl in der Art ihrer Entstehung, als in ihren Einrichtungen. Sie entstand nicht durch eigene Kraft und inneres Bedürfniß vorhandener Lehrer und Schüler, sondern

durch den Willen des K. Friedrich II., der die Wissenschaften liebte, und zugleich seine Unterthanen des Besuchs ausländischer Schulen überheben wollte. So beschloß er im Jahr 1224, in Neapel eine Schule aller Wissenschaften nach einem umfassenden Plane zu gründen, worüber Vier Briefe des Petrus de Vineis nähere Nachricht geben a). Den Studierenden werden hier die größten Vortheile und Annehmlichkeiten zugesagt; so z. B. soll eine gemischte Commission die Preise der Wohnungen bestimmen, und keine soll höher als zu Zwey Unzen Goldes vermiethet werden. Die besten Lehrer aller Fächer werden ihnen versprochen. Zugleich aber wird allen Unterthanen strenge verboten, fremde Schulen zu besuchen, oder auch im Lande außer der Stadt Neapel irgend etwas zu lehren oder zu lernen, was nicht zum niedern Schulunterricht gehöre. Da Friedrich den Corporationen überhaupt nicht geneigt war, so findet sich auch hier keine Spur einer Universität der Scholaren und eines Rec-

a) Pet. de Vineis epist. Lib. 3. ep. 10. 11. 12. 13. Im ersten dieser Briefe wird Petrus de Hybernia mit 12 Unzen Goldes Gehalt berufen. Der zweyte ist der wichtigste, ein offener Brief an alle Studierende, woraus die oben gegebenen Notizen genommen sind. Der dritte und vierte sind weniger bedeutend. — Da in diesen Briefen zuweilen von einer *reformatio* studii die Rede ist, so nimmt deshalb Origlia p. 43—45. an, es sey in Neapel schon eine ältere hohe Schule gewesen. Da es indessen an anderen sicheren Beweisen für dieselbe ganz fehlt, so muß man wohl jene Ausdrücke auf die etwa vorhandenen Dom- und Klosterschulen beziehen.

torats. Jedoch wird den Scholaren ein eigener Gerichtsstand angewiesen; in der Regel sollen sie unter einem besonderen Justitiarius stehen, den der König für die Schule eigens ernennt: in Civilsachen aber sollen sie zwischen diesem Richter, ihrem Lehrer, und dem Erzbischoff, die Wahl haben [b]). In Criminalsachen also war der Justitiarius der einzige Richter der Scholaren [c]). In Civilsachen hatten sie die Wahl zwischen den genannten Drey Richtern, ohne Unterschied ob sie Kläger oder Beklagte waren [d]). Dasselbe Privilegium wurde auch den Professoren eingeräumt, mit der natürlichen Modification, daß sie nur zwischen Zwey Richtern wählen konnten, dem Justitiarius und dem Erzbischoff [e]). Der königliche Großcanzler hatte die höchste

b) In der Stelle des Pet. de Vineis ist zwar nur von der Gerichtsbarkeit der Lehrer die Rede, in einer Verordnung von Karl I. dagegen (Jahr 1266) kommen die angegebenen drey Richter vor. Origlia I. p. 75. 80. 134. Man möchte daher glauben, das Amt des Justitiarius sey erst später entstanden. Allein da in einer anderen Stelle K. Karl selbst anführt, daß der Justitiarius schon zur Zeit von K. Friedrich bestanden habe, so ist auch ohne Zweifel die ganze Einrichtung schon in diese frühere Zeit zu setzen. Origlia I. p. 81. 82.

c) Andr. de Isernia in Auth. *Habita* num. 8. (hinter seinem Comm. in usus feudorum): „Litem intellige civilem et criminalem. Neapolitani non renunciaverunt criminalibus: imo scholares habent ex privilegio expressim." — Isernia lebte von 1220 bis 1316.

d) Isernia l. c. num. 9.: „Neapoli habent ex privilegio sive agant sive conveniantur". Die drey Richter nennt er ausdrücklich num. 13.

e) Isernia l. c. num. 14.

Aufsicht über die Universität, so daß die Promotionen, die Anstellungen der Lehrer, und die Einrichtung der Vorlesungen, von ihm abhängig waren f). Seit dem Ende des dreyzehenten Jahrhunderts erscheint auch ein Rector als Gehülfe und Stellvertreter des Canzlers im Verhältniß zur Schule: auch dieses ist ein bleibendes Amt, und mit einer Professur verbunden g). Im funfzehenten Jahrhundert wurde die Oberaufsicht dem Canzler genommen, und dem ersten Capellan des Königs beygelegt, dessen Vicarius also nunmehr der Rector war: dem Canzler blieb nur noch die Aufsicht über die Promotionen h). In den Statuten von 1610 aber erscheint der Rector als eine ganz andere Person: er ist Student, wird nur auf Ein Jahr ernannt, hat aber auch nur noch darauf zu sehen, daß die Vorlesungen ordentlich gehalten werden i).

121. Die Promotionen wurden in den zwey ersten Jahrhunderten der Universität vom König oder vom Großcanzler unmittelbar angeordnet, indem derselbe für jeden einzelnen Fall die Personen willkührlich ernannte, welche den Candidaten examiniren und

f) Tiraboschi l. c. §. 18. Origlia I. p. 203.

g) Origlia I. p. 201—203.

h) Origlia I. p. 286—288.

i) Origlia I. p. 58. Vielleicht war der Scholarenrector unter der spanischen Regierung nur aus Nachahmung spanischer Universitäten eingeführt worden, und freylich nur als leere Form.

promoviren sollten [a]). Diese Einrichtung hatte manche sonderbare Folgen. Nicht nur geschah es, daß man die Promotion willkührlich wiederholte, wie sich sogleich in einem merkwürdigen Beyspiel zeigen wird, sondern als einmal ein neuer Großcanzler von strengen Grundsätzen ernannt wurde, prüfte dieser alle vorhandenen Doctoren des Landes von neuem, und nahm vielen die Doctorwürde wieder ab [b]). Da sich nun aber durch diese Form die Universität von allen anderen isolirte, so war es sehr natürlich, daß ihre Doctoren von den anderen nicht anerkannt wurden. Der König hingegen, sey es aus Vergeltung, oder um das Recht seiner Souverainität vollständiger auszuüben, versagte auch den fremden Doctoren die Anerkennung, und ließ sie in Neapel, wenn sie da auftreten wollten, von neuem prüfen und promoviren. Durch folgende Beyspiele wird dieses seltsame Verhältniß erläutert und bestätigt werden. Jacobus de Belvisio hatte seit mehreren Jahren als Bachalarius in Bologna gelesen, als er bey K. Carl II. von Neapel eine ehrenvolle Anstellung erhielt. Er begab sich 1297 zu demselben nach Aix in Provence, und wurde im königlichen Palast vom Großcanzler zum Doctor

a) Origlia I. p. 214. 215. Signorelli T. 3. p. 140—145. Eine Urkunde von 1278 zur Erläuterung dieser Form findet sich im Anhang zu diesem Band N. VII. B.

b) Summonte hist. di Napoli, ed. 3. Nap. 1748. 4. T. 3. p. 322. 323. (Jahr 1327).

gemacht [c]). In der Folge wurde an ihm in Neapel selbst die Prüfung und Promotion durch einen andern Großcanzler wiederholt [d]). Als er nun später-

---

c) Jacobi de Bellovisu practica judiciaria in materiis crim., prooem. „..... ad preces reverendi patris et dom. mei dom. Petri de Ferrariis, juris utr. excell. professoris, archiep. Arelatensis, illustr. Regis ... cancellarii, *qui me doctoratus honore in aula regia civitatis Aquensis ipsiusque praesentia decoravit*" etc. Ej. summa autenticorum Lugd. 1511 fol., in praef. „.. constitutiones extravagantes .. omnes habeo .. quarum in charitate copiam suscepi a venerabili patre et dño meo dño petro de ferrariis utriusque juris excell. professore archiepo Arelatensi illustrissimo regis dñi Caroli II. Sicil. et Hier. regis cancellario: *qui me doctoratus honore in aula regia ipsiusque praesentia decoravit.*" Vergl. Sarti P. 3. p. 19—21. Fantuzzi Scritt. Bol. T. 2. p. 46—49. S. u. Bd. 6. Kap. XLIX. N. III.

d) Origlia I. p. 169. Er sagt, Jac. de Belvisio sey um 1298 zu einer Lehrstelle in Neapel berufen worden, und fährt dann fort: „fu ... esaminato tre volte in presenza di Carlo, e di molti Professori che fecero con giuramento testimonianza di sua dottrina per mezzo di Guglielmo di Gotorio G. Cancelliero, e prese altresi sotto i medesimi la laurea dottorale." Dabey citirt er die Regesta von Carl II. von 1298 und 1299. — Das abweichende in diesen beiden Nachrichten von der Promotion ist nirgends bemerkt. Da indessen beide gleich unzweifelhaft sind, so können sie wohl nicht anders vereinigt werden, als durch die Annahme einer Wiederholung, und diese hat auch in der That nichts unwahrscheinliches, da die stete Gegenwart des Königs darauf hindeutet, daß er diese Feyerlichkeit wie ein Hoffest behandelte, und besonderen Geschmack daran fand. — Zur genaueren Prüfung und Feststellung der etwas unklaren Thatsache könnte indessen noch folgendes benutzt werden. Guil. Pongo (oder Longi) aus Bergamo war Großcanzler und wurde 1294 Cardinal. Summonte hist. di Napoli ed. 3. T. 3. p. 156. Hist. gen. des Cardinaux P. 1. Paris 1642. 4. p. 362. Damals wurde Pet. de Ferrariis Großcanzler (also 1294). Summonte l. c. p. 198. Erzbischoff von Arles aber wurde dieser erst 1304, und starb 1307 oder 1308. Gallia christ. ed. nov. T. 1.

hin in seiner Vaterstadt Bologna auftreten wollte, wurde jene zwiefache Promotion nicht anerkannt, obgleich der König selbst sich für ihn verwandte. Daß er von neuem geprüft und promovirt werden müsse, schien unzweifelhaft, aber selbst dieses wurde ihm aus besonderen Gründen (§. 78. f.) lange verweigert, bis er endlich mit vieler Mühe diese neue Promotion auswirkte e), die also nun für ihn die dritte war. — Umgekehrt aber war Franciscus de Theleſia in Reggio von Guido de Suzaria und anderen Doctoren geprüft und promovirt worden: als er nun in Neapel auftreten wollte, erkannte der König jenes nicht an, sondern verordnete von neuem eine förmliche Promotion f). — Diese ungewöhnliche Einrichtung wurde im Jahr 1428 aufgehoben, indem nach der Sitte aller anderen Universitäten auch in Neapel eine förmliche Promotionsfacultät errichtet wurde, die nach bestimmten Regeln prüfen und promoviren sollte, und über welche von da an der Großcanzler nur noch eine allgemeine Aufsicht zu führen hatte. Sämtliche Mitglieder dieser Facultät sollten einen besonderen Gerichtsstand haben, unter dem Großcanzler nämlich oder

p. 574. Von einem Canzler Guil. de Gotovia finde ich bey Summonte keine Spur.

e) Sarti l. c. Fantuzzi l. c.

f) Origlia I. p. 232. Die Urkunde (um das Jahr 1300) ist im Anhang N. VII. C. abgedruckt.

dem Erzbischoff, je nachdem sie selbst dem weltlichen oder geistlichen Stande angehörten g).

122. Die Anstellung besoldeter Professoren geschah lange Zeit unmittelbar durch den Großcanzler, späterhin durch den Capellan. Durch die Statuten von 1610 wurde der Concurs eingeführt, d. h. eine gemeinschaftliche Prüfung aller Bewerber durch die Facultät, also eine Besetzung durch Cooptation a). Diese ursprünglich Französische Sitte b) war ohne Zweifel nach Spanien übergegangen, und wurde jezt durch die Spanische Regierung nach Neapel verpflanzt.

Bey diesen ganz eigenthümlichen Einrichtungen der Universität Neapel, und bey der großen Anstrengung, womit die Regierung eines ansehnlichen Reichs dieselbe mehr als einmal zu heben suchte, ist es sehr merkwürdig, daß sie weniger geleistet hat, als fast alle Universitäten in Italien. Zwar ihr Geschichtschreiber sucht ihren früheren Zustand, im Gegensatz des neue-

g) Origlia I. p. 222. sq. Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt in: Car. Tapia Jus regni Neapolitani, Neap. 1605 f. Lib. 2. rub. 32. p. 407. sq. — Es wurde außerdem ein medicinisches und ein theologisches Collegium errichtet. Origlia I. p. 288.

a) Origlia II. p. 67. 219. — An mehreren Stellen des Buchs hat er Nachrichten über die Lehrstellen und Besoldungen aus verschiedenen Zeiten zusammengestellt. Vol. 1. p. 141. 149, Vol. 2. p. 3. 62. 222. 234. 274.

b) Siehe u. §. 135. f.

ſten, deſſen Nichtigkeit er freymüthig anerkennt, höchſt glänzend darzuſtellen, und er verſchmäht dabey ſelbſt nicht Behauptungen wie die, daß im zwölften Jahrhundert Neapel die einzige wahre Univerſität in Europa geweſen ſey [c]). Allein gerade aus ſeinem Werk geht recht ſichtbar hervor, daß der Ruf und die Wirkſamkeit der Univerſität zu allen Zeiten unbedeutend geweſen iſt, und daß es ſelbſt dem großen Geiſt Friedrichs II. nicht gelang, den Mangel an freyem wiſſenſchaftlichen Trieb, und die aus fehlerhaften Einrichtungen entſpringenden Hinderniſſe zu überwinden [d]).

X. Perugia.

123. Schriftſteller:

Vincenzio Bini memorie istoriche della Perugina università. Perugia. Vol. 1. P. 1. 2. 1816. 4.

Die folgenden Nachrichten ſind als Auszug aus dieſem gründlichen Werk anzuſehen,

---

c) Origlia I. p. 47.

d) Tiraboschi l. c. §. 15. Signorelli T. 2. p. 247. — Die Ueberzeugung ſcheint ſich in Neapel durch alle Jahrhunderte erhalten zu haben, daß es nur darauf ankomme, recht viele und ſtrenge Vorſchriften von oben herab zu geben. So z. B. enthalten die Statuten von 1610 folgende ſeltſame Beſtimmungen. Jedem Lehrer, der entweder ausſetzt oder aus einem Hefte abließt, ſoll für dieſen Tag die Beſoldung abgezogen werden. Wer ein öffentliches Lehrfach in einem Privathauſe vorträgt, wird das erſtemal mit 100 Ducaten, das zweytemal mit 200 und zugleich mit dreyjähriger Verbannung nach Capri beſtraft. Origlia II. p. 64.

dessen zweyter Band noch nicht erschienen ist. Bald nach dem Abdruck des ersten Bandes, im Jahr 1816, wurde ein bisher unbekanntes Archiv städtischer Urkunden entdeckt, aus welchem auch noch neue Professoren hervorgehen sollen (Vermiglioli bibliografia storico-Perugina, Perugia 1823. 4. p. 35.). Bini war früher Professor in Perugia, lebte aber 1826 in Rom, als procuratore generale des Benedictinerordens.

Im Jahr 1276 fand sich in Perugia ein Rechtslehrer, nebst einigen artistischen Lehrern ein, und die Stadt traf nun Anstalten, um eine eigentliche Lehranstalt zu gründen und zu erhalten (p. 14. 15. 26.). Durch eine päbstliche Bulle vom Jahr 1307 wurde daselbst ein Studium generale anerkannt, und eine andere vom Jahr 1318 ertheilte ihr das Recht der Promotionen, wobey dem Bischoff der Stadt dasselbe Recht, wie in Bologna dem Archidiaconus, beygelegt wurde (p. 43. 44. 197. 198.). Dennoch gab auch noch der K. Carl IV. im Jahr 1355 der Universität ein Diplom, mit Ausdrücken als ob sie erst jezt errichtet werden sollte (p. 48. 206.). Die Universität bestand auch hier blos aus den Scholaren (p. 192. 195.), und diese allein wählten den Rector, welcher zuerst im Jahr 1322 erwähnt wird (p. 27.). Die

Professoren wurden theils von städtischen Behörden, theils von den Scholaren erwählt (p. 29. 30. 192.). Lange Zeit konnte kein Einheimischer eine Professur bekommen, so daß, als Bartolus das Bürgerrecht erhielt, von jenem Gesetz für ihn eine Ausnahme gemacht werden mußte (p. 36—38.). Die Vorlesungen waren, wie in Bologna, einjährig, und vom 19. Oktober anfangend (p. 33. 192. 194. 195.). Die Dotation der Universität betrug erst 1500 Fiorine, dann 2000, späterhin 2500 (p. 41. 233. 607.). Im Jahr 1389 wurde Antonius de Butrio mit einem jährlichen Gehalt von 300 Fiorinen angestellt, und zwar war er Concurrens des Petrus de Ubaldis, wie denn überhaupt die Einrichtung mit Concurrenten hier eingeführt war (p. 136. 280.). Die Doctoren bildeten hier, wie anderwärts, ein Collegium, dessen älteste erhaltene Statuten vom Jahr 1407 sind (p. 410., abgedruckt p. 624.). Ein besonderer Promotionsbann galt für die Scholaren in Perugia; wenn sie auf einer anderen Schule den Doctorgrad erhielten, so wurde dieser für ungültig erklärt, und sie selbst waren unfähig zu jedem Amt, welches den Doctorgrad erforderte (p. 232. 233. 614. 609.).

XI. Uebrige Universitäten in Italien.

124. Außer den hier genannten bestand im dreyzehenten, vierzehenten und funfzehenten Jahrhundert

in Italien eine nicht geringe Zahl anderer Lehranstalten, besonders Rechtsschulen, deren Geschichte und Verfassung jedoch weniger bekannt geblieben ist, obgleich sie zum Theil sehr blühend waren a). Ueber einige derselben ist hier noch folgendes zu bemerken.

Placenza kommt schon im zwölften Jahrhundert vor, indem Rogerius und Placentinus daselbst lehrten. Auch erhielt diese Schule schon 1248 das päbstliche Privilegium als Studium generale b).

Modena ist als Schule im zwölften Jahrhundert bekannt aus der Geschichte des Rogerius, des Placentinus, besonders aber des Pillius c). Dieser erzählt selbst, daß er von Bologna aus dahin berufen worden sey, und daß man ihm nahe an 100 Mark Silber gegeben habe. Als jährliche Besoldung würde dieses kaum glaublich seyn, aber als Kapital, als eine Art von Geldlehen, ist es weder unwahrscheinlich, noch ohne Beyspiel d). Im Jahr 1269

a) Am besten sind die Nachrichten zusammengestellt bey Tiraboschi (siehe o. §. 60. a.). Einzelne Nachrichten, die als Ergänzungen dazu benutzt werden können, finden sich bey Sarti P. 1. p. 214. 233., P. 2. p. 110., P. 3. p. 24. und bey Affò Mem. degli Scritt. e lett. Parmigiani T. 1. Parma 1789. 4. in der Einleitung.

b) Tiraboschi IV. 1. 3. §. 23.

c) Tiraboschi biblioteca Modenese T. 1. p. 52. sq. Von den hier angeführten Lehrern und ihrem Verhältniß zu dieser Schule wird an seinem Orte (Bd. 4. Kap. XXIX. XXX. XXXII.) ausführlich geredet werden.

d) So erklärt es richtig Sarti P. 1. p. 74. Außerdem wäre

wurde Guido de Suzaria angestellt, und erhielt, gleichfalls als Kapital, 2250 Modenesische Lire, wogegen alle Modenceser frey von Honoraren seyn sollten; die Stadt und er versprachen sich gegenseitig 1000 kaiserliche Lire Strafe, wenn der Vertrag verlezt werden würde [e]. Mit dem Anfang des vierzehenten Jahrhunderts verliert sich diese Schule, obgleich noch die Statuten der Stadt vom Jahr 1328 verordnen, daß für einen Legisten und für einen Lehrer der Notariatskunst und der Institutionen Besoldungen von 150 Lire und 50 Lire ausgeworfen werden sollten [f].

Von der Schule zu Reggio finden sich Spuren im zwölften Jahrhundert, im dreyzehenten aber zählte sie viele berühmte Lehrer und wurde sehr blühend [g]. Auch diese Schule hört um die Mitte des vierzehenten Jahrhunderts auf [h]. Vom Jahr 1276 hat sich ein Doctordiplom aus derselben erhalten, wahrscheinlich das älteste noch vorhandene überhaupt. Die zwey Prüfungen sind hier eben so wie in Bologna

freylich auch eine rhetorische Uebertreibung nach dem ganzen Character der Erzählung des Pillius nicht unmöglich.

e) Die merkwürdige Urkunde steht bey Muratori antiqu. It. T. 3. p. 904—908.

f) Muratori l. c. p. 908.

g) Tiraboschi biblioteca Modenese T. 1. p. 64. seq.

h) Tiraboschi l. c. p. 69.

gesondert, allein die Professoren erscheinen nur als examinirend und Rath gebend, und der Bischoff ist es, der auf das Gutachten der Professoren den Grad ertheilt i).

125. Pavia erhielt ein Privilegium von K. Carl IV. im Jahr 1361 a). Schon im Jahr 1362 verbot Galeaz Visconti seinen Unterthanen, anderwärts als in Pavia zu studieren, wodurch er offenbar den früher für Neapel versuchten Universitätsbann nachahmen wollte b). In der Folge wurde viel auf diese Schule verwendet, welches am deutlichsten aus dem bekannt gemachten Verzeichniß aller Lehrer der Zwey vornehmsten Stellen erhellt, worin sehr berühmte Namen vorkommen, und worin auch die Besoldungen denen der reichsten Universitäten keinesweges nachstehen. So erhielt z. B. Baldus von 1397 an 1200 Flo-

i) Das Diplom ist im Anhang dieses Bandes Num. VII. A. abgedruckt aus: Nicola Tacoli parte terza delle memorie storiche di Reggio, In Carpi 1769 fol. p. 215.; die zweyte Hälfte ist sehr lückenhaft. Das sehr seltene Buch war auf keiner deutschen Bibliothek zu finden, durch die Güte von Blume habe ich die hier abgedruckte Abschrift der Urkunde erhalten. Genauere Nachricht von jenem seltenen Werk und von dem angeführten Doctordiplom giebt Blume Iter Italicum Bd. 2. S. 21. 22. 24.

a) Ant. Gatti gymnasii Ticinensis historia Mediol. 1704. 8. (wenig lehrreich). Parodi elenchus privilegiorum et actuum publici Ticinensis studii. 1753. 4. (Bloßes Verzeichniß, ohne Verarbeitung, und ohne Mittheilung der Aktenstücke selbst, doch nicht ohne manche brauchbare Notizen). — Das kaiserliche Privilegium steht bey Gatti p. 129.

b) Chron. ap. Murator. Script. T. 16. p. 406.

rine, Jason von 1492 an 2250 Fiorine, Alciat von 1536—1540 1000 Scudi und von 1544—1550 7500 Lire, Menoch von 1589 an 6000 Lire u. s. w. c).

Turin erhielt ein päbstliches Privilegium 1405. ein kaiserliches 1412. d), auch ist keine Spur von dem früheren Daseyn einer Schule daselbst vorhanden. Es war da, wie gewöhnlich in Italien, eine Universität der Scholaren, mit einem selbstgewählten Rector, welcher Gerichtsbarkeit hatte e). Die Criminalgerichtsbarkeit war den landesherrlichen Gerichten vorbehalten, jedoch sollte selbst dabey der Rector zugezogen wer-

---

c) Parodi p. 161—164.

d) Statuta venerandi sacrique collegii Jurisconsultorum Aug. Taurinorum, Taur. 1614. 4. Das Buch enthält zuerst die alten Statuten der Facultät, dann die seit 1575 hinzugekommenen Abänderungen, endlich Urkunden. Die Zwey Stiftungsbriefe stehen p. 57. 59. Ein Verzeichniß aller Doctoren von 1450 an findet sich p. 37. — In einer neueren Ausgabe (von 1680) ist die Ordnung verändert, besonders sind die Abänderungen bey den ursprünglichen Stellen eingeschaltet.

e) Dieses wird unzweifelhaft durch die Art, wie in den Statuten die Doctoren sich selbst gegen die Abhängigkeit zu verwahren suchen. Cap. 33. (p. 21.): „Item statuimus, quod Universitas Scholarium non possit aliquid statuere vel ordinare contra vel adversus Doctores seu statuta Collegii ..... nec Doctores subsint in aliquo jurisdictioni Rectoris." Cap. 36. (p. 23.): „Item statuimus, quod nullus Doctor juret servare statuta Universitatis, et obedire Rectori; nisi si jurare vult juret, et salvis statutis Collegii." — In der Ausgabe von 1680 stehen diese Stellen Cap. 44. p. 76. und Cap. 45. p. 77.

werden f). Die Einrichtung der Facultät und der Promotion war faſt ganz wie in Bologna und in Padua. Der Biſchoff von Turin war Canzler der Schule g). In neueren Zeiten hat die Univerſität ganz andere Einrichtungen bekommen, man hat aber dieſe irrig auch auf die frühere Zeit übertragen h).

Franzöſiſche Univerſitäten.

126. Die Nachrichten über dieſelben ſind am vollſtändigſten zuſammengeſtellt in Pasquier Recherches de la France III. 29. und IX. 3—28. 36. (ſ. o. §. 21.).

Specielle Literarnotizen über die Geſchichte der Franzöſiſchen Univerſitäten finden ſich bey Lelong bibl. hist. de la France ed. de Fontette T. 4. p. 7—47. p. 518—521.

XII. Paris.

Jacques du Breul théatre des antiquitez de Paris, ed. 2. Paris 1639. 4. (erſte Ausg. 1612). Liv. 2. de l'université de Paris.

---

f) Statuta p. 71. „... ita tamen quod Rector ipsius Studii in quolibet actu congruo temporis intervallo vocetur, et intersit."

g) Statuta p. 58. (ed. 1680 p. 81.).

h) Reiners Bd. 2. S. 59. 287. Er beruft ſich auf die Constitutions pour l'université de Turin, um zu beweiſen, daß Turin von jeher ganz anders eingerichtet geweſen ſey als Bologna und

Caes. Egassii Bulaei historia universitatis Parisiensis, 6 Voll. Paris. 1665—1673. fol. Der erste Band umfaßt den Zeitraum von 800—1100, jeder der übrigen gerade ein Jahrhundert. Sehr reichhaltig an Materialien, aber ermüdend durch Weitschweifigkeit, ohne Auswahl und ohne Kritik.

Crevier histoire de l'université de Paris, 7 Voll., Paris 1761. 12. Das Material ist größtentheils aus Buläus genommen, aber die Verarbeitung ist weit besser als bey diesem.

Eugène Dubarle, avocat, histoire de l'université, depuis son origine jusqu'à nos jours. T. 1. 2. Paris, J. L. J. Brière, 1829. 8. Weder neue Quellenforschung, noch zweckmäßige Verarbeitung, geben diesem Werk, das nur als Auszug aus allgemein bekannten Geschichtswerken angesehen werden kann, einen eigenen Werth a). Hier, wie in Bologna, reichen die Nachrichten

---

* Padua. Allein diese Statuten, die ich selbst besitze, sind vom Jahr 1772, beweisen also für die ältere Zeit gar Nichts. Es werden darin Statuten von 1729 angeführt, die eben hier reformirt werden sollen.

a) In Beziehung auf die Rechtswissenschaft sind nicht einmal blos die sonst gangbaren Irrthümer hier zu finden. Vergl. T. 1. p. 56.: „Bologne .. célèbre par l'enseignement des *Institutes de Justinien*, récemment découvertes au siége d'Amalfi." p. 95.: „la faculté de droit, alors appelée *de décret*, parcequ'on n'y enseignait que les décrétales des Papes."

von dem Ruhm und Glanz der Schule weit höher hinauf, als die von einer bestimmten Verfassung derselben. Schon im zwölften Jahrhundert fanden sich hier mehrere sehr berühmte Lehrer der Theologie und der Philosophie, welche theils mit der Domschule, theils mit verschiedenen Klosterschulen, in Verbindung standen, besonders mit St. Genevieve und St. Victor b).

Ueber die Verfassung hat man sehr alte Nachrichten aus einem angeblichen Werk des Boethius hernehmen wollen, worin für die Schule von Paris dieselbe Form der Promotionen beschrieben wird, wie sie aus dem dreyzehenten und den folgenden Jahrhunderten bekannt ist c). Da es indessen gar zu abentheuerlich gewesen wäre, diese Form schon in das sechste Jahrhundert zu versetzen, so wagte man nicht leicht, diese Schrift wirklich dem Boethius zuzuschreiben, sezte sie

b) Crevier I. p. 122. 283. 500. — Buläus behandelt durchaus Carl den Großen als Stifter der Pariser Universität, und zählt von ihm an die Jahrhunderte derselben, allein diese Meynung ist gänzlich unbegründet. Denn so bekannt auch die Bemühungen K. Carls um die Schulanstalten seiner Zeit sind, so ist doch eine unmittelbare Verbindung derselben mit der späteren Universität ganz unerweislich.

c) Boethius de disciplina Scholarium. Ich habe davon folgende Ausgaben vor mir: 1) einzeln Colon. 1489. 4., 2) hinter Boethius de consolatione, Lugd. 1503. 4., 3) in opp. Boethii Basil. 1546. fol. p. 968—982. — Das fünfte Kapitel handelt von der Form der Promotionen, das zweyte von den schlechten Sitten der Pariser Schule.

jedoch in eine unbekannte alte Zeit, etwa das zwölfte Jahrhundert, und betrachtete sie so als das älteste unter allen Denkmalen für die Geschichte der akademischen Würden d). Allein auch dieses ist unrichtig; das Buch ist geschrieben von Thomas Brabantinus, der in der zweyten Hälfte des dreyzehenten Jahrhunderts starb, und in dieser Schrift die Sitten seiner Zeit unter einem angenommenen berühmten Namen schildern und zurecht weisen wollte e), so daß wir darin nur Nachrichten finden von einer Zeit, die auch sonst schon hinlänglich bekannt ist.

127. Die ältesten ächten Denkmale von der Verfassung dieser Schule sind Zwey Decretalen von Pabst Alexander III. In der ersten, von 1180, verordnet er, daß in Frankreich Niemand für die Erlaubniß zu lehren (d. h. für die Promotion) Geld neh-

d) Meiners Th. 2 S. 212—214., Th. 3. S. 354. Schwarz Geschichte der Erziehung Bd. 2. S. 449. 450.

e) In den: Autoritates Aristotelis et aliorum philosophorum finden sich u. a. auch Stellen aus jenem Buch; vor diesen Stellen nun steht zwar in manchen Ausgaben: Sequuntur autoritates *boecii* etc., allein in der Ausgabe Colon. ap. Quentel 1509 lautet die Ueberschrift so: „Sequuntur Autoritates *Thomae Brabantini* ex libro de institutione scholastica praetitulato, quem humilitatis et majoris autoritatis causa Boetio ascripsit." Vergl. Jac. Thomasii dissertationes ... per modum programmatum publicatae Hal. 1693. 8. p. 262—275, und Fabricii bibl. lat. ed. Hamb. 1721. Vol. 1. p. 650., Vol. 3. p. 217. — Ueber das Leben des Thomas Brabantinus oder Cantipratanus vergl. u. a. Foppens bibl. Belgica T. 2. p. 1131.

nun solle a); die alte Glosse des Vincentius sagt ausdrücklich, dieses Verbot betreffe den Pariser Canzler, welcher bis dahin für jede Promotion eine Mark (Silber) empfangen habe b). Die andere Decretale nimmt den damals lebenden Canzler, Petrus Comestor, für seine Person wiederum von jenem Verbot aus c).

Wichtiger ist das Privilegium des K. Philipp Augusts vom Jahr 1200, obgleich man dasselbe sehr mit Unrecht als eine Art von Stiftung der Universität, oder wenigstens als den Anfang einer bestimmten Verfassung derselben hat betrachten wollen d). Damals waren in einem Auflauf mehrere Scholaren umgekommen, und ein Beamter des Königs hatte dabey, wie es scheint, große Schuld. Nun gab der König für die Zukunft folgende Bestimmungen. Wenn Scholaren (d. h. hier: Lehrer oder Schüler) ein Verbrechen (forefactum) begiengen, so sollte der Prevot von Paris sie zwar verhaften, aber sogleich an das geistliche Gericht zur Untersuchung und Bestrafung

a) C. 3. X. de magistris (5. 5.) und in Coll. Decr. ant. I. Lib. 5. tit. 4. Cap. 3. Bulaeus II. p. 555.

b) Coll. Decretal. ant. ed. Paris. 1621. f. p. 661.: „Hoc cap. fuit impetratum contra Cancellarium Parisien. qui a quolibet docente marcham unam exigebat. Vincen."

c) Bulaeus II. p. 370., Crevier I. p. 256.

d) Es steht abgedruckt bey Bulaeus III. p. 2. 3., und eben daselbst findet sich die Veranlassung ausführlich erzählt.

ausliefern: jedoch den Rector (Capitale) sollte er auch nicht einmal verhaften dürfen. Wenn Scholaren mißhandelt würden, sollten die dabey gegenwärtigen Pariser Bürger sich nicht entfernen, sondern die Thäter ergreifen und den Gerichten überliefern, auch Zeugniß über den Hergang ablegen. Die Beobachtung dieser Vorschriften sollte gleich jezt von dem Prevot und der ganzen Bürgerschaft, künftig aber von jedem neu ernannten Prevot, beschworen werden e). Seit dieser Zeit betrachtete man den Prevot von Paris als der Universität angehörig, und nannte ihn Conservator der königlichen Privilegien f).

Ein Concordat der Vier-Nationen von 1206 über die Wahl des Rectors hat sich zwar nicht bis auf neuere Zeiten erhalten, aber das bloße Daseyn desselben, das nach alten Verzeichnissen unzweifelhaft ist, beweist für das hohe Alter der Nationeneintheilung g). Eine Decretale endlich von Innocenz III. aus dem Anfang des dreyzehenten Jahrhunderts, ist weniger wegen ihres Inhalts merkwürdig, als weil darin zuerst der Name Universitas vorkommt h).

e) Ganz irrig sagt Bulaeus III. p. 1. 4., in diesem Privilegium sey auch die Civilgerichtsbarkeit dem Prevot entzogen und dem geistlichen Gericht gegeben; von dieser ist darin gar nicht die Rede.

f) Bulaeus III. p. 580. 596.

g) Bulaeus II. 662., III. 31.

h) C. 7. X. de procur. (1. 38.) und in Coll. 4 antiqu. Decretal. Lib. 1. T. 16. Cap. 2. Sie ist überschrieben Scholaribus

128. In vieler Rücksicht ist die Pariser Schule vor allen anderen ausgezeichnet. Keine hat ihren Ruhm und ihre Wichtigkeit so lange Zeit wie diese behauptet, keine einen solchen Einfluß auf Kirche und Staat ausgeübt. Sie nannte sich die älteste Tochter des Königs, und vertheidigte ihren Rang mit großer Eifersucht a): aber nicht selten artete das edle Gefühl dieser Würde in unerträglichen Stolz und Anmaßung aus. Glaubte sie in einem Streit mit der weltlichen Gewalt, daß sie kein Recht erhalten könne, so gebrauchte sie als äußerstes Mittel den Beschluß, daß alle Mitglieder der Universität ihre Vorlesungen und ihre Predigten aussetzen sollten b): dadurch entstanden gewöhnlich Gährungen im Volk, die man durch Nachgiebigkeit gegen die Universität zu beschwichtigen suchte. Noch im Jahr 1588 auf dem Reichstag zu Blois, saßen Deputirte der Universität unter den Reichsständen c). Was sie dabey besonders mächtig, ja gefähr-

---

Parisiensibus, und in einer alten Handschrift in der Pithouschen Ausgabe: Magistris et scholaribus. Der Sinn beider Lesearten ist nicht verschieden, denn nach der ersten sind unter den Scholaren auch die Magistri, und zwar vorzugsweise, zu verstehen, so gut als in dem Privilegium von 1200.

a) Bulaeus III. p. 574. sq. Crevier V. p. 222. 414. 436.

b) Bulaeus III. p. 553., V. p. 830., und an mehreren Stellen; zum letztenmal wurde dieses Mittel am Ende des funfzehenten Jahrhunderts gebraucht. — Das Recht der Universität zu diesem Beschluß ist ausgesprochen in den Statuten bey D'Achery spicileg. ed. 2. T. 3. p. 737.

c) Crevier VI. p. 405.

lich machte, war ihre Armuth; die Universität selbst, die Facultäten, die Nationen, waren arm, und selbst die Collegien, obgleich sie viele Ausgaben zu tragen hatten, waren doch nicht reich zu nennen [d]). Nicht einmal ein Haus besaß die Universität, so daß sie ihre Zusammenkünfte gewöhnlich in den Klöstern befreundeter Orden hielt [e]). Dadurch bekam ihr Daseyn und ihre Macht eine ganz geistige Natur, und eine dauernde Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, welche bey großem Reichthum bald verschwunden seyn würde.

129. Was die Verfassung der Universität betrifft, so dürfte man zunächst als Grundlage derselben, nach der Art anderer alten Universitäten, umfassende Statuten erwarten. Allein es scheint, daß hier niemals ein solches vollständiges Statutenbuch gemacht worden ist, sondern daß man sich meist damit begnügte, den vorkommenden Bedürfnissen einzelne Statuten über beschränkte Gegenstände abzufassen [a]). Die folgende Uebersicht wird dieses bestätigen. Im Jahr 1215 erhielt die Universität Statuten vom päbstlichen Legaten, Cardinal Robert de Courçon,

d) Crevier I. p. 9.

e) Bulaeus III. p. 568.

a) Im sechszehenten Jahrhundert hatte man den Plan, alle ältere Statuten zu sammeln und ein Ganzes daraus zu machen, aber er blieb unausgeführt. Crevier V. p. 364.

welche jedoch nur wenige Punkte bestimmen, und von dem damaligen Zustand der Universität kein Bild geben b). — Von der Artisten hat sich ein Statut aus dem Jahr 1344 erhalten, welches den Lehrern die größte Vorsicht einschärft in der Widerlegung der Texte, die sie in ihren Vorlesungen zum Grunde legen c). — Ferner sind kleine Statuten der Theologen, Canonisten und Artisten, zum Theil vom Jahr 1370, übrig, welche größtentheils bestimmen, an welchen Tagen gelesen oder ausgesetzt werden soll, mit Rücksicht auf Kirchenfeste, Disputationen u. s. w. d). — Umfassender sind die Statuten, welche im Jahr 1452 der Legat, Cardinal von Estouteville gab: allein auch diese sind nur auf Abstellung bestimmter Mißbräuche gerichtet e). — Einen ähnlichen Zweck hat die Reformation der Artisten vom Jahr 1534 f). — Zwar die neuesten Statuten, welche von königlichen Commissarien 1598 gemacht, und von de Thou 1600 publicirt wurden, haben mehr Aehnlichkeit mit den Statuten anderer Universitäten: in der That aber

b) Sie sind abgedruckt bey Bulaeus III. p. 81. 82.

c) Abgedruckt in der Bibliotheca maxima Patrum. Lugdun. T. 26. p. 482.

d) Abgedruckt in D'Achery Spicilegium ed. 2. T. 3. p. 735—737.

e) Abgedruckt bey Bulaeus V. p. 562—577. Vergl. Crevier IV. p. 168. sq.

f) Bulaeus VI. p. 247.

bleiben auch diese nicht bey allgemeinen guten Lehren, oder bey der Abstellung einzelner Mißbräuche, stehen, und geben über die Verfassung der Universität nicht die geringste Uebersicht. Auch sind sie schon der äußeren Form nach nicht auf die Universität als Ganzes gerichtet, sondern es sind vier abgesonderte Statuten für die Vier Facultäten g). — Demnach wird in der folgenden Darstellung der Verfassung von den Statuten weniger als bey anderen Universitäten Gebrauch gemacht werden können h).

130. In der Verfassung selbst ist zuvörderst zu bemerken, daß in Paris von jeher nur eine einzige Universität gewesen ist, so daß hier nicht wie in Italien der Unterschied der Juristen und Artisten, oder auch der nationelle Unterschied, Gelegenheit zur Bildung mehrerer von einander unabhängiger Corporationen gegeben hat. Doch ist diese Eigenthümlichkeit

g) Ueber die Geschichte derselben vergl. Crevier VII. p. 51. Ausgaben existiren wahrscheinlich in nicht geringer Anzahl. Ich habe folgende Ausgabe des Ganzen vor mir: Reformation de l'université de Paris, à Paris chez Claude Thiboust 1667. 8. Bey Lelong finde ich außer dieser Ausgabe des Ganzen nur noch mehrere Abdrücke der darin enthaltenen Statuten der einzelnen Facultäten angegeben (l. c. p. 19. 22. 23.).

h) Eine sehr bedeutende Sammlung einzelner ungedruckter Statuten und anderer Urkunden zur Geschichte der Pariser Universität befindet sich in der Wiener Bibliothek. Lambec. bibl. Vind. ed. 1. Lib. 2. p. 239—261. Kollar analecta monum. Vindob. T. 1. (Vind. 1761. f.) p. 307—346. Benuzt scheint dieselbe bis jezt noch nicht.

noch weit weniger eingreifend als die andere, nach welcher alle Herrschaft allein bey den Lehrern, ohne irgend einen Antheil der Scholaren, sich befand. Zur Generalversammlung der Universität gehörten ursprünglich alle, welche den Grad eines Doctors oder Magisters hatten, und dieses war lange Zeit gleichbedeutend mit den wirklichen Lehrern der Universität. Als es aber auch hier gewöhnlich geworden war, den Grad zu erwerben, ohne zu lehren, so wurde im dreyzehenten Jahrhundert zuerst durch Gewohnheit, dann durch Gesetz, folgende Aenderung gemacht. In der Regel sollten nur die wirklichen Lehrer oder Professoren (magistri regentes) in der Versammlung erscheinen, und Beschlüsse fassen: in außerordentlichen Fällen jedoch sollten auch die übrigen Graduirten auf besondere Einladung Theil nehmen können a). Dagegen ist keine Spur vorhanden, daß jemals auch den Scholaren der geringste Einfluß verstattet worden wäre. Buläus zwar nimmt noch eine größere Generalversammlung mit Einschluß der Scholaren an, allein seine Gründe sind nicht überzeugend; einen Fall, worin eine solche Versammlung gehalten worden wäre, weiß auch er nicht anzugeben b). — In dieser Ver-

a) Bulaeus III. p. 429. p. 568.

b) Bulaeus III. p. 568. Seine Gründe scheinen diese zu seyn: 1) die gelegentliche Angabe in einem handschriftlichen Aufsatz von unbekannter Zeit und Entstehung, daß auch wohl Scholaren be-

fassung nur Ein Hauptgrund, wodurch die Macht und der Einfluß der Universität höher stieg als z. B. bey den Italienischen Universitäten je möglich war. Diese hatten kein anderes Bestreben, als die Freyheit, zuweilen auch die Zügellosigkeit der Scholaren, oder die Berufung ausgezeichneter Lehrer zu befördern. Die Pariser Universität dagegen erhielt eine besondere Wichtigkeit durch ihre Einmischung in wissenschaftliche, vorzüglich theologische, Streitigkeiten: und wenn gleich das Urtheil darüber weiß nicht von der Universität im Ganzen, sondern von einer einzelnen Facultät, ausgehen mochte, so war doch gerade hier die Verbindung der Universität und der einzelnen Facultäten so genau, daß diese lezten leicht mit dem Gewicht der ganzen Universität auftreten konnten, ja

---

rufen worden seyen (p. 564.; Meiners Th. 3. S. 51. nennt es mit Unrecht eine Urkunde). 2) Die sehr gewöhnliche officielle Formel: universitas magistrorum et scholarium (p. 568. 569.). Allein diese Formel beweist nichts, da allerdings auch die Scholaren als abhängige Mitglieder der Universität angehörten, selbst wenn sie darin gar keine Stimme hatten, sondern nur durch die Professoren repräsentirt wurden. Diese Erklärung wird u. a. bestätigt durch einen Beschluß vom Jahr 1259 (Bulaeus III. p. 356.), dessen Eingang gleichfalls die Formel hat: rector et universitas magistrorum et scholarium, an dessen Schluß es aber heißt: Datum Parisius in nostra congregatione generali *Magistrorum tam regentium quam non regentium*, so daß hier offenbar die Professoren als Stimmführer der gesamten Universität, mit Einschluß der Scholaren, auftreten. Uebrigens ist jene officielle Formel keineswegs die einzige, sondern nicht selten heißt es auch blos universitas magistrorum, vergl. l. c. p. 569. und C. 11. X. de const. (1. 2.).

daß man nicht selten die Urtheile und Erklärungen einer einzelnen Facultät als Handlungen der Pariser Universität anzusehen pflegte.

131. Die Abtheilungen der Pariser Universität sind nicht so leicht als die der anderen Universitäten zu erklären. Von sehr alter Zeit an waren es blos Vier Nationen (§. 127.), und die Anzahl und Begränzung derselben hat sich auch späterhin erhalten. Diese Nationen sind: 1) die Französische, 2) die Englische oder Deutsche, 3) die Picardische, 4) die Normännische, und jede derselben hatte wieder eine Anzahl von Provinzen unter sich [a]). In der ersten Nation war unter andern eine Provinz Bourges, zu welcher aber auch ganz Spanien, Italien und der Orient gerechnet wurden. Die zweyte umfaßte, außer England und Deutschland, auch Ungarn, Pohlen und die nordischen Reiche: sie hieß früherhin die Englische, und vertauschte diesen Namen um das Jahr 1439 gegen den der Deutschen [b]). Der dritten Nation wurden auch die Niederlande zugerechnet. — Zu diesen Nationen nun gehörten die Professoren und Scholaren je nach ihrem Vaterlande, ohne Unterschied der wissenschaftlichen Fächer. Um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts aber wurde die Universität in

a) Das Verzeichniß der Nationen und ihrer einzelnen Provinzen steht bey Du Breul p. 456.

b) Crevier IV. p. 73. 74.

einen langen und gefährlichen Streit mit den neu entstandenen Bettelmönchen verwickelt, die von den Päbsten unterstützt, Stellen in der Universität verlangten, von dieser aber nicht aufgenommen wurden. Dieser Streit gab die Veranlassung, daß sich sämtliche Doctoren der Theologie von der Universität absonderten und ein besonderes Collegium bildeten: ihrem Beyspiel folgten die Canonisten und die Mediciner. Seit dieser Zeit bestand die Universität aus Sieben ganz ungleichartigen Theilen, den Drey eben genannten Facultäten, und den Vier Nationen. Die Facultäten waren von ihren Decanen, die Nationen von ihren Procuratoren, dirigirt und vertreten. Die Vier Nationen waren in der That die alte Universität und führten den Namen der Universität: sie blieben im ausschließenden Besitz des Rectorats und der Gerichtsbarkeit: auch waren die Bachalarien und Scholaren der Theologen, Canonisten und Mediciner in den Nationen zurückgeblieben, indem die Facultäten nur aus den Doctoren dieser Fächer bestanden c). Späterhin aber bildete sich mehr und mehr eine ganz andere Ansicht aus, indem man die Vier Nationen zusammen genommen als eine einzige, vierte Facultät (die der Artisten) zu behandeln anfieng, und so aus ihrem ursprünglichen Verhältniß allmählig verdrängte d).

c) Bulaeus III. p. 248. sq. Crevier I. p. 466. sq.
d) Crevier V. p. 189. 190.

Der Besitz des Rectorats aber blieb auch nun noch ausschließend bey ihnen. — Jede Facultät hatte ihre eigenen Hörsäle, zum ausschließenden Gebrauch ihrer Lehrer bestimmt: desgleichen eine gemeinsame Kirche. So z. B. hielten sich die Canonisten zur Kirche S. Jean de Latran, worin sie nicht nur gemeinschaftlich dem Gottesdienst beywohnten, sondern auch ihre Versammlungen hielten und ihre Promotionen verrichteten e). — Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier noch die Collegien, die in Paris weit zahlreicher und wichtiger waren als in Italien. Ursprünglich waren sie blos zum Unterhalt armer Scholaren bestimmt, die hier unter besonderer Aufsicht leben sollten: allmählig kamen immer mehr Lehrer dazu, die Collegien waren ferner nicht mehr blos Stiftungen für Arme, sondern zugleich Pensionsanstalten für die Wohlhabenden f), so daß zulezt beynahe die ganze Universität in den Collegien enthalten war, und daß schon im funfzehenten Jahrhundert die Scholaren außer den Collegien, als Ausnahme von der Regel, einen besonderen Namen (Martinets) führten g). Das älteste und berühmteste dieser Collegien, die Sorbonne, gestiftet im Jahr 1250, hat man nicht

e) Du Breul p. 441. 560. 562.

f) Statuta facultatis artium art. 66. 67. Hier ist bestimmt, auf welche Art jährlich die Pensionen neu regulirt werden sollen.

g) Crevier IV. p. 250.

selten mit der theologischen Facultät verwechselt, von der es jedoch wesentlich verschieden war, obgleich späterhin größtentheils dieselben Personen Mitglieder beider Corporationen seyn mochten.

132. Das Haupt der Universität war stets der Rector, von welchem schon oben bemerkt worden ist, daß seine Würde auch seit der künstlicheren Zusammensetzung der Universität im ausschließenden Eigenthum der Vier Nationen oder der philosophischen Facultät geblieben ist. Die Doctoren der Drey Facultäten konnten weder selbst Rectoren werden, noch an der Wahl Antheil nehmen: beides war den Magistern der Artisten vorbehalten [a]). Selbst wenn der Rector während seines Amtes den Doctorgrad in einer der Drey Facultäten nehmen wollte, mußte er das Rectorat niederlegen [b]). Ursprünglich wurde die Wahl von den Vorstehern der Vier Nationen (Procuratoren) besorgt, seit 1280 aber von Vier besonders zu diesem Geschäft ernannten Wählern [c]). — Um Wähler zu seyn, ja selbst um die Wähler ernennen zu helfen, mußte man ein Alter von dreyßig Jahren haben:

---

a) Bulaeus III. p. 572. 452. Statuta fac. artium art. 74., wo zugleich bestimmt ist, wie lange ein Magister öffentlich gelehrt haben mußte, um Rector werden zu können.

b) Statuta fac. artium art. 75.

c) Bulaeus III. p. 572. sq., p. 593. sq., p. 451.

haben: für die Person des Rectors selbst war diese Beschränkung seltsamerweise nicht vorgeschrieben [d]). — Die Wahl wurde in früheren Zeiten alle Vier oder Sechs Wochen gehalten, seit 1279 aber alle Drey Monate [e]). — Der Rector mußte ehelos seyn, der geistliche Stand aber wurde nicht gefordert [f]).

Außer dem Rector sind auch noch zweyerley Conservatoren als höhere Beamte der Universität zu betrachten. Conservator der königlichen Privilegien hieß der Prevot von Paris (§. 127.), und dieser stand auch in der That in einem näheren Verhältniß zur Universität. Der lezte Eyd des Prevots kommt im Jahr 1592 vor, und seitdem war das ganze Amt und Ansehen desselben so gesunken, daß die Universität keinen Schutz mehr davon erwarten konnte [g]). Dagegen war die Würde eines Conservators der apostolischen (d. h. päbstlichen) Privilegien mehr Ehrentitel, und es wurde davon nur in seltnen Fällen als von einem wirklichen Amte Gebrauch gemacht. In früheren Zeiten wurde diese Würde einzelnen Geistlichen willkührlich und vorüber-

d) Crevier V. p. 186.

e) Du Breul p. 155. Crevier V. p. 181. Nach Dubarle I. p. 71. dauerte das Rectorat gegen das siebenzehente Jahrhundert gewöhnlich zwey Jahre.

f) Bulaeus IV. p. 292.

g) Crevier I. p. 281. 282.

gehend verliehen. Späterhin aber wurde sie auf die Drey Bischöffe von Meaux, Beauvais und Senlis beschränkt, so daß stets einer derselben durch freye Wahl der Universität dazu ernannt wurde [h]). Vom Ende des sechzehenten Jahrhunderts an kam auch diese Würde gänzlich in Verfall [i]).

133. Die Gerichtsbarkeit über die Pariser Universität und ihre Mitglieder war sehr verwickelt, und selbst bey namhaften Schriftstellern finden sich darüber oft sehr unbefriedigende Angaben [a]). — Die Universität im Ganzen stand früherhin unter dem König in Person, seit der Mitte des funfzehenten Jahrhunderts unter dem Parlament von Paris [b]). — Bey den einzelnen Mitgliedern der Universität kommt hier zuerst die Criminalgerichtsbarkeit in Betracht. Das Privilegium vom Jahr 1200 gab dieselbe unzweifelhaft an das geistliche Gericht (§. 127.), d. h. an das Officialat von Paris. Allein schon im funfzehenten Jahrhundert suchte selbst die Universität sich davon zu befreyen, und mit der wachsenden Macht des Pariser Parlaments ist sie ganz an dieses übergegangen [c]). — Zweifelhafter ist die gewöhnliche Ei-

h) Bulaeus III. p. 159. 378. 581. 596.

i) Crevier VI. p. 341.

a) Am besten ist die Sache behandelt bey Pasquier Liv. 9. Ch. 22. 23. 27., und bey Crevier IV. p. 124—133.

b) Bulaeus V. p. 539. 852. Crevier IV. p. 131.

c) Crevier IV. p. 40. 205. 217., I. p. 264.

vilgerichtsbarkeit. Obgleich nämlich das Privilegium von K. Friedrich I. nur für die Lombardiſche Univerſität Bologna gegeben war (§. 63.), ſo kann es doch nicht unerwartet ſeyn, eine Art von Anwendung deſſelben auch hier zu finden, indem es ſcheint, daß man die Beſtimmungen deſſelben aus inneren Gründen für allgemein gültig gehalten hat. So finden ſich deutliche Spuren einer Gerichtsbarkeit der Lehrer über ihre eigene Schüler, obgleich dieſelbe vielleicht nicht häufig angewendet worden iſt, auch nicht lange gedauert haben mag. Dieſer Grundſatz iſt ſchon in einer Decretale von Pabſt Alexander III. ausgeſprochen, freylich nicht für die Pariſer Univerſität, ſondern für die Domſchule zu Rheims d). Ganz deutlich aber findet ſich derſelbe in den Pariſer Statuten vom Jahr 1215 e). Eben ſo hat wahrſcheinlich auch das biſchöffliche Gericht die Civilgerichtsbarkeit gehabt, ja dieſe ſcheint ſogar die gewöhnliche geweſen zu ſeyn. Dafür ſpricht zunächſt die Analogie der Criminalgerichtsbarkeit, die demſelben Gericht zuſtand. Ferner eine Decretale des Pabſtes Coeleſtin III. vom Jahr 1194, die zwar nicht ausdrücklich von der Uni-

d) Bulaeus II. p. 501.: „Prohibeatis omnibus ne praefatos scholares . . . molestare audeant vel gravare *quamdiu coram magistro suo parati sunt justitiae stare.*"

e) Bulaeus III. p. 82.: „Quilibet magister forum sui scholaris habeat."

versität zu Paris spricht, aber doch mit vieler Wahrscheinlichkeit darauf zu deuten ist f). Endlich kommen auch mehrere Rechtsfälle vor, worin das geistliche Gericht eine solche Gerichtsbarkeit wirklich ausgeübt hat g). Allein im Jahr 1340 kam die Civilgerichtsbarkeit an den Prevot von Paris. Damals gab der König der Universität das wichtige Privilegium, daß ihre Mitglieder nicht nur als Beklagte, sondern auch als Kläger, in Paris Recht nehmen könnten, ohne Rücksicht auf die Gerichte ihrer Heimath. Zwar war hierin zunächst nur von dem örtlichen Gerichtssprengel die Rede, und das neu ausgedehnte Recht hätte auch dem Pariser Officialat verliehen werden können: allein da der König die Ausführung der Verordnung dem Prevot von Paris übertrug, so gieng damit zugleich die ganze Civilgerichtsbarkeit auf denselben über h). Dieses ist die Gerichts-

f) Die Stelle steht in Coll. 2. antiqu. Decretal. Lib. 2. Tit. 2. C. 5., und abgekürzt in C. 9. X. de foro comp. (2. 2.). Ueber die sehr streitige Erklärung vergl. Bulaeus II. p. 498. sq. Wörtlich ist darin nicht von der Universität, sondern von der Pariser Geistlichkeit überhaupt die Rede, allein die „clerici Parisius *commorantes*" sind allerdings am wahrscheinlichsten von den fremden Scholaren zu verstehen, die sich nur vorübergehend in Paris aufhielten. Auch schon eine alte Glosse erklärt die Stelle von der Pariser Universität.

g) Crevier II. p. 382. 383.

h) Pasquier III. 29. p. 277. Crevier II. p. 331—333. Die Urkunde ist abgedruckt bey Bulaeus IV. p. 264. Man nannte es das privilegium de non trahi extra.

barkeit des Chatelet, welche sich erhielt, auch als der Prevot sie nicht mehr verwaltete, und welche bis auf die neueste Zeit fortdauerte i).

134. Ganz verschieden davon war die Gerichtsbarkeit, welche der Universität selbst zukam. Diese betraf weder eigentliche Criminalsachen, noch gewöhnliche Civilsachen, sondern lediglich solche Angelegenheiten, welche mit dem Schulverhältniß in Verbindung standen. Dahin gehörte zunächst das Lehramt selbst, sey es daß dieses zwischen mehreren Lehrern, oder zwischen dem Lehrer und seinen Schülern Streit veranlaßte: ferner Beleidigungen des Rectors von Seiten eines Mitglieds der Universität a): die Disciplin der Scholaren: endlich auch jeder Streit über Hausmiethe, oder über Bücher, Schreibmaterial u. s. w., wenn dabey ein Mitglied der Universität als Kläger oder als Beklagter auftrat b). Lehrer konnten durch dieses Gericht von der Universität ausgeschlossen werden c). Bey der Disciplin der Scholaren zeigte sich der schneidendste Unterschied dieser Universität von den Italienischen: denn eine sehr gewöhnliche Strafe bestand in Ruthenstreichen, die dem Schuldigen auf den

i) Crevier I. p. 264., V. p. 165.

a) Crevier VII. p. 7.

b) Bulaeus III. p. 595.

c) Eine solche Ausschließung kam z. B. schon im Jahr 1210 vor. Vgl. C. 11. X. de constit. (1. 2.). Bulaeus III. p. 60.

entblößten Rücken in Gegenwart des Rectors und der Procuratoren gegeben wurden. Diese Strafe wurde schon im Jahr 1200 als bekannt vorausgesezt [d]), und eben so war sie noch im funfzehenten Jahrhundert sehr gewöhnlich: ja sie wurde nicht allein an Scholaren, sondern selbst an Bachalarien vollzogen [e]). In älteren Zeiten übte die Universität diese Gerichtsbarkeit durch besondere Deputirte, d. h. durch Commissarien für den einzelnen Fall, aus [f]): da aber im Jahr 1275 die Besorgung aller currenten Geschäfte an den Rector und die Vier Procuratoren gewiesen wurde [g]), so gehörte dahin seitdem auch diese Rechtspflege. Und so wie für alle Angelegenheiten seit der neueren Form der Universität (§. 131.) auch noch die Drey Decane zu diesem Collegium hinzutraten, so nahmen dieselben gleichfalls an der Rechtspflege Theil. In dieser Gestalt wurde die Gerichtsbarkeit der Universität noch in den Statuten von 1600 anerkannt [h]).

d) Bulaeus III. p. 1. „more scholarium in scholis flagellati." Dieses Datum ist wichtig, weil es dadurch unmöglich wird, solche Züchtigungen aus der späteren Collegienverfassung zu erklären.

e) Bulaeus V. p. 704. 726. 783.

f) Crevier II. p. 241. 247.

g) Bulaeus III. p. 420.

h) Statuta fac. art., appendix art. 20. p. 156.: „Sit penes Rectorem ex consilio Decanorum superiorum Facultatum, et Procuratorum Nationum potestas cognoscendi et judicandi de controversiis inter Gymnasiarchas, praeceptores, paedagogos, et magistros de re scholastica ortis: Is primum adeatur: si causa gravior, ab eo sit provocatio."

und bis auf die neueſten Zeiten ausgeübt i). Die Appellation gieng von dem Rector an die Univerſität, von der Univerſität aber ſpäterhin an das Parlament, nachdem die Univerſität vergeblich verſucht hatte, ihre Unabhängigkeit zu behaupten k). — Auch der Conſervator der päbſtlichen Privilegien hatte eine Art von Gerichtsbarkeit, ſowohl in Criminalſachen, als in Civilſachen, jedoch ſtets nur in ſolchen Fällen, worin in der That geiſtliche Privilegien verlezt waren l). Für dieſe Fälle konnte man ihn als einen bleibenden Commiſſarius des Pabſtes anſehen, welcher dieſelben außerdem ſelbſt entſchieden haben würde.

135. Die Promotionen wurden in allen Facultäten mit Genehmigung des Domcanzlers ertheilt, in der philoſophiſchen aber auch mit der Genehmigung des Canzlers von St. Genevieve, ſo daß man in dieſer Facultät zwiſchen beiden Canzlern die Wahl hatte: in älteren Zeiten galt dieſe Concurrenz, wie es ſcheint, für alle Facultäten a). Es iſt ſchon oben bemerkt

---

i) Crevier II. p. 242.

k) Bulaeus III. p. 595., VI. p. 526. Crevier II. p. 240—242., IV. p. 133.

l) Bulaeus IV. p. 394. Crevier II. p. 375. 437., III. p. 50., V. p. 229.

a) Crevier I. p. 292. 426. 463. — Andere nehmen umgekehrt an, der Canzler von S. Genevieve habe früher gar kein Recht gehabt, und ſey erſt ſpäter und nur mit der angegebenen Beſchränkung hinzugekommen. Pasquier Liv. 9. Ch. 21. — Die oben

worden, daß der Pabst im zwölften Jahrhundert dem Domcanzler im allgemeinen verbot, durch persönliche Dispensation aber wieder erlaubte, Bezahlung für diese Genehmigung zu verlangen. Seitdem war dieser Punkt stets bestritten [b]). — Ueber die Kosten der Promotion selbst sind nur unvollständige Nachrichten bekannt. Früherhin bezahlte man 4½ Bursen, und eine Burse betrug so viel als ein wöchentlicher Lebensunterhalt, so daß sie nach Stand und Vermögen sehr verschieden, und bey Vornehmen ungemein hoch berechnet wurde. In den Statuten von 1452 ließ man diese Taxe als Regel bestehen, fügte jedoch die Beschränkung hinzu, daß der Bachalarius höchstens Sieben, der Licentiat höchstens Zwölf écus d'or zahlen sollte [c]). — Ueber die wissenschaftliche Vorbereitung zur Promotion enthält das Statut der Canonisten von 1370 folgende Bestimmungen. Wer bereits anderwärts Licentiat des Römischen Rechts geworden ist, bleibt hier frey vom Examen. Jeder andere, wenn er blos canonisches Recht studiert hat, muß binnen Sechs Jahren 48 volle Monate gehört,

---

erwähnte Entstehung der Universität (§. 126.), und eben so die Thatsachen bey Crevier, machen die erste Meynung wahrscheinlicher.

b) Bulaeus II. p. 555.

c) Crevier IV. p. 178. — Nach Le Blanc manneyes de France p. 326. 327. läßt sich der écu dieser Zeit ungefähr auf 2 Thlr. 10 Gr. Conventionsgeld berechnen.

und binnen Fünf Jahren 40 Monate gelesen haben, um hier die Licentiatenwürde zu erlangen. Hat er beide Rechte studiert, so ist es genug, wenn er binnen Zwey Jahren 16 Monate liest. In jedem Vierteljahr muß sich der Scholar das Hören der Vorlesungen von seinem Lehrer bescheinigen lassen: eben so der Bachalarius sein eigenes Lesen, und diesen Schein giebt entweder der Doctor unter welchem er liest, oder wenn er keinen solchen hat, der Decan der Facultät d).

In früheren Zeiten wurde nicht blos von den Theologen, die ohnehin Geistliche seyn mußten, sondern von allen Professoren der eheloſe Stand gefordert, indem man die ganze Universität als eine geistliche Anstalt betrachtete. Im Jahr 1452 wurden die Aerzte von dieser Einschränkung befreyt, endlich durch die Statuten von 1600 auch die Canonisten e), für die Artisten aber dauerte sie, wie es scheint, bis auf die neuesten Zeiten fort. — Die Facultät der Canonisten bestand aus Sechs Professoren. War eine Stelle erledigt, so wurde sie durch freye Wahl der übrigen wieder besetzt, nachdem alle Candidaten einer gemeinschaftlichen Prüfung unterworfen worden waren f). Im Jahr 1541 forderten die juristischen

d) D'Achery spicileg. ed. 2. T. 3. p. 736.

e) Du Breul p. 452. Statuta fac. jur. canon., appendix Art. 2. p. 166. Crevier IV. p. 181., V. p. 284., VI. p. 400. 416., VII. p. 84.

f) Statuta fac. juris canon. art. 1. 10. 11. Diese Besetzung

Scholaren, 300 an der Zahl, einen ähnlichen Einfluß auf die Besetzung der Professuren, wie er in der Verfassung anderer Universitäten gegründet war: sie erhoben deshalb Klage vor dem Parlament, wurden aber abgewiesen f).

136. Was endlich die Hauptthätigkeit der Universität, das heißt die Vorlesungen betrifft, so ist für den Zweck unsres Werks vorzüglich wichtig das Verhältniß des Römischen Rechts zu dieser Universität, welches hier zunächst als Lehrgegenstand in Betracht kommt, auf der andern Seite jedoch zugleich die Verfassung berührt. Um diesen wichtigen Gegenstand vollständig zu übersehen, muß man sich zuvor daran erinnern, daß im früheren Mittelalter die Geistlichkeit eine entschiedene Vorliebe für das Römische Recht hegte. Sie selbst lebte nach diesem Recht, und zog aus den Bestimmungen desselben wichtige Vortheile: zugleich wurde die Kenntniß desselben hauptsächlich durch den geistlichen Stand erhalten und verbreitet (Kap. III. und XV.). Im zwölften Jahrhundert findet sich plötzlich eine ganz andere Ansicht,

---

der Lehrstellen durch concours, die mit den Sitten der deutschen Universitäten freylich in einem auffallenden Widerspruch steht, ist bekanntlich in den allerneuesten Zeiten für die Französischen Rechtsschulen wieder eingeführt worden. Eine vollständige Anschauung davon giebt Jourdan rélation du concours ouvert à Paris ... par la mort de M. Berthelot. Paris 1819. 8.

f) Crevier V. p. 368.

indem man die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft dem geistlichen Stand nicht mehr für angemessen hielt. Nicht als ob man etwa den Inhalt des Römischen Rechts mißbilligt, oder den heidnischen Ursprung desselben anstößig gefunden hätte, sondern der Grund lag in der ganz neuen Richtung, welche die geistige Thätigkeit nahm. Die Theologie auf der einen Seite, die Rechtswissenschaft auf der anderen, wurden mit Eifer, ja mit Leidenschaft bearbeitet, viele ausgezeichnete Männer wandten ihre ganze Kraft dem einen oder dem andern Studium zu, und nun war es begreiflich, wie man jeden Gewinn des einen als Verlust für das andere betrachten konnte. Der geistliche Stand aber hatte einen natürlichen Beruf zur Theologie, und wenn Mitglieder desselben, getrieben durch den verbreiteten Geschmack der Zeit oder durch zeitliche Vortheile, sich dem Römischen Recht ganz hingaben, so konnte dieses wohl tadelnswerth gefunden werden. In diesem Sinne klagt um die Mitte des zwölften Jahrhunderts der heilige Bernhard, in dem Palast des Pabstes würden die Gesetze Justinians gehört, nicht die des Herrn [a]), und aus derselben Ansicht ist die ganze Gesetzgebung hervorgegangen, die nunmehr im einzelnen dargestellt werden soll. Zugleich erklärt sich aber auch hieraus, wie das ausgebildete

a) Neander Leben des H. Bernhard S. 276.

canonische Recht als wohlthätige Vermittlung dieser streitenden Interessen den willkommensten Eingang finden mußte.

137. Die meisten unter den angedeuteten Gesetzen betrafen unmittelbar den geistlichen Stand oder einzelne Theile desselben. So verbot 1131 das Concilium zu Rheims den Mönchen das Studium des Römischen Rechts und das der Medicin [a]): bey diesen aber kam freylich außer der oben angegebenen Rücksicht auch noch die andere hinzu, daß sie durch solche Studien genöthigt wurden, ihr Kloster auf längere Zeit zu verlassen. Dieses Verbot wurde mehrmals erneuert: 1139 im zweyten Concilium des Lateran, 1163 zu Tours, und 1180 in einer Decretale des Pabstes Alexander III. [b]). Eine sehr wichtige Ausdehnung aber erhielt das Verbot im Jahr 1219 durch eine Decretale von Honorius III., die wir in Drey verschiedenen Stücken besitzen [c]). Das hieher gehörige Stück erstreckt jenes Verbot geradezu auf alle Priester [d]): und daß dazu die oben angegebenen

a) Mansi T. 21. p. 459.

b) Mansi T. 21. p. 528. 1179. — C. 3. X. ne clerici (3. 50.).

c) Ueber den Zusammenhang dieser drey Stücke, so wie über die Zeitbestimmung, vergl. meine Abhandlung in der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissensch., Bd. 8. S. 225., wo auch der Text der vollständigen Decretale abgedruckt ist.

d) C. 10. X. ne clerici (3. 50.) „ad archidiaconos, decanos, plebanos, praepositos, cantores, et alios clericos personatus ha-

Gründe führten, zeigt ein zweytes Stück derſelben Decretale, welches die Vervielfältigung der theologiſchen Lehrſtellen befiehlt e): von dem dritten Stück endlich wird ſogleich mehr die Rede ſeyn f). Jedoch konnten oder wollten die Päbſte dieſe Verordnung nicht in aller Strenge aufrecht halten. So wurden nicht lange nachher die gewöhnlichen Pfarrer von dem Verbot ausgenommen g). Noch wichtiger aber waren die ſehr häufigen Dispenſationen, welche der Pabſt beſtimmten Schulen ertheilte. Dahin gehört die Verordnung von Pabſt Innocenz IV., daß die Scholaren der Römiſchen Rechtsſchule ihre auswärtigen Be-

---

bentes, nec non presbyteros ... hoc extendi volumus" etc. Sie ſteht übrigens auch, jedoch mit ſehr weſentlichen Abweichungen, in der fünften alten Decretalenſammlung (von Cironius herausgegeben) Lib. 3. T. 27. C. 1.

e) C. 5. X. de magistris (5. 5.), und in Coll. V. antiqu. Decr. Lib. 5. T. 2. C. 1.

f) Ein merkwürdig hartes Urtheil über dieſes Geſetz fällt Rofredus Libelli in j. canon. P. 6. Rubr. 1.: „sed si audeo dicere tam lator canonis illius, quam et duo consiliarii qui fuerunt pure Theologi, fecerunt sicut vulpes, quae dum non posset gustare de cerasis, coepit illa publice vituperare. Istud secure dico quantam pro mundi regimine, sive in ecclesia Romana sive alibi, ubi sunt aliqui qui ignorant jura civilia, et ipsi stent pro testibus quod oportet ut tamquam coeci aliorum ducatu ducantur."

g) C. 1. ne clerici in 6. (3. 24.): „Statutum .. Honorii papae tertii .... ad eos qui parochiales ecclesias obtinere noscuntur ... declaramus .. non extendi: nisi eaedem ecclesiae fuerint plebaniae sub se capellas habentes, in quibus instituantur clerici perpetui, nequeuntes ab ipsis absque causa rationabili amoveri."

neficien fort beziehen dürften (§. 119.). Und als späterhin in Rom Bindus de Senis das Römische Recht lehrte, so erlaubte im Jahr 1285 Honorius IV. allen Geistlichen bey ihm zu hören, nur noch mit Ausnahme der Bischöffe, Aebte und Mönche h). Eine ähnliche Dispensation, ja sogar wie es scheint ohne Vorbehalt, erhielt die Schule zu Bologna im Jahr 1310, und Erneuerungen derselben 1321 und 1419 i). Eben so im Jahr 1344 die Universität Pisa k). Diese Dispensationen aber giengen gewöhnlich über das Verbot selbst hinaus, indem sie nicht blos das Studium überhaupt erlaubten, sondern auch den Geistlichen gestatteten, während desselben die Einkünfte ihrer Pfründen abwesend zu genießen.

138. Auf ähnlichen Gründen beruhte denn auch das Gesetz, um dessen willen gerade hier diese Uebersicht gegeben worden ist. Das dritte Stück der Decretale des P. Honorius III. von 1220 verbot für

h) Marini lettera (siehe s. §. 119. d.) p. 85. „Honorius .. dilecto filio Bindo de Senis juris civilis professori ... Volentes itaque benigne annuere votis tuis, ut quamdiu apud sedem apostolicam in jure civili docueris liceat personis illis, quas per constitutionem fe. re. Honorii PP. praedecessoris nostri leges prohibentur audire, episcopis, abbatibus, et religiosis quibuslibet prorsus exceptis, apud sedem eandem tantum in praedicto jure studere .... indulgemus."

i) Ghirardacci T. 1. p. 539., T. 2. p. 7. 626. Statuta univ. Bon. p. 73.

k) Grandi epist. de pandectis, append. N. 50.

Paris und die umliegende Gegend alle Vorlesungen über das Römische Recht, weil dieses daselbst ohnehin nicht in den Gerichten angewendet werde a). Die Allgemeinheit des Gesetzes ist so augenscheinlich, daß die Erklärung desselben, wodurch es auf die Geistlichkeit beschränkt werden sollte b), durchaus verworfen werden muß. Auch der Beweggrund desselben scheint nicht zweifelhaft. Die Universität Paris galt vorzugsweise als theologische Schule, und darum, wo es folgerecht, auf sie, d. h. auf ihre hauptsächlich zum geistlichen Stand bestimmte Schüler, dasselbe Verbot anzuwenden, welches in einem andern Theil dieser Decretale den schon geweihten Poitiern gegeben wurde. Es ist aber sehr möglich, daß zu diesem Verbot von Zwey Seiten mitgewirkt seyn mag, auf welchen sich wenigstens ein nicht geringes Interesse bey diesem Verbot findet: von Seiten der Pariser Theologen und Artisten, denen die Romanisten großen Abbruch thun konnten, und von Seiten

a) C. 28. X. de privilegiis (5. 33.) „... quia tamen in Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri: ut plenius sacrae paginae insistatur, firmiter interdicimus, et districtius inhibemus, *ne Parisiis vel in civitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere vel audire jus civile praesumat*" etc. Sie steht auch in coll. V. ant. Decr. Lib 5. T. 12. C. 3.

b) Dieses ist die Meynung von Ferriere hist. du droit Romain Chap. 29.

anderer Rechtsschulen, zunächst besonders der Bolognesischen, deren Einfluß in Rom ohnehin sehr bedeutend war c). Für diese Ansicht spricht der Umstand, daß auch in späteren Zeiten die Anwendung des Verbots von denselben beiden Seiten her sorgfältig bewacht wurde. So wünschten mehrmals im sechzehenten Jahrhundert die Pariser Canonisten auch Römisches Recht zu lehren, die übrigen Facultäten aber wußten es theils durch bloße Beschlüsse, theils durch Klage bey dem Parlament zu verhindern d). Eben so wurden vor dem Parlament im Jahr 1572 die Pariser Canonisten von mehreren Französischen Rechtsschulen verklagt, weil sie im Römischen Recht lehrten und promovirten, und das Parlament entschied gegen die Canonisten e). Betrachtet man nun das Verbot von jenem Standpunkt aus, so kann man es auch nicht

als

---

c) Man könnte bey der historischen Erklärung des Verbots auch an den Einfluß anderer Französischer Rechtsschulen denken, z. B. Montpellier, welches damals gewiß schon vorhanden war; allein diese hatten damals weder ein gleiches Interesse, weil sie nicht so viele Scholaren aus der Ferne an sich zogen, noch gleichen Einfluß in Rom. Pasquier nimmt irrig an, damals habe außer Paris in Frankreich keine Universität existirt, hält aus diesem falschen Grunde die erwähnte Meynung für ganz unmöglich, und sagt davon sehr energisch: „qui est une vraye asnerie." (Liv. 9. Ch. 36. p. 983.).

d) Crevier V. p. 306., VI. p. 76. 155.

e) Bulaeus VI. p. 727. 728.

als eine unerhörte Anmaßung des Pabstes ansehen f). Die Pariser Schule war als die Hauptgrundlage alles theologischen Unterrichts anerkannt, darum galt sie selbst als eine geistliche Anstalt, und stand unter der besonderen Aufsicht des Pabstes: und wenn dieser im dreyzehenten und im funfzehenten Jahrhundert durch seine Legaten der Universität neue Statuten geben konnte ohne Widerspruch des Königs und mit ausdrücklicher Genehmigung der Universität (§. 129.), so war es natürlich, daß auch die Rechtmäßigkeit jenes Verbots von keiner Seite bezweifelt wurde g). — Nicht lange nach jenem Verbot suchte Innocenz IV.

f) Dieses ist nämlich die Meynung von Pasquier und von Ferriere a. a. O.

g) Pasquier a. a. O. erklärt mit Unrecht das Verbot aus der Absicht des Pabstes, sich eine größere Gewalt über Frankreich anzumaßen. Bulaeus III. p. 96. erklärt dasselbe daraus, daß die juristischen Scholaren, meist ältere Leute, mehr zu Unordnungen geneigt gewesen seyen, und deshalb die Ruhe der Universität gestört hätten. Dieses lautet sehr seltsam, hat aber allerdings etwas wahres. Denn die juristischen Scholaren hätten gewiß gesucht, so wie anderwärts, eine freye Verfassung zu erhalten, und daneben wäre die strenge Disciplin der übrigen schwer zu behaupten gewesen. — Die Thatsache, welche in der Decretale behauptet wird, daß das Römische Recht dort nicht gelte, war übrigens ganz richtig von allen pays coutumiers, und die pays de droit écrit, d. h. die südlichen Provinzen, gehörten nicht zur damaligen Francia. Pasquier sagt irrig, die Decretale hätte eigentlich allgemein seyn müssen, weil auch im Süden das Breviarium gegolten habe, nicht das Justinianische Recht. Aber das Nichtgelten des Römischen Rechts sollte nicht der Grund des Verbots seyn, sondern nur die Unschädlichkeit desselben beweisen: auch war der Unterschied zwischen dem Breviarium und dem Corpus Juris auf jeden Fall nur ein sehr untergeordneter.

(Jahr 1254) daſſelbe über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn auszudehnen, jedoch nur unter Vorausſetzung der Einwilligung der Fürſten [h]). Die Gründe dieſes neuen Verbots ſind unbekannt: für einige der genannten Länder war es überflüſſig, und in den andern, namentlich in Frankreich und Spanien, ſcheint es ganz ohne Erfolg geblieben zu ſeyn.

139. Ueber das wirkliche Schickſal des Römiſchen Rechts in der Pariſer Univerſität ſind nun noch die Nachrichten vollſtändig zuſammen zu ſtellen. Zwar war der urſprüngliche und ſtets der überwiegende Gegenſtand der Schule Theologie und Philoſophie geweſen, allein daneben wurde im zwölften Jahrhundert auch das Römiſche Recht in Paris mit Eifer betrieben. Giraldus Cambrenſis, der um 1180 in Paris zuerſt ſtudierte, dann ſelbſt lehrte, hörte daſelbſt namentlich auch Vorleſungen über das Römiſche Recht [a]). Noch deutlicher beſchreibt um dieſelbe Zeit ein anderer Engländer, Daniel Merlacus, die Vorleſungen, die daſelbſt um dieſe Zeit über die

h) Bulaeus III. p. 265. 266.

a) Von ihm wird unten Bd. 4. Kap. XXXVI. die Rede ſeyn. Hier iſt einſtweilen als entſcheidend zu bemerken eine Stelle aus ſeiner Selbſtbiographie: „Matthaeus Andegavensis, quem *in Legibus* et Decretis tunc audiebat," in Wharton Anglia sacra Pars 2. (Lond. 1691. f.) p. 478.

Pandekten gehalten wurden b). Eben so macht ein historischer Schriftsteller um das Jahr 1200 eine glänzende Schilderung von dem Zustand der Schule zu Paris, bey deren Beschreibung er das Römische Recht ausdrücklich nennt c). Demnach war das Verbot von Honorius III. von großer Wichtigkeit, indem es nicht blos der künftigen Entstehung einer Schule des Römischen Rechts vorbeugte, sondern eine schon vorhandene aufhob. Auch hat dieses Verbot mehrere Jahrhunderte lang fortgewirkt; denn obgleich die Canonisten nicht selten das Römische Recht in ihren Lehrkreis hineinzuziehen suchten, und obgleich es auch in einzelnen Fällen wirklich gelehrt wurde, so beruhte doch dieser Unterricht weder auf einer dauern-

b) Die merkwürdige Stelle aus einem handschriftlichen Werk desselben in Wood historia universitatis Oxoniensis, Oxon. 1674. f., p. 57. (ad a. 1189) lautet so: „Cum dudum ab Anglia me causa studii cepissem, et Parisiis aliquamdiu moram feciessem, videbam quosdam bestiales in scholis gravi authoritate sedes occupare, habentes coram se scamna duo vel tria, et descriptos *codices importabiles aureis literis Ulpiani traditiones repraesentantes*, nec non et tenentes stylos plumbeos in manibus, quibus asteriscos et obelos in libris suis quadam reverentia depingebant" etc.

c) Rigordus in vita Phil. Augusti Regis ad a. 1209. in Du Chesne hist. Francorum Scriptt. T. 5. Paris. 1649. f. p. 50. „Cum igitur in eadem nobilissima civitate, non modo de trivio et quadrivio, verum et de quaestionibus juris canonici *et civilis*, et de ea facultate, quae de sanandis corporibus et sanitatibus conservandis scripta est, plena et perfecta inveniretur scriptura, ferventiori tamen desiderio sacram paginam et theologicas docebant."

den, noch auf einer vollständigen Schule, und insbesondere die akademischen Würden konnten darin nicht ertheilt werden. Im Jahr 1433 widersezte sich die Universität, jedoch vergeblich, der Errichtung der Universität Caen, und bey dieser Gelegenheit erbot sie sich, wenn es verlangt würde, auch das Römische Recht in sich aufzunehmen [d]: ein Beweis, daß das oben erwähnte Verbot auch damals noch beobachtet wurde. Von den vergeblichen Versuchen, das Römische Recht im sechzehenten Jahrhundert einzuführen, ist bereits die Rede gewesen. Da indessen die bürgerlichen Unruhen das Reisen nach anderen Universitäten gefährlich machten, so erlaubte im Jahr 1568 das Parlament einstweilen Römisches Recht in Paris zu lehren [e]. Im Jahr 1576 gab es diese Erlaubniß aus persönlicher Rücksicht dem Cujacius, ja es verstattete diesem sogar, den Doctorgrad des Römischen Rechts in Paris zu ertheilen [f]. Allein Drey Jahre nachher wurde auf dem Reichstag von Blois das alte Verbot erneuert [g]. Auch noch in

d) Pasquier Liv. 9. Ch. 28. p. 950. Crevier IV. p. 77. 78.

e) Crevier VI. p. 229.

f) Die Urkunde ist abgedruckt im Anhang von Terrasson hist. de la jurisprudence Romaine p. 104. Sie war aber auch schon in Zwey früheren Schriften gedruckt. Vergl. Berriat S. Prix hist. de Cujas p. 598.

g) Ferriere hist. du droit Romain Chap. 30. eifert dage-

den Statuten von 1600 ist deutlich vorausgesezt, daß zu den eigentlichen und anerkannten Lehrgegenständen der Universität kein anderes Recht als das canonische gehöre. Endlich wurde aber durch ein Edict vom Jahr 1679 das alte Verbot ganz aufgehoben, und die Universität von dieser Seite allen anderen gleich gestellt [h]).

140. Das unbegreiflichste bey dieser Ausschließung des Römischen Rechts ist das beständige Daseyn einer Facultät von Canonisten, da doch das canonische Recht ohne das Römische unmöglich zu verstehen ist. Dennoch verordnet ausdrücklich das Statut der Canonisten von 1370, man solle den Grad erhalten und Vorlesungen halten können, auch ohne Römisches Recht studiert zu haben [a]). Dieses heißt indessen gewiß nur so viel, daß es nicht nöthig seyn sollte, auf einer fremden Universität einen vollständigen Cursus zu machen: auch wurden gewiß in Paris

---

gen, und sucht diese Verordnung als eine neue und erschlichene darzustellen.

h) Terrasson p. 445. Crevier I. p. 316., VII. p. 83. Großentheils hierauf geht (Mich. de Loy) oratio de vario juridicae Parisiensis scholae statu, Paris. 1686. 8., fast blos Declamation, und ohne historischen Werth.

a) D'Achery spicilegium ed. 2. T. 3. p. 736.: „.... Statuimus ... quod .. quilibet ad lecturam et licentiam admittatur, etiamsi nec leges audiverit, nec in ipsis audiendis habuerit aliquod impedimentum," d. h. auch selbst wenn er ein Laie ist, der sich nicht damit entschuldigen kann, daß ihm das Studium des Römischen Rechts eigentlich verboten sey.

selbst einleitende Vorlesungen über das Römische Recht gehalten, und das Verbot betraf nicht diese, sondern die größeren Vorlesungen über die Rechtsbücher selbst, d. h. das zusammenhängende Studium, welches zur Promotion fähig machen konnte. Für diese Ansicht spricht nicht nur die innere Wahrscheinlichkeit, sondern auch das Statut von 1600, worin im Ganzen das Verbot vorausgesezt, und dennoch einiger Unterricht auch im Römischen Recht vorgeschrieben ist [b]).

Die öffentlichen Hörsäle waren zahlreich und von verschiedener Art: theils gehörten sie den einzelnen Facultäten an, und waren zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Mitglieder derselben bestimmt, theils waren sie im Eigenthum einzelner Collegien.

Ueber die Honorare endlich finde ich keine andere Nachricht als in den neuesten Statuten der Artisten: sie sollten freywillig seyn, folglich von den Armen gar nicht geleistet werden, und bey Wohlhabenden höchstens Sechs écus d'or jährlich für jeden Lehrer betragen [c]).

---

b) Stat. fac. j. canon. art. 5. p. 102.: „Prolyta a lectione et auditione institutionum, et canonici et civilis juris studium exordiatur, ac sedulam operam in eo collocet, ut utrinsque juris titulos memoriter teneat." — Ibid. append. art. 3. p. 167.: „Nullis permittatur cathedrae doctoralis locus, nisi juris utriusque peritia probatis, et non uno tentatis examine."

c) Stat. fac. artium art. 32. Vergl. Crevier VII. p. 68. — Nach Le Blanc monnoyes de France p. 328. 329. beträgt der écu dieser Zeit etwa 2 Thlr. 6 Gr. Conventionsgeld.

XIII. Montpellier.

141. Die urkundlichen Nachrichten über die älteste Geschichte dieser Universität sind vorzüglich reichhaltig; auch sind dieselben in folgendem Werk mit Sorgfalt verarbeitet:

Histoire ecclesiastique de Montpellier ... avec un abrégé historique de son université et de ses Colléges par M. Charles d'Egrefeuille, Montpellier 1739. fol. Es ist der zweyte Theil von: Histoire de la ville de Montpellier ... par Charles d'Aigrefeuille. Montpellier 1737. fol. Das zwölfte Buch unsres Werks handelt von der Universität (p. 339—395), das dreyzehente von den Collegien (p. 397—408.). Das Buch ist im Ganzen gründlich und lehrreich, nur in Jahrzahlen unbeschreiblich nachlässig, was indessen mehr auf Rechnung des Correctors als des Verfassers kommen mag.

Nach einer sehr gewöhnlichen Angabe soll Pabst Nicolaus IV. im Jahr 1289 die Universität gestiftet und unter die Aufsicht des Bischoffs gestellt haben. In der That aber kann dieses, wenn man es als ganz neue Einrichtung betrachtet, weder von der Schule selbst, noch von ihrer Verfassung als Universität, noch von dem Recht des Bischoffs, zugege-

ben werden. — Die älteste urkundliche Nachricht betrifft die Schule der Mediciner. Diesen versprach im Jahr 1180 Wilhelm Herr von Montpellier für sich und seine Nachfolger, daß er keinem ein ausschließendes Recht zu lehren geben, sondern jeden ohne Unterschied frey lehren lassen wolle [a]). Dann wurden der medicinischen Universität von einem päbstlichen Legaten im Jahr 1220 neue Statuten gegeben, die noch jezt vorhanden sind [b]). Darin wird das Lehramt ab-

---

a) Die Urkunde ist abgedruckt bey Gariel series praesulum Magalonensium ed. 2. Tolosae 1665. f. P. 1. p. 229., und bey Egrefeuille p. 342. Das Versprechen lautet im wesentlichen so: „Ego Guillelmus D. G. Montispessulani dominus .... concedo ... quod ego .. non dabo concessionem seu praerogativam aliquam alicui personae, quod unus solus tantummodo legat seu regat in Montepessulano scholas in facultate phisicae disciplinae; quia acerbum est nimium, et contra fas, uni soli dare monopolium in tam excellenti scientia .... et ideo mando et volo ... quod omnes homines quicunque sint, vel undecunque sint, sine aliqua interpellatione regant scholas de phisica in Montepessulano."

b) Abgedruckt bey Egrefeuille p. 343—346. Der Legat heißt hier Conrad fils d'Epignon d'Urach, comte de Seinen et neveu de Bertold duc de Turingue und das Datum ist 1220. 16. Kal. Febr.; p. 339. und 53. heißt der Legat Conrad d'Eginon, was auch gewiß richtig ist, aber das Datum ist (auch p. 53.) 1. Sept. 1227: da indessen in dieser Stelle auf den vollständigen Abdruck (p. 343—346.) verwiesen wird, und da man bey diesem Abdruck die Urkunde selbst vor sich gehabt haben muß, so ist das in demselben enthaltene Datum (1220) vorzuziehen. Das falsche Datum ist genommen aus Gariel l. c. p. 326., wo es augenscheinlich blos Druckfehler ist, indem in diesem ganz chronologischen Werk die Erzählung bey dem Jahr 1220 vorkommt.

hängig gemacht von dem Examen und der Approbation des Bischoffs von Maguelonne c), welcher dabey einige Lehrer zuziehen sollte.

142. Von dem Daseyn der Rechtsschule liegt das älteste Zeugniß in dem Leben des Placentinus, von dessen Aufenthalt und Lehramt in Montpellier künftig ausführlicher die Rede seyn wird. K. Ludwig IX. von Frankreich gab im Jahr 1230 dem Bischoff von Maguelonne das Privilegium, allen Licentiaten und Doctoren des canonischen und des Römischen Rechts bey ihrer Promotion den Eyd der Treue und des Gehorsams abzufordern a). Von einer Aufsicht über die Promotionen selbst ist darin nicht die Rede, aber es geht daraus unläugbar hervor, daß eine juristische Facultät vorhanden war, und daß in

---

c) Der Bischoff von Maguelonne hatte damals Montpellier in seinem Sprengel; im Jahr 1536 wurde der bischöffliche Sitz selbst nach Montpellier verlegt. Egrefeuille p. 151.

a) Die Erzählung, ohne Abdruck der Urkunde, findet sich in Baluzii vitae Paparum Avenionensium T. 1. Paris. 1693. 4. p. 976., bey Egrefeuille p. 355. und in (Vaissette) Histoire generale de Languedoc T. 3. p. 487. 488. Der Abdruck steht in dem Anhang zu diesem letzten Werk (Preuves) p. 350. „Ludovicus D. G. etc. ... episcopo et successoribus suis .... concedimus potestatem ... recipiendi juramentum a licentiandis et doctorandis in facultate canonica seu civili in studio villae Montispessulani sub hac forma: Juro, quod ero obidiens et fidelis D. Magalonensi episcopo, ejusque successoribus canonice substitutis, et quod eidem episcopo, ejusque ecclesiae, dabo fidele consilium requisitus, et quod contra eundem ejusque ecclesiam, non me scienter opponam" etc.

derselben die Grade ertheilt wurden. Im Jahr 1268 ernannte K. Jakob I. von Arragonien, dem damals Montpellier gehörte, einen Rechtslehrer. Der Bischoff excommunicirte diesen mit allen die bey ihm hören würden, weil nur er, der Bischoff, wie in anderen Facultäten, so auch in dieser, die Licenz ertheilen könne; er berief sich dabey nicht auf ein vorhandenes Privilegium, sondern nur auf die Analogie der anderen Facultäten, indem er behauptete, es sey blos zufällig, daß in der juristischen dieses Recht bisher nicht ausgeübt worden sey. Der Pabst Clemens IV. schrieb an den König zur Unterstützung der Ansprüche des Bischoffs [b]). — Die Artisten erhielten im Jahr 1242 Statuten vom Bischoff, jedoch mit Einwilligung der

b) Die Geschichte wird erzählt von Gariel l. c. P. 1. p. 397., Egrefeuille l. c. p. 72. und Vaissette l. c. p. 513. Der Brief des Pabstes an den König steht bey Martene et Durand thes. nov. anecdotorum T. 2. Paris. 1717. f. p. 603. Es heißt darin, das canonische Recht habe über die Promotionen anders als das kaiserliche verfügt. Der canon synodi Eugenii (d. h. ohne Zweyfel can. 12. Dist. 37. vom Jahr 426, worin von Schullehrern, nicht von Universitäten die Rede ist) übertrage den Bischöffen die Aufsicht darüber. (p. 604.) „Constat enim Magalonenses episcopos a longissimis retro temporibus dedisse licentias in aliis facultatibus consueta forma servata; et si dare non consuevit in ista, quia nec etiam petebatur, nec petendi erat occasio, ubi nec studentium vel docentium numerus exigebat, quod in aliis est servatum, et in ista videtur servandum." Daß indessen schon längst eine juristische Facultät wirklich vorhanden war, ist oben gezeigt worden. — Der Professor, dessen Anstellung den Streit veranlaßte, heißt bey Gariel G. Sergenia, bey Egrefeuille Surgerius, bey Vaissette Guillaume Seguier, und bey Martene G. Seguerius.

Universität, sowohl der Doctoren, als der Scholaren. In diesen Statuten wird ausdrücklich dem Bischoff das Recht zuerkannt, die Licenz zu ertheilen; auch wird darin gelegentlich ein Rector erwähnt c). — Auf alle diese Ereignisse nun folgte im Jahr 1289 die Bulle von Nicolaus IV. d). Darin sagt der Pabst, da die Stadt Montpellier berühmt, und für eine Lehranstalt passend sey, so solle sie künftig eine allgemeine Schule haben im canonischen und Römischen Recht, in der Medicin und den freyen Künsten (also in allen Fächern, mit Ausnahme der Theologie). Die Promotionen sollten in jeder Facultät vom Bischoff geschehen nach vorhergegangener Prüfung, wobey er sich der Hülfe und des Rathes der Professoren der-

---

c) Ein Auszug dieser Statuten steht bey Egrefeuille p. 374., der Text selbst ist abgedruckt bey Gariel p. 356. sq., wo er nicht 3 Seiten füllt. Sie sind grossentheils gleichlautend mit den medicinischen Statuten von 1220 (§. 141. a.). Die Ueberschrift ist: „Joannes . . . episcopus Magalonensis . . . Magistris et Scholaribus in Grammatica et Logica apud Montempessulanum vel Montempessulanulum studentibus." Nachher heißt es: „de communi ergo consensu, et consilio universitatis tam Doctorum, quam Discipulorum, praefatis apud Montemp. artibus studentium . . . ordinamus" etc. Von diesen Statuten soll ein Exemplar aufbewahrt werden von dem Beamten des Bischoffs, das andere „a Rectore Universitatis praedictae." Und am Schluß: „Datum . . . praesentibus . . . testibus infra scriptis, Magistro Bertrando Villas decano, Magistro Germano Rectore Universitatis, Magistro Deodato de pratis" etc.

d) Abgedruckt bey Gariel P. 1. p. 410., Bulaeus III. p. 488., und Egrefeuille p. 340.

selben Facultät zu bedienen habe. Bey einer flüchtigen Betrachtung der Bulle könnte man glauben, der Pabst habe hier wirklich eine Schule neu gestiftet e), oder wenigstens dem Bischoff über dieselbe ein neues Recht gegeben. Allein beides wird durch die oben aufgestellten Thatsachen völlig widerlegt, das erste sogar schon durch den Eingang der Bulle selbst, worin eine bestehende Schule, und sogar eine Universität, ausdrücklich vorausgesezt wird f). In der That also kann es nur die Absicht des Pabstes gewesen seyn, die neuere Ansicht, nach welcher eigentlich alle hohe Schulen vom Pabst bestätigt seyn sollten, auch hier geltend zu machen, und sich gleichsam im Besitz dieses Rechts zu befestigen. Die einzige praktische Seite der Bulle konnte etwa darin bestehen, daß das Recht des Bischoffs, welches bey den Medicinern und Ar-

e) l. c. „.. indulgemus, ut in dicto loco sit deinceps studium generale, in quo Magistri doceant, et Scholares libere studeant, et audiant in quavis licita facultate." Was hier der Pabst zu erlauben oder zu stiften scheint, war aber schon seit einem Jahrhundert geschehen. — Zwar sagt Catel mem. de l'hist. de Languedoc, Tolose 1633. f. p. 293., die Schule sey 1289 gestiftet, und 1293 sey der erste Doctor der Rechte, Guy de saint Amans, gemacht worden, wobey er sich auf eine alte handschriftliche Chronik beruft. Allein nach den oben aufgestellten Gründen ist das ganz unmöglich, und Egrefeuille p. 355. bemerkt sehr richtig, dieses möge vielleicht die erste Promotion nach der neuen Form, nämlich mit Genehmigung des Bischoffs gewesen seyn, und man habe es dann irrig für die erste Promotion überhaupt gehalten.

f) Die Ueberschrift heißt: „Nicolaus ... Doctoribus, et Scholaribus universitatis apud Montemp. commorantibus."

tiſten längſt anerkannt, bey den Juriſten aber beſtritten war, nunmehr auch für dieſe lezte Facultät durch ein ausdrückliches Geſetz anerkannt ward.

143. Im Jahr 1339 entſtanden zwiſchen dem Biſchoff und dem Rector der juriſtiſchen Univerſität ärgerliche Streitigkeiten. Der Kardinal Bertrand, Erzbiſchoff von Embrun († 1355) erhielt vom Pabſt den Auftrag, dieſelben zu vermitteln, und verfaßte gemeinſchaftlich mit Sechs Abgeordneten der Univerſität neue Statuten, welche am 20. Julius 1339 bekannt gemacht wurden, und ſeitdem die Grundlage der Verfaſſung geblieben ſind. Ich habe eine aus Montpellier erhaltene Abſchrift dieſer Statuten im Anhang IV. [a] zu dem gegenwärtigen Band abdrucken laſſen [a]) und werde davon nunmehr Gebrauch machen. Sie bilden, wie der Augenſchein zeigt, ein geſchloſſenes, gleichzeitiges Ganze, in welches nur ausnahmsweiſe ein einzelnes ſpäteres Statut von 1360 als Kap. 16. aufgenommen worden iſt. Alle übrige ſpätere Statuten, deren einige auch noch von dem Kardinal Bertrand herrühren, ſind jenem geſchloſſenen Statutenbuch nicht eingeſchaltet, ſondern nur dahinter

a) Meine Abſchrift iſt augenſcheinlich aus demſelben Original genommen, welches auch von Gariel und Egrefeuille benuzt worden iſt. Die geſchloſſenen Statuten füllen nur fol. 7—33. meiner Abſchrift, fol. 33—119. ſtehen ſpätere Nachträge. Ich habe den Text unverändert abdrucken laſſen, und nur die Kapitelzahlen hinzugefügt.

abgeschrieben worden. Ich besitze auch diese in meiner Abschrift, und werde davon gleichfalls am gehörigen Ort Gebrauch machen; die meisten derselben sind jedoch von geringer Erheblichkeit [b]).

Auch eine theologische Schule mit eingerichteter Verfassung fand sich hier schon wenigstens in der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts, denn im Jahr 1350 erlaubte K. Johann den Magistri, Bachalarien und Scholaren der theologischen Facultät in der Universität zu Montpellier, Bidellen mit silbernen Scepteen vor sich her gehen zu lassen [c]). Vom Pabst aber wurde diese Facultät, die es unter allen am meisten bedurfte, erst im Jahr 1421 durch eine Bulle von Martin V. anerkannt, und zugleich der bisher bestehenden Universität der Juristen einverleibt [d]). Zu-

b) Ueber die erwähnte Statuten vgl. Gariel P. 1. p. 470—472. Egrefeuille p. 356—361. Der erste giebt nur das Commissorium des Pabstes in einem unvollständigen Auszug; der zweyte giebt eine nicht sehr befriedigende Uebersicht des Inhalts; der Text selbst war bisher nirgends abgedruckt, verdiente aber die Bekanntmachung um so mehr, als von keiner anderen Universität so ausführliche Statuten aus so alter Zeit erhalten sind. — Zur Bestimmung der Chronologie bemerke ich Folgendes. Benedict XII. wurde Pabst am 20. December 1334. Das Commissorium an den Kardinal Bertrand ist datirt Non. Martii a. pontif. V., also 7. März 1339. Die Publication ist datirt vom 20. Juli 1329, was offenbar Schreibfehler ist, und 1339 gelesen werden muß. Das von Anderen angegebene Jahr 1341 gründet sich auf die Verwechslung eines einzelnen späteren Statuts mit dem geschlossenen Statutenbuch.

c) Die Urkunde steht bey Egrefeuille p. 385.

d) Gariel P. 2. p. 128. Die merkwürdige Bulle selbst ist

gleich wurden Statuten für die theologische Facultät, in Form eines Vertrags zwischen der juristischen Universität und den theologischen Lehrern, verfaßt, worin insbesondere auch die Verhältnisse zwischen der Universität und dieser neuen Facultät bestimmt wurden e). Die theologische Schule gehörte ganz den Vier Bettelorden an, und führte auch von ihnen den Namen f).

144. Aus diesen Thatsachen ist folgende Einrichtung der Schule hervorgegangen. Es bestanden neben einander Zwey Universitäten, die medicinische, welche ein für sich bestehendes Ganze ausmachte a), und die juristische, welche zugleich die

---

abgedruckt bey Egrefeuille p. 385—387. Von ihrem Inhalt wird sogleich die Rede seyn. Egrefeuille giebt hier und anderwärts das Jahr 1422 an, aber irrig. Denn da Martin V. am 11. Nov. 1417 Pabst wurde, so war XVI. Kal. Jan. a. pont. quinto der 17. Dec. 1421.

e) Ich besitze auch diese Statuten in Abschrift, und werde am * Schluß einige Nachricht von deren Inhalt geben. Einen ausführlicheren Auszug giebt Egrefeuille p. 385—389., welcher p. 385. und p. 389. das Jahr 1471 angiebt, da doch aus seiner eigenen Erzählung p. 143. deutlich hervorgeht, daß die Statuten 1427 gemacht sind. Der Irrthum ist offenbar daher entstanden, daß er jene Statuten mit einem hinter denselben abgeschriebenen einzelnen Statut von 1471 verwechselt hat.

f) Sie heißt: Sacrae theologiae facultas quatuor ordinum * mendicantium, theologi quatuor ordinum mendicantium u. s. w.

a) Egrefeuille p. 347. (nachdem er die allmählige Entstehung der Acht mediciniſchen Lehrſtellen berichtet hat): „Ces huits professeurs avec deux agregez, les Docteurs et les etudians, *forment une université particuliere et distincte pour le gouvernement* des autres facultés de theologie, du droit, et des arts."

allgemeine heißen kann, indem sowohl die Artisten, als die Theologen, keine besondere Universitäten bildeten, sondern in der juristischen mit enthalten waren. Dieses lezte, da es von der ausgebildeten Verfassung der Italienischen Universitäten abweicht, und blos mit dem ältesten Zustand derselben übereinkommt, bedarf eines besonderen Beweises. Es kommt nämlich überall nur ein einziger Rector, als Haupt der gesamten Universität zu Montpellier, vor, und dieser ist kein anderer als der Rector der Juristen, weshalb er auch abwechselnd bald diesen besonderen, bald jenen allgemeineren Namen führt b). Ganz entscheidend aber ist der Umstand, daß der Pabst in der Stiftungsbulle sogar die theologische Facultät, Lehrer und Schüler, der juristischen Universität einverleibte, und dem Rector derselben ausdrücklich unterwarf c). — Diese Universität

num

b) So heißt es in einem königlichen Privilegium von 1437: „*Rectoris* et Magistrorum, Doctorum, Licentiatorum, Baccalaureorum, et scholarium Universitatis villae nostrae Montispessulani" etc. Middendorp de academiis P. 2. p. 393. ed. Col. 1602. 8. Dagegen sagt das päbstliche Commissorium: .. *Rectores* qui fuerunt pro tempore *studii generalis utriusque juris Montispessulani*, und eben so redet der Kardinal Bertrand im Eingang der Statuten, und das Kap. 20. der Statuten selbst. Deshalb ist denn auch der in den artistischen Statuten erwähnte Rector (§. 142. c.) kein besonderer der Artisten, sondern eben dieser juristische oder allgemeine.

c) Egrefeuille p. 386.: „*Rectoris et Universitatis studii* dictae villae petitio continebat, quod in ipsa villa studium

nun hatte im Ganzen eine ähnliche Verfassung wie die Italienischen, indem auch hier die Scholaren allein das vollständige Bürgerrecht hatten d). — Erwägt man diese beiden Umstände zusammen, das Uebergewicht der Juristen, und das der Scholaren, welche beide in einem entschiedenen Gegensatz gegen die Pariser Verfassung stehen, so ist es einleuchtend, daß sich die Universität Montpellier lediglich nach dem Muster von Italien gebildet hat, und zwar in einer Zeit, in welcher zu Bologna und Padua die Artisten noch nicht abgesonderte Universitäten ausmachten. Ja man kann diese Bemerkung auf alle alte Französische Universitäten ausdehnen, so sonderbar es ist, daß auf dieselben nicht das Muster von Paris, sondern das von Ita-

---

theologiae facultatis non existit authoritate apostolica ordinatum" etc. Nachdem nun die theologische Facultät angeordnet ist, heißt es ferner p. 387.: „Ac nihilominus quod hujusmodi *sacrorum canonum et legum facultates* in studio praedicto de veteris *unicam Universitatem faciant, et unum corpus constituant*, cujus caput Rector *secundum antiqua statuta* ipsius studii eligendus existat, ac praefati Magistri, Doctores . . . . *dicto Rectori subsint, ejusque monitionibus et mandatis obediant*, quemadmodum praefati Canonum et Legum Doctores, Licentiati, Baccalaurei et studentes subsunt et obediunt. Ac in his quae tangerent theologiae facultatem una cum praefatis Doctoribus, Licentiatis, Baccalariis ac studentibus possint ac debeant interesse. Salvo, quod *sicut Doctores legum et canonum Rectores esse non possunt, sic etiam Magistri in theologia nullatenus esse possunt*" etc.

d) Vergl. den Schluß der vorhergehenden Note. Auch wird davon noch unten die Rede seyn.

lien eingewirkt hat: wie sie denn auch mit wenigen Ausnahmen von jeher den Titel Universités *de Loix* geführt haben, d. h. juristische, oder noch eigentlicher Legisten-Universitäten e). — Uebrigens befreyten die Päbste schon frühe diese Schule von den gesetzlichen Beschränkungen für den geistlichen Stand, so daß hier Geistliche, und selbst Mönche, Medicin und Jurisprudenz studieren durften f).

145. Die Universität bestand also eigentlich aus den juristischen Scholaren, denn die Artisten und Theologen waren nur in die Corporation derselben mit aufgenommen a), und die Doctoren aller Fächer hatten, so wie in Italien, nur beschränkte Rechte, obgleich sie an den Verpflichtungen der Scholaren Theil nahmen b). Die Scholaren theilten sich in

e) Pasquier Liv. 9. Ch. 37. überschrieben „Universitez de Loix" etc., und am Ende des Kapitels: „Voila en somme quelles sont les Universitez de la France, Paris, Tholose, Orleans, Montpellier, Angers, Poitiers, Caen, Bourdeaux, Bourges, Cahors, Nantes, Reims, Grenoble, Valence. Toutes lesquelles, horsmis Paris, et deux autres pour le plus, ont pris le tiltre d'Universitez de Loix."

f) Egrefeuille p. 343. 344. 387. 362.

a) Ob sie ganz gleiche Rechte mit den Juristen hatten, ist nicht bekannt. Man könnte es bezweifeln wegen der Bestimmung, daß die Theologen nur an denjenigen Verhandlungen der Universität Theil nehmen sollten, welche die Theologie beträfen (§. 144. c.). Doch kann diese Beschränkung auch blos auf die Doctoren gehen, und es ist gewiß am natürlichsten anzunehmen, daß alle Scholaren in der Universität gleiche Rechte hatten.

b) Egrefeuille p. 356. sieht nur die Scholaren als Mitglieder an. Von den Verpflichtungen der Doctoren s. o. §. 144. c.

Drey Nationen, Provenzalen, Burgunder und Katalonier c).

Das Haupt der Universität war der Rector, welcher jährlich abwechselnd aus diesen Nationen gewählt, und darauf vom Bischoff bestätigt und vereydet wurde. Er mußte 25 Jahre alt und Clericus seyn d). Doctoren aller Fächer waren zu dieser Würde unfähig e). Der Rector hatte den Rang vor allen in der Universität, auch vor allen Doctoren f), und noch im sechzehenten Jahrhundert wurde er so in Ehren gehalten, daß ihm auf der Straße die Scholaren als sein Gefolge nachzogen g). — Neben dem Rector standen Zwölf Consiliarii; Einer derselben mußte Canonicus des Domstiftes von Maguelonne seyn, ein Anderer Einwohner von Montpellier, die Zehen übrigen sollten aus den Provinzen der Nationen genommen werden, wobey blos auf das Herkom-

c) Stat. C. 20.

d) Stat. C. 20. Ueber die Bedeutung von Clericus siehe o. §. 72.

e) Siehe o. §. 144. c. Licentiaten dagegen kommen nicht selten als Rectoren vor.

f) Stat. C. 21.

g) P. Rebuffi († 1557) klagt über die Indiscretion mancher Rectoren, die oft um ganz gleichgültiger Dinge willen über die Straße giengen, und dadurch die Vorlesungen störten; er selbst habe als Scholar viele Zeit mit dieser Begleitung verloren. Die Verpflichtung den Rector zu begleiten sey in dem Eyde der Scholaren ausgedrückt. Rebuffi privilegia universitatum Num. 74.

men verwiesen wird, ohne die Namen der Provinzen und die Vertheilung der Consiliarien unter dieselben anzugeben. Auch jeder Consiliarius sollte Clericus und 25 Jahre alt seyn. Die Wahl des künftigen Rectors und der Consiliarien wurde nicht von den Scholaren, sondern von den gegenwärtigen Consiliarien vollzogen, worin also die Verfassung aristokratischer erscheint als die von Bologna. Relative Majorität sollte hinreichen, und bey Stimmengleichheit sollte der Rector entscheiden [h]). — Als Unterbeamte kommen in den Statuten vor: ein Bedellus generalis, und so viele Banquerii, als ordentliche Doctoren vorhanden sind [i]). — Außerdem gab Pabst Martin V. im Jahr 1421 der Universität Drey Conservatoren, den Erzbischoff von Narbonne, den Abt von Aniane, und den Domprobst von Maguelonne, mit der Befugniß Stellvertreter für dieses Amt zu ernennen [k]). Bald darauf vereinigte Pabst Nicolaus V. dieses Recht gewissermaßen mit der Universität, indem

h) Stat. C. 20.

i) Stat. C. 26—28. Bald nachher wurde die Zahl vermehrt. So heißt es in einer königlichen Verordnung: „Johannes D. G. Francorum Rex ... Cumque .. consueverunt hactenus stare plures Bedelli, videlicet Bedellus generalis, et Bedellus universitatis, nec non etiam Bedellus Collegii, et pro quolibet doctore actu legente .. unus Bedellus qui ibidem Banquerii communitatis nuncupantur" (aus der Handschrift).

k) Egrefeuille p. 341. Die Bulle steht abgedruckt bey Gariel P. 2. p. 130., doch sehr unvollständig.

er ihr verstattete, den Stellvertreter der Conservatoren zu präsentiren [l]).

Ganz verschieden davon war die Verfassung der medicinischen Universität. Ihr Haupt war einer der Professoren, welcher den Titel Cancellarius führte, diese Würde lebenslänglich bekleidete, und dazu von dem Bischoff und Drey Professoren erwählt wurde [m]). — Außerdem hatte sie Zwey Conservatoren, den Bischoff und den Gouverneur der Stadt [n]).

146. Die Gerichtsbarkeit war folgendermaßen bestimmt. In der juristischen Universität hatte der Bischoff die Criminalgerichtsbarkeit [a]). Die Civilgerichtsbarkeit gab im Jahr 1350 K. Johann an den judex parvi sigilli, einen königlichen Beamten [b]). Allein Pabst Martin V. übertrug sie im Jahr 1421 den oben erwähnten Conservatoren [c]), d. h. ihrem Stellvertreter, und diese Bestimmung wird selbst in einem königlichen Privilegium von 1437 anerkannt [d]). — In

---

l) Egrefeuille p. 364.

m) Egrefeuille p. 344. 348—350. So war es schon durch die Statuten von 1220 bestimmt.

n) Egrefeuille p. 348.

a) Egrefeuille p. 363.

b) Baluzii vitae Paparum Avenionensium. T. 1. p. 976. Es war die oben (§. 145. i.) angeführte Verordnung.

c) Egrefeuille p. 364. Die Urkunden stehen bey Gariel P. 2. p. 129—131.

d) Middendorp l. c. p. 394.

der mediciniſchen Univerſität hatte gleichfalls der Biſchoff die Criminalgerichtsbarkeit; in Civilſachen aber war ihr beſonderer Cancellarius der ordentliche Richter, jedoch mit Appellation an den Biſchoff e). — Alle endlich hatten, ſo wie in Paris, das Privilegium, daß ſie nur in Montpellier Recht zu nehmen brauchten, und zwar als Beklagte unbedingt, als Kläger aber nur wenn ihre Gegner nicht mehr als Sechs Tagereiſen weit entfernt waren f).

Die Promotionen waren in allen Facultäten, auch in der mediciniſchen, von der Genehmigung des Biſchoffs abhängig, der deshalb, ſo wie an anderen Orten, Cancellarius der Schule hieß, und mit dem beſonderen Cancellarius der Mediciner nicht verwechſelt werden darf g). — Bey den Juriſten wurde, ſo wie anderswo, erſt ein Examen, und dann die feyerliche Promotion in der Kirche gefordert. In der Regel ſollte nur wer Sechs Jahre ſtudiert hatte, Bachalarius, und dieſer erſt nach Fünf Jahren Doctor, werden können h). Die Form der Promotion war

e) Egrefeuille p. 341. 348.

f) In der Bulle von 1421 heißt es: „dummodo ultra sex dietas aliquis auctoritate praesentium non trahatur." Durch die königliche Verordnung von 1437 wurde es auf 5 Tagereiſen beſchränkt. Middendorp p. 394.

g) Egrefeuille p. 341. Das Recht des Biſchoffs ſelbſt war ſehr alt (§. 141.), der Name Cancellarius kommt vor in verſchiedenen Bullen von 1421 (§. 143. d., §. 144. e.).

h) Stat. C. 15. 16. 17.

der Bologneſiſchen ganz ähnlich i); ſie beſtand auch hier aus einem Privatexamen, wozu alle leſende und nicht leſende Doctoren eingeladen werden mußten, und einem öffentlichen in der Kirche k). Bey dieſem feyerlichen Akt werden als Zeichen der neuen Würde erwähnt: Katheder, Buch, Barret, Kuß und Segen. Zugleich wurde noch in der Kirche die erſte feyerliche Vorleſung über eine Lex von dem neuen Doctor gehalten (solenne principium). Schon die Bulle von 1289 hatte verordnet, daß für die Promotion kein Geld bezahlt werden ſollte; die Statuten wiederholen dieſe Vorſchrift, verbieten auch den Doctorſchmauß, und fügen hinzu, daß nach der bekannten päbſtlichen Verordnung die Luxusausgaben bey der Promotion höchſtens 3000 Turonenſes betragen dürfen l). — Jede Promotionsfacultät hatte einen Vorſteher, der bey den Juriſten Prior, bey den übrigen Decanus hieß m). Die Juriſten aber bildeten nur eine einzige Facultät, in welcher die Canoniſten und Civi-

i) Ausführliche Vorſchriften enthalten Stat. C. 18, 19.

k) Nach den Statuten geſchah es in der Kirche S. Maria de tabulis. Gariel P. 1. p. 242. ſagt, es ſey früher in der Eulalienkirche, ſpäter in der Annenkirche geſchehen.

l) Siehe o. §. 82. Egrefeuille p. 359. ſetzt dafür trois cens tournois d'argent, alſo 10 kleine Turonenſes auf einen großen gerechnet.

m) Egrefeuille p. 369. 386. Gariel P. 2. p. 132. Vgl. Stat. C. 18. init.

listen vereinigt waren a). — Von Besoldungen sind nur aus der medicinischen Facultät einige bestimmte Nachrichten vorhanden. Im Jahr 1490 wurden nämlich Zwey königliche Lehrstellen gestiftet, jede mit 250 Livres Gehalt, und jede derselben bekam im Jahr 1564 eine Zulage von 300 Livres o).

147. Ueber die Vorlesungen enthalten die Statuten folgende merkwürdige Bestimmungen, die von einem großen Ernst in der Aufsicht auf den Unterricht zeugen. Berechtigt zu Vorlesungen ist überhaupt Jeder, der in Montpellier oder in einem anderen Studium generale den Doctorgrad erhalten hat; außerdem auch Baccalarien, ja selbst Scholaren, jedoch diese nur wenn sie bald nachher als Baccalarien auftreten wollen a). — Für die Vorlesungen sind täglich Vier Stunden bestimmt: prima matutina, tertiae, nonae, und vesperarum b). Unter diese Vier Lehrstunden werden die Vorlesungen des Römischen

a) Egrefeuille spricht stets nur von einer einzigen juristischen Facultät (p. 354. sq.), nennt auch überhaupt ausdrücklich Vier Facultäten (p. 341.), was nur unter jener Voraussetzung möglich ist. Auch aus Stat. C. 18. geht dasselbe deutlich hervor.

o) Egrefeuille p. 347. — Nach Le Blanc monnoyes de France p. 327. läßt sich der Livre von 1490 etwa zu 1 Thlr. 5 Gr., der von 1564 zu 14 Gr. Conventionsgeld berechnen.

a) Stat. C. 11. 13.

b) Stat. C. 40. init. Egrefeuille p. 359. erklärt diese Stunden durch 7 und 10 Uhr Morgens, 3 und 5 Uhr Nachmittags.

Rechts folgendergestalt vertheilt c). Die erste der Vier Stunden ist die hora doctoralis, und in ihr dürfen nur die doctores ordinarie legentes Vorlesungen halten d). Abwechselnd von Jahr zu Jahr tragen sie in dieser Stunde einmal den Codex, das anderemal das Digestum vetus vor. Da aber zu dieser Zeit ein Jahr nicht mehr ausreichte zur Erklärung eines Haupttheils der Rechtsbücher, so wurde folgende Auskunft getroffen. Der ordentliche Lehrer trug vom Digestum vetus nur Vierzehn Bücher vor, nämlich B. 1. bis 8. 12. 13. 19. bis 22., mit Ausnahme von Zwey Titeln des ersten, und Einem Titel des 21. Buchs. Alles hier Fehlende wurde in der hora vesperarum von Einem oder mehreren dazu besonders erwählten Doctoren oder Baccalarien extraordinarie vorgetragen. Eben so geschah es mit dem Codex, von welchem der ordentliche Lehrer in der Frühstunde einen Theil des ersten und siebenten Buchs, ferner B. 2. 3. 4. 6. ganz liest; dagegen fallen wieder B. 5. 8. 9. und das Fehlende von 1. und 7. in die Abendstunde e). In den Zwey mittleren Stunden wird von Baccalarien jedesmal dasjenige ordent-

c) Stat. C. 11.

d) Stat. C. 10. init., C. 11. init. — Dann C. 11.: „Item hora doctorali nulli alii legent quam Doctores ordinarie ut praemittitur legentes."

e) Ein besonderes Statut. von 1341 erlaubt dem ordentlichen Lehrer, auch noch das zweyte Buch abzugeben.

liche Buch gelesen, welches in diesem Jahr nicht von dem ordentlichen Lehrer vorgetragen wird (d. h. Digestum vetus oder Codex). Ferner fallen in diese mittleren Stunden die Institutionen. Endlich auch das Infortiatum und das Digestum novum. Weil aber bey diesen durch den Umfang des Stoffs dieselbe Schwierigkeit eintrat, wie bey den ordentlichen Büchern, so wandte man dabey ein ähnliches halbirendes Verfahren an. Man gab jedes dieser Rechtsbücher gleichzeitig an Zwey verschiedene Lehrer, und machte zu diesem Zweck folgende Abtheilung. Die Eine Hälfte nannte man das ordinarium digesti novi (obgleich das Ganze ein liber extraordinarius war), die andere das extraordinarium desselben: zu jener gehörte B. 1. 3. 4. 6. 7. 8. 12. dieses Rechtsbuchs, zu dieser die übrigen Bücher desselben f). Eben so hatte das Infortiatum sein ordinarium, wozu der Titel soluto matrimonio, dann B. 4 bis 9. 11. und 12. gehörte, das übrige war sein extraordinarium g).

f) In den Statuten selbst war das achte Buch ganz vergessen, und ein besonderes Statut von 1341 fügte es noch hinzu. — Die Zahlen beziehen sich auf das Digestum novum, so daß in Beziehung auf die ganzen Digesten jene Zahlen so gelesen werden müssen: Buch 39. 41. 42. 44. 45. 46. 50. Eben so nachher bey dem Infortiatum.

g) Diese merkwürdige, durch das Bedürfniß herbeygeführte Einrichtung wird bestätigt und erläutert durch eine Handschrift des Dig. vetus (cod. Palat. Vatic. 735.), wo mitten unter anderen Notizen folgende Stelle vorkommt: VIII. liber, IX. X. XI. XIIII.

Endlich in die Abendstunde fiel die oben erklärte Ergänzung der ordentlichen Vorlesungen, außerdem auch das Authenticum, tres Libri, und das Lehnrecht; andere Vorlesungen durften in dieser Stunde nicht gehalten werden.

Anfang und Ende der Vorlesungen sind genau bestimmt, jedoch etwas verschieden für verschiedene Rechtsbücher; so z. B. geht die ordentliche Vorlesung über das Digestum vetus vom 19. Oktober bis 29. September, die über den Codex vom 18. Oktober bis 31. August. — Die ordentlichen Lehrer, und diejenigen, welche in den Abendstunden die ordentlichen Vorlesungen ergänzen, müssen Vierzehen Tage lang secundum puncta lesen, die ihnen von dem Rector und den Consiliarien assignirt werden. — Kein Doctor darf seinen Zuhörern den Inhalt der Vorlesungen schriftlich mittheilen, außer insofern Controversen in der Glosse nicht genügend behandelt sind h). — An-

XV. XVI. XXII. XXIII. XXIIII. isti sunt libri extraordinarii digesti veteris. Primus liber, II. III. IIII. V. VI. VII. XII. XIII. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. isti sunt libri ordinarii digesti veteris. (Mittheilung von Blume). Offenbar rührt diese Notiz aus einer anderen, unbekannten Rechtsschule her, welche im vierzehenten Jahrhundert eine ähnliche Einrichtung, wie die in Montpellier, befolgte, nur mit einigen nicht bedeutenden Abweichungen in der Vertheilung der einzelnen Bücher.

h) Stat. C. 11. Das Verbot der schriftlichen Mittheilung wurde durch ein besonderes Statut von 1342 auch auf die Baccalarien erstreckt.

vielen namentlich vorgeschriebenen Feyertagen fallen die Vorlesungen aus; außer denselben fällt aber kein Tag aus, so daß also hier von einer Vacanz an jedem Donnerstag nicht die Rede ist i). — Repetitionen sind den Doctoren geboten, den Baccalaurien nicht einmal erlaubt; auch fremde, d. h. durchreisende, Doctoren dürfen Repetitionen halten, ja es müssen ihnen sogar die einheimischen weichen k). — Zu den ordentlichen Vorlesungen ist jeder Doctor berechtigt, so daß also hierin eine unbeschränkte Concurrenz zugelassen ist. Für die Ergänzung der ordentlichen Vorlesungen in den Abendstunden werden dagegen die Lehrer von dem Rector und den Consiliarien, mit Zuziehung der ordentlichen Lehrer, für jedes Jahr erwählt l).

148. Ueber die Honorare ist bey den Medicinern und Artisten nur dieses bekannt, daß sie durch die Statuten derselben (1220 und 1242) ausdrücklich anerkannt waren a). Bey den Juristen bestimmten die Statuten folgendes b). In jeder ordentlichen Vorlesung werden Zwey Collecten gehalten, Eine für den Lehrer, die andere für die Bänke (d. h. für den Hörsaal); jene beträgt auch ohne Vertrag in der Regel

i) Stat. C. 14.

k) Stat. C. 13.

l) Stat. C. 11. am Ende.

a) Egrefeuille p. 345. — Gariel P. 1. p. 357.

b) Stat. C. 25.

Zehen Sous, dieß Minimum, wobey eine freywillige Erhöhung nicht ausgeschlossen ist. Allein für Digestum novum, Infortiatum, die Drey lezten Bücher des Codex, die Novellen, Institutionen, und das Lehenrecht (also überhaupt für die außerordentlichen Bücher) wird nichts gezahlt, außer bey besonderer Uebereinkunft, und dann höchstens Acht Sous. Auch die außerordentlichen Abendvorlesungen werden nur bey besonderer Uebereinkunft bezahlt. Jeder Doctor hat einen Banquerius, welcher die Aufsicht auf den Hörsaal und die Bücher führt, und von jedem Zuhörer Zwölf Deniers bekommt c).

Ueber das Verleihen der Handschriften war Folgendes bestimmt d). Der Bedellus generalis ist verpflichtet, vorräthig zu halten: alle Texte und Glossen

c) Stat. C. 28. Die Bestimmung des Geldwerthes ist schwierig, weil gerade zwischen 1340 und 1342 der Preis der feinen Mark so sehr geschwankt hat, von 7 Livres bis zu 13½ Livres (Le Blanc monnoyes de France p. 317.). Im mittleren Durchschnitt würde der Livre etwa 1 Thlr. 10 Gr. Conventionsgeld betragen, also das regelmäßige Honorar des Lehrers 17 Gr., die Zahlung für die Bänke 8½ Gr., das geringere Honorar 13½ Gr., der Lohn des Banquerius gegen 2 Gr.; alles unglaublich gering. — Merkwürdig ist die im Text angeführte Bestimmung, daß die ordentlichen Vorlesungen auch ohne Vertrag honorirt werden müssen, die außerordentlichen nur wenn ein Vertrag geschlossen ist. Egrefeuille p. 366. verwirrt Alles, indem er die letzte Bestimmung bezieht auf le Digeste *vieux*, l'Infortiat etc., also die ordentlichen und außerordentlichen Bücher durch einander wirft, da doch die Statuten selbst deutlich sagen: Doctores vero legentes digestum *novum* vel infortiatum etc.

d) Stat. C. 27. 28.

des canonischen und des Römischen Rechts, ferner die Lectura Hostiensis, Apparat des Innocentius, Johannes Andreä über den Sextus und die Clementinen. Außerdem aber kann Jeder, der es gut findet, namentlich die Banqueriä, Bücher zum Verleihen halten. Sind aber diese sehr fehlerhaft, so werden sie zum Besten der Universität confiscirt, emendirt, und verkauft; sind sie nicht zu emendiren, so sollen sie verbrannt werden. Der Miethpreis beträgt, wenn das Buch in Montpellier abgeschrieben werden soll, einen Denier, außer Montpellier Zwey Deniers für die Pecia; soll nur eine schon fertige Handschrift daraus emendirt werden, so ist der Miethpreis noch geringer e).

In den Statuten der theologischen Facultät f) war besonders für die Gleichheit des Ranges, sowohl zwischen dem Prior der Juristen und dem Decanus der Theologen, als zwischen den juristischen Doctoren und den theologischen Magistri gesorgt; so z. B. sollte der Prior den Vorrang haben bey Feyerlichkeiten der Juristen, und umgekehrt; am dritten Ort sollte der

e) Ein Statut von 1396 hat folgende neue Bestimmungen. Für die Pecia von 8 Blättern wird wöchentlich eine Alba bezahlt, für eine kleinere Pecia drey Pataci (d. h. 6 Deniers). Für jede verlorene Pecia wird ein écu d'or ersetzt. Diese Pecia gehörten der Universität, und die Aufseher bekamen noch besonders eine kleine Belohnung.

f) Einen vollständigeren Auszug aus denselben giebt Egrefeuille p. 385—389.

Vorrang von Jahr zu Jahr abwechseln. Es war ausdrücklich bestimmt, daß es den Theologen frey stehen sollte, blos aus dem Gedächtniß zu lesen, oder Hefte zu gebrauchen g). Kein Bettelmönch (also auch kein Lehrer der Theologie) sollte bey der Universität Consiliarius werden können.

Bey den Medicinern bestand die merkwürdige Einrichtung, daß jährlich Vier Baccalarien erwählt wurden, welche den Scholaren in ihren Studien hülfreich seyn, und den Professoren die zweckmäßigsten Lehrbücher vorschlagen sollten h).

Auch manche merkwürdige Züge für die Sitten des vierzehenten Jahrhunderts gehen aus den Statuten hervor. Dahin gehören die Bestimmungen über Kleider, Spiel, Waffen, ferner das Verbot auf Fastnacht in die Wohnungen einzubrechen, Fleisch wegzunehmen, mit Gewalt die Vorlesungen zu stören u. s. w. i). Adelige Scholaren hatten nach alter Sitte den Rang gleich nach den Doctoren, also vor den Licentiaten: ein Statut von 1424 bestimmte, mit wie großem Aufwand Einer leben müsse, um als Edelmann angesehen zu werden k).

---

g) Stat. theol. ms. „Possunt autem legere mente tenus vel tenere sixternum ante se, secundum quod memoriae legentium, et etiam expressive magis videbitur esse conforme, et etiam utile."

h) Egrefeuille p. 348.

i) Stat. C. 4. 5. 6. 7. 9.

k) Stat. ms. „Nobiles . . solent dici et vocari statum nobi-

XIV. Orleans.

149. Zur Geschichte dieser Universität ist zu bemerken:

Franc. Le Maire Histoire de la ville et duché d'Orléans, ed. 2. Orléans 1648. fol., Vol. 1. p. 332—396. Ziemlich ausführlich, aber wenig kritisch.

Schon frühe war hier eine berühmte Schule, und zwar wahrscheinlich eine Rechtsschule: die erste bestimmte Hindeutung darauf liegt in der Erzählung von einem heftigen Streit der Bürger mit den Scholaren im Jahr 1236, wobey mehrere fremde Scholaren von hoher Geburt erschlagen wurden a). Ein päbstliches Privilegium erhielt diese Schule von Clemens V. im Jahr 1305: darin wird erwähnt, daß sie von langer Zeit her als Schule beider Rechte, besonders

---

lium tenentes, scilicet tenentes ad minus unum consocium, duos scutiferos, unum coquum, et duos famulos, qui quidem nobiles faciant bis in anno, portent seu deferant una cum consociis vestes novas ejusdem panni vel saltem coloris et bonitatis, ac etiam federatas de variis vel griseo in hieme, et in aestate de serico."

a) Matthaeus Paris in hist. maj. ad a. 1236., ed. Londin. 1684. f. p. 364. — Le Maire giebt mehrere abentheuerliche Meynungen von einem sehr hohen Alter dieser Schule an p. 353. Ein Beweis für dieses Alter ist schon oben geprüft worden Bd. 1. §. 136.

sonders aber des Römischen, berühmt sey, und daß ihr der Pabst selbst seine Bildung verdanke; deshalb wird sie hier, mit dem Recht der Promotion, förmlich anerkannt, und es werden ihr die Privilegien von Toulouse (also mittelbar auch die von Paris) mitgetheilt [b]). Der König genehmigte diese Stiftung im Jahr 1312, aber mit einer merkwürdigen Verwahrung [c]). Es war schon an sich auffallend, daß diese Schule des Römischen Rechts so frühe in Orleans entstand, also in einem Theil von Frankreich, worin das Römische Recht kein gesetzliches Ansehen hatte: deshalb erklärte denn der König ausdrücklich, daß die Bestätigung dieser Rechtsschule in dem geltenden Recht nichts ändern solle. So war also hier eine bloße Rechtsschule gestiftet, und das ist sie auch in spätern Zeiten geblieben: insbesondere war hier die Entstehung einer theologischen und philosophischen Schule durch die Eifersucht der benachbarten Pariser Universität ganz unmöglich [d]).

b) Le Maire p. 335. Der Abdruck steht ebendas. p. 345, und im Auszuge bey Pasquier Liv. 9. Ch. 37. p. 989.

c) Le Maire p. 337. Der Abdruck steht bey Pasquier p. 990., und aus dem Original verbessert in den Ordonnances Vol. 1. Paris 1723. f. p. 501—504.; die bey Le Maire p. 348. abgedruckte ist nicht die eigentliche Bestätigungsurkunde.

d) Le Maire p. 358. 359. Pasquier p. 990. Lelong bibl. hist. de la France T. 4. p. 44. — Nach einem sehr alten Sprichwort, das schon im Anfang des vierzehenten Jahrhunderts bey Petrus de Bellapertica vorkommt, ist die Glosse von Orleans

Die Scholaren waren in Zehen Nationen eingetheilt, die jedoch im Jahr 1538 auf Vier eingeschränkt wurden; an der Spitze jeder Nation stand ein Procurator. Die Versammlungen der Universität bestanden aus den Professoren und den Procuratoren der Nationen e). — Ganz besondere Privilegien hatte die Deutsche Nation f). Ihre Mitglieder genossen, ohne Unterschied der Geburt, die Vorrechte von Edelleuten g). Sie besaßen eine ansehnliche Bibliothek h). Die Geschäfte der Nation wurden von

---

schlechter als der Text, und der Ausdruck glossa Aurelianensis gilt geradezu für eine einfältige Erklärung. Menagiana ed. Paris 1729. 8. p. 177. Bartoli comm. ad Inst. tit. de just. et jure, init. „haec esset glossa Aurelianensis quae textum destruit." Die natürlichste Erklärung liegt wohl in der Geringschätzung, womit die Juristen von Bologna auf fremde Schulen herabsehen mochten, und die vielleicht hier nicht ganz grundlos war, da die Juristen in Orleans und ihre Glossen so gar keine Spuren ihres Daseyns hinterlassen haben. Noch besonders aber warf man den Rechtslehrern zu Orleans vor, daß sie durch ihre ausgebildete französische Sprache verleitet würden, die lateinische zu vernachlässigen, und selbst in den Vorlesungen halb lateinisch, halb französisch sprächen. Die merkwürdige Stelle des Jo. Faber hierüber ist abgedruckt Bd. 6. Kap. XLVIII. N. IV.

e) Le Maire p. 384.

f) Eine ausführliche Uebersicht ihrer Privilegien findet sich in: Abr. Gölnitz Ulysses Belgico-Gallicus, Lugd. Bat. 1631. 16. p. 225—252., und in J. G. Estors kleinen Schriften Bd. 3. Giessen 1753. 8. (St. 10.) S. 185—237. Diese lezte ist unabhängig von der ersten, und aus handschriftlichen Nachrichten geschöpft; beide ergänzen sich wechselseitig.

g) Le Maire p. 389. Estor S. 222. 234.

h) Le Maire p. 390. Estor S. 200. 206.

dem Procurator und Zwölf Senatoren geleitet, welche halb eigentliche Deutsche, halb Niederländer, desgleichen halb Katholiken, halb Reformirte, seyn mußten i). Unter andern hatte die Nation noch bis in das achtzehente Jahrhundert das seltsame Vorrecht, daß alle ihre Mitglieder unentgeltlich das Schauspiel besuchen, und darin die ersten Plätze einnehmen durften k).

150. An der Spitze der Universität stand ein Rector, welcher ehemals von den Professoren und den Procuratoren gewählt wurde, dann von den Professoren allein a), jedoch mit Zuziehung des Procurators der Deutschen b). Ob auch Scholaren zum Rectorat gelangten, ist nirgends bemerkt: in den Jahren 1307 und 1320 kommen Doctoren als Rectoren vor c).

Die Civilgerichtsbarkeit hatten Zwey königliche Beamte als Conservatoren der Universität, der Bailli und der Prevot: jener, wie es scheint, über die Edelleute, dieser über die Bürgerlichen d). Die Mitglieder der Deutschen Nation aber standen nach einem besonderen Privilegium insgesamt unter dem Bail-

i) Estor S. 208.
k) Estor S. 222. 234.
a) Le Maire p. 377.
b) Estor S. 197. 232.
c) Le Maire p. 384. 340.
d) Le Maire p. 337. 343. 378.

lif e). — Die Criminalgerichtsbarkeit hatte zuerst der Bischoff, seit 1520 gleichfalls der königliche Beamte f). — Die Gerichtsbarkeit des Rectors g) betraf ohne Zweifel nur Sachen der Schule oder der Disciplin.

Die Professoren wurden durch Cooptation ernannt, nachdem eine gemeinsame Prüfung der Candidaten (§. 135.) vorhergegangen war. Königliche und städtische Beamte hatten dabey eine berathende Stimme h). Im Jahr 1512 waren unter den ordentlichen Professoren Fünf Civilisten und Drey Canonisten; man verminderte aber nachher ihre Zahl bis auf Fünfe überhaupt i). Bis zum Jahr 1563 gegen sie gar keine Besoldung, dann wurden ihnen im Ganzen 600, und späterhin 800 Ecus jährlich angewiesen k).

Die Promotionen standen unter der Aufsicht des Domscholasters, welcher schon von Pabst Clemens V. zum Canzler der Universität ernannt wor-

e) Le Maire p. 389. Gölnitz p. 245. Estor S. 228. Bey Gölnitz sind mehrere königliche Privilegien abgedruckt, worin dieses als ein altes Vorrecht anerkannt und bestätigt wird.

f) Le Maire p. 335. 378.

g) Le Maire p. 377.

h) Le Maire p. 344. 345.

i) Le Maire p. 344. 345.

k) Le Maire p. 372.

den war l). Nähere Nachrichten darüber finden sich aus älteren Zeiten nicht. Im Anfang des siebenzehenten Jahrhunderts waren sie wegen ihrer Wohlfeilheit sehr beliebt, weshalb auch viele Deutsche daselbst promovirten m).

XV. Uebrige Universitäten in Frankreich.

151. Von den übrigen Französischen Universitäten sind es nur noch folgende, deren Geschichte oder Verfassung einigermaßen bekannt ist a).

---

l) Le Maire p. 378.

m) G. Richter epistolae selectae. Norimb. 1652. 4. p. 676. In diesem Briefe (von Dinter im Jahr 1601 geschrieben) wird erwähnt, die Promotion koste in Orleans 24 Coronati, d. h. 24 floreni, während sie in Deutschland 150 floreni koste.

a) Eine allgemeine Zusammenstellung enthält Pasquier Liv. 9. Ch. 37. Ueber den Zustand im siebenzehenten Jahrhundert enthält Gölnitz a. a. O. einige dürftige Nachrichten. — Die Stiftungsbulle von Avignon (Jahr 1303), fast wörtlich gleichlautend mit der von Montpellier vom Jahr 1289, steht in: Bullarium Magnum ed. Luxemb. 1742. f. T. 1. p. 181. — Ueber Poitiers (gestiftet 1431) vergl. Dreux du Radier bibliotheque du Poitou T. 1. Paris 1754. 8. p. 387—398. — Ueber Orange (Jahr 1365) vgl. Histoire d'Orange. à la Haye 1640. f. p. 40. — Die Privilegien von Caen (1437 und 1452) stehen in: D'Achery spicileg. ed. nov. T. 3. p. 762. 792. — Von Grenoble ist erst kürzlich eine meisterhafte Geschichte erschienen: Berriat-Saint-Prix hist. de l'anc. univ. de Grenoble. Paris 1820. 8. Die Universität wurde um 1339 gestiftet, kam aber erst weit später zu einiger Bedeutung. — Angers hatte eine alte Universität: allein aus den Privileges de l'université d'Angers, Angers 1736. 4. ist die Verfassung derselben nicht erkennbar, und andere Quellen habe ich nicht aufgefunden.

Toulouse wurde im Jahr 1233 durch eine päbstliche Bulle errichtet, um die Albigenser vollständiger zu unterdrücken. Der Graf Raimund IV. von Toulouse hatte diese begünstigt, und indem er sich unterwarf, mußte er zugleich eine Summe von 4000 Mark Silber versprechen, woraus an einer neu zu errichtenden Universität Vier Theologen, Zwey Decretisten, Sechs Artisten und Zwey Grammatiker Zehen Jahre lang besoldet werden sollten; für einen Theologen waren jährlich Funfzig Mark bestimmt, für einen Decretisten Dreyßig, für einen Artisten Zwanzig, für einen Grammatiker Zehen Mark [b]). Hierauf folgte die oben erwähnte Bulle, welche die Universität wirklich errichtete, und zwar für alle wissenschaftliche Fächer, ohne einzelne derselben zu benennen oder auszunehmen [c]); sie gab der neuen Universität alle Privilegien von Paris, und insbesondere den geistlichen Gerichtsstand, für jeden Prozeß worin ihre Mitglieder als Kläger oder Beklagte auftreten würden. Nach einer Bulle vom Jahr 1245 sollte der Domcanzler zugleich Canzler der Universität seyn. Für die Theologen und Decretisten wurde ihm eine genaue persönliche Prüfung, für die übrigen Promotionen nur dieselbe allgemeine Aufsicht wie auf ande-

b) Pasquier Liv. 9. Ch. 36. p. 984. Bulaeus III. p. 128.

c) Abgedruckt bey Pasquier Liv. 9. Ch. 37. p. 985. Bulaeus III. p. 149. D'Achery Spicileg. T. 3. p. 605.

ren Universitäten aufgetragen [d]). — Man könnte glauben, das Römische Recht sey absichtlich ausgeschlossen gewesen. So war es aber in der That nicht, sondern es war nur keine Besoldung dafür bestimmt, weil es dem unmittelbaren Zweck der Stiftung fremd war, obgleich es ihm keinesweges widerstrebte. Darum sprach die Stiftungsbulle von allen Wissenschaften ohne Ausnahme [e]), und die Bulle von 1245 weist deutlich genug darauf hin [f]). Auch ist eine solche Facultät von jeher in Toulouse gewesen, und von einer späteren Entstehung derselben ist nicht die geringste Spur vorhanden.

152. Von Valence ist die Zeit und Art der Errichtung unbekannt. Gewiß aber ist es, daß es eine freye Scholarenverfassung gehabt hat, die sich bis auf sehr neue Zeiten erhielt. Denn Cujacius hat daselbst 1572 und 1573 Zwey Reden bey dem Antritt neuer Rectoren gehalten [a]): beide Rectoren wa-

---

d) Abgedruckt bey Vaissette Hist. gen. du Languedoc. T. 3. Preuves p. 452.

e) l. c. „ut in Tolosana civitate cujuslibet licitae facultatis studia plantarentur."

f) Es heißt darin, nachdem von den Theologen und Decretisten besonders gesprochen worden war: „De physicis autem et artistis *et aliis* cancellarius bona fide promittet examinare magistros" etc. Die *et alii* können durchaus nur Legisten seyn.

a) Abgedruckt in der Neapolitanischen Ausgabe der Werke T. 8. p. 1138—1140. — Die Kosten der Promotion betrugen im sechszehenten Jahrhundert 24 écus d'or oder ungefähr 10 livres tour-

ren offenbar Scholaren, und in der zweyten wird bemerkt, daß bey der gegenwärtigen Wahl die sonst hergebrachte Rücksprache mit dem Collegium der Professoren unterblieben sey, woraus also eine große Unabhängigkeit der Scholaren erhellt.

Bourges ist erst im Jahr 1464 gestiftet worden. Es hatte Fünf Facultäten, und den Domcanzler als Canzler der Universität. Der Lieutenant des Baillif hatte als königlicher Conservator die Gerichtsbarkeit. Das Rectorat wechselte alle Drey Monate [b]). Sehr wahrscheinlich bestand auch hier eine freye Scholarenverfassung [c]).

Außerdem sind noch deutliche Spuren vorhanden, daß im dreyzehenten Jahrhundert Rechtsschulen bestanden, welche nachher ganz verschwunden sind. So wurde im Jahr 1290 zwischen dem Erzbischoff und dem Kapitel von Lyon darüber gestritten, wer den Canonisten und Civilisten die Licenz ertheilen dürfe [d]),

---

nois, wovon die Promotoren 4 écus bekamen. Berriat S. Prix hist. de Cujas p. 594. 595.

b) La Thaumassiere Histoire de Berry, Bourges 1689. f. Liv. 1. Ch. 57. 42. Die Bulle von 1465 steht bey Bulaeus V. p. 674.

c) Von Catherinot existirt eine sehr seltene Schrift von vier Seiten: Annales académiques de Bourges, 1684. 4. d. h. ein Verzeichniß der Rectoren des funfzehenten Jahrhunderts mit wenigen eingeschalteten Bemerkungen. Nur bey den wenigsten derselben wird bemerkt, daß sie Doctoren seyen, die übrigen sind ohne Zweifel Scholaren.

d) Joh. Launoi de scholis celebrior. a Carolo M. instaura-

ein Streit der das Daseyn einer Rechtsschule voraussetzt. Desgleichen erwähnt ein Deutscher Dichter des dreyzehenten Jahrhunderts eine Menge von Legisten in Vienne, woraus gleichfalls auf das Daseyn einer blühenden Rechtsschule zu schließen ist e).

XVI. Spanische, Portugiesische und Englische Universitäten.

153. Die Spanischen Universitäten sind erst in späterer Zeit für die Rechtswissenschaft wichtig geworden.

Salamanca wurde im dreyzehenten Jahrhundert gestiftet, und erhielt Statuten im Jahr 1422 a), aus welchen folgende Verfassung hervorgeht. Der Rector mit Acht Consiliarien, welche sämtlich Scholaren sind, und welchen die Ernennung ihrer Nachfolger zusteht, verwalten die Universität (Const. 1.).

---

tis (opp. T. 4. P. 1. Col. Allobr. 1732. f.) Cap. 7. aus einem schiedsrichterlichen Urtheil im Archiv von S. Germain des Prez: „item cum inveniremus discordiam esse inter Archiepiscopum et capitulares supradictos super danda licentia Doctoribus legere volentibus in civitate Lugduni in jure canonico et civili, praedictam definivimus discordiam." Der Inhalt des Urtheils wird nicht hinzugefügt.

e) „Der Tanhuser" in der Manessischen Sammlung Th. 2. S. 63. b.: „Vienne hat Legisten viel." Ich verdanke diese Notiz meinem Freunde Grimm.

a) Constitutiones .. almae Salmanticensis academiae, Salmanticae 1584. fol.

Die Doctoren schwören dem Rector Gehorsam (Const. 4.). Der Domscholaster ist der ordentliche Richter der Schule: aber auch er schwört dem Rector Gehorsam (Const. 6.). Der juristische Baccalarius muß Sechs Jahre studiert haben, und kann erst nach fünfjährigem Baccalaureat Licentiat werden (Const. 15. 18.). Bey Erledigung einer besoldeten Lehrstelle rückt ein anderer Doctor, nach dem Alter des Doctorgrades ein, wenn nicht die überwiegende Meynung der Scholaren ein Anderes erfordert, worüber der Rector mit den Consiliarien entscheidet (Const. 26.). Diese freye Scholarenverfassung stimmt also überein mit dem Gesetzbuch von K. Alphons X. (nach 1250), worin die Zulässigkeit einer freyen Scholarenverfassung als allgemeiner Rechtsgrundsatz aufgestellt wird [b]). Auch dauerte sie in Salamanca noch im siebenzehenten Jahrhundert fort, denn Rotes erwähnt eine Disputation, die unter seinem Vorsitz der damalige Rector gehalten hatte [c]).

Alcala wurde im Jahr 1510 vom Cardinal Ximenes zur Beförderung der theologischen und philosophischen Studien gestiftet, weshalb es auch zwar

---

b) Partida P. 2. Tit. 31.

c) Otto, thesaurus, T. 5. p. 1272. — Wenn es wahr ist, was Meiners II. 212. behauptet, daß der Domscholaster den Rector ernannt habe, so muß diese Einrichtung in irgend eine spätere Zeit fallen.

eine canonistische, aber keine civilistische Facultät erhielt [d]). Den Mittelpunkt der Universität bildete das Collegium St. Ildefons, bestehend aus Drey und Dreyßig Präbendarien, welche Lehrer oder Scholaren seyn konnten, indem zur Aufnahme keine andere Eigenschaften gefordert wurden, als Armuth, das zwanzigste Lebensjahr, und die Vollendung der Anfangscollegien. Diese Drey und Dreyßig nun sollten jährlich aus ihrer Mitte den Rector und Drey Consiliarien wählen, welchen die Leitung der ganzen Universität zustand. Die besoldeten Lehrer jedoch wurden nicht von dem Rector und den Consiliarien allein, sondern von sämtlichen Scholaren erwählt.

In Portugal erhielt Coimbra im Jahr 1309 vom K. Dionysius Statuten, aus welchen das Daseyn der auch anderwärts gewöhnlichen Scholarenverfassung hervorgeht [e]).

Die Englischen Universitäten endlich standen nur eine kurze Zeit hindurch mit dem Römischen Recht in Berührung, wovon die Ursachen weiter unten zu entwickeln sind. Ihre Verfassung

d) Constitutiones insignis collegii S. Ildephonsi ac perinde totius almae Complutensis academiae, Compluti 1716 fol. Die im Text angegebenen Bestimmungen finden sich Cap. 1. 2. 3. 4. 7. 35. — Meiners II. 112. 113. hat diese Verfassung mißverstanden, indem er die Präbendarien für Professoren hält.

e) Sousa Tom. 1. das Provas do Liv. 2. da Hist. gen. da Casa Real Port. n. 4. p. 75. liefert einen Abdruck jener Statuten.

hat sich zuerst nach der von Paris gebildet, so daß alle Gewalt bey den Lehrern war, und die Scholaren in strenger Abhängigkeit gehalten wurden. Nur wußten sich diese Universitäten noch eine weit größere Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt zu verschaffen, als die Universität zu Paris f).

---

154. Am Schluß dieser geschichtlichen Uebersicht mögen nun noch einige allgemeine Bemerkungen über das Wesen der hohen Schulen des Mittelalters und über ihre Benennungen stehen, wodurch zugleich die gemeinsame Untersuchung über die eigentliche Entstehung derselben vorbereitet werden wird.

Der Ausdruck Universitas bezeichnet gar nicht die Schule als solche, sondern im ächt Römischen Sinn a) die bey Gelegenheit dieser Schule entstandene Corporation. Wer diese Corporation bilde, wer darin herrsche und sichtbar hervortrete, ließ sich nicht allgemein sagen, indem es von der besonderen Verfassung einer jeden Schule abhieng. Darum war z. B. in Bologna der Ausdruck Universitas Scholarium gewöhnlicher b), in Paris aber Universitas Magistro-

---

f) Meiners Bd. 2. S. 89. fg., S. 107. 109. fg.

a) Vergl. den Pandektentitel quod cujusque universitatis nomine vel contra eam agatur (III. 4.).

b) Sarti P. 2. p. 224. 225. 226. Statuta Bonon. p. 7. 67.

rum c). Insbesondere dachte niemand an die erst in sehr neuen Zeiten versuchte Deutung des Ausdrucks, nach welcher er die Gesammtheit der Wissenschaften bezeichnen soll: dieser Gedanke war völlig unmöglich zu einer Zeit, worin so manche Schulen eine Universitas Juristarum, und daneben eine Universitas Artistarum enthielten.

Die Schule als solche aber hieß Schola d), und vom dreyzehenten Jahrhunders an auch gemeinschaftliches Studium. Dabey kommt noch besonders als ehrenvolle Bezeichnung der hohen Schule der Name Studium generale vor. Auch diesen Ausdruck hat man wieder auf die Gesammtheit der Wissenschaften beziehen wollen e), jedoch gleichfalls unrichtig: erstlich schon aus dem Grunde, weil man un-

72. — Dennoch kommt auch hier der Ausdruck universitas magistrorum et scholarium in einer päbstlichen Bulle vor (Sarti P. 1. p. 258.), und nicht gerade unrichtig, da ja auch die Professoren zur Universität gehörten, nur als abhängige Mitglieder.

c) Bulaeus III. p. 356. 568. 569. 570. Meiners Bd. 1. S. 81., Bd. 3. S. 52. Hier steht bald universitas magistrorum allein, bald magistrorum et scholarium, welches letzte eben so wie in der vorigen Note zu erklären ist. Wenn dagegen hier zuweilen blos universitas scholarium steht (Meiners Bd. 4. S. 383. 384.), so gehört das vielmehr zu demjenigen ältern Sprachgebrauch, nach welchem scholaris nicht allein den Schüler, sondern jeden zur Schule gehörigen, also auch den Lehrer, bezeichnet.

d) Späterhin heißt Schola bald eine Vorlesung, bald auch ein Hörsaal. Meiners Bd. 4. S. 382.

e) So Meiners Bd. 4. S. 389. 390.

sprünglich diese Gesamtheit gar nicht als die Hauptsache bey einer berühmten Schule betrachtete, so daß dieselbe vielmehr auf eine einzelne Facultät beschränkt seyn, oder umgekehrt eine einzelne Facultät entbehren konnte, ohne darum weniger ein Studium generale zu seyn: theils aber weil sogar geradezu bey einer einzelnen Facultät derselbe Name gebraucht wird f). Vielmehr sollte dieser Name die ausgedehnte Bestimmung und Wirkung der hohen Schulen bezeichnen, indem sie erstlich nicht blos einheimische, sondern auch fremde Schüler aufzunehmen geschickt und bereit waren, und indem sie zweytens Doctoren machten, welche überall anerkannt wurden. Jede dieser beiden Wirkungen ins allgemeine hieng nothwendig davon ab, daß irgend einmal eine hinreichende Anzahl berühmter Lehrer der Schule das nöthige Ansehen verschafft hatte g).

f) So heißt es in der Bulle von 1363 für die theologische Facultät zu Padua (Tomasini lib. 4. p. 372.): „statuimus ..... quod in dicta civitate deinceps *studium generale in eadem Theologiae facultate* existat." Desgleichen in der Bulle von 1499 über dieselbe Facultät in Montpellier (Egrefolii p. 886.): „ordinamus quod in ipsa Montispessulani villa .... *studium generale theologiae facultatis* existat, ibique dicta theologiae facultas ... legatur" etc.

g) Wenn daher die Stadt Rimini einen einzelnen Rechtslehrer anstellte zum Besten der Einwohner (Fantuzzi monum. Ravennati T. 6. p. 138. 140.), so war das natürlich kein Studium generale, und aus ähnlichen Gründen muß es unstreitig erklärt werden, daß die frühere Schule in Pisa diesen Namen nicht führte (§. 113.).

Was nun die urſprüngliche Entſtehung dieſer hohen Schulen betrifft, ſo hängt ſie ganz mit der eben entwickelten Bedeutung ihres Namens zuſammen. Ueberall wo Lehrer genug vorhanden waren, die ſich ein ſolches Anſehen zu verſchaffen wußten, da war eine hohe Schule wirklich vorhanden, und es war zu ihrer Entſtehung durchaus nicht nöthig, daß die Obrigkeit des Orts, oder der Pabſt, oder der Kaiſer ſie ausdrücklich geſtiftet hätte. Was die eigene Obrigkeit betrifft, ſo könnte deren Mitwirkung für nöthig gehalten werden entweder der Koſten wegen, oder als bloße Erlaubniß: allein Koſten waren urſprünglich nicht zu beſtreiten, da keine Beſoldungen gegeben wurden, und eine beſondere Erlaubniß hielt niemand für nöthig, indem eine ſolche Schule der Stadt nur Ehre und Vortheil brachte.

155. Dagegen iſt nicht ſelten behauptet worden, der Pabſt habe nach einer urſprünglichen Anſicht des Mittelalters das ausſchließende Recht gehabt hohe Schulen zu errichten. Hierbey nun muß man dreyerley wohl unterſcheiden: die Stiftung der Schule im allgemeinen, die Verleihung der Canzlerwürde, und die Stiftung der theologiſchen Facultät. Für die Stiftung der Schule im allgemeinen kann am wenigſten ein ſolches Recht des Pabſtes behauptet werden. Paris, Bologna und Padua haben niemals

solche Stiftungsbriefe erhalten a), und in denen welche für Montpellier und Orleans allerdings ertheilt wurden (§. 142. 149.), ist ausdrücklich bemerkt, es sey daselbst auch schon bisher eine blühende Schule gewesen. Da nun der Pabst die Rechtmäßigkeit von jenen niemals bestritt, bey diesen aber ihr früheres Daseyn ohne Mißbilligung, sogar mit entschiedenem Lob erwähnte, so ist es augenscheinlich, daß er selbst die von ihm ausgehende Stiftung keinesweges als Bedingung einer eigentlichen und rechtmäßigen hohen Schule betrachtete. Wie aber dennoch in späterer Zeit so viele päbstliche Stiftungsbullen veranlaßt worden sind, das läßt sich auf folgende Weise erklären. Wenn neben einer Anzahl alter berühmter Schulen eine neue entstand, so konnte es lange Zeit zweifelhaft bleiben, ob sie wirklich auf den Rang einer hohen Schule Anspruch machen dürfe (§. 154.), und ob insbesondere ihre Promotionen respectirt werden müßten. Den Lehrern einer solchen Schule konnte daher nichts wünschenswerther seyn, als wenn der Pabst selbst sie für ein Studium generale erklärte, da diese Erklärung gewiß in allen Ländern anerkannt wurde, die zur Römischen Kirche gehörten. Der Pabst auf seiner Seite kam einem solchen Wunsche gern entgegen, indem

a) Für Bologna und Padua ist besonders entscheidend die oben angeführte Stelle des Bartolus (§. 62. h.).

denn er dieses als ein neues Mittel ansah, sein Ansehen in die Ferne hin geltend zu machen. Ganz irrig also behauptet Meiners, die päbstliche Bestätigung sey zur Entstehung einer rechtmäßigen hohen Schule von jeher für nothwendig gehalten worden, und die einsichtige Stiftung von Neapel durch K. Friedrich II. sey ein ungewöhnlicher Eingriff in die Rechte des Pabstes aus offenbarer Feindschaft des Kaisers gewesen [b]). Diese Behauptung ist um so unbegreiflicher, da zu dieser Zeit sogar noch nicht eine einzige päbstliche Stiftungsbulle für irgend eine hohe Schule erschienen war [c]). — Mit der Verleihung der Canzlerwürde hat es ungefähr dieselbe Bewandniß, wie mit der Stiftung der Schulen selbst. Die beiden Pariser Canzler hatten niemals eine päbstliche Verleihung verlangt oder erhalten (§. 135.); sie bedurften derselben nicht, da die Universität aus ihren Stiftsschulen erwachsen war, bey diesen aber die Ertheilung der Licenz schon nach der allgemeinen Kirchenverfassung den geistlichen Obern gebührte [d]). In Bologna

b) Meiners Bd. 1. S. 353. — Weit richtigere Ansichten hat hierüber Keuffel Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule. Helmstädt 1749. §. 23. 33. Allein dieses möchte auch leicht das einzige seyn, was an der unbedeutenden Schrift Lob verdient.

c) Neapel nämlich wurde schon 1224 gestiftet (§. 120.), und die älteste bekannte päbstliche Stiftung ist die von Toulouse vom Jahr 1233 (§. 151.).

d) Eichhorn Kirchenrecht Th. 2. S. 629. 634.

ertheilte freylich der Pabst diese Würde, aber nicht als ob er behauptete, gültige Promotionen könnten nur von ihm ausgehen (denn die Gültigkeit der früheren bestritt er ja nicht), sondern weil er diese Maasregel für nöthig erklärte, um Mißbräuchen zuvorzukommen (§. 83.). In Padua hatten die Professoren selbst einen Canzler ernannt, und der Pabst beschränkte sich darauf, dieses zu billigen (§. 107.). Desgleichen hatte Montpellier einen Canzler lange vor der päbstlichen Bestätigung desselben (§. 142.) In den Stiftungsbullen freylich pflegte der Pabst auch einen Canzler zu ernennen, aber offenbar in derselben Absicht, in welcher die Stiftung selbst gesucht wurde, das heißt um den Promotionen einer solchen Schule allgemeine Anerkennung zu sichern, worauf es eben am meisten abgesehen war. — Mit der theologischen Facultät endlich verhielt es sich freylich etwas anders als mit den übrigen Theilen der hohen Schulen, indem z. B. in Bologna und Padua diese Facultät geradezu vom Pabst gestiftet wurde, anstatt daß alle übrige ganz unabhängig von einer solchen Stiftung entstanden waren (§. 67. 103.). Allein hier lag auch eine unmittelbare Einmischung des Pabstes in der Natur des Gegenstandes, ja es hätte sich neben jener allgemeinen Lehrfreyheit sehr wohl denken lassen, daß man schlechthin keinen anderen theologischen Unterricht, als mit päbstlicher Genehmigung, geduldet hätte.

Dennoch ist man selbst hierin so weit nicht gegangen, indem z. B. eine theologische Schule in Paris stets ohne päbstliche Genehmigung geblieben ist, und auch in Montpellier schon lange bestand, ehe sie vom Pabst genehmigt wurde (§. 143.).

Eine ähnliche Bewandniß, wie mit dem Pabst, hatte es mit dem Kaiser. Denn auch wenn dieser eine Schule mit dem Titel eines Studium generale gestiftet hatte, konnte sie gewiß seyn, daß ihre Promotionen allerwärts anerkannt werden würden, so daß also die kaiserliche Bestätigung einen ganz ähnlichen Vortheil gewährte wie die päbstliche, aber auch eben so wenig als diese für nothwendig gehalten werden konnte e).

e) Daß hinterhin im deutschen Staatsrecht ein anderer Grundsatz angenommen worden ist, soll damit nicht geläugnet werden: hier ist aber blos von dem ursprünglichen und ausserdeutschen Zustand die Rede.

Zwey und Zwanzigstes Kapitel.

Rechtsquellen der Glossatoren.

156. Ehe die Art dargestellt werden kann, in welcher die Glossatoren ihre Wissenschaft theils fortpflanzten, theils bereicherten, sind die Quellen zu untersuchen, aus welchen sie bey ihrer Arbeit schöpften. Diese Untersuchung aber muß auf Zwey Stücke gerichtet werden: erstlich auf das, was die Glossatoren an Quellen vorfanden, und zweytens auf die Gestalt, welche die vorgefundenen Quellen unter ihren Händen annahmen.

Ihre Quellen des Römischen Rechts selbst beschränken sich auf folgende Stücke: Pandekten (Digestum), Codex, Institutionen, den alten lateinischen Novellentext (Authenticum), und Julians Bearbeitung der Novellen (Novella). Alles, was wir noch außerdem als Quellen des Römischen Rechts kennen und benutzen, war ihnen so gut als ganz unbekannt.

Dagegen traten mit jenen Quellen folgende andere, dem Römischen Recht fremde, auf mancherley Weise in Concurrenz: die Lombarda, die Sammlung für das Lombardische Lehenrecht, die neueren Kaisergesetze, die Statuten einzelner Städte, und die canonischen Rechtsbücher.

Beynahe dieselbe Zusammenstellung findet sich in einer merkwürdigen Stelle des Hostiensis († 1271), welcher die Grundlagen, worauf die ganze Wissenschaft der Legisten (legalis sapientia) ruhe, so angiebt: Pandekten, Institutionen, Codex, Authenticum, Novellä, Lombarda, und die Lehenrechtssammlung a). Auch der Umstand, daß in diesem Verzeichniß einiges weniger zu seyn scheint als in dem oben aufgestellten, läßt sich ganz befriedigend erklären. Die neueren Kaisergesetze waren bereits, wie sich unten zeigen wird, in einige der anderen genannten Quellen aufgenommen worden. Die Statuten entstanden großentheils erst nachdem die Glossatorenschule bereits ihre feste Richtung genommen hatte: außerdem war ihre Anwendung überall auf enge Kreise beschränkt, und sie konnten schon deswegen keinen Anspruch darauf machen, in die Reihe der allgemeinen Lehrgegenstände ein-

a) Hostiensis Summa Decretalium, proem. „Et, ut breviter comprehendam, in 50 libris Pandectarum, 4 Institutionum, 12 Codicis, 9 collationibus Authenticorum, Novellä, Lombarda, et Constitutionibus feudorum, consistit legalis sapientia." Auf eine unbegreifliche Weise mißverstanden hat diese Stelle Pätz de libr. jur. feud. orig. Gött. 1805. p. 20.: „*authentica Lombarda*, i. e. liber consuetudinum, distinguitur a *constitutionibus feudorum*, legibus scilicet imperialibus." Abgesehen davon, daß die Ausdrücke in der That gar nicht so zusammenstehen, und abgesehen davon, daß diese Ausdrücke bey allen Juristen des Mittelalters einen andern, ganz bekannten Sinn haben, würden auch nach dieser Erklärung die wirklichen Authentica, so wie die wirkliche Lombarda, ganz vergessen seyn.

gutreten. Die canoniſchen Rechtsbücher endlich gehörten gar nicht zu den Quellen, womit die Legiſten ſich beſchäftigten, indem auf ſie vielmehr eine eigene Reihe von Vorleſungen gerichtet war, welche ein ſelbſtſtändiges Ganzes bildeten.

Die hier vorläufig genannten Rechtsquellen muß man in ihrem Verhältniß zur Gloſſatorenſchule zuerſt einzeln darzuſtellen, hierauf iſt zu unterſuchen, wie man ſie (alle oder einige) zu einem Ganzen zu verbinden geſucht hat.

157. I. Pandekten.

Bey der ſehr verwickelten Unterſuchung über die Schickſale des Pandektentextes im Mittelalter muß zunächſt eine Eintheilung der Pandekten erwähnt werden, die allen Ausgaben des funfzehenten Jahrhunderts, und den meiſten Ausgaben des ſechzehenten zum Grunde liegt, und die an ſich ſelbſt eben ſo viel ſeltſames hat, als in der Benennung der einzelnen Theile. Es werden nämlich Drey Haupttheile unterſchieden: das Digeſtum vetus, vom 1ſten Buch bis zum zweyten Titel des 24ſten (De divortiis): das Infortiatum [a]), welches mit dem dritten Titel des

a) Es heißt Infortiatum, nicht Digeſtum infortiatum, wie dieſes theils aus dem allgemeinen Gebrauch des Mittelalters erhellt, theils aus folgender Stelle des Ascurſius zu rubr. Sol. matrim. „Et sic dictio *jus* vel *digestum* erit ejus substantivum."

24sten Buche (Soluto matrimonio) anfängt, und mit dem 38sten Buche endigt: das Digestum novum endlich, vom ersten Titel des 39sten Buchs (De operis novi nuntiatione) bis an den Schluß des Ganzen. Die Gränze zwischen dem zweyten und dritten Theil ist sehr natürlich, da sie nicht nur mit dem Ende eines Buchs, sondern auch einer Hauptlehre (des Erbrechts) zusammenfällt. Nicht so die Gränze zwischen dem ersten und zweyten Theil, indem diese mitten in einem Buche, und zugleich mitten in einer Lehre (dem Eherecht) angenommen ist. Völlig abentheuerlich aber wird die Sache dadurch, daß das letzte Stück des Infortiatum nochmals als eine Unterabtheilung mit dem sonderbaren Namen Tres Partes bezeichnet wird. Dieses abgesonderte Stück fängt an mitten in einem Buch, mitten in einem Titel, mitten in einer Lex, ja mitten in einem Satz dieser Lex [b]), und es ist einleuchtend, daß der Name desselben von seinen Anfangswarten hergenommen ist.

Genau diese Eintheilung nun, und häufig auch diese Benennung, findet sich wirklich in den allermeisten gegenwärtigen Handschriften vor, so daß man die-

b) Gegen das Ende der L. *Quaerebatur* 83. *D. ad L. Falcidiam* kommt folgender Satz vor: Sin vero centum tantum facere possit, heredi ex reliquo quarta servanda est: sic fiet, ut centum, quae praestari possunt, in quatuor partes dividantur; Tres Partes ferant legatarii, heres viginti quinque habeat etc.

zutreten. Die canonischen Rechtsbü[illegible] ten gar nicht zu den Quellen, [illegible] beschäftigten, indem auf sie [illegible] von Vorlesungen gerichtet [illegible] diges Ganzes bildeten. [illegible] Pars

Die hier vorläufi[illegible] 2ten Buch, sind in ihrem Verh[illegible] im Digestum einzeln darzustellen [illegible] man sie (alle [illegible] Pariser Mſ. N. 4452. das Infortia- binden gesuch[illegible] ng über die Worte Tres partes hinweg. [illegible] Blättern folgt eine Fortsetzung von anderer [illegible] mit Tres partes anfängt. — Ein Turiner Dig. [illegible] schließt mit L. 1. §. 43. de agnosc. (25. 3.) ohne [illegible] bey dem Titel Soluto matrimonio (Nachricht von [illegible]). — Alciats eigene Handschrift der ganzen Pandekten, [illegible] Bologna kaufte, hatte nur Zwey Theile, deren zweyter [illegible] 36sten Buch anfieng (dispunct. prooem.); eine ähnlich ab- [illegible] Handschrift sah er in einer Mailändischen Bibliothek (pa- [illegible] III. 13.). — Diplovataccius sagt im Leben Justinians (fol. m. 110.): „ego habeo praedictos (50) libros insimul in uno volumine, in quo distincte sequitur tit. sol. matr. sine principio libri." — Einige andere Anomalien der Abtheilung bemerkt aus mehreren Handschriften Brencmann p. 286. 289. — Alle diese Fälle beweisen indessen nichts für die Gestalt der Originale, die diesen Abschriften zum Grund lagen, indem sehr leicht jemand auf den Gedanken kommen konnte, eine Abschrift zu bestellen, worin die gewöhnliche Abtheilung nicht beobachtet werden sollte.

157.

d) Dadurch entstehen für das Infortiatum regelmäßig Drey Stücke: a) Pars 1. von 24. 3 bis zu Ende des 29sten Buchs, b) Pars 2. von B. 30. bis mitten in L. 82. ad L. Falc. (35. 2.), c) Tres partes, von dieser Stelle an bis zu Ende des 38sten Buchs. So steht denn auch wirklich vor den Worten Tres partes in mehreren Handschriften: explicit secunda pars Infortiati, z. B. in Zwey Pariser Manuscripten (S. Victor 21. und Notre Dame F. 5.), desgleichen in dem Manuscript von Bynkershoek, was Brenkmann (hist. pand. p. 229.) nicht verstanden zu haben scheint. Eben so

[illegible] Diese Unterabtheilung aber
[illegible] der Schule von Bologna ent-
[illegible] für die Vorlesungen, welche
[illegible] wurden, regelmäßige
[illegible] in ihr das planmäßige
[illegible] sich überall nach dem Anfang

e).

[illegible] soviel von dieser Abtheilung als bloßer
[illegible]ge, deren Erklärung nunmehr versucht werden
[illegible]. Dabey kommt vorzüglich in Betracht das wie-
derholte Zeugniß des Odofredus, welches sowohl wo-

---

weise es sich mit den meisten Handschriften der alten Vaticana (Blume). In dem Münchner Infortiatum Au. 21. heißt es: „explicit secunda pars. Incipit tertia. Tres partes etc. (Puchta). Man muß also offenbar ein Infortiatum im engeren und im weiteren Sinn unterscheiden, welches letzte oft bestimmter so bezeichnet wird: Infortiatum cum tribus partibus. So stehen in dem Pariser Manuscript N. 4473. von den Tres partes die Worte: explicit liber Infarciati. Und in dem Testament des Albertus Odofredi (Sarti II. 90.) steht: „*Infortiatum* quod est in tribus voluminibus, scilicet *Infortiatum in duobus voluminibus*, et tres partes in alio volumine." — Indessen hat wohl diese Anordnung nur allein in den Handschriften statt gefunden, in den Vorlesungen dagegen hat man, wie es scheint, die Tres Partes, seitdem sie überhaupt zum Infortiatum geschlagen waren, mit in den zweyten Theil desselben aufgenommen, und nicht als einen abgesonderten dritten Theil behandelt. So ist es schon bey Odofredus (ed. Lugd. 1552. f.), und eben so auch bey Bartolus und den noch neueren.

e) Ganz verschieden von dieser Unterabtheilung jedes Digestum ist die andere, welche in Montpellier, und wahrscheinlich auch in anderen Rechtsschulen, gemacht wurde (§. 147.), und sich lediglich auf die Vorlesungen bezog, ohne jemals in den Handschriften des Textes sichtbar werden zu können.

solche Stiftungsbriefe erhalten a), und in denen, welche für Montpellier und Orleans allerdings ertheilt worden (§. 142. 149.), ist ausdrücklich bemerkt, es sey daselbst auch schon bisher eine blühende Schule gewesen. Da nun der Pabst die Rechtmäßigkeit von jenen niemals bestritt, bey dieser aber ihr früheres Daseyn ohne Mißbilligung, sogar mit entschiedenem Lob erwähnte, so ist es augenscheinlich, daß er selbst die von ihm ausgehende Stiftung keinesweges als Bedingung einer eigentlichen und rechtmäßigen hohen Schule betrachtete. Wie aber dennoch in späterer Zeit so viele päbstliche Stiftungsbullen veranlaßt worden sind, das läßt sich auf folgende Weise erklären. Wenn neben einer Anzahl alter berühmter Schulen eine neue entstand, so konnte es lange Zeit zweifelhaft bleiben, ob sie wirklich auf den Rang einer hohen Schule Anspruch machen dürfe (§. 154.), und ob insbesondere ihre Promotionen respectirt werden müßten. Den Lehrern einer solchen Schule konnte daher nichts wünschenswerther seyn, als wenn der Pabst selbst sie für ein Studium generale erklärte, da diese Erklärung gewiß in allen Ländern anerkannt wurde, die zur Römischen Kirche gehörten. Der Pabst auf seiner Seite kam einem solchen Wunsche gern entgegen, indem

a) Für Bologna und Padua ist besonders entscheidend die oben angeführte Stelle des Bartolus (§. 62. h.).

denn er dieses als ein neues Mittel ansah, sein Ansehen in die Ferne hin geltend zu machen. Ganz irrig also behauptet Meiners, die päbstliche Bestätigung sey zur Entstehung einer rechtmäßigen hohen Schule von jeher für nothwendig gehalten worden, und die einstige Stiftung von Neapel durch K. Friedrich II. sey ein ungewöhnlicher Eingriff in die Rechte des Pabstes aus offenbarer Feindschaft des Kaisers gewesen [b]). Diese Behauptung ist um so unbegreiflicher, da zu dieser Zeit sogar noch nicht eine einzige päbstliche Stiftungsbulle für irgend eine hohe Schule erschienen war [c]). — Mit der Verleihung der Canzlerwürde hat es ungefähr dieselbe Bewandniß, wie mit der Stiftung der Schulen selbst. Die beiden Pariser Canzler hatten niemals eine päbstliche Verleihung verlangt oder erhalten (§. 135.); sie bedurften derselben nicht, da die Universität aus ihren Stiftsschulen erwachsen war, bey diesen aber die Ertheilung der Licenz schon nach der allgemeinen Kirchenverfassung den geistlichen Obern gebührte [d]). In Bologna

b) Meiners Bd. 1. S. 353. — Weit richtigere Ansichten hat hierüber Keuffel Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule. Helmstädt 1749. §. 23. 33. Allein dieses möchte auch leicht das einzige seyn, was an der unbedeutenden Schrift Lob verdient.

c) Neapel nämlich wurde schon 1224 gestiftet (§. 120.), und die älteste bekannte päbstliche Stiftung ist die von Toulouse vom Jahr 1233 (§. 151.).

d) Eichhorn Kirchenrecht Th. 2. S. 629. 634.

ertheilte freylich der Pabst diese Würde, aber nicht als ob er behauptete, gültige Promotionen könnten nur von ihm ausgehen (denn die Gültigkeit der früheren bestritt er ja nicht), sondern weil er diese Maasregel für nöthig erklärte, um Mißbräuchen zuvorzukommen (§. 83.). In Padua hatten die Professoren selbst einen Canzler ernannt, und der Pabst beschränkte sich darauf, dieses zu billigen (§. 107.). Desgleichen hatte Montpellier einen Canzler lange vor der päbstlichen Bestätigung desselben (§. 142.) In den Stiftungsbullen freylich pflegte der Pabst auch einen Canzler zu ernennen, aber offenbar in derselben Absicht, in welcher die Stiftung selbst gesucht wurde, das heißt um den Promotionen einer solchen Schule allgemeine Anerkennung zu sichern, worauf es eben am meisten abgesehen war. — Mit der theologischen Facultät endlich verhielt es sich freylich etwas anders als mit den übrigen Theilen der hohen Schulen, indem z. B. in Bologna und Padua diese Facultät geradezu vom Pabst gestiftet wurde, anstatt daß alle übrige ganz unabhängig von einer solchen Stiftung entstanden waren (§. 67. 103.). Allein hier lag auch eine unmittelbare Einmischung des Pabstes in der Natur des Gegenstandes, ja es hätte sich neben jener allgemeinen Lehrfreyheit sehr wohl denken lassen, daß man schlechthin keinen anderen theologischen Unterricht, als mit päbstlicher Genehmigung, geduldet hätte.

Dennoch ist man selbst hierin so weit nicht gegangen, indem z. B. eine theologische Schule in Paris stets ohne päbstliche Genehmigung geblieben ist, und auch in Montpellier schon lange bestand, ehe sie vom Pabst genehmigt wurde (§. 143.).

Eine ähnliche Bewandniß, wie mit dem Pabst, hatte es mit dem Kaiser. Denn auch wenn dieser eine Schule mit dem Titel eines Studium generale gestiftet hatte, konnte sie gewiß seyn, daß ihre Promotionen allerwärts anerkannt werden würden, so daß also die kaiserliche Bestätigung einen ganz ähnlichen Vortheil gewährte wie die päbstliche, aber auch eben so wenig als diese für nothwendig gehalten werden konnte e).

e) Daß hätterhin im deutschen Staatsrecht ein anderer Grundsatz angenommen worden ist, soll damit nicht geläugnet werden: hier ist aber blos von dem ursprünglichen und außerdeutschen Zustand die Rede.

Zwey und Zwanzigstes Kapitel.

Rechtsquellen der Glossatoren.

156. Ehe die Art dargestellt werden kann, in welcher die Glossatoren ihre Wissenschaft theils fortpflanzten, theils bereicherten, sind die Quellen zu untersuchen, aus welchen sie bey ihrer Arbeit schöpften. Diese Untersuchung aber muß auf Zwey Stücke gerichtet werden: erstlich auf das, was die Glossatoren an Quellen vorfanden, und zweytens auf die Gestalt, welche die vorgefundenen Quellen unter ihren Händen annahmen.

Ihre Quellen des Römischen Rechts selbst beschränken sich auf folgende Stücke: Pandekten (Digestum), Codex, Institutionen, den alten lateinischen Novellentext (Authenticum), und Julians Bearbeitung der Novellen (Novella). Alles, was wir noch außerdem als Quellen des Römischen Rechts kennen und benutzen, war ihnen so gut als ganz unbekannt.

Dagegen traten mit jenen Quellen folgende andere, dem Römischen Recht fremde, auf mancherley Weise in Concurrenz: die Lombarda, die Sammlung für das Lombardische Lehenrecht, die neueren Kaisergesetze, die Statuten einzelner Städte, und die canonischen Rechtsbücher.

Beynahe dieselbe Zusammenstellung findet sich in einer merkwürdigen Stelle des Hostiensis († 1271), welcher die Grundlagen, worauf die ganze Wissenschaft der Legisten (legalis sapientia) ruhe, so angiebt: Pandekten, Institutionen, Codex, Authenticum, Novellä, Lombarda, und die Lehenrechtssammlung a). Auch der Umstand, daß in diesem Verzeichniß einiges weniger zu seyn scheint als in dem oben aufgestellten, läßt sich ganz befriedigend erklären. Die neueren Kaisergesetze waren bereits, wie sich unten zeigen wird, in einige der anderen genannten Quellen aufgenommen worden. Die Statuten entstanden großentheils erst nachdem die Glossatorenschule bereits ihre feste Richtung genommen hatte: außerdem war ihre Anwendung überall auf enge Kreise beschränkt, und sie konnten schon deswegen keinen Anspruch darauf machen, in die Reihe der allgemeinen Lehrgegenstände ein-

a) Hostiensis Summa Decretalium, procem. „Et, ut breviter comprehendam, in 50 libris Pandectarum, 4 Institutionum, 12 Codicis, 9 collationibus Authenticorum, Novellä, Lombarda, et Constitutionibus feudorum, consistit legalis sapientia." Auf eine unbegreifliche Weise mißverstanden hat diese Stelle Pätz de libr. jur. feud. orig. Gött. 1803. p. 20.: „*authentica Lombarda*, i. e. liber consuetudinum, distingaitur a *constitutionibus feudorum*, legibus scilicet imperialibus." Abgesehen davon, daß die Ausdrücke in der That gar nicht so zusammenstehen, und abgesehen davon, daß diese Ausdrücke bey allen Juristen des Mittelalters einen andern, ganz bekannten Sinn haben, würden auch nach dieser Erklärung die wirklichen Authentica, so wie die wirkliche Lombarda, ganz vergessen seyn.

gutreten. Die canonischen Rechtsbücher endlich gehörten gar nicht zu den Quellen, womit die Legisten sich beschäftigten, indem auf sie vielmehr eine eigene Reihe von Vorlesungen gerichtet war, welche ein selbstständiges Ganzes bildeten.

Die hier vorläufig genannten Rechtsquellen nun sind in ihrem Verhältniß zur Glossatorenschule zuerst einzeln darzustellen: hierauf ist zu untersuchen, wie man sie (alle oder einige) zu einem Ganzen zu verbinden gesucht hat.

157. I. Pandekten.

Bey der sehr verwickelten Untersuchung über die Schicksale des Pandektentextes im Mittelalter muß zunächst eine Eintheilung der Pandekten erwähnt werden, die allen Ausgaben des funfzehenten Jahrhunderts, und den meisten Ausgaben des sechzehenten zum Grunde liegt, und die an sich selbst eben so viel seltsames hat, als in der Benennung der einzelnen Theile. Es werden nämlich Drey Haupttheile unterschieden: das Digestum vetus, vom 1sten Buch bis zum zweyten Titel des 24sten (De divortiis): das Infortiatum a), welches mit dem dritten Titel des

a) Es heißt Infortiatum, nicht Digestum infortietum, wie dieses theils aus dem allgemeinen Gebrauch des Mittelalters erhellt, theils aus folgender Stelle des Accursius zu rubr. Sol. matrim. „Et sic dictio *jus* vel *digestum* erit ejus substantivum."

24ſten Buche (Soluto matrimonio) anfängt, und mit dem 38ſten Buche endigt: das Digeſtum novum endlich, vom erſten Titel des 39ſten Buchs (De operis novi nuntiatione) bis an den Schluß des Ganzen. Die Gränze zwiſchen dem zweyten und dritten Theil iſt ſehr natürlich, da ſie nicht nur mit dem Ende eines Buchs, ſondern auch einer Hauptlehre (des Erbrechts) zuſammenfällt. Nicht ſo die Gränze zwiſchen dem erſten und zweyten Theil, indem dieſe mitten in einem Buche, und zugleich mitten in einer Lehre (dem Eherecht) angenommen iſt. Völlig abentheuerlich aber wird die Sache dadurch, daß das letzte Stück des Infortiatum nochmals als eine Unterabtheilung mit dem ſonderbaren Namen Tres Partes bezeichnet wird. Dieſes abgeſonderte Stück fängt an mitten in einem Buch, mitten in einem Titel, mitten in einer Lex, ja mitten in einem Satz dieſer Lex b), und es iſt einleuchtend, daß der Name deſſelben von ſeinen Anfangsworten hergenommen iſt.

Genau dieſe Eintheilung nun, und häufig auch dieſe Benennung, findet ſich wirklich in den allermeiſten gegenwärtigen Handſchriften vor, ſo daß man die-

b) Gegen das Ende der L. *Quaerebatur* 83. *D. ad L. Falcidiam* kommt folgender Satz vor: Sin vero centum tantum facere possit, heredi ex reliquo quarta servanda est: eic fiet, ut centum, quae praestari possunt, in quatuor partes dividantur: Tres Partes ferant legatarii, heres viginti quinque habeat etc.

jenigen, welche keine Spur davon an sich tragen, als ziemlich seltene Ausnahmen betrachten kann c). Daneben aber findet sich häufig, und auch selbst in Handschriften, noch folgende untergeordnete Abtheilung jedes Haupttheiles in Zwey Partes. Die zweyte Pars fängt im Digestum vetus an mit dem 12ten Buch, im Infortiatum mit dem 30sten d), im Digestum

c) So z. B. geht in dem Pariser Mss. N. 4452. das Infortiatum ohne alle Anzeichnung über die Worte Tres partes hinweg, und erst nach einigen Blättern folgt eine Fortsetzung von anderer Hand, die wieder mit Tres partes anfängt. — Ein Turiner Dig. vetus N. 333. schließt mit L. 1. §. 43. de agnosc. (25. 3.) ohne alle Abtheilung bey dem Titel Soluto matrimonio (Nachricht von Clossius). — Accursius eigene Handschrift der ganzen Pandekten, die er in Bologna kaufte, hatte nur Zwey Theile, deren zweytes mit dem 36sten Buch anfieng (dispunct. prooem.); eine ähnlich abgetheilte Handschrift sah er in einer Mailändischen Bibliothek (paradox. III. 13.). — Diplovatacçius sagt zu Ehren Justinians (fol. m. 110.): „ego habeo praedictos (50) libros insimul in uno volumine, in quo distincte sequuntur tit. sol. matr. usque principio libri." — Einige andere Anomalien der Abtheilung bemerkt aus mehreren Handschriften Brencmann p. 286. 269. — Alle diese Fälle beweisen indessen nichts für die Gestalt der Originale, die diesen Abschriften zum Grund lagen, indem sehr leicht jemand auf den Gedanken kommen konnte, eine Abschrift zu bestellen, worin die gewöhnliche Abtheilung nicht beobachtet werden sollte.

d) Dadurch entstehen für das Infortiatum regelmäßig Drey Stücke: a) Pars 1. von 24. 3 bis zu Ende des 29sten Buchs, b) Pars 2. von D. 30. bis mitten in L. 82. ad L. Falc. (35. 2.), c) Tres partes, von dieser Stelle an bis zu Ende des 38sten Buchs. So steht denn auch wirklich vor den Worten Tres partes in mehreren Handschriften: explicit secunda pars Infortiati, z. B. in Zwey Pariser Manuscripten (S. Victor 21. und Notre Dame F. 5.), desgleichen in dem Manuscript von Bynkershoek, was Brenkmann (hist. pand. p. 229.) nicht verstanden zu haben scheint. Eben so

novum mit dem 46sten. Diese Unterabtheilung aber ist ohne Zweifel erst in der Schule von Bologna entstanden, und sie sollte nur für die Vorlesungen, welche über jeden Haupttheil gehalten wurden, regelmäßige Abschnitte darbieten: auch ist in ihr das planmäßige unverkennbar, indem sie sich überall nach dem Anfang neuer Lehren richtet e).

158. Soviel von dieser Abtheilung als bloßer Thatsache, deren Erklärung nunmehr versucht werden soll. Dabey kommt vorzüglich in Betracht das wiederholte Zeugniß des Odofredus, welches sowohl wo-

---

verhält es sich mit den meisten Handschriften der alten Vatikana (Blume). In dem Münchner Infortiatum Au. 21. heißt es: „explicit secunda pars. Incipit tertia. Tres partes etc. (Puchta). Man muß also offenbar ein Infortiatum im engeren und im weiteren Sinn unterscheiden, welches letzte oft bestimmter so bezeichnet wird: Infortiatum cum tribus partibus. So stehen in dem Pariser Manuscript N. 4473. von den Tres partes die Worte: explicit liber Inforciati. Und in dem Testament des Albertus Odofredi (Sarti II. 90.) steht: „*Infortiatum* quod est in tribus voluminibus, scilicet *Infortiatum in duobus voluminibus*, et tres partes in alio volumine." — Indessen hat wohl diese Anordnung nur allein in den Handschriften statt gefunden, in den Vorlesungen dagegen hat man, wie es scheint, die Tres Partes, seitdem sie überhaupt zum Infortiatum geschlagen waren, mit in den zweyten Theil desselben aufgenommen, und nicht als einen abgesonderten dritten Theil behandelt. So ist es schon bey Odofredus (ed. Lugd. 1552. f.), und eben so auch bey Bartolus und den noch neueren.

e) Ganz verschieden von dieser Unterabtheilung jedes Digestum ist die andere, welche in Montpellier, und wahrscheinlich auch in anderen Rechtsschulen, gemacht wurde (§. 147.), und sich lediglich auf die Vorlesungen bezog, ohne jemals in den Handschriften des Textes sichtbar werden zu können.

gen des Zeitalters, als wegen der Stellung seines Urhebers, die größte Aufmerksamkeit verdient. Denn wie leicht müßte es diesem seyn, von dem Anfang der Schule von Bologna genaue Nachrichten durch Tradition zu erlangen, da zwischen ihm und dem Stifter dieser Schule vielleicht nur Vier Lehrer in der Mitte standen. Ich sage *vielleicht*, indem es ungewiß ist, ob Bulgarus unmittelbarer Schüler des Irnerius war: von Bulgarus aber geht die gewisse Reihe der Schüler durch Johannes, Ago, und Jacobus Balduini, auf Odofredus fort. Die Stellen selbst nun, worin dieser der Rechtsbücher überhaupt, und der Pandekten insbesondere, erwähnt, sind folgende.

I. Odofredus in Dig. vetus, prooem. (aus Ms. Paris. 4489. fol. 106., denn der gedruckte Text hat dieses Prooemium nicht): Dicitur Dig. vetus, quia prius fuit in compilatione sive compositione . . . dicitur Infortiatum ab Infortiato auctore .... vel dicitur secundum Yr. (Irnerium) aurum vel argentum (leg. *auctum vel augmentatum*), nam ab initio fuerunt habiti alii libri legales in civitate ista, postea supervenit Infortiatum, unde dixit Yr., scientia nostra aucta vel augmentata est, sicut dicitur pannus infortiatus in quo magis est de lana quam sit de aliis communiter. Illa pars, quae dicitur Tres Partes, non est liber, quia est super Infortiato, et non est ibi lex vel §., sed

totum sub lege illa Quaerebatur. Digestum novum vocatur novum quia ultimo compilatum, sicut pecora dicuntur noviissima, vel dicitur (quia) nova jura continet etc.

II. Odofredus in Dig. vetus (L. *Jus civile* 6. *de just. et jure*: Dominus Yr. qui fuit apud nos lucerna juris, i. e. primus qui docuit in civitate ista. Nam primo coepit studium esse in civitate ista in artibus, et cum studium esset destructum Romae, libri legales fuerunt deportati ad civitatem Ravennae, et de Ravenna ad civitatem istam. Quidam dominus Pepo coepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quidquid fuerit de scientia sua, nullius nominis fuit. Sed dominus Yr. dum doceret in artibus in civitate ista: cum fuerunt deportati libri legales, coepit per se studere in libris nostris, et studendo coepit docere in legibus, et ipse fuit maximi nominis, et fuit primus illuminator scientiae nostrae, et quia primus fuit qui fecit glosas in libris nostris, vocamus eum lucernam juris.] . . .

III. Odofredus in Infortiatum, initio: Alii dicunt, dicitur Infortiatum i. e. jus augmentatum, nam dicunt quod jus (prius?) apud nos reperta fuerunt ista volumina tantum, Dig. vetus et novum, et in fi. (Insti, i. e. Institutiones), et liber

Imperialium constitutionum, prima dudum a) Infortiatum, unde dixit Ir. jus nostrum augmentatum, infortiatum est, sic et (leg. *sicut*) vestis serica dicitur infortiata etc.

IV. Odofredus in Infortiatum, L. 82. *ad L. Falcidiam*, verb. *Tres partes:* ... Quaer. (quare) ergo divisio ista facta fuit? Majores nostri ita referunt. Debetis scire, studium fuit primo Romae, postea propter bella quae fuerunt in Marchia destructum est studium, tunc in Italia secundum locum obtinebat Pentapolis quae dicta Ravenna postea .... postmodum fuit translatum studium ad civitatem istam. Cum libri fuerunt portati, fuerunt portati hi libri: Codex, Dig. vetus et novum, et Institutiones, postea fuit inventum Infortiatum sine Tribus Partibus, postea fuerunt portati Tres libri, ultimo liber Authenticorum inventus est, et ista ratio quare omnes libri antiqui habent separatum.

V. Odofredus in Dig. novum, initio: ... Dicunt quidam secundo quod Infortiatum dicitur, i. e. augmentatum. Unde cum libri fuerunt inventi, apud nos primum non fuerunt, sed apud Romanos, postea apud Pentapolim ... et

a) Anſtatt dieſes ſinnloſen prima dudum iſt vielleicht zu leſen p'remo (d. h. postremo) demum (Blume).

ab illa civitate ad istam civitatem fuerunt portata ista volumina praeterquam Tres Partes. Unde dixit dominus Guarnerius, quod ex libro isto fuit augmentatum jus nostrum, ut dicitur de veste de lana infortiata, i. e. de veste de lana augmentata. Unde invenietis Tres Partes per se sine Infortiato. Ultimo fuit deportatus liber Novellarum.

159. Ob ſich der Urheber dieſer Erzählungen ſelbſt ein ganz deutliches Bild von dem Hergang gemacht haben mag, iſt wohl zu bezweifeln. Aus allen aber geht zuerſt dieſes hervor. Die Rechtsſchule iſt von Rom nach Ravenna, und von da nach Bologna gekommen. In Bologna aber iſt ſie (nach einem unbedeutenden Verſuch des Pepo) gegründet worden durch Irnerius, welcher zuvor ebendaſelbſt Lehrer der freyen Künſte war, und das Recht durch eigenen Fleiß ſtudierte. Dieſes ſein Studium nun fiel in dieſelbe Zeit, in welcher auch die Rechtsbücher ſelbſt von Ravenna aus zuerſt nach Bologna gebracht wurden (Num. II.). Sie wurden aber nach Bologna nicht mit einemmal gebracht, ſondern theilweiſe und (nach der beſtimmteſten Erzählung Num. IV.) in folgender Ordnung: zuerſt der Codex, Digeſtum vetus und novum, und die Inſtitutionen, dann das Infortiatum ohne Tres Partes, hierauf die Drey Bücher (B. 10—12. des Codex), zulezt das Authenticum.

Der dunkelste Theil dieser Erzählungen betrifft die Tres Partes: denn nach der einen (N. V.) könnte man glauben, dieses Stück sey ganz allein und erst nach allen übrigen gefunden worden, anstatt daß nach der anderen, weit bestimmteren, (N. IV.) dieses Stück gar nicht als besonders entdeckt vorkommt, folglich entweder übergangen, oder in irgend einem andern Theile schon mit enthalten seyn muß. Und diese lezte Annahme wird denn auch durch folgende Stelle des noch älteren Placentinus so bestimmt bestätigt, daß an der Wahrheit derselben kein Zweifel übrig bleibt: „Sed si quid est residuum, id in quartam defalcabitur penes heredes remansuram, tres partes ferant legatarii, *ubi liber Digestorum novorum capit initium, licet ibi non sit neque responsi, neque paragraphi principium*“ a). Hieraus geht nun folgender Zusammenhang des Ganzen hervor. Man besaß zuerst nur das Digestum vetus

a) Placentini Summa in Codicem Lib. 6. Tit. 50. (dort 49.) ad L. Falc. Zwar die sehr schlechte gedruckte Ausgabe (Mog. 1536. f.) hat die hier cursiv gedruckte Stelle nicht, wohl aber steht sie in Zwey guten Handschriften, einer Pariser (N. 4441.) und einer Wiener (Jus civile N. 18.). Die Frankfurter Handschrift liest wesentlich gleichlautend: „ut in libro ff. novorum capit initium“ etc. — Auch stimmt damit überein die Angabe eines Englischen Bücherverzeichnisses des zwölften Jahrhunderts: „Tres partes cum Digesto novo“ in: (Jos. Sparke) hist. coenobii Burgensis Scriptores varii. Lond. 1723. f. p. 99. (schon früher mitgetheilt von Selden in: Twysden script. hist. anglic. praef. p. XLVI.).

und novum, dieses letzte aber nicht in dem beschränkteren Umfang, den es in den gegenwärtigen Handschriften und Ausgaben hat, sondern von den Worten Tres Partes anfangend. Späterhin fand man das fehlende mittlere Stück hinzu b), trennte hierauf die kleinen Tres Partes von dem Digestum novum, und verband sie, so wie es der Inhalt erforderte, mit dem zuletzt gefundenen mittleren Theil. — Um diese Erklärung noch begreiflicher und wahrscheinlicher zu machen, könnte man sie auf folgende Weise zu ergänzen versuchen. Vielleicht war es früher nicht ungewöhnlich, die Digesten wegen ihres großen Umfangs in Zwey Hälften von gleicher Bücherzahl zu zertheilen (also B. 1—25. und 26—50.). Von einem solchen Exemplar nun mochte der erste Theil am Ende, der zweyte aber am Anfang durch Zufall verstümmelt worden seyn, und diese so verstümmelten Theile waren es, die Irnerius bald nach einander in die Hände bekam; und als Digestum vetus und novum zur Grundlage seiner Vorträge machte. Späterhin fand er ein vollständiges, oder doch nicht auf jene Weise verstümmeltes Exemplar, und daraus

b) In welcher Gestalt dieser mittlere Theil gefunden worden, bleibt dabey völlig ungewiß. Am unwahrscheinlichsten wäre es anzunehmen, er sey gerade bis zu Tres Partes gegangen; allein er kann sich auch bis zu irgend einem anderen, späteren Endpunkt erstreckt haben, ohne daß dadurch der oben erzählte Hergang im geringsten gestört würde.

machte er das Infortiatum, indem er absichtlich die Tres Partes vom novum ablöste, und daraus den zuletzt gefundenen mittleren Theil erweiterte c).

160. Hieraus erklärt sich ganz einfach die Benennung Infortiatum. Neben vielen ganz abgeschmackten Erklärungen a), die sich sowohl bey Accursius und Odofredus, als bey neueren Schriftstellern finden, kommt auch schon in der ältesten Zeit die Erklärung von Verstärken oder Vergrößern vor, die theils an sich selbst unläugbar den Vorzug verdient, theils zu jener Erzählung vollkommen paßt. Nur darf

---

c) Ich gebe diese mir von Niebuhr brieflich mitgetheilte Meynung für nichts weiter, als für eine Hypothese, die sich durch ihre Ungezwungenheit empfiehlt. Zu einiger Bestärkung derselben könnte ein noch vorhandenes Infortiatum aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts dienen, welches gerade mit dem 26. Buch anfängt, und doch nach den Signaturen im Anfang als vollständig erscheint (Cod. Vatic. 1407. Mittheilung von Blume). Dieser ungewöhnliche Anfang wäre ein Ueberrest der älteren Eintheilung in Zwey gleiche Hälften.

a) Eine der merkwürdigsten ist die bey Mornacius Obss. ad Pand. tit. sol. matrim., die er selbst eine sehr gelehrte Conjectur nennt: das Infortiatum nämlich sey gefunden worden in dem Hause eines Mannes aus der Familie Sforza (Infortiatus). — Ihr verdient an die Seite gestellt zu werden folgende Stelle des Albericus, in Infort., L. *Quaerebatur* in f. ad L. Falc., die sich nur freylich nicht auf den Namen Infortiatum bezieht: „ut audivi a magnis viris ista pars libri quae sequitur *tres partes* etc. multo tempore perdita fuit ita quod non reperiebatur, sed post mortem domini hugolini reperta fuit in camera sua, et quia multi libri scripti erant primum, pars quae incipit *tres partes* scribebatur in uno volumine per se" etc.

darf der Ausdruck nicht darauf bezogen werden, daß der mittlere Theil zur Verstärkung des Ganzen beygetragen hat [b]), sondern vielmehr darauf, daß er selbst durch die willkührliche Hinzufügung der Tres Partes verstärkt worden ist [c]). — Die Namen Digestum vetus und novum könnten ursprünglich blos die Bedeutung eines ersten und zweyten Theils gehabt haben, und selbst die scheinbare Analogie des alten und neuen Testaments könnte darauf bezogen worden seyn; allein einfacher und natürlicher erklären sich auch diese Namen, wenn man annimmt, daß das vetus früher als das novum (so wie dieses früher als das Infortiatum) gefunden worden sey [d]), und für diese Annahme spricht ein bedeutender Grund. Es ist nämlich schon oben (§. 98.) bemerkt worden, daß man vor allen anderen Rechtsbüchern Zwey unter

b) Gegen diese Gestalt der Erklärung streitet Bartolus in Infortiatum, initio: „Hoc puto falsum; nam hoc volumen nunquam fuit emissum: semper enim fuit totum volumen Pandectarum Pisis, et adhuc est. Praeterea, si hoc esset verum, iste liber diceretur *Infortians*, non *Infortiatum*."

c) Bey Hugo civilist. Magazin Bd. 3. Num. 9. ist dieses vollständig entwickelt.

d) Odofredus freylich ist in mehreren Stellen (N. III. IV.) dieser Annahme nicht ganz günstig, indem er das Dig. vetus und novum ohne Unterscheidung zusammenstellt, anstatt daß er bey dem Infortiatum ausdrücklich sagt, es sey zu einer andern Zeit gefunden worden. Indessen sagt er doch auch bey jenen nicht ausdrücklich das Gegentheil. Uebrigens ist dieses ein Nebenpunkt, und die Hauptsache besteht, man mag über das Digestum vetus und novum annehmen welche Meynung man wolle.

dem Namen der ordentlichen Bücher ausgezeichnet habe: das Digestum vetus, und die Neun ersten Bücher des Codex. Bey dem Codex läßt sich diese Auszeichnung schon aus der Wichtigkeit des Inhalts leicht erklären: nicht so bey dem Digestum vetus, welches von dieser Seite vor den übrigen Theilen der Pandekten keinen Vorzug verdient. Nimmt man aber an, daß der erste Theil in der Schule des Irnerius geraume Zeit vor der Entdeckung der übrigen erklärt worden sey, so erklärt sich auf diesem historischen Wege die oben erwähnte Auszeichnung leicht und befriedigend.

161. Was die Zeit dieser allmähligen Entdekkungen betrifft, so ist es sehr gewiß, daß schon Irnerius alle Theile der Pandekten, ja des Corpus Juris überhaupt, gekannt hat, daß also alle jene Ereignisse in die Zeit seines Lehramtes fallen, obgleich dieses schon sehr frühe bezweifelt worden seyn muß [a]). Entscheidend dafür ist, außer den eigenen Glossen des Irnerius zum Infortiatum [b]), eine andere Stelle desselben, worin er geradezu von den Drey Theilen der

a) Glossa in rubr. Soluto matrimonio: „Item dicunt quidam, quod Irnerius non habuit hunc librum, quasi post eum inventus sit, quod non placet."

b) Solche Glossen werden von Accursius angeführt zu L. 2. §. 1. soluto matrim. Auch sind dergleichen noch unmittelbar in einer Pariser Handschrift (N. 4454.) erhalten, wovon unten im Leben des Irnerius die Rede seyn wird.

Pandekten spricht c). — Eine andere Frage aber ist es, ob auch die Anordnung der Theile, namentlich die Verbindung der Tres Partes mit dem Infortiatum, und ferner, ob auch die Benennung von ihm herrührt. Odofredus nennt den Irnerius als den Urheber des Namens d). Der älteste Schriftsteller, bey welchem der Name sicher vorkommt, ist Rogerius,

c) L. 28. D. de legibus (1. 3.): „Sed et posteriores leges ad priores pertinent, *nisi contrariae sint*" etc. Dabey sagt Irnerius in einer Pariser Handschrift des Digestum vetus (N. 4450.): „Hoc non ita intelligitur, ut *in tribus voluminibus* sit contrarium, sed retulit se ad antiquam legum confusionem." Die tria volumina können in diesem Zusammenhang unmöglich etwas anderes bedeuten, als das Digestum vetus, Infortiatum und novum. — Diese Erklärung muß ich, durch Hugo belehrt, zurücknehmen, indem die tria volumina nach Const. *Omnem* §. 7. und *Tanta* §. 12. (worauf hier Irnerius anspielt), vielmehr die drey Rechtsbücher sind, d. h. Institutionen, Pandekten, Codex. Eben so sagt Placentinus summa Cod. I. 17.: „in tribus voluminibus legum i. e. in Cod. in ff. in Inst." Es bleiben also als Beweise seiner Bekanntschaft mit dem Infortiatum nur seine eigenen Glossen übrig, die aber auch völlig hinreichend sind.

d) Siehe o. §. 158. Num. I. III. V. — Ohne hinreichenden Grund hat man hierauf bezogen die bekannte Stelle des Abbas Urspergensis p. 278. ed. Basil. 1569 f. „Wernerius libros legum .... paucis forte verbis alicubi interpositis, eos distinxit." Vergl. Gruyen observat. p. 322. Hugo civilist. Mag. Bd. 5. S. 47. — Die pauca verba interposita können wohl nicht ohne Zwang von den Namen der Drey Theile (vetus, Infortiatum und novum) verstanden werden, besonders da die Beziehung auf die allerdings sparsame Interlinearglosse so sehr natürlich ist. Aber auch das distinxit ist nicht nothwendig von einer Eintheilung des Ganzen zu verstehen, sondern es kann die Erläuterung durch die Glosse bedeuten.

um die Mitte des zwölften Jahrhunderts e). In dieſelbe Zeit fallen die erſten urkundlichen Erwähnungen einer Römiſchen Münze, die man von ihrem in irgend einer Zeit verbeſſerten Gehalt Infortiati oder Affortiati nannte f), und die unmittelbar den Namen des Buchs veranlaßt zu haben ſcheint; dieſe Münze aber kann auch ſchon Funfzig Jahre früher vorgekommen ſeyn, und es liegt alſo in dieſem wahrſcheinlichen Zuſammenhang des Namens kein Grund, dem Irnerius die Erfindung des Namens abzuſprechen. — Die Entdeckung ſelbſt darf übrigens nicht ſo gedacht werden, als ob etwas völlig verborgenes und überall unbekanntes gefunden worden wäre g), ſondern ſie bezog ſich lediglich auf Irnerius und ſeine Schule in Bologna: dahin wurden, nach Odofredus Zeugniß, die Rechtsbücher einzeln und zu verſchiedenen Zeiten aus Ravenna gebracht, und wenn man erwägt, wie entblößt von literariſchen Hülfsmitteln jene Zeit

e) Dieſe Gloſſe des Rogerius iſt abgedruckt Bd. 4. Anhang VIII. Num. 5. Die Gloſſe zum Vacarius, worin der Ausdruck auch ſchon vorkommt, und zwar in der ſonſt ungewöhnlichen Form forciatum (Wenck Mag. Vacarius p. 240.) iſt aus ungewiſſer Zeit, nur ſicher nicht älter als Placentinus, da dieſer darin citirt wird.

f) Muratori ant. It. T. 2. p. 559—562. p. 817. (Urkunden von 1146. 1157. 1158. 1159.). Fantuzzi mon. Rav. T. 2. p. 167. „A. 1143 .. Comacli .. pro Florenis 40. Infortiatorum Lucen." Spätere Erwähnungen ſiehe bey Carli opere III. 262., V. 102. 106. (Milano 1784. 8.).

g) Dieſer Annahme widerſpricht mit Recht Bartolus, ſiehe o. §. 160. b.

war, so wird man es nicht widersprechend finden, daß an anderen nahen und fernen Orten dieselben Rechtsbücher stets bekannt gewesen seyn können, ohne daß gerade Irnerius davon wußte.

Folgende Umstände können noch dazu dienen, die hier zusammengestellten Thatsachen wahrscheinlicher zu machen. Erstlich wird, wie weiter unten gezeigt werden soll, von dem Authenticum erzählt, daß Irnerius es Anfangs für unächt gehalten, und wohl auch erst später als andere Rechtsquellen kennen gelernt habe, wodurch also unsre ähnlichen Zeugnisse des Odofredus über die Pandekten an Glaubwürdigkeit gewinnen. — Zweytens ist schon oben darauf aufmerksam gemacht worden h), daß im früheren Mittelalter von dem Theil, welchen wir jezt Infortiatum nennen, ein weit beschränkterer Gebrauch als von den übrigen Theilen wahrzunehmen ist: durch diesen Umstand aber wird es sehr wahrscheinlich, daß unser Infortiatum durch irgend einen Zufall seltener geworden war als die übrigen Theile, und damit stimmt sehr gut die Erzählung überein, nach welcher auch Irnerius dasselbe später als die übrigen Theile kennen lernte. — Drittens läßt sich aus diesem Hergang auf eine ungezwungene Weise die besondere Auszeichnung des Digestum vetus erklären (§. 98.), imgleichen der Umstand, daß

h) Siehe o. Bd. 2. Vorrede und Anhang II. zweytes Quellenverzeichniß.

die Gloſſen des Irnerius im Infortiatum auffallend ſeltener als in den übrigen Theilen gefunden werden.

---

162. „Dieſe Entſtehung der Drey Theile der Digeſten aus dem allmähligen Auffinden iſt indeſſen ſchon lange bezweifelt worden, da theils Bartolus beſtimmt leugnet, daß irgend ein Theil verloren geweſen ſey, theils Hugo a Porta ſagt: die Eintheilung ſey inepte geſchehen, theils Pasquier von aneries dabey ſpricht. Am Ausführlichſten hat dieſe andere Meynung Hugo auseinandergeſezt *), ſeitdem Wallhorn Roſen den Namen infortiatum ſo viel beſſer erklärt hat, als vorher geſchehen war, namentlich von Odofredus, deſſen von ihm ſelbſt für falſch anerkannte Erklärung Anderer vielleicht die Veranlaſſung zu der Sage von dem ſpäteren Kommen dieſes Theils nach Bologna, geweſen iſt. Späterhin fand Hugo in dem Zahlenverhältniſſe der Bücher und ſogar der Titel, noch eine Spur von etwas Abſichtlichem, wozu endlich noch ein, wie er glaubt, wenn es richtig verſtanden wird,

---

*) Die lezten Reſultate von Hugo's Unterſuchungen über dieſen Gegenſtand finden ſich im civiliſtiſchen Magazin Bd. 5, S. 475. V. und XXXI., Bd. 6. S. 34., und in der civiliſtiſchen gelehrten Geſchichte, dritte Ausgabe (1830) S. 105. 148. — In der erſten Ausgabe Stelle des dritten Bandes hatte ich aus Verſehen frühere Vermuthungen Hugo's eingemiſcht, die er damals ſelbſt ſchon aufgegeben hatte. Die im Text enthaltene gegenwärtige Darſtellung ſeiner Meynung iſt mir von ihm ſelbſt wörtlich mitgetheilt worden.

bestimmtes Zeugniß des s. g. Abts von Ursperg kommt. Das Wesentliche ist, daß man die Digesten für einen Band und für eine Reihe von Vorlesungen zu groß fand, was gewiß sehr natürlich ist. Aber wie viele Theile sollten es seyn, und wo sollte eine Abtheilung gemacht werden? Da glaubt nun Hugo, man habe zuerst Zwey Theile gemacht, und die Gränze seyen die jezt dabey fast vergessenen Worte: tres partes gewesen, die freylich nur durch ein Wortspiel dazu taugten, da sie von Drey Viertheilen einer Erbschaft sprachen, hier aber auf Drey Viertheile der Digesten angewandt wurden. Zur Entschuldigung dieser Spielerey diente aber auch die frühere Eintheilung des Coder, dessen leztes Viertheil tres libri schon früher hieß. So zerfielen die ganzen Digesten in digestum vetus bis zu den Worten tres partes, und digestum novum, wovon Placentin bestimmt sagt, daß es sonst mit den Worten tres partes angefangen habe; diese Eintheilung in Zwey bey weitem nicht gleich große Theile, an welche man jezt kaum mehr denkt, legt übrigens auch Brunnquell hist. jur. 2, 3. §. 32. zum Grunde. Diese Eintheilung war aber den Lehren selbst nach ganz sinnlos, da vor tres partes und nach tres partes von Legaten die Rede war, und der erste Satz, der mit diesen Worten anfieng, gar keinen Sinn gab. Nicht viel besser wurde eine aus dieser zweytheiligen hergeleitete dreytheilige Eintei-

lung, wo das Wort soluta, es ſey bey der Rubrik von 24, 3. oder nach Blume bey der zweyten Stelle dieſes Titels, die Gränze zwiſchen dem erſten und dem zweyten Theile des digestum vetus wurde, wobey zwey Gründe zuſammentrafen, ein Mal, daß 22 Bücher und 7 Titel (alſo bis zu soluto) gerade $\frac{2}{3}$ ſind von 34 Büchern und anderthalb Titeln (alſo dem ganzen urſprünglichen digestum vetus). Hingegen das Vernünftigſte, man kann ſagen, das einzige Vernünftige bey der Eintheilung war das, was höchſt wahrſcheinlich zu allerlezt geſchah, nämlich daß man die übrigen Worte und Titel des 35ſten Buchs und die Drey folgenden Bücher mit dem vereinigte, was vorhergieng, und alſo die Lehre von den Verlaſſenſchaften (Juſtinian nennt es de testamentis und de legatis) beyſammen ließ. Mit dem 39ſten Buche, dem Anfange des neuen digestum novum, desjenigen, welches wir gewöhnlich allein unter dieſem Namen kennen, fängt ſo ſehr ein neuer Abſchnitt der Digeſten, ihrem Inhalte nach, an, daß man wünſchen möchte und ſchon geradezu geſagt hat, die ſechſte pars fange nicht ſchon mit dem 37ſten Buche an, wenn nur alsdann die fünfte pars nicht gar zu unverhältnißmäßig groß wäre, und die Drey Lehren der beiden Bücher, von denen hier die Rede iſt, die bonorum possessio, das Patronatrecht und die legitima hereditas, doch auch gar zu wenig zu der vierten Rubrik der

libri singulares, nämlich zu den Legaten, paßten. Fragt man nun, zu welcher Zeit und von wem diese das ganze Mittelalter hindurch beybehaltene Eintheilung gemacht worden sey? so glaubt Hugo in der s. g. Ursperger Chronik b) nicht nur die bestimmte Angabe, Wernerius sey der Urheber, sondern auch den Tadel zu finden, er hätte nicht blos nach Worten, die zufälliger Weise in Justinians Digesten standen, sondern nach vernünftigen Gründen, d. h. nach dem Inhalte, die Eintheilung machen sollen. Gratian, heißt es da, hat die canones und decreta aus verschiedenen Werken zusammen getragen und dieses sein eigenes Werk ziemlich vernünftig eingetheilt (distinxit). Zu derselben Zeit hat Wernerius die Bücher der leges wieder in Gang gebracht, und nach Justinians Compilation nach wenigen Worten, die ganz zufälliger Weise da standen, eingetheilt (paucis forte verbis alicubi interpositis eos distinxit)".

So weit Hugo's Meynung, welcher ich folgende Gründe entgegen setze. Erstlich scheint mir die absichtliche Theilung der Digesten mitten in einer Stelle, ja mitten in einem Satze, so gezwungen und unvernünftig, daß die völlige Unwahrscheinlichkeit derselben

b) Diese Stelle ist an mehreren Orten meines Buchs theils abgedruckt, theils erläutert, siehe o. §. 161. d. und unten Bd. 4. Kap. XXVII. bey den quellenmäßigen Zeugnissen und in der Einleitung zu den Glossen.

durch die entfernte Beziehung von Tres partes auf drey Viertheile oder auf Tres libri nur wenig gemildert wird. Zweytens scheint mir die angegebene Erklärung des Abts von Ursperg gezwungen, um so mehr, als er dort von einer Eintheilung der Rechtsbücher überhaupt, nicht der Digesten allein, redet. Ich übersetze die Stelle so: „Irnerius hat die Rechtsbücher mit Interlinearglossen versehen, und dieselben eingetheilt." Drittens halte ich meine Meynung durch die verschiedenen Stellen des Odofredus für historisch beglaubigt. Hugo wendet ein, daß Odofredus ja doch nur fremde, von ihm selbst nicht einmal geglaubte, Meynungen referire. Allein dieses kann ich nur für die Erklärung der Namen vetus, infortiatum, novum zugeben, worin er allerdings schwankt und irrt, anstatt daß er über die Thatsache des allmähligen Bringens nach Bologna, worauf hier Alles ankommt, ganz positiv und im Wesentlichen übereinstimmend spricht.

---

163. Ueber die Bezeichnung der Pandekten im Ganzen ist folgendes zu bemerken. In den Sammlungen des canonischen Rechts, welche vor der Schule von Bologna angelegt sind, und worin sich Stücke des Römischen Rechts finden, ist der Name Pandectae allgemein gebräuchlich a). Bey Petrus dagegen

a) Siehe s. Bd. 2. §. 104. 105. 107.

wird der Name Digesta gebraucht, und eben so im Brachylogus, in diesem lezten jedoch vielleicht mit dem anderen Namen gemeinschaftlich [b]). Eben so ist bey den Glossatoren der Name Digesta, und noch häufiger Digestum, fast allgemein üblich [c]). Ja sogar bezeichnet bey ihnen Pandectae oder Pandecta gewöhnlich etwas anderes, nämlich die Pisanische (jezt Florentinische) Handschrift der Pandekten, im Gegensatz aller übrigen Handschriften [d]). — Mit dieser Be-

---

b) Bd. 2. §. 53. a. §. 92. b.

c) Eine Ausnahme macht z. B. Placentinus summa Cod. VII. 1.: „vel sicut in Pandectis legitur de origine juris" etc.

d) Roffredus, ordo jud., P. 1. rubr. de actione edenda p. m. 13.: „elegans Pisanorum civitas, *pandectarum* juris fidelissima gubernatrix." — Hugolinus (Anhang VIII. 237.). — Accursius (Anhang VIII. 173.). — Odofredus (s. a. §. 37. b.). — Mehrere Stellen des Bartolus (siehe o. §. 37. c., ferner im Anhang dieses Bandes Num. VIII. 63.). — Diplovataccius (siehe o. §. 36. a.). — Hostiensis summa Decr. tit. de prob., rubr. Quid debet probari N. 5.: „convictus fuit postea per Authenticum Pandectarum quod Pisis custoditur." — Baldus in Dig. vet., L. 7. de distract. „ita est vera lect. et ita reperitur in libro Pandectarum." — Pandecta in dem gewöhnlichen Sinn, anstatt Digestum, steht in dem Titel eines bekannten Buchs, welches der Summa des Azo in fast allen Ausgaben angehängt ist: „Materia ad pandecta (od. pandectam) secundum Joannem Bassianum;" allein es wird unten gezeigt werden, daß der ganze Titel dieses Buchs unächt ist. — Nach einem ungleich seltneren Sprachgebrauch bedeutet pandecta eine Rechtssammlung überhaupt. So bey Huguccio ad. can. 36. Caus. XI. qu. 1. verb. *in suis Capitularibus* (Ms. Lips.). „Nam in Lombarda quae nunc est haec lex non invenitur, sed in pandecta unde Lombarda tracta est. Quatuor enim, ut dicunt, fuerunt pandectae, sc. Gothica, Romana, Gallica quae dicitur liber capitulorum s. capitularium, Lombardica. De Gallica et Lombardica compilatus fuit liber, qui nunc Lombarda dicitur."

zeichnung durch Digestum hängt auch die Sigle ff. zusammen, die sich in so vielen Büchern bis auf die allerneueste Zeit findet. Zur Erklärung derselben hat man die abentheuerlichsten Meynungen aufgestellt, wie denn z. B. nach Einigen die Vorliebe der beiden Kaiser Friedrich für das Römische Recht durch die verbundenen Anfangsbuchstaben ihrer Namen in diesem Zeichen fortwährend geehrt werden sollte e). Die Handschriften des zwölften Jahrhunderts lassen über die wahre Entstehung keinen Zweifel übrig: es ist nämlich ein etwas verzogenes D., zum Zeichen der Abbreviatur mit einem Querstrich versehen, welches von neueren Abschreibern und Herausgebern mißverstanden und in ff. verwandelt worden ist f). Auch ist diese Erklärung schon von mehreren Schriftstellern des sechzehenten Jahrhunderts gegeben, und aus einem

e) Cramer progr. de sigla Digestorum ff. Chilon. 1796. 4. stellt die Meynungen ausführlich zusammen. Unter die falschen Ableitungen gehört auch die aus dg, die schon sehr frühe, nämlich im Vocabularius juris und im Fasciculus temporum, vorkommt.

f) Für diejenigen, die sich etwa durch eigene Anschauung zu überzeugen wünschen, will ich einige Handschriften angeben, wodurch dieses geschehen kann: Handschrift des Codex zu Stuttgart, worin besonders der allmählige Uebergang aus dem deutlichen D. in das zweydeutigere Zeichen anschaulich wird. — Pariser Handschriften N. 3884, 4603, 4546, 4441, 4455, 4534. In Num. 4455. wird dasselbe Zeichen für die Pandekten und für das häufige de in den Titelrubriken gebraucht. In Num. 4534. wechselt das zweydeutige Zeichen mit d' und dig. ab.

derselben neuerlich wiederholt worden, seit welcher Zeit man sich denn auch dabey beruhigt hat g).

164. Die bisherige Untersuchung sollte hauptsächlich zu der weit wichtigeren über die Entstehung des Pandektentextes selbst als Vorbereitung dienen. Dabey aber müssen vor allem die Zwey Fragen sorgfältig geschieden werden, ohne deren Beantwortung eine vollständige Uebersicht nicht gewonnen werden kann:

g) Schon Diplovataccius in vita Justiniani (fol. m. 109.) trägt die richtige Meynung vor, jedoch mit anderen undeutlich verwirrt. — Ganz deutlich, und mit Berufung auf alte Handschriften, findet sie sich in einer Stelle aus Tilii lib. rat. quotid. (das ganze Buch ist wahrscheinlich ungedruckt) vor dem Dig. novum Paris. 1550. 4. Diese ganz übersehene Stelle hat Cramer a. a. O. wieder bekannt gemacht. — Ich will hier noch einige literarische Zusätze zu Cramers Untersuchung mittheilen. 1) Franfreluche et Gaudichon, Mythistoire Barragouyne, Lyon 1551. (von Des Autels, siehe Duverdier v. Autels.). Das 15te Kapitel enthält eine eigene Abhandlung über das ff., worin auch die richtige Erklärung angeführt, aber verworfen wird. — 2) Car. Stephani praef. ad (Bulgari) comm. in tit. de R. J. Paris. 1552. 1557. 8. Die richtige Meynung, durch eine alte Handschrift begründet. — 3) Jac. Girardi anchora titulorum utriusque juris Lugd. 1557. 8. praef., worin die richtige Meynung vorgetragen wird aus Hotomans Commentar zu dem Institutionentitel de actionibus (über dieses seltene Buch, das nicht in der Sammlung der Werke steht, vergl. Catal. libr. impr. bibl. Paris. T. 7. p. 24.). — 4) Bigarrures par le Sr. Des Accords (eigentlich Tabourot, vergl. Papillon auteurs de Bourgogne II. 300.) Chap. 21. des notes, p. 300. ed. Rouen 1648. 8. (die erste Ausg. ist von 1572). Die richtige Meynung, sehr deutlich vorgetragen, und durch eine eigene Handschrift des Verfassers bestätigt. Dabey beruft er sich auch noch auf den schon unter N. 3. angeführten Hotomanus.

1) Welche Handschriften der Pandekten besitzen wir gegenwärtig, und wie verhalten sich diese zu einander?

2) Welche Handschriften haben die Glossatoren vorgefunden, und wie haben sie auf den Pandektentext eingewirkt a)?

An sich selbst sind beide Fragen von einander unabhängig, indem es sich denken ließe, daß alle Handschriften der Glossatoren späterhin untergegangen, die unsrigen also ihnen unbekannt geblieben wären. In der Wirklichkeit aber verhält es sich anders, so daß eine erschöpfende Beantwortung beider Fragen nur durch Verbindung derselben möglich ist. Und hierin liegt denn auch der Grund, warum von dem gegenwärtigen Werke, welchem nur die zweyte Frage anzugehören scheint, dennoch auch die erste nicht ausgeschlossen bleiben durfte.

Die erste Frage, welche die Beschaffenheit und das Verhältniß unsrer gegenwärtigen Handschriften betrifft, hat schon seit dem sechzehenten Jahrhundert ungemein viele Juristen beschäftigt. Wir besitzen, wie bekannt, theils die Florentinische Handschrift der gan-

a) In einer kurzen Uebersicht ist von diesem Gegenstand schon oben Bd. 2. §. 54. bey Gelegenheit des Petrus gehandelt worden. Hier aber, wohin die Sache eigentlich gehört, war es nöthig, die ganze Untersuchung von neuem und auf eine umfassendere Weise aufzunehmen.

zen Pandekten, theils eine große Anzahl anderer Handschriften, welche mit sehr wenigen Ausnahmen nur einzelne Theile der Pandekten, und zwar nach der oben dargestellten Abtheilung, enthalten. — Die Florentinische Handschrift [b]), die älteste unter allen, ist nicht erst im zwölften Jahrhundert durch Eroberung nach Pisa gekommen, sondern schon weit früher daselbst gewesen [c]); nach der Unterwerfung der Stadt Pisa unter die Herrschaft von Florenz (J. 1406) wurde die Handschrift nach Florenz gebracht, wo sie sich noch jezt befindet. Hier wurde sie früherhin mit einer fast abergläubischen Verehrung, so wie niemals irgend eine andere Handschrift, behandelt [d]); diese Behandlung aber scheint blos den Pisanern nachgeahmt, die schon in Statuten vom Jahr 1284 die merkwürdigsten Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung trafen [e]). — Auf die übrigen Handschriften, von wel-

b) Ein eigenes, sehr bekanntes, Werk darüber ist: Brencmann historia Pandectarum s. fatum exemplaris Florentini, Traj. 1722. 4. Damit sind zu vergleichen: Marini papiri pref. p. XVIII. Niebuhrs Römische Geschichte Bd. 2. Ausg. 1. S. 551. 552. Förster in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. Bd. 2. S. 271.

c) Siehe o. §. 35—37.

d) Brencmann Lib. 1. C. 10.

e) Borgo dal Borgo dissert. sopra l'ist. de' codici Pisani delle pandette, Lucca 1764. 4. p. 32. Alle Drey Monate sollten einige Cancellarii und Notarii hingehen pro videndo et excutiendo diligenter Volumina Pandectarum; zur Begleitung sollten sie mitnehmen ad praedicta unum ex Judicibus Potestatum et Capitaneorum, et aliquem ex Capitaneis Judicum, et Consulum Maris,

chen auch die alten Drucke treue Nachbildungen ſind, bezieht ſich der ſehr verbreitete Ausdruck Vulgata. So unklar und unbeſtimmt auch der Begriff iſt, welchen die Meiſten mit dieſem Ausdruck verbinden, und ſo manche Mißverſtändniſſe dabey vorkommen, ſo liegt doch im Ganzen die Meynung zum Grunde, daß dieſe übrigen Handſchriften nebſt den alten Drucken unter einander eine gewiſſe Verwandtſchaft haben, und daß ſie namentlich eine Art von Gegenſatz gegen die Florentina bilden. Für die Richtigkeit dieſer Meynung aber ſprechen folgende ſehr nahe liegende Gründe. Zuerſt die wirkliche Erfahrung von jener Uebereinſtimmung des Textes, welche Jeder machen wird, der mehrere Handſchriften oder alte Drucke eine Reihe von Stellen hindurch vergleichen will. Zweytens ihr augenſcheinlicher Zuſammenhang mit der Schule von Bo-

et Mercatorum, et Artis Lanae, si illuc ire cum eis voluerint. — Vergl. die merkwürdige Stelle aus einem Brief des Antonius de Pratovetere, in (Maccioni) osservazioni sopra il diritto feudale, Livorno 1764. 4. p. 21. Antonius erzählt, daß er bey einem ſtreitigen Text das Manuſcript in Florenz nachgeſehen habe, und fügt dann hinzu: „et non tunc tantum vidi illum, qui in prima juventute mea aspexeram Pisis, ubi custodia particulari conservabatur et rarissime commonstrabatur, et tunc cum magna solemnitate et reverentia." — Brenkmann (L. 9.) giebt ſich viele Mühe, gegen das einſtimmige Zeugniß früherer Schriftſteller zu beweiſen, daß die Handſchrift in Piſa gar nicht geachtet worden ſey; die angeführten Stellen widerlegen ihn völlig, und ſeine Gründe ſind ohnehin unglaublich ſchwach.

Bologna, indem die große Mehrzahl derſelben mit den Gloſſen des Accurſius oder noch älterer Bologneſer verſehen iſt, anſtatt daß eine Gloſſe von Paduaniſchen oder anderen Juriſten darin gar nicht vorkommt. Endlich auch ihr ziemlich gleiches Alter, indem ſie im zwölften, dreyzehenten und vierzehenten Jahrhundert geſchrieben ſind, alſo gerade in der Zeit, in welcher die Schule zu Bologna in ihrer Blüthe war. Eine nähere Beſtimmung aber und eine feſtere Begründung dieſes Begriffs der Vulgata ſoll weiter unten verſucht werden.

165. Vorzüglich iſt nun das Verhältniß der Florentina zu den übrigen noch vorhandenen Manuſcripten zu erwägen [a]). Die Meynungen der Schriftſteller über dieſen Punkt laſſen ſich auf folgende Claſſen zurückführen.

Nach der ſtrengſten Meynung (der Taurelliſchen) ſind alle übrigen Handſchriften mittelbar oder unmittelbar aus der Florentiniſchen, ohne irgend eine andere Urquelle, entſprungen, ſo daß alle Abweichungen nur durch Irrthum oder durch Conjectur entſtanden ſeyn können, die übrigen Handſchriften alſo eigentlich gar keinen diplomatiſchen Werth haben [b]).

a) Die ſehr reichhaltige Literatur zu dieſer Frage findet ſich bey Brencmann Lib. 3. C. 2., Bach Lib. 4. C. 3. §. 6, Walch ad Eckhard. hermeneut. Lib. 1. §. 74., Haubold. Institut. §. 231.

b) Die Stellen des Taurellus und des Auguſtinus für

Gerade entgegengesezt ist die Meynung des Cujacius c), nach welcher den übrigen Handschriften auch noch andere Urhandschriften, unabhängig von der Florentinischen, zum Grunde liegen, so daß jede einzelne dazu dienen kann, eigene Lesearten selbstständig zu begründen d).

Aus beiden gemischt endlich ist die Meynung derjenigen, welche für einen Theil der Pandekten dem Taurellus, für einen anderen Theil dem Cujacius beytreten. — So Contius, welcher früherhin die Meynung des Taurellus unbedingt annahm e), späterhin

---

diese Meynung stehen abgedruckt bey Brencmann p. 415—417. — Unter den Neueren gehören in diese Classe vorzüglich Brenkmann und Suadagni.

c) Die entschiedensten Stellen sind: Observ. Lib. 1. C. 1., Lib. 2. C. 1., mit anderen Stellen abgedruckt bey Brencmann p. 423. 424. — Neuere Vertheidiger dieser Meynung: Grandi, Grupen, und vorzüglich Schwarz.

d) Als eine Modification dieser Meynung kann diejenige gelten, nach welcher die übrigen Handschriften zwar zuerst aus der Florentinischen abgeschrieben, dann aber hinterher aus anderen Urhandschriften ergänzt und verbessert seyn sollen, so daß die Florentinische doch immer die Hauptgrundlage wäre. Dieses behauptet für die ganzen Pandekten Berriat-Saint-Prix hist. du droit Rom. p. 245.; für den lezten Theil (von Tres partes bis zur Ende) Schrader Abhandlungen aus dem Civilrecht. Hannover 1808, S. 237—251., und Spangenberg Rechtsbuch S. 421. 432. Unten werden bestimmte Gründe gegen diese Modification angegeben werden; aber schon hier ist es einleuchtend, wie mißlich eine so subtile Unterscheidung von unsrem entfernten Standpunkt aus ist.

e) Contii Praef. in Codicem ed. Paris. 1562. 8. — Praef. in Codicem ed. Paris. 1566 f. — (Es ist die Vorrede von 1562,

aber diese Meynung auf den lezten Theil der Pandekten, von den Worten Tres partes bis zu Ende, einschränkte f). — Eichhorn beschränkt sie auf die kleinen Tres Partes und den Titel de regulis juris g): auf diesen lezten Titel allein Asti h). — In einer völlig verwerflichen Gestalt erscheint diese Meynung bey Brenkmann. Nachdem er lange die Meynung des Taurellus vertheidigt hatte i), fand er selbst doch endlich die zahlreichen ächten Ergänzungen in den übrigen Handschriften bedenklich für diese Meynung; um ihnen auszuweichen, nahm er nunmehr an, die Urheber unsrer Handschriften hätten zwar keine andere vollständige Urhandschriften besessen, wohl aber kleine Stücke davon, d. h. ohne Zweifel gerade so viele ein-

---

nur mit veränderter Jahrzahl: 1565 anstatt 1562). — Disputat. Lib. 1. C. 6. (ed. 1567.).

f) Contii praef. in Digesta ed. Lugd. 1571. 16. — Praef. in Dig. vetus ed. Paris. 1576 f. (dieselbe Meynung, jedoch nur kurz wiederholt). — Seine Gründe für diese Unterscheidung sind freylich unglaublich schwach: für die früheren Theile der Pandekten, meynt er, müsse man deswegen noch andere Urquellen annehmen, weil darin ächte Ergänzungen vorkämen, die in der Florentina fehlten, so z. B. in L. 40. D. de leg. 2. Weiter unten soll aber nachgewiesen werden, daß solche Ergänzungen in allen Theilen der Pandekten gefunden werden. Uebrigens hatte Contius in dieser Begränzung, ohne es selbst zu wissen, genau das alte Digestum novum getroffen (siehe o. §. 159.).

g) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte, 3te Ausg., Th. 2. §. 267. Note g.

h) D'Asti Lib. 2. C. 3. p. 43.

i) Brencmann l. c. Lib. 3. C. 2.

zelne Blätter oder Pergamentstückchen als nöthig waren, um jene Ergänzungen daraus zu nehmen k). Allein hält man einmal diese Annahme für zulässig oder gar nothwendig, so muß man uns auch gestatten, diese unabhängigen Fragmente in Gedanken so weit auszudehnen, daß sie sich in vollständige Handschriften verwandeln.

166. Was nun die Gründe für diese verschiedenen Meynungen betrifft, so berufen sich die Anhänger des Taurellus auf eine Anzahl von Fehlern, worin die übrigen Handschriften mit der Florentinischen wirklich übereinstimmen. Die meisten dieser Uebereinstimmungen indessen sind offenbar nicht entscheidend, indem sie auch in gemeinschaftlichen noch älteren Urhandschriften entstanden seyn können, in welchem Fall sie für die ausschließende Entstehung der übrigen aus der Florentina gar nichts beweisen a). Anders frey-

k) Brencmann epist. ad Hesselium Traj. 1735. 4. p. 57.: „Quod si tales sint (lectiones), erunt profecto paucissimae; has ipsas autem attentus libri dominus e fragmento seu lacinia alterius exemplaris in suum codicem, ex Florentino descriptum, transferre potuit."

a) Die wichtigsten unter diesen gemeinsamen Fehlern sind noch L. 1. D. unde legitimi, und die verwechselte Ordnung der Titel de conjungendis und de ventre, wovon jener voran stehen sollte, in der That aber nachsteht. Vergl. Brencmann p. 219. 221. Schwarz §. 10. — Ganz vorzüglich nun kommt es bey Gründen dieser Art auf die Thatsache der Allgemeinheit an, da eine einzige entschiedene Abweichung das ganze Argument zerstört. Und gerade in Ansehung der erwähnten Titelfolge sind Brenkmanns eigene Col-

lich verhält es sich mit der Verwirrung in dem lezten Titel der Pandekten, welche erweislich in der Florentinischen Handschrift selbst durch Zwey losgegangene und falsch gelegte Blätter entstanden ist [b]), und worin in der That alle bis jezt verglichene Handschriften übereinstimmen [c]). Hieraus scheint nun allerdings hervorzugehen, daß diese entweder ganz, oder doch (nach Contius) in Ansehung des lezten Theils ausschließend aus der Florentina entsprungen seyn müssen.

Für die entgegengesezte Meynung hat man sich zunächst auf viele Stellen berufen, worin die Vulgata bessere Lesearten enthält als die Florentina [d]). Allein diese Stellen entscheiden wiederum offenbar nichts, indem solche kleine Abweichungen theils durch zufällig glückliche Fehler der Abschreiber, theils auch durch gelungene Conjecturen der Glossatoren entstanden seyn können. Dagegen findet sich eine nicht ge-

---

lationen sehr zweydeutig (vergl. Spangenbergs Note in der Göttinger Ausgabe). Auch habe ich vor einer der ältesten Handschriften des Dig. vetus zu Paris (N. 4450.) ein allgemeines Verzeichniß aller Pandektentitel gesehen, worin jene Zwey Titel in richtiger Ordnung stehen.

b) Ueber die Sache selbst vergl. die sehr befriedigende Abhandlung von Hugo civilist. Mag. Bd. 5. Num. 10.; über die Wichtigkeit des Arguments Guadagni p. 62—65.

c) Dieses ist der Fall bey 24 Handschriften, welche von Brenkmann, und bey 26, welche von mir zu diesem Zweck nachgesehen worden sind.

d) Mehrere Fälle dieser Art finden sich in meinem Buch über den Besitz.

ringe Anzahl von Stellen, worin die übrigen Handschriften mehr enthalten als die Florentina, und zwar Ergänzungen von unzweifelhafter Aechtheit, die meisten auch dem Sinne nach ganz unentbehrlich. Dieser Grund nun entscheidet auf eine unwiderlegliche Weise dafür, daß der Vulgata noch andere Urhandschriften, unabhängig von der Florentina, zum Grunde liegen müssen, also für die Meynung des Cujacius, da sich jeder Unbefangene durch den ersten Anblick dieser Ergänzungen überzeugen muß, daß sie unmöglich von den Glossatoren haben erfunden werden können. Ich will eine Uebersicht solcher Ergänzungen, die ich für entschieden ächt halte e), hierher

e) Folgende Ergänzungen dagegen halte ich für unächt oder doch zweifelhaft: L. 12. de adopt. (1. 7.), L. 14. de transact. (2. 15.), L. 10. si pars (5. 4.), L. 13. §. 4. de usufr. (7. 1.), L. 45. pr. de vulg. et pup. (28. 6.), L. 1. §. 2. ad Sc. Treb. (36. 1.), L. 20. de manum. test. (40. 4.). Endlich die eingeschobenen Stellen hinter L. 21. de fid. lib. (40. 5., vergl. Brencmann hist. pand. p. 278.) und hinter L. 18. de R. J. (50. 17.; es ist nämlich die hier wiederholte L. 78. pr. de V. O.). — Eine eigene Bewandniß hat es mit den ansehnlichen Ergänzungen in L. 10. §. 15. 16. 17. de gradibus (38. 10.), die weder von Brenkmann, noch von mir in Handschriften gesehen worden sind. Auch in den alten Ausgaben fehlen sie durchaus, selbst noch in ed. Paris. Boucard 1526. 4. Dann erscheinen sie plözlich bey Haloander und in den späteren Ausgaben. Diese nun hat ohne Zweifel Haloander nach eigenem Gutdünken hinzugethan, geleitet durch den Zusammenhang. — Endlich L. 211. de R. J. (50. 17.) ist zwar unstreitig ächt, beweist aber für unsren Zweck gar nichts, weil sie in der Florentina nicht ursprünglich gefehlt hat, sondern erst späterhin weggeschnitten worden ist. Vgl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2. S. 272.

ſetzen, jedoch ohne für deren Vollſtändigkeit einzuſtehen f):

167. Digestum vetus.

L. 42. *de rei vind.* (6. 1.). Si in rem actum sit, quamvis heres possessoris, si non *(possideat, absolvatur, tamen, si quid ex)* persona defuncti commissum sit, omnimodo in damnationem veniet.

L. 36. §. 1. *ad legem Aquiliam* (9. 2.). Si dominus servum .... heredem esse jusserit, eique postea Maevius *(exstiterit heres, non habebit Maevius)* cum Titio legis Aquiliae actionem.

L. 5. §. 5. *de his qui effud.* (9. 3.). Quae autem de eo competit, quod liber perisse dicetur, intra annum dumtaxat competit: neque *(in heredem, sed nec heredi, similibusque)* personis: nam est poenalis et popularis ..

L. 5. §. 11. 12. *eod.* Coercetur autem, qui

f) Die meiſten der hier zuſammengeſtellten Ergänzungen finden ſich in den von Brenkmann und mir eingeſehenen Handſchriften allgemein, oder doch mit wenigen Ausnahmen oder unweſentlichen Abweichungen im einzelnen: diejenigen, welche in vielen Handſchriften fehlen, habe ich mit † bezeichnet. Der nicht curſive Theil des Abdrucks ſtellt den lückenhaften Florentiniſchen Text rein dar, nur mit Ausnahme der letzten Stelle, worin dieſes nicht ohne Undeutlichkeit bewirkt werden konnte, und wo der Florentiniſche Text ſo lautet: In interdicto unde vi dicendum est, ut ejus causa quod ad patrem pervenit ipse teneatur. Vergl. Savigny Recht des Beſitzes 5te Ausg. S. 488.

positum habuit, sive nocuit id, quod positum erat, *(sive non nocuit. Si id, quod positum erat,)* deciderit et nocuerit, in eum competit actio, qui posuit . .

L. 29. *de nox act.* (9. 4.). Non solum autem, qui in potestate non habet, recusare *(potest noxale judicium, verum etiam habenti in)* potestate liberum est evitare judicium . .

* *L.* 22. *de reb. cred.* (12. 1.). Sabinus respondit si dictum esset, quo tempore redderetur, quanti tunc fuisset; *(si non, quanti tunc)* cum petitum esset.

L. 38. *mandati* (17. 1.). Maevio defuncto, relicta pupilla, tutores ejus judicem adversus Titium acceperunt, et Titius de mutuis petitionibus. *(Quaero, an domus pars, quam Titius)* obligandam filio suo accommodavit, arbitratu judicis liberari debeat?

L. 49. *eod.* et idcirco *(mandati eum non teneri, sed contraria)* mandati agere posse, si quid ejus interfuisset . .

* *L.* 13. §. 3. *de act. emti* (19. 1.). Inter hunc igitur, et *(qui scit, interest;)* qui scit, praemonere debuit furem esse.

† *L.* 50. *de act. emti* (19. 1.) utpote cum petenti eam rem *(emtor exceptionem rei venditae et traditae objiciat, ut perinde habeatur,*

ac si) petitor ei neque vendidisset, neque tradidisset.

† *L.* 44. §. 1. *de jure dot.* (23. 3.) consequetur quod in peculio fuisse apparuerit eo tempore, quo dos promittebatur: utique si post *(secutas nuptias. Si vero ante)* nuptias promissa *(est)* ejus temporis peculium aestimari debet, quo nuptiae fierent.

L. 7. *pr. de fundo dot.* (23. 5.). Si maritus fundum Titii servientem dotali praedio adquisierit, servitus confunditur. *(Sed si eundem Titio reddiderit sine restauratione servitutis, hoc marito imputabitur,)* et hoc casu maritus litis aestimationem praestabit: quod si maritus solvendo non erit, utiles actiones adversus Titium mulieri ad restaurandam servitutem dantur.

L. 3. §. 9. *de don. int. vir. et ux.* (24. 1.). Non tantum autem per se maritus et uxor ceteraeque personae dare non possunt, *(sed nec per alias interpositas personas).*

L. 7. §. 3. *eod. (Idemque ait, et si vir uxori pecuniam donaverit, ipsaque ex ea praedium emerit,)* aestimari oportere, in quantum locupletior facta sit mulier.

Infortiatum.

L. 1. §. 1. *de vulg. et pup.* (28. 6.). Heredis substitutio *(aut)* duplex est aut simplex.

(Simplex est) veluti: Lucius Titius heres esto: Si mihi Lucius Titius heres non erit, tunc Sejus heres mihi esto. *(Duplex: veluti filius mihi heres esto,)* si heres non erit ...

L. 36. *pr. de vulg. et pup.* (28. 6.) puta si ille *(heres non erit, ille)* heres esto.

L. 47. *pr. de leg.* 1. (30.). Cum res legata est, si quidem propria fuit testatoris, et copiam ejus habet heres: moram facere non debet, sed eam praestare *(absque mora. Qua intercedente, usuras et omnem utilitatem praestandam Sabinus ait).* Sed si res alibi sit quam ubi petitur..

L. 69. §. 2. 3. *eod.* Non enim gener, aut sponsus, sed filia habet actionem, cujus maxime interest *(indotatam non esse. Si fundus, qui legatus est,)* servitutem debeat impositam: qualis est, dari debet.

L. 40. *de leg.* 2. (31.). Si duobus servis meis eadem res legata est, et alterius servi nomine ad me eam pertinere nolo, totum ad me pertinebit: quia partem alterius *(servi per alterum servum adquiro, perinde ac si meo et alterius)* servo esset legatum.

L. 47. §. 1. *de leg.* 3. (32.) tamen tradendo, quae prior habuit, ejus causa *(parasse videtur. Quae enim posterioris uxoris causa)* parata

sunt: et si ei adsignata non sunt [cf. Cujac. obss. XII. 8.].

L. 21. *de opt. vel el. leg.* (33. 5.). Quae mancipia, cum in familia nupserit, *(dari volo: et si, antequam nupserit,)* aliquod ex mancipiis decesserit . . .

L. 7. §. 1. *de suppellect. leg.* (33. 10.) intueri oportet: *(sed de his quidem, de quibus dubitari potest,)* supellectilis potius, an argenti, an vestis sint, Servius fatetur etc. [cf. Hoffmann meletemata diss. XXVI. §. 12.].

L. 3 *a*. *de reb. dubiis* (34. 5.). *(Idem libro XIX. Responsorum. Paulus respondit, id quod condicionis implendae causa datum est, sine dubio et certis, et incertis personis dari debere, ut fideicommissi petitio possit competere).*

Tres partes.

L. 27. §. 9. *ad Sc. Trebell.* (36. 1.). Quare si Maevius te heredem instituerit et rogaverit, ut *(hereditatem Titii restituas, tuque)* hereditatem Maevii adieris . .

Digestum novum.

† *L.* 4. §. 25. *de usurp. et usuc.* (41. 3.). Idem dicendum est in eo, qui eum expulit, qui pro herede possidebat, quamvis sciat esse hereditarium. *(Si fundum alienum bona fide possi-*

dentem, quis sciens esse alienum expulerit, usucapere non potest,) quoniam vi possidet.

† *L.* 16. *de vi* (43. 16.). Interdicto unde vi *(uti potes, si a filiofamilias dejectus es,)* ut et ejus causa quod ad patrem pervenit ipse teneatur.

Da sich nun diese Ergänzungen in allen Theilen der Pandekten finden, so liegt darin eine Widerlegung nicht nur der strengen Meynung des Taurellus, sondern auch der Modificationen, welche dieser Meynung von Contius und Eichhorn gegeben worden sind. Und so stehen also hier Zwey Gründe gegen einander über, welche beynahe gleich stark zu seyn scheinen: die Verwirrung des lezten Titels und die eben erwähnten Ergänzungen. Ich verlasse jezt diese Untersuchung, werde aber sogleich wieder darauf zurückkommen.

168. Die zweyte Hauptfrage (§. 164.) betraf das Verhältniß der Glossatorenschule zum Pandektentext. Hierüber nun ist folgendes anzunehmen. Der Pandektentext der Glossatoren war aus alten, von der Pisanischen Handschrift unabhängigen, Urhandschriften genommen (litera vetus, communis) a).

a) Litera heißt bey den Glossatoren bald der Text überhaupt, im Gegensatz einer Erklärung, bald eine einzelne Lesart, z. B. litera communis, litera Pisana. Der Ausdruck darf nicht verwechselt werden mit lectura, welches stets eine Vorlesung bedeutet. Duplex litera also heißt eine Variante, duplex lectura eine zweyfache Erklärung. So sagt z. B. Accursius gl. *querimoniam* 2 Feud.

Daneben aber kannten sie auch die Pisanische, und betrachteten dieselbe im Ganzen als den ächteren und besseren Text. Aus beiden gemeinschaftlich bildeten sie durch freye Auswahl einen neuen Text [b]), den wir den Bologneſischen nennen können, und in diesem weit bestimmteren Begriff findet sich wieder und erklärt sich alles dasjenige, was oben (§. 165.) für den unbestimmten Begriff der Vulgata behauptet worden ist. Nimmt man dieses an, so ist zuvörderst die Schwierigkeit, welche bey der ersten Frage übrig blieb (§. 167.), von selbst gehoben. Denn wenn die Glossatoren in den vorhandenen Texten des lezten Pandektentitels Zwey ganz verschiedene Anordnungen vorfanden (die richtige in dem gewöhnlichen Text, und die falsche, durch Versehen entstandene, in der Pisana), so mußte gerade diese Verschiedenheit bey dem mündlichen Vortrage weit unbequemer seyn, als die

---

53.: „et supradictam *lecturam lego* secundum *literam* talem quam habebam" etc. Vergl. auch §. 198. g.

b) Wollte man sich freylich diese freye Auswahl in ähnlicher Weise denken, wie etwa ein gegenwärtiger Herausgeber aus mehreren vor ihm liegenden Handschriften und Ausgaben einen neuen Text mit freyer Wahl der Lesearten constituiren könnte, so würde das insoferne irrig seyn, als die Bologneser zwar Texte der Communis wirklich vor sich hatten, den Pisanischen Text aber nur aus mühsamen und sehr beschränkten Collationen benutzen konnten. Daher war denn der materielle Einfluß des Pisanischen Textes auf die Bologneſische Recension nothwendig viel eingeschränkter, als der Einfluß der Communis: allein diese Verschiedenheit lag nicht in dem Plan, sondern in den Schwierigkeiten der Ausführung.

Varianten in irgend einer einzelnen Stelle; es war also eben so natürlich, daß man eine von beiden Ordnungen ausschließend annahm, als daß dieser Vorzug der Pisanischen Handschrift zu Theil wurde. Ja diese Lösung des Zweifels ist so einfach und natürlich, daß schon hieraus für die ganze Annahme der Bolognesischen Recension ein nicht geringer Grad von Wahrscheinlichkeit entsteht c). — Der erste, welcher diese Meynung aufgestellt hat, ist Grandi; er hat sie lediglich dazu benuzt, die Verwirrung im lezten Titel

c) Selbst in mehreren Handschriften finden sich Spuren davon, daß gerade auf diesem Wege die Uebereinstimmung im lezten Titel entstanden ist. Wären nämlich nach des Laurellus Meynung alle andere Manuscripte aus dem Florentinischen, nachdem die lezten Blätter verwirrt waren, abgeschrieben, so ließe sich gar kein Grund denken, warum gerade an den Gränzen dieser verwirrten Blätter kleine Abweichungen erscheinen sollten. Solche Abweichungen aber finden sich an diesen Stellen allerdings. So fehlen in einer Pariser Handschrift (N. 4481.) gerade die lezten Stellen des zweyten und des vierten (nach der Verwechslung dritten) unter den Fünf lezten Blättern zu Florenz, d. h. L. 117. und L. 199. In der Rehdigerschen Handschrift steht L. 158. vor L. 117., die doch nach der regelmäßigen falschen Ordnung hinter derselben stehen sollte. Ganz eben so verhält es sich mit einer Leipziger Handschrift. Was Brenkmann in seinen Handschriften hierüber gefunden hat, läßt sich aus seinen verworrenen Noten gar nicht deutlich sehen; vielleicht waren es ähnliche kleine Abweichungen, die ihn irre machten, und woraus die Undeutlichkeit seiner Noten entstand. Alle diese kleinen Verschiedenheiten erklären sich leicht, wenn man annimmt, daß die Ordnung der älteren Handschriften nach der in der Pisanischen vorgefundenen Ordnung geändert wurde. Bey dieser Aenderung waren solche geringe Versehen sehr natürlich, deren Entstehung unerklärlich bleibt, wenn man annimmt, die anderen Handschriften seyen lediglich aus der Pisanischen abgeschrieben worden.

zu erklären, ihre allgemeinere Wichtigkeit aber nicht bemerkt [d]). Auf eine umfassendere Weise hat sie erst in den neuesten Zeiten Cramer dargestellt [e]). Und für diese Ansicht, welche sich schon durch innere Wahrscheinlichkeit empfiehlt, und deren Brauchbarkeit zur Lösung des oben erwähnten Zweifels bereits bemerkt worden ist, sollen nunmehr historische Beweise aufgestellt werden.

169. Der erste Beweis liegt in einer sehr merk-

---

d) Grandi epist. de pandectis ed. 2. (1727) p. 97.: „Addo et alia pleraque vetusta exemplaria hac in parte a veteribus Jurisconsultis, juxta Pisanam litteram, quam oraculi loco habebant, et velut archetypam venerabantur, correcta fuisse, consulto redactis in alium ordinem iis legibus, ut cum Pisano Codice convenirent." — Brenkmann hat diese Ansicht unbegreiflicherweise so mißverstanden (ep. ad Hessel. p. 69—73.), als ob die jetzt vorhandenen Manuscripte früher die richtige Ordnung gehabt hätten und dann nach der verwirrten Florentina umgeändert worden wären: davon habe er in den Manuscripten nichts bemerkt, und die Besitzer würden sich schwerlich alle zu der mühsamen Correctur entschlossen haben. Allein es ist ja die Rede von den Handschriften, die während der Schule von Bologna, und unter dem Einfluß der dortigen Professoren, neu gemacht wurden.

e) Cramer tit. Pand. et Cod. de verb. sign., Kil. 1811. 4. praef. p. XIII. XXXIV. — Ganz verschieden von dieser Ansicht, welche Cramer mit ächt historischem Sinn aufgestellt hat, ist die Annahme einer Orientalischen und Occidentalischen Recension, die von Justinian selbst herrühren sollen, so daß aus jener die Florentina, aus dieser die Vulgata abgeleitet werden. Diese ganz leere Behauptung wurde zuerst als ein bloßer Einfall hingeworfen (Asti Lib. 2. C. 4. p. 89.), dann aber sehr ernsthaft aufgenommen, und als eine sichere, bekannte Thatsache behandelt (Grupen, Observationes, S. 310—313.).

würdigen Einrichtung der Universität zu Bologna a) Nach den Statuten sollten jährlich Sechs Peciarii erwählt werden, Drey aus den ultramontanischen, Drey aus den citramontanischen Scholaren. Diese sollten die Aufsicht über den Vorrath der Bücherverleiher führen, und alle Bücher derselben untersuchen. Fänden sich mangelhafte oder schlecht corrigirte Bücher darunter, so sollte der Besitzer Fünf Soldi Strafe zahlen, und das Buch sollte auf seine Kosten corrigirt werden: dazu sollte jeder Doctor und jeder Scholar sein eigenes gutes Exemplar herleihen, oder Fünf Lire Strafe zahlen. Die gut befundenen Bücher sollten durch den Bidell öffentlich bekannt gemacht werden. Dieses Geschäft wurde als so ernstlich betrachtet, daß die Peciarii, welchen wöchentliche Sessionen vorgeschrieben waren, von allen übrigen Geschäften und Verpflichtungen gegen die Universität Befreyung erhielten. — Allerdings betraf nun diese Anstalt nicht die Rechtsquellen allein, aber sie betraf dieselben doch auch, und gewiß mehr als alle Werke neuerer Schriftsteller. Und gerade in dieser Anwendung erscheint sie als besonders merkwürdig. Denn die Beurtheilung der Correctheit sezt einen bekannten, gleichförmigen Text voraus, und ist bey sehr abwei-

a) Die Stelle der Statuten ist abgedruckt im Anhang Num. IV. 2.

weichenden Texten ganz undenkbar: umgekehrt aber läßt sich aus ihr am einfachsten erklären, wie der einmal angenommene Text ohne allzu große neue Abweichungen fortgepflanzt werden konnte. — Daß diese Anstalt in den Statuten der Scholaren vorgeschrieben ist, und mit diesen Statuten erst einer neueren Zeit angehört (§. 61.), schwächt die hier daraus gezogenen Folgerungen nicht im geringsten: denn die Scholaren konnten hierin nur dasjenige ausführen helfen, was durch die Doctoren gegründet war, und das vierzehente Jahrhundert konnte höchstens solche Einrichtungen erhalten, wenn sie durch den weit besseren Geist der Schule im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert erzeugt worden waren. Darum kann etwa die äußere Form der ganzen Anstalt, z. B. die jährliche Wahl von Sechs Personen u. s. w., einer neueren Zeit angehören, aber das Wesen derselben ist gewiß schon in der Zeit entstanden, welcher wir die Bildung der Bolognesischen Recension der Pandekten zuschreiben. Eine unmittelbare Bestätigung dieser lezten Behauptung liegt in den städtischen Statuten von 1259 und 1289, worin auch schon den Bücherverleihern auferlegt wird, exempla correcta et bene emendata zu halten [b]), welche kurze Vorschrift zu denjel-

b) Sarti P. 2. p. 224. 225. — Vergl. auch Anhang Num. V. (Vercelli, Jahr 1228). — Die Stellen bey Sarti kennt auch Meiners historische Vergleichung des Mittelalters Bd. 2. S. 542.,

ben Voraussetzungen berechtigt, wie die ausgebildete Anstalt der Universitätsstatuten.

Ein zweyter Beweis gründet sich auf den Zustand der vielen Pandektenhandschriften, die in der Zeit der Schule von Bologna entstanden sind, und die wir noch jezt vor uns haben c). Nach der Analogie der Handschriften ähnlicher Werke, z. B. des Westgothischen Rechtsbuchs, müßten wir erwarten, daß auch die Handschriften der Pandekten höchst verdorben, und zugleich untereinander außerordentlich abweichend wären. Diese Erwartung wird durch einzelne Stellen bestärkt, die sich bey Schriftstellern vor Irnerius, z. B. bey Petrus, finden. In der Wirklichkeit aber findet sich alles ganz anders, indem der Text jener Handschriften ziemlich gleichförmig und sehr lesbar ist. Diese Erscheinung läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß der gegenwärtige Text aus dem damals vorhandenen durch freye Auswahl gebil-

---

welcher sich dadurch zu der seltsamen Behauptung verleiten läßt, alle Ungelehrte seyen vom Buchhandel ausgeschlossen gewesen, weil sie nicht die Richtigkeit der Abschriften beurtheilen konnten. In der That aber bestand das, was man von ihnen verlangte, nicht in einer gelehrten Prüfung, sondern darin daß sie einen zuverlässigen Corrector bezahlen sollten, und auch selbst dieser brauchte kein Gelehrter zu seyn, sondern sein Geschäft war eben so mechanisch wie das Geschäft vieler heutigen Correctoren.

c) Dieser Beweis ist schon oben Bd. 2. §. 54. angeführt worden, wo es darauf ankam, die Beziehung des Petrus auf unsren Pandektentext bemerklich zu machen.

det worden ist. Ja auf dieselbe Annahme führt auch eigentlich schon das bloße Daseyn einer so umfassenden Glosse, wie die des Accursius ist. Denn da sich diese theils auf den Inhalt der Stellen im Ganzen, theils auf so viele einzelne Ausdrücke in den Stellen bezieht, so kann zwischen den Handschriften des Textes, auf welche sie passen soll, keine sehr ins Große gehende Verschiedenheit gedacht werden: ihr bloßes Daseyn also sezt ein solches Verfahren schon voraus, wodurch jede etwa vorher vorhandene große Verschiedenheit bereits aufgehoben seyn mußte.

170. Noch unmittelbarer aber wird das kritische Verfahren, woraus die Bolognesische Recension hervorgegangen ist, dadurch bewiesen, daß wir dasselbe theilweise noch jezt vor Augen haben. Es giebt nämlich eine Anzahl sehr ähnlicher Handschriften aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts [a]), an deren Rande häufig Varianten des Pisanischen Manuscripts bemerkt sind [b]). Aehnliche Varianten finden sich in manchen

a) Die Gewißheit dieser Zeitbestimmung gründet sich darauf, daß sie gleichzeitige Glossen haben, von derselben Hand wie der Text geschrieben, die zum Theil von bekannten Juristen dieser Zeit, z. B. Bulgarus oder Martinus, herrühren, anstatt daß späterhin und von anderer Hand Glossen von Placentinus, Rogerius u. s. w., also aus der zweyten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, beygeschrieben sind.

b) Diese Varianten sind ohne den Namen des Sammlers, mit dem Text gleichzeitig, und werden auf folgende verschiedene Arten bezeichnet: p., pis., pi., pisis, pisana litera, ex aut. pand. (ex au-

handschriftlichen Glossen benannter Verfasser, besonders des Hugolinus, so wie in der gedruckten Glosse des Accursius. Als Gegensatz der Pisanischen Lesart wird darin nicht selten eine andere angegeben, die bald die Namen litera vetus, antiqua, communis c) führt, bald auch gar nicht besonders bezeichnet wird. Selten wird die Lesart einzelner, nach dem Namen der Besitzer bezeichneter Handschriften angeführt d). In den anonymen Glossen dieser Art, deren Zeitalter bereits angegeben ist (Note a.), sind zuweilen die Urheber einzelner Lesarten genannt, insbesondere Irnerius und Martinus e), desgleichen

---

thenticis pandectis), ex aut., oder auch blos pandecta (siehe s. §. 163.). Die häufigsten unter diesen Bezeichnungen sind py., p. und aut. Nicht selten finden sich diese Zeichen ohne hinzugefügte Variante, welches zweydeutig ist, indem es meist so gedeutet werden muß, daß der Abschreiber eine solche Variante in seinem Original vorfand, die er nachher auszuschreiben versäumte, anstatt daß es ganz erweislich in anderen Fällen die Uebereinstimmung der Pisanischen Handschrift mit der Lesart des vorliegenden Textes ausdrücken soll.

c) Vetus siehe u. Anhang VIII. Num. 287. (Rogerius). — Antiqua N. 216. (Hugolinus). N. 8. (Accursius). — Communis N. 33. 46. 59. 174. 291. 307. (Accursius).

d) Liber *Martini*. Anhang VIII. N. 105. — Digestum *Martini*. N. 105. 117. — Liber *Rogerii*. N. 174. 319. — Liber *Joannis*, (Accursius in L. 28. loc.). — Liber *Azonis*. (Accursius in L. 26. de excus.).

e) Irnerius als Zeuge für eine Pisanische Lesart. Anhang VIII. N. 295.; gegen eine solche. N. 301. 302. — Martinus als Zeuge dafür N. 117. 126.; dagegen N. 105. 119. 122. 123. — Jedoch werden in diesen Stellen nur die Lesarten selbst angegeben,

wird dem Bulgarus die Prüfung einer Pisanischen Lesearт namentlich zugeschrieben f).

171. Für den Zweck unsrer Untersuchung ist schon das bloße Daseyn dieser Variantensammlungen wichtig, indem die ernstliche Beschäftigung der älteren Glossatoren mit der Kritik des Textes dadurch bewiesen wird, wodurch denn auch die Behauptung einer Bolognesischen Recension an innerer Wahrscheinlichkeit gewinnt. Noch weit wichtiger aber für diesen Zweck ist die genauere Betrachtung des Inhalts dieser Varianten. Zwar ein großer Theil derselben betrifft nur die sonst schon bekannten Verschiedenheiten der Florentina und Vulgata, und ist insofern weniger lehrreich. Dagegen finden sich auch viele, welche uns ganz neue Aufschlüsse geben. Sie führen nämlich auf Verschiedenheiten der Florentina von den älteren Handschriften, welche in den meisten der jezt vorhandenen, so wie in den alten Druk-

---

und nicht namentlich auf das Pisanische Manuscript bezogen. Ja nach den Ausdrücken könnte man sogar an bloße Conjecturalkritik denken, denn es heißt: Martinus *posuit*, *correxit*, *cancellavit*, und eben so bey Irnerius. Da indessen mehrere dieser Lesarten mit den Pisanischen geradezu übereinstimmen, so müssen jene allerdings unbestimmte Ausdrücke von einer Berichtigung aus Handschriften, und nicht von Conjecturen, erklärt werden. In einer einzigen Stelle (Num. 174.) ist unzweifelhaft von Conjecturen die Rede.

f) Anhang VIII. N. 307.: „Respondebat ... Bulgarus ad Pisanum" etc.

ken, gänzlich verschwunden sind. Besonders wichtig ist eine Anzahl großer, jezt ganz vergessener, Lücken der älteren Handschriften, welche aus der Pisanischen ausgefüllt wurden [a]), gerade so wie umgekehrt in anderen Stellen die älteren Handschriften zur Ergänzung der Pisanischen dienten (§. 166.). Hier ist es also unmittelbar durch Anschauung bewiesen, daß die älteren Glossatoren ihre Urhandschriften mit der Pisanischen verglichen, beide aus einander ergänzten und berichtigten, und so durch freye Auswahl einen Text bildeten, den man schon längst, wiewohl dunkel und unbestimmt, unter dem Ausdruck Vulgata gedacht hat, und der neuerlich bestimmter und unzweydeutiger mit dem Namen der Bolognesischen Recension bezeichnet worden ist. Die erwähnten Handschriften des zwölften Jahrhunderts sind darum so merkwürdig, weil in ihnen jene kritische Arbeit als halb vollendet erscheint, so daß sie zwischen den Urhandschriften der Glossatoren und unsrer Vulgata gewissermaßen in der Mitte stehen [b]). Die Urhandschriften selbst aber schei-

a) Die größeren Supplemente finden sich unter andern im Anhang VIII. N. 35. 67. 123. 215. 227. 229. 231. 234. 239. 250. 251. 255. 263. 264. 306. 324. Davon gehören die meisten zum Dig. novum.

b) Völlig grundlos ist daher die Behauptung von Brenemann p. 246., je älter die Handschriften seyen, desto ähnlicher seyen sie der Florentina. Offenbar hatte er diesen Satz nicht aus Anschauungen geschöpft, sondern es war nur eine Folgerung aus

nen gänzlich untergegangen zu seyn, was leicht daraus zu erklären ist, daß sie ihre Brauchbarkeit immer mehr verlieren mußten, je weiter man in der Berichtigung des Textes fortschritt c).

172. In jenen Variantensammlungen sind nicht selten Pisanische Lesearten irrig angegeben, und diese

---

seiner vorgefaßten Meynung, daß gar keine Urhandschriften außer der Florentina existirt hätten.

c) Um diesen gänzlichen Untergang weniger unwahrscheinlich zu finden, muß man zweyerley bedenken. Erstlich daß die Zahl der zur Zeit des Irnerius vorhandenen Urhandschriften wahrscheinlich nur gering war, indem es vorher ganz an Veranlassung zu häufigen Abschriften fehlte. Zweytens daß im funfzehenten und sechzehenten Jahrhundert, durch Ueberschätzung der gedruckten Bücher, und ehe wieder eine neue kritische Aufmerksamkeit erwachte, eine unglaubliche Zerstörung der Handschriften bewirkt wurde. Wo wären denn sonst die Tausende von Handschriften der Rechtsbücher geblieben, die nur allein in Bologna vom zwölften bis zum funfzehenten Jahrhundert entstanden seyn müssen? — Waren etwa die Urhandschriften alle oder zum Theil auf Papyrus geschrieben, so erklärt sich ihr Untergang auch schon aus der Vergänglichkeit dieses Materials, wodurch fast alle Handschriften dieser Art untergegangen sind. Marini pref. p. XVI. — Ich habe in einer Privatbibliothek kleine Fragmente von Pandekten auf Papyrus gesehen, die wohl älter als die Florentina seyn möchten: es waren nur einzelne Worte oder halbe Zeilen aus einigen Stellen des Titels de verb. oblig., aber offenbar Ueberreste einer vollständigen Handschrift. Von dem Daseyn dieser Fragmente habe ich bey der Frage, ob aus der Florentina alle andere noch übrige Handschriften entstanden sind, absichtlich keinen Gebrauch gemacht, indem es durchaus unerweislich ist, daß das vollständige Manuscript, woraus die Fragmente herrühren, auf die Entstehung irgend einer gegenwärtigen Handschrift Einfluß gehabt hat. — Ganz dasselbe gilt auch von den in Neapel aufbewahrten, und durch Gaupp bekannt gemachten Vier Blättern einer uralten Pandektenhandschrift.

Irrthümer verdienen noch eine besondere Erwägung, indem man dadurch sogar verleitet werden könnte, die Vergleichung der Pisanischen Handschrift selbst in Zweifel zu ziehen. Um darüber richtig zu urtheilen, muß man sich die gänzliche Verschiedenheit der Zeiten lebhaft vorstellen. Wir haben alles, was Arbeiten dieser Art erleichtern kann: gedruckte Texte, wodurch das Verfahren ungemein gefördert wird: Register und Handbücher aller Art, deren Wichtigkeit wir bey der täglichen Gewöhnung leicht übersehen: endlich auch vielfältige Erfahrungen früherer Juristen und Philologen, ja sogar eine ausgebildete Wissenschaft der Kritik. Die Glossatoren entbehrten alle diese Vortheile, ja sie hatten ohne Zweifel auch noch mit den besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, die durch die sorgfältige Aufbewahrung der Pisanischen Handschrift entstanden (§. 164.). Vorzüglich aber scheinen die meisten und wichtigsten Irrthümer nicht bey der ursprünglichen Vergleichung entstanden zu seyn, sondern bey der weiteren Mittheilung durch Abschreiber oder neuere Glossatoren. Hier geschah es leicht, daß die Angabe einer älteren Glosse falsch verstanden a), und dadurch

a) Anhang VIII. Num. 174. — Auf einem ähnlichen Mißverständniß eines Vorgängers muß der stärkste Irrthum dieser Art beruhen, der sich bey Hugolinus findet. Hugolinus kannte überhaupt die Pisanischen Lesearten nur aus den Glossen anderer Juristen, und giebt sie deshalb zuweilen unrichtig an (Num. 319. 207. 244.). Nun sagt er in einer Pariser Handschrift des Codex (N. 4537.),

das Verhältniß der Pisanischen und gemeinen Lesart gerade umgekehrt wurde [b]): desgleichen konnte leicht der Text, auf welchen sich die Variante bezog, aus Versehen mit einem daneben stehenden Text verwechselt werden, zu welchem sie nicht gehörte [c]). — Neuere Schriftsteller haben versucht, diese irrigen Angaben der Pisana dadurch zu entfernen, daß sie die Sigle py. auf eine Handschrift des Pillius (oder Pylius) gedeutet haben [d]): allein diese Deutung ist nicht nur

---

bey der Const. de Just. Cod. confirmando, worin der Text (richtig) mit Ex praecepto anfängt: „Al. *Summa*, et no. quod py. hic incipit lex *Summa* vel *Summae rei publicae titio* (lib. I) *de stirpi* etc." Ohne Zweifel fand er also in der Meynung, die Pisanische Handschrift enthalte das ganze Corpus Juris.

b) Num. 59. 80. 214. 291. — Zu diesem Mißverständniß eines Abschreibers konnte ganz besonders auch Veranlassung geben die schon oben §. 170. b. erwähnte Zweydeutigkeit des an den Rand gesetzten bloßen p., ohne hinzugefügte Variante. Anschaulich wird dieses durch eine Bamberger Handschrift, welche in L. 18. §. 1. de compens. im Text hat: creditor ejus. Am Rande steht: Py. Al. debitor, d. h. die Lesart des Textes wird bestätigt durch die Pisanische Handschrift, andere Handschriften lesen debitor (siehe Anhang VIII. Num. 57.). Wie leicht konnte diese richtige Bemerkung von einem späteren Abschreiber so mißverstanden werden, daß er das Al. entweder ganz übersah, oder auch mit dem Py. verband; in beiden Fällen mußte er das debitor irrigerweise zu einer Pisanischen Lesart machen. Derselbe Fall findet sich in Anhang VIII. Num. 58.

c) Num. 301. 302.

d) Dies als Einfall stand dieses bey Augustinus emend. I. 3. und III. 3., in Beziehung auf die Stellen des Accursius, die hier im Anhang VIII. Num. 89. 302. abgedruckt sind. Späterhin wurde dieser Einfall wie eine bekannte Thatsache behandelt. Brencmann p. 249. Spangenberg Archivbuch S. 402. Mit demselben Recht konnte man die sehr häufigen mit p. bezeichneten Va-

nach der hier gegebenen Erklärung des Irrthums unnöthig, sondern auch aus anderen Gründen ganz verwerflich. Denn die Anführung solcher einzelnen Handschriften benannter Besitzer ist nicht nur überhaupt selten, sondern sie geschieht auch in einer so bestimmten anderen Form e), daß es aller Analogie widersprechen würde, wenn man sie in den mit py. bezeichneten Stellen gleichfalls annehmen wollte.

1173. Um von diesen wichtigen Variantensammlungen eine anschauliche Uebersicht zu geben, habe ich sie, in Verbindung mit den ähnlichen Stellen aus der gedruckten Glosse des Accursius, im Anhang dieses Bandes (Num. VIII.) abdrucken lassen a). Der Erläuterung wegen sind dabey die Lesearten der Floren-

---

rianten auf Placentinus beziehen. — In dem Bamberger Infortiatum D. I. 12. finden sich Pisanische Varianten und Glossen des Pillius, beide mit pi. bezeichnet, aber von ganz verschiedenen Händen geschrieben, so daß es sehr leicht ist durch den bloßen Anblick jede Verwechslung zu vermeiden.

e) Vergl. die in §. 170. d. angeführten Stellen des Anhangs.

a) Folgende Handschriften sind dabey benutzt worden: Dig. vetus. Paris. 4450. 4458. 4458 a. Bamberg. D. I. 6. — Infortiatum (mit Einschluß der Tres partes). Paris. 4452. 4454. Bamberg. D. I. 10., D. I. 12., Bibl. Paul. Lips. — Dig. novum. Paris. 4455. 4458 a. 4486 a. Met. 7. Bamberg. D. I. 7., D. I. 8. und D. I. 9. — Endlich noch eine Sammlung anonymer Interpretationen, in Vorlesungen gesammelt, Paris. 4691. — Alle diese Handschriften habe ich selbst gesehen und benutzt. Die angeführten Bamberger Handschriften (die wichtigsten unter allen) sind verzeichnet in: Jäck Beschreibung der Bibl. zu Bamberg Th. 1. Nürnberg 1831. 8. S. 105—107.

einen aus der Vulgata vorangeſtellt worden ist. Zugleich habe ich durch beygeſetzte Zeichen auf diejenigen Stellen aufmerkſam gemacht, welche auf den Gebrauch der Urhandſchriften neues Licht werfen [a]; desgleichen auf diejenigen, worin die Pisana mangelhaft angegeben iſt [b]. Für die Vollſtändigkeit der Sammlung will ich keineswegs einſtehen, und jede Ergänzung, ſelbſt aus der Gloſſe des Accurſius, würde ſehr willkommen ſeyn. Insbeſondere bey den aus Handſchriften genommenen Stücken (welche die wichtigſten ſind) darf nicht überſehen werden, in welcher ungünſtigen Lage ſolche Auszüge oft allein gemacht worden ſind auf Reiſen nämlich, bey beſchränkter Zeit, und ohne die nöthigen Hülfsmittel gedruckter Bücher. Vorzüglich würde die Unterſuchung gefördert werden durch unmittelbares Zuſammenhalten ähnlicher Handſchriften, die aber oft in ſehr entlegenen Bibliotheken aufzuſuchen ſind.

Man könnte nun, auch bey ſo ſtarken Beweiſen, den Zweifel noch weiter treiben, und ein unmittelbares Zeugniß für das Daſeyn der Bologneſiſchen Recenſion, als einer hiſtoriſchen Thatſache, verlangen:

---

b) Die Leſearten der Vulgata ſind aus folgenden Ausgaben genommen, inſoferne nicht ein beſonderer Zweifel ausgedehntere Vergleichungen nöthig machte: Dig. vetus. Venet. Jenson s. a., Nor. Koberger 1482. — Infortiatum. Venet. 1477. Mediol. 1482. — Dig. novum. Rom. 1476. Nor. Koberger 1483. — Von dem Grund dieſes Verfahrens wird weiter unten die Rede ſeyn.

allein damit scheint beynahe etwas unmögliches gefordert. Denn wenn gleich die ältern Glossatoren für die Herstellung eines richtigen Textes eifrig bemüht waren, so mögen sie sich doch selbst dieses Verfahren nicht in einer solchen Abstraction gedacht haben, daß darnach etwa so wie von einem einzelnen wissenschaftlichen Werk, hätte gesprochen werden können. Und woher sollte ein eigener Name für diese Arbeit oder für das Product derselben kommen? Was wir als Bolognesische Recension, von unserem entfernten Standpunkt aus, bezeichnen, konnte schwerlich in Bologna selbst diesen Namen führen, und außer Bologna wurde in jener für die Kritik vorzugsweise thätigen Zeit äußerst wenig geschrieben.

174. Aber ungeachtet dieser Unwahrscheinlichkeit hat sich ein solches unmittelbares Zeugniß in der allerneuesten Zeit wirklich gefunden. In England lehrte um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ein Italienischer Jurist, Namens Vacarius; zugleich schrieb er ein Werk, worin aus zusammengetragenen Stellen der Pandekten und des Codex, und aus einzelnen Erläuterungen derselben, eine Uebersicht über das ganze Römische Recht gegeben werden sollte. Dieses Werk hat sich in mehreren Handschriften bis auf unsere Zeit erhalten a). Zunächst ist schon der Text der darin

a) Wenck Magister Vacarius primus juris Romani in An-

aufgenommenen Pandektenstellen merkwürdig, indem er, eben so wie mehrere oben erwähnte (§. 171.), auf eine Zeit vor der Annahme unsrer gegenwärtigen Vulgata hindeutet [b]). Aber noch weit wichtiger sind die anonymen, gleichfalls in England geschriebenen Glossen, die an das Ende des zwölften Jahrhunderts gesezt werden müssen, weil darin Placentinus und Johannes, aber keine neuere Juristen, citirt werden [c]). In diesen Glossen werden nicht selten die Erklärungen der Bononienses (mit dieser collectiven Bezeichnung) angeführt [d]). In Fünf Stellen wird die Pisanische Lesart angegeben [e]), und in Dreyen, als Gegensatz derselben, die Bolognesische [f]). Damit aber ist denn auch alles erfüllt, was zur Bestätigung unsrer Ansicht möglicher Weise verlangt werden konnte.

---

glia professor. Lips. 1820. 8. Das treffliche Buch enthält zuerst eine ausführliche historische Untersuchung, und giebt dann von dem Werk des Vacarius und dessen Glossen interessante Auszüge, welche der Verfasser aus einer ihm selbst gehörigen Handschrift genommen hat. — Vgl. unten Bd. 4. Kap. XXXVI.

b) Wenck p. 84. 144. 241. 254. Vergl. Dirksen Abhandlungen Bd. 1. S. 322.

c) Wenck p. 134. sq.

d) Wenck p. 193. 230. 231. 241.

e) Siehe u. Anhang VIII. Num. 211; 286. 290. „littera pisana." — Num. 290. „secundum pisanos" (?). — Num. 294. „pisa habetur." — Die eine dieser Angaben der Pisanischen Lesart (Num. 286.) ist unrichtig.

f) Num. 290. 294. „Bononienses legunt." — Num. 211. „secundum litteram Bon." — Die Wichtigkeit dieser Stellen ist bereits von Wenck gehörig hervorgehoben worden.

175. Die aufgestellte Ansicht einer Bolognesischen Recension bedarf indessen noch einiger näheren Bestimmungen, welche theils das Verfahren der Glossatoren, theils das Product ihrer kritischen Arbeit betreffen, und welche vielleicht dazu dienen werden, alle noch übrig bleibende Zweifel zu entfernen. — Das Verfahren der Glossatoren bey dieser Arbeit darf nicht so gedacht werden, als ob ein einzelner Mann, oder auch ein Collegium von Juristen, den Text der Pandekten mit einemmale völlig bestimmt hätte. Vielmehr war nur überhaupt die kritische Richtung gegeben, und in dieser Richtung arbeiteten Mehrere geraume Zeit fort a), zu welchem Zweck ohne Zweifel wiederholte Reisen nach Pisa angestellt worden sind. Zuweilen mögen auch Berathungen Mehrerer statt gefunden haben, wir haben aber keinen Grund, dafür eine bestimmte und bleibende Form anzunehmen. Der Anfang der Unternehmung fällt schon in die Zeit des Irnerius (§. 170.), und im zwölften Jahrhundert scheint sie am lebhaftesten betrieben worden zu seyn. Spätestens mit Accursius kann sie als geschlossen angenommen werden, theils weil die Glosse den Text großentheils als fixirt vor-

a) Eine Bestätigung dieser fortgehenden Entwicklung der Bolognesischen Recension findet sich in einer der angeführten Glossen zum Vacarius, worin etwas als Bolognesische Lesart angegeben wird, was der Lesart unsrer Handschriften, so wie der von Accursius vorausgesetzten, völlig widerspricht. Anhang VIII. Num. 290.

ausgesetzt (§. 169.), theils weil der tiefere wissenschaftliche Geist von dieser Zeit an gänzlich verschwindet, aber nichts würde unrichtiger seyn, als den Accursius für den Urheber dieser kritischen Arbeit halten zu wollen. Besonders anschaulich wird der völlig veränderte wissenschaftliche Geist bey Gelegenheit einer Vergleichung der Pisanischen Handschrift, die noch zur Zeit des Bartolus angestellt worden ist [b]). Damals wurde bey Gelegenheit eines Prozesses zweifelhaft über die Lesart einer einzelnen Pandektenstelle er und ein anderer Jurist (wahrscheinlich Franciscus Tigrinus) sandten von Perugia nach Pisa, um die richtige Lesart zu erfahren, und diese Begebenheit kam ihm selbst so merkwürdig vor, daß er in keiner seiner vier Hauptvorlesungen unterlassen konnte, mit sichtbarer Selbstgefälligkeit davon zu erzählen. Die Neueren pflegen diese Geschichte als das bedeutendste Zeichen eines sehr frühen kritischen Interesse anzusehen [c]); wenn man sie aber unbefangen mit demjeni-

b) Die Hauptstellen sind abgedruckt im Anhang VIII. N. 63. In den Ausgaben des Bartolus heißt es, er habe gemeinschaftlich mit Franciscus Accursii die Untersuchung angestellt, und die meisten Neueren lassen sich dieses unbedenklich gefallen, obgleich Bartolus erst 20 Jahre nach dem Tode des Franciscus geboren wurde. Paulus Castrensis, der nicht viel neuer ist als Bartolus, las Franciscus Tigrinus, und diese Lesart ist unstreitig die richtige, und besser als die, nach welcher Baldus gemeynt seyn soll.

c) Augustini emend. I. 1, IV. 17. Broncmann p. 196. Keuffel Merkwürd. der Bonon. Schule §. 8. Eichhorn deutsche

gen vergleicht, was aus der hier abgedruckten Variantensammlung über das ernstliche Streben der Juristen des zwölften Jahrhunderts hervorgeht, so kann man jene Geschichte nur als ein Zeichen des ganz erstorbenen wissenschaftlichen Sinnes betrachten. Von den früheren Sendungen nach Pisa mag sich wohl eine Ueberlieferung erhalten haben, Bartolus entschloß sich aus einer praktischen Veranlassung, auch einmal diesen Weg einzuschlagen, und daß ihm selbst dieser Entschluß als etwas außerordentliches vorkommen konnte, beweist wohl unwidersprechlich, wie weit entfernt die Juristen dieser Zeit von dem Gedanken waren, die alte sehr ernsthafte kritische Arbeit fortzusetzen.

176. Auch das Product der kritischen Arbeit der Glossatoren, nämlich die daraus entstandene Vulgata, bedarf einer näheren Bestimmung. Es würde ein großer Irrthum seyn, wenn man diesen Begriff so strenge nehmen wollte, daß darüber die Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit der vorhandenen Manuscripte übersehen würde. Die Vulgata entstand, so viel wir wissen, nicht durch ein förmlich bestimmtes Verfahren, sondern durch die allgemein anerkannte und gebil-

---

Rechtsgeschichte Bd. 2. §. 267l nbt. f. Spangenberg Rechtsbuch S. 402. Berriat-Saint-Prix p. 246.

gebilligte Arbeit Einzelner. In Ansehung der kleineren Varianten nun, welche oft nur einzelne Worte betreffen, blieb ohne Zweifel sehr vieles unentschieden, theils weil sie vielleicht noch von keinem untersucht waren, theils weil dabey in vielen Stellen verschiedene Meynungen übrig bleiben mochten. Und selbst in solchen Fällen, worin eine einzelne Lesearт als Vulgata wirklich angenommen war, konnten doch neue Abweichungen der Abschriften nie ganz verhütet werden. Anders verhielt es sich in Fällen, worin die früheren Abweichungen mehr ins Auge fielen. Dahin gehörten die Ergänzungen der Florentina durch die Communis und umgekehrt (§. 171.), für welche eine augenblickliche und allgemeine Anerkennung gar nicht fehlen konnte. Ferner die falsche, aber für richtig gehaltene, Ordnung im lezten Titel der Pandekten, worin eine beynahe unbedingte Gleichförmigkeit durch das Bedürfniß der Vorlesungen herbeygeführt seyn mochte. Eben dahin kann man das gleichförmige Weglassen der Inscriptionen rechnen, und das Benehmen bey den Griechischen Stellen a). Mit den Inscriptionen wußte man nichts anzufangen, und man sah sie deshalb wohl nur als eine nutzlose Mühe für die Schreiber und Correctoren an. Die Griechischen Stellen, so weit sich dieser Gegenstand bis jezt übersehen

a) Cramer l. c. praef. p. XIV.

läßt, fehlten in der Communis ganz, oder doch bis auf einzelne meiſt unverſtändliche Ueberreſte, und die Gloſſatoren nahmen von denſelben in die Vulgata (mit Ausnahme der Stellen des 27ſten Buchs) gleichförmig die Ueberſetzung auf, welche Burgundio in Piſa aus der Piſaniſchen Handſchrift verfertigt hatte [b]). — Erwägt man dieſe Umſtände, ſo iſt es einleuchtend, daß man unter dem Text der Vulgata keinesweges etwas ähnliches denken darf, wie z. B. unter dem der Florentiniſchen Handſchrift, oder der Haloandriſchen Ausgabe. Dieſe lezten ſind bis auf die kleinſten Theile fertig, und ſie ſind für uns in zweifelhaften Fällen leicht erkennbar; die Vulgata hingegen exi-

---

b) In den beſten Handſchriften heißt es bey ſolchen Stellen: Burg., oder translatum a Burg. Pisis, translatum Pisis, oder auch blos py., was eben ſo wie translatum Pisis erklärt werden muß. In manchen Handſchriften und in unſrer gedruckten Gloſſe wurde Bulg. (Bulgarus) aus Burg. gemacht, und es war ſehr natürlich, daß der wenig bekannte Burgundio, der nicht Bologneſer war, auf keiner Univerſität lehrte, und keine Gloſſen ſchrieb, mit dem allgemein bekannten Bulgarus verwechſelt wurde; ob aber die Verwechſlung blos den Abſchreibern, oder ſchon dem Accurſius zur Laſt fällt, will ich nicht entſcheiden. Von der ganzen Sache wird weiter unten mehr die Rede ſeyn (Bd. 4. Kap. XXXV.). — Auf jeden Fall aber müſſen die Ueberſetzungen im 27ſten Buch von den übrigen getrennt und einer älteren Zeit zugeſchrieben werden, da Accurſius geneigt iſt, dieſelben dem Modeſtinus ſelbſt zuzuſchreiben (Gl. in *L.* 1. *pr. de exeus.*), und da ſich dabey *vielleicht* ſchon eine Gloſſe des Irnerius findet (Gl. ad *L.* 3. §. 5. *eod.*). — Kriegel antiqua versio lat. ... Modestini .. de excusationibus Lips. 1830. 4. p. 17. ſezt dieſe Ueberſetzung in das ſechſte oder ſiebente Jahrhundert, auf jeden Fall aber vor Abfaſſung der Baſiliken.

ſtirt für viele Stellen gar nicht, weil ſie nie ganz fertig geworden iſt, und wo ſie exiſtirt, können wir ſie nicht immer ausmitteln, weil ſie niemals in einer einzelnen Urkunde niedergelegt wurde c). So wichtig alſo der Begriff derſelben für die Kritik der Pandekten iſt, ſo darf derſelbe doch nur mit prüfender Behutſamkeit angewendet werden.

177. Zum Schluß ſoll noch darauf aufmerkſam gemacht werden, welche neue Anſicht aus den hier mitgetheilten Variantenſammlungen für die oben unterſuchte Abſtammung der gegenwärtigen Handſchriften aus der Florentina hervorgeht. Zuvörderſt iſt klar, daß die Art, wie man dieſe Abſtammung gewöhnlich verſteht, dadurch völlig ausgeſchloſſen wird. Man pflegt nämlich die Sache ſo zu denken, als ſeyen in Piſa die übrigen Handſchriften, oder doch einzelne Stücke derſelben, zur Zeit der Entſtehung der Schule von Bologna abgeſchrieben worden. Dieſes wenigſtens iſt ganz unmöglich, da man alsdann

c) Woran ſoll man alſo die Vulgata erkennen? An der Uebereinſtimmung aller oder faſt aller Handſchriften und alten Drucke mit Sicherheit; in gewöhnlichen Fällen, wo kein beſonderer Zweifel entſteht, kann auch ſchon die Uebereinſtimmung weniger alten Drucke genügen (§. 173. b.). — Völlig unbrauchbar ſind die Citate der Vulgata in Gebauers Noten. Er ſelbſt ſtellt folgenden monſtröſen Begriff der Vulgata auf (narratio de Brenkmanno p. 131.): es ſey derjenige Text, welcher in der Florentina, bey Halvander, den von Brenkmann eingeſehenen Handſchriften, und der Rehdigerſchen nicht ſtehe.

nicht ſchon nach ſo kurzer Zeit hätte von einer litera vetus oder antiqua ſprechen, ſchwerlich auch nur die Handſchriften aus der Piſana ergänzen können. Wenigſtens alſo müßte angenommen werden, die Abſchriften ſeyen lange Zeit vor der Schule von Bologna gemacht worden, und nachdem ſie allmählig immer ſchlechter geworden ſeyen, hätten dann die Gloſſatoren ſie wieder auf die Piſana zurückgeführt: dadurch aber wird die ganze Anſicht noch um vieles künſtlicher, willkührlicher und unwahrſcheinlicher, als ſie ſchon an ſich iſt. — Ferner iſt es bemerkenswerth, daß im Digeſtum vetus die Ergänzungen der Florentina aus der Communis zahlreicher, aber umgekehrt die der Communis aus der Florentina, ſo wie überhaupt die Bemerkungen Piſaniſcher Varianten, ſparſamer als in den anderen Theilen vorkommen [a]). Dieſes alles kann großentheils Zufall ſeyn, und be-

a) Nach meinen Verzeichniſſen §. 167. §. 171. a., und Anhang VIII. ſtellen ſich die Zahlen ſo: A. Ergänzungen der Florentina aus der Communis: Dig. vetus 10. (jetzt 14.), Infortiatum 5. (jetzt 9.), Tres partes 1., Dig. novum 2. — B. Ergänzungen der Communis aus der Florentina: Dig. vetus 2. (jetzt 9.), Infortiatum mit Tres partes 1. (jetzt 5.), Dig. novum 13. (jetzt 19.). — C. Piſaniſche Varianten überhaupt: Dig. vetus 17. (jetzt 70.), Infortiatum 25. (jetzt 106.), Tres partes 9. (jetzt 29.), Dig. novum 68. (jetzt 121.) — Da ſich nun aber durch die ſeit der erſten Ausgabe neu hinzugekommenen Vergleichungen die Zahlenverhältniſſe ſo bedeutend modificirt haben, ſo wird dadurch das Gewicht, das man auf dieſen Umſtand legen möchte, allerdings ſehr vermindert.

sonders darauf beruhen, daß bis jezt nicht genug Handschriften in dieser Hinsicht untersucht worden sind, es kann aber auch zur Verstärkung der schon oben aufgestellten Vermuthung (§. 161.) dienen, daß sich vom Digestum vetus mehr Handschriften erhalten hatten als von den anderen Theilen. Denn je mehr Handschriften vorhanden waren, desto mehr konnten diese schon aus einander ergänzt werden ohne der Florentina zu bedürfen, und desto mehr Ergänzungen der Florentina konnten umgekehrt diese mehreren Handschriften zusammengenommen darbieten. Und eben so erklärt es sich hieraus, warum überhaupt in den übrigen Theilen die Pisanische Handschrift öfter und mit größerer Aufmerksamkeit als im Digestum vetus zu Rath gezogen werden mochte. — Endlich wird hieraus die oben erwähnte Meynung (§. 165. d.) sehr unwahrscheinlich, nach welcher das Digestum novum, welches wir besitzen, zuerst aus der Florentina abgeschrieben, und dann erst aus anderen Handschriften in einzelnen Stellen berichtigt seyn soll, anstatt daß das vetus und Infortiatum unmittelbar aus älteren Handschriften abgeschrieben wären. Von dieser Verschiedenheit der Entstehung würden sich wohl in den Variantensammlungen Spuren erhalten haben, allein gerade im Digestum novum sind die Stellen am häufigsten, worin die Berichtigung in der Randglosse aus

der Pisana genommen ist, folglich einen von derselben unabhängigen Text voraussezt.

178. II. Codex a).

Im früheren Mittelalter hatte der Justinianische Codex ganz ähnliche Schicksale, wie sie oben (Bd. 2. §. 20.) für das Westgothische Breviarium nachgewiesen worden sind. So finden sich noch jezt Handschriften, worin eine große Zahl von Constitutionen ganz ausgelassen ist, die aufgenommenen aber unverändert beybehalten sind b). Desgleichen hat Niebuhr in Perugia eine andere sehr merkwürdige Handschrift gefunden, worin sogar die einzelnen Constitutionen umgeschrieben und in kurze Auszüge gebracht worden sind c). Auch läßt es sich sehr natürlich erklären, warum hier willkührlicher eingegriffen wurde, als in den Pandekten, indem in dem Co-

a) Ueber den Text des Justinianischen Codex sind seitdem zwey wichtige Untersuchungen erschienen, die indessen nur zum kleinsten Theile mit unsrer gegenwärtigen Aufgabe in Berührung stehen: K. Witte die lege restitutae des Just. Codex, Breslau 1830. 8. F. A. Biener und C. G. Heimbach Beiträge zur Revision des Just. Codex, Berlin 1833. 8. (Seit 1830 in der Zeitschrift für gesch. Rwiss. stückweise bekannt gemacht).

b) Eine solche Handschrift findet sich in Leipzig. Biener hist. authenticarum p. 35. — Eine andere ist im Vatican. Sarti P. 1. p. 15. Vergl. über dieselbe unten Bd. 4. Kap. XXVII. Num. I. Glossen.

c) Niebuhr in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 3. S. 389—396.

der jede Constitution ein für sich bestehendes verständliches Ganze ist, anstatt daß die Pandekten mehr ein zusammenhängendes Werk bilden, worin solche Absonderungen schwieriger und weniger natürlich sind.

Irnerius erhielt zuerst nicht den ganzen Codex, sondern nur die Neun ersten Bücher, und erst später die Drey lezten (§. 159.). Diese Absonderung mag wohl auch in den eben erwähnten Abkürzungen ihren Grund gehabt haben, worin vielleicht die Drey lezten Bücher gewöhnlich fast ganz fehlten d), weil dieselben meist öffentliches Recht enthalten, und darum schon frühe ihre Anwendbarkeit verlieren mußten e). Auch in der Glossatorenschule hat sich diese Absonderung erhalten, die ohne irgend eine bekannte Ausnahme f) den Handschriften des Textes, den Vorlesungen, und den exegetischen Büchern zum Grund gelegt wurde. Unter Codex (ohne weiteren Zusatz) verstand man daher stets die Neun ersten Bücher allein, und die Drey lezten wurden mit anderen Rechtsbüchern ver-

---

d) Vergl. Biener l. c.

e) Seb. Brant expositiones ... titulorum, in Lib. 10. Cod. „Hi tres libri codicis qui sequuntur, ab aliis novem ideo separati sunt et seorsum positi, quia tractant de jure publico et nunquam leguntur in scholis."

f) Denn die Ausnahme, welche man bisher für die Lectura des Azo annahm, beruht auf einem Irrthum, siehe unten Band 5. Kap. XXXVII. Num. II.

bunden, in welcher Verbindung wir sie weiter unten wiederfinden werden.

179. Die Behandlung des Textes selbst war im Codex so wie in den übrigen Rechtsbüchern der Behandlung der Pandekten ähnlich, so daß die oben gegebene Darstellung der Bolognesischen Recension auf den ganzen Umfang der damals vorhandenen Rechtsquellen bezogen werden muß. — Zunächst kam es auch hier darauf an, die einzelnen unvollständigen Handschriften zusammen zu stellen und durch einander zu ergänzen, woraus es sich erklärt, daß die oben erwähnten alten Auszüge nur noch als seltene Ausnahmen übrig sind a). Auch wird es sich, wenn nur überhaupt einmal eine gründliche Kritik den Codex bearbeitet haben wird, leicht bestimmen lassen, welche Constitutionen derselbe nach der Bolognesischen Recension umfaßte. — Die regelmäßige Vernachlässigung der Inscriptionen (und hier zugleich noch der Subscriptionen) hatte im Codex dieselben Gründe wie in den Pandekten. — Für die Lesearten wurde ohne Zweifel auch im Codex schon vieles durch allgemeine Annahme fest bestimmt. Desgleichen finden sich hier wie in den Pandekten nicht geringe Variantensamm-

a). Zwar entstand während der Glossatorenzeit wieder ein neuer ähnlicher Auszug von Vacarius (siehe o. §. 174.); allein dieser ist vielmehr als ein eigenes wissenschaftliches Werk zu betrachten, und wird als solches unten (Bd. 4. Kap. XXXVI.) vorkommen.

lungen sowohl bey Azo als bey Accursius. Zuweilen werden auch die Handschriften bestimmter Juristen angeführt b). Die kritische Arbeit aber hatte hier eine weniger feste Richtung als die, welche in den Pandekten durch die stete und allgemeine Rücksicht auf die Pisanische Handschrift hervorgebracht werden mußte. Daraus mag es auch zu erklären seyn, daß die alten Drucke des Codex (die gleichsam als Handschriften betrachtet werden können) unter einander weit weniger als die der Pandekten übereinstimmen c).

Einen neuen Zuwachs erhielt der Text des Codex durch die darin eingeschalteten Authentikon: von diesen aber kann erst weiter unten die Rede seyn.

180. III. Institutionen.

Ueber die Schicksale der Institutionen ist am wenigsten zu sagen. Sie waren von jeher durch ihre Kürze, ihre Verständlichkeit, und ihren inneren Zusammenhang, mehr als die übrigen Rechtsbücher gegen gänzlichen Untergang und gegen Verstümmelung gesichert, und so mußte auch bey den Glossatoren das

b) So steht der liber *Martini* in Gl. ad L. 7. C. *ex quib. caus. infam.* (2. 12.). — Desgleichen steht bey L. 12. *eod.* in der Pariser Handschrift N. 4536. zu den Worten: „*non* ex eo quod non" folgende Glosse: „al. sine *non* ut in l. M. (libro *Martini*), si sine *non* legatur, hoc modo potest intelligi" etc.

c) Schrader civilistische Abhandlungen. Weimar 1816. 8. S. 453.

Bedürfniß einer künstlichen Behandlung des Textes hier weniger fühlbar werden. Dennoch blieb die Berichtigung des Textes in einzelnen Stellen nicht unbeachtet, wie die Varianten beweisen, welche in der Glosse zu den Institutionen vorkommen, ohne daß dabey die Handschriften, woraus sie genommen sind, näher bezeichnet wären.

181. IV. Authenticum und Julian a).

Justinians Novellen waren den Glossatoren in Zwey verschiedenen Gestalten bekannt: in der alten, zu verschiedenen Zeiten gemachten Uebersetzung, mit Einschluß der ursprünglich lateinischen Novellen; und

---

a) Dieser Abschnitt muß nunmehr ergänzt werden durch die umfassende und gründliche Untersuchung in Bieners Geschichte der Novellen Justinians, Berlin 1824. 8., aus welchem trefflichen Werk besonders Abth. 2. Kap. 7. 8. 9., Anhang IV. 6. 7. und S. 607. hierher gehören. Das Allgemeinste und Wichtigste daraus ist für unsren Zweck dieses, daß eine ursprüngliche und eigenthümliche Sammlung von 134 Novellen (der liber Authenticorum) da gewesen ist, deren Inhalt und Ordnung wir noch jetzt nachweisen können. Diese Sammlung war es, welche Irnerius vorfand, und nach einigen Zweifeln als ächt anerkannte. Aus ihr ist dann durch Weglassung der unpraktischen Novellen, aber ohne Aenderung der ursprünglichen Ordnung, der Text unsrer gewöhnlichen Handschriften und alten Ausgaben (die Vulgata) entstanden. Diese wichtige Entdekkung würde noch um vieles fruchtbarer und anschaulicher werden, wenn der liber Authenticorum in seiner ursprünglichen Gestalt herausgegeben würde, wozu das handschriftliche Material hinreichend vorhanden zu seyn scheint.

in der lateinischen Bearbeitung, welche den Namen des Julian führt.

Vor allem ist hier die besondere Meynung des Irnerius über den Novellentext zu erwähnen, wovon bey vielen älteren Juristen die Rede ist, daß nämlich das Werk, was wir Authenticum nennen, nicht ächt sey. Er selbst erklärt sich darüber bey einer Justinianischen Constitution im Codex, worin für künftige neue Gegenstände Novellen versprochen werden, also: „Man könne hieraus einen Grund gegen die Aechtheit jenes anderen Werks hernehmen. Dasselbe sey im Styl von den übrigen Constitutionen Justinians völlig verschieden; es habe weder einen erkennbaren Anfang, noch irgend eine Ordnung; endlich (was eben der oben angedeutete, aus der Justinianischen Constitution hergenommene, Grund ist) sey darin von längst bekannten Gegenständen die Rede, anstatt daß die früher angekündigten Novellen nur neue Gegenstände hätten betreffen sollen" b). Meh-

b) Irnerii glossa in Const. *Cordi* §. 4. (Münchner Mſ. N. 22., und Wiener Mſ. jus civile N. 15.): „Hinc argumentum sumi potest quod liber iste, i. e. Autentica, sit repudiandus. Ejus enim stylus cum ceteris Justiniani constitutionibus nullo modo concordat, sed omnino inter se discrepant. Item ejus libri principium nullum est, nec seriem (al. *stylum* al. *finem*) nec ordinem aliquem habet. Item novellae istae constitutiones, de quibus hic loquitur, non promittuntur nisi de novis negotiis et nondum legum laqueis innodatis." Die Aechtheit dieser Glosse ist nicht zu bezweifeln, da sie in beiden Handschriften die regelmäßige

rere Andere führen dieſe Meynung des Irnerius an, zum Theil wörtlich mit denſelben Gründen, und beſtreiten ſie: nach ihrem Ausdruck möchte man glauben, Irnerius habe dieſe Meynung ſtets beybehalten c).

Sigle (y) hat, die in Wien voran, in München am Schluß ſteht. In dem Wiener Mſ. folgt unmittelbar darauf eine andere Gloſſe mit derſelben Sigle, aber neu und ſchlecht geſchrieben, im Inhalt größtentheils mit jener übereinſtimmend, weitläufiger im Ausdruck, und wahrſcheinlich nur aus jener gemacht, alſo ohne eigenen Werth. * Dieſe neue Gloſſe ſteht ferner auch in der Bamberger Handſchrift D. I. 3. (mit der Sigle y.), und (nach einer Mittheilung von Keller) in einer Handſchrift zu Arras N. 930., hier aber mit yr., ſo daß ſie mit Wahrſcheinlichkeit dem Henricus de Baila zugeſchrieben werden kann. Aus der Wiener Handſchrift iſt ſie abgedruckt bey Bienер S. 607. — Panzirolus II. 13. hat die Meynung des Irnerius ganz mißverſtanden.

c) Joannes in prooemio Summae Novellarum. — Azo in Lectura Cod., Const. *Cordi*. — Hugolinus in Const. *Cordi* (Ms. Paris. N. 4527.). — Accursius in Const. *Cordi* et in * *L.* 8. *C. de legibus*. — Ferner gehört dahin auch folgende Gloſſe des Azo zu Const. *Cordi*, aus der Bamberger Handſchrift D. I. 5.: „Per literam istam nitebatur Gua. dicere quod liber autenticorum non est factus a Justiniano, eo quod hic dicit se facturum Justinianus constitutiones si natura creaverit aliquid novum, sed ibi nil novi continetur sed correctio veteris juris. Item hic se promittit Justinianus facturum constitutiones. Item quod ille liber nec principium habet nec finem nec stilum sicut alii libri Justiniani. Et hoc dicebat ideo quia quidam in causa quadam obtinuerat contra ipsum per autenticum. Sed tamen et ex consuetudine contrarium est et per eos qui graecam linguam noverunt secundum Az." — Endlich auch der ungedruckte Commentar des Hugucceis zu Gratians Decret, c. 6. C. 24. q. 3.: „Hic habemus argumentum, quod liber authenticorum debet recipi in ecclesia . . . et est contra glossam Guarnerii in principio codicis, quae dicit authenticum non esse opus Justiniani nec scripturam authenticam." — Daß irgend ein Juriſt außer Irnerius dieſe Meynung gehabt habe, ſagt keine der hier angeführten Stellen. Zwar ſagt

Allein Roffredus und Odofredus geben genauere Nachricht. Zuvörderſt erzählen ſie, Irnerius ſey in einem Rechtsſtreit von ſeinem Gegner durch eine Stelle aus dem Authenticum, das er damals vielleicht noch nicht ſtudiert hatte, in Verlegenheit geſezt worden: er habe ſich aber damit geholfen, daß er das Buch für das untergeſchobene Werk eines Mönchs erklärt habe. Nachher habe er ſeine Meynung geändert, und die Aechtheit des Buchs anerkannt [d]). Und

---

Baldus in L. 8. C. *de LL.* „dicit *Pla.* (Placentinus) quod ille liber non fuit Justiniani, sed hoc est falsum." Allein es iſt ſehr unwahrſcheinlich, daß der Irrthum, den Irnerius ſelbſt nach einiger Zeit verwarf, ſpäterhin von einem Andern wieder aufgenommen ſeyn ſollte, auch exiſtiren von Placentinus Gloſſen zum Authenticum, u. a. in Ms. Par. 4429. Ferner citirt er in ſeiner Summa Cod. das Authenticum ganz ſo wie es andere Schriftſteller thun, und endlich hat er auch aus demſelben einzelne Authentiken in den Codex geſezt. Alſo iſt es entweder eine falſche Leſeart in den Ausgaben des Baldus, oder ein Irrthum des Baldus ſelbſt. (Nach Biener wird die Leſeart der oben abgedruckten Stelle des Baldus beſtätigt durch Ms. Paris. 4549.).

d) Roffredus in Codicem, Const. *Cordi* (Ms. Paris. N. 4546. fol. 2.): „Ex hoc colligebat dominus y. quod liber aut. sit repudiandus ... (Es folgen die ſchon bekannten Gründe). Credimus tamen contrarium, et ipse idem y. illum librum approbasse videtur, cum de ejus corpore traxerit aut. ad codicem correctorias, et est jam per consuetudinem et approbationem in omnibus provinciis approbatus. Sed audivi quod y. ideo illud dixit, quia semel idem passus fuit verecundiam de lege quadam ibi posita." — Odofredus in Cod., Const. *Cordi:* „Or segnori, ex ista litera colligitur argumentum contra Dom. Irn., quia cum Dom. Irn. allegaret semel in judicio, et oppositum fuit sibi de quadam lege auth. quae ei contradicebat, ipse dixit: Vade bone homo! quia liber ille non erat a Justiniano factus sed a quodam monacho et

dieſer lezte und wichtigſte Theil der genaueren Erzählung iſt denn auch unwiderſprechlich richtig. Dafür beweiſt zunächſt die Aufnahme der Werks in der Schule von Bologna, für welche nirgends ein neuerer Zeitpunkt angegeben wird: ganz vorzüglich aber der Umſtand, das Irnerius ſelbſt das Authenticum gloſſirt e), und daß er daraus die bekannten Auszüge in den Codex geſezt hat, wovon noch weiter unten die Rede ſeyn wird. Daß ſo alte Schriftſteller, wie Johannes und Azo, die geänderte Meynung des Irnerius nicht erwähnen, mag daher zu erklären ſeyn, daß er ſie vielleicht nur ſtillſchweigend geändert hat, ſo daß die oben angeführte, den Irrthum enthaltende Gloſſe, ſtets die neueſte ausdrückliche Erklärung des Irnerius geblieben ſeyn mag. Zweifelhafter bleibt noch die Art, wie man ſich den früheren Irrthum des Irnerius zu denken hat. Am natürlichſten wäre die Annahme, daß er zuerſt den im Mittelalter ſo verbreiteten Julian beſeſſen, und dann das ſpäter entdeckte Authenticum mit Julian verglichen und für unächt

---

ideo non erat authenticus (Nun folgen die Gründe und deren Widerlegung). Sed ipse postea mutavit opinionem suam ... et dixit quod standum erat illi libro: et in illo libro studuit optime, et bene scivit eum, quod apparet ex eo, quod ipse totam utilitatem posuit super C. signando auth. quae leguntur super Codice."

e) Solche unzweifelhafte Gloſſen ſtehen u. a. in der Pariſer Handſchrift N. 4429.

erklärt hätte: die noch ſpäter gewonnene beſſere Ueberzeugung würde er zuletzt durch den neu erfundenen Namen Authenticum ausgedrückt haben f). Allein zu dieſer natürlichen Erklärung des Hergangs paßt die angeführte eigene Gloſſe des Irnerius nicht; die Gründe, womit er die Aechtheit beſtreitet, ſind größtentheils auf Julian eben ſo anwendbar als auf das Authenticum, und er ſelbſt nennt das Werk, das er noch für unächt hält, Authentica, ſo daß er dieſe Benennung ſchon vorgefunden haben muß: auch iſt überhaupt in keiner der Stellen, welche dieſer Sache erwähnen, von Julian die Rede. Es bleibt alſo zweifelhaft, ob die Rückſicht auf dieſen bey der irrigen Meynung des Irnerius auf irgend eine Weiſe mitgewirkt haben mag.

182. Durch die beſſere Ueberzeugung des Irnerius ſtellte ſich nachher folgendes Verhältniß beider Werke feſt. Das Authenticum wurde unter die Gegenſtände des regelmäßigen Lehrvortrags aufgenommen und gloſſirt, Julian erhielt dieſe Auszeichnung nicht, wurde jedoch als ein nützliches Hülfsmittel angeſehen, und darum mit in den vorgeſchriebenen Vorrath der Bücherverleiher aufgenommen, worin ſogar auch noch ein abgeſonderter Apparatus darüber

f) Ganz in dieſem Sinn ſagt Albericus in Cod., Const. *Cordi:* „et ideo fuit appellatus liber aut. quia magis autenticus quam ille et magis completus."

vorkommt a). Dennoch mußte er bey dieser Behandlung bald in gänzliche Vergessenheit gerathen; auch sagt schon Fulgosius, daß er ihn nie gesehen habe, und Caccialupus spricht gleichfalls nur auf fremdes Zeugniß von dem Daseyn eines solchen Werks b). — Ueber die Benennung dieser beiden einander ähnlichen Werke ist zunächst das Zeugniß des Johannes zu beachten: das ächte, vollständige Werk habe von jeher Novellä geheißen, nachher habe man es zur Unterscheidung von dem anderen, welches gleichfalls diesen Namen führte (d. h. Julian), Authenticum ge-

a) Odofredus in Codicem, Const. *Cordi:* „unde si aliquis vult scire librum auth., debet habere librum novellarum et in eo studere." — Ganz dieser richtigen Ansicht gemäß schrieb man nun auch das Authenticum und die Novella neben einander ab, in welcher Art Albericus eine Handschrift besaß. Wenck mag. Vacarius p. 132. — Den Katalog der Bücherverleiher siehe u. Anhang IV. 7. — In dem Pariser Mf. des Julian N. 4566. finden sich Glossen ohne Bemerkung der Verfasser, woraus Proben mitgetheilt sind in der Zeitschrift f. gesch. Rechtswiss. Bd. 4. S. 145. Ob dieses der Apparat der Bücherverleiher war, läßt sich nicht bestimmen. — Ganz gleichförmig blieben jedoch die Ansichten nicht, denn Albericus in Cod., Const. *Cordi*, untersucht weitläufig, ob die Novella approbirt sey, und giebt es für controvers aus. Eben so erklärte sie Paulus de Castro für ein ächtes Werk von Justinian, und für besser als das Authenticum (Bd. 6. Kap. LVI. Num. IV.)

b) Caccialupi modus studendi, post 10mum docum. „fertur reperiri quendam librum, qui dicitur liber novellarum, quem dicunt continere easdem constitutiones .... dicit Dom. Raphael (Fulgosius) se numquam vidisse dictum librum novellarum." — Auch Ayo scheint ihn nicht selbst zu kennen. Lect. Cod., L. 10. C. de haeret. „ut *dicunt in novellis* haberi, et *est* in decretis."

genannt, um es dadurch als dasjenige Werk zu bezeichnen, welches in der Anwendung den übrigen Rechtsquellen vorgehe c). Dieſe ſehr glaubwürdige Erzählung muß indeſſen, nach den eben angeführten Gründen, nicht auf Irnerius ſelbſt, ſondern auf eine etwas frühere Zeit bezogen werden. In neueren Zeiten hat man, dieſem Zeugniß folgend, gewöhnlich angenommen, daß bey den Gloſſatoren alle Citate, je nachdem ſie mit Novella oder Authenticum bezeichnet wären, auf Julian oder den vollſtändigen Novellentext bezogen werden müßten. Indeſſen haben einige Schriftſteller, im Widerſpruch mit dieſer Meynung, behauptet, der Name Novella werde mit willkührlicher Abwechſlung von beiden Werken gebraucht d). Bey einem ſo wichtigen Zeugniß, wie

c) Joannis Summa Nov., initio prooemii: „Liber iste, quem domino donante lecturi sumus, dudum liber *Novellarum* dicebatur . . . Veruntamen quia etiam alius liber est hoc nomine vocatus . . postea placuit, ut ad ejus differentiam hujus libri nomen mutaretur, et *Authenticum* seu liber *Authenticorum* nominaretur: eo quod prae ceteris legum libris auctorizabilis habeatur." Natürlich wäre es wohl geweſen, den Namen aus dem höheren Grade von Aechtheit, gerade in Vergleichung mit Julian, zu erklären, was jedoch nach dieſer Stelle verworfen werden muß.

d) Bynkershoek opera minora Num. 3. C. 1. p. m. 182.; er ſagt: „sexcenties repperi," führt aber keine einzige Stelle an. — Cramer im civiliſt. Mag. Bd. 3. S. 141. 142. Der Name Novella ſoll eben ſo oft, vielleicht in der Regel ſogar, mit Authenticum gleichbedeutend ſeyn, und in der Gloſſe ſollen ſich Beyſpiele ohne Zahl finden. Es wird indeſſen nur Ein Beyſpiel angeführt, die Gloſſe zu Nov. 44. (Coll. 4. tit. 7.), aber gerade dieſes Bey-

das des Johannes ist, bedarf es wohl sehr bestimmter Beweise, um einen entgegengesezten Sprachgebrauch zu begründen. Allein an solchen Beweisen fehlt es bis jezt gänzlich. Viele Stellen freylich, worin die Novella citirt wird, sind so unbestimmt, daß sie auf beide Werke gleich gut passen, und diese kommen daher gar nicht in Betracht; viele dagegen passen entschieden auf Julian allein, und solche, die ausschließend auf das Authenticum hindeuten, sind bisher nicht nachgewiesen worden. Der Sprachgebrauch des Johannes ist daher noch immer für allgemein wahr zu halten e). Auch ist nicht einzusehen,

---

spiel gehört wohl sehr entschieden zum entgegengesezten Sprachgebrauch, d. h. es ist unter den daselbst vorkommenden Citaten „Novell. eod. tit." nichts anderes zu verstehen als Julian. const. 40.

e) Weis progr. hist. Novellarum. Marb. 1800, wo diese Behauptung p. 31—33. belegt, und p. 39. die scheinbare Ausnahme bey Albericus gut erklärt ist. Biener S. 270. — Einige Bestätigungen dieses genau unterscheidenden Sprachgebrauchs sind schon vorgekommen, aus Hostiensis (§. 156. a.), und Odofredus (Note a.). Eben dahin gehört eine Glosse zum Vacarius bey Wenck p. 240. Einige andere will ich noch hinzufügen. In dem Pariser Volumen N. 4429. kommen folgende Parallelstellen vor: zu N. 1. C. 2. (Coll. 1. tit. 1.) „J. novellis e. Si quis" (Es sind die Anfangsworte von Julian. Const. I. C. 2.). — Zu N. 1. C. 4. pr. „J. novellis ut legata" (Rubrik von Jul. I. 4.). — Zu N. 2. prooem. (Coll. 1. 2.) „J. novell. nulla licentia sit" (Anfang von Jul. II. 1.). — Zu N. 2. C. 4. „J. novell. de his qui ad sec. nupt. migr. Si mulier" (Jul. II. 4.). — Sehr bedeutend ist auch folgende Stelle des Huguccio ad c. 38. C. 11. q. 1. (aus Ms. Paris. N. 3892.) zu dem Wort *novellarum*: „id est Autenticorum. Novella dicitur quoddam opus, quod dicitur esse factum a Juliano apostata et monacho, et non est autenticatum:

warum man den Vortheil einer unzweydeutigen Bezeichnung, wenn sie einmal herrschend geworden war, willkührlich wieder aufgegeben haben sollte. — Jedoch soll dieser allgemein beobachtete Sprachgebrauch lediglich von solchen Stellen behauptet werden, worin im einzelnen die Novella citirt wird: denn in den allgemeinen Ueberschriften der Manuscripte ist in der That der Sprachgebrauch sehr schwankend f), auch war dabey eine Verwechslung weit weniger zu besorgen als bey den Citaten einzelner Parallelstellen.

183. Bey der Bolognesischen Recension des Novellentextes bestand, so wie bey den übrigen Rechtsbüchern, das erste und wichtigste Geschäft in der Vervollständigung der handschriftlichen Texte, die hier aus

---

de hac novella non dicitur hic. Novella etiam dicitur liber autenticorum, et dicitur novella respectu codicis et veterum legum et de hac dicitur hic." (Offenbar unterscheidet er hier die eigentliche und gewöhnliche Bedeutung des Worts von der uneigentlichen).

f) Ms. Monac. August. N. 14.: „Justinianus liber novellarum const. qui etiam autentic. dicitur incipit." — Ms. Paris. 4429. eben so. — Ms. Paris. 4437.: „Inc. const. novellarum legum autentici codicis." — Ms. Par. 4436.: „liber autent. s. const. novellarum incipit." — Ms. Par. 4439.: „inc. liber novellarum const. Dom. Just." — Ms. Par. 4440.: „libri s. const. novellarum inc. collatio prima." — Die meisten Handschriften fangen ohne allgemeine Rubrik sogleich an mit Rubr. de heredibus et falcidia. — Eben so gebraucht einmal den Ausdruck liber novellarum in einer allgemeinen, historischen Stelle Odofredus (in Dig. novum init., siehe v. §. 159.) Auf gleiche Weise sagt Azo comm. in Cod., L. 6. de sec. nupt.: „Sed hodie secundum *novellas constitutiones* debet praestare" etc.

natürlichen Gründen noch weit lückenhafter seyn mußten als bey dem Codex, welcher wenigstens ein in sich geschlossenes Werk ausmachte. In dem größten Theil unsrer Handschriften und alten Ausgaben finden sich nur 97 von den 168 Verordnungen, die wir Novellen nennen und als eine geschlossene Sammlung ansehen, und man hat deshalb lange Zeit angenommen, die übrigen wären den Glossatoren unbekannt geblieben. Neuerlich ist jedoch durch eine genauere Untersuchung nachgewiesen worden, daß der größte Theil der übrigen in einzelnen Handschriften des Mittelalters noch wirklich vorhanden ist, viele derselben auch allmählig in die Ausgaben übergegangen sind a); selbst die noch übrig bleibenden mögen den Glossatoren bekannt gewesen und nur späterhin nicht erhalten worden seyn, bis man sie im sechzehenten Jahrhundert durch den Griechischen Text von neuem kennen lernte. Die gleichförmige Unvollständigkeit der meisten Handschriften rührt hier daher, daß die Juristen in Bologna einen großen Theil der Novellen als blos local und auf die gegenwärtigen Verhältnisse unanwendbar von den Vorlesungen der Rechtsschule ausschlossen, welche ausgeschlossene Novellen (extravagan-

a) Weis progr. cit. — Cramer Beyträge zur Geschichte der Novellen, civil. Mag. Bd. 3. Num. 2. und 7. — Savigny Beytrag zur Geschichte des lat. Novellentextes, Zeitschrift f. geschichtl. Rechtsw. Bd. 2. Num. 3. — Am vollständigsten aber in dem oben angeführten erschöpfenden Werk von Biener.

tes, extraordinariae) denn auch gewöhnlich nicht mit abgeschrieben wurden b).

Für die Berichtigung des Novellentextes im einzelnen zeigt sich dieselbe Sorgfalt der Glossatoren, wie bey den anderen Rechtsquellen, und auch hier werden die Varianten bald unbestimmt, bald mit bestimmter Hinweisung auf die Handschriften des Martinus, Rogerius und Azo, angegeben c).

184. Die Handschriften des Mittelalters enthalten den Novellentext in Neun Collationen abgetheilt, und die Entstehung dieser Abtheilung ist sehr bestritten. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts war sie vorhanden, indem sie bey Rogerius, Gratian *

b) Joannis Summa Nov. prooem. „Praeter haec omnia sciendum est, quod cum nulla esset antiquitus hujus libri per partes distributio, moderni autem inventores in novem partes ipsum diviserunt, quas Collationes vocaverunt, quia unaquaeque collatio multos in se continet titulos. Et in quibusdam libris plures sunt tituli in una collatione quam in aliis: *cum sint multae constitutiones locales extravagantes, quae hodie locum non videntur habere, et nullam afferunt utilitatem: unde desunt in multis Authenticis.*" Jacobus de Belvisio sammelte die Extravaganten und ließ sie am Schluß seines Commentars abschreiben. Siehe u. Bd. 6. Kap. XLIX. Num. III. Cramer a. a. O., S. 119. — Ueber die Benennung extraordinariae siehe Cramer S. 120.

c) Liber *Martini.* Gl. v. *usu imperfecto* Coll. 7. tit. 9. — Liber *Rogerii.* Gl. v. *quindecim* Coll. 7. tit. 8.; Gl. v. *colligere* Coll. 7. tit. 10. (N. 100. praef.); Gl. v. *dispositionem* Coll. 8. tit. 3. — Liber *Azonis.* Gl. v. *consueta* Coll. 7. tit. 6.; Gl. v. *remeante* Coll. 7. tit. 8.; Gl. v. *justum* Coll. 8. tit. 4.; Gl. v. *non uti* eod.

und Huguccio schon vorkommt a). Nach Odofredus möchte man annehmen, sie sey älter als Irnerius, indem er sie mitten unter den Gründen anführt, um deren willen Irnerius das Authenticum für ächt gehalten habe b). Da indessen Irnerius selbst diesen Grund nicht angiebt (§. 181. b.), so ist er wohl blos als eigene weitere Ausführung des Odofredus anzusehen, und beweist für das höhere Alter der Abtheilung nichts. Entscheidend über dieses Alter ist dagegen die oben angeführte Stelle des Johannes, welcher die Abtheilung den neueren Juristen zuschreibt c); unter diesem Ausdruck kann Johannes im äußersten Fall den Irnerius, vielleicht aber auch erst die Nachfolger desselben verstehen. Hierdurch scheint es ausgemacht, daß die erwähnte Abtheilung der Schule von Bologna angehört, und also selbst ein Stück der Bolognesischen Recension ausmacht. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Zahl der Neun Collationen nach dem Muster der Neun Bücher des Codex angenommen worden ist.

a) Rogerius. Siehe u. Bd. 4. Anhang IX. Num. 2. — Gratian. Ueberschriften von c. 41. C. 2. q. 6. und c. 9. C. 19. q. 3. (vorausgesetzt, daß diese Ueberschriften ächt und ursprünglich sind). — Huguccio. Stelle bey Sarti P. 1. p. 19.

b) Odofredus in Const. *Cordi*: „Quod liber auth. non habet similem modum vel stylum sicut alii libri Justiniani, imo omnino discordat; *quod divisus est per collationes, non per libros*" etc.

c) „*moderni* inventores" siehe o. §. 183. b.

Bey einigen Schriftstellern ist die Rede von einer Abtheilung in Drey Collationen, welche durch die gegenwärtige verdrängt worden seyn soll d); allein diese Angabe beruht auf einem bloßen Mißverständniß. Sie läßt sich zurückführen auf eine Stelle des Johannes de Deo, und dieser spricht vielmehr von Handschriften, worin die Extravaganten in Drey besondere Collationen vertheilt gewesen seyen, so daß diese Handschriften Zwölf Collationen enthalten haben müssen e). Auch von dieser Einrichtung scheint

d) Diplovataccius in vita Justiniani fol. m. 117.: „quod olim dictus liber Auth. solum dividebatur per tres collationes quas dicit Joannes (de Deo) se vidisse et allegat glossa in c. de illicita, et ibi per Archidiaconum" (Er nimmt diese Stelle aus Albericus in Cod., Const. *Cordi*, welcher sagt: „et olim dividebatur solum per tres collationes quas dicit Jo. se vidisse ut no. in glo. et per Arch. in d. c. de licita"). — Alb. Gentilis de lib. juris civ. Cap. 7.: „Dividitur autem hodie opus in collationes novem, olim in tres dividebatur" (Am Rande wird gleichfalls Albericus citirt).

e) Bey Gratian c. 6. C. 24. q. 3. steht folgende Stelle: „lex Justiniani ... Const. 128. cap. CCC. li. (oder lib.) 1." Dem Inhalt nach paßt es auf Nov. 123. Cap. 11., d. h. Coll. 9. tit. 15. Schon im dreyzehenten Jahrhundert nahm man Anstoß an den großen und gar nicht passenden Zahlen, und nun stellte Johannes de Deo die (freylich nicht glückliche) Vermuthung auf, diese Zahlen möchten sich wohl auf eine frühere Eintheilung der Novellen beziehen, und die im Decret citirte Stelle möchte in einer der Drey angehängten Collationen stehen, die er ohnehin in einzelnen Handschriften gesehen habe. Hier ist die Stelle, woraus man bisher die Meynung des Johannes allein kannte: Archidiaconus (Guido de Baisio) in can. cit. „sed Jo. de Deo dicit, quod sic dividebatur autenticum antequam divideretur per collationes, et credit quod sit in aliqua illarum trium collationum quae non sunt in

in unsren Handschriften keine Spur mehr übrig zu seyn. Es ist sehr möglich, daß man auch dabey an den Codex gedacht hat, dessen Drey lezte Bücher als weniger brauchbar gleichfalls von den übrigen abgesondert worden waren.

185. V. Unbekannte Quellen.

Die übrigen Quellen des Römischen Rechts sind den Glossatoren so gut als ganz unbekannt geblieben. Dahin gehört zuerst das Westgothische Rechts-

---

usu nostro, dicit se tamen vidisse, nam in aliis non invenitur." * Die Stelle des Johannes selbst aber, worauf hier Bezug genommen wird, lautet in den Zusätzen zu Huguccio (Cod. Vatic. 2280.) also: „sic dividatur (leg. *dividebatur*) autem antequam autenticum per collationes divideretur, et credo quod sit in aliqua illarum trium collationum quae non sunt in usu nostro, ego tamen vidi eas; quia XII. fuerunt collationes autentici, quia non invenitur in aliis, licet dicant quidam quod est in aut. de sanctiss. episc. §. III. est tamen II. q. 1. nemo." Offenbar konnte also Johannes de Deo, der nicht Civilist war, die Stelle in Coll. 9. tit. 15. nicht finden, durch welche seine lezte Vermuthung geradezu widerlegt und zugleich überflüssig gemacht wird. — Was nun aber die Stelle des Gratian selbst betrifft, so geht sie sicher nicht auf das Authenticum, sondern, wie schon Diplovataccius bemerkt, auf Julian, wo in der That die citirte Stelle Const. 115. Cap. 441. steht. Daß darauf die Art des Citats bey Gratian paßt, ist einleuchtend, und der Irrthum in den Zahlen kann nicht befremden. Dieselbe Stelle findet sich übrigens bey Ivo P. 14. C. 21., wo sie so lautet: „const. 118. cap. CCCCLI., was von den richtigen Zahlen bey Julian schon weit weniger abweicht. Bey Diplovataccius steht Cap. 371. Ganz gedankenlos aber ist die Verbesserung der Römischen Correctoren, welche aus CXXVIII. gemacht haben CXXIII., um die Zahl mit unsren neueren Novellenausgaben in Uebereinstimmung zu bringen, womit sie gewiß nicht zusammenhängen konnte.

buch, welches ja auch urſprünglich in Italien nicht entſtanden war, und erſt ſeit der Fränkiſchen Herrſchaft einen beſchränkten Einfluß daſelbſt gewonnen zu haben ſcheint. Hoſtienſis führt es unter den Rechtsquellen der Legiſten nicht mit auf (§. 156. a.), desgleichen kommt es in dem Katalog der Bücherverleiher nicht vor. Azo ſcheint es gekannt zu haben, indem er eine Stelle daraus anführt, allein ſchon Accurſius citirt wieder dieſelbe Stelle nur auf fremde Autorität a). Daraus erklärt es ſich, wie Diplovataccius das Buch als eine ganz neue Entdeckung angeben konnte (§. 19.).

Im Anfang des vierzehenten Jahrhunderts finden ſich bey Cinus Zwey Stellen des Gajus über Mancipatio und Ceſſio b), die auch in neueren Zeiten aus Boethius bekannt geweſen ſind, lange ehe man ſie bey Cinus bemerkte. Dieſer hatte ſie in einer Schrift von Jacobus de Ravanis gefunden, welcher ſie in den Inſtitutionen des Gajus ſelbſt geleſen zu haben verſicherte. Dieſelben Stellen, nur ohne eine ſolche Verſicherung, und mehr oder weniger verſtüm-

a) Azo, lectura in *L.* 5. *C. de delator.* (10. 11.) „ut in Theodosiano tit. eo." Es iſt Cod. Theod. Lib. 10. Tit. 10. L. 2., welche in das Breviarium aufgenommen iſt. — Accurſius in L. cit. „nam *ut dicunt contineri* in Theodosiano Codice" etc. — Eben ſo Glossa in c. 49. C. 27. q. 2. „Sed ubi sit lex illa, * ignoro: forte in Codice Theodosiano."

b) Cinus in Cod., tit. de usucap. transformanda (7. 31.).

melt, kommen im Mittelalter noch an mehreren Orten vor: im Wörterbuch des Papias, in dem des Albericus c), und in einer anonymen Gloſſe des Codex, mitten unter Gloſſen des Azo d). Da nun jene Stellen bey Boethius ſtehen, welcher im ganzen Mittelalter ſehr viel geleſen wurde, und da Cinus auch die eigenen Worte des Boethius, nicht blos die des Gajus, anführt, ſo iſt es wohl ganz unzweifelhaft, daß dieſelben allein aus Boethius geſchöpft ſind e), und daß alſo die von Cinus angeführte Verſicherung

---

c) Die Stellen des Boethius, Cinus, Albericus de Roſate, und Papias, findet man zuſammen gedruckt bey Meerman de rebus mancipi p. 6.

d) Glossa anon. in Cod. tit. de usuc. transform. (Ms. Par. 4518. und 4519., ganz gleichlautend): „Mancipi res veteres appellant, quae ita alienabantur, ut sic alienatio per quandam nexus fieret solennitatem. Nexus vero est quaedam juris solennitas, quae fiebat eo modo sicut J. instit. legitur, i. e. per imaginariam quandam venditionem quae fiebat per aes et libram, qua cogitur reus l. XII. tabularum aliter nisi per hanc solennitatem alienari non poterat. haec res mancipi vocabantur. Constitutum vero fuerat, ut si ea res quae est mancipi sine nexu i. e. sine praefata solennitate tradatur, alienari non possit nisi ab eo cui traditur usucapitur. Hodie vero nulla res est in cujus alienatione opus sit illa solennitate. Ceterae vero res, in quibus non desiderabatur praedicta solennitas, nec mancipi vocabantur." — Die gedruckte lectura des Azo hat davon bey dieſem Titel keine Spur.

e) Dieſe höchſt natürliche Anſicht hat ſchon Schulting p. 54. Das Gegentheil behaupten Bynkershoek de rebus manc. C. 1. Meerman l. c. p. 5. 76., welcher lezte, um dieſes wahrſcheinlicher zu machen, ſogar die Worte des Boethius dem Gajus zuſchreibt. Seit der Entdeckung des Gajus iſt dieſes ganz unmöglich, unzuläſſig war es ſchon vorher.

des Jacobus de Ravanis entweder auf einem Mißverſtändniß, oder auf einem leeren Vorgeben deſſelben beruhte. Es liegt alſo hierin durchaus kein Grund, den Gloſſatoren eine unmittelbare Bekanntſchaft mit einem der alten Juriſten zuzuſchreiben.

186. Dagegen iſt neuerlich folgende Stelle eines alten Canoniſten aufgefunden worden, woraus eine ſolche Bekanntſchaft hervorzugehen ſcheint [a]): „Legi aut rogatur aut derogatur aut abrogatur aut subrogatur. Rogatur cum profertur, abrogatur cum aufertur, derogatur cum una pars ei detrahitur, subrogatur cum alia additur, obrogatur cum una detrahitur et alia additur." Da dieſe Begriffe in ſolcher Vollſtändigkeit und Ordnung nirgend vorkommen als in den erſten Paragraphen von Ulpians Fragmenten [b]), ſo ſcheint es, daß der Verfaſſer der Gloſſe entweder den Ulpian benuzt hat, oder, da doch die Stellen nicht wörtlich identiſch ſind, einen anderen, jezt verlornen alten Juriſten. — Eine ganz gleiche Bewandniß hat es mit folgender Stelle einer Schrift de verbis quidem legalibus [c]): „Lex autem aut

a) Ungedruckte Gloſſe zur Coll. 1. decretalium (d. h. zu Bern. Papiensis), wahrſcheinlich aus der eigenen Summa des Bernardus gezogen. Bickell in Schuncks Jahrbüchern Bd. 12. (Erlangen 1829) S. 233.

b) Weit unvollſtändiger iſt namentlich die Stelle in Cicero de republica III. 22.: „Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest."

c) Dieſe Schrift ſteht fol. 95. der Handſchrift N. 19. der Tu-

rogatur, aut derogatur, aut subrogatur, aut abrogatur, aut obrogatur. Rogatur, cum profertur. Derogatur, cum una pars ei detrahitur. Subrogatur, cum alia additur. Abrogatur, cum auferetur. Obrogatur, cum una addicitur, alia distrahitur."

Von einer Kenntniß des Griechischen Novellentextes, desgleichen der Basiliken und der Scholien zu den Basiliken, findet sich bey den Glossatoren keine Spur; eben so wenig von einer Bekanntschaft mit den lateinischen Schriften, welche im Byzantinischen Italien entstanden zu seyn scheinen [d]). Zwar ist neuerlich in Ansehung der Scholien eine solche Kenntniß behauptet worden [e]), und es hängt dieses mit der allgemeineren Frage zusammen, ob die Glossatorenschule ganz aus sich selbst entstanden ist, oder aber ihre An-

---

einer Bibliothek, derselben woraus ich Bd. 2. §. 48. die Num. 7. der Handschriften des Petrus beschrieben habe. Schon Schrader hat auf die Wichtigkeit der Miscellanstücke dieser Handschrift aufmerksam gemacht (prodromus p. 147—149.), aber die oben abgedruckte Stelle ist weder von ihm mitgetheilt, noch früher von mir bemerkt worden; ich verdanke sie der Mittheilung in Dirksen's System der juristischen Lexicographie, Leipzig 1834. S. 26. — Die eben daselbst befindliche Stelle über dos annua, bima, trima (Schrader p. 147.) beweist Nichts für die Kenntniß des vorjustinianischen Rechts, da auch L. un. §. 7. C. de rei ux. act. davon spricht.

d) Siehe o. Bd. 2. §. 69.

e) Wieling oratio pro glossatoribus (hinter den lectiones juris civ.) p. 300. 301. Falck Encyclopädie S. 334.

regung ganz oder theilweise von außen her empfangen hat: denn allerdings ließe sich ein solcher Zusammenhang mit den Byzantinischen Juristen nicht blos durch Kenntniß der Schriften derselben, sondern auch durch mündliche Ueberlieferung denken, theils vermittelst der Schulen zu Rom und Ravenna, theils auch dadurch, daß, wie Manche behaupten, Irnerius seine Bildung in Constantinopel erhalten haben soll. Von jener allgemeineren Frage aber wird erst im folgenden Bande dieses Werks (Kap. XXVII.) die Rede seyn können.

187. VI. Concurrirende Rechtsquellen.

Neben den Quellen des Römischen Rechts hatten in dieser Zeit, und zum Theil schon früher, mehrere andere Rechtsquellen in Italien gesetzliches Ansehen erlangt. Zu der neuen Schule des Römischen Rechts standen dieselben in sehr verschiedenen Verhältnissen. Einige wurden von ihr gar nicht beachtet: andere wurden mit unter ihre Lehrgegenstände aufgenommen, oder doch durch Abschriften und schriftliche Erläuterungen zugänglicher gemacht: noch andere endlich veranlaßten die Entstehung einer eigenthümlichen Rechtsschule, welche neben der des Römischen Rechts schnell zu großem Ansehen gelangte. Von allen diesen mit dem Römischen Recht concurrirenden Rechts-

quellen muß hier wenigſtens eine allgemeine Ueberſicht gegeben werden.

Dahin gehört zuerſt die Lombarda, von deren Entſtehung und fortdauernden Gültigkeit ſchon oben die Rede geweſen iſt a). In Bologna wurde zwar darüber, wie es ſcheint, niemals geleſen, wohl aber wurden dazu von mehreren Juriſten des Mittelalters Gloſſen geſchrieben b), und im Katalog der Bücher-

a) Bd. 2. §. 76. — Vergl. Eichhorn Deutſche Rechtsgeſchichte §. 265.

b) Ich will von dieſen Gloſſen, ſo weit ich ſie kenne, eine kurze Ueberſicht geben: 1) Gloſſen des Karolus de Tocco, und Andreas de Barulo, welche zugleich bekannte Legiſten waren, und als ſolche in der Fortſetzung dieſes Werks vorkommen werden (Bd. 5. Kap. XL. N. I. und Kap. XLIV. N. VI.). — 2) Ein Theil der bey Canciani abgedruckten Lombardiſchen Formeln. Einige derſelben ſind, als ältere Stücke, ſchon oben (Bd. 2. §. 87.) angegeben worden; die übrigen aber, die gleichfalls ſehr merkwürdig ſind (Vol. 2. p. 472. sq.), gehören in die gegenwärtige Periode. Dafür beweiſt eine Stelle p. 473., worin von dem zuerſt ausbleibenden und dann wieder erſcheinenden Kläger geſagt wird: „que noticia non potest fieri, postquam fuerit completus unus annus, *ut legitur in VIII. libro Codicis.*" Unſtreitig iſt hier nur die Zahl verſchrieben (VIII. für VII.) und es iſt gemeynt auth. qui semel C. quomodo et quando judex (7. 43.), folglich iſt die Stelle neuer als Irnerius. Dieſe Formeln ſind beſonders merkwürdig wegen der ſehr genauen Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Nationen. — 3) Eine ſehr ſchöne Rehdigerſche Handſchrift der Lombarda aus dem zwölften Jahrhundert, in der Eliſabethbibliothek in Breslau, hat eine ausführliche ungedruckte Gloſſe, worin folgende Juriſten citirt werden, die ich jedoch nicht auf ſchon bekannte Schriftſteller derſelben Namen zu deuten wage: Ugo, Wilielmus, und am häufigſten Wal. (etwa Walfredus oder Walcausus). Die Gloſſe ſelbſt hat zuweilen die Sigle p. — 4) Auch Cod. Pal. vatic. 772. hat eine kurze ungedruckte Gloſſe (Mittheilung von Blume).

verleiher kommt nicht blos der Text der Lombarda, sondern auch, als abgesondertes kleines Werk, ein Apparatus darüber vor c).

Zweytens gehört dahin die bekannte Sammlung für das Lombardische Lehenrecht d). Diese wurde indessen, wie am Schluß des gegenwärtigen Kapitels gezeigt werden wird, mit den Quellen des Römischen Rechts, und dadurch mit der Rechtsschule selbst, in eine unmittelbare Verbindung gesezt, und theils hierin, theils in der praktischen Wichtigkeit der Gegenstände, mag der Grund liegen, warum dieses Werk von so vielen Schriftstellern des Mittelalters bearbeitet worden ist e).

188. Ferner müssen dahin gerechnet werden die neueren Kaisergesetze, welche eigentlich nur für das Lombardische Reich erlassen waren. Daß gerade hier die Gesetzgebung vorzugsweise thätig war, hatte seinen Grund in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Lombardischen Rechts selbst a). Hätte man nun stets die in älteren Zeiten übliche chronologische Sammlung der Lombardischen Gesetze beybehalten und fortgesezt, so

c) Siehe u. Anhang N. IV. 7. Es kann dieses die Glosse von Karolus seyn, die freylich die bekannteste gewesen zu seyn scheint.

d) Ueber die erste Entstehung derselben vgl. Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte §. 278.

e) Die ältesten Literarnotizen über dasselbe finden sich in den Vorreden der Commentare von Baldus und Alvarotus.

a) Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte §. 265.

würden die neueren Kaisergesetze derselben ohne sichtbare Unterscheidung hinzugefügt worden seyn. Da man aber jezt die um die Mitte des zwölften Jahrhunderts abgefaßte systematische Lombarda allgemein gebrauchte, welche ein geschlossenes Werk bildete, so war jene natürliche Verbindung nicht mehr möglich, und die seit Lothar II. erlassenen Gesetze blieben ungesammelt, als einzeln stehende Novellen. Einige derselben wurden, wie unten gezeigt werden soll, auf mancherley Weise mit den Römischen Rechtsbüchern in Verbindung gebracht: andere blieben, wie es scheint, einzeln stehen, und mögen dadurch zum Theil verloren gegangen seyn. Eine vollständige Sammlung aller Gesetze dieser Art, mit historischen Erläuterungen, würde eine sehr lehrreiche Arbeit seyn b). Dadurch übrigens, daß jezt die Deutschen Könige fortwährend zugleich Kaiser waren und das Lombardische Reich beherrschten, hatte man sich daran gewöhnt, diesen Gesetzen allmählig eine ausgedehntere Gültigkeit zuzuschreiben, und ihren blos Lombardischen Ursprung weniger scharf im Auge zu behalten.

189. Die

b) Es scheint dieses ein passender Gegenstand für Inauguralschriften. — Ein merkwürdiges Gesetz dieser Art von Friedrich I. (Jahr 1177) hat Sarti aus einer sehr fehlerhaften Vaticanischen Handschrift abdrucken lassen (P. 2. p. 69., vergl. P. 1. p. 106.); aus einer besseren Handschrift steht es bey Canciani Vol. 5. p. 47., der aber den früheren Abdruck nicht kennt.

189. Die Statuten der Italienischen Städte, welche in der Mitte des elften Jahrhunderts anfangen a), aber erst in den Zwey folgenden Jahrhunderten häufig und umfassend werden, sind historisch so merkwürdig, daß eine vergleichende Untersuchung derselben ein äußerst lehrreiches Werk seyn würde. Nicht nur ist die fortgehende Entwicklung der Verfassungen nur in ihnen erkennbar, sondern es ist auch mancher Aufschluß über die dunkle Geschichte der vorhergehenden Zeit von ihnen zu erwarten. Manche rein erhaltene Institute des älteren Rechts mögen aus dem Gerichtsgebrauch unmittelbar in sie übergegangen seyn b), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie, auf ähnliche Weise wie früher die Zwölf Tafeln, zunächst durch die Verschmelzung verschiedener Nationen in eine einzige Stadtgemeine veranlaßt seyn mögen c). Allein ein solches Werk kann beynahe nur in Italien geschrieben werden, da es besonders auf die Vergleichung verschiedener Abfassungen der Statuten dersel-

a) Rovelli Storia di Como P. 2. p. CXXIV.

b) Dahin gehören z. B. die besonders merkwürdigen Statuten von Pisa, siehe oben §. 113. Vgl. Savigny Recht des Besitzes §. 41. S. 505. der 5ten Ausg. — Eine Abschrift dieser Pisanischen Statuten ist gegenwärtig in der königlichen Bibliothek zu Berlin. Nachricht von dem Inhalt giebt eine Abhandlung von Raumer, Abhandlungen der Akademie zu Berlin aus dem J. 1827, historisch-philologische Klasse S. 189—200.

c) Ich verdanke diese lezte Ansicht der Mittheilung von Niebuhr.

ben Stadt ankommt, wozu zwar gewiß vieles vorhanden iſt, aber das meiſte ungedruckt. Als Vorbereitung dazu wäre es nöthig, zunächſt ein kritiſches Verzeichniß der vorhandenen gedruckten Stücke anzulegen, wodurch dann erſt Reiſende in den Stand geſezt werden würden, planmäßige Nachrichten von dem handſchriftlichen Vorrath der Italieniſchen Archive und Bibliotheken zu ſammeln.

190. Das canoniſche Recht endlich war von jeher als ein Zweig der Theologie betrachtet worden, und es gab dafür zahlreiche Sammlungen lange vor der Wiederherſtellung des Römiſchen Rechts. Erſt als dieſes lezte durch die Schule von Bologna wieder neues Leben erhalten hatte, gegen die Mitte des zwölften Jahrhunderts, wurde von Gratian in Bologna eine neue Sammlung der Quellen des canoniſchen Rechts angelegt. Dieſe war von den vorhergehenden Sammlungen nicht weſentlich verſchieden, und daß ſich ihr Anſehen weiter verbreitete und länger erhielt, iſt wohl blos aus dem Ort und der Zeit ihrer Entſtehung zu erklären. Die Wichtigkeit des Gegenſtandes war ohnehin von Allen anerkannt, und nichts war natürlicher, als daß durch die Nachahmung der blühenden Legiſtenſchule auch das Decret des Gratian zum Gegenſtand eines mündlichen Vortrags gemacht wurde [a]). Bald kamen noch verſchie-

a) Für die Geſchichte von Gratians Decret findet ſich das

dene Decretalensammlungen hinzu, wodurch die Gegenstände des Unterrichts in der neuen Schule zahlreicher und mannichfaltiger wurden. — So waren also von jezt an in Bologna eigentlich Zwey Rechtsschulen vorhanden, deren Scholaren zwar stets ein unzertrenntes Ganzes bildeten (§. 69.), deren Lehrer aber in der Regel völlig getrennt waren. In den ersten Jahrhunderten nämlich kommt es nur als seltene Ausnahme vor, daß Einer zugleich Lehrer oder auch nur Doctor beider Rechte wurde, ja selbst das

---

wichtigste bey Sarti P. 1. p. 247—282., der hier vorzüglich gründlich ist. Es kann nicht meine Absicht seyn, diesen Gegenstand von neuem zu behandeln, doch mag ein kleiner Beytrag auch hier seine Stelle finden. Eine sehr schöne Handschrift des dreyzehenten Jahrhunderts in der Mainzer Bibliothek enthält eine Summa zum Decret, die wohl in den ersten Zeiten nach Gratian geschrieben ist, und deren lange Vorrede so anfängt: „Antiquitate et tempore prius est jus forense et humanum quam jus ecclesiasticum et divinum." Gegen das Ende dieser Vorrede finden sich folgende historische Stellen: „universo operi titulum praescribit *Discordantium Canonum Concordiam:* subaudi intendo ostendere vel enucleare vel manifestare." (Also irrt Sarti p. 271. 275., wenn er glaubt, Gratian habe dem Buch gar keinen Titel gegeben. Die Glossatoren übrigens citiren es stets mit: in decretis) „... Nihilominus sciendum quod hoc opere scripto quidam alius nomine *paucapalea* non minorem adhibens diligentiam ad decretorum intelligentiam, ... partem primam in Centum et unam sive duas distinctiones divisit. Secundam partem non distinxit, quia a magistro Gratiano sufficienter distincta est. Tertiam in V. distinctiones divisit. Nihilominus et quaedam decreta apposuit, quae licet non sint minoris auctoritatis quam alia hic posita, tamen quia a principali auctore hujus libri non sunt, non leguntur." (Dieses zur Bestätigung von Sarti p. 281.).

war nicht häufig, daß der Lehrer der einen Schule, zugleich in den Gegenständen der andern gründliche Kenntniſſe hatte [b]). Späterhin war dieſe Verbindung häufiger, allein die Collegien der Doctoren in beiden Schulen blieben bis auf die neueſten Zeiten getrennt (§. 85.). Wer zu dieſer neuen Schule gehörte, hieß Canoniſta, Decretiſta und Decretaliſta, welche Ausdrücke ganz gleichbedeutend waren [c]).

191. VII. Verbindung der einzelnen Quellen.

Wir ſind gewohnt, die Juſtinianiſchen Rechtsbücher, in welchen die wichtigſte Quelle unſres gemeinen Rechts enthalten iſt, als Ein geſchloſſenes Werk zu betrachten, und mit dem Namen Corpus Juris zu bezeichnen. Dieſes war auch ganz die Anſicht der Gloſſatoren, und wenn ſie bey uns öfter und

b) Sarti P. 1. p. 125. 156. 294. 317. 338.

c) Canoniſta und Decretaliſta, ſiehe o. §. 69. b. — Azo Comm. in Cod., Inscript. „licet quidam *Decretistae* contradicant." — Rolandini notulae tit. de benef. fori quod comp. scholar. „studentibus ... in quacunque scientia, non solum *legistis, vel Decretalistis*." — Decretiſta und Decretaliſta bey Zwey Zeugen einer Urkunde von 1226 in Padua. Facciolati synt. p. 3. Dieſe lezten Namen aber müſſen durchaus als gleichbedeutend gedacht werden, denn verſchiedene Facultäten bildeten die Decretiſten und Decretaliſten nie, und an Nominalprofeſſuren iſt in dieſer Zeit noch nicht zu denken. Namentlich in der Stelle des Rolandinus iſt es ganz einleuchtend, daß unter den Decretaliſten alle Canoniſten verſtanden werden.

deutlicher hervortritt, ſo liegt dieſes blos an der zufälligen Einrichtung unſrer mit regelmäßigeren Titeln verſehenen gedruckten Bücher, und zugleich daran, daß ſo viele unſrer gangbaren Ausgaben das Ganze in einem einzigen Band zuſammenfaſſen. Aber nicht blos unſere Anſicht, ſondern auch unſere Bezeichnung derſelben war bey den Gloſſatoren üblich, und der Name Corpus Juris kommt ſo häufig vor, daß wir ihn auch in jener Zeit als regelmäßigen Kunſtausdruck für die von der Schule zu Bologna anerkannten Rechtsquellen anſehen müſſen a).

a) Engliſcher Bücherkatalog um 1177 in (Sparke) hist. coenobii Burgensis Londini 1723 f. p. 99.: „totum *corpus juris* in duobus voluminibus." — Azo Comm. in Cod. L. 3. de legibus; „Nec intellige de legibus quae sunt in *corpore juris*." Azo in fine prooemii Summae Cod. „omnes .. harum summarum particulae de *juris corpore* processerunt." — Hugolini „diversitates s. dissensiones dominorum super toto *corpore juris civilis*" (Ms. Par. 4609.; in dieſem Buch ſelbſt heißt es in tit. C. de prec. Imp. off. „alii .. dicunt .. nullius esse momenti (rescripta) nisi in *corpore juris* fuerunt comprehensa." — Accurſius braucht den Ausdruck öfters, u. a. in Gl. v. *personales* §. 6. J. de j. nat., Gl. v. *veniunt* §. 2. J. de divis. stip., Gl. in L. 8. C. de leg., Gl. v. *privilegio* Auth. coll. 2. tit. 2., Gl. v. *transscribere* coll. 3. tit. 4., Gl. v. *forma* coll. 4. tit. 6., Gl. v. *permisimus* coll. 5. tit. 1., Gl. v. *formas* coll. 5. tit. 16., Gl. v. *privilegio* coll. 5. tit. 20. — Odofredus in Cod., Const. *Haec quae necess.* „de legibus quae non sunt clausae in *corpore juris*." — Urkunde von 1262 bey Sarti II. 214.: „totum *corpus juris civ.* quod corpus est unus codex" etc. — Katalog der Bücherverleiher (Anhang IV. 7.) „Notabilia super toto *corpore juris civ.*" — „Casus breves super totum *corpus juris civ.* per Mag. J. Tornont Lovan. correcti" s. l. et a. — Petrarcha epist. de origine et vita sua: „Inde ad Montempessulanum legum ad studium pro-

Dieſes Corpus Juris beſtand, nach der Eintheilung der Gloſſatoren, aus Fünf Bänden (volumina). Drey dieſer Bände wurden auf die Digeſten gerechnet, nach der ſchon oben ausführlich dargeſtellten Abtheilung derſelben; Einer auf die Neun erſten Bücher des Codex; der fünfte endlich auf alles übrige zuſammengenommen. Und da nun die Vier erſten Bände ihre eigenthümlichen Namen hatten, der fünfte aber wegen ſeines mannichfaltigen Inhalts nicht eben ſo einfach bezeichnet werden konnte, ſo begnügte man ſich bey ihm mit dem generiſchen Namen und nannte ihn das Volumen, welcher Ausdruck alſo hier blos zufällig eine individuelle Bedeutung erhielt b). Er hieß auch Volumen parvum, welcher Name ſich aus dem auffallend geringeren Umfang in Vergleichung mit den übrigen Rechtsbüchern von ſelbſt erklärt c).

---

lectus, quadriennium ibi alterum, inde Bononiam et ibi triennium explevi, et *totum Juris civilis corpus* audivi ... secundum et vigesimum annum agens domum redii."

b) Dieſe Entſtehung des Namens iſt nicht nur an ſich ſehr natürlich, ſondern ſie wird auch noch durch mehrere Gloſſen des Accurſius im Volumen beſtätigt, worin er andere Stellen deſſelben Bandes citirt mit den Worten „supra in *hoc* Volumine" u. ſ. w., in welchem Ausdruck offenbar Volumen nicht als individuelle, ſondern als generiſche Bezeichnung gebraucht wird. Vgl. Gl. v. *leges a nobis* init. Coll. 4. tit. 1., Gl. rubr. Coll. 4. tit. 2., Gl. ult. eod. tit., Gl. v. *legibus* init. Coll. 5. tit. 17. Begriff und Name hängt alſo mit der Schuleinrichtung zuſammen, und ſcheint vor dem dreyzehnten Jahrhundert nicht vorzukommen. Biener S. 285.

c) Teſtament von 1322 in Twysden Script. hist. Anglic. Lond. 1652. p. 2037.: „Item quinque volumina juris civilis in corio li-

Unter diesen Fünf Bänden enthalten die Drey ersten keine künstliche Zusammenfügung fremdartiger Theile, wohl aber die Zwey lezten, die nun noch besonders zu betrachten sind.

192. Das Volumen, mit welchem hier der Anfang gemacht werden muß, besteht regelmäßig aus folgenden Theilen:

I. Institutionen.

II. Authenticum in Neun Collationen.

III. Die Lehenrechtssammlung nebst einigen Kaisergesetzen als zehente Collation.

IV. Tres Libri, d. h. Buch 10—12. des Codex.

Daß die Institutionen mit in das Volumen gehören, ist in neueren Zeiten bestritten worden, indem man behauptet hat, sie seyen höchstens als ein abgesonderter Anhang hinter das ganze Volumen gesezt worden a). Allein alte Zeugnisse sind hierüber so unzweydeutig, daß den Institutionen ihre Stelle in dem Volumen nicht weiter bestritten werden darf b).

---

gata, videlicet Dig. vetus, inforciatum, Dig. novum, codicem et *parvum volumen*." — Bücherkauf von 1341 (Civ. Mag. VI. 208.): „It. pro *parvo volumine* XII. flor. et VIII. sol." — Eben so in der Ueberschrift der Ausgaben: Paris. 1511. 1515. 4. Paris. 1559. 1566. 1576. fol.

a) Spangenberg Rechtsbuch S. 117. — Vgl. hierüber Schrader p. 72.

b) Urkunde von 1289 bey Sarti I. 187.: „totum testum Voluminis, *scilicet* Authent. *Instit.* et tres lib. Cod." — Stat. Bon. p. 30.: „Voluminis, sub quo includi volumus *Institutiones*,

Auch stimmen damit die meisten von mir eingesehenen Handschriften überein, indem darin die Institutionen auf dieselbe Weise wie die übrigen Stücke abgeschrieben, und nicht blos hinterher angebunden sind c): doch ist es einleuchtend, daß hierin wegen der Willkühr der Käufer keine gänzliche Gleichförmigkeit erwartet werden kann. — Die Veranlassung zu jener anderen Meynung liegt ohne Zweifel in der Beschaffenheit der alten Drucke, in welchen in der That niemals die Institutionen zu den eigentlichen Bestandtheilen des Volumen gehören, sondern höchstens gleichzeitig gedruckt und beygebunden sind. Davon aber ist der Grund darin zu suchen, daß man zur Zeit der ersten Ausgabe des Volumen (Jahr 1476) schon mehrere Ausgaben der Institutionen hatte, und daß überhaupt damals das Bedürfniß der Abdrücke bey den Institutionen ganz anderer Art und weit größer war als bey dem Volumen.

193. Ueber die zehente Collation a) findet sich

Autenticum, tres libros codicis et usus feudorum." (Gleichlautend p. 80.) — Ib. p. 36. (siehe u. Anhang IV. 8.). „Volumen autem legatur hoc modo . . . incipiat in libro autenticorum et prosequatur quantum poterit cum tribus libris Codicis *et cum libro institutionum* et usus feudorum." — Modus legendi bey dem Volumen: „Notandum est etiam quod quidem liber Volumen appellatus est, continens in se . . . Institu. Autenti. Usus feudorum et III. ultimos libros codicis." — Endlich auch noch eine Stelle aus J. J. Canis, siehe u. §. 200. b.

c) Siehe u. §. 194. d.

a) Drey besondere Schriften über die zehente Collation, von

bey Odofredus eine unzweifelhafte Erzählung, die aber ſchon ſehr frühe auf mancherley Weiſe mißverſtanden und entſtellt worden iſt. Indem derſelbe in ſeinen Vorleſungen über den Codex zum erſtenmal an eine Conſtitution von K. Friedrich II. kommt, ſucht er das Daſeyn derſelben in dem Juſtinianiſchen Codex auf folgende Weiſe zu erklären b). K. Friedrich II. ſchickte den Doctoren von Bologna dieſe Conſtitutionen zu, mit dem Auftrag, ſie jedesmal hinter eine beſtimmte Lex in einem paſſenden Titel des Codex einzuſchalten. Dieſes thaten ſie in einer Sitzung, welche in der Peterskirche gehalten wurde, und ſo kam denn auch die gegenwärtige Conſtitution (die Auth. *Cassa*) zu dieſer Lex des Codex. Späterhin ſtellte Hugolinus die Lehenrechtsſammlung, mit allen Conſtitutionen von

---

Knorre und Böhmer, ſtehen in Jenichen thes. jur. feud. T. 1. N. 6—8., ſind aber ſehr unbedeutend, und haben u. a. ſehr viel mit dem erdichteten Calendarium zu ſchaffen.

b) Odofredus in Codicem, ad Auth. *Cassa* de sacros. eccles. „.. in longa constitutione de qua est extracta haec constitutio (sc. Auth. *Cassa*) .... decima collatione in corpore authenticorum. Ut unum sciatis, authenticum quod fuit compositum a Justiniano habet IX. collationes. Postea quando venit Imperator Federicus junior, misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum, ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis. Et ita fecerunt doctores, dum convenerunt in S. Petro: quoniam istam adaptaverunt ad legem istam. Postea quid fecerunt? Dominus Hugolinus post nonam collationem posuit librum feudalem, et omnes constitutiones Federici antiqui, et junioris, et aliquas Conradi Imperatoris: et vocatur decima collatio. Sed pauci sunt qui habeant ita ordinate in libris suis."

Friedrich I. und Friedrich II. und einigen von Conrad zusammen, und setzte diese Sammlung hinter die neunte Collation: man nennt sie die zehente Collation. Indessen findet sich diese Einrichtung nur in wenigen Handschriften. — So weit Odofredus, dessen Erzählung nun noch einige Erläuterungen bedarf. Zuvörderst ist ganz einleuchtend, daß die Sendung des Kaisers sich nun auf seine eigenen Constitutionen, und namentlich nicht auf Justinians Novellen bezog c). Die Sendung selbst hat übrigens auch schon deshalb keinen Zweifel, weil Sarti das begleitende Rescript des Kaisers in mehreren Handschriften gefunden und aus denselben bekannt gemacht hat d). Daß die Sendung nach Bologna gieng, war an sich natürlich, das angeführte Rescript ist dahin gerichtet, Odofredus sagt

c) Diese ganz falsche Meynung haben Böhmer und Knorre bey Jenichen thes. jur. feud. T. 1. p. 214. 219., und früher Alvarotus siehe u. Note f.). Aber Odofredus sagt: *has* constitutiones," d. h. diejenigen, wovon er Eine jezt eben erklärt, die Fridericianischen. Uebrigens waren es auch nicht alle Gesetze von Friedrich II. überhaupt, sondern diejenigen welche den gemeinsamen Titel führen: de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae editis etc. Vgl. über die Geschichte derselben Biener hist. authenticarum p. 57 — 64.

d) Sarti P. 1. p. 106. not. e. „Fridericus . . . universis legum doctoribus, et scholaribus Bononiae commorantibus salutem . . . . edidimus quasdam leges . . per Imperialia vobis scripta mandantes, quatenus eas faciatis in vestris scribi codicibus, et de cetero legatis solemniter" etc. Dasselbe Rescript steht auch in: Cod. Casinensis N. 368. (Blume). In den Ausgaben des Corpus Juris steht blos das eigentliche Publicationspatent, welches jedoch mit jenem Rescript großentheils gleichlautend ist.

es sehr deutlich (civitatem *istam*, nämlich wo er eben jezt zu seinen Zuhörern sprach), und die Dom- oder Peterskirche, die in Bologna auch sonst zu feyerlichen Handlungen der Facultät gebraucht wurde (§. 80.) deutet eben dahin. Dennoch hat man späterhin die Sendung auf Pavia bezogen, und die Veranlassung dieses handgreiflichen Irrthums ist folgende. Baldus erzählt die ganze Sache aus Odofredus, dessen Stelle er unverändert wieder giebt e). Irgend ein gedankenloser Leser bezog das civitatem *istam* auf den Wohnort des Baldus, und machte daraus Pavia, an welchem Ort unter andern Baldus wirklich Professor war f).

194. Die Arbeit des Hugolinus nennt Odofre-

e) Baldus in usus feudorum, prooem. „Nam Dr. egregius Odofredus C. *de SS. eccl.* aut. *Cassa et irrita* sic ait: Unum sciatis . . . ita ordinate in libris suis *sicut Odofredus*." Alles hier weggelassene stimmt wörtlich mit Odofredus überein.

f) Der erste, bey welchem ich den Irrthum finde, ist Alvarotus in usus feudorum prooem. N. 12.: „Nam, ut ait Odofredus in Auth. *Cassa* de SS. eccl., Imp. Federicus secundus misit consuetudines Autenticorum quae sunt Justiniani (siehe Note c.) ad collegium Doctorum *Papiae*, ut aptarent eas sub congruis titulis, et ita ipsi fecerunt." Offenbar citirt er den Odofredus aus Baldus, ohne diesen seinen unmittelbaren Führer anzugeben. Es ist also ganz unrichtig, wenn Sarti P. 1. p. 106. dem Baldus den Irrthum zuschreibt. Diplovataccius spricht von der Sache an Zwey Orten, im Obertus und im Hugolinus (fol. 140. 159.); er ist aber selbst darüber ganz im unklaren, und hatte den Odofredus nicht vor sich. — Sarti schreibt: S. Petro *in caelo aureo*. Dieser Zusatz steht weder bey Baldus, noch bey Alvarotus, sondern nur bey Diplovataccius im Obertus.

dus als etwas von jenem ganz getrenntes, und es geschieht ohne Grund, wenn die Neueren auch diese Arbeit auf den Auftrag des Kaisers beziehen, dessen Rescript davon gar nichts sagt a). Die Arbeit des Hugolinus bestand übrigens nicht in der Abfassung der Lehenrechtssammlung selbst b), sondern lediglich darin, daß er diese Sammlung nebst einer Anzahl von Kaisergesetzen hinter die Novellen setzte, und höchstens diesem ganzen Anhang den Namen der zehenten Collation beylegte, obgleich auch dieses Odofredus nicht ausdrücklich sagt, so daß vielleicht der Name erst später entstanden seyn könnte c). Die letzte Bemerkung des

a) Diese sehr verbreitete Meynung hat schon Alvarotus in usus feud., praefat. „Neque Imp. Federici secundi defuit auctoritas, cujus assensu hic liber, post nonam Justiniani Constitutionum collationem, decimae collationis titulum sibi vindicavit."

b) So versteht es z. B. Böhmer l. c. p. 215.

c) Hierbey entsteht ein Zweifel aus Joannes, Summa Authent., procem. „Et prima collatio durat usque ad tit. de non al. .... nona usque ad finem libri. Ultimo autem loco, quia utile visum est, leges novas Friderici et Henrici, et consuetudines in scriptis redactas circa feuda legitime approbatas, *placuit legitime copulari et sub idoneis titulis collocari ... quae decima poterit collatio sive compilatio non irrationabiliter nuncupari.*" Wüßte man nicht, daß Johannes früher gelebt hat als Friedrich II. und Hugolinus, so würde Niemand daran zweifeln, daß hier dieselben Thatsachen wie bey Odofredus, nur weniger deutlich gesondert, erzählt seyn sollten. Nun ist es aber ohnehin ganz bekannt, und steht sogar auf dem Titel aller Ausgaben, daß das Werk von Johannes durch Zusätze des Accursius vermehrt ist, und diese Zusätze sind nirgends von dem ursprünglichen Werk unterschieden: was ist also natürlicher, als jene Stelle dem Accur-

Odofredus, daß nur wenige Handschriften mit der angegebenen Einrichtung übereinstimmen, kann zunächst blos von der Ordnung selbst verstanden werden, d. h. von der Stellung der zehenten Collation hinter die Novellen, also vor die Tres Libri: dann wird diese Bemerkung durch die jezt vorhandenen Manuscripte nicht ganz bestätigt d). Sie kann aber auch auf die

---

sus zuzuschreiben? — Eichhorn §. 278. glaubt, die Stelle sey wirklich von Johannes, und spreche von einer andern Sammlung, älter als die des Hugolinus. Er scheint besonderes Gewicht darauf zu legen, daß Johannes nur Gesetze von Friedrich und Heinrich, und dagegen Odofredus nur Gesetze von Friedrich I. und II. und Conrad erwähnt. Ich halte dieses für eine ganz zufällige und sehr natürliche Ungenauigkeit, und bin überzeugt, daß beide Stellen ganz von denselben Thatsachen reden. Besonders die Ausdrücke *placuit* legitime copulari und sub *idoneis titulis* collocari deuten unverkennbar auf dieselbe Geschichte, welche Odofredus nur deutlicher erzählt. Vergl. auch unten §. 195. a. — Indessen will ich keinesweges die Möglichkeit läugnen, daß auch schon zur Zeit des Johannes, also vor Hugolinus, eine ähnliche, nur unvollständigere, Verbindung versucht worden wäre, so daß vielleicht Accursius nur den Namen der zehenten Collation hinzugefügt hätte; ja auch dieser könnte schon dem Johannes eingefallen seyn. Nur fehlt es zu jeder Annahme dieser Art an einem hinreichenden geschichtlichen Grund. Vgl. auch Tübinger Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. 5. S. 172. 175. fg.

d) Was ich darüber bemerkt habe, ist folgendes. Mehrere Handschriften haben überhaupt nur einzelne Stücke, und kommen also hier nicht in Betracht. Von den vollständigeren schließen sich Sieben mehr oder weniger der Ordnung des Hugolinus an. Ms. Par. 4427. 4437. 4429., Vindob. j. civ. 4. (Inst., Auth., Feud. etc., Tres libri) Par. 4567. (eben so, nur ohne Inst.) 4521. B 2. (Tres libri, Auth., Feud.) Met. 2. (Inst., Tres libri, Auth., Feud.). — Fünf andere sind dieser Ordnung ganz entgegen. Ms. Par. 4428. 4440., S. Victor 19., Met. 3., Vindob. Eugen. 157. (Inst., Auth., Tres libri, Feud.).

ganz vollständige von Hugolinus angelegte Sammlung bezogen werden, und in der That wird sich diese nicht leicht in irgend einer unsrer Handschriften aufzeigen lassen e).

195. In der Glosse des Accursius werden zuweilen Stellen der zehenten Collation ausdrücklich mit dieser Bezeichnung citirt a). Dagegen habe ich diese Bezeichnung in den Rubriken der Handschriften selbst nirgends gefunden. Bartolus hat späterhin noch Zwey Constitutionen von K. Heinrich VII. unter dem Namen einer elften Collation angehängt, allein dieses

e) In den Handschriften stehen regelmäßig hinter der Lehenrechtssammlung die Constitutionen von Friedrich II. de libertate ecclesiae (§. 193. c.), welche zuweilen mit den Worten noverit incursurum, zuweilen mit nihilominus puniendus schließen: jenes wenn am Schluß noch die Bestätigung von P. Honorius hinzugefügt ist, dieses wenn sie fehlt. Allein nach der vollständigen Einrichtung des Hugolinus gehörte dahin, wie es scheint, weit mehr, u. a. die Auth. *Habita* u. s. w. Vgl. auch §. 188. b. §. 195. a.

a) Die Constitution de libertate ecclesiae wird mit dem Zusatz „in coll. X." citirt in Gl. v. *ministerio* Coll. 6. tit. 11., Gl. v. *collationibus* Coll. 9. tit. 3. Vgl. auch das Citat des Odofredus im §. 193. b. — Die de pace tenenda in Gl. v. *nec scriptum* Coll. 4. tit. 1. — Besonders merkwürdig endlich ist das Citat der Gl. v. *concedentes* Coll. 4. tit. 11.: „Item contra Infra coll. X. ut clerici jurare non compellantur in fi." Es ist dieses das Gesetz von K. Heinrich III., wovon schon oben B. 2. §. 79. die Rede gewesen ist. Wir kennen dasselbe nur aus den Lombardischen Gesetzsammlungen, nicht aus dem Volumen, und so dient dieses zur Bestätigung, theils daß die zehente Collation des Hugolinus vollständiger war als unsere Handschriften sind (§. 194. e.), theils daß dazu auch Gesetze von K. Heinrich gehörten, obgleich davon Odofredus zufällig nichts sagt (§. 194. c.).

kann nur als eine individuelle Ansicht betrachtet werden, indem die Bolognesische Recension des Corpus Juris wenigstens seit Accursius als völlig geschlossen betrachtet werden muß b).

Auch in dem Codex (Buch 1—9.) hat eine Vereinigung fremdartiger Rechtsquellen statt gefunden. In allen unsren Ausgaben des Codex nämlich ist eine Anzahl von Stellen eingeschaltet, die wir jezt ausschließend Authenticä zu nennen pflegen, und deren Aufnahme in den Text mit zur Bolognesischen Recension gehört c). Sie bestehen aus dreyerley Stükken, unter welchen nur die Zwey lezten durch ihre Beschaffenheit eine nahe Verwandtschaft mit einander haben, anstatt daß die Stücke der ersten Art mit jenen völlig ungleichartig sind.

A. Bey weitem der größte Theil besteht in kurzen Auszügen aus den Novellen, welche bey einzelnen

b) Die elfte Collation enthält Zwey kleine Constitutionen, über das Majestätsverbrechen (Ad reprimendum), und über die Rebellen (Quoniam nuper). Den Namen giebt ihr Bartolus im Anfang seiner Glosse. — Ganz willkührlich bezeichnet H. S. Sinnama expos. s. declar. tit. utr. jur. Col. 1491. f. den Costnizer Frieden als elfte Collation, der doch als Constitution von K. Friedrich I. schon in der zehenten stehen mußte. Aber noch unpassender war es, daß Contius und Andere eine Anzahl neu restituirter Novellen unter dem Namen der zehenten Collation in die Ausgaben der Novellen setzten. Cramer civil. Mag. Bd. 3. S. 123.

c) Vgl. vorzüglich F. A. Biener hist. authenticarum Lips. 1807. 4., worin dieser Gegenstand mit großer Gründlichkeit behandelt ist.

Stellen des Codex als Berichtigungen oder Ergänzungen beygefügt sind. Wie im allgemeinen aus Glossen solche Auszüge der Novellen entstanden, wird noch in diesem Bande (Kap. XXIV.) gezeigt werden, die specielle Geschichte derselben aber gehört in das Leben des Irnerius (Bd. 4. Kap. XXVII.). Hier kann davon nur insofern die Rede seyn, als man sich in Bologna dahin vereinigte, sie als integrirende Stücke des Codex, mithin der Rechtsquellen selbst, anzusehen. Dieses geschah sehr frühe, indem schon Azo diese Auszüge neben den Constitutionen des Codex selbst, und fast ohne Unterschied von denselben, commentirte. Durch die Glosse des Accursius ist dieses Verhältniß noch mehr befestigt worden, und insbesondere kann von dieser Zeit an die Zahl der anerkannten Authenticä, im Gegensatz der nicht wenigen welche sich noch in manchen Handschriften finden, als geschlossen angesehen werden [d]). Manche haben sich diese Aufnahme in den Text des Codex ganz materiell gedacht, als ob die Authenticä früher blos am Rand gestanden hätten, seit der Aufnahme aber allgemein in die Reihe der Constitutionen selbst gesezt worden wären [e]): allein

d) Biener l. c. p. 47. — Für die frühere Geschichte ist vorzüglich wichtig Joannes, summa Novellarum, welcher sie sehr sorgfältig verzeichnet.

e) Spangenbergs Rechtsbuch S. 138.

lein dieſes Verfahren ſcheint ſtets ganz zufällig geweſen zu ſeyn, und es finden ſich ſehr neue Handſchriften, worin ſie alle am Rande ſtehen f). Die von Accurſius anerkannten Authentica ſtehen übrigens nur in den erſten Neun Büchern, was ſich leicht aus dem geringen Werth erklärt, den man überhaupt auf die Drey lezten Bücher ſezte. Aeltere Handſchriften aber haben einzelne Authentica auch in dieſen lezten Büchern g). — Der Name Authentica iſt hier auf folgende Weiſe in Gebrauch gekommen. Jede einzelne in der Sammlung (d. h. dem Authenticum) befindliche Novelle wurde ſtets Authentica genannt h). Natürlich wurde nun dieſer Name auch den Stellen

f) Nach Schrader prodromus p. 74. ſtehen die Authentiken in den Handſchriften mit alter Gloſſe regelmäßig am Rande, in den Handſchriften mit Accurſiſcher Gloſſe faſt nie, ja es ſey ihm dieſes nur in der Göttinger Handſchrift vorgekommen. — Ich beſize Zwey gloſſirte Handſchriften des Codex, beide aus dem vierzehnten Jahrhundert. In der einen ſtehen die Authentiken am Rande, alſo mitten in der Gloſſe, aber von dieſer unterſchieden durch die größere Schrift, welche ſich im Text findet; in der anderen ſtehen ſie im Text, in fortlaufender Reihe mit den Conſtitutionen.

g) Contius fand Drey von Cyprianus ausgezogene Authentiken B. 10. Tit. 34. Cramer a. a. O. S. 149. 151. 153. (Vergl. Zeitſchrift f. geſchichtl. Rechtswiſſ. II. 119.). — In einer Pariſer Handſchrift (N. 4537.) habe ich Drey ohne Namen der Urheber gefunden: B. 10. Tit. 18., B. 10. Tit. 19., B. 11. Tit. 58. Die lezte ſteht auch in N. 4429.

h) Vergl. z. B. Gl. v. *privilegio* Coll. 5. tit. 20.: „hoc non placet, quia *per aliam authenticam, quae est post istam*, salva sunt legatis et aliis privilegia, ut J. de sanc. episc. §. si vero episc. coll. IX."

beygelegt, die daraus in den Codex gesezt wurden, und diese wurden daher unter demselben Namen citirt i). Etwas später aber betrachtete man Authentica als die ausschließende Bezeichnung dieser Auszüge allein k). Und diese Behandlung des Ausdrucks mußte in neueren Zeiten, seitdem für die Sammlung der Name Authenticum ganz außer Gebrauch gekommen war, noch mehr Eingang finden, so daß jezt Authentica ohne Ausnahme als individuelle Bezeichnung der Auszüge im Codex galt, obgleich der

---

i) So in den Glossen zum Vacarius, siehe Wenck p. 193. not. 31.: „videtur tamen derogatum esse huic legi per auth. infra de litis contestatione *Offeratur*." Vgl. ib. not. 3. 70. 152. — Eben so Odofredus in Const. *Cordi* am Ende, s. v. §. 181. d. — Besonders häufig bey Joannes, summa Novellarum. — Placentinus, summa Cod. ad Sc. Vell. „ut Cod. eod. authent. *sed hodie*."

k) Vocabularius juris v. autent. „*Autenticum* est liber juris civilis .. continens novem collationes ... Sed *autentica autenticae* est lex vel §. incorporatus in lib. Codicis, et ergo semper allegatur autentica Codicis tit. tali vel tali, ut C. de episc. et clen. Aut. *Generaliter* et sic additur tit. sed non additur numerus collationis." Eben so im Modus legendi. Vergl. auch die Stelle bey Wenck mag. Vacarius p. 130. not. u. — Eine Veranlassung dieses Mißverständnisses mag in der Bezeichnung der alten Handschriften liegen. Ursprünglich stand über den Auszügen im Codex C. N. (constitutio nova). Dann wurde der Deutlichkeit wegen die entsprechende Stelle im Authenticum beygefügt, z. B. In *Aut.* Coll. III. const. II. de defensor. civ. §. interim (bey Auth. *Praesides* C. de episc. aud.). Dieses In Aut. mag man nun mißverstanden und als ausschließende Bezeichnung des darunter stehenden Excerpts selbst gelesen haben. — In Azo's Commentar ist der Gebrauch von authentica und authenticum schwankend; doch kann man sich darin auf den Abdruck gar nicht verlassen.

Ausdruck ursprünglich diese Bedeutung gar nicht gehabt hatte.

196. B. Zwey einzelne Constitutionen von K. Friedrich I.

Die Auth. *Habita* (§. 63.) sollte in den Titel des Codex ne filius pro patre (B. 4. Tit. 13.) eingerückt werden, wie am Schluß der Stelle selbst ausdrücklich bestimmt ist, und hier findet sie sich in der That in vielen Handschriften und ist daselbst von Accursius gloſſirt a). Daß sie gerade diese Stelle erhielt, und nicht vielmehr in andere durch den Inhalt näher verwandte Titel gesezt wurde, ist wohl nur daraus zu erklären, daß diese Titel in den weniger geachteten Drey lezten Büchern stehen b).

Die Auth. *Sacramenta puberum* C. si adv. venditionem (B. 2. Tit. 28.) ist wegen ihrer Ent-

a) Diese Verordnung wurde jedoch oft an ganz verschiedene Orte eingeschaltet. Azo, comm. in Cod., Auth. *Sed omnino* C. ne uxor pro marito (4. 12.): „.. unde quidam habent hic constitutionem Friderici .. alii habent in titulo sequenti, *sed melius assignatur hic.*" — Tancredus de ordine jud. II. 1.: „ut in const. Frid. posita C. *ne uxor pro marito*" (So lesen edd. 1515, 1545; aber ed. 1565 liest ne filius pro patre l. habita, offenbar Verbesserung des Herausgebers). — Ardizo summa feud. C. 152. in f. „Idem potest dici de scholaribus et nunciis eorum, arg. in *tit. de privil. schol. l. habita.*"

b) Solche Titel sind: de professoribus (10. 52.), und de studiis liberalibus (11. 18.), aber nicht: de privilegiis Scholarum (12. 30.), worin von anderen Scholis als den Lehranstalten die Rede ist.

stehung sehr merkwürdig c). Ihre Aufnahme in den Codex scheint sich nur allmählig und nicht gleichförmig gemacht zu haben d), aber sie findet sich schon bey Azo, und auch Accursius hat sie glossirt.

C) Elf Constitutionen von K. Friedrich II. Es sind dieses die Stellen, welche die Doctoren zu Bologna nach der eigenen Aufforderung des Kaisers (§. 193.) in den Text des Codex setzten. Bey Azo ist davon natürlich noch keine Spur, aber Accursius hat sie als ächte Stücke anerkannt und meistens glossirt, und wenn auch einige darunter nicht wirklich Glossen erhalten haben e), so lag dieses gewiß nur an dem zufälligen Grunde, daß Accursius nichts zu ihrer Erläuterung nöthig fand oder zu geben wußte.

Bey diesen Constitutionen der beiden Kaiser Friedrich mag wohl die Aufnahme in den Codex noch besonders aus der den Kaisern sehr willkommenen Ansicht entstanden seyn, daß diesen Gesetzen wegen der Kaiserwürde ein eben so allgemeines Ansehen wie dem Römischen Recht selbst gebühre (§. 188.). Der Name Authenticä, der bey ihnen sehr unpassend scheint,

---

c) Die Geschichte derselben wird Bd. 4. Kap. XXVIII. vorkommen.

d) Hugolini glossa in L. 1. *C.* si adv. vend. (Ms. Par. 4527.): „per legem Frederici *sacramento puberum* ... et habent quidam eam positam in fine hujus tituli."

e) Dahin gehören: Auth. *Item* C. de episc., *Statuimus* C. de ep. aud., *Agricultores* C. quae res pign. — Ausführlich handelt von diesen Constitutionen überhaupt Biener l. c. p. 56. sq.

rechtfertigt ſich dadurch, daß ſie in der zehenten Collation des Authenticum ihre Stelle gefunden hatten. — Ohne Zweifel würden auch noch manche Conſtitutionen ſpäterer Kaiſer, auf ähnliche Weiſe wie jene, in den Codex geſezt worden ſeyn, wenn nicht ſeit Accurſius das Corpus Juris als völlig abgeſchloſſen betrachtet worden wäre f).

197. Zum Schluß iſt hier auch noch mit wenigen Worten von der Art zu ſprechen, in welcher die Gloſſatoren ihre Rechtsquellen citiren a). Dieſe

f) Dieſes gilt unter andern von einer Conſtitution des K. Heinrich VII. de summa trinitate etc. (gegen die Ketzer) vom 1312; bey Goldast Impp. . . . Recessus, Constitutiones etc. T. 3. Francof. 1673. f. p. 408., an deren Schluß ausdrücklich geſagt wird: „Et hanc itaque nostrae Serenitatis constitutionem in Corpore Juris sub debita rubrica volumus inseri et mandamus." — Dieſelbe Conſtitution (Reddentes . . . mandamus) ſteht auch bey Albericus in Cod., rubr. tit. de summa trin. „Et quia Imp. Henricus huic ti. adjecit unam legem quae communiter non habetur, eam hic subjicio . . . . dat. pisis MCCCXIII. mense aprilis imperii nri a. primo, regni vero quinto." Dieſe Jahrzahl iſt ohne Zweifel der bey Goldaſt vorzuziehen.

a) Ueber die geſchichtliche Seite dieſes Gegenſtandes, von welcher hier allein die Rede ſeyn kann, vergl. Thibaut Abhandlungen S. 205—265, Hugo Encyclopädie, 6te Ausg., §. 156. — Ich pflege in dieſem Werk die exegetiſchen Schriften der Gloſſatoren nicht nach ihrer Art, ſondern vielmehr nach der unſrigen zu citiren, und zwar nach der in unſren neueren Ausgaben befolgten Abtheilung und Zählung, ſelbſt wenn der citirten Schrift eine andere Zählung zum Grunde liegt. Die Rechtfertigung dieſes ſcheinbar willkührlichen Verfahrens liegt darin, daß ſich in den alten Ausgaben ſelbſt ganz verſchiedene Einrichtungen und Zählungen finden, und alſo doch keine Art zu citiren auf alle alte Ausgaben unmittelbar paſſen würde. Deshalb iſt es nach meiner Erfahrung am be-

Art ist ganz characteristisch, und für die Geschichte unsrer Literatur wichtiger als man glauben sollte. Vor den Glossatoren bediente man sich mehr oder weniger der Zahlen, und zwar findet sich dieser Gebrauch sowohl bey den Scholiasten der Basiliken, als bey lateinischen Schriftstellern in Italien und Frankreich b). Die Glossatoren dagegen enthalten sich in der Regel, d. h. abgesehen von einigen seltenen Fällen, der Zahlen gänzlich, indem sie zuerst das citirte Werk im allgemeinen bezeichnen, darauf die Ueberschrift des Titels, und endlich das Anfangswort der einzelnen Stelle folgen lassen, z. B. D. (oder ff.) de justitia et jure L. Manumissiones c). Diese verschiedene Art der Bezeichnung citirter Stellen wird, nach allen bisherigen Untersuchungen, so allgemein und gleichförmig beobachtet, daß jede neu entdeckte juristische Schrift, deren Zeitalter nicht sonst schon bekannt ist, unbedenklich vor oder nach der Entstehung der Schule von

---

quemsten, citirte Stellen des Odofredus, Bartolus u. s. w. stets mit Hülfe eines daneben gebrauchten Corpus Juris von einer jetzt gangbaren Ausgabe aufzusuchen. Jenes Verfahren leidet jedoch eine Ausnahme bey den Novellen, welche nothwendig nach Collationen und Titeln citirt werden müssen, wenn sie in alten Ausgaben gefunden werden sollen.

b) Vergl. Bd. 2. §. 70. 96. 98. g., 101. 104. 105. 108. Ferner die alte Turiner Glosse zu den Justitutionen.

c) Dieses ist indessen nur das allgemeinste; von den dabey vorkommenden sehr vielfältigen Modificationen handelt Thibaut a. a. O. ausführlich.

Bologna angenommen werden kann, je nachdem sich darin irgend ein regelmäßiger Gebrauch der Zahlen, oder aber die bestimmte Form der Glossatoren findet [d]). — In neueren Zeiten hat man verschiedene Entstehungsgründe der von den Glossatoren eingeführten Citirart angegeben. Einige haben sie daraus erklärt, daß die vorgefundenen Handschriften ohne Zahlen gewesen seyen; allein theils ist es nicht wahrscheinlich, daß hierin die Handschriften der Glossatoren von den früheren, z. B. von denen, die Ivo mit Zahlen citirt, wesentlich verschieden gewesen seyn sollten [e]), theils ließen sich die Zahlen, wo sie fehlten, leicht eintragen. Andere haben den mündlichen Vortrag und die Disputationen als Veranlassung angegeben, indem Worte bequemer im Gedächtniß zu behalten seyen als Zahlen. Der eigentliche Grund liegt aber wohl darin, daß bey der großen Lebendigkeit, wodurch sich gleich Anfangs die Schule von Bologna auszeichnete, die

d) Ich sage absichtlich: die bestimmte Form der Glossatoren, denn allerdings finden sich auch schon früher einzelne Spuren von Citaten, worin Anfangsworte vorkommen, nur nicht in jener bestimmten, vollständigen, ausschließenden Gestalt. Vergl. z. B. oben Bd. 1. §. 96. d. Ferner die Turiner Glosse Num. 425. 130.; das Dictatum de Consiliariis an mehreren Stellen; Schol. Basil. T. 2. p. 487. 643., T. 3. p. 60. 152. 248. u. s. w. Diese Uebergangscitate fangen also allerdings schon sehr früh an.

e) Sogar liefern jetzt die in Neapel entdeckten Fragmente einer alten Pandektenhandschrift den unmittelbaren Beweis, daß es in den Handschriften nicht ungewöhnlich war, die Stellen regelmäßig mit Zahlen zu versehen.

Citate in ungleich größerer Menge gebraucht, nachgeſchlagen und geprüft wurden, als vor dieſer Zeit. Bey einem ſo vermehrten Gebrauch aber würde die unvermeidliche Verſchiedenheit der Handſchriften, vorzüglich im Codex (§. 178.), ſehr unbequem geworden ſeyn, wenn man ſich nicht bald durch die ausſchließende Anführung der Rubriken und der Anfangsworte (worin die Verſchiedenheiten weit ſeltener und ungefährlicher ſind) von den Zahlen unabhängig gemacht hätte. Allerdings hätte man, ſo wie wir es häufig thun, die Zahlen und Rubriken mit einander verbinden können, allein dazu fehlte es wohl an Bedürfniß, indem damals durch die ausſchließende Beſchäftigung mit dem Corpus Juris eine weit genauere Bekanntſchaft mit allen Theilen deſſelben entſtehen mußte, als wir gewöhnlich beſitzen.

Drey und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Lehrer.

198. In der Geschichte der Universitäten ist von den Vorlesungen blos die allgemeine, formelle Seite berücksichtigt worden. Gegenwärtig soll das weit wichtigere Verhältniß, in welchem sie zu unsrer Wissenschaft insbesondere standen, dargestellt werden. Dabey ist auf Zwey Stücke die Untersuchung zu richten: erstlich auf die Vertheilung der Wissenschaft unter einzelne Vorlesungen, und auf das Verhältniß der einzelnen Lehrer und Scholaren zu denselben: zweytens auf das Verfahren der Lehrer und der Scholaren in den einzelnen Vorlesungen selbst. Diese ganze Untersuchung hat wegen der Unvollständigkeit der Nachrichten große Schwierigkeiten; insbesondere ist die Darstellung, welche sich bey Pancirolus findet a), ganz unhistorisch, indem darin theils die eigenen Wahrnehmungen aus seiner Zeit, theils einzelne Erzählungen früherer Schriftsteller, dergestalt zu einem Ganzen verbunden sind, daß daraus ein Bild des frühe-

a) Pancirolus Lib. 2. C. 4. et 13.

ren Zustandes überhaupt, ohne Unterscheidung der Zeit und des Orts, hervorgehen soll.

Sehr brauchbar sind bey dieser Untersuchung die ältesten methodologischen Anweisungen, die theils in eigenen Schriften, theils in der Einleitung anderer Schriften oder Vorlesungen niedergelegt sind, und die ich hier auch deswegen zusammenstellen will, damit diese Uebersicht durch die Nachforschungen Anderer vervollständigt werden könne. Unter die erste Classe gehört die sehr kleine methodologische Anweisung von Martinus de Fano [b]), welche nur zu sehr im allgemeinen stehen bleibt, obgleich sie manche recht gute Rathschläge enthält [c]). Ferner die schon oben (§. 15.) angeführte wichtige Schrift des Caccialupus, desgleichen das Buch de modo studendi von J. J. Canis, welches schon 1476, und dann öfter, gedruckt worden ist [d]). — In der zweyten Classe ist vorzüg-

b) Gestorben 1272 oder bald nachher. Siehe unten Band 5. Kap. XLV. Num. II.*

c) Sie ist von Albericus de Rosate eingerückt in die Einleitung seines Comment. in Digesta, und mit demselben öfters gedruckt; sie füllt darin noch nicht Eine Seite. — In Turin ist davon eine Handschrift. Codd. Taurinenses P. 2. p. 90. Num. 343. — Pancirolus II. 40. sagt (unbegreiflicherweise, und zwar indem er dabey die Stelle des Albericus selbst citirt), es seyen Zwey Schriften unter demselben Titel gewesen, und beide seyen verloren.

d) Canis starb als Professor zu Padua, nach Papadopoli I. 228 im Jahr 1490, nach Facciolati fasti II. 41. im Jahr 1494. Ueber die Ausgaben vergl. Allgem. lit. Anzeiger 1800. S. 1086.

lich wichtig die Einleitung zu einer Summa des Hugolinus über die Pandekten e); ferner die ungedruckte Einleitung des Odofredus zu seinen Vorlesungen über das Digestum vetus f). Beide Stücke sind für die frühere Zeit wichtiger als die der ersten Classe. — Um aber diese, so wie die übrigen zerstreuten Zeugnisse jener Zeit recht zu verstehen, ist es nöthig den Sprachgebrauch derselben genau zu merken. Daß hier litera den Text bedeute, ist schon oben (§. 168.) erwähnt worden. Lectura dagegen heißt stets eine mündliche, in Vorlesungen gegebene, Erklärung des Textes, so wie legere in der Regel die Handlung des Erklärens bezeichnet g).

Die Ausgabe, die ich benutzt habe, führt die Unterschrift: B. V. J. P. F. Anno Domi M.CCCC.LXXVI. Kall. Octobris."

e) Dieses Werk ist gedruckt beynahe hinter allen Ausgaben der Summa des Azo, führt aber daselbst stets den Titel: Materia ad Pandectas secundum *Job.* (d. h. Joannem Bassianum). Daß indessen Hugolinus der wahre Verfasser desselben, diese Ueberschrift also unächt ist, soll unten im Leben des Hugolinus bewiesen werden. (Bd. 5. Kap. XXXVIII. Num. I. 2.)

f) Die Vorlesungen selbst sind gedruckt, diese Einleitung aber nicht, siehe s. §. 92. und Bd. 5. Kap. XLIV. Num. I.

g) Siehe v. §. 168. a. Hanc legem oder hanc literam ita lego geht also auf die Erklärungsart einer Stelle, und nicht auf die Leseart derselben. Beweise dafür anzuführen, ist bey einem so sehr gewöhnlichen Ausdruck überflüssig. Dagegen darf nicht verschwiegen werden, daß in den Glossen zum Vacarius Ausnahmen dieses Sprachgebrauchs vorkommen, indem daselbst legitur mehrmals auf die Leseart bezogen wird. Siehe u. Anhang VIII. Num. 211. 286. 290. 294. Vergl. auch Num. 174.

199. Die Vorleſungen ſelbſt ſchloſſen ſich urſprünglich in Bologna, und ohne Zweifel auch an anderen Orten, an die Fünf Theile des Corpus Juris an, ſo daß regelmäßig Fünf Hauptvorleſungen gehalten wurden, unter welchen Zwey als ordentliche geleſen werden konnten, die Drey übrigen aber ſtets außerordentliche waren [a]). Daß alle dieſe Vorleſungen wirklich gehalten wurden, läßt ſich bey den meiſten unmittelbar darthun, indem von Odofredus Vorleſungen über die Drey Digeſten und über die Neun Bücher des Codex vorhanden und gedruckt ſind. Ueber das Volumen als ſolches ſind dergleichen zwar nicht mehr vorhanden, aber ihr Daſeyn läßt ſich ſchon aus der Gloſſe zu allen Theilen deſſelben, aus der Summa des Johannes zum Authenticum, ſo wie aus des Odofredus gedruckten Vorleſungen über die Drey lezten Bücher des Codex vermuthen. Gewiß aber wird es dadurch, daß ſolche Vorleſungen noch weit ſpäter in den Statuten von Bologna vorkommen [b]), alſo zu einer Zeit, in welcher man die unbequeme Verbindung ſo ungleichartiger Stücke zu einer gemeinſamen Vorleſung gewiß eher aufgelöſt als erfun-

a) Siehe o. §. 98. 160.

b) Siehe u. Anhang IV. Num. 8. — Freylich in den Statuten von Montpellier Kap. 11. werden Vorleſungen über das Volumen als ein Ganzes nicht erwähnt, ſondern vielmehr abgeſonderte Vorleſungen über deſſen einzelne Beſtandtheile. S. o. §. 147.

den haben würde. — Neben dieser regelmäßigen Einrichtung aber kommen allerdings auch schon frühe manche Abweichungen vor. So z. B. im dreyzehnten Jahrhundert abgesonderte Vorlesungen über die Institutionen c), obgleich dieselben auch im Volumen mit enthalten waren, und durch die Statuten ausdrücklich mit zu den gemeinsamen Vorlesungen über das Volumen gerechnet werden.

Jede dieser Hauptvorlesungen dauerte ursprünglich gerade Einen Lehrcursus, welcher einjährig war (§. 92.), so daß die Ungleichheit des Umfangs theils durch den frühern Anfang und das spätere Ende, theils durch mehr oder weniger Stunden in der Woche, ausgeglichen wurde d). Jede Vorlesung wurde in

c) Siehe o. §. 94., vergl. Sarti P. 1. p. 422.

d) Odofredus in Dig. vetus, proœmio (§. 92. c.): „Si volueritis, incipiam super Dig. vetus octava die vel circa post festum S. Michaelis, et illud complete cum omnibus ordinariis et extraordinariis terminabo, Dei auxilio mediante, in medio Augusto vel circa. Codicem semper incipiam circa festum S. Michaelis per XV. dies vel circa, et illum terminabo cum ordinariis et extraordinariis omnibus, Dei adjutorio mediante, circa principium Augusti vel circa, quae extraordinaria olim non consueverunt legi per Doctores, et sic poterunt omnes Scolares tam rudes et novelli mecum proficere competenter: nam audient suum librum integraliter, nec quid dimittetur sicut aliis temporibus factum fuerat in terra ista et quasi communiter usitatum. Nam rudibus et novitiis seu novellis nec non etiam et provectis. Rudes enim in casus positione et literae expositione poterunt proficere competenter, provecti in quaestionum et contrarietatum subtilitatibus magis fieri eruditi. Legam etiam omnes glossas,

früheren Zeiten gewiß nur Eine Stunde täglich gehalten, und auch für die spätere Zeit ist es zweifelhaft, ob hierin zuweilen eine andere Einrichtung statt gefunden hat *). — Jeder Lehrer aber beschränkte sich nicht etwa auf einen Theil dieser Vorlesungen, sondern hielt sie alle nach einander, aus welcher Voraussetzung allein zu erklären ist, wie sich die Scholaren regelmäßig an einen einzigen Lehrer anschließen konnten (§. 97.). Auch war es nicht ungewöhnlich, daß Ein Lehrer in demselben Lehrcursus mehrere Vorlesungen neben einander hielt (§. 99.).

208. Ueber die späteren Aenderungen in dieser Einrichtung fehlen vollständige Nachrichten; ich will hier zusammenstellen, was ich darüber gefunden habe. — Für Bologna enthalten die Statuten folgende Bestimmungen a). Jedes des Drey Digesten, und

---

* quod ante tempora mea non fiebat." — Die Statuten von Montpellier, Kap. 11., enthalten hierüber äußerst genaue Bestimmungen.

c) Panzirolus II. 4. behauptet diese Ausdehnung wegen folgender Stelle des Bartolus in Codicem, L. 3. C. de edendo (2. 1.) Num. 12.: „Declarabo hoc *sero*, quia hoc tangitur in ultima glossa, ideo ultimo loco recitabo." Am richtigsten wird allerdings das *sero* von der nächsten Abendstunde erklärt, indessen ist es doch auch möglich, daß Bartolus das Wort für *späterhin* gebraucht hat. Auch könnte der Sinn der seyn, daß er diese Erklärung einer besonderen Repetition in der Abendstunde vorbehalte; denn solche, mit den Vorlesungen in Verbindung stehende Repetitionen, und zwar gerade in den Abendstunden, kamen ohnehin von jeher vor, siehe u. §. 204. a.

a) Siehe u. Anhang IV. Num. 8.

eben so der Codex, werden gleichzeitig von Zwey Doctoren gelesen; einer derselben liest die erste Hälfte, der andere die zweyte (§. 157.), und jeder füllt mit dieser halben Vorlesung denselben einjährigen Cursus aus, welcher früherhin für die ganze bestimmt gewesen war. Offenbar war also die Zeit für die Vorlesungen verdoppelt worden, und es sollte durch jene Einrichtung dafür gesorgt werden, daß dennoch jeder Scholar in Einem Jahr das ganze Digestum vetus u. s. w. hören könnte b). Das Volumen sollte so wie ehemals von Einem allein, und wo möglich ganz, gelesen werden: wenn etwas übrig bliebe, so sollte dieses der Lehrer im Anfang des nächsten Cursus nachtragen. Aehnliche Einrichtungen waren für die Quellen des canonischen Rechts getroffen. Diese ganze Bestimmung indessen kann nicht früher als in der zweyten Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts entstanden seyn, indem sie darauf geht, daß zu jenen Vorlesungen Lehrer jedesmal erwählt werden sollten, was nur bey besoldeten Stellen gedacht werden kann; eine größere Zahl von Besoldungen aber fängt erst in der eben genannten Zeit an (§. 89.). Zugleich ist es einleuchtend, daß damals das ausschließende

b) Mit Recht also konnte gegen die Mitte des vierzehenten Jahrhunderts Jo. Faber in pr. I. de act., verb. *actio* in f. sagen: „Audeo autem tibi dicere, quod nescit legem, qui non legit totum Codicem de aequo processu in anno, et idem de aliis voluminibus, *et sic fit Bononiae.*"

Verhältniß der Scholaren zu einem einzelnen Lehrer schon völlig aufgegeben war. Die für die Scholaren bestimmten Lehrstellen (§. 90.) tragen zu dieser Untersuchung nichts bey, indem sie offenbar mehr auf den Vortheil und die Ausbildung dieser Lehrer selbst, als auf die Vollständigkeit des wissenschaftlichen Unterrichts berechnet waren. — Eine sehr ähnliche Einrichtung, auf denselben Zweck berechnet, wurde in Montpellier durch die Statuten von 1339 getroffen. Auch hier sollte jedes Digestum, und eben so der Codex, von Zwey Lehrern neben einander in Einem Jahr vorgetragen werden. Nur begnügte man sich hier nicht, wie in Bologna, mit der einfachen Abtheilung jedes Quellenstücks in einen ersten und zweyten Band, sondern man zerlegte etwas künstlicher jedes Digestum, und eben so den Codex, in ein Ordinarium und ein Extraordinarium in der Art, daß jedem dieser Zwey Abschnitte bestimmte Bücher, ja sogar Theile von Büchern, zugetheilt wurden. Dieselbe künstliche Einrichtung, wie in Montpellier, scheint damals auch noch auf anderen Rechtsschulen befolgt worden zu seyn c).

201. Ueber die Einrichtung von Padua in der zweyten Hälfte des funfzehenten Jahrhunderts giebt Canis folgende Nachricht. Der vollständige Unterricht im

c) Siehe o. §. 147.

im Römiſchen Recht dauerte Vier Jahre: Ein Jahr Inſtitutionen, Zwey Jahre Digeſtum vetus und Infortiatum, Zwey Jahre Codex und Digeſtum novum a). Das Digeſtum vetus wurde die ganzen Zwey Jahre hindurch des Morgens, das Infortiatum des Nachmittags geleſen, und eben ſo verhielt es ſich mit dem Codex und dem Digeſtum novum. Das Volumen aber war ganz außer Gebrauch gekommen b). — In den Statuten von Padua, und noch ausführlicher in den Faſten von Facciolati, wird eine große Zahl von Nominalprofeſſoren aufgeführt (§. 109.), aber

a) Canis l. c., rubr. Quomodo leges ex usu tradantur in scholis: „Quo fit ut omnis doctrinae legalis fructus, qui a majoribus in quinque annis parabatur, nunc exhibeatur in quattuor." Die Inſtitutionen alſo füllten nicht etwa ein beſonderes Jahr aus, ſondern wurden gleichzeitig neben einer der anderen Vorleſungen gehört. — In dem weſentlichſten Stück ſtimmt mit Canis auch überein die Notiz, welche ſich in eine Engliſche Handſchrift des Volumen 1388. aus einer ungenannten Rechtsſchule (aber ſicher nicht aus Padua) eingetragen findet: „dns Jac. de Vätt .. legere incepit et legit *codicem et ff. vetus continue per 4. annos.*" (Zeitſchrift f. geſchichtl. Rechtswiſſ. Bd. 5. S. 191.). — Auf gleiche Weiſe mit Canis beſchreibt die Einrichtung Panzirolus II. 4., nur ſollte man nach ſeinem Ausdruck glauben, ſie habe von jeher und überall beſtanden.

b) Canis l. c. Ueber das Volumen drückt er ſich ſo aus: „Tres vero qui superant ex codice Justinianeo libri cum IIII. Institutionum s. elementorum libris annexi nec non cum VIII. collationibus jurium autenticorum usuque Feudorum .. volumen efficiunt: quod praeter Institutiones numquam in scholis legi consuevit." — Ueber das Ausſcheiden der tres libri aus den Vorleſungen vergl. auch §. 178. e., und: Modus legendi abbreviaturas gleich im Anfang: „Et Ultimi tres raro leguntur a Doctoribus."

es wird dabey nicht klar, welche wirklich gehaltene Vorlesungen man sich als wesentliche Bestandtheile eines vollständigen Unterrichts im Römischen [illegible] dachte. Unter andern erscheint hier eine besondere Professur für das Authenticum, eine für Tres Libri, eine für das Lehenrechtsbuch. Im Jahr 1544 wurden, neben den schon bestehenden, auch noch besondere Vorlesungen über Text, Glosse und Bartolus vorgeschrieben, für welche Fünf Lehrstellen errichtet wurden, Zwey Frühstellen, Zwey Abendstellen, und Eine Tertia c). Die merkwürdigste Lehrstelle aber war die, welche im Jahr 1422 für den Codex Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus errichtet, und erst im Jahr 1687 wieder eingegangen seyn soll; eine so specielle Vorsorge für das rechtsgeschichtliche Studium findet sich selbst in [illegible]ßteren Zeiten nirgends, und ist also in jener Zeit doppelt auffallend. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die ganze Nachricht auf einem Mißverständniß beruht d).

c) Facciolati fasti P. 3. p. 196—201.

d) Facciolati fasti P. 3. p. 173.: „Schola trium librorum Codicis Gregoriani, Hermogeniani, et Theodosiani." Erwägt man die im Text hervorgehobene Unwahrscheinlichkeit, ferner die ganz bestimmte und gleichförmige Bedeutung des Ausdrucks *tres libri* Codicis, endlich den Umstand, daß daneben für die wahren tres libri gar keine Lehrstelle genannt wird, so möchte man wohl folgende Entstehung der Angabe vermuthen. Facciolati fand in seinen Urkunden blos den Ausdruck lectura trium librorum Codicis, welcher dann unzweifelhaft von den Drey letzten Büchern des Justi-

Es ist lehrreich zu sehen, bis zu welchen verderblichen Uebertreibungen diese Ausbreitung des Stoffs zuletzt geführt hat. Schon Alciat klagt, daß zu seiner Zeit nur noch wenige Stellen in jedem Jahr erklärt würden, weshalb der größte Theil des Quellenstudiums dem Privatfleiß überlassen bleibe e). Noch

---

nianischen Codex verstanden werden mußte. Er aber verstand den Ausdruck nicht, und gerieth zum Unglück auf folgende Stelle von Justinians Constitution de novo Codice faciendo: „Constitutionum, quae *tribus Codicibus Gregoriano, Hermogeniano, atque Theodosiano* continebantur." Hieraus nahm er die Erklärung der ihm unverständlichen Stelle, und setzte nun die Worte Gregoriani, Hermogeniani, et Theodosiani, die nicht in den Urkunden standen, selbst hinzu. — Ueber die Richtigkeit dieser Vermuthung kann nur das Universitätsarchiv von Padua entscheiden.

e) Alciati or. Bononiae habita 1537. Opp. T. 4. p. 866.: „Veteres, ut Azo, Accursius, Pileus, caeterique glossematici doctores, ita jura interpretabantur, ut tanquam canes in Aegypto biberent et fugerent, paucis oppositionibus contenti ad alia subinde festinabant. Qui deinde secuti sunt, Bartolus, Baldus, Paulus diffusius omnia attigerunt, et certis regulis atque doctrinis, ceu compedibus quibusdam, jus civile concluserunt, non usque adeo tamen, ut omnia in unum locum congererent. Quantaxat vacationum diebus aliquam legem iterum interpretandam accipiebant, quam diffusius disputarent, ideoque Repetitiones dixerunt: *et hodie omnes repetitiones sunt, nihilque plerisque dictum videtur, si quicquam omissum fuerit, quod commodius in alium locum reservetur. Unde efficitur, ut singulis annis paucas admodum leges interpretemur: habetque quaelibet docendi via atque ratio defensores suos, adeo ut in utramque partem plurima dici possint.*" (Er selbst wolle einen Mittelweg einschlagen). — Alciati or. habita (Bononiae) a. 1539. Opp. T. 4. p. m. 868.: „adeo diffusi sunt cum Veterum tum Recentiorum commentarii, et tam paucae toto vertente anno lectiones occurrunt, ut quae expositurі sumus, eorum quae omittuntur comparatione, pro nihilo sint. Oportet ergo, ut quibus die-

bestimmter schildert Panzirolus die Mißbräuche seiner Zeit: man habe sich in den Vorlesungen immer mehr vom Text entfernt, und mit den Glossen beschäftigt; so sey es dahin gekommen, daß in den Hauptvorlesungen oft nur Fünf Stellen des Corpus Juris im ganzen Jahr, und selbst diese nicht einmal mehr, erklärt würden, während man sehr wichtige Theile des Rechts blos als Gegenstände außerordentlicher Vorlesungen behandle f). — In Pisa wurde schon im Anfang des sechzehenten Jahrhunderts eine Studienordnung gesetzlich eingeführt, die gewiß auf ältere Gewohnheiten gegründet war; nach dieser sollten aus jedem Theil der Digesten nur wenige Titel in einem Jahr erklärt werden g). Fast unglaublich aber ist es, daß in den Toscanischen Universitäten, Pisa und Siena, dieselbe Einrichtung noch heutiges Tages fortdauert h).

---

bus a publicis lectionibus vobis sunt feriae, privato studio insigniores quasque leges ipsi perspiciatis, et adhibito uno interprete, puta Bartolo, rem ipsam delibetis."

f) Panzirolus Lib. 2. C. 4.: „.. eo deventum est, ut hodie aliqui vix quinque jura singulo anno interpretentur; scio etiam aliquos, qui circa unius tituli Rubricam duos menses insumpserunt. ... Caeterum nunc ob corruptum docendi morem nec quinque jura plerumque explicantur; caeterae juris partes aliis extra ordinem explanandae demandantur, ut Institutiones, Novellae, vulgo Authenticae dictae, et Feuda."

g) Siehe u. Bd. 6. Kap. LVII. Num. VII.

h) Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 6. S. 208. 210.

202. Ueber das Verhältniß der einzelnen Scholaren zu dieser Reihe von Vorlesungen sind natürlich die Nachrichten noch unvollständiger als über die Vorlesungen selbst. Als wesentlich und unentbehrlich betrachtete man nur die Vorlesungen über die ordentlichen Bücher [a]). Ohne Zweifel also wurden blos diese Bücher von Allen ohne Ausnahme gehört, die übrigen Bücher aber von Vielen mit willkührlicher Auswahl, und vollständig nur von denen, welche besonderen Ernst und Eifer hatten [b]). — Darnach richtete sich denn auch die Zeit, welche von den einzelnen Scholaren auf die Studien verwendet wurden. Vorschriften finden sich darüber nur in Ansehung solcher Scholaren, welche selbst auf die Promotion Anspruch machten, oder wenigstens Vorlesungen halten wollten [c]), und es war natürlich, für diese Fälle eine längere als die sonst gewöhnliche Studienzeit zu verlangen. Zur Zeit des Odofredus scheint man gewöhnlich länger als Fünf Jahre studiert zu haben [d]).

---

a) Die entscheidende Stelle des Odofredus siehe v. §. 98.

b) So z. B. hörte Petrarcha das ganze Corpus Juris. §. 191. a.

c) Die Stellen finden sich im Kap. XXI. Für Bologna, §. 79. (Doctoren), §. 87. 90. (lesende Scholaren). Padua, §. 107. Paris, §. 135. Montpellier, §. 146.

d) Odofredus in Dig. vetus, Const. *Omnem:* „... praeterea non finimus hodie studium nostrum in quinto anno." — Jedoch fordern die Statuten der Stadt Verona, die aus einer Handschrift von 1228. edirt sind, für die judices der Stadt nur

Petrarcha studierte Sieben Jahre e). Im funfzehenten Jahrhundert aber war in Padua der vollständige Cursus des Römischen Rechts bereits auf Vier Jahre eingeschränkt f). — Eine regelmäßige Stufenfolge der Vorlesungen hielt man, wie es scheint, nicht für nöthig, vielmehr glaubte man die Vorlesungen so einrichten zu können, daß sie für Anfänger und ältere Scholaren zugleich brauchbar wären g). — Ueber das Alter, in welchem die Scholaren ihre Studien anfiengen, läßt sich nur das im allgemeinen sagen, daß gewöhnlich ein reiferes Alter als in unsren Zeiten abgewartet wurde, aus welchem Umstand allein die damals bestehende Scholarenverfassung erklärlich ist (§. 57.). Dieses reifere Alter war für die fremden Scholaren großentheils schon durch die weiten und oft gefährlichen Reisen nach den Universitäten nöthig, bey den Eingebornen mag es eben des-

---

ein dreyjähriges Rechtsstudium. Liber juris civ. urbis Veronae ed. Campagnola, Veronae 1728. 4. Cap. 208. 264.

e) Siehe o. §. 191. a.

f) Canis l. c. Panzirolus L. 2. C. 4.

g) Die Stelle des Odofredus siehe o. §. 199. d. Ich will nicht um dieser Stelle willen behaupten, daß so die allgemeine und bleibende Ansicht war, doch war dazu allerdings ein innerer Grund vorhanden. Denn da man früherhin hauptsächlich bey Einem Lehrer zu hören pflegte, und die Vorlesungen eine Reihe von Jahren ausfüllten, so mußte wohl eine Einrichtung getroffen werden, wodurch es möglich wurde, mit jedem Studienjahre neu einzutreten, ohne Unterschied der Vorlesungen die gerade jezt an der Reihe seyn mochten.

halb schon früher anders gewesen seyn; allein auch bey den Fremden finden sich davon schon frühe merkwürdige Ausnahmen [h]).

203. In der Regel beschränkte man sich auf die Vorlesungen des Römischen Rechts, oder verband damit nur noch die des canonischen: auch andere Studien damit zu verbinden, war in den ersten Jahrhunderten ganz ungewöhnlich. Nur die Vorlesungen über die Notariatskunst mögen ausnahmsweise nicht selten auch von Juristen gehört worden seyn. Die Notarien nämlich, von deren früherer Wirksamkeit schon oben die Rede gewesen ist [a]), bildeten in allen bedeutenden Städten eigene Collegien, die ihre Beamten wählten, und besonders auch für die Aufnahme tauglicher neuer Mitglieder sorgten [b]). Eine solche Innung von Notarien mag denn auch in Bologna schon frühe bestanden haben. Hier aber geschah es durch Nachahmung der berühmten Rechtsschule daselbst, daß

h) Johannes Andreä (ein Einheimischer) hörte die Decretalen als puerulus. Sarti P. 1. p. 372. S. u. Bd. 6. Kap. LI. — Petrarcha fieng im funfzehenten Jahre an zu studieren, und zwar nicht in seiner Heimath. (§. 191. a.). — Bartolus und Baldus fiengen mit vierzehen Jahren ihre Rechtsstudien an, Angelus mit siebenzehen. Siehe u. Bd. 6. Kap. LIII. LV.

a) Bd. 1. §. 140.

b) Sehr genaue Bestimmungen darüber finden sich z. B. in den Statuta urbis Romae Lib. 1. C. 152., Lib. 3. rubr. Reformatio Notariorum urbis. — Ueber die Aufsicht des Kaisers, worunter sie standen, vergl. Petrus de Vineis epist. VI. 32. Savioli Vol. 1. P. 1. p. 176., Vol. 2. P. 1. p. 135.

auch sie die Form einer solchen Schule annahmen, eigentliche Vorlesungen hielten, und Doctoren machten c). So wie nun ihr Geschäft selbst mit dem der eigentlichen Juristen in naher Verwandtschaft stand, mag auch wohl ihre Schule als Anhang der Rechtsschule angesehen worden seyn: sie selbst lasen nicht selten die Institutionen d), und es ist wahrscheinlich, daß eben so auch viele Juristen den Vorlesungen über die Notariatskunst beywohnten, die sie als eine Art von Praktikum ansehen mochten.

204. Es bleibt nun noch übrig, das Verhalten sowohl der Lehrer als der Scholaren in den einzelnen Vorlesungen anzugeben. — Die Lehrer pflegten zuerst eine allgemeine Uebersicht über den Inhalt eines ganzen Titels (Summa) zu geben; bey den einzelnen Stellen lasen sie zuerst den Text vor, so wie sie ihn für richtig hielten; zu einer vollständigen Erklärung des Textes aber gehörte zuerst der Casus desselben: dann die Auflösung scheinbarer Widersprüche in anderen Stellen: die darin liegenden allgemeinen Rechtsregeln (Brocarda): endlich wahre oder ersonnene Rechtsfälle die daraus entschieden werden konnten (Quäſtiones), welche lezten, wenn sie zu weitläufig waren, aus den Vorlesungen in die Repetitio-

c) Sarti P. 1. p. 421. sq.

d) Sarti P. 1. p. 422. 245., P. 2. p. 110.

nen verwieſen wurden a). — Dieſes war der allgemeine Plan, welcher jedoch im einzelnen, wie die gedruckten Vorleſungen des Azo und des Odofredus ſelbſt beweiſen, nicht ſtreng durchgeführt, ſondern je nach dem Bedürfniß der Stellen ſelbſt modificirt wurde. — Als etwas beſonderes rühmt von ſich Odofredus, daß er alle Stellen ohne Ausnahme, und daß er außer dem Text auch die Gloſſen erkläre b). — Ueber den freyen oder nicht freyen Vortrag der Lehrer läßt ſich

a) Hugolinus l. c. (§. 198. e.): „Modus in legendo, quem observare consuevimus, quadripartito progressu quasi quibusdam quatuor metis et terminis distinguitur: primo casum simpliciter et nude ponimus: secundo contraria assignamus et solutiones adhibemus: tertio argumenta ad causas de facto annotamus; quae loci generales, vel generalia, vel vulgariter brocarda appellantur: ad ultimum quaestiones movere et discutere consuevimus, vel statim in lectione, vel in vesperis pro sui difficultate prolixiori disputationi reservare differendo." (Hier wird blos die eigentliche Erklärung des einzelnen Textes beſchrieben). — Odofredus l. c. (§. 198. f.) fol. 102: „Nam mihi pro medio est tenendum vos docere fideliter et benigne, circa quam doctrinam talis ordo consuevit servari ab antiquis doctoribus et modernis et specialiter a domino meo, quem modum ego servabo. Primo enim vobis dicam summas cujusque tituli antequam accedam ad literam. Secundo ponam bene et distincte et in terminis ut melius potero casus singularium legum. Tertio legam literam corrigendi causa. Quarto verbis brevibus casum reiterabo. Quinto solvam contraria, generalia (quae vulgariter nuncupantur brocardica) et distinctiones et quaestiones subtiles et utiles cum solutionibus addendo, prout mihi divina providentia ministrabit. Et si aliqua lex repetitione digna fuerit ratione famae vel difficultatis, eam serotinae repetitioni reservabo." — Vergl. auch Hostiensis Summa, tit. X. de magistris.

b) Siehe o. §. 199. d.

für jene Zeiten so wenig als für die unsrigen irgend eine allgemeine Regel aufstellen c). Bey manchen Vorlesungen aber ist es auf den ersten Blick einleuchtend, daß sie in einem völlig freyen Vortrag des Lehrers bestanden haben müssen; so z. B. bey den Vorlesungen des Odofredus, in welchen die Lebendigkeit und Vertraulichkeit, zugleich aber auch die Nachlässigkeit der mündlichen Rede unverkennbar ist. — Nicht selten kommen auch umgearbeitete Vorlesungen vor, aber eine solche Umarbeitung betraf natürlich nicht die Vorlesung im ganzen, sondern die Erklärung einzelner Stellen d).

Was zuletzt das Verhalten der Zuhörer in den Vorlesungen betrifft, so war, wie es scheint, das Nachschreiben eben so allgemein gewöhnlich wie in neueren Zeiten. Dafür beweist theils eine schon oben mitgetheilte Nachricht über Paris e), theils auch die

---

c) Siehe o. §. 92. (Bologna), §. 112. (Padua), §. 147. (Montpellier). — Für die spätere Zeit ist merkwürdig der Schluß von Alciati or. Ticini habita T. 4. opp. p. 858.: Nach seiner Amtspflicht sey es genug, wenn er Eine Stunde lese; er habe aber diese Zeit verdoppelt, indem er erst eine Stunde frey vortrage, in der zweyten aber dictire, um das Gedächtniß zu unterstützen.

d) So steht in den gedruckten Vorlesungen des Bartolus bey manchen Stellen eine doppelte Erklärung, wovon die letzte die Ueberschrift antiqua lectura führt, z. B. zu L. 2. C. de edendo (2. 1.). — Vergl. Caccialupus kurz vor dem Ende der ganzen Schrift: „videte pan. Bartolum in prooemio Digestorum, praesertim in lecturis antiquis, quae dicuntur lecturae paduanae."

e) Siehe o. §. 139. b.

sehr gewöhnliche Umwandlung der Vorlesungen in Bücher, wovon im folgenden Kapitel die Rede seyn wird. — Abweichender von unsren Sitten [f]) ist es, daß während der Vorlesungen auch die Scholaren einsprechen und fragen konnten [g]); nur in den Morgenstunden, d. h. in den ordentlichen Vorlesungen (§. 99.), war dieses nicht gewöhnlich, es kam jedoch auch hier zuweilen vor [h]).

f) Ich meyne von unsren deutschen Sitten, denn in Italien habe ich es selbst gehört, daß die Zuhörer den Lehrer fragten, wenn sie zweifelten ein Wort richtig nachgeschrieben zu haben.

g) Hugolinus l. c. „in scholis autem debetis magistrum reverenter et tacite audire, socium quaerentem pati cum benignitate, non conclamando ei, sed cum suam expleverit voluntatem alter respondeat, et rationem aut legem inducat." — Odofredus l. c. fol. 102.: „Item assidui debetis esse in scolis et extra scolas, in scolis audiendo magistrum pacifice et benigne, et socium a magistro quaerentem, et non contra ipsum clamare, sed vel pro magistro respondere, aut pro socio contra magistrum allegare legem aut probabilem rationem."

h) Odofredus in Cod., L. 2. *C.* de judiciis (Sarti I. 93.): „licet insolitum sit quaerere *a dominis sive doctoribus in mane* de eo *quod legunt in mane*, peto veniam et fac mihi gratiam" etc.

Vier und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Schriftsteller.

205. Bey der Entstehung der neuen Rechtsschule bestand alle Mittheilung lediglich in dem mündlichen Vortrag, und auch als späterhin eigentliche Bücher entstanden, läßt sich die Entstehung der meisten und wichtigsten Arten derselben aus den Vorlesungen unmittelbar nachweisen. Dennoch ist es ganz unrichtig, wenn man nach einer sehr gewöhnlichen Vorstellung die wirkliche Verschiedenheit beider Arten der Mittheilung übersieht, gleich als ob in der Schule der Glossatoren keine eigentliche Bücher geschrieben, sondern nur Vorlesungen gehalten worden wären.

Der Hauptgegenstand aber der Bücher, wie der Vorlesungen, war stets die Interpretation des Corpus Juris, so daß die Glossen gleichsam als der Mittelpunkt der ganzen juristischen Literatur jenes Zeitalters betrachtet werden müssen. Um die Beschaffenheit dieser Glossen deutlich darstellen zu können, ist es nöthig, sie zuerst in der Zeit ihrer völligen Ausbildung zu betrachten, und dann erst auf die Entstehung sowohl der Sache als des Namens zurück zu gehen.

Die Gloſſen vorzüglich ſind es, welche man ſich in neueren Zeiten unrichtig als bloße Collegienhefte zu denken pflegt. Der wirkliche Unterſchied aber ergiebt ſich am vollſtändigſten in den wenigen Fällen, worin uns zufällig die noch vorhandenen Gloſſen und Vorleſungen deſſelben Juriſten eine unmittelbare Vergleichung möglich machen; von ſolchen Fällen indeſſen kann erſt weiter unten, bey den einzelnen Juriſten ſelbſt, die Rede ſeyn. Hier genügen einige allgemeine Aeußerungen von Gloſſatoren, worin der Unterſchied unzweydeutig anerkannt iſt. So z. B. führt Hugolinus in mehreren Gloſſen zum Codex dasjenige an, was er in ſeinen Vorleſungen zu ſagen pflege, die er alſo eben dadurch von den Gloſſen ſelbſt unterſcheidet [a]). Eben ſo wird in einer anonymen Gloſſe zum Codex auf die Vorleſungen des Azo Bezug genommen [b]). Umgekehrt verweiſt die gedruckte Lectura des Azo (von Alexander aufgezeichnet) auf eine Gloſſe deſſelben Juriſten von abweichendem Inhalt [c]).

---

a) Hugolini glossa in Cod., ms. Par. N. 4527., in L. 2. C. de pedan. judic. (3. 3.): „et nota istam solutionem superiori legi contra esse assignandam; *non consuevi eam dicere legendo legem istam*" etc. — Id. in tit. de jure delib. (6. 30.): „.. et haec brevius distinxi super lege contraria in distinct. *Illam dices* super lege ista *legendo in scolis.* h."

b) Anon. glossa ms. Par. N. 4536., in Auth. *Post fratres* C. de leg. hered. (6. 58.): Haec aut. continuatur cum superiori *Cessante* ab Azone *legendo.*" (In der That ſtimmt auch die gedruckte Lectura des Azo mit dieſer Angabe völlig überein).

c) Azonis lectura Cod., L. 2. de excus. veteran. (5. 65.)

Und Odofredus, indem er einmal eine Meynung des Hugolinus anführt, sagt dabey ausdrücklich, diese Meynung stehe in keiner Schrift deſſelben (alſo auch in keiner Gloſſe), ſondern er, Odofredus, habe ſie ſelbſt in den Vorleſungen des Hugolinus gehört d).

206. Fragt man nun, worin denn eigentlich dieſe Gloſſen beſtanden haben, ſo iſt dieſes auf folgende Weiſe zu beſtimmen. Es waren diejenigen Erklärungen, welche ein Juriſt ſeinem Exemplar des Textes in der Abſicht beygeſchrieben hatte, daß ſie ſo wie andere Bücher erhalten, abgeſchrieben und verbreitet werden ſollten a). Eine ſolche Gloſſe fand ſich

---

„Hoc secundum Azonem *notavi*, licet ibi *aliud dicat sua glossa*."

d) Odofredus in Auth. *Ex causa* C. de lib. praeteritis (6. 28.): „Or Signori, Dominus Hugolinus reprobat istam rationem: *non quod ipse scripserit in aliquibus scriptis, sed ego Odofredus audivi ab eo dum legeret authenticam istam.*"

a) Alſo gehörte dahin nicht alles überhaupt was ein Juriſt ſeinem Text beygeſchrieben hatte, z. B. in den Vorleſungen die er als Schüler beſuchte, oder auch zum Behuf der Vorleſungen die er ſelbſt als Lehrer hielt. Sehr deutlich iſt dieſer Unterſchied ausgeſprochen in einer merkwürdigen Stelle des Tancred bey Franc. Bosquetus, notae in epist. Innocentii III. Tolosae 1635. f. Lib 1. ep. 71. p. 48., und aus dieſem bey Sarti I. 267. und II. 32. (früher ungedruckt): „. . primas et secundas decretales, prout melius potui, *glossulavi*; sed super praesenti tertia compilatione *non apparatum feci, sed audiendo atque legendo quaedam in libro notavi*, quae scholares quidam absque conscientia mea de libro meo extraxerunt, et pro apparatu tertiarum illum mihi intitulaverunt. Nunc autem . . . praesentem tertiam compilationem . . *glossabo* et constitutiones concilii proxime celebrati et jura a D.

wohl zuweilen erſt bey dem Tode eines Juriſten vor, indem er ſie bey ſeinem Leben ſtets zu verbeſſern und zu ergänzen ſuchte [b]): in anderen Fällen dagegen verbreitete ſie der Verfaſſer noch bey ſeinem Leben, und nun geſchah es wohl, daß ſolche Gloſſen von dem Verfaſſer ganz umgearbeitet wurden, alſo in verſchiedenen Ausgaben im Umlauf waren [c]). In beiden Fällen wurde ihnen, weil ſie leicht mit den Gloſſen anderer Juriſten verwechſelt werden konnten, regelmä-

---

Innocentio Papa III. post XII. a. edita, tam *in apparatibus a me factis*, quam *in hoc quem indicare dispono*, diligentissime collocabo." — Vergl. auch merkwürdige Stellen über die Gloſſen und Vorleſungen des Mediciners Thaddäus bey Sarti I. 473. 474.

b) Teſtament des Martinus Sulimanus von 1305 (Sarti II. 107.): „Item reliquit jure prelegati Henrico filio suo libros suos Legales, in quibus dictus testator studuit, scilicet Codicem, Digestum Vetus, Infortiatum, Summam Azonis, Apparatum Digesti Veteris, et Infortiati, Librum Institutionum, et Usus Feudorum; Digestum vero Vetus, et Codices *pro eo parati* remaneant in comuni." Das *pro eo parati* kann nicht heißen die für den Teſtator ſelbſt angeſchafften, d. h. zu ſeinem beſonderen, perſönlichen Gebrauch beſtimmten: dem gerade dieſen, vorher erwähnten, ſollten ſie ja entgegen geſetzt werden. Es kann alſo nur erklärt werden wie *ab* eo parati, d. h. die mit den eigenen Gloſſen des Teſtators verſehenen Stücke, und ſo erklärt die dunkle Stelle auch Sarti I. 227.

c) Odofredus in Dig. vetus, L. 38. de cond. indeb. (12. 6.): „verum tamen est quod dominus Hugolinus scripsit hic quandam suam glossam diversis modis ... et dicit ita glossa Hugolini: divide legem istam in septem partes ... porro et aliam glossam ipse idem facit alio modo et dicit sic: divide legem istam in octo partes" etc. — Mehr im großen findet ſich daſſelbe bey den verſchiedenen Apparatus des Azo, wovon in deſſen Leben die Rede ſeyn wird (Bd. 5. Kap. XXXVII.).

ſig die beſtimmte Sigle ihres Verfaſſers beygefügt [d]). — Obgleich indeſſen, wie gezeigt worden, die Gloſſen mit den Vorleſungen nicht verwechſelt werden dürfen, ſo ſtanden ſie doch mit denſelben auf mancherley Weiſe in Berührung. Denn die Gloſſen ſollten ohne Zweifel das beſte und eigenthümlichſte enthalten, was der Verfaſſer über eine Stelle zu ſagen wußte, anſtatt daß in den Vorleſungen auch das leichte und allgemein bekannte nicht verſchmähet werden durfte. So waren alſo die Gloſſen in den Vorleſungen ohne Zweifel gewöhnlich mit enthalten, und wurden durch dieſe theils veranlaßt, theils auch zuerſt und am allgemeinſten verbreitet [e]).

207. Die

---

d) Eine merkwürdige Stelle hierüber aus Jac. de Ardizone ſiehe o. §. 10. f. — Eine andere Stelle findet ſich am Schluß von Tancreds Gloſſen zur dritten Decretalenſammlung (bey Bosquetus l. c. p. 49., früher ungedruckt): „... Quod alienum erat, mihi non apparavi; et quod unius fuerat alteri non adscripsi. Glossas vero quaslibet propriis authoribus assignavi. Unde contigit quod si duas, vel tres glossas conjunxi: tot magistrorum signa, et tot divisiones in glossa feci. Et si de duarum sententia, unam glossam exposui, duorum magistrorum signa, in fine glosulae designavi. Ita quod nisi vitio scriptorum contingat: dictum unius, a dicto alterius discernitur manifeste. T."

e) Daher widerſpricht es nicht unſrer Anſicht von der urſprünglichen Verſchiedenheit der Gloſſen und der Vorleſungen, wenn Alexander de S. Aegidio in der Vorrede zu den (gedruckten) Vorleſungen des Azo über den Codex ſagt: „Azonem ... ego .. audivi, et suum legendi modum, expositiones *et glossas* super totum Codicem memoriae commendavi." — Eben dahin ge-

207. Die geschichtliche Entstehung der Glossen war diese. Anfangs wurden nur ganz kurze Erklärungen einzelner, schwieriger Ausdrücke zwischen die Zeilen geschrieben (Interlinearglossen), bald auch größere Erklärungen an den Rand, die sich dann allmählig zu einer Art von fortlaufenden Commentaren erweiterten. Damit hängt auch die Benennung der Glossen zusammen. Von der ursprünglichen Bedeutung dieses Worts bey den alten Grammatikern nämlich, die auf fremdartige, unverständliche Ausdrücke geht, hat in der Folge ein doppelter Uebergang statt gefunden; erstlich zu der Erklärung solcher Ausdrücke durch einzelne, gleichbedeutende Worte; dann zu einer Erklärung überhaupt, auch wenn sie gar nicht mehr die einzelnen Worte des Textes allein, sondern auch und vorzüglich die Sache zum Gegenstand hatte. Ob der erste Uebergang schon bey altrömischen Schriftstellern vor-

hört eine merkwürdige Geschichte aus den medicinischen Vorlesungen des Thaddäus († 1295) zu Bologna, in den Cento Novelle Num. XXXIIII. „Qui conta del Maestro Taddeo di Bologna. Maestro Taddeo leggendo a suoi scolari in medicina trovo, che chi continuo mangiasse nove dì Petronciano, diverrebbe matto. E provavalo secondo Fisica. Uno suo scolare udendo quel capitolo, propnosesi di volerlo provare. Prese a mangiare de Petronciani, et in capo de nove dì venne dinanzi al Maestro e disse: Maestro lo cotale capitolo che leggeste non è verò, però ch'io l'hoe provatò, e non sono matto. E pur alzossi i panni, e mostrolli il culo. *Scrivete*, disse il Maestro, che tutto questo del Petronciano e provatò, *e faciasene una nuova chiosa.*"

kommt, iſt zweifelhaft [a]); von Iſidor an findet er ſich ganz beſtimmt [b]). Dazu paßten die oben erwähnten älteſten Erklärungen der Bologneſiſchen Juriſten, z. B. des Irnerius, vollkommen, und die Anwendung des Namens auf dieſelben war alſo ſehr natürlich. Und wiederum war es ſehr natürlich, daß man bey dem ganz allmähligen Uebergang bloßer Worterklärungen zu weitläufigen Sacherklärungen den einmal eingeführten Namen ſtets beybehielt; dieſer lezte Sprachgebrauch, welcher von dem urſprünglichen am weiteſten abweicht, findet ſich ganz beſtimmt ſchon im zwölften Jahrhundert [c]). Zugleich diente dabey als Vor-

---

a) Die Stellen des Varro de lingua lat. Lib. 6. §. 2. und des Quinctilianus Inst. Lib. 1. C. 1. §. 35., ſind hierüber zweydeutig. Vergl. Burmann. ad Quinctilian. l. c. (T. 1. p. 23.). Ducange §. 38. praef. glossarii latin.

b) Isidori orig. l. 29. de glossis: „Glossa graeca interpretatione linguae sortitur nomen. Hanc philosophi adverbium dicunt: quia vocem illam, de cujus qualitate requiritur, uno et singulari verbo designat. Quid enim illud sit in uno verbo positum declarat, ut: *conticescere est tacere* ... et omnino cum unius verbi rem uno verbo manifestamus." — Alcuini grammat. p. 2086. ed. Putsch: „Glossa est unius verbi vel nominis interpretatio." — Papias in diction. v. glossa: „Glossa graece latine adverbium, quia quidquid est illud uno verbo declarat: unde glossarium dictum quod omnium fere partium glossas contineat."

c) Huguccio († 1210) in dictionar. v. *glossa* (Handſchrift in meiner Sammlung): „distat inter commentum et glosam et translationem et textum. Commentum est expositio verborum juncturam non considerans sed sensum .... Glosa est expositio sententiae et ipsius literae, quae non solum sententiam, sed etiam verba attendit q. glosa expositio sententiae literam quoque con-

bild, ſowohl für die niedergeſchriebenen Erklärungen ſelbſt, als für die Benennung, die Gloſſa ordinaria und interlinearis der Bibel, deren erſte ſchon ſeit der Mitte des neunten Jahrhunderts allgemein verbreitet war [d]). — Durch eine weichere Ausſprache war ſchon frühe Gloſſa nicht ſelten in Gloſa verwandelt worden [e]), welche Form ſich in dem Franzöſiſchen glose, ſo wie in dem Italieniſchen chiosa, ghiosa und glosa erhalten hat, und aus Gloſula war vielleicht blos durch Fehler der Abſchreiber oder durch falſche Etymologie Clauſula gemacht worden [f]).

---

tinens et exponens. Unde dicitur *glosa* q. (quasi) *glossa* i. e. lingua, quia tamquam lingua doctoris adaequat et exponit et ad literam exponendam insistat et sensum enucleat .... Et a glosa haec: glosula, lae, dimin .. et glosarius, a, um, qui glosat vel quod glosatur, et gloso, as, et glosulo, as, ambo activa sunt cum suis compositis."

d) Ueber Walafridus Strabo († 849), den Verfaſſer der Gloſſa ordinaria zur Bibel, vergl. Hamberger zuverläſſige Nachrichten Bd. 3. S. 588., und über die Gloſſe ſelbſt: Walch biblioth. theolog. T. 4. p. 398. und Schröckh Kirchengeſchichte Th. 23. S. 284. (ordinaria), Th. 28. S. 364. (interlinearis). Eine gleichzeitige oder etwas ältere Gloſſe beſchreibt Maffei Verona illustr. P. 2. p. 33. ed. 1731. fol.

e) Siehe o. Note c. Hieraus ſcheint es ſogar, daß Gloſa als die bey den älteren Juriſten allgemein angenommene Form anzuſehen ſeyn möchte. — Grimm hat die Schreibart glosa ſchon in (nicht juriſtiſchen) Handſchriften des achten und neunten Jahrhunderts gefunden.

f) So z. B. Carolus de Tocco in Lombardam II. 42. 1.: „Bulgarus in clausula sua." Und ſo öfters in handſchriftlichen Gloſſen. Eben ſo in der Vorrede des Burgundio zu ſeiner Ueberſetzung des Chrysostomus in Joannem (ms. Paris. 1782.

Soviel wir wiſſen, ſind eigentliche Gloſſen faſt nur in Bologna entſtanden g). Keine andere Rechtsſchule in Italien oder Frankreich liefert davon ſichere Spuren, und daher finden ſich auch nur in Bologna Anſtalten zu ihrer Erhaltung und Verbreitung h).

208. Einige durch ihren Inhalt ausgezeichnete Arten der Gloſſen verdienen hier noch eine beſondere Erwähnung. Dahin gehören zuerſt die Variantenſammlungen, wovon ſchon oben (§. 170.) ausführlich gehandelt worden iſt. — Ferner die Angaben von Parallelſtellen, wodurch die zu erklärende Stelle beſtätigt, näher beſtimmt, oder auch (wirklich oder ſcheinbar) aufgehoben wird. Die Gloſſen dieſer Art ſind auch in der Compilation des Accurſius vorzüglich häufig und oft noch jezt von großer Brauchbarkeit. Aus ihnen ſind unter andern die ſchon

---

1778.): „ipsum tamen, et quas supra eum Leo maximus graecus *marginales fecerat clausulas*, de verbo ad verbum latina praesumsit edere voce."

g) Der Spottname der glossa Aurelianensis (Kap. XXI. Num. XIV.) kann dabey nicht in Betracht kommen. Wahre Gloſſen finden ſich außer Bologna nur noch in England, am Rande der Handſchriften des Vacarius (Bd. 4. Kap. XXXVI.); weder die Verfaſſer derſelben, noch ihre Entſtehungsweiſe, ſind uns bekannt, und bedeutenden Einfluß haben ſie gewiß niemals erhalten.

h) Vgl. §. 169., ferner Kap. XXV. und Anhang IV. Num. 2. und 7. — Die größere Seltenheit der Gloſſen des Placentinus, in Vergleichung mit anderen gleichzeitigen Rechtslehrern, mag zum Theil daher rühren, daß er meiſt außer Bologna gelebt und gelehrt hat (ſiehe u. Bd. 4. Kap. XXX.).

oben (§. 195.) erwähnten Authentiken im Codex entstanden. Bey keinem Theil der Rechtsbücher nämlich war es so allgemeines Bedürfniß, den Inhalt desselben neben den anderen Rechtsbüchern gleich unmittelbar zu übersehen, als bey den Novellen, indem diese gerade zur Abänderung der übrigen Rechtsbücher bestimmt waren. So geschah es, daß man sich hier nicht, wie bey anderen Parallelstellen, mit der bloßen Anführung begnügte, sondern den Inhalt der Novellen selbst in kurzen Auszügen beyfügte a). Solche Auszüge finden sich in Handschriften neben den Novellen selbst, welches wohl als eine Vorarbeit zu dem gleich folgenden anzusehen ist. In Handschriften und Ausgaben ferner finden sie sich bey den Institutionen, und bey dem Codex; nur diese lezten haben sich in der Bolognesischen Recension erhalten, und hier war auch in der That, wegen der gleichartigen Beschaffenheit des Codex und der Novellen, die passendste Stelle für die Einschaltung solcher Auszüge. Das Einzelne aber von der Entstehung der Authentiken kann erst weiter unten in der Geschichte des Irnerius (Bd. 4. Kap. XXVII.) seine Stelle finden.

Apparatus heißt die Glosse eines einzelnen Juristen, welche so vollständig den Text erläutert, daß

a) Der technische Ausdruck für dieses Verfahren war signare oder assignare, weil es darauf ankam, das neue Recht an der passenden Stelle des Codex bemerklich zu machen.

ſie als fortlaufender Commentar zu demſelben gelten kann [b]). Das älteſte Werk dieſer Art iſt der Commentar des Bulgarus zu dem Pandektentitel de regulis juris. Ueber ganze Rechtsbücher ſcheint Azo zuerſt Apparatus geſchrieben zu haben, denn alle Gloſſen der vor ihm lebenden Juriſten finden ſich in Handſchriften nur noch einzeln ſtehend, nicht als ein geſchloſſenes Ganze, und eben darum auch nicht ſo gleichförmig in verſchiedenen Handſchriften wiederkehrend. Ein ſehr vollſtändiger Apparatus, welcher alle übrigen verdrängt hat, iſt die Gloſſe des Accurſius, die auch in alten Urkunden wirklich dieſen Namen führt [c]), wiewohl ſie ſpäterhin gewöhnlicher mit dem Namen Gloſſa ohne weiteren Zuſatz bezeichnet wird.

209. Verſchieden von den Gloſſen, aber mit denſelben nahe verwandt, ſind einige andere Arten von Schriften, deren Entſtehung aus den Vorleſungen ſich eben ſo wie bey den Gloſſen nachweiſen läßt.

Dahin gehören die Summä, d. h. allgemeine Ueberſichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechts-

---

b) Ganz allgemein iſt freylich dieſer Sprachgebrauch nicht, denn Tancred in der oben §. 206. a. mitgetheilten Stelle gebraucht offenbar Gloſſe und Apparatus als gleichbedeutend, beides entgegengeſetzt den bloßen Vorleſungen.

c) Sarti P. 2. p. 214. (Urkunde von 1262): „Codex ... cum Apparatu D. Accursii" (eben ſo nachher Dig. vetus, Dig. novum, Institutiones). — Sarti P. 1. p. 511. not. c. (Jahr 1267): „quadraginta duos quaternos Codicis et Digesti veteris *apparatorum pro majori parte de apparatu D. Accursii.*" —

bücher, welche zuerst als Einleitungen in den exegetischen Vorlesungen dienten (§. 204.), dann aber als Bücher ausgebildet wurden. In ihnen lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung der Rechtswissenschaft.

Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit den Casus, d. h. Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch einen für jede Stelle erfundenen Rechtsfall, worin der Inhalt derselben anschaulich gemacht werden sollte. Auch diese Art der Erläuterung wurde als ein wesentliches Stück der Vorlesungen angesehen (§. 204.), und späterhin zu eigenen Büchern ausgebildet.

Eben dahin gehören die Brocarda, Brocardi, oder Brocardica. In den ältesten Glossen zu allen Theilen der Rechtsbücher finden sich sehr häufig ganz allgemeine Rechtsregeln angemerkt, so wie sich dieselben aus der Stelle, neben welche sie gesezt wurden, nach der Meynung des Glossators entwickeln ließen a).

a) Einige Beyspiele aus voracursischen Glossen werden dieses erläutern. A) Infortiatum ms. Paris. N. 4454. Zu L. 40. pr. de excus. „Furiosum deponere tutelam suspectam posse." L. 40. §. 1. eod. „Pauperiatem tribuere excusationem." L. 1. ubi pupillus: „Recedi posse a voluntate parentis." L. 4. de fidejuss. tutor. „Ex dolo adversus heredem in litem jurari." L. 8. eod. „Ex dolo defuncti heredem teneri." B) Digestum novum ms. Met. N. 7. zu L. 1. §. 13. de op. novi nunt. „Reficienti aedificium non posse opus novum nunciari." — C) Volumen ms. Paris. N. 4429. Zu L. 9. C. de diversis offi-

Diese Regeln, welche auch in den Vorlesungen als wesentliches Stück betrachtet wurden, führten, nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Hugolinus, den Namen Arcanda b), oder auch Generalia c). Gewöhnlich stellte man solchen allgemeinen Regeln Zweifel oder widersprechende Behauptungen gegenüber, und suchte denn den scheinbaren Widerspruch zu lösen. Daher hat sich denn schon frühe ein zwiefacher Sprachgebrauch gebildet, indem der Ausdruck bald, in seiner ursprünglichen Bedeutung, jede abstracte Rechtsregel, ohne Rücksicht auf einen hinzugefügten Gegensatz bezeichnet d); bald aber, mit Rücksicht auf die häufigste

---

ciis: „Nota vetustam consuetudinem et potestatem servari." Vgl. auch die Turiner Glosse zu den Institutionen N. 109. 332. 337. Diese Glossen haben eine auffallende Aehnlichkeit mit den alten Rechtsregeln, die sich nicht selten bey Gajus finden mit den Worten: hoc est quod vulgo dicitur, quod apud veteres scriptum est etc. — Von den sehr zweifelhaften Siglen bey den Glossen dieser Art kann erst weiter unten bey den einzelnen Juristen die Rede seyn (Bd. 4. Kap. XXVII.).

b) Die Stelle siehe s. §. 204. a.

c) Generalia. Siehe s. die Stellen des Hugolinus und des Odofredus §. 201. a. Ferner Roffredi lect. in Cod. (Ms. Paris. 4546.), in mehreren Randglossen: „generalia domini mei garzavillani."

d) So in der oben (§. 204. a.) angeführten Stelle des Hugolinus. Eben so kommen in Azonis brocardica mehrere Stellen ganz ohne Gegensatz vor, z. B. p. 102. ed. 1567.: „Jus nondum competens usucapitur", und gleich nachher: „Injuria pro usucapione accipitur." Weit häufiger freylich sind die Verbindungen von Satz und Gegensatz wie z. B. p. 1. *de origine negocii probanda.* C. commodati L. cum eum qui etc. *Originem negocii non esse probandam.* C. de praescr. XXX. L. male etc."

Art der Anwendung, Satz und Gegensatz zusammen, gewöhnlich auch mit beygefügter Auflösung des Widerspruchs e). — Als der erste, welcher den Namen Brocarda gebrauchte, wird Pillius angegeben f). Die Entstehung des Namens ist sehr ungewiß. Zwar leitet man denselben von Burchard von Worms, dem Verfasser einer bekannten Decretensammlung, ab g): allein obgleich der Name als gleichlautend angenommen werden könnte h), so ist doch durchaus nicht

e) So in der oben §. 204. a. angeführten Stelle des Odofredus. Ferner Azo lect. Cod. L. 13. de non num. pec. (4. 30.): „Si vellet quis *brocardizare*, posset ad hoc inducere contra quia etc.", und in L. 2. C. de jurej. propter cal. (2. 59.): „et *Brocardus dicit*, ordinem *non* esse servandum." Endlich Vocabularius juris: „Brocardica materia dicitur quae est contrariorum opinionum rationibus involuta". — Die Neueren kennen fast nur diesen Sprachgebrauch.

f) Baldus in usus feudorum, tit. de feudo marchiae (1. 14.): „Glossa posita supra isto §. colligit multa brocarda quae studiosus studeat per se ipsum, quae satis grosse prosequitur hic Jacobus Belvisius et Petrus de Cernitis, qui tamquam doctores boni antiqui multum delectantur in brocardis, *quorum a principio fuit auctor dominus Pyllius de Medicina in suo libello disputatorio*." — Daß Pillius selbst seinem Werk den Titel brocarda gegeben hat, ist gewiß, da es in gedruckten und ungedruckten Glossen unter diesem Namen citirt wird. So z. B. Hugolinus de dissensionibus dominorum, ms. Paris. N. 4609.: „dominus Py. sequitur sententiam M. (Martini) ut in procardis suis continetur."

g) So Masecv. ad Gravinam p. 110. und Andere.

h) Bey Dionysiaccius heißt der Verfasser der Decretensammlung Brocardus, und der Canonist Azo de Ramenghis sagt in der Einleitung seiner repetitiones: „quam compilationem nomine auctoris sui *burgerdum* scholastici vocaverunt." — Die

einzusehen, wie diese Decretensammlung den ihr ganz unähnlichen Rechtsregeln den Namen gegeben haben sollte. — Auch in den Brocarda lag übrigens eine an sich löbliche Hinneigung zur systematischen Behandlung unsrer Rechtswissenschaft; jedoch konnten sie leicht gefährlich werden wie jede unkritische Abstraction, wenn man sie ohne besonnene Prüfung als allgemeine Regeln annahm, und ihnen eben darum eine ungehörige Anwendung zuschrieb [i]).

210. Wie die Vorlesungen Veranlassung zur Entstehung eigentlicher Bücher gaben, so war dieses auch der Fall bey den Repetitionen und Disputationen (§. 100.). Von beiden mußten sogar, nach einem Statut von Bologna, schriftliche Ausarbeitungen niedergelegt werden, und schon im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert machten einzelne Juristen ihre gesammelten Disputationen (quaestiones) als eigentliche Bücher bekannt [a]).

Ableitung des G. J. Vossius de vitiis sermonis Amst. 1645. 4. p. 364.: „protarchica i. e. prima principia" hat wenig Wahrscheinlichkeit.

i) Gegen diesen Mißbrauch der Brocarda warnt Cinus, siehe u. Bd. 6. Kap. L.

a) Von Repetitionen sind verschiedene allgemeine Sammlungen herausgegeben, siehe o. §. 1. — Die ältesten quaestiones sind wohl die des Pillius. Eine große handschriftliche Sammlung (Liber magnus quaestionum) citirt Diplovataccius. Sarti I. 174. Gedruckte Sammlungen siehe o. §. 1. Gewöhnlich führen die Quästionen noch einen besonderen Zusatz von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen zu halten pflegte; so die

Außer den hier genannten kommen bey den Glossatoren noch manche andere Arten von Schriften vor; insbesondere über den Prozeß (ordo judiciarius), und diese sind vorzüglich häufig; ferner über die Actionen; dann Distinctiones; Sammlungen von Controversen (dissensiones dominorum) b). Ferner Singularia, unter welchem Titel Schriften von zweyerley Art vorkommen: theils Sammlung vermischter, einzelner Bemerkungen, welchen der Verfasser selbst diesen Namen beylegte: theils Auszug merkwürdiger Stellen aus sämtlichen Schriften eines berühmten Rechtslehrers, welcher nach dessen Tode von irgend einem Andern bekannt gemacht wurde c). Endlich auch Consilia. Solche Rechtsgutachten kommen schon in den ersten Zeiten der neuen Rechtsschulen vor; sehr häufig und wichtig aber werden sie erst im vierzehenten und funfzehenten Jahrhunderts, und erst seit dieser Zeit bilden sich die Sammlungen sol-

dominicales und veneriales des Barth. Brixiensis; mercuriales des Joh. Andreä; sabbathinae des Pillius und Roffredus. Es waren eigentlich Theses zu Disputationen (§. 100.) mit einer Ausführung wie der Verfasser sie sich dachte, und wobey er auch wohl eine wirklich gehaltene Disputation benutzen mochte; darüber wurden denn wiederum neue Disputationen gehalten. Vergl. Roffredi quaest. prooem.

b) Vergl. u. Bd. 5. Kap. XLI.

c) In den gedruckten allgemeinen Sammlungen von Singularia (§. 1.) finden sich Stücke aus beiden Classen.

cher von einem berühmten Rechtslehrer herrührenden Consilien zu eigentlichen Büchern aus.

211. Obgleich nun, wie hier gezeigt worden ist, die eigentlichen Schriften, welche aus der Schule der Glossatoren hervorgiengen, von nachgeschriebenen Vorlesungen wohl unterschieden werden müssen, so sind doch daneben auch Collegienhefte wirklich entstanden, durch Abschriften verbreitet und als Bücher benutzt worden, ja ein nicht geringer Theil der gegenwärtig vorhandenen Glossatorenliteratur besteht eben in solchen Heften. Sogar waren bey einigen berühmten Glossatoren der früheren Zeit einzelne Schüler bekannt, welche dabey als Sammler und Herausgeber auftraten. So übernahm diese Arbeit bey Johannes sein Schüler Nicolaus Furiosus a), bey Azo aber Alexander de S. Aegidio, der dieses selbst in der Vorrede zu den gedruckten Vorlesungen des Azo über den Codex erzählt. Auch das meiste und wichtigste, was wir von Odofredus übrig haben, besteht in solchen Heften, ohne daß dabey ein einzelner Sammler und Herausgeber bekannt wäre b). Ja im vier-

a) Odofredus in Dig. vetus, L. 9. de transact. (2. 15.): „nec hanc subtilitatem invenit dominus Joannes, nec hic de hoc aliquid scripsit, *sive Nicolaus Furiosus qui omnia notabat in scolis post eum*" etc. — In anderen Stellen citirt Odofredus abwechselnd bald den Johannes, bald den Nicolaus Furiosus.

b) Daraus erklärt es sich, daß in den größeren Werken des Odofredus der Schreiber nicht selten in eigener Person redet, z. B.

zehenten und funfzehenten Jahrhundert, welche überhaupt an wiſſenſchaftlichem Sinn mit der früheren Zeit gar nicht zu vergleichen ſind, beſchränkte ſich beynahe die ganze juriſtiſche Literatur auf dieſe eine, ihrer Natur nach unvollkommnere, Form. Zwar wurden auch in dieſer Zeit noch eigentliche Bücher geſchrieben, ſie waren aber ſowohl dem Umfang, als dem Plan und der Ausführung nach, faſt ganz unbedeutend, und das was aus dieſer ſpäteren Zeit noch jezt angeführt und benuzt zu werden pflegt, beſteht meiſt in Collegienheften. Obgleich nun dabey beſtimmte Herausgeber nicht genannt ſind, ſo muß doch überall eine ſolche Arbeit des Sammlens und Ordnens ſtatt gefunden haben, ja es iſt ſehr möglich, daß die Verfaſſer ſelbſt dieſe Arbeit leiteten, wodurch dieſelbe noch etwas mehr den Character eigentlicher Bücher angenommen haben würde c).

---

hoc dicit, hoc dicit Odofredus, illud non placet domino Odofredo u. ſ. w.

c) Ohne eine ſolche Arbeit mußten die Hefte ſehr unvollſtändig und ungleichförmig in Umlauf kommen. So z. B. findet ſich wirklich in den Handſchriften des Odofredus eine große Verſchiedenheit, und dieſe rührt ohne Zweifel blos daher, daß dieſelbe Vorleſung von Einem Zuhörer beſſer als von dem anderen nachgeſchrieben worden war. (Siehe u. Bd. 5. Kap. XLIV. Num. I.). — Dagegen ſagt deutlich Bartolus, daß er ſeine Vorleſungen als Bücher ſelbſt redigirte, offenbar um ſie ſo wie andere Bücher durch Abſchriften verbreitet zu ſehen. Bartoli Conſilia Num. 210.: „Omne illud quod alias conſului, et quod auditores meos docui, et quod in ſcriptis *meisque lecturis redegi*, hic nunc conſulo" etc. Hier

Schon ſehr frühe findet ſich auch bey den Gloſſatoren die Klage, daß manche Schriftſteller fremde Arbeit ſich zuzueignen nicht verſchmähten d), und es wird in der Fortſetzung dieſes Werks manche merkwürdige Beſtätigung dieſer Klage vorkommen.

ſind augenſcheinlich unterſchieden: 1) Gutachten, 2) Vorleſungen, 3) Bücher, 4) als Bücher redigirte lecturae oder Collegienhefte.

d) Roffredi quaestiones, prooem. „Verum quia in legibus nostris fit furtum sine culpa laudabile, et opes et glossas quas fecerunt Doctores antiqui mortui jam multis retro temporibus, viventes Doctores et Domini sibi appropriant et adscribunt, ut consequantur laudem scholarium, gloriam omnem et favorem .... timens de jure ne aliquis invidus et subtractor operis alieni hoc meum opus sibi adscriberet: ideo nomen meum per initia quaestionum appositum studiosus Lector poterit invenire." Nämlich die erſte Quäſtio fängt mit R. an, die zweyte mit O. u. ſ. w., bis zu Roffredus Beneventanus juris civilis professor factor operis. (Siehe II. Bd. 5. Kap. XL.).

Fünf und Zwanzigſtes Kapitel.

Aeußeres Bücherweſen.

212. In dem gegenwärtigen Kapitel ſoll alles dasjenige zuſammengeſtellt werden, was in der Zeit der Gloſſatoren die äußeren Bedingungen und Hülfsmittel der Literatur betrifft. Dahin gehören folgende Stücke: das Gewerbe der Schreiber und ähnlicher Handwerker oder Künſtler, das Schreibmaterial, der Buchhandel, die Bücherpreiſe, und endlich die Bibliotheken.

Das Gewerbe der Schreiber war an allen Orten bedeutend, an welchen durch zahlreiche Lehrer und Schüler eine Menge neuer Abſchriften nöthig wurden. In Bologna beſonders war dieſes Gewerbe ſehr wichtig, es beſchäftigte viele Menſchen, und wurde ſelbſt von Frauen häufig getrieben [a]). Als verwandte Gewerbe kommen daneben vor die der Miniatoren, Correctoren, Buchbinder und Papierfabrikanten [b]).

---

a) Sarti P. 1. p. 186. 187. Albericus in Infort., L. *qui filium* D., Ubi pupillus, in f. „grammaticam et alias scientias discere non vetantur (mulieres) ut patet in monachabus et *in multis mulieribus quae scribunt bononiae.*"

b) Statuta Bonon. lib. 1. p. 27., lib. 3. p. 64. (Anhang IV. Num. 6. 16.). — Jeder Buchbinder mußte ein Caution von 500 Lire ſtellen. Stat. Bon. lib. 1. p. 30. rubr. de ligatoribus librorum.

Wohlhabende Käufer ließen ihre Bücher auf das kostbarste verzieren, und schon im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert finden sich Klagen wegen des übertriebenen Luxus, der damit in Paris und Bologna getrieben wurde c). Auch unterschied man genau einzelne Arten der Schrift, und zwar theils nach dem Ort, wo die Bücher geschrieben waren d), theils nach der Zeit ihrer Verfertigung e); beide Umstände hatten

c) Von Paris im zwölften Jahrhundert siehe o. §. 139. h. — Von Bologna spricht Odofredus in Dig. vetus, L. 23. de rei vind. (6. 1.): „olim tempore harum legum homines nesciebant scribere, unde scriptura cedebat cartis ... sed olim optimi fuerunt pictores .. unde olim tabula cedebat picturae. Sed quid dicemus hodie? *Scriptores nostri temporis effecti sunt pictores*, pictores nostri temporis facti sunt scriptores" ... — Vergl. andere Stellen des Odofredus bey Sarti P. 1. p. 187. Not. b. und f.

d) Litera *Benevontana*. Marini papiri p. 226. — Litera *Bononiensis*, *Parisina*. Sarti P. 1. p. 187. — In einer Schenkung von 1227 zu Vercelli kommen Bücher vor de litera *Bolonienci*, andere de litera *Parisienci*, *Anglicana*, *Lombarda*, *Aretina*. Tiraboschi T. 4. lib. 1. C. 4. §. 3. — Es ist augenscheinlich, daß in diesen Stellen nicht von der Recension des Textes, sondern lediglich von der Handschrift der Schreiber die Rede ist, worin örtliche Classen unterschieden wurden, so daß diese litera Bononiensis mit der oben erwähnten (§. 174.) durchaus nichts gemein hat, eben so wenig als mit der litera *Pisana* (§. 170.). — Vergl. auch Nouveau traité de diplomatique T. 2. p. 83.

e) Odofredus in Dig. vetus, L. 8. de rei vind. (6. 1.): „quando emit librum, debet facere scribi in instrumento, quod emit unum digestum de litera *nova*, vel *antiqua*, vel *communi nec multum antiqua vel nova*, scriptum in cartis edinis cum apparatu vel sine, cujus primus quaternus ita incipit, et finitur

ten ohne Zweifel auf den Preis der Bücher Einfluß f). — Wegen der häufigen Concurrenz verordneten die Statuten, kein Scholar solle mit einem Schreiber contrahiren, der schon eine andere Bestellung habe, ja er solle hierüber sogar den Schreiber zum Eyd auffordern; der meineydige Schreiber wurde excludirt, und eben so jeder Scholar, der sich mit einem excludirten Schreiber ferner einließ. Jedoch sollten kleine Arbeiten, d. h. die weniger als Zehen Tage Zeit erforderten, auch älteren Bestellungen vorgehen g).

213. Als Material a) kommt im zwölften, dreyzehenten und meist auch im vierzehenten Jahrhundert nur zweyerley vor, Pergament und Baumwollen-

---

in tali dictione" etc. — Urkunde von 1262 bey Sarti P. 2. p. 214.: „... unus Codex de littera nova cum apparatu Domini Accursii ... Digestum Novum de littera nova cum Apparatu D. Accursii .... Unus Codex de veteri littera cum Apparatu Azzonis" etc. — Testament des Albertus Obofredi (1299) bey Sarti P. 2. p. 88.: unum Digestum vetus de litera antiqua". — Auch hier wieder ist es ganz unzweifelhaft, daß nur von der Handschrift, nicht von der Recension des Textes, die Rede ist, so daß diese Ausdrücke mit den oben erwähnten Ausdrücken litera *vetus*, *antiqua*, *communis*, (§. 170.) nicht den geringsten Zusammenhang haben.

f) Sarti P. 1. p. 187. Not. e. sagt ausdrücklich, die Bücher mit neuer Schrift seyen nach den vorhandenen Kaufcontracten stets theurer verkauft worden als die alten.

g) Statuta Bonon. lib. 3. p. 53. rubr. de scriptoribus.

a) Vergl. überhaupt Wehrs vom Papier. Halle 1788. 8.

papier b). Es ist also weder an Linnenpapier zu denken, welches erst im vierzehenten Jahrhundert aufkam, und noch später allgemein verbreitet wurde c), noch an Schilfpapier, welches nur in päbstlichen Bullen bis in das elfte Jahrhundert gebraucht wurde, aus dem übrigen Gebrauch aber schon weit früher verschwand d). Vielmehr sind die Ausdrücke, welche früherhin das Schilfpapier bezeichneten (charta, papyrus), in dieser Zeit stets von Baumwollenpapier zu verstehen e). Indessen wurde auch von jenen beiden

---

b) Das Baumwollenpapier wurde zu päbstlichen Bullen schon vom neunten Jahrhundert an gebraucht. Wehrs S. 176.

c) Wehrs S. 181. 345. Im Archiv von Bologna findet sich kein Linnenpapier vor 1400.

d) Wehrs S. 71. 72. Marini papiri, prefaz. p. XII. — Vergl. auch oben §. 171. c.

e) Beweise: Constitut. Siculae Lib. 1. tit. 78. von K. Friedrich II. (Canciani I. 329.): „Volumus .. ut praedicta instrumenta .. nonnisi *in pergamenis* imposterum conscribantur ... Ex instrumentis *in chartis papyri* .. scriptis ... nulla omnino probatio assumatur ... Quae tamen *in praedictis chartis bombacinis* sunt redactae scripturae" etc. (Offenbar also nur zweyerley Material, und die chartae papyri gleichbedeutend mit chartae bombacinae). — Roffredi ordo jud., P. 6. de B. P. sec. tab. .. B. P. sec. tabulas, quae hodie posset appellari B. P. secundum *chartam* vel secundum *membranam*" (also wieder nur zweyerley). — Odofredus in Dig. vetus, L. 13. §. 3. de hered. pet. (5. 3.) „debetis scire quod libri mei pro parte fuerunt scripti *in cartis papiri*, pro parte *in membranis* edinis vitulis" etc. — Accursius in L. 52. de leg. 3. verb. *charta:* „de bombice;" verb. *membranae non continebuntur:* „quia appellatione *chartarum* continentur, quae *de bombice* sunt." Accursius in §. 33. J. de div. rerum., verb. *chartis:* „ut

Schreibeſtoffen das Pergament vorzugsweiſe als für Bücher beſtimmt angeſehen; und insbeſondere finden ſich unter den noch gegenwärtig vorhandenen Manuſcripten der Juſtinianiſchen Rechtsbücher nur äußerſt wenige, welche nicht auf Pergament geſchrieben ſind, und dieſe aus ſehr neuer Zeit. Damit es an dem nöthigen Material zu Büchern nie fehlen möchte, mußten alle Pergamentmacher in der Stadt Bologna und ihrem Gebiet Caution ſtellen, daß ſie wenigſtens Zwey Dritttheile alles Pergaments im gewöhnlichen Bücherformat machen würden f).

214. Um die Größe der Bücher zu beſtimmen, beſonders bey den Contracten mit den Verleihern und Abſchreibern, gebrauchte man Zwey Ausdrücke: Quaternus und Pecia. — Quaternus heißt eine Lage von Vier in einander geſchlagenen ganzen Bogen, oder Acht Blättern a), alſo ein höchſt unbeſtimmtes Maaß

---

de bombyce, ut sunt hae quae de Pisis veniunt." — Auch die großen Fabriken der chartae de papyro in der Ancvnitaniſchen Mark, welche Bartolus de insigniis Num. 12. beſchreibt, machten wahrſcheinlich Baumwollenpapier, obgleich Linnenpapier der Zeit nach nicht ganz unmöglich wäre.

f) Statuta Bonon. lib. 3. p. 62. rubr. de cautione exigenda etc.

a) Dictionarium des Huguccio (Handſchrift in meiner Sammlung) v. *quaternus:* „Quaternus quatuor quarte (leg. *chartae*) sed octo folia sunt." Damit ſtimmt überein Ioannes de Ianua bey Ducange v. *quaternus.* Ferner der beſtimmte Gebrauch in den alten Drucken, die ſich bekanntlich ganz an die Handſchriften der vorhergehenden Zeit anſchließen, alſo auch für dieſe als Beweiſe gelten können. — Schwarz de ornamentis librorum

wegen der verschiedenen Größe des Formats, der Buchstaben u. s. w. — Pecia (oder Petia) hieß, wenigstens im funfzehenten Jahrhundert, in Bologna und Padua ein genau bestimmtes Maaß, nämlich 16 Columnen, jede von 62 Zeilen, die Zeile zu 32 Buchstaben [b]). Da nun in der Regel jede Seite eines Buchs Zwey Columnen hatte, so bestand alsdann die Pecia nur aus Zwey ganzen Bogen, d. h. Vier Blättern, oder einem halben Quaternus, und dieses Verhältniß, so wie eine bestimmte Größe überhaupt, war wohl zu allen Zeiten der Pecia eigen [c]). Dagegen könnte vielleicht die Zahl der Zeilen und die der Buchstaben in früherer Zeit anders bestimmt gewesen seyn, indem man sich hierin wohl nach demjenigen Maaß richtete, welches zu jeder Zeit in den meisten Büchern wirklich beobachtet zu werden pflegte [d]). — Theils

---

dius. 4. §. 13. meynt, in irgend einer früheren Zeit könne wohl Quaternus eine Lage von Vier Seiten, oder Zwey Blättern, bezeichnet haben, aber er hat dieses weder näher bestimmt noch bewiesen.

b) Statuta Aristarum Patavin. Lib. 3. Tit. 27., sowohl in der Ausgabe s. a., als in der von 1648: „De taxatione petiarum. *Secundum taxationem studii bononiensis* firmamus quod petia constituatur ex sexdecim columnis quarum quaelibet contineat sexaginta duas lineas et quaelibet linea litteras XXXII." — Vergleicht man dieses mit vollen Seiten des gegenwärtigen Buchs (ohne Noten), so würden 29 bis 30 Seiten desselben eine Pecia ausmachen.

c) In diesem Sinn sagt auch Jo. Andreä: „quod mihi mediam peciam excedit in modico" (Anhang II. B. gegen das Ende).

d) Die meisten Bücher, und zwar gerade die wichtigeren, pfleg-

zur Beſtätigung, theils zur näheren Beſtimmung dieſer Erklärung der Pecia dienen Drey von Blume unterſuchte Handſchriften: 1) Erzbiſchöffliche Bibliothek in Lucca Num. 3. e); Gloſſe zum Infortiatum (ohne den Text), und zwar zum kleineren Infortiatum, ohne die Tres Partes: Handſchrift aus dem dreyzehenten Jahrhundert oder dem Anfang des vierzehenten. Jede Pars beſteht aus 24 Peciä, das Ganze folglich aus 48, und zwar iſt Anfang und Ende ſtets ſo bezeichnet: incipit pecia I. partis I. u. ſ. w., desgleichen explicit u. ſ. w. Zu den meiſten dieſer peciae iſt nun in der That eine eigene Lage von Vier Blättern (halber Quaternio) genommen; da aber meiſt die Pecia früher ſchließt, als dieſe Lage, ſo iſt dann der übrige Theil der Lage leer gelaſſen, und zwar mehrmals ein ganzes Blatt, welches dann weggeſchnitten iſt; zuweilen ſtehen auch Zwey Peciä auf Einem Quaternio. 2) Vatican 2513, Digeſtum vetus aus dem vierzehenten Jahrhundert. Hier iſt das Buch ununterbrochen fort geſchrieben, dagegen wird Anfang

---

ten in großem Format, was wir Folio nennen, geſchrieben zu werden. Dieſe nun, wenn ſie aus dem dreyzehenten und vierzehenten Jahrhundert herrühren, enthalten gewöhnlich weit mehr in einer Columne als jenes Maaß, oft über das Doppelte hinaus. Dagegen beſitze ich einen Bartolus und einen Alvarotus, beide im funfzehenten Jahrhundert geſchrieben, welche mit jenem Maaß faſt ganz übereinſtimmen.

e) Blume Iter Italicum Th. 2. S. 96.

und Ende jeder Pecia mitten im Text bezeichnet, und eben so auch (unabhängig vom Text) mitten in der Gloſſe, ſo daß alſo Text und Gloſſe hier als Zwey verſchiedene, neben einander geſchriebene, Werke behandelt werden. Der Text enthält 38 Peciä in P. 1., 35 in P. 2., die Gloſſe aber 48 und 35 Peciä. 3) Barberiniſche Bibliothek 478, Infortiatum aus dem dreyzehenten oder vierzehenten Jahrhundert, mit dem Vaticaniſchen Manuſcript in der Gloſſe völlig gleich, im Text aber ohne Bemerkung der Peciä. Hier enthält die Gloſſe in der erſten Pars 24 Peciä, in der zweyten 25, in den Tres Partes 16. — Zur Erklärung dieſer Thatſachen iſt nun eine zwiefache Annahme möglich. Entweder entſprechen die in dieſen Handſchriften abgetheilten Peciä in der That dem oben angegebenen, oder auch irgend einem anderen, Normalmaaß; oder ſie entſprechen blos den halben Quaternionen (alſo den unbeſtimmteren Peciä) einer zum Grunde liegenden Handſchrift. Bey dem Infortiatum in Lucca ſcheint mir nur die zweyte Annahme zuläſſig, da es kaum denkbar wäre, daß irgend ein Normalmaaß genau dem Vier und Zwanzigſten Theil jeder Pars des Infortiatum (die nicht einmal gleich groß ſind) entſprechen ſollte; bey den Zwey anderen Handſchriften könnte die erſte oder die zweyte Annahme zutreffen. Allein auch bey den Handſchriften der Stationarien braucht man die Sache gar

nicht so zu denken, daß dieselben unmittelbar mit dem Normalmaaß übereinstimmen mußten; dieses Maaß konnte vielmehr als eine bloße Rechnungsgröße benuzt werden, nach welcher jede wirkliche Handschrift reducirt, und so der Preis für den Vermiether und den Abschreiber bestimmt wurde, was leicht von den Peciarien gleich Anfangs darauf vermerkt werden konnte.

215. Ein Buchhandel, ähnlich dem welcher heutzutage geführt wird, konnte damals nicht vorkommen, obgleich ein nicht unbedeutender Verkehr durch das Bedürfniß der Bücher veranlaßt wurde. Bey uns ist die Hauptsache die Fabrikation der Bücher auf den Kauf (Verlag), und der Vertrieb der so fabricirten neuen Bücher (Sortiment); untergeordneter ist die Fabrication auf Bestellung (Subscription und Pränumeration), so wie auf der anderen Seite der Handel der Antiquare mit schon gebrauchten Büchern. Damals wurden neue Bücher blos auf Bestellung geschrieben, zu welchem Zweck derjenige, der ihrer bedurfte, unmittelbar mit dem Schreiber contrahirte. Aber ein bedeutendes Gewerbe war das der Stationarii oder Bücherverleiher, welche einen Vorrath von Büchern hielten, um dieselben gegen ein Miethgeld zum Abschreiben herzuleihen a). Hierüber

a) Sie hatten also wenig Aehnlichkeit mit den Unternehmern unsrer Leihbibliotheken, woraus die Bücher zum Lesen ausgeliehen werden. Meiners Vergleichung des Mittelalters II. 540. meynt,

sollen nunmehr die geschichtlichen Nachrichten zusammengestellt werden.

In Bologna kommen die Stationarii schon in den Statuten der Stadt vom Jahr 1259 vor; sie sollten correcte Exemplare halten, diese nicht nach einer anderen Schule hin verkaufen, die bisherigen Miethpreise nicht erhöhen, und nicht mit Doctoren sich verbinden, um ältere Glossen durch neuere zu verdrängen b). Ein Theil dieser Bestimmungen wurde im Jahr 1289 wiederholt c); daß dabey die letzte, über das Verdrängen der alten Glossen, nicht wieder aufgenommen wurde, erklärt sich wohl aus der veränderten Lage; denn gerade in dieser Zwischenzeit hatte sich das ausschließende Ansehen der Glosse des Accur-

---

sie hätten eben sowohl zum Lesen ausgeliehen, was theils kein Zeugniß für sich hat, theils auch deswegen unmöglich ist, weil die Miethpreise stets absolut, und nicht nach Verhältniß der Zeit der Verleihung, bestimmt werden. — Uebrigens ist die Benennung Statio, wenigstens bey dem Gewerbe der Abschreiber, sehr alt. Vergl. Marini papiri p. 259.

b) Sarti P. 2. p. 224. rubr. 11. „... Item quod Stationarii non faciant pactum cum aliquo Doctore Legum pro supplemendo aliquo apparatu, et alium de novo apparatum alicujus Doctoris exaltando, et post novum apparatum factum teneantur nihilominus tenere, et tradere petentibus antiquum, si voluerint exercere artem." Meiners a. a. O. S. 542. hat dieses auf eine unbegreifliche Art mißverstanden. Nach ihm sollte sich der Stationarius mit keinem Doctor verbinden, „um einen bisherigen, oder den alten Vorrath von Büchern (apparatus!) herabzusetzen, und dagegen einen neu aufgestellten zu empfehlen."

c) Sarti P. 2. p. 225. rubr. 3.

sius so sehr verbreitet, daß wohl wenig oder keine Nachfrage nach älteren Glossen mehr vorkommen mochte.

216. Die Statuten der Universität enthalten ausführliche Bestimmungen über die Stationarien. Diese sollten durch Eyd und durch Bürgen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen versichern a). Für die Correctheit der Exemplare war nunmehr durch das besondere Amt der Peciarii gesorgt (§. 169.). Vorzüglich aber enthalten die Statuten einen Katalog von 117 Büchern, welche jeder Stationarius vorräthig haben sollte b); für diese Bücher wurde zugleich das Miethgeld, und zwar meist im Ganzen, bestimmt; für diejenigen aber, welche nicht in dem Katalog standen, wurden allgemeine Regeln über die Bestimmung des Miethgeldes je nach dem Umfang der Bücher aufgestellt. Dieser Katalog scheint aus dem Anfang des vierzehenten Jahrhunderts herzurühren, indem darin außer den Quellen beynahe nur Bücher aus dem zwölften und dreyzehenten Jahrhundert enthalten sind (§. 61.). Das im Ganzen bestimmte Miethgeld ist verschieden, und zwar nicht blos nach dem in Quaternen angegebenen Umfang, so daß also auch die

a) Stat. Bonon. lib. 1. p. 26. (S. u. Anhang IV. Num. 4.).

b) Die Verpflichtung steht Stat. Bon. lib. 1. p. 25., der Katalog mit den Preisen p. 27.; er ist abgedruckt im Anhang IV. dieses Bandes, Num. 7.

Brauchbarkeit oder Seltenheit der einzelnen Bücher Einfluß darauf gehabt zu haben scheint. Indessen liegt doch bey den größeren Werken der Maaßstab zum Grunde, daß für den Quaternus Vier Denare (d. h. nach dem Münzfuß vom Jahr 1300, Sechs Pfennige Conventionsgeld) zu bezahlen waren c). Indem nun gleich im Eingang desselben Statuts die Regel aufgestellt wurde, daß bey allen nicht in dem Katalog enthaltenen Büchern die Pecia mit Vier Denaren bezahlt werden sollte, so war dadurch der regelmäßige Preis auf das Doppelte von jenem festgesetzt, weil die Pecia nur die Hälfte eines Quaternus betrug (§. 214.). Am Schluß des Statuts finden sich

c) Einige Beyspiele, aus dem Katalog selbst genommen, werden dieses anschaulich machen und bestätigen. „Lectura Domni Hostiensis 156 quaterni taxati lib. 2. sol. 10.," d. h. dieses Buch beträgt in den gewöhnlichen Abschriften 156 Quaterni, und diese 156 Quaterni werden im Ganzen taxirt zu 2½ Lire, d. h. 50 Soldi oder 600 Denare: also ungefähr vier Denare der Quaternus. Eben so nachher die Zwey größeren Lecturä des Odofredus, jede 100 Quaterni zu 360 Denaren, und die Zwey kleineren Lecturä desselben, jede 30 Quaterni zu 120 Denaren. Die an sich überflüssige Angabe der Zahl der Quaterni neben der Taxation im Ganzen hatte ohne Zweifel den Zweck, daß der Miethpreis einzelner Theile der taxirten Werke darnach berechnet werden könnte, wenn etwa mangelhafte Exemplare zu ergänzen waren. — Meiners kennt jenen Katalog aus Sarti, seine Mißverständnisse dabey aber gehen ins unglaubliche. Er erklärt nämlich (a. a. O. S. 540.) den Quaternus durch „vier Hefte," und meynt, die in dem Katalog angegebenen Preise bezögen sich auf die einzelnen Quaterni; nach seiner Angabe also müßte die Lectura Hostiensis um den ungeheuren Preis von 97½ Lire vermiethet worden seyn!

Zwey Zuſätze, welche um das Jahr 1400 gemacht zu ſeyn ſcheinen; der erſte ſezt die zwiſchen 1390 und 1400 geſchriebenen Lecturä auf Sechs Denare die Pecia, der zweyte läßt dieſes gelten von 1393 bis 1400, ſtellt aber von da an den alten Nominalpreis von Vier Denaren wieder her [d]).

217. Wie es ſcheint, wurde in Bologna das Gewerbe der Bücherverleiher in der Regel von den Bidellen getrieben, aber nicht von dieſen allein, ſondern auch von anderen Perſonen [a]). Der Vater des Martinus Sulimanus war Stationarius: er ſelbſt ſezte das ererbte Geſchäft (ohne Zweifel durch Gehülfen) neben ſeinem Lehramt fort, und in ſeinem eigenen Teſtament kommt die Hälfte des dazu gehörigen Vorraths als Legat vor [b]). Eben ſo kaufte Guilielmus Accurſii die Bücher ſeines Bruders Cervottus,

---

d) Es ſind dieſes die beiden Abſätze am Schluß von Anhang IV. Num. 7., wovon der erſte mit Adjicimus, der zweyte mit De peciis anfängt.

a) Ganz am Ende des oft angeführten Statuts (Anhang IV. 7.) heißt es: „Et si *bidellus vel non bidellus* habens pecias" etc. Vergl. Stat. Bon. lib. 2. p. 45.: „Volumus ... quod nullus forensis possit esse Bidellus ... *Non negamus tamen quod si pecias suas habuerit*, possit scolaribus modo debito comprestare."

b) Sarti P. 2. p. 107. (Teſtament von 1305): „Item reliquit eidem dimidiam Stationis, scilicet petiarum, armariorum, et instrumentorum Stationis." — Der Vater heißt in Urkunden bald Stazonerius, bald de Libris, oder de Exemplis. Sarti P. 1. p. 224. Not. b.).

und überließ sie zum Ausleihen einem Notarius, behielt sich aber Zwey Drittheile des Gewinns vor c).

Die Stationarii in Bologna besorgten nebenher den Verkauf alter Bücher in Commission. Die Statuten der Stadt von 1259 verboten ihnen, mehr als die hergebrachte Provision zu nehmen, oder die Bücher anders als mit Wissen der Eigenthümer selbst zu kaufen d). Die Statuten der Universität bestimmen die Provision auf $\frac{1}{40}$ oder $\frac{1}{60}$ des Kaufgeldes, je nachdem dieses höchstens 60 Lire oder eine höhere Summe betrug e). Zugleich wird darin gänzlich verboten, Handel mit Büchern zu treiben, d. h. sie zu kaufen, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen; es sollte also überhaupt Niemand Bücher kaufen, als wer sie entweder selbst gebrauchen, oder als Stationarius verleihen wollte f).

---

c) Sarti P. 1. p. 186. 188. — Meiners a. a. O. S. 539 sagt: „In Bologna waren diese stationarii der Regel nach Gelehrte; denn in dem Verzeichnisse der außerordentlichen Professoren vom Jahr 1297 kommen zwey stationarii librorum, sive Petiorum vor. Fattor. II. 105." Das Wahre an der Sache ist, daß unter den Universitätsverwandten, welche Befreyung von Kriegsdiensten haben sollten, in der Urkunde von 1297 zuerst Professoren, dann einige Stationarien, und der Bidellus generalis der Universität genannt werden. Dadurch sollten aber weder die Stationarien, noch der Bidellus, für Professoren ausgegeben werden.

d) Sarti P. 2. p. 224.

e) Stat. Bon. lib. 1. p. 26., abgedruckt Anhang IV. Num. 3. — Die Provision zahlten Käufer und Verkäufer, jeder zur Hälfte.

f) Stat. Bon. lib. 1. p. 25.: „Non emat insuper stationarius

Die Stadt Vercelli verſprach in dem Vertrag von 1228, Zwey Exemplatores zu halten, bey welchen die nöthigen Bücher in beiden Rechten und in der Theologie zum Abſchreiben zu finden ſeyn ſollten. Dieſe Bücher ſollten correct ſeyn in Text und Gloſſe, und der Preis (für die Miethe) ſollte von den Rectoren beſtimmt werden g). — Dieſe Beſtimmung iſt, ſo wie die Schule von Vercelli überhaupt, nicht ſowohl an ſich ſelbſt merkwürdig, als weil ſie mit Sicherheit ſchließen läßt, daß wenigſtens ſchon damals in Padua und Bologna ähnliche Einrichtungen vorhanden waren, während die älteſte unmittelbare Nachricht über Bologna erſt vom Jahr 1259 herrührt (§. 215.).

In Modena verordnete ein Statut vom Jahr 1420, ein Stationarius ſolle, ſo wie in Bologna, die Texte des Römiſchen und des canoniſchen Rechts, die Summa Notaria, das Speculum, und die Lectura des Cinus und des Innocentius halten. Für eine Pecia ſolle er Vier Denare bekommen, wenn es ein Quellentext wäre, Fünf Denare bey Gloſſen oder

per se vel per alium cum mercimoniis ut in illo lucretur .... Nec scienter vendat librum ei quem scit vel credat verisimiliter ob mercimonium emere, poena decem lib. bonon ... infligenda .... Scolaribus etiam eadem sit prohibitio ne mercimonii causa libros emant sub poenis eisdem" etc.

g) Siehe o. §. 116. Der Vertrag iſt abgedruckt im Anhang V. dieſes Bandes.

Apparatus, Sechs Denare für das Speculum, die Summa, und Innocentius. Die Stadt ſolle denſelben die Freyheit von Kriegsdienſten gewähren, und eine jährliche Beſoldung von Funfzehen Lire zahlen [h]).

218. Für Padua iſt von den älteren Einrichtungen dieſer Art gar keine Nachricht vorhanden. Die älteſten gedruckten Statuten rühren her aus durchgreifenden Umarbeitungen in neuerer Zeit (§. 104.), und da ſchon im funfzehenten Jahrhundert die Buchdruckerkunſt ganz an die Stelle der früheren Anſtalten zur Verbreitung der Bücher getreten war, ſo war es ſehr natürlich, alle alte Verordnungen über die Abſchreiber und Bücherverleiher aus den Statuten zu entfernen, und an deren Stelle Beſtimmungen über den Buchhandel in unſrem heutigen Sinn zu ſetzen [a]). Es iſt aber kaum zu bezweifeln, daß die älteren Einrichtungen mit den Bologneſiſchen große Aehnlichkeit gehabt haben werden.

In Paris war urſprünglich das Gewerbe der Bücherverleiher mit dem der Bücher-Commiſſionäre eben ſo wie in Bologna vereinigt, und man gebrauchte dafür abwechſelnd die Namen Stationarius und

h) Tiraboschi bibl. Modenese T. 1. p. 55.

a) Stat. Jur. Patav. ed. 1. Lib. 3. C. 19., ed. 2. sq. Lib. 3. Cap. 5.: „Complura resecantes et annullantes *vetera statuta stationariorum superflua*, unum tantum moribus et tempestati nostrae consonum et necessarium *de librariis* condendum censuimus" etc.

Librarius. Für dieses vereinigte Gewerbe enthielt ein Statut von 1275 nur sehr allgemeine Bestimmungen, hauptsächlich darauf berechnet, bey dem Verkauf alter Bücher den Betrug der Commissionäre zu verhüten. Der Käufer zahlte die Provision, welche $\frac{1}{60}$ des Kaufpreises betrug b). — Weit bestimmter war das Statut von 1323. In demselben wurde das Gewerbe der Verleiher (Stationarii) von dem der Commissionäre (Librarii) unterschieden. Jenen wurde die Correctheit der Exemplare und die Beobachtung der Taxen zur Pflicht gemacht, welche jedoch nicht in das Statut selbst aufgenommen sind. Auch sollten sie durchaus keine Bücher verkaufen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Universität. Für die Librarii wurden die oben erwähnten Vorschriften zur Abwendung des Betrugs wiederholt. Ganz verboten aber wurde ihnen der eigene Ankauf ihrer Commissionsbücher auch jezt nicht, so daß also hier, anders als in Bologna, der eigentliche Handel mit Büchern stets erlaubt blieb c). — Noch bestimmter wurden

b) Das Statut ist abgedruckt bey Bulaeus III. 419. Vergl. Crevier II. 66. Ein Auszug daraus, aus einer Wiener Handschrift, steht in Kollar analecta Vindobonensia T. 1. p. 330.

c) Abgedruckt bey Bulaeus IV. 202. Vergl. Crevier II. 284. Damals waren in Paris 28 Stationarii et Librarii: wahrscheinlich vereinigten die meisten derselben beide Gewerbe. — Die Urkunde über die Taxation des Vorraths eines Stationarius von 1304 wird angeführt von Bulaeus IV. 62., aber nicht mitgetheilt;

beide Gewerbe in dem Statut von 1342 unterschieden, welches zugleich eine kleine Begünstigung der Universität bey dem Ankauf alter Bücher vorschrieb. Die Provision nämlich sollte für Mitglieder der Universität $\frac{1}{60}$, für Fremde $\frac{1}{40}$ des Kaufpreises betragen. Zur Verhütung des Betrugs wurde bestimmt, daß kein Librarius alte Bücher selbst kaufen dürfe, wenn sie nicht vorher Vier Tage bey den Dominicanern, in dem für die Universitätspredigten bestimmten Saal, öffentlich ausgestellt gewesen wären d).

In Montpellier bestanden ähnliche Einrichtungen wie in Bologna, nur weniger genau im Einzelnen durchgeführt. Der Bedellus generalis war verpflichtet, von einer kleinen Zahl namentlich angegebener Bücher stets Abschriften zum Verleihen vorräthig zu halten; daneben aber stand es ihm, wie jedem Anderen, frey, dieses Gewerbe des Bücherverleihens auf alle beliebige Bücher auszudehnen. Gegen

---

der Abdruck würde sehr wünschenswerth seyn, besonders wegen der Vergleichung mit Bologna.

d) Abgedruckt bey Bulaeus IV. 278. Vergl. Crevier II. 355. Der letzte Punkt ist in dem Statut selbst so ausgedrückt: „Item quod nullus Librarius librum ... emat, nisi primitus fuerit portatus publice per quatuor dies in sermonibus apud Fratres (Praedicatores) et venditioni expositus." Meiners a. a. O. S. 545. versteht das so, als wären die Bücher von der Kanzel ausgeboten worden! Die sonderbare Bestimmung hieng blos damit zusammen, daß die Universität keine eigenen Gebäude hatte (§. 128.).

gen fehlerhafte Handschriften waren strenge Vorschriften gegeben, und der Miethpreis war gesetzlich bestimmt e).

219. Ueber die Preise der Bücher im Mittelalter sind in neueren Zeiten sehr übertriebene Behauptungen aufgestellt worden. Zwar wird Niemand läugnen, daß geschriebene Bücher theurer seyn müssen als gedruckte: allein man beschreibt die Bücher jener Zeit im allgemeinen als äußerst prächtig verziert, und eben deshalb als so kostbar, daß nur sehr reiche Leute einzelne Bücher erwerben konnten a). Diesen Behauptungen liegen allerdings geschichtliche Angaben von solchen Fällen zum Grunde, worin der Kunstsinn oder die Prachtliebe reicher Liebhaber sehr hohe Preise veranlaßten (§. 212.); allein Bücher dieser Art sind zur Bestimmung der gewöhnlichen Bücherpreise des Mittelalters eben so untauglich, als in unsrer Zeit ge-

e) Das Genauere siehe o. §. 148. und Statuta C. 27. 28. im Anhang Num. VI a.

a) Gabr. Naudé (nicht, wie Meiners glaubt, Lenglet du Fresnoy) in einer Abhandlung hinter den Mémoires de Comines Tom. 4. (ed. Londres et Paris 1747. 4.) p. 281—284. Meiners a. a. O. S. 532. u. fg. S. 537. Selbst Sarti P. 1. p. 186. ist nicht frey von diesen Uebertreibungen. — Naudé erzählt u. a. p. 283. von einer vornehmen Frau, die im Jahr 1393 ihrer Tochter ein ganzes Corpus Juris als Theil des Brautschatzes hinterließ, und ihr empfahl einen Doctor der Rechte zu heirathen, dem sie diesen großen Schatz zubringen könne. Solche einzelne Züge sind allerdings merkwürdig, und man muß sich nur hüten, allzu leicht allgemeine Urtheile darauf zu gründen.

druckte und mit Kupfern verzierte Prachtwerke. Auch haben wir Bücher aus jener Zeit zu Tausenden übrig, und ihr bloßer Anblick kann uns überzeugen, daß die große Mehrzahl derselben ganz ohne die verschwenderische Auszierung war, woraus allein jene außerordentlichen Preise erklärt werden könnten. Ja schon die völlig eingerichteten Gewerbe, welche die Verfertigung neuer Bücher zum Gegenstand hatten, und von einer bedeutenden Zahl von Menschen lebhaft betrieben wurden, machen diese Kostbarkeit der Bücher, so wie die außerordentliche Seltenheit derselben, die man gleichfalls behauptet, sehr unwahrscheinlich. Um indessen zu einer sicheren Uebersicht zu gelangen, müßte man im Besitz einer großen Anzahl wirklicher Bücherpreise des Mittelalters seyn, und aus diesen mittlere Durchschnitte ziehen. Diese Preise aber wären vorzüglich von solchen Orten zu sammeln, an welchen der Buchhandel und das Schreibergewerbe am lebhaftesten betrieben wurde, welches im zwölften und dreyzehenten Jahrhundert unstreitig in Bologna und Paris der Fall war [b]). Ich will indessen, in Ermanglung solcher vollständigeren Nachrichten, dasje-

b) Sarti P. 1. p. 187. not. e. und p. 328. not. e. erwähnt eine große Menge von Kaufcontracten und von Contracten mit Abschreibern im Archiv von Bologna; da wären also die nöthigen Materialien wirklich zu finden, und es ist sehr zu bedauern, daß es nicht schon in Sarti's Plan lag, sie mitzutheilen.

nige nach der Zeitfolge zusammenstellen, was ich darüber zufällig gefunden habe.

220. 1194 in Pisa ein Digestum novum verkauft um 16 Bolognesische Lire (32 Thlr. 12 Gr.) a).

1219 in Ravenna ein Digestum vetus und novum um 36 Ravennatische Lire verkauft b).

1256 kauft Odofredus ein Decret von neuer Schrift, mit dem Apparat des Johannes Teutonicus, um 100 Lire (191 Thlr.) c).

Ungefähr in derselben Zeit führt Odofredus in seinen Vorlesungen erdichtete Beyspiele von verkauften Büchern an, worin der Preis eines Codex zu 10 Lire, eines Digestum zu 12 Lire angenommen wird d).

1262 schenkt der Sohn eines Doctors des canonischen Rechts Eilf Bücher (wahrscheinlich die ganze Bibliothek seines Vaters) an ein Kloster in dem Sprengel von Volterra; in der Urkunde darüber werden zugleich die einzelnen Bücher auf folgende Weise taxirt e): Codex von neuer Schrift mit dem Apparat des Accursius, 25 Lire. Digestum vetus mit Azo

a) Fabroni P. 1. p. 401. 28.

b) Fantuzzi monum. Ravennati T. 2. p. 401. — Nach dem Fuß von Bologna in dieser Zeit, wären es 68 Thlr. 18 Gr.

c) Sarti P. 1. p. 328. not. e.

d) Odofredus in Dig. vetus, L. 19. de reb. eccl. (12. 1.).

e) Sarti P. 2. p. 214.

und Accurſius, 20 Lire. Digeſtum novum von neuer Schrift mit Accurſius, 30 Lire. Infortiatum mit Hugolinus, 20 Lire. Authenticum und Tres Libri, 10 Lire. Inſtitutionen mit Accurſius, 3 Lire. Codex von alter Schrift, mit Azo und anderen guten Gloſſen, 18 Lire. Azo's Summa zum Codex und den Inſtitutionen, 18 Lire. Roffredus, Summa des Accurſius zum Authenticum, Sammlung von Quäſtionen, Azo's Brocarda u. ſ. w., 15 Lire. Gratians Decret, 12 Lire. Decretalen, 10 Lire. Der Geſamtwerth dieſer 11 Bände alſo betrug 181 Lire, oder (da die Lira vor 1269 in Conventionsgeld 1 Thlr. 21 Gr. 10 Pf. galt) 345 Thlr. 16 Gr.

1267 werden in Bologna folgende Bücher in Verwahrung gegeben, und zugleich taxirt f): Digeſtum novum, Tres Libri, Volumen, und 42 Quaterni von einem (nicht fertig geſchriebenen) Codex und Digeſtum vetus. Die Taxe beträgt 140 Lire (267 Thlr. 9 Gr.).

1269 in Bologna die Summa des Azo um 30 Lire verkauft (42 Thlr. 22 Gr.) g).

In der zweyten Hälfte des dreyzehenten Jahrhunderts ſchrieb Rolandinus ſeine Summa für Notare. Darin kommen mehrere Formulare von Con-

f) Sarti P. 1. p. 511. not. c.

g) Sarti P. 1. p. 99. not. b.

tracten vor, worin der fingirte Kaufpreis eines Digeſtum vetus zu 50 Lire (etwa 70 Thlr.), der bloße Schreiberlohn für daſſelbe Werk zu 40 Lire (etwa 57 Thlr.) vorausgeſezt wird h), alſo höher als die angegebenen wirklichen Verkaufspreiſe.

1275 in Bologna ein Infortiatum abgeſchrieben um 22 Lire (damals 31 Thlr. 11 Gr.), wobey es aber ungewiß bleibt, wer das Pergament lieferte und den Stationarius bezahlte i).

1278 kauft in Bologna Dinus den Apparatus des Hoſtienſis und die Summa des Huguccio um 190 Lire (271 Thlr. 19 Gr.) k).

1279 in Bologna eine Bibel abgeſchrieben um 80 Lire (114 Thlr. 10 Gr.) l).

1281 in Bologna ein Digeſtum novum mit dem Apparat des Accurſius gekauft um 40 Lire (57 Thlr. 5 Gr.) m).

1289 in Bologna ein Volumen abgeſchrieben um 25 Lire (33 Thlr. 8 Gr.) n).

1332 in Paris Speculum historiale in con-

---

h) Rolandini Summa artis notariae P. 1. C. 1. 3. 5. p. 197. 311. 380. ed. 1559.

i) Sarti P. 1. p. 187.

k) Sarti P. 1. p. 233. not. d.

l) Sarti P. 1. p. 187.

m) Sarti P. 1. p. 415. not. b.

n) Sarti P. 1. p. 187.

suetudines Parisienses, 4 Bände, verkauft um 40 livres parisis (etwa 320 Thlr.) o).

Zwischen den Jahren 1338 und 1347 kaufte in Avignon ein Procurator des Hamburgischen Rathes mehrere Bücher, deren Preise aufgezeichnet sind: Digestum vetus 26 Fiorine, Infortiatum 32, ein zweytes 30, Digestum novum (blos Text) 16, Codex 20, Volumen 12 Fior. und 8 Sol., Azo's Summa 5 Fiorine, Duranti's Speculum 25, Cinus 31, Odofredus über den Codex 15 u. s. w. p).

1348 errichtete ein Geistlicher in Lucca ein Inventarium über seine Bibliothek, zum Theil mit Preisen, darin das Decret 50 Fiorine, Decretalen 30, ein anderes Exemplar 40, Sextus 20, Joh. Andreä Novella 80, Clementinen 8 q).

1358 in Paris ein Digestum novum verkauft für 8 deniers d'or à l'escu (etwa 14 Thlr. 5 Gr.) r).

---

o) Der Verkauf steht bey Dubreul p. 458. Die Reduction gründet sich auf Le Blanc Monnoyes de France p. 317., nach dessen Angaben es scheint, daß im Jahr 1333 etwa 400 deniers oder $\frac{2}{5}$ livres parisis aus der Mark fein geprägt wurden.

p) Lappenberg in Hugo's civil. Mag. Bd. 6. S. 207—209.

q) Blume im rheinischen Museum für Jurisprudenz, zweyter Jahrgang S. 390—393.

r) Pasquier Liv. 9. Chap. 33. — Nach Le Blanc p. 219. wurde im Jahr 1353 der denier d'or von 42 sols parisis auf 12 sols parisis gesetzt, und die Mark fein zu 4 livres 10 sols ausgeprägt, was für den denier d'or den Werth von $\frac{5}{16}$ Mark, oder $\frac{15}{8}$ Thlr. giebt.

1400 ein Volumen in Florenz um 30 Fiorine verkauft; dieselbe Handschrift 1436 um 16 Ducati, endlich 1500 um 3 Ducati [s]).

Endlich nach den Statuten sollte für eine verlorene Pecia eine halbe Lira gezahlt werden [t]), was aber ohne Zweifel den gewöhnlichen Durchschnittspreis überstieg, indem durch einen solchen Defect das Exemplar im Ganzen schlechter wurde [u]).

Aus diesen einzelnen Fällen ergiebt sich der Durchschnittspreis für jedes der Drey glossirten Digesten, so wie des glossirten Codex, nahe an 40 Thlr., und der Preis des ganzen Corpus Juris, da das Volumen beträchtlich kleiner ist, auf etwa 180 Thlr.

221. Zulezt sind noch die zufällig erhaltenen Nachrichten von juristischen Bibliotheken jener Zeit zusammen zu stellen, wobey ich auf ähnliche Weise wie bey den Bücherpreisen verfahren werde [a]).

---

s) Handschrift im Brittischen Museum. Schrader prodromus p. 319. Hach in der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtsw. Bd. 5. S. 181. — Hieraus ist es klar, wie die Handschriften überhaupt im Laufe der Zeit wohlfeiler wurden, besonders aber seit der Erfindung der Buchdruckerkunst.

t) Stat. Bon. lib. 1. p. 27., abgedruckt Anhang IV. Num. 5.

u) Einige andere Notizen, meist nach Englischem Geld, giebt Hach in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 5. S. 145. 147. 159. 165. 211. — Auf einem Codex der Berliner Bibliothek (cod. lat. in fol. N. 236.) steht unter dem Jahr 1418 der ungewöhnlich hohe Verkaufspreis von 400 Fiorinen; allein die Zahl ist radirt, und wahrscheinlich von irgend einem Besitzer aus Gewinnsucht oder Eitelkeit verfälscht.

a) Vergl. über die Bibliotheken im Mittelalter überhaupt: Ti-

1215 hinterläßt ein Erzbiſchoff von Ravenna folgende Bücher: Digeſtum vetus, Codex, Decreta, Hiſtoriä, Sententiä, Eſechiel [b]).

1257 macht in Bologna der Biſchoff Zoen von Avignon, der früher Lehrer des canoniſchen Rechtes in Bologna geweſen war, ſein Teſtament. Darin legirt er ſeinem Verwandten Thomas Tencararius die Bücher, die er demſelben bisher geliehen hatte, und die derſelbe zu ſeinem Studium gebrauchte, nämlich Codex, Digeſtum, Juſtituta, und die Summa des Azo [c]).

1262 Schenkung von Eilf Büchern, welche ein Doctor des canoniſchen Rechts beſeſſen hatte, an ein Kloſter (§. 220.).

raboschi T. 4. Lib. 1. C. 4. (sec. 13.), T. 5. Lib. 1. C. 4. (sec. 14.). Ueber die mediciniſche Bibliothek des Thaddäus zu Bologna ſiehe Sarti P. 1. p. 471. P. 2. p. 158.

b) Fantuzzi monum. Ravennati T. 5. p. 313.

c) Sarti P. 2. p. 121.: „Item reliquit eidem Thomaxio Codicem, Digestum, et Institutam, et Summam Azonis, *in quibus ipse legit*, et quos ipse Testator ei commodavit." Sarti P. 1. p. 338. erklärt das in quibus ipse legit ſo: „welche er (der Teſtator) bey ſeinen Vorleſungen gebraucht hat," und er ſchließt hieraus, daß Zoen auch Römiſches Recht gelehrt haben müßte. Allein die natürlichere Erklärung iſt wohl die: „in welchen er (der Legatar) bisher geleſen, d. h. ſtudiert hat, und die ihm zu dieſem Zweck der Teſtator ſchon früher geliehen hatte." Die Erklärung von Sarti iſt aus Zwey Gründen unzuläſſig: erſtlich weil unter den Büchern auch Azo's Summa ſteht, worüber keine Vorleſungen gehalten wurden, und zweytens weil legere, wenn es die Erklärung eines Textes durch Vorleſungen bezeichnet (§. 198.), in einer andern Conſtruction vorkommt (legere *legem, Codicem* etc., anſtatt daß es hier heißt: *in quibus* legit, in demſelben Sinn wie es oben §. 206. b. heißt: in quibus *studuit*).

1265 legirt in Bologna Bernardus Botonus, der Gloſſator der Decretalen, ſeine ſämtlichen juriſtiſchen Bücher ſeinem Neffen; dieſe Bücher ſind der Codex, Digeſtum vetus, Digeſtum novum, und des Huguccio Summa zum Decret d).

1273 verkauft Cervottus, Sohn des Accurſius, alle Bücher die er hatte an ſeinen Bruder Gulielmus, der dieſelben nachher zum Ausleihen verwendete (§. 217.). Von dieſer Bibliothek iſt ein Verzeichniß in dem Archiv zu Bologna, Sarti führt es öfters an, verſpricht deſſen Mittheilung, und Fattorini hat auch wirklich einen angeblichen Abdruck deſſelben geliefert, welcher 20 Bände enthält e). Allein irgendwo muß damit ein Verſehen vorgefallen ſeyn, denn es enthält Bücher aus dem vierzehenten Jahrhundert, z. B. von Cinus und Belviſio, die alſo unmöglich im Jahr 1273 verkauft werden konnten. Selbſt die Bücher von Dinus, die darin vorkommen, ſind ſchon zu neu, indem Dinus im Jahr 1278 noch Student war f). Auch finden ſich in dem Ver-

---

d). Sarti P. 2. p. 130. „Item Magistro Gerardo nepoti meo jure legati relinquo *libros meos legales*, scilicet Codicem, Digestum Vetus, et Digestum Novum, et Summam Uguitionis in Decretis." Vergl. Sarti P. 1. p. 357.

e) Den Verkauf erzählt Sarti P. 1. p. 186.; aus den „Memorialibus Communis Bononiae ad a. 1273." citirt er das Verzeichniß p. 367.; der Abdruck ſteht P. 2. p. 216—217.

f) Sarti P. 1. p. 233.

zeichnis mehrere Bücher nicht, die doch Sarti daraus anführt g). Endlich stimmt daſſelbe auf eine ſehr verdächtige Weiſe mit dem lezten Theil des Katalogs der Stationarien, bis auf wenige Ausnahmen, wörtlich überein h). Eine ſichere Entſcheidung hierüber iſt indeſſen ohne die Vergleichung des Originals zu Bologna nicht möglich.

1279 Erbſchaft eines Doctors des canoniſchen Rechts zu Bologna, worin ſich folgende Bücher finden i): Vier Exemplare der gloſſirten Decretalen k),

---

g) Die Citate bey Sarti aus dem Katalog des Cervottus ſind überhaupt folgende: 1) Egidii diversitates dominorum (P. 1. p. 59. 372.). 2) Casus D. Guilielmi super Inst., und Casus Guilielmi Panzonis in Authenticas (P. 1. p. 158.). 3) Lectura D. Rufini super tribus libris Codicis (P. 1. p. 217.). 4) Distinctiones Petri Saxonis und Libellus Petri Saxonis super Decretales (P. 1. p. 367.). Von dieſen citirten Büchern ſteht das erſte wirklich in dem abgedruckten Katalog, alle übrige fehlen darin.

h) Dieſer Katalog der Stationarien ſteht im zweyten Band von Sarti unmittelbar vor dem angeblichen Katalog des Cervottus, wodurch die Uebereinſtimmung noch auffallender wird.

i) Sarti P. 2. p. 131.

k) Die Decretalen werden jedesmal ſo bezeichnet: unum Par Decretalium; derſelbe Ausdruck findet ſich auch in dem Katalog des Cinus, ſiehe u. Note n. Ich weiß ihn nicht anders zu erklären, als durch collectio oder compilatio, womit der nicht ſeltene Ausdruck Par litterarum (Ducange v. *Par*) einige Aehnlichkeit hat. Indeſſen könnte auch damit in Verbindung geſezt werden folgender Ausdruck in Jo. Andreae in prooem. Speculi (ſ. u. Anhang II. A.): „Jo. Galensis . . aliquas glossas fecit, et ipsius fuit *par primas glossae* Decr. super hoc, de renunc." Dieſer Ausdruck aber würde freylich zu der angegebenen Erklärung nicht recht paſſen.

Ein Exemplar der alten Decretalen, das Decret, der Codex, Digestum vetus, Goffredi Summa, und Vier theologische Bücher.

1299 Testament des Albertus Odofredi, worin folgende Bestimmungen über dessen Bibliothek vorkommen [1]). Schon früher hatte er seinem Sohn Benedict zum Gebrauch überlassen: Digestum vetus von alter Schrift, Codex, Infortiatum, Institutionen und Lombarda; diese weist er demselben jezt als Stück des Erbtheils an. Aus den übrigen Büchern macht der Testator ein Familienfideicommiß, nämlich Digestum vetus (2 Bände), Infortiatum (3 Bände), Digestum novum (2 Bände), alles mit der Glosse; ferner Institutionen und Tres Libri (1 Band), Azo's Summa, und des alten Odofredus Lecturä über Codex, Digestum vetus und Infortiatum.

1305 Testament des Martinus Sulimanus. Er legirt seinem Sohn Paul die Bücher, welche dieser bereits im Gebrauch hatte, d. h. Codex, Digestum vetus, Digestum novum, Infortiatum, Authenticum, Tres Libri Codicis; dem Sohn Heinrich diejenigen, welche der Testator selbst gebraucht hatte: Codex, Digestum vetus, Infortiatum, Azo's Summa,

1) Sarti P. 2. p. 88. 90.

Apparatus zum Digestum vetus und Infortiatum, Institutionen, und Usus Feudorum; ein Digestum vetus und einige Codices sollten gemeinschaftlich bleiben [m]).

1337, nach dem Tode des Cinus, wurde ein Inventarium seiner Bücher aufgenommen, welches aus Vierzehen Bänden bestand: Decret, Decretalen doppelt, Digestum vetus doppelt, Codex doppelt, Sextus doppelt, Azo's Summa, ein defectes Speculum, Infortiatum, Lectura des Cinus, und Volumen [n]).

Bartolus hinterließ bey seinem Tode eine Sammlung aus 30 juristischen und 34 theologischen Büchern bestehend [o]).

Die oben erwähnte Bibliothek eines Geistlichen in Lucca im Jahr 1348 bestand aus einem ganzen Corpus Juris in 5 Bänden, einem Speculum, dann mehreren canonistischen Büchern, zusammen 20 Bände (§. 220.).

---

m) Sarti P. 2. p. 107.; der schwierige Theil dieser Stelle ist oben abgedruckt und erklärt, §. 206. b.

n) Ciampi memorie di Cino ed. 1. p. 149., ed. 2. p. 152., ed. 3. p. 152. In der zweyten und dritten Ausgabe hat man das Volumen aus Versehen ausgelassen. — Auch hier übrigens heißt es wieder bey den Decretalen: „Due *para* di decretali, chiosati, in carta di pechora," siehe s. Note k.

o) Siehe u. Bd. 6. Kap. LIII.

222. Bey dieser Uebersicht muß jedem Unbefangenen der sehr geringe Umfang der Bibliotheken auffallen, indem in den allermeisten nicht einmal Ein vollständiges Corpus Juris zu finden war. Zwar wenn man mit neueren Schriftstellern (§. 219. a.) unerschwingliche Preise der Bücher annimmt, so ist alles leicht erklärt, aber die wirklichen, oben nachgewiesenen, Preise machen diese Erklärung ganz unzulässig. Erwägt man besonders, daß heutzutage auch wenig bemittelte Gelehrte nicht selten Büchersammlungen von mehreren Tausenden besitzen, und daß dagegen die berühmten Professoren in Bologna oft große Reichthümer erwarben, so muß man in jener Zeit ganz andere Büchervorräthe erwarten; ja sogar gehörte bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts keine übermäßige Anstrengung dazu, alle juristische Bücher, die überhaupt existirten, abschreiben zu lassen. Demnach läßt sich die Dürftigkeit jener Sammlungen nicht aus inneren Gründen, sondern nur aus einer herrschenden Gewohnheit erklären. Und dieser Umstand ist denn ungemein merkwürdig zur Characteristik des Studiums einer Zeit, die nichts weniger als literarisch träge und antheilos, sondern vielmehr zu ernster Anstrengung sehr aufgelegt war. Offenbar war der Sinn der Juristen dieser Zeit nur darauf gerichtet, das wenige was sie besaßen, stets

weit herum zu lesen und zu verarbeiten, und dieser Sinn hat sich auch in ihren Schriften bewährt; jedoch bleibt es immer auffallend, daß nicht wenigstens der eigene Besitz sämmtlicher Rechtsquellen von jedem Lehrer für unentbehrlich gehalten wurde. — Die Richtigkeit dieser Ansichten bestätigt sich auch durch die veränderte Sitte der späteren Zeit, wovon ein merkwürdiges Beyspiel übrig ist. Im Jahr 1422 verlor in Bologna Johannes von Imola sein Haus, mit allem was darinnen war, durch Brand, und es wird bemerkt, daß seine Bibliothek von mehr als Sechshundert Bänden mit verbrannte a). Diese Bibliothek also enthielt mehr als das Fünffache von dem ganzen Vorrath, welchen in früheren Zeiten vorsichtsmäßig die Stationarien halten sollten, und dieses zu einer Zeit, in welcher so wenig als im zwölften Jahrhundert die Buchdruckerkunst erfunden war, so daß die früheren Ursachen der Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher noch unvermindert fortdauerten. — Zwar scheint der hier bemerkte geringe Bücherbesitz der früheren Zeit im Widerspruch zu stehen mit den oben erwähnten ansehnlichen Gewerben, die sich auf die Verfertigung neuer Abschriften bezogen: allein man muß dabey die große Zahl

a) Ghirardacci P. 2. p. 641.

fremder Scholaren berückſichtigen, von welchen die meiſten wenigſtens einzelne Bücher kaufen und mitnehmen mochten.

Allerdings hätte man den Mangel der Privatſammlungen durch öffentliche Bibliotheken erſetzen können, allein dieſe waren überhaupt im Mittelalter ſelten und klein [b]), und insbeſondere habe ich bey den Univerſitäten, deren Geſchichte oben dargeſtellt worden iſt, durchaus keine Nachricht von dem Daſeyn derſelben gefunden. — Die Sammlungen der Stationarien, obgleich ſie unter öffentlicher Aufſicht ſtanden, können dennoch nicht als Surrogate öffentlicher Bibliotheken betrachtet werden, weil ſie nicht dazu beſtimmt waren, von Leſern, ſondern von Abſchreibern benuzt zu werden.

Zulezt ſind noch einige polizeyliche Maaßregeln der Stadt Bologna zu erwähnen, wodurch man die einmal vorhandenen Bücher in der Stadt zu erhalten ſuchte. Schon oben (§. 215.) iſt angeführt worden, daß den Stationarien durch Geſetze des dreyzehenten Jahrhunderts der Verkauf aller Bücher nach fremden Schulen hin unterſagt war. Im Jahr 1334 aber wurde ſogar allen Scholaren unterſagt, Bücher

b) Vergl. Tiraboschi l. c. (§. 221. a.). Meiners a. a. O. S. 535.

aus der Stadt zu bringen, wenn ſie nicht zuvor eine ſchriftliche Erlaubniß der Stadtobrigkeit erhalten hätten c).

c) Ghirardacci P. 2. p. 117. Vgl. Statuta Bonon. Lib. 1. rubr. de officio notarii.

Anhang.

I. Untersuchungen über den Münzfuß.

II. Aelteste Beyträge zur juristischen Literargeschichte.

A. Johannes Andreä Literatur des canonischen Rechts.

B. Johannes Andreä Literatur des Prozesses.

III. Probestellen aus Diplovataccius.

IV. Auszüge aus den Statuten der Universität Bologna.

V. Vertrag über die Universität Vercelli 1228.

VI. Statuten der Universität Arezzo 1255.

VI*. Statuten der Universität Montpellier 1339.

VII. Aelteste Doctordiplome:

A. Petrus Amadeus Kiginkolius 1276.

B. Bartholomäus de Capua 1278.

C. Franciscus de Thelesia um 1300.

D. Cinus 1314.

E. Bartolus 1334.

VIII. Variantensammlungen der Glossatoren.

I. Untersuchungen über den Münzfuß.

Im Laufe dieses Werks haben öfters Geldsummen genannt werden müssen, und solche Angaben werden auch noch in der Folge nicht selten vorkommen. Die meisten und wichtigsten derselben beziehen sich auf Bologna, nicht wenige auch auf Padua. Sollen nun diese Angaben verständlich seyn, und dem Leser etwas mehr als leere Worte darbieten, so ist eine Reduction der fremden Geldarten auf uns bekannte nöthig, und soll diese Reduction nicht ganz willkührlich und unzuverlässig seyn, so sind dazu vorbereitende Untersuchungen und Vergleichungen erforderlich, die, weil sie sich nirgends vorfinden [1]), hier zuerst angestellt werden mußten, so fremdartig sie auch nach dem eigentlichen Zweck dieses Werks erscheinen mögen.

Zwar nach einer sehr verbreiteten Ansicht könnten alle Untersuchungen dieser Art, wenn sie in das Mittelalter zurückgehen, für ziemlich unnütz gehalten werden. Denn seit der Entdeckung von Amerika soll in Europa durch die Ueberfüllung mit edlen Metallen der Geldwerth der Waaren ins ungeheure gestiegen, oder, was dasselbe sagt, der relative Werth des Goldes und Silbers soll seit dieser Zeit bis auf wenige Procente herabgesunken seyn [2]). Wäre

1) Untersuchungen über das Bolognesische Geld finden sich zwar bey *Zanetti* nuova racolta delle monete e zecche d'Italia T. 2. Bologna 1779. 4. p. 408. sq. und Gianrinaldo *Carli* opere T. 4. Milano 1784. 8. p. 123. sq. 162. sq. Allein beide sind sehr unvollständig, zu unserm Zweck einer Vergleichung mit deutschem Gelde ganz unbrauchbar, und insbesondere sind Carli's Angaben und Berechnungen in Beziehung auf diesen Gegenstand sehr unzuverlässig. Die besondere Abhandlung, die Zanetti liefern wollte (l. c. p. 411.) ist leider nicht erschienen.

2) So z. B. soll nach *Fumagalli* codice diplom. Sant' Ambros. p. 122. im neunten Jahrhundert das Silber zwölfmal so viel werth gewesen seyn als jezt. Aehnliche Behauptungen finden sich häufig.

dieses gegründet, so würde eine Vergleichung alter Geldwerthe mit den gegenwärtigen nur noch ein geringes Interesse darbieten, indem das Silber gar nicht mehr als ein gleichförmiger Maasstab für die alte und neue Zeit gebraucht werden könnte. Allein jene Annahme beruht größtentheils auf einem Mißverständniß, indem man sich durch die beybehaltenen Namen der Münzen verschiedener Zeiten hat verleiten lassen, in denselben einen gleichen Werth vorauszusetzen. In der That aber hat sich überall der Münzfuß, oft bey ganz unveränderten Namen, aufs äußerste geändert, und wenn man hierauf Rücksicht nimmt, und jede Münze auf ihren feinen Silbergehalt zurückführt, so verschwindet der größte Theil jener Erhöhung der Preise, und was davon noch übrig bleibt, ist, wenn auch nicht gering, doch wenigstens nicht in dem Grade bedeutend, daß dadurch die oben erwähnte Vergleichung der Geldwerthe ihr Interesse verlieren müßte.

Um daher die Preise bestimmter Gegenstände aus früherer Zeit mit unsren gegenwärtigen Preisen derselben Gegenstände gründlich zu vergleichen, muß man jederzeit davon ausgehen, die in beiden Zeiten geltenden Münzsorten, worin die Preise ausgedrückt sind, auf ein bestimmtes Gewicht in feinem Silber zurückzuführen, d. h. den Münzfuß beider Zeiten vergleichungsweise festzustellen. Diese Berechnung allein aber ist noch nicht hinreichend, sondern es kommt zugleich darauf an, den steigenden oder fallenden Werth der edlen Metalle im Durchschnittsverhältniß zu allen anderen Gegenständen in Anschlag zu bringen [3]), also gerade diejenige Aenderung, worauf sich die oben erwähnten Mißverständnisse und Uebertreibungen beziehen. Hierin nun ist mit allgemeinen Regeln nicht auszureichen [4]), son-

---

3) Say économie politique Liv. 2. Chap. 7. Letronne considérations sur l'évaluation des monnaies grecques et romaines Paris 1817. 4. — Im wesentlichen stimmt damit auch überein Berriat-Saint-Prix hist. de l'univ. de Grenoble. Paris 1820. 8. p. 13., der gleichfalls nur die ausschließende Beachtung des Silberwerthes tadelt, die denn freylich in Anwendung auf Frankreich zu größeren Irrthümern zu führen scheint, als in Anwendung auf Italien.

4) So z. B. stellt Say a. a. O. den ganz allgemeinen Grund-

dern es kommt vielmehr auf die Vergleichung der Preise vieler und verschiedenartiger Gegenstände an. Zweyerley ist dabey besonders zu beachten. Erstlich daß jenes Verhältniß des Silbers zu anderen Gegenständen im Mittelalter in verschiedenen Ländern sehr verschieden gewesen zu seyn scheint, noch verschiedener vielleicht als es gegenwärtig zwischen den Europäischen Ländern ist, so daß namentlich in Deutschland und Frankreich vom Mittelalter her der Silberwerth ungleich mehr gefallen seyn mag als in Italien [5]). Zweytens daß die Aenderung nicht bey allen Gegenständen gleichen Schritt gehalten hat, so daß z. B. in manchen Zeiten und Gegenden die ersten Bedürfnisse, in anderen die Gegenstände des Luxus, verhältnißmäßig höher im Werthe standen.

Einige Beyspiele werden diese Behauptungen erläutern und bestätigen. Sie sind aus Italien hergenommen, was hierin für den Zweck unsres Werks das wichtigste Land ist, und es sollen dabey schon vorläufig die Resultate der nachfolgenden Untersuchungen zum Grunde gelegt werden.

Um das J. 1230, als Roffredus sein Buch über den Prozeß nach Römischem Recht schrieb, erwähnte er als ein nicht übermäßiges Advocatenhonorar in einem einzelnen Prozeß, die Summe von 100 Ducati in Gold (gegen 200 Thlr.): er fügte aber hinzu, daß er selbst öfter 300, ja 360 Ducati erhalten habe [6]).

---

satz auf, von der alten und mittleren Zeit her bis zum J. 1520. sey durch die Entdeckung von Amerika der relative Werth des Goldes auf $\frac{1}{3}$, der des Silbers auf $\frac{1}{4}$ herabgesunken. Letronne a. a. O. S. 115. 118. 119. stellt das Verhältniß der Durchschnittspreise des Getreides vor der Entdeckung von Amerika zu den heutigen folgendergestalt auf: Im alten Griechenland ein Drittel des jetzigen Preises, im alten Rom zwey Fünftheile, in Frankreich vom dreyzehenten bis zum funfzehenten Jahrhundert ein Viertel. In demselben Verhältniß also wäre der relative Silberwerth gesunken.

5) Daraus allein erklärt sich namentlich die große Verschiedenheit zwischen den Angaben von Letronne und von Carli (Note 4 und 15.), welche doch beide auf sehr zuverlässige Berechnungen gegründet sind. Ueber die Preise in England finden sich merkwürdige Zusammenstellungen in: Will. Jacob production and consumption of the precious metals Vol. 1. London 1831. 8. Chap. XII.

6) Roffredi Libelli j. civ. P. 5. tit. de off. jud. quo pa-

Im J. 1239 wurde in Bologna ein Podesta angestellt mit einer Besoldung von 2000 Lire, d. h. über 3800 Thlr. Conventionsgeld [7]). — Im J. 1274 hatte der Podesta von Bologna 3900 Lire Gehalt (4250 Thlr.), der von Imola 500 Lire: dafür mußte jener 4 Assessoren, 2 Ritter, 6 Notare, dieser aber einen Vicarius, einen Assessor und einen Notar erhalten. Dieser Podesta wurde vertrieben und beraubt, bey welcher Gelegenheit eine Menge vieler Gegenstände vorkommt; zwey Ritterpferde mit Sattel und Zaum wurden zu 70 und 50 Lire (ungefähr 100 Thlr. und 70 Thlr.) angeschlagen, ein Packpferd zu 40 Lire (56 Thlr.), ein Maulthier zu 50 Lire [8]) — In demselben Jahr bezahlte Medicina, ein Flecken im Bolognesischen, dem Procurator in Bologna, der dessen Geschäfte betrieb, 50 Lire [9]). Ungefähr um dieselbe Zeit wurde einmal die Führung eines einzelnen Prozesses mit 100 Lire honorirt [10]). — Die Erben des Accursius verkauften 1287 ein Haus um 3709 Lire (5293 Thlr.) [11]). Im J. 1321 übergab Marinus Sanutus dem Pabst einen sehr merkwürdigen Plan zu einem neuen Kreuzzug, worin auch ausführliche Kostenberechnungen vorkommen. Unter andern wird darin das Pfund Commisziwieback (das kleine Pfund nämlich, zu 12 Unzen) auf $4\frac{1}{2}$ Venetianische Denare berechnet (ungefähr $\frac{1}{3}$ Groschen), das Pfund gesalzenes Fleisch auf 12 Denare (beynahe 1 Groschen) und der tägliche Proviant eines Soldaten auf $12\frac{1}{2}$ Denare (etwa 1 Groschen) [12]). — Ferner kommen in Bologna im J. 1338 folgende Preise vor: das Pfund Oel 8 Bolognine (gegen

---

tunt salaria grammatici Num. 1. Er sagt, er habe 50 bis 60 Unzen empfangen: dabey rechnet er 6 Ducati auf eine Unze.

7) Savioli III. 2. Num. 617.

8) Sarti P. 2. p. 84. sq.

9) Sarti P. 1. p. 102.

10) Sarti P. 1. p. 207. not. c.

11) Sarti P. 2. p. 92.

12) Sanuti Liber secretorum fidelium crucis Lib. 2. P. 4. C. 10. in: Gesta Dei per Francos ed. Bongars. Hanov. 1611. f. T. 2. p. 64.

1 Groschen), das Pfund Talglichter 1 Bolognin (1½ Pfennige), 100 Eyer 5 Bolognine (7½ Pfennige). Damals und im ganzen vierzehenten und funfzehenten Jahrhundert pflegte man in Testamenten für eine Seelenmesse 3 bis 4 Bolognine auszusetzen [13]). — Bey dem Tode des Cinus in Pistoja (1336) kommen folgende Rechnungen vor. Für 200 Pfund Wachs (das kleine italienische Pfund zu 12 Unzen) 80 Lire 12 Soldi, d. h. nach dem damaligen Bolognesischen Fuß über 80 Thlr. Dem Notar für Errichtung des Testaments und des Codicills zusammen 22 Lire. Für das Gastmal 90 Fiorini in Gold [14]). — Ganz ausführliche Berechnungen aber für mehrere Gegenden von Italien hat Carli aufgestellt, indem er die Preise des Getraides, des Weins und des Oels im achtzehenten Jahrhundert mit den im funfzehenten Jahrhundert (also vor der Entdeckung von Amerika) vorkommenden verglichen, und dabey im Durchschnitt keine größere Vermehrung als um 7½ Procente gefunden hat [15]).

Zunächst soll nun das alte Geld von Bologna auf uns bekanntes Geld, und zwar auf Thaler und Groschen des Conventionsfußes reducirt werden, in welchem man bekanntlich 20 Gulden (13⅓ Thaler), auf die Cölnische Mark feines Silbers, oder 1 Thl. 16 Gr. auf die Unze rechnet. Diese Reduction setzt also zweyerley voraus: Vergleichung der Cölnischen Mark mit dem Metallgewicht von Bologna, und Bestimmung des Silbergehaltes der Bolognesischen Münzen nach Bolognesischem Gewicht.

Das Metallgewicht ist überall geringeren Veränderungen unterworfen gewesen, als das gemeine Handelsgewicht. Als Grundlage desselben kann man in den Römischen und den angränzenden Ländern das altrömische Pfund betrachten, und zwar so, daß sich die Abweichungen von demselben größtentheils auf zwey Hauptveränderungen im Mittelalter zurückführen lassen, nämlich eine Erhöhung aller

13) Zanetti l. c. T. 2. p. 411.

14) Ciampi vita di Cino p. 150. 151. 153. ed. 3.

15) Gianrinaldo *Carli* opere T. 7. (Milano 1785. 8.) p. 190. tab. 3.

Gewichte von 7 auf 8 in der Zeit von Carl d. Gr. [16]), und eine Erhöhung des Pfundes von 12 Unzen auf 16 Unzen [17]). Da diese letzte Aenderung an vielen Orten vorgenommen wurde, an anderen Orten aber nicht, so erklären sich hieraus die stärksten Abweichungen der verschiedenen Metallgewichte von einander, und die Untersuchung wird daher sehr erleichtert und vereinfacht, wenn man nicht die Pfunde, sondern die Unzen der verschiedenen Orte mit einander vergleicht, wodurch man dieser Art der Verschiedenheit gänzlich ausweicht.

In Bologna besteht jetzt, und bestand schon im Mittelalter, das Pfund aus 12, die Mark aus 8 Unzen; die Unze wird daselbst in 640 Gran eingetheilt [18]). Zur Vergleichung nun der gegenwärtigen Bolognesischen Unze mit der Cölnischen dient am besten die Pariser Unze als Mittelglied dienen, welche in 576 Gran eingetheilt wird. Nach der sehr sorgfältigen Bestimmung Italienischer Gelehrten [19]) enthält das Bolognesische Pfund von 12 Unzen 0,361850 Kilogramme, mithin die Unze 0,030154. Das Pariser Pfund von 16 Unzen dagegen enthält 0,489506, mithin die Unze 0,030594 Kilogramme. Folglich verhält sich die Unze von Bologna zur Unze von Paris = 30154 : 30594, oder die Bolognesische Unze enthält $567\frac{7}{10}$ Pariser Gran, anstatt daß die Pariser Unze 576

16) *Romé de l'Isle*, métrologie. Paris 1789. 4. p. 155.

17) In Frankreich fällt diese Aenderung in das Ende des elften Jahrhunderts. *Romé de l'Isle* p. 159.

18) *Zanetti* l. c. p. 363.

19) Istruzione su le misure e su i pesi che si usano nella repubblica cisalpina pubblicata per ordine del comitato governativo. Milano 1801. 8. pag. 126. 128. Das Buch ist von Oriani, der aber noch besonders die Beyträge mehrerer Gelehrten rühmt, namentlich p. 92. die des Astronomen Ciceolini aus Bologna. Die übrigen Angaben des Gewichts von Bologna, die ich habe finden können, sind theils ganz unbegründet, theils schwankend und widersprechend. So z. B. Nelkenbrecher's Taschenbuch für Münzkunde ꝛc. 10te Ausg. Berlin 1810. S. 58 und 507. *Pouchet* métrologie terrestre, Rouen an 5. in 8. p. 102. *Abot de Bazinghen* traité des monnoies T. 1. Paris 1764. 4. p. 629. Krusen's Hamburgischer Comtorist. Th. 1. S. 78.

Pariſſer Gran enthält. Was nun ferner das Verhältniß der Cölniſchen Mark zum Pariſer Gewicht betrifft, ſo hält nach den ſicherſten Angaben die Cölniſche Mark 4402 Pariſer Gran, oder die Cölniſche Unze $550\frac{1}{4}$ Pariſer Gran [20]). Hieraus folgt, daß ſich die Bologneſiſche Unze zur Cölniſchen verhält $= 567\frac{7}{10} : 550\frac{1}{4}$. Allerdings gilt nun dieſe Vergleichung zunächſt nur von dem gegenwärtigen Metallgewicht von Bologna, nicht von dem des Mittelalters: allein dieſes kann unbedenklich als mit dem gegenwärtigen übereinſtimmend angenommen werden. Dafür ſpricht ſchon die oben erwähnte größere Unveränderlichkeit der Metallgewichte überhaupt in Vergleichung mit den gemeinen Gewichten: es kommt indeſſen hinzu, daß für Bologna keine Nachricht von einer ſolchen Veränderung, ja auch keine wahrſcheinliche Veranlaſſung dazu, bekannt iſt: endlich ganz vorzüglich wichtig aber iſt die ſehr nahe Verwandtſchaft der Bologneſiſchen mit der Pariſer Unze [21]), welche lezte, wenn ſie auch nicht nach der gewöhnlichen Angabe von Carl d. Gr. herrühren ſollte, doch gewiß ſehr hoch in das Mittelalter hinaufreicht.

Auf dieſe Feſtſtellung des Gewichtes nun läßt ſich eine ziemlich zuſammenhängende Geſchichte des Münzfußes von Bologna gründen. Als daſelbſt das Münzweſen etwas ausgebildet war, rechnete man nach zweyerley Geld, nach Bolognini piccioli und Bolognini groſſi. Zwölf piccioli machten einen Soldo aus, zwanzig Soldi eine Lira. Eben ſo aber hatte auch der groſſo ſeinen Soldo und ſeine Lira in demſelben aufſteigenden Verhältniß. Das Verhältniß beider Bologniui zu einander war urſprünglich $= 1 : 12$ (was jedoch ſpäterhin nicht genau feſtgehalten wurde), ſo daß der groſſo dem Soldo des picciolo an

20) In dieſer Angabe nämlich ſtimmen überein die eigenen genauen Verſuche von Eiſenſchmid de ponderibus ed. 2. Argent. 1737. 8. p. 9. mit den in Berlin angeſtellten Verſuchen. Vgl. Eytelwein Vergleichungen der .. in den K. Preuß. Staaten eingeführten Münzen und Gewichte, 2te Ausg. Berlin 1810, §. 91. Auch iſt die Abweichung in anderen Angaben nur ſehr gering.

21) Die Verſchiedenheit beider Unzen beträgt noch nicht $1\frac{1}{2}$ Procente.

Werth gleich kam. Ausgemünzt aber wurden nur beide Arten der Bolognini, die Lire und Soldi beider Arten waren nur Rechnungsmünzen. Auch als Rechnungsmünze indessen kommt die große Lira und der große Soldo fast nur in den Münzverhandlungen vor, so daß jede sonst vorkommende Erwähnung der Lira und des Soldo stets auf den kleinen Bolognino zu beziehen ist [22]). Der kleine Bolognino übrigens war ein bloßer Billon, der große eine eigentliche Silbermünze. Durch diese vorläufige Uebersicht wird die nun folgende geschichtliche Zusammenstellung deutlicher werden.

Im J. 1191 erhielt die Stadt das Münzrecht von K. Heinrich VI. [23]). Der Münzfuß dieser ersten Zeit ist nicht bekannt. Aber im J. 1205 verpflichteten sich die Städte Bologna und Ferrara gegenseitig, nach dem bisherigen Fuß von Bologna unabänderlich zu münzen, und da in dem Vertrag hierüber dieser Fuß genau angegeben ist, so kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß derselbe schon von der ältesten Zeit an in Bologna beobachtet wurde. Das Pfund sollte bestehen aus $2\frac{3}{4}$ Unzen Silber und $9\frac{1}{4}$ Unzen Kupfer, und aus diesem Pfund sollten $46\frac{1}{2}$ Soldi (d. h. 558 kleine Bolognini) gemünzt werden [24]). Hieraus folgt als Feingehalt für die

Lira	$756\frac{92}{93}$	Bolognesische Gran,
Soldo	$37\frac{72}{93}$	„ „
Bolognino	$3\frac{43}{279}$	„ „

Dieser sehr kleine Bolognino, die einzige eigene Münze, welche die Stadt damals prägte, sollte natürlich nur als Scheidemünze dienen, indem man fremdes Geld als Courant gebrauchte [25]).

---

22) Zanetti l. c. p. 409. 410.

23) Die Urkunde steht u. a. bey Argelatus de monetis Italiae P. 4. p. 305. und bey Savioli II. 2. p. 167.

24) Die Urkunde steht bey Muratori antiqu. T. 2. p. 677. Savioli II. 2. p. 265. Das wesentliche liegt in dieser Stelle: Juro ego quod nunquam ero in consilio vel facto ut moneta ista Ferrariensis debeat minui de *tribus unciis minus quarta* ad unciam Bononiensium, et de *quadraginta sex solidis et dimidio* Ferrarie per libram" etc.

25) Azo lect. in L. 35. C. de don. (8. 54.): „Ergo videtur

Im J. 1216 wurde die Münze neu verpachtet. Der Contract giebt den Münzfuß nicht an, aber in einer spätern Urkunde (von 1219) wird derselbe angegeben, und der Zeit jenes Pachtcontracts zugeschrieben [26]). Aus derselben Mischung, welche früher bestimmt worden war, sollten jetzt 49¼ Soldi, d. h. 594 Bolognini, gemünzt werden [27]), woraus sich folgender Feingehalt ergiebt.

Lira	=	$711\frac{1}{9}$ Gran.
Soldo	=	$35\frac{5}{9}$ "
Bolognino	=	$2\frac{2}{27}$ "

Im J. 1236 wurden zuerst große und kleine Bolognini neben einander geprägt, so daß hier eigentlich jetzt erst eine wahre Silbermünze vorkommt [28]). Von dem Münzfuß aber ist gar keine gleichzeitige Nachricht vorhanden, und die ganz bestimmten Angaben der neueren Schriftsteller gründen sich lediglich auf den Fuß der gleich folgenden Zeit, den sie ohne historischen Grund auf jenes Jahr übertragen.

---

quod pro argento promisso in pondere, Bononini vel alia moneta possit solvi, quod falsum est quia aliud pro alio solvi non potest . . . sed dic quod hic loquimur de aestimatione argentea, non aenea in qua est aliquid argenti, ut in Bononinis: dabuntur Bononiae Colonienses, vel Sterlini, aut denarii alii argentei." Er will sagen: Wenn Jemand ein bestimmtes Gewicht Silber versprochen hat, so kann er dessen Werth auch in gemünztem Geld entrichten, jedoch nur in eigentlichem Silbergeld, nicht in Billon. Kommt also dieser Fall in Bologna vor, so darf er keine Bolognine geben (weil diese Billon sind), sondern irgend ein daselbst geltendes Silbercourant, z. B. Colonienses oder Sterlini.

26) Argelata P. 4. p. 306. Savioli II. 2. p. 368. p. 389. Vgl. Sarti P. 1. p. 108. not. g. — Von der Uebereinkunft mit Ferrara (Note 24.) war die Stadt Bologna schon im J. 1209 frey gegeben worden, als sie den Fuß von Parma annehmen wollte. Savioli II. 2. p. 300.

27) Savioli II. 2. p. 399.: „alligabo et alligare faciam et *tres uncias minus uno quarterio argenti* mittam seu mitti faciam et *novem uncias et unum quarterium de ramo* mittam et *XLVIIII. sol. et VI. den.* de denariis modenatis *per lib. bon.* ponderatam faciam" etc.

28) Muratori Script. T. 18. p. 259. Savioli II. 2. p. 125. 128. 129. Zanetti l. c. p. 409. 410.

Eine genaue Bestimmung des Münzfußes enthält zuerst wieder der Pachtcontract von 1269 [29]). Die Mischung der grossi sollte seyn $10\frac{1}{3}$ Unzen Silber und $1\frac{2}{3}$ Unzen Kupfer, und aus der rohen Mark (zu 8 Unzen) dieser Mischung sollten geprägt werden $13\frac{1}{3}$ große Soldi, d. h. 160 Bolognini grossi. also aus dem Pfund von 12 Unzen 20 Soldi, d. h. eine Lira, so daß in dieser Art der Münze das Pfund und die Lira genau zusammen traf, indem eine Lira dieser Bolognini grossi genau ein Pfund wog. Dagegen sollte die Mischung der piccioli seyn $2\frac{1}{2}$ Unzen Silber und $9\frac{3}{4}$ Unzen Kupfer, und dieses rohe Pfund (zu 12 Unzen) sollte geben $52\frac{1}{4}$ Soldi, d. h. 627 kleine Bolognini. Zugleich sollte der grosso genau so viel Silber enthalten, als 12 piccioli, was denn auch mit jener Bestimmung so genau übereintrifft, als es in solchen Fällen nur irgend verlangt werden kann. Es ist aber ausdrücklich bestimmt, daß das Silber in jenen Mischungen nicht fein Silber, sondern das gewöhnliche der Venetianischen Grossi seyn solle: da nun diese in $10\frac{1}{3}$ Unzen nur 10 Unzen fein Silber enthalten [30]), so sind die obigen Angaben des Silbergewichts noch auf $\frac{30}{31}$ zu reduciren. Hieraus nun ergeben sich durch Rechnung folgende feine Silbergehalte:

Kleine Lira	=	$533\frac{1}{3}$ Gran.	
„ Soldo	=	$26\frac{2}{3}$ „	
„ Bolognino	=	$2\frac{2}{3}$ „	
Große Lira	=	6400 „	(10 Unzen)

29) Sarti P. 2. p. 102—104. Die wesentlichen Stellen sind diese: „ . . . facere, et fieri facere monetam bononinorum crossorum de lega *in libra* bononinorum crossorum de *decem unciis, et tercia* de bono argento, et purificato, sicut est *argentum venetorum crossorum*, et de ponere *in marcha* ad marcham bononinorum de *tredecim solidis, et quatuor denariis*. . . . . Modus autem monete parve fiat hoc modo, ... quod tantum argentum sit in duodecim bononinis parvis quanta est in uno bononino crosso, ... et exeant de Zecha *pro libra* ad rationem *quinquaginta duorum solidorum, et trium denariorum* . . . . . Si reducerentur ad ignem, quod possint, et debeant extrahi pro sazo *due unzie, et quarto de argento venicioni crossi in libra*, vel pro libra."

30) Zanetti l. c. p. 410., der für diese Behauptung sehr alte Zeugnisse anführt.

Große Soldo = 320 Gran ($\frac{1}{3}$ Unze)
" Bolognino = $26\frac{2}{3}$ " ($\frac{1}{24}$ Unze).

Nach der neuen Münzordnung von 1289 [31]) blieben die großen Bolognini ganz ungeändert, die kleinen aber erlitten zwey Aenderungen. Die Mischung bestand jezt aus $2\frac{1}{3}$ Unzen Silber und $9\frac{7}{8}$ Unzen Kupfer, und aus der Unze dieser Mischung sollten im mittleren Durchschnitt 53 Bolognini (d. h. aus dem Pfund 53 Soldi) geschlagen werden, wodurch also nun die piccioli etwas unter ihr Normalverhältniß, d. h. unter $\frac{1}{12}$ der grossi, herabsanken, wie es ja auch in neueren Zeiten mit der Scheidemünze so häufig der Fall zu seyn pflegt. Die Reduction auf $\frac{30}{31}$ wegen des Silbers der Venetianischen Grossi ist auch hier zu beobachten. Die Silbergehalte sind nunmehr diese:

Kleine Lira = $496\frac{1072}{1643}$ Gran.
" Soldo = $24\frac{1368}{1643}$ "
" Bolognino = $2\frac{114}{1643}$ "

Von dieser Zeit an kommt nur noch im J. 1464 eine Münzordnung vor [32]). Nach derselben soll das Pfund der Mischung, woraus die Denari pizzoli, d. h. die kleinen Bolognine, gemünzt werden, bestehen aus $1\frac{11}{12}$ Unzen Silber und $10\frac{1}{12}$ Unzen Kupfer, und aus einem solchen Pfund sollen 4 Lire 8 Soldi (d. h. 968 pizzoli) geprägt werden [33]). Da also $4\frac{8}{20}$ Lire an feinem Silber enthal-

31) Ghirardacci P. 1. p. 290. (aus Urkunden): „cioè che la lega fosse di *dieci oncie, et un terzo d'argento* Vinitiano grosso, et ugualmente buono, et *due oncie meno un terzo di rame* in dodici oncie di Bolognini grossi, et sieno al peso di *tredici soldi, et due danari in marcha;* et li più deboli non potessero entrare più, che *tredici soldi, et sei danari nella marcha* bene stampata, bianchi, et rotondi. (Also im Mittel $13\frac{1}{3}$ Soldi.) Che la moneta de' Bolognini piccioli pesati vi fosse *due oncie et mezo quarto d'argento* Vinitiano grosso, et ugualmente buono, et *oncie nove, et tre quarterii, et mezo di rame*, et che dovessero ascendere *in oncie cinquantatre di Bolognini* piccioli" etc.

32) Argelatus l. c. P. 4. p. 311—316.

33) Argelatus l. c. p. 314.: „De li Denari pizzoli. Et che el Ramo di che se farà li denari picinini debbia essere, et sia a lega de unze una, et dinari vintidue d'Ariento fino per libra de pexo, e unze diexe, e dinari dui de Rame .... et de

ten $1\frac{11}{18}$ Unzen oder $1226\frac{2}{3}$ Gran (Bolognesisch), so ergiebt sich daraus dieser Gehalt.

Lira	=	$278\frac{8}{9}$ Gran.
Soldo	=	$13\frac{17}{16}$ "
Bolognino	=	$1\frac{31}{192}$ "

Jetzt wird es leicht seyn, aus diesen Thatsachen die gesuchte Vergleichung zu finden. Die Bolognesische Unze verhält sich zur Cölnischen $= 567\frac{7}{10} : 550\frac{1}{2}$ (S. 617). Da nun die Cölnische Unze in Conventionsgeld 1 Thlr. 16 Gr. giebt, so giebt die Bolognesische Unze 1 Thlr. 17 Gr. 3 Pf., oder der Bolognesische Gran $\frac{99}{128}$ eines Pfennigs.

Stellt man nun mit dieser Reduction den oben ausgemittelten Münzfuß von Bologna zusammen, so läßt sich die vollständige Vergleichung beider Geldarten in folgender Tabelle übersehen, worin jedoch die unbedeutenden Brüche weggelassen sind:

---

tale Monedè de Pizzoli facte alla lega predicta ne debia gire alla libra de pexo *libre quattro, e soldi octo al piu*" etc. — Man muß sich nicht dadurch irre machen lassen, daß vorher von Bononenis argenteis und von Grossis die Rede ist, deren Werth zu den oben aufgestellten Reihen gar nicht paßt. In der That hängen diese Sorten mit den älteren Sorten derselben Namen gar nicht zusammen, und die dem Begriff nach bleibende, nur im Münzfuß allmählig veränderte Sorte ist allein der Piccolo, d. h. der alte Bolognin, oder $\frac{1}{120}$ der Lira, die sich als gewöhnlichste Rechnungsmünze gleichfalls durch alle Jahrhunderte erhalten hat.

Jahre der Bolognesischen Münzen.	Münzsorten.	Feingehalt in Bolognesischen Gran, 640 auf die Unze.	Werth in Conventionsgeld. Thl.	Gr.	Pf.
1191? 1205	Kleine Lira	$756\frac{92}{93}$	2	—	9
	" Soldo	$37\frac{79}{93}$	—	2	5
	" Bolognino	$3\frac{43}{279}$	—	—	$2\frac{7}{16}$
1216 1219	" Lira	$711\frac{1}{9}$	1	21	10
	" Soldo	$35\frac{4}{9}$	—	2	3
	" Bolognino	$2\frac{26}{27}$	—	—	$2\frac{7}{16}$
1269	" Lira	$533\frac{1}{3}$	1	10	4
	" Soldo	$26\frac{2}{3}$	—	1	9
	" Bolognino	$2\frac{2}{9}$	—	—	$1\frac{3}{8}$
	Große Lira	6400	17	4	6
	" Soldo	320	—	20	7
	" Bolognino	$26\frac{2}{3}$	—	1	9
1289	Kleine Lira	$496\frac{1072}{1323}$	1	8	—
	" Soldo	$24\frac{1368}{1643}$	—	1	7
	" Bolognino	$2\frac{1114}{1643}$	—	—	$1\frac{3}{8}$
	Große Lira	6400	17	4	6
	" Soldo	320	—	20	7
	" Bolognino	$26\frac{2}{3}$	—	1	9
1464	Kleine Lira	$278\frac{3}{4}$	—	18	—
	" Soldo	$13\frac{15}{16}$	—	—	$10\frac{3}{8}$
	" Bolognino	$1\frac{31}{192}$	—	—	$\frac{11}{12}$

Außer der unmittelbaren Berücksichtigung des Feingehaltes der Silbermünzen giebt es aber noch ein anderes Mittel, den Münzfuß des Silbergeldes mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, und die Lücken in der hier gegebenen Uebersicht großentheils auszufüllen: die Vergleichung des Silbercourants mit den jedesmal geltenden Goldmünzen.

Von der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts an schlug man in Florenz Fiorini, und von 1283 an in Venedig Ducaten. Beide waren einander völlig gleich, und wurden auch nachher nur wenig und vorübergehend

geändert, so daß selbst der heutige Zechin beynahe ganz denselben Gehalt hat [34]). Nun galt zu der Zeit, als Odofredus über das Digestum novum las, der Aureus d. h. der Ducat oder Fiorin, genau eine Bologneſiſche Lira [35]). Dieſes muß, da Odofredus 1265 ſtarb, auf den vor 1269 geltenden Münzfuß bezogen werden, woraus ſich der Werth des Ducaten zu 711⅑ Gran fein Silber, oder 1 Thlr. 22 Gr. ergiebt.

Um das J. 1300 galt der fiorino d'oro 1½ Lire oder 30 Soldi [36]). Im J. 1353 war der ducato d'oro eigentlich 30 Soldi werth, wurde aber ungerechterweiſe auf 35 geſezt [37]). Eben ſo wurde er 1360 auf 34 Soldi geſezt [38]), und 1384 galt der fiorino 33 Soldi [39]); Aenderungen, welche ſo gering ſind, daß ſie auf ein bloßes Schwanken des Curſes, nicht auf eine Aenderung des Münzfußes, deuten. Um 1400 ſtand in Bologna der Ducat 2 Lire oder 40 Soldi [40]), im J. 1441 55 Soldi, und 1465 etwas über 57 Soldi [41]). In den Statuten der

---

34) Zanetti l. c. T. 2. p. 438—445. Beide Münzen wurden ſehr fein ausgemünzt und wogen 72 Gran: der heutige Zechin wiegt 71 Gran. — Im J. 1380 fieng man auch in Bologna an, eigene Ducaten zu ſchlagen, aber ganz den Fiorini gleich. Carli p. 138.

35) Odofredus in Dig. nov. ad L. 65. D. de verb. obl. „V. g. ego ità dixi: Promittis dare decem libras bonon. ex causa donationis? tu dixisti: Promitto decem aureos. Hic mutas rem, tamen *quia eadem est aestimatio* valet stipulatio."

36) Sarti P. 1. p. 481. not. f. Ungefähr derſelbe Werth findet ſich auch ſchon einmal in einer Urkunde von 1285 bey Sarti P. 1. p. 202. not. e.: „receperunt . . D florenos auri in septingentis quinquaginta quatuor libr. III. sol. IIII. den. bonon.," indeſſen liegt dabey ein zufälliger Curs der Lira zum Grunde, der für dieſe Zeit etwas zu niedrig iſt, wie ſich aus dem oben angegebenen Münzfuß von 1289 ergiebt.

37) Ghirardacci T. 2. p. 213.

38) Ghirardacci T. 2. p. 250.

39) Ghirardacci T. 2. p. 398.

40) Der Beweis findet ſich Note 42.

41) Zanetti T. 2. p. 445.

der Universität aber wird er zu 3½ Lire oder 70 Soldi berechnet [42]). — Im J. 1509 wurde er durch eine obrig-

42) In den Statuten kommen zweyerley Ducaten vor, der ducatus schlechthin zu 2 Lire, und der ducatus auri zu 3½ Lire. Vgl. z. B. Stat. p. 44.: „Bidellum . . induere teneatur, vel saltim ei *duos ducatos* dare arbitrio scolaris videlicet libr. IIII." — Dann p. 93.: „debeat solvere *ducatum unum auri* dictis bidellis hoc modo videlicet, si scolaris doctorandus ultramontanus fuerit, solvat bidello ultramontano *libras duas solidosque septem* bonon., et bidello citramontano *libram unam et solidos tres* bonon." etc. — p. 96.: „ducatos 27 ad rationem librarum trium et solid. decem pro quolibet et singulo ducato." (Das ist blos eine Umschreibung von ducatus auri.) Dieses ist so zu erklären. Eine Zeit lang galt der Ducat 2 Lire. Daran gewöhnte man sich so, daß man auch nachher, als die Lira immer schlechter wurde, jenen Werth als eine Rechnungsmünze beybehielt, während nun der wirkliche Ducat in Golde, seinen Curs stets änderte und immer höher stieg. Aus der Vergleichung mit den übrigen Angaben folgt, daß der Stand zu 2 Lire um 1400, der zu 3½ Lire wohl erst nach 1500, und vielleicht kurz vor dem Abdruck der Statuten, eingetreten ist. — Dieselbe Erklärung von zweyerley Ducaten findet sich bey Zanetti T. 3. p. 10. not. 13., jedoch ganz ohne Beziehung auf Bologna. — So ist denn auch eine merkwürdige, aber dunkle Stelle des Bartolus zu erklären (Dig. novum. L. 99. de solut.), deren wahrer Sinn folgender ist. In Florenz giebt es (außer dem wirklichen Fiorin in Golde) zweyerley Fiorine als bloße Rechnungsmünzen: im gewöhnlichen Verkehr nämlich versteht man darunter 3 Lire oder 60 Soldi, im Tuch- und Seidenhandel aber 29 Soldi; hat also jemand Fiorine ohne nähere Bestimmung versprochen, so sind diese zu 29 oder zu 60 Soldi anzuschlagen, je nachdem das Geschäft in jene beiden Handelszweige fällt oder nicht. Das ist der wahre Sinn dieser Stelle, welche dadurch dunkel wird, daß man sie nach ihrem Ausdruck von einer Verschiedenheit der in Gold ausgeprägten Fiorine verstehen möchte, die aber in dieser Art niemals statt gefunden hat. Vgl. Ricerche critiche ed economiche sull' Agostaro etc. Bologna 1819. 4. p. 91. Auch in Pistoja kommt 1337 ein besonderer Rechnungsfiorin vor, der sich zu dem Fiorin in Golde verhält wie 30 zu 43. Ciampi vita di Cino p. 154. ed. 3. — Sonderbar ist die in einer Pariser Handschrift (N. 4038b. vor Aegidius de ord. jud.) befindliche Notiz über Sechs Professorengehalte in Bologna aus dem J. 1364. Hier werden 188 l. 6 s. 8 d. angegeben „ad rationem 200 aureorum bon.", d. h. es werden vorausgesetzt 113 Lire = 120 Ducaten. Es ist also in diesem besondern Fall die Lira in einem so hohen Münzfuß, verglichen mit dem Ducaten in Golde, angenommen, wie er mehr als ein Jahrhundert früher im gewöhnlichen Verkehr vorkommt (Thémis T. 9. p. 157. 158.).

feitliche Verordnung von 70 auf 78 Soldi gesetzt, dann galt er wieder 73, 74 und 75 Soldi, aber in den Jahren 1546 und 1557 stand er zu 80 Soldi [43]). Verbindet man nun die oben aufgestellten Nachrichten von dem wirklichen Münzfuß mit diesen Angaben über den Curs des Goldes, so läßt sich die Geschichte des Münzfußes folgendergestalt ergänzen. Die Lira betrug in unsrem Conventionsgeld [44]):

1191? 1205	. . .	2	Thlr.	—	Gr.	9	Pf.	
1216 1219	. . .	1	„	21	„	10	„	
1269	. . .	1	„	10	„	4	„	
1289	. . .	1	„	8	„	—	„	
1300	. . .	(1	„	6	„	6	„)	
1353	. . .	(1	„	2	„	—	„)	
	oder	(1	„	6	„	6	„)	
1360	. . .	(1	„	3	„	—	„)	
1384	. . .	(1	„	4	„	—	„)	
Um 1400	. . .	(—	„	23	„	—	„)	
1441	. . .	(—	„	16	„	6	„)	
1464	. . .	—	„	18	„	—	„	
1465	. . .	(—	„	16	„	—	„)	
In den Statuten	.	(—	„	13	„	—	„)	
1509	. . .	(—	„	11	„	8	„)	
1546 1557	. . .	(—	„	11	„	6	„)	
Endlich 1786 [45])	. .	—	„	6	„	8	„	

43) Argelatus P. 4. p. 321.

44) Die auf den Curs des Goldes gegründeten Bestimmungen sind zur Unterscheidung von den unmittelbaren in Klammern eingeschlossen.

45) Nelkenbrecher S. 56., wo er den deutschen Speciesthaler (1⅓ Thlr.) zu 4 Lire 15 Soldi in Bolognesischem Geld angiebt. Damit stimmt ganz überein, daß er S. 54. die Cölnische Mark fein zu 47,62 Lire berechnet. — Im J. 1825 fand ich in Bologna 18½ Lire (d. h. 37 Paoli) gleichgeltend mit 20 Franken, was mit der Angabe von Nelkenbrecher über das J. 1786 völlig übereinstimmt.

Ganz genau ist nun freylich die Bestimmung des Silbergehalts aus dem Curs des Goldes deshalb nicht, weil der wechselnde Curs des Goldes nicht allein durch den veränderten Münzfuß des Silbergeldes, sondern theils durch zufällige, vorübergehende Schwankungen, wie sie zu jeder Zeit eintreten, theils auch besonders dadurch bestimmt wurde, daß man das Verhältniß des Goldes zum Silber, welches früherhin wie $10\frac{1}{2}$ zu 1 stand, späterhin zum Vortheil des Goldes änderte [46]). Mit Rücksicht hierauf müssen also die aus dem Gold berechneten Zahlen um etwas geändert und zwar erhöht werden, jedoch nicht viel, indem diese Aenderung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber in den ersten Jahrhunderten nicht von Bedeutung war, und namentlich von der Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts bis zu Ende des vierzehenten noch nicht 6 Procente betrug [47]).

Die Richtigkeit dieser Behauptungen wird durch folgende Vergleichung der beiden angewendeten Berechnungsarten völlig bestätigt. Nach dem Münzcontract galt im J. 1464 die Lira 18 Groschen (S. 623). Nach dem Curs des Goldes aber sank sie zwischen 1441 und 1465 von $16\frac{1}{2}$ auf 16 Groschen, und es findet sich also hier genau diejenige geringe Differenz, die so eben aus allgemeinen Gründen behauptet worden ist.

Das alte Geld von Padua läßt sich zum Theil mit Hülfe des Bolognesischen bestimmen [48]). Lange Zeit brauchte

---

46) Zanetti T. 2. p. 441.

47) Diese Behauptung läßt sich durch folgende Vergleichung beweisen. In Padua hielt im J. 1398 die Lira Silbercourant $167\frac{5}{13}$ Gran fein. Zanetti T. 3. p. 422. not. 391. Um dieselbe Zeit galt daselbst der Ducat $4\frac{1}{2}$ Lire. Argelatus T. 1. p. 252. Folglich galt damals der Ducat $753\frac{3}{13}$ Gran fein. Da er nun um die Mitte des dreyzehenten Jahrhunderts $711\frac{1}{2}$ Gran fein gegolten hatte (S. 624), so war in 150 Jahren der relative Werth des Goldes im Verhältniß von $711\frac{1}{2}$ zu $753\frac{3}{13}$ gestiegen, also noch nicht ganz um 6 Procente.

48) Ueber die Geschichte des Paduenischen Geldes sind zu bemerken: Jo. Brunatius de re numaria Patavinorum (bey Argelatus T. 1. p. 215—265.) und Giamb. Verci delle monete di Padova (bey Zanetti T. 3. p. 357—434.).

man in Padua nur Venetianisches Geld, seit 1270 aber kommen auch Paduanische Münzen vor. Im J. 1222 nun verhielt sich die kaiserliche Lira zur Venetianischen wie $2887\frac{1}{2}$ zu 550; um dieselbe Zeit aber galt die kaiserliche Lira 3 Bolognesische [49]). Daraus folgt durch Rechnung, daß damals die Venetianische Lira $\frac{4}{7}$ einer Bolognesischen, also 1 Thlr. 2 Gr. betrug. — Um 1283, 1290 und 1300 galt der Ducat oder Fiorin in Venedig 576 piccioli, in Padua 583 [50]), in Bologna aber 360 (S. 624.); also war die Paduanische Lira etwa $\frac{13}{20}$ der Bolognesischen, oder 19 Groschen. — Im J. 1350 hielt die Paduanische Lira $245\frac{5}{9}$ Gran fein, was einen Werth von 16 Groschen giebt [51]). — 1384 galt der Fiorin zu Bologna 33 Soldi, 1388 der Ducat zu Padua 73 Soldi [52]): folglich galt der Soldo und die Lira $\frac{33}{73}$ der Bolognesischen, d. h. $12\frac{1}{2}$ Groschen. — Vom J. 1398 ist der Paduanische Münzfuß urkundlich bestimmt; die Lira hielt damals $167\frac{5}{13}$ Bolognesische Gran fein [53]), d. h. sie galt etwa 11 Groschen. — Im sechzehenten Jahrhundert hatte sich in Padua ein Fiorin und ein Ducat als ideale Rechnungsmünze fixirt; jener bedeutete 5 Lire, dieser 6 Lire 4 Soldi, während zu gleicher Zeit der wirkliche Ducat 7 Lire galt, was einen Werth von $6\frac{1}{2}$ Groschen für die Lira giebt [54]). — Alle diese Aenderungen lassen sich in folgender Tabelle übersehen:

---

49) Brunatius l. c. p. 232. 132. Zanetti T. 3. p. 7. not. 7.

50) Brunatius l. c. p. 251.

51) Verci l. c. p. 392. not. 369.

52) Verci l. c. p. 395. 396.

53) Verci l. c. p. 422. not. 391.

54) Diese Bestimmungen finden sich gleichförmig, in mehreren Angaben von 1522 bis 1540, bey Facciolati fasti gymn. Patavini P. 3. p. 117. 134., der den idealen Ducaten argenteus venetus nennt. Der Ducat zu 6 Lire 4 Soldi findet sich auch in mehreren Stellen der Statuten von 1550, z. B. fol. 110. 181. Der Fiorin zu 5 Lire auch noch am Ende des sechzehenten Jahrhunderts bey Riccoboni de gymn. Patavino l. 6. — Der Ducat zu 6 L. 4 S. hat sich seitdem stets erhalten. Nelkenbrecher S. 368. — Die Verschiedenheit des Fiorins und des Ducaten ist bey der wenig un-

1222	Eine Lira . .	1	Thlr. 2	Gr.
1283—1300	. . .	—	" 19	"
1350	. . . . .	—	" 16	"
1384—1388	. . .	—	" 12½	"
1398	. . . . .	—	" 11	"
1500—1600	. . .	—	" 6½	"
1786	. . . . .	—	" 3¼	" [55])

In Neapel rechnete man (wie noch jezt in Sicilien) * nach Unzen, deren jede zu 6 Aurei (d. h. Ducaten in Golde) angenommen wurde, was also nach dem damaligen Stande des Goldes gegen Silber einen Werth von 11 Thlr. 12 Gr. für die Unze giebt. Rofredus, bey welchem sich diese Angabe findet [56]), fügt hinzu, diese 6 Aurei stünden gleich 4½, höchstens 5 Lire, oder auch gleich 5⅔ Lire von Pisa. Welche Lira er in jener ersten Angabe meynt, weiß ich nicht; die Angabe des Werths der Pisanischen Lira wird durch Odofredus bestätigt, welcher erwähnt, daß die Bolognesische Lira weniger betrage als die Pisanische [57]).

Was das Französische Geld betrift, so ist eine allgemeine Zusammenstellung desselben hier weniger nöthig,

---

terbrochnen reellen Gleichheit dieser Geldsorten (S. 623.) nur daraus zu erklären, daß der ideale Fiorin zufällig in einer früheren Zeit fixirt wurde als der ideale Ducat.

55) Nelkenbrecher S. 373. 371. Er giebt nämlich den deutschen Speciesthaler (1⅓ Thlr.) zu 10 Venetianischen Lire an, das Venetianische Geld aber als von dem Paduanischen nicht verschieden.

56) Raffredi libelli j. civ. P. 3. tit. si quis jus dicenti * non obtemp. Er erzählt, ein dummer Richter in Toscana habe einmal eine Schenkung von 25 Lire (wegen der fehlenden Insinuation) für nichtig erklärt, weil 25 Lire 500 Solidi enthielten. — Heutzutage wird in Sicilien die Unze zu 3 Neapolitanischen Ducati gerechnet (Nelkenbrecher S. 332.), d. h. ungefähr zu 3 Thlr. 10 Gr.

57) Odofredus in Dig. vetus, L. 3. de rebus cred. (12. 1.). * Er sagt, ehe in Bologna Geld geprägt wurde, habe man gewöhnlich Pisanisches Geld gebraucht. Wenn nun damals eine Dos von 100 Pisanischen Lire eingebracht wurde, so seyen jezt die Erben des Ehemannes nicht befugt, in 100 Bolognesischen Lire zurück zu zahlen, da diese einen geringeren Werth hätten.

weil ſie ſich in anderen Werken bereits findet [58]), und weil in dieſem Werk davon nur wenig Gebrauch gemacht wird. Uebrigens iſt hier die Unterſuchung dadurch beſonders ſchwierig, daß der Münzfuß oft in ganz kurzer Zeit auf eine unglaubliche Weiſe verändert worden iſt, je nachdem die Könige mehr den augenblicklichen ſcheinbaren Vortheil ihrer Caſſe, oder das daurende Wohl des Landes im Auge hatten.

---

58) Ich verweiſe im allgemeinen auf Le Blanc traité historique des monnoyes de France, Amsterdam 1692. 4., und beſonders auf deſſen tabellariſche Ueberſicht p. 313—331.

II. Aelteſte Beyträge zur juriſtiſchen Literärgeſchichte.

A. Johannes Andreä Literatur des canoniſchen Rechts (zu §. 12.).

Guil. Durantis in prooemio Speculi: „Porro super hujus canonicae legis expositione varii juris professores per varias temporum successiones diversimode laborarunt, ut Ruffinus, Silvester, Joannes Hispanus, Joannes Faventinus, Hugo, Melendus, Petrus Pisanus [a]), Joannes Galensis, Damasus Boemus [b]), Petrus Papiensis, Alanus Anglicus [c]), Petrus Apulus, Laurentius, Vincentius, Tancredus, Joannes Teutonicus, Joannes de Finto [d]), Jacobus de Alb. [e]) episcopus Faventinus, Goffredus, Bartholomaeus Brixiensis, Joannes de Deo, et Bernardus Parmensis."

Joannis Andreae additio.

Non mireris. si omnes supra scriptos in prooemio Novellae non descripsi: cum ibi in versic. *antiquarum*, solum de his, qui scripserant super quinque antiquis compilationibus, vel altera illarum, facerem mentionem: hic vero loquendo de expositoribus legis Canonicae, omnia ipsius scripta et volumina comprehendit: et tamen de antiquis, quos ibi scripsi, praetermittit Bernardum Papiensem. Credo tamen, quod ubi supra est Petrus Papiensis debet esse Bernardus. Item antiquum

---

a) ed. Rom. 1474.: *Hyspanus.*

b) ed. 1474.: Damasus, *Pe.* (i. e. Petrus) Bohemus.

c) ed. 1474. deest: *Anglicus.*

d) ed. 1474. *fintona;* ed. Lugd. 1514. 4., Lugd. 1532. f. *sinto;* ed. 1612. f. *Finto.*

e) i. e. Jacobus de *Albenga* s. *Albingaunensis.*

Bernardum Compostellanum: de novo non conqueror, qui secutus est istum. Item Richardum Anglicum, et Rodoicum Bertrandum, Guilielmum Nasonem f), quem tamen allegat infra titulo 1. §. secundo. versic. *sed nunquid.* et §. *sequitur.* versic. *verum.* et §. *restat.* versic. 1. *rem moxtuo mandatore.* et titul. 2. §. *nunc ostendendum.* versic. 9. et Philippum g) quem etiam allegat inf. *de primo Decreto,* §. *nunc videamus* in fin. E converso mihi noti non sunt Petrus Boemus et Petrus Apulus, quos hic ponit. Illos ergo vel alios, ut Joannem Hispanum et Faventinum, Hugonem et Melendum, item Bazianum, et Gandulphum, quos duos auctor etiam omisit, quorum scripta super compilationibus illis non habentur, per modum summae, lecturae, vel apostillarum, congrue praetermisi. De modo dixi: quia Paulum Ungarum, qui notabilia secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat, etiam non expressi. In his autem instando credens non displicere, quaero quare Bernardum Papiensem, Joannem Galensem, et antiquum Bernardum Compostellanum ibi praeposui Ruffino, Sylvestro, et aliis, qui fuerunt antiquiores? Dico id actum, quia fuerunt compilatores non solum glossarum, sed textuum, ut ibi scripsi super 1 gloss. Ipse ergo Bernardus super Rubricis compilationis quam fecerat, et cui suum nomen inscripserat, fecit Summam, quae incipit: *Profectus discipuli gloria magistri.* Fecit etiam super illa paucas glosselas Joannes Galensis (de quo auctor infra *de actione vel petitione.* §. 1. versic. *porro,* et per me X. *de electione* Cap. *Quod sicut* super fine glossae *sic patet*) aliquas glossas fecit, et ipsius fuit par primae glossae Decretalis *super hoc, de renunciat.* Bernardus Compostellanus, quia non diu viguit sua compilatio, non habemus, quod illam glossaverit, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illis, cui certas legendo signabam ut *de appell.* c. 2. Et interpositionem faciendo, sciendum, quod dum Decretales legebam, dabam signa antiquorum, quorum fuerant glossae,

---

f) edd. *Na.* De Guil. Nasone cf. Doujat praenot. canon. Lib. 5. Cap. 4. §. 6.

g) ed. 1474.: *Phy.* ed. 1514. 1532. *phi.* ed. 1612. *Phil.*

quod propter brevitatem raro posui in Novella: quod enim brevissime fiebat signo, multum occuparet in scripto. Ruffinus (de quo in 9. quaest. 1. in summa, 3. quaest. 4. in summa, *de poen.* distin. 1. c. *quis aliquando.* §. *illud autem, de bigamis.* cap. 2. in 4. glossa) et Sylvester, (cujus fuerunt duae primae glossae Decretalis *ad nostram, de consuet.*) et Joannes Hispanus fecerunt lecturas super Decreto, in quibus nullam Decretalem allegat. Idem dico de Joanne Faventino (de quo not. 13. distinct. c. *nervi*, 27. distinct. c. *quod interrogasti*, 4. quaest. 1. *in summa*, 9. quaest. 1. c. 2, 16. quaest. 2, et 13. q. 4. in summis, et *de jur. patron.* cap. 2, *de bens. exoom.* c. *cum non ab homine*). Praevenerunt enim compilationes, de quibus supra. Dicuntur tamen primi duo supervixisse, et certas compilationes legisse, et sic reportatas post eos aliquas apostillas. Hugo certum est, quod vidit primam et secundam compilationem; in sua tamen summa rarissime Decretales allegat, et si allegat, ut facit 56. dist. §. 1. et cap. 1., non tamen allegat sub compilatione vel sub rubrica; motus, ut puto, quia non fuerant papales. Quod illas viderit, patet: quia Decretales *in quadam, de celebr. mis.* et Decret. *quanto, de divort.* directae fuerunt ad ipsum tunc Ferrariensem episcopum: et de ipso loquitur Decretalis *coram, de offic. deleg.* ut ibi dixi: quae omnes in tertia compilatione postea sunt insertae. Richardi Anglici videtur fuisse glossa ultima Decretalis *ex litteris et infra, de sponsalibus.* Rodoicus habuit cognomen Modicipassus: de ipso dixi post Vincentium *de sepul.* c. *fraternitatem*, super 3 glossa; sibi etiam multae glossae signantur, inter quas est glossa penult. Decretalis 2. *de conjug. lepro.* ubi perpendes, quod horum posteri ipsos allegando, vel ipsorum glossas signando, et solam litteram R. sine vocali ponendo, inter Ruffinum, Richardum et Rodoicum nos reliquerunt incertos: qui vocalibus positis, certi fuissemus propter varietatem ipsarum. De Mellendo not. 18. distinct. c. *secundum*, 28. quaest. 1. c. *virginibus.* et *de ser. non ord.* c. *nullus.* et *de accus., veniens*, in 1. glossa. De Petro Hispano, *de appellat.* c. *pastoralis*, in glossa *haec ratio.* et 50. distinct. *in summa.* 11. quaest. 3. c. *nemo condemnat.* 33. quaest. 1. c. *si quis accepit*, et vide quod de eo scripsi, *de rest. spo.* c. *literas.* in glossa *ergo ecclesia*, etc. Bertrandi glossae fuerunt: secunda in Decret. *non est. de spon.* et prima in Decretali sequente. Damasus fecit summam super primam

compilationem, et librum Quaestionum super multis Decretalibus, et Brocarda: et hunc allegat glossa 2. in Decretali *ad haec*, *de rescrip.* Alani, Laurentii, Vincentii, Joannis Teutonici, et Tancredi glossas abundanter habemus. Vincentius autem, qui scripserat super quarta compilatione, facta compilatione Gregorii glossavit illam. Tancredus autem in antiquis compilationibus allegat Vincentium, et ipse Vincentius in compilatione Gregorii allegat Tancredum. Bazianum miror per auctorem omissum: de quo multae glossae loquuntur: *de clerico aegrot.* c. *tua*, et Summae distinctionis 51. et quaestionis 7. in causa secunda, distinctionis primae. *de poen.*, et 1. quaest. 1. c. *qui studet*, 27. quaest. 2. c. *desponsatam*. 32. quaest. 7. c. *licite*, 33. quaest. 5. c. *mulier*, *de consecr.* distinct. 2. cap. 2ᵘ et distinct. 3. c. *qui bis.* De Gandulpho idem dico, de quo auctor in versic. *porro.* de quo supra, et not. *de consecr. eccles. vel al.* cap. uno. lib. 6. in 4ᵗᵃ glossa, et 31. distinct. c. *quoniam*, 1. q. 1. c. *detrahe*, 11. quaest. 3. c. *non licet*, 32. quaest. 1. c. *dixit Dominus.* et q. 2. c. *honorantur.* et q. 7. C. *licite.* Guilielmi Naxonis reportationes multas habuimus, et de ipso loquitur glossa Decretalis *ad hoc quoniam*, *de appellat.* Jacobus de Al. (Albenga), magister *Hostiensis*, glossavit Honorianas: quarum prima erat Decretalis *noverit*, *de sent. excom.* et ejus glossas ibi signavi, et de eo scripsi, *de appellat.*, *ad haec si in una*, super glossa. Est autem sciendum, quod Gregorius IX. successit immediate Honorio tertio; quo creato, statim fuit fama, quod compilationem, qua utimur, facere intendebat: itaque praedicti antiqui non curarunt Honorianas glossare; et merito: quia multae ex illis omissae vel resecatae fuerunt. Item sciendum, quod quaedam glossae in Decretis allegant Petrum Manducatorem: 30. distinct. cap. 1., 86. dist. c. *non satis.* in prin., *de poenit.* dist. 1. in princip. in glossa *Alii*, 33. quaest. 3. c. *vir cum propria.* Allegant etiam Cardinalem: 31. q. 1. in Summa, 33. q. 1. c. *si per sartiarias.*

B. Johannes Andreä Literatur des Prozesses (zu §. 12.).

Guil. Durantis in Spec. prooemio: „... Animadvertens ego solicite quod circa juris practicam ....

sit diversimode laboratum, videlicet a Pileo, Bagaroto, Tancredo, Raffredo Beneventano, Uberto de Bobio, Uberto de Bonacurso, Joanne de Deo, Gratia et Bonaguida Aretinis, Joanne de Blanesco, Aegidio Bononiensi et aliis plurimis ..."

Joannis Andreae Additio. De his, quos notos habui, infra dicam, et ne per tot frusta dicenda dividerem, reassumo de Pileo qui Modicensis fuit, quod Tancredus in principio sui libelli, de quo statim dicam, dixit quod Richardus Anglicus (quem nominat auctor *infra de advoc.* §. 1. versic. *Sed nunquid clericus*) praevenit Pileum, leges et canones pro utraque parte sub paragraphis allegando, quod Pileus civili ordine paucos inducens canones in modum Summae perfecit: unde ipse Richardus, in distinctionibus quas super Decreto composuit quae inchoant: *patres nostri omnes sub nube fuerunt*, dixit se Summam ordinis judiciorum utilem et necessariam compilasse. Richardi Summam non vidi: Summa vero Pilei intitulata *de ordine judiciorum* incipit: *invocato christi nomine rem aggredior difficillimam*, et tractatum inchoat de confectione et perrectione libelli.

§. Secundus Bagarotus libellum composuit, et incipit: *precibus et instantia:* et tractatum incipit ab accusatore a). Composuit et secundum, cui Cavillationum nomen imposuit, et incipit: *Cum periculosum sit mihi*, et de judicis recusatione praemittit. Scias tamen hoc quasi per omnia idem opus ad literam cum opere Uberti de Bonacurso, de quo sequitur quod aliquis horum fur fuerit: quis autem fuerit relinquamus illi, cujus est furta punire, alterius igitur nomen quoad illud opus expressum, pro utroque sufficiat.

§. Tertius Tancredi libellus incipit: *assiduis postulationibus*, et in quatuor partes dividitur, et tractatus incipit a judice ordinario. Et hoc sciendum quod Bartholomaeus Brixiensis hunc libellum solum in antiquarum compilationum allegationibus reformavit, reliqua aa) ponens ad literam, omisso tamen Tancredi prooemio.

---

a) sic Cod. ms. Paris. N. 4260. et ed. s. l. et a. — edd. 1474. 1514. 1532. et tractatum *qui* inc. — edd. 1578. 1612. et *contractum qui* inc.

aa) Die Lesart reliqua (ed. s. l. et a.) ist offenbar besser als die gewöhnliche Lesart aliqua.

§. Quartus **Roffredus Beneventanus** in utroque jure libellos [aaa]) composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo, et opus incipit: *Si considerarem ingenium*, et a judicio, scilicet quid sit, inchoat tractatum. In jure vero canonico incipit: *Super omnibus actionibus.* Allegare autem primos semper intendo, nisi exprimam de secundis.

§. Quintus **Ubertus de Bobio** cujus opus incipit: *quia pietas paterni nominis*, et inchoat ab advocatis: fecit opus ita confusum quod particulariter difficile allegatur, ut in procem. patebit.

§. Sextus **Ubertus de Bonacurso**, cujus opus ab eo nomen suscepit *de praeludiis causarum*, et incipit: *cum de manduto imperialis majestatis*, et inchoat ab exceptione contra judicem, et vide quae praemisi, ubi de Bagaroto. Sed cum allegabo simpliciter **Ubertum**, intelligam de primo. Idem ubicunque Joannis de Deo coniungitur.

§. Septimus **Joannes de Deo** reformare volens libellum Uberti de Bobio confusum ut dixi, illum ampliavit, ordinavit, et in septem libros divisit, et illi nomen *Cavillationum* imposuit, et incipit: *ad honorem summae trinitatis*, inchoat autem sicut Ubertus ab advocatis, de quibus est totus primus liber. Sed et postea fecit libellum, cujus nigrum incipit *principio nostro*, quem *libellum judicum* [b]) vocavit, a judiciis et judiciis inchoando, illumque in quatuor partes divisit. Multum etiam in illo favit canonistis: quia cum leges allegat annectit librorum partialium numerum, et distinguit tria Volumina digestorum, ut sic legem possint facile invenire, rubricarum etiam saepe, quoad partiales libros, numerum exprimendo.

§. Octavus **Gratia** [c]) **Aretinus** quem allegat auctor infra *de proc.* §. *ut autem.* vers. *et nota quod si; de ju. cal.* vers. *nunc dicamus*, vers. *item dixit:* quem quaesitum nondum inveni.

§. Nonus **Bonaguida** etiam **Aretinus.** Iste Summam fecit introductoriam advocatorum ecclesiastici fori

---

aaa) libellos lesen richtig: ed. s. l. et a. und ed. 1493. In anderen Ausgaben (z. B. 1612) fehlt libellos, mit gänzlicher Zerstörung des Sinns. Vergl. Bd. 5. Kap. XL. Num. II.

b) sic ed. 1532. — Edd. 1474. 1514. 1578. 1612. *judicium.*

c) Ms. Par. 4260. *Gra.* — Edd. *Gratianus.*

et incipit: *Cum advocationis officium*, et prima rubr. de divisione operis, secunda de moribus advocatorum; et ipsam Summam in quinque partes divisit. Composuit etiam margaritam satis utilem sed inordinatam, et quae in repertorio suo per rubricas decretalium ordinato multum potuit juvare Guilielmum; ipsam autem, quae incipit: *quoniam post inventionem scientiae*, Gemmam vocari voluit, quam in tres partes divisit, et a judiciis, et judicibus inchoavit.

§. Decimus Joannes de Blanosco Burgundus, qui plene prosequendo titulum de actionibus, super ipsarum singulis ponit libellos, praemittens post prologum suum et continuationem materiae, an ante oblationem libelli sit aliquid faciendum. Incipit autem post titulum ejus opus: *Ego Joan. de Blanosco:* nec in reliquis nomen celat; in omni enim libello se ponit actorem [d]), et nostra jura non vexat.

§. Undecimus Aegidius Bononiensis, qui post invocationem Christi incipit: *ego Aegidius*, et inchoat a praesentatione rescriptorum, et libellum dividit in quinque partes.

§. De aliis autem, quos auctor non exprimit, praemitto Bernardum Dorna provincialem, qui Scholaris fuit Azonis, et librum de libellorum conceptione composuit, qui incipit: *Quoniam nefanda subdolaque hominum*, tractatum autem inchoat quaerendo quid sit libellus, de nostro jure parum allegans.

§. Secundus sit Guilielmus de Droreda Anglicus, qui legens Oxoniae satis commendabilem et copiosum libellum composuit de judiciorum ordine, quem in sex partes divisit, et inchoavit ab impetrando, incipit autem: *cum omne artificium:* In eo autem satis nostris juribus utitur.

§. Tertius sit Albertus Galeotus [e]) Parmensis, cujus utile opus licet Margarita vocetur, non tamen ab ipso. Illud enim vocavit summulam quaestionum, nec fuit Margarita solum [f]) remittens, imo principalius et longe amplius decidit Causidica, et instruit advocatos. Incipit autem: *cum ego Albertus*, et a procuratoribus inchoat,

---

d) Edd. *auterem.*

e) Ms. Par. 4260. *gallotti* ed. 1474. *galioti.*

f) ed. 1474. *olim;* edd. 1514. 1532. 1578. 1612. *solum.*

et in congruis materiis plenius quam supra proximus ruminavit nostra jura. Mirandum enim videtur quod auctor superius omisit eundem: cum credam quod de toto illius opere decem virgulas hic inserere non omisit; et illum, licet non semper, saepe tamen allegat. Sed inter practicos ipsum ponere noluit, quem practicum non putavit.

§. Quartus sit Nepos de Monte Albano, qui familiarius se exhibens nostro juri opus suum quod incipit: *cum plures libelli* fugitivum libellum voluit appellare, et merito, quia suae rubricae communiter formantur per *contra*. Inchoat ergo: *contra rescriptum*, prosequitur: *contra scripturam, contra judicem, contra arbitrum*, etc. et sic forma sua docet reos fugere, ut etiam ipse dixit in fine.

§. Quintus sit Odofredus, qui Summam de libellis formandis super qualibet actione dicitur composuisse. Quae incipit: *Postquam opus notariae* in qua primo tractat, quid sit libellus. Demum composuit ordinem judiciarium, qui incipit: *quemadmodum Christi favente clementia*, et tractat primo de editione actionis.

§. Sextus sit Martinus de Fano, cujus opus incipit: *Quoniam plerique principalem causam*, qui distinguit 11. tempora causarum. Composuit etiam aliud opus in quo in singulis actionibus ponit instrumenta brevissima, quibus conjungit brevissimos libellos, quod opus etiam brevibus glossis ornavit, et incipit pars hic agens: *ego quidem Martinus confiteor et verum est.*

§. Septimus, Guido de Suzaria, cujus opus post invocationem explicitam trinitatis, incipit: *Super causarum Ordinatione primo videndum est.* Inchoat autem instruere advocatum actoris, et nostrorum jurium sibi familiaritas non fuit, licet voluerit esse episcopus, ut scripsi *de voto. c. uno*, lib. sexto, super 3. glossa. Fateor tamen, quod in ipso opere duos canones et tres decretales allegat.

§. Habuimus Bononiae duos Rolandinos, scilicet Rolandinum de Romanciis, et Rolandinum Passagerium. Primus fuit legum doctor, et maximus advocatus, et composuit libellum de ordine maleficiorum, cujus principium post invocationem Domini est: *incipit parvus libellus*, et tractatus inchoat ab accusatione. Secundus fecit summam Notariae, quam quasi totam inseruit hic auctor. Et hi multis additionibus causam dederunt.

§. Habemus quatuor hujus rei opera, et auctorum nomina ignoramus: opus scilicet quod incipit: *ut nos Mi-*

nores, quae verba in progressu saepius repetuntur, et in quantum ex contextu percipere potui, Gallicus fuit auctor ejus, et post tempora Innocentii quarti; fuit etiam juris utriusque peritus; inchoavit autem distinguendo decem tempora causarum.

§. Habemus etiam opus quod incipit: *ad summariam notitiam cursus consueti causarum* quod eodem modo decem causarum tempora distinguit et tam brevissime prosequitur quod mihi mediam peciam excedit in modico.

§. Habemus etiam libellum qui vocatur *Contentio actoris et rei* et incipit. *quidam literas impetrarunt*, in quo, posito quodam themate, de citatione et multis causarum articulis de utroque jure disputant reus citatus et actor.

§. Item libellum qui dicitur *Parvus ordinarius* qui incipit: *Quia decisio causarum*, et tractatum inchoat, quid sit causa, quid judicium, etc. Verbis autem utriusque juris utitur sed nominatim jura aliqua non allegat. Integraliter quatuor ista transcurri, inquirendo si in formis vel aliter possem de auctoribus conjecturas habere, qui tamen ita loquuntur quod nedum ipsorum nomina, sed nec provincias tertii et quarti mihi licuit conjectari, quia tamen in personam Gregorii Papae ponunt formas utrique, eos tempore Gregorii X. scripsisse concipio.

III. Probestellen aus Diplovataccius (zu §. 19.).

Abdruck bey Sarti (P. 2. p. 262.).

Hyrnerius excellentiss. Legum Doctor, et scientie legalis illuminator, quasdam notulas in Jure Civili composuit, que non inveniuntur, quas allegat Roffred. in libellis suis, et maxime in tit. si Colonus, vel Inquilinus Dom. etc. §. fin. auth., et in C. inseruit, quas nunc insertas habemus, preter ipsas, que fuerunt ex Constitutionibus Federici Imp. Junioris ..... Tractu etiam temporis Leges docebantur etiam Bononie, et in Monte Pesulano, et ipsas legit Placentinus, qui fuit antè Hyrnerium etc., et etiam tempore Gratiani legebantur leges Bononie, ut dicit Gloss. in c. post appellationem 2. 9. 6. etc., et hanc sententiam, quod Henricus de Bulla legebat Bonon. tem-

Richtiger Text.

Hyrnerius excellentissimus Legum Doctor, et scientiae legalis illuminator, quasdam notulas in jure civili composuit, quae non inveniuntur, quas allegat Roffredus [a]). Authenticas etiam [Ms. et] in Codice inseruit, quas nunc insertas habemus, praeter ipsas quae fuerunt ex constitutionibus Federici Imp. Junioris ..... Tractu etiam temporis leges docebantur etiam Bononiae, et in Montepessulano, et ipsas legit Placentinus, qui fuit ante Irnerium, et Henricus de Bulla ut dixi supra, et etiam tempore Gratiani legebantur leges Bononiae, ut dicit glossa [b]). Propterea dicit Offredus (leg. *Roffredus*) Beneventanus [c]), quod Henricus de Bulla legebat Bono-

a) Roffredus in libellis, et maxime in tit. Si colonus vel inquilinus domum vel praedium conduxit §. fin.

b) Glossa in c. Post appellationem C. 2. q. 6.

c) Offredus Beneventanus in suis libellis lib. 8. in titulo de senatuscons. Vellejano, verb. *et hanc sententiam*. (Roffredus de ord. jud. tract. 7. rubr. 1. num. 1. p. 363. ed. Colon. 1591. f.).

pore Placentini, cujus Glosse inveniuntur signate per Irnerium .....

Henricus de Bulla (i. e. de Baila) Patria Bononiensis, summus Legista, atque Orator in Jure Civili, pulchra per modum Glossarum composuit, cujus Glosse inveniantur signate per Irnerium, secundum Roffredum Beneventanum in suis libellis lib. XVIII. in tit. de Senat. Consult. Vellejan. Hic fuit vir Nobilis, et Potens in Civitate Bononie, ubi regebat cathedram magistralem, quo tempore Placentinus et ipse legebat Bononie, et dixit quedam verba contra opinionem dicti Domini Henrici, qua de causa apsalivit ipsum Placentinum D. Henricus de nocte, et sic timore illius, Placentinus recessit de Bononia, et ivit apud Montem Pessulanum. Hec refert Roffredus in dicto tit. de Sen. Cons. Vellejan. in. 2. Col. etc. Et hanc scientiam secuti multi fuerunt, et precipue Placentinus, qui dum in Cathedra legebat MCXXXIV. temporibus Corradi II. Imper., et Innocentii, et Celestini Summorum Pontificum, Cyn. in Bononiae tempore Placentini, cujus glossae inveniuntur signatae per Irnerium .....

Henricus de Bulla (leg. *de* Baila) patria Bononiensis, summus legista atque orator, in jure civili pulchra per modum glossarum composuit, cujus glossae inveniuntur signatae per Irnerium, secundum Roffredum [d]). Hic fuit vir nobilis et potens in civitate Bononiae, ubi regebat cathedram magistralem, quo tempore Placentinus et ipse legebat Bononiae, et dixit quaedam verba contra opinionem dicti domini Henrici, qua de causa apsalivit ipsum Placentinum dominus Henricus de nocte, et sic timore illius Placentinus recessit de Bononia, et ivit apud Montempessulanum. Haec refert Roffredus [e]). — (Vixit) 1134 temporibus Conradi II. Imp., et Innocentii et Coelestini summorum pontificum. — Cynus [f]) sic scribit: „Ego vidi „quaedam scripta Reglerii „Placentini antiquissimi Do„ctoris nostri."

d) Roffredus l. c. (not. a.).

e) Roffredus in dicto tit. de Sc. Vell. in 2a columna, in verbo: „Et hanc scientiam (leg. *sententiam*) secuti multi fuerant, „et praecipue Placentinus, qui dum in Cathedra legebat."

f) Cinus in L. 1. C. de annal. except.

L. I. C. de annal. except. sic scribit: Ego vidi quedam scripta Reglesii Placentini antiquissimi Doctoris nostri.

Guielmus Panzonus hoc tempore floruit, secundum aliquos, Doctor Legum excellentiss., qui super libro Authenticor. copiose, et subtiliter scripsit etc. Fertur etiam ipsum scripsisse super libro Institutionum; est Doctor valde testualis, et antiquus.

Guielmus Panzonus hoc tempore floruit secundum aliquos, doctor legum antiquissimus, qui super libro Authenticorum copiose et subtiliter scripsit. Incipit: „Imperator Justinianus „dum esset occupatus circa „curiam Romani Imperii" et ponit casum in qualibet §o. textus. Fertur etiam ipsum scripsisse super libro Institutionum. Est doctor valde testualis et antiquus.

IV. Auszüge aus den Statuten der Universität Bologna.

1. *Qui et quales eligi possint ad Rectoratus officium.* (Lib. 1. p. 1.)

Affectantes in reformatione sive provisione praesenti ad quam positi sumus debitum ordinem observare: ut omnia congruis locis et titulis declarentur. Propter quod quaecunque suo ordine bene composita clarius elucebunt. Ideirco de persona Rectoris tanquam a capite incipientes primo tractare censemus. Ad Rectoratus igitur officium eligatur Scolaris nostrae universitatis qui vita et moribus gravis: honestus: discretus: quietus et justus: et pro bono comuni universitatis magis commendandus existat. Item sit Clericus non conjugatus habitum deferens clericalem ac nullius religionis appareat. Super quibus vel aliquo praedictorum nullatenus dispensetur: sub poena perjurii quam incurrat Rector et proponens hoc dispensari, et si quovis modo fuerit dispensatum: possit ipso facto per universitatem retractari: Et qui ad minus quinque annis juri studuerit in studiis generalibus: et suis propriis sumptibus continuo vixerit: et vigesimum quintum annum suae aetatis attigerit: super qua aetate si suae universitatis rector et consiliarii ex aspectu corporis vel aliis conjecturis illum iudicent aetatis supra dictae ipsius excusatio super aetate nullatenus admittatur. quod si per eos dubitetur de praedictis vel aliquo praedictorum saltim credi debeat electi proprio juramento. Insuper eligatur idoneus et sufficiens qui in facultatibus sufficienter abundet, ita quod expensas officii valeat honorabiliter supportare.

2. *De petiarijs et eorum officio.* (Lib. 1. p. 18.)

Statuimus q. quolibet anno die qua sindici eliguntur per Rectores et consiliarios eligantur sex boni viri de gremio nostrae universitatis providi et discreti qui sint clericali ordine insigniti. Et quorum tres sint ultramontani et tres citramontani, qui petiarij numero debent esse sex.

Et eligantur ea forma, qua eliguntur sindici. Et electi ante omnia jurent in manibus utriusque Rectoris q. remoto omni odio, amore, timore, precio, precibus, et qualibet alia corruptela procedent in eorum officio secundum formam hujus statuti. Et duo, tres quatuor vel quinque eorum simul etiam possint cognoscere qui electi super facto petiarum habeant plenum et liberum arbitrium pronunciandi cognoscendi et exequendi in causis peciarum et librorum corruptorum, ratione defectus petiarum à quibuscūque scriptoribus et correctoribus possint et debeant exigere sacramentum q. petias quas corruptas invenerint nunciabunt. § Volumus q. stationarij pro qualibet petia corrupta quam tradat, et qualibet vice poena quinque solidorum bonon. incurrat, et scolari ad duplum interesse nihilominus teneatur, medietas vero poenarum sit universitatis. § Reliquae dimidiae dimidiam habeant petiarij, reliquam vero denuncians. § Et nihilominus pro qualibet petia quam corrigi fecerint petiarij pro merito laboris a massario universitatis de pecunia ipsius universitatis habeat duos solidos. De alijs autem quas correctas invenerint habeant pro merito laboris arbitrio boni viri. §. Ipsi autem petiarij in festivis temporibus videant et examinent in aliquo loco ab eis deputato omnes petias et quaternos omnium stationariorum. Ita q. exigant à stationarie quolibet ante omnia juramentum q. omnia exemplaria petiarum vel quaternorum vel alia quae commodant portabunt ad locum ab eis petiarijs deputatū et nulla occultabunt. Et ad ipsum locum omnes stationarij omni dolo et fraude remota exemplaria quae habuerint portare teneantur. § Et si major pars de dictis sex, vel saltim illorum, qui procedunt minus bene correcta judicaverint, et illi corrigi faciant, et videri expensis stationarij cujus erunt petiae, vel quaterni. Ad quorum quatuor trium vel duorum et Rectoris petitionem quilibet doctor vel scolaris librū proprium si sufficientem habuerit, ad hoc accomodare teneatur. Et si doctor vel scolaris librum post quam visus fuerit sufficiens recusaverit accomodare saltim intra domum suam propriam, poena quinque librarum bonon. incurrat in utilitatem universitatis, et nullus scolaris deinceps ab eo petias vel quaternos ad scribendum vel corrigendum recipere debeat sub poena decem librarum bonon. et privationis perpetue, et q. Rectores qui pro tempore fuerint ad requisitionem dictorum sex: ut praemittitur sub virtute praestiti juramenti exigere teneantur poenam praedictam. Et petiarij soluant correctoribus petiarum et recipere teneantur pecuniam à stationa-

rijs in praesentia correctorum et ut statim soluant correctorem § Teneantur etiam predicti petiarij expen. illius stationarij qui petias tenebit pro tempore. Quaestiones suo tempore disputatas per doctores et ipsi stationarij traditas in unum volumen: seu exemplar redigi facere et corrigi infra viginti dies, ex quo scriptae fuerint et traditae sub poena quadraginta solidorum bonon. pro qualibet quaestione stationario si ad ipsorum mandatum nec non fecerit infligenda et ad ipsorum requisitionem per Rectores vel alterum ipsorum exigendam.

§. Volumus tamen q. stationarius pro qualibet quaestione commodata vel commodanda habere debeat sex denarios et non ultra nec stationarius sub poena periurij et privationis officij alicui commodare debeat nisi unam quaestionem pro qualibet vice vel unum quaternum habito tamen prius pignore valente duplū. § Teneatur etiā notarius universitatis scribere oēs quaestiones neccssario disputatas gratis in uno libro per universitatis massarios tenendo et ei tradendo infra decimam diem Januarij. Et quod etiam Rectores massarios cogere debeant et id notarius infra mensem post festum Resurrectionis Paschatis perfecisse teneatur sub poena trium librarum bononiensium pro qualibet quaestione omissa. Et tunc liber per Rectorem universitatis in capsa ponatur infra octo dies et circa hoc etiam petiarios supradictos volumus esse sollicitos. § Teneantur etiam ipsi petiarij convenire saltim semel in ebdomada sub poena viginti solidorum pro quolibet. Et ad hoc Rectores eos compellant in virtute praestiti juramenti, et sub poena viginti solidorum bonon. pro qualibet vice tempore sindicatus ab eis exigenda. § Ubi autem petiarij in exercenda eorum officia fuerint negligentes vel omiserint formam hujus statuti vel si probati fuerint saltim per duos testes aliquid recepisse occasione dicti officij q. semper praesumitur. Dum tamen probetur q. ab aliquo stationariorum vel ab alio nomine ipsorum aliquid fuerit eis datum, etiam si donum illud non valet nisi unum solidum seu bononinum q. puniatur quilibet eorum in quindecim libras bonon. per utrunque Rectorem vel ipsorum alterum q. si negligentes fuerint ipsi Rectores de suo tantumdem tempore sui sindicatus puniantur ultra poenam perjurij. §. Et ut praedicti sex praemissis diligenter intendere valeant. Statuimus q. ipsi nō teneantur illo anno venire ad convocationes generales, nec ad exequias mortuorum nec ad aliquid aliud officium universitatis illo anno rogantur. §. Et hoc statutum teneatur notarius in quibuslibet et qua-

tuor temporibus scilicet quater in anno quolibet legere seriatim per omnes scolas. §. Teneātur insuper Rectores saltim semel in mense dictos petiarios et officium eorum excitare et videre si prudenter et viriliter officium eorum exercent quod si non facerent omnino per ipsos cogantur, et si rectores hoc facere postposuerint quinque librarum bonon. poenam incurrant pro qualibet vice, et q. in fine officii dictorū [p. 19.] petiariorum debeant omnino indicari. §. Volumus insuper q. post diligentem examinationem de petijs factam dicti petiarij illas petias faciant per scolas per bidellum generalem publice publicari quas viderunt bene stare pro bonis et utilibus. Aliae vero quae ex ipsorum petiariorum mandato non fuerint publicatae pro falsis et inutilibus habeantur et per neminem recipi possint poena tam commodanti quam recipienti quinque librarum bonon. et periurij imminente. De qua tamen publicatione per notarium nostrae universitatis in actis volumus apparere.

3. *Quantum recipere debeant stationarii pro venditione librorum.* (Lib. 1. p. 26.)

Habeant stationarii librorum, nomine sui laboris ab emptore et venditore denarios sex pro qualibet libra illius quantitatis pro qua liber venditus fuerit sive magnum existat precium sive parvum cujus sex denarios emptor et venditor solvere teneantur, videlicet tres denarios pro quolibet eorum. Si vero transscendat precium lx. lib. bonon. habere debeat quatuor denarios pro libra ab emptore duos denarios et venditore duos denarios. Item statuimus, quod nullus scolaris vendens vel emens librum per se vel per alium, pacto, prece, vel alio quocunque modo possit aliquid promittere stationariis, nec etiam ipsi stationarii petere vel recipere ultra formam praedictam etiam a scolaribus sponte solventibus vel promittentibus sub poena privationis sui officii et X. lib. bonon. Et nihilominus duplum ejus quod recepit restituere compellatur, danti vel solventi eadem poena scilicet X. lib. bonon. scolari imminente, qui ultra formam praedictam aliquid per se vel alium stationariis sponte dederit vel promiserit, de quo cum uno teste denunciante stare volumus juramento.

4. *De juramento et satisdatione stationariorum.* (Lib. 1. p. 26.)

Jurent stationarii petiarum singulis annis Rectoribus de servandis quae respiciunt ipsorum officium, et quod statuta patenter in sua statione tenebunt quae eorum officium tangunt, ita quod legi et inspici valeant, et quod prece pretio vel alicujus contemplatione non denegabunt aliquem apparatum vel aliqua scripta quorum habeant exemplaria et petentibus illa tradent. Item quod vetera exemplaria in minores pecias non reducent et nova juxta quantitatem columnarum, linearum et literarum antiquis exemplaribus coaptabunt. Item quod omnes suas pecias fideliter exhibeant cum fuerint requisiti et pecias corruptas, maculatas, deformatas reaptent infra certum tempus a Rectore assignandum et sub poena amissionis talium peciarum et valoris talium novarum. Item nulli scriptori vel alii a nostra universitate privato dent petiam, auxilium, consilium, vel favorem, nec cum eis habeant conversationem sub poena privationis. Item teneatur notarius ei dare omnia nomina scriptorum vel miniatorum, qui fuerint privati et ipse stationarius publice in tabula in statione appendat secundum formam de statione [p. 27.] librorum. Item non possit pecias majorare vel minorare vel ultra taxationem statuti pro pecia vel peciis recipere quocunque colore, et dent satisdationem centum lib. bonon. pro quolibet de servandis et salvandis pignoribus scolarium quae sibi pro petiis deponentur, et de illis restituendis cum de suo salario illis secundum formam statutorum fuerit satisfactum.

---

5. *De pignoribus pro peciis et ipsarum perditione.* (Lib. 1. p. 27.)

Calendarium vel librum habeant stationarii, in quo scribant pignus cum suis intersigni specificatis, quod recipiunt a scolaribus vel scriptoribus eorundem. Et quia interdum contingit peciam scolari traditam perdi vel scriptori, ordinamus quod pro ipsa amissa solidos X. bonon. persolvant, et si forte altercatio foret inter stationarium et scolarem vel scriptorem super dicta pecia restituenda, et scolaris contenderet se eam restituisse, super hoc scolaris stari volumus juramento usque ad X. solid. bonon. Si vero non se sed famulum suum vel scriptorem restituisse affirmet, tunc deferat Rector juramentum alteri ipsorum

secundum quod sibi videbitur personarum circumstantiis ponderatis. Et si stationarius peciam amissam, pro qua satisfactum est, prout superius est expressum recuperaverit, volumus quod pecunia sibi soluta scolari restituatur, eo tamen deducto quod stationarius pro recuperatione de suo solverit peciae amissae.

---

6. *De poena stationariorum qui scriptoribus vel correctoribus interdictis pecias conservant.* (Lib. 1. p. 27.)

Librorum vel peciarum stationarius, qui pecias ad corrigendum tradiderit interdicto, postquam nomen per generalem bidellum fuerit publicatum pro qualibet vice poenam XX. solid. incurrat quam si solvere recusaverit, ex tunc interdicto ejus statio supponatur et credatur si Rect. videbitur sacramento accusantis, dum tamen de corpore universitatis nostrae sit accusans, et nullus stationarius sit ausus dare per se vel alium opus aliquod pro scribendo vel corrigendo vel quocunque opere faciendo alicui qui sit de nostra universitate privatus. Et si quis contrarium fecerit sit ipso facto privatus. Et Rect. infra tres dies postquam ad eorum notitiam pervenerit, ipsum vel ipsos et corum stationes privatos faciant nunciari, nec possit restitui nisi prius universitati nostrae solvat quinque lib. bonon. et si Rect. videbitur si accusans sit de nostra universitate, ejus credatur sacramento. Statuentes quod stationarius quilibet omnium scriptorum correctorum, miniatorum et ligatorum privatorum nomina in statione sua in publico affixa, habere teneantur. Et si infra duos dies a tempore privationis nomen alicujus privati ponere secundum praedictam formam neglexerit, quinque solid. bonon. pro privato quolibet puniatur. Praeterea statuimus quod bidellus generalis nomen cujuslibet praedictorum privatorum, prima privationis die stationariis si per notarium ut tenetur non fuerint tradita sub poena quinque sol. pro quolibet privato in scriptis tradere teneatur.

---

7. *De taxationibus peciarum, et quinternorum.* (Lib. 1. p. 27.) a)

Matura deliberatione, factam ab olim taxationem librorum et pretij quod pro ipsorum exemplariis debetur stationarijs peciarum statutorum numero volumus inseri. Statuentes q. ad hāc taxationem deinceps fiat solutio peciarum saluo eo q. cavetur supra statuto, quod incipit fidejuss. Item si stationarius extra civitatem infra viginti miliaria exemplaria commodát duos denarios ultra taxationem hanc possit recipere de quaterno. §. Si vero ultra viginti miliaria cum primo cui commodat paciscatur ad votum adjicientes q. pro pecia qualibet, cujus in praesenti statuto, mentio non habetur, non accipiantur ultra quatuor denar. sicut in alijs statutum est quod in alijs locum habere volumus si pecia in bon. fuerit commodata. Si vero extra bonon. tunc dispositionē in hoc statuto praesenti habitam de pecijs commodatis extra bonon. firmam volumus permanere, prohibentes neminē stationarium pecias aliquas extra bonon. ultra triginta miliaria commodare seu praecario concedere poena decem solid. pro pecia qualibet et totiens quotiens contrafactum fuerit, ei qui contrafecerit imminente.

Taxatio talis est.

(Cf. Sarti P. 2. p. 214—216.)

Lectura Domini Hostiensis . .	156	quat. taxati	libr. 2 sol. 10
Summa tunc Archiepiscopi .	60	—	— 1 — 0
Apparatus Domini Innocent. .	43	—	— 0 — 12
Specul. Dom. Gulielmi durandi			
Lectura Domini Guidonis de Baisio Archidiaconi bonon. et debent solvi de pecia facta per eum super decreto . .	77	—	— 0 den. 3
Repertor. Domini Gulielmi durandi	12	—	— 0 sol. 4 b)
[p. 28.] Libellus legatorum ejusdem	9	—	— 0 — 4
Ration. divin. officior. ejusd.	14	—	— 0 — 9

a) Dieſes ganze Kapitel fehlt in der Ausgabe von 1515.

b) Sarti: III.

Apparatus Domini Joannis Andreae sup. 6. libro decret.	18½ [a]	quat.	tax. lib. 0	sol. 1
Apparatus decreti sunt	30	—	— 0	— 16
Apparatus decretalium sunt . .	19	—	— 0	— 18
Apparat. sup. electione sunt .	3	—	— 0	— 1
Summa Gofredi est	18	—	— 0	— 7
Summa Ugution. sup. decreto	80			
Libellus Gofredi in jure canonico	9	—	— 0	— 3
Casus Decretalium sunt . . .	16	—	— 0	— 7
Casus Decreti sunt	20	—	— 0	— 9
Compostellanus est	9	—	— 0	— 3
Lectura Abbatis est	22	—	— 0	— 3
Disputationes Abbatis sunt . .	22	—	— 0	— 2
Disputationes Petri de Sansona	6	—	— 0	— 2
Lectura Domini patricinalis [b] super decreto	30	—	— 0	— 3
Libellus Domini Egidii	5	—	— 0	— 8
Summa Magistri Bernardi . .	6	—	— 0	— 2
Notabilia Joannis de Deo super decreto hispani	5	—	— 0	— 5
Libellus fulgerinus [c]	7	—	— 0	— 4
Martiniana super decreto [d] .	18	—	— 0	— 1
Summa bonaguidae	3	—	— 0	— 2
Casus Joannis de Deo super decreto hispani	12	—	— 0	— 2
Breviarium Joannis de Deo .	9	—	— 0	— 1 d. 6
Margarita Bernardi	2	—	— 0	— 3
Libellus transchedi [e]	6	—	— 0	— 4
Cavillationes Joannis de Deo	5	—	— 0	— 2 [f]
Disputationes Joannis sunt . .	3	—	— 0	— 1 d. 6
Quaestiones Bartholomaei brixien.	7	—	— 0	— 3
Suffragium monachorum . . .	8 [g]	—	— 0	— 4 [h]

a) Sarti: XVIII.
b) Sarti: *Principallis.*
c) leg. *fugitivus.*
d) Sarti: *Martiniasi.*
e) leg. *Tancredi.*
f) Sarti: III.
g) Sarti: II.
h) Sarti: I.

Summa de penitentiis Joannis de Deo	3	quat.	taxati	libr. 0	sol.	1 den.
Brocardi dalmasii a) sunt	2	—	—	0	—	1
Notabilia Martini de fano super decreto	7	—	—	0	—	3
Discordantiae inter jus Canonicum et civile	2	—	—	0	—	1
Summa Joannis de Deo	2	—	—	0	—	1
Flos super decreto	1	—	—	0	—	1
Libellus de formandis libellis						
Super quadam accusatione	2	—	—	0	—	1
Libellus judicium est	1	—	—	0	—	1
Candelabrum super decreto	2	—	—	0	—	1
Lectura Domini Dini de musello super tractatu de re. jur. libro sexto decretalium	5	—	—	0	—	3
Memoriale decreti magistri Laurentii de polonia decretorum doctoris	5	—	—	0	—	1
Diffinitio de voluntate in utroque jure composita	3	—	—	0	—	1
Distinctiones Petri Sansonis	5	—	—	0	—	2
Pastoralis Joannis de Deo	3	—	—	0	—	2
Summa de sponsalibus ejusd.	2 b)	—	—	0	—	1
Textus decreti secund. pecias	47	—	—	0	—	10
Textus sexti libri decretalium	7	—	—	0	—	8
Textus ff. veteris	30	—	—	0	—	18
Textus Codicis	27	—	—	0	—	17
Textus infortiati cum tribus partibus	27	—	—	0	—	17
Textus ff. novi sunt	28	—	—	0	—	7
Textus institutionum sunt	7	—	—	0	—	2
Textus autenticorum sunt	14	—	—	0	—	4
Textus trium librorum Codicis sunt	7	—	—	0	—	2
Textus usus feudorum sunt	1	—	—	0	—	1
Textus lombardae sunt	7	—	—	0	—	2
[p. 29.] Liber novell. in textu	6	—	—	0	—	2
Apparatus ff. veteris	42	—	—	0	—	17
Apparatus Codicis sunt	32	—	—	0	—	15
Apparatus ff. novi sunt	27	—	—	0	—	6

a) leg. *Brocarda Damasi.*

b) Deest ap. Sartium.

Apparatus Infortiati sunt . .	27	quat. taxati		libr. 0 sol.	15
Apparatus institution. sunt . .	32	—	—	0 —	3
Textus Clementinarum, una pecia	4	—	—	0 —	2[a])
Apparatus Clementinarum, domini Jo. an.	9	—	—	0 —	5
Apparatus autenticorum sunt	9	—	—	0 —	3
Apparatus trium librorum codicis sunt	5	—	—	0 —	3
Apparat. usus feudorum sunt	3	—	—	0 —	2
Apparat. sup. libro lombardo	4	—	—	0 —	2
Apparatus sup. libro novell. .	5	—	—	0 —	3
Libell. Rofredi in jure civili.	28	—	—	0 —	14
Summa azonis cum omnibus extraordinariis	34	—	—	0 —	15
Lectura Codicis Domini Odofredi	100	—	—	1 —	10
Lectura ff. veteris Domini Odofredi	100	—	—	1 —	10
Lectura ff. novi Domini Odofredi	30	—	—	0 —	10
Lectura infortiati Domini Odofredi	30	—	—	0 —	10
Lectura sup. institutionibus Domini Ja. de Raven. . . .	8	—	—	0 —	3
Lectura super tribus locis Codicis	16	—	—	0 —	6
Casus Domini Viviani sup. infortiato	18	—	—	0 —	8
Casus Domini Guillielmi pansonis super auten.	5	—	—	0 —	8
Casus trium librorum Codic.	3	—	—	0 —	2
Casus institutionum sunt . .	7	—	—	0 —	2
Brocarda Azonis	8	—	—	0 —	5
Quaestiones pilei sunt	5	—	—	0 —	3
Libellus pilei est	2	—	—	0 —	2
Quaestiones Rofredi sunt . .	5	—	—	0 —	5
Quaestiones Azonis sunt . . .	1	—	—	0 —	1
Quaestiones Bernardi sunt . .	1	—	—	0 —	2
Libellus Bernardi de orva . .	1	—	—	0 —	3
Notabilia super toto corpore juris civilis	6	—	—	0 —	3
Diversitates dominorum sunt	5	—	—	0 —	2[a])

a) Sarti: I.

Libellus Uberti de bubio [a]) .	2 quat.	taxati	libr.	0	sol. 1
Distinctiones domini Ugolini sunt	3	—	—	0	— 1
Insolubilia dom. Ugolini sunt	1	—	—	0	— 1
Cavillationes Bagarotti sunt .	5	—	—	0	— 3
Summa Rolandini in arte notariae	8 [b])	—	—	0	— 3
Margarita gallacerti est	7	—	—	0	— 3
Reprobationes Guidonis de zuzarici super ff. vetus	5 [c])	—	—	0	— 3 [d])
Statuta domini Rolandini de romantiis	2	—	—	0	— 1 [e])
Summa bonaguide quae vocatur gemma [f])	4	—	—	0	— 2
tabilia domini Martini de Dfano super aut.	8	—	—	0	— 3
Niſſinit. domini Azonis sunt .	4	—	—	0	— 2
Lectura Domini Dini super . accusationibus	5	—	—	0	— 2
Lectura juditiorum duor. est	2	—	—	0	— 2
Summa placentini est	16	—	—	0	— 5
Margarita super ordine juditiorum est	2	—	—	0	— 2
Lectura Domini Petri grassi super accusationibus	3	—	—	0	— 2
Lectura domini Cini de pistorio super codice . . . quat tax. q. accipiantur pro pec.					d. 4.
Lect. dom. Ja. de belvisio . .	—	—	—	—	d. 4.
Additiones domini dini de musello super infortiato et ff. vet.:	—	—	—	—	d. 4.

§. Adijcimus q. pro qualibet pecia cujuscunq. lecturae facta etiam scripta. Anno millesimo tricentesimo nonagesimo, usque ad millesimum quadrigentesimum possunt praedicti commodantes pecias recipere de qualibet pecia commodata intra civitatē sex den. De pecia vero

---

a) Deest ap. Sartium.
b) Sarti: VII.
c) Sarti: II.
d) Sarti: I.
e) Sarti: II.
f) Deest ap. Sartium.

commodata extra civitatem Bonon. intra XXX. miliaria possint recipere octo den. et non ultra. Quod statutum locum volumus habere in his, quae gaudent privilegio nostrae universitatis secundum formam nostrorum statutorum.

[p. 30.] §. De peciis autem scriptis a millesimo trecentesimo nonagesimo tertio (leg. nonagesimo *retro*) volumus stari taxationi scriptae in praesenti statuto a §o *Adjicimus* supra. A millesimo autem quadringētesimo citra et deinceps mandamus, plusquam quatuor den. Bonon. accipi non posse intra civitatem. Et extra civitatem sex. Et si bidellus vel non bidellus habens pecias contra taxationem supradictam aliquid ultra exegerit puniatur pro quālibet vice in viginti solid. bonon. non obstante aliquo alio statuto, quam poenam Rectores remittere non possint.

---

8. *Quem modum debeant servare doctores utriusque juris in lecturis ordinarijs et extraordinarijs.* (Lib. 2. p. 35.)

Cum expediat dare doctoribus tempus et horam et potissime modum cum per doctores non lecta per scolares ut plurimum negligantur, et per consequens ignorentur. Ideo statuimus q. decretum legatur in hoc modo et forma. S. q. eligātur duo decretores juris cano. quorum unus legat de mane primo anno, et incipiat in principio decretorum et legat usque ad XV. distinctionem deinde transeat ad XII. causam et illam legat usque ad XV. exclusive deinde redeat ad distinctiones et illas legat continuatim cum prima causa, et in quadragesima tractatum de penitentia.

§. Alter vero legat de sero et incipiat in secunda causa et continuet usque ad duodecimam causam. Deinde transeat ad quintamdecimam et continuet usque ad finem causarum excluso tractatu de penitentia. Et in quadragesima legat tractatum de consecratione.

§. Decretales vero legantur hoc modo videlicet q. electi de mane pro primo anno incipiāt in primo libro et illum continuent usque ad finem, et omnes integraliter legant. Electi de sero incipiant in secundo libro, quo finito incipiant in quinto, et deinde in quarto et omnia integraliter nullo salto facto. §. Sextus liber decretalium, et li-

ber clementinarum per doctores ad legendum ipsum deputatos principietur à principio dicti libri et prosequatur usque in finem, et omnes integraliter legant.

[Electi de sero incipiant in secundo libro quo finito incipiant in quinto et deinde in quarto et omnia integraliter nullo saltu facto. §. Sextus liber decretalium et liber clementinarum per doctores ad legendum ipsum deputatos principietur à principio dicti libri et prosequatur usque in finem ita q. sextus et clementinarum perficiantur.]

§. Anno vero sequenti q. fuerit lectum de mane legatur de sero et econverso q. fuerit lectum de sero legatur de mane et sic deinceps lectura sexti et clementinarum non mutata. §. Liber codicis legatur hoc modo videlicet q. in anno immediate sequenti eligantur duo doctores quorum unus legat et incipiat de mane in prima parte s. in principio libri et eam totam complere teneatur usque ad sextum librum. De sero vero alter legat et incipiat in sexto libro et ipsum totum complere teneatur usque ad finem et sic de omnibus aliis doctoribus deputatis ad dictam lecturam. §. In anno eodem legatur liber infortiati hoc modo scilicet q. eligantur duo doctores quorum unus legat de sero, maxime si forensis erit et incipiat in prima parte s. in titulo soluto matrimonio, quam totam complere teneatur, usq. ad titulum de leg. primo. Alter vero si civis erit legat hora qua intratur de mane, et incipiat secundam partem s. in titu. de leg. primo quā totam complere teneatur usq. ad finem. Anno vero sequenti legatur liber ff. veteris hoc modo s. q. similiter eligantur duo doctores quorum unus legat et incipiat de mane in prima parte scilicet de justicia et jur. et eam totam complere teneatur usque ad titu. si cer. pet. In sero vero legat et incipiat secundam partem s. in titu. si cer. petā. et etiam totam complere teneatur usque ad finem. Et idem de omnibus aliis deputatis ad dictas lecturas. §. Eodem vero anno legatur ff. nouum s. q. eligantur duo doctores quorū unus legat in sero maxime si forensis erit, et incipiat in prima parte s. in principio libri eam totam complere teneatur usque ad titu. de verb. obli. Alter vero si civis erit legat de [p. 36.] mane hora qua intratur, et incipiat in titu. de verb. obliga. quem totum complere teneatur usque ad finem. §. Anno vero sequenti liber Codicis hoc modo s. q. id quod lectum fuit per doctores de sero legatur de mane et econtra s. id quod lectum fuit de mane legatur de sero et idem in infortiato, et idem in sequenti

anno legatur. ff. vetus et ff. novum quae omnia volumus observari. Volumen autem legatur hoc modo q. eligatur unus doctor qui legat in sero et incipiat in libro authenticorum et prosequatur quantum poterit cum tribus libris Codicis et cum libro institutionum et usus feudorum, et si aliquid de libro superit in anno sequenti reincipiatur ubi dimissum est, et sic de alijs doctoribus deputatis ad dictam lecturam. §. Prohibentes et mandantes omnibus doctoribus praedictos libros legentibus et quibuscunque horis legant q. in scriptis dare non debeant tempore ordinato ad legendum lectiones in voce: s. à missa sancti Petri usque ad horam tertiarum inclusive et alijs horis in eodem statuto deputatis sub poena X. lib. bonon. cuilibet praedicta vel aliquod praedictorum non observanti pro qualibet vice qua contrafactum fuerit infligenda. §. Addentes quod doctores tam in jure canonico quam civili de mane legentes intrare debeant in campana sancti Petri quae pulsatur de mane vel ante si eis videbitur. Nec audeat tardare ad veniendum post pulsationem dicte campane ad scolas poena XX. solid. cuilibet imminente pro qualibet vice qua contrarium fecerint. §. Nec possint vel debeant lectionem suam ultra pulsationem campanae sancti Petri ad tertiam legere continuare seu complere aut aliquā vel aliquas glosas in legendo servare ut ipsam vel ipsas post dictam pulsationem corrigat recitet seu cōpleat et scolares singuli statim exire debeant sub poena X. soli. pro qualibet vice cuilibet incumbente. §. Doctores vero de sero legentes intrent prout inferius describitur. s. doctores legentes decretum et decretales codicem et infortiatum ff. vetus sive ff. novum à principio studii usque ad festum pasche resurrectionis in hora XX. intrent scolas et in eis legendo stent usque ad XXII. horam, doctores vero legentes sextum et clementinas et volumen intrent hora XXII. et in eis stent saltem per unam horam cum dimidia. §. Post pascha vero doctores legentes decretum et decretales codicem et infortiatum sive ff. vetus et ff. novum intrent hora decimanona et legendo maneant in scolis usque ad XXI. inclusive.

§. Doctores vero legentes sextum clementinas et volumen intrent hora XXI. et in scolis maneant usque ad XXII. cum dimidia, et in praedictis lecturis procedant per ordinem et seriatim nihilo dimisso. §. Decernimus etiam q. omnes actu legentes immediate postquam legerint capitulum vel legem glosas legere teneantur nisi continuatio capitulorum vel legum aliud fieri suadeat, ipsorum

in

in hoc conscientias onerando per juramentum ab eis praestitum nec super eis non legendi clamori scolarium condescendant. §. Eximimus tamen tam Rectores quam doctores si praedictam formam non servaverint et servari fecerint a poenis in praesenti statuto contentis.

9. *De quaestione disputanda et in scriptis danda.* (Lib. 2. p. 38.)

Expedit quod disputatarū quaestionum et repetitionum copia possit haberi. Quare statuimus q. doctor disputans vel repetens per se vel per alium, quaestionem vel argumēta et solutionem suā prout melius poterit recoligat et in grossa litera in pergameno conscribat vel eo dictante per alium conscribantur, nec alij istud officium dictandi committat sub debito juramenti. Decernentes quod ipse doctor quaestionem sic disputatam vel repetitionem correctam et examinatam per eum ut supradictum est infra mensem numerandum à die disputationis vel repetitionis factae in virtute praestiti juramenti bidello tradere debeat generali, quod si facere distalerit poenam decem ducatorum auri ipso jure incurrant de eorum salario persolvendam quam nostrae universitati volumus applicari. §. Et sub eadem poena teneantur et debeat idem doctor in disputatione quam in statione posuerit respondere per ordinem juribus in contrarium allegatis. Volumus etiam quod copiam quaestionis disputatae quam tradunt apud se retineant doctores sub debito juramenti. Et si hoc observari non facerent Rectores poenam decem lib. bonon. incurrent pro qualibet disputatione.

10. *Quod Baccalarii possint bis in septimana intrare.* (Lib. 2. p. 40.)

Hora repetitionis vel vesperarum, extraordinarie legentes aliquos libros vel tractatus possint bis ad voluntatem suam intrare: et non plus: nisi forsan sextum vel clementinas: vel volumen, salvo quod Rectores cum universitate, ex causa possint cum eis dispensare. Dum tamen cum doctoribus salariatas sedes habentibus non concurrant, non obstante aliquo statuto quod in hoc con-

trarium videatur, poena viginti solidorum bonon. contrafacientibus pro vice qualibet imminente. Illos volumus baccalarios nuncupari: et pro baccalariis haberi etiam non aliter, qui legendo prosecuti fuerint lectiones alicujus libri juris canonici vel civilis: vel legem aliquam: seu decretalem repetierint publice cum oppositis et quaesitis, forma et tempore in praecedenti proximo statuto particulariter declaratis.

---

11. *De punctis in privata examinatione.* (Lib. 2. p. 41.)

Ad rigorosum et tremendum examen transire cupientes ultra socios hospicij et duodenae et scolares consanguinitate aliqua sibi conjunctos habeant cum incedunt invitando pro suo examine fiendo solū dēcē scolares quinque ultramont. et quinque citramonta. Vel ad plus viginti tā citramont. quā ultramont. Si qui tū ex praedictis scolarib. socios habeāt in suis vestibus et expen. illi possint tunc licite eos committāri. §. Ultra praedictos illi scolares qui sociabunt eundem et etiam sociatus, p. Rect. usq. ad viginti sol. pro vice qualibet puniri debeant: et ad hoc Rect. sub poena debiti juramenti penitus teneantur. Nolumus tamen q. per id perjurij reatum incurrat. Iniungentes poenam periurij Rect. q. tali scolari examinando tempore quo sibi praesentatur deferant juramentum et praestari faciāt corporaliter de hoc statuto servando. §. Itinerans autem punctorū adexaminationis causa si ante domum non sui doct. transitum fecerit, non expectet sed iter continuet inchoatum. Assignentur autem puncta de mane ante consuetam horam intranti i. ante inchoatam: vel saltim ante finitam pulsationem campanae ad quam intratur. §. Examinatio vero fiat eodem die et hora congrua vocatis ante doctoribus per archidiaconum vel ipsius vicarium die praecedente ut de officio ejus est et cum his qui praesentes fuerint horis debitis punctorum datio et examinatio expediatur. §. Ita tamen q. archidiaconus doctorem à Rectoribus vel universitate privatum, ad praesentationes vel examinationes privatas vel publicas non admittat. §. Doctores autem non examinantes circa materiam punctorum tantum quae[p. 42.]stiones et oppositiones faciant: et per eum quem examinent non praestitas. §. De quo Rectores à doctoribus collegij exi-

gant sacramentum. Postquam sacramentum à scolari exigerint. Et nullus doctor ante responsionē scolaris alterius doctoris quaestionem assumat: nisi forte ad ipsius thema declarandū. §. Examinatione vero finita antequam doctores inde recedant, fiat solito more scrutinium sigillatim et secrete: quo quisque deponat an approbet vel reprobet examinatum. §. Item statuimus q. nullus Doctor in privata vel publica vel ejus occasione aliter tractet scolarem quam suum filium faceret proprium sub poena contra injuriantes scolaribus imposita et periurij. Et de hoc teneantur Rectores post quemcunque talem actum inquirere diligenter et si culpabilis quis fuerit sic inventus, per scolas publice denunciari faciant infra tres dies post talem actum ut praedicitur attemptatum, fore per annum suspēsum ab omni nostrae universitatis commodo et honore. Et hoc si non injuriandi probetur hoc fecisse. Et hoc statutum legatur in sacristia per notariūm nostrae universitatis coram Rectoribus et doctoribus collegij in quolibet examine sub poena quinque lib. bonon. si per notarium remanserit quin legatur. Et ne cura convivij studium impediat promovendi, statuimus q. nullus universitatis cujuscunque conditionis status vel dignitatis existat audeat alicui etiam illis qui eum associant dare in die sui examinis vel alia qualibet, occasione illa, confectiones vel vinum in domo propria vel aliena per directum vel per obliquū per se vel per aliū quomodocunq. expensis suis vel alienis. Quod si quis licentiādus vel licentiatus contrafecerit volumus ipsum tunc ipso jure privatum nostrae universitatis commodo, et honore existere, nec ante possit restitui quām centū lib. bonon. solverit universitati. Adijcientes q. nullus licētiatus possit quacunq. occasione die sui examinis vel alia, ut supra cōnvivium aliquod facere in domo sua vel alienis modo quocunq. poena praedicta contrafacien. imminente. Nec Rectores habeant potestatem super hoc dispensandi, immo ipso facto sint perjuri et privati commodo et honore nostrae universitatis si consenserint quoquomodo q. fiant dispensationes vel audiverint propositiones de isto statuto tollendo. §. Nolumus tamen hoc statutum ad scolares cives bonon. quoad poenas extendi. §. Possit etiam scolaris licite si voluerit mittere Archidiacono vel ejus vicario. Item doctoribus in examine astantibus antequam de examine recedant mitere confectiones et vinum. §. Inhibemus etiam officialibus nostris specialibus vel generalibus, in privato examine quicquam dare statutis non expressum,

consuetudine contraria tanquam iniqua irrationabili et gravosa reprobata. Recipientibus et etiam dantibus sponte ultra poenam perjurij quinq. lib. bonon. poena exigenda infra triduum ipso jure infligenda. §. Item q. nullus bidellus vel notarius cujuscunque doct. sive archidiaconi possit se de vino vel anquistarijs, seu confectionibus immiscere sub poena perjurij nisi fuerint bidelli generales qui possint se immiscere ad voluntatem examinandi. Prohibemus etiam ne in die praedicta vel alia, occasione illa sit sonitus tubarum vel aliorum instrumentorum in domo examinandi, nec aliquae fiant chorege examinationis illius causa. Et hoc statutum a versiculo. Et ne cam. etc. Usque in finem singulis annis saltim per biduum antequam fiat prima privata examinatio quae post principium studij occureret facienda, per scolas praecipimus publicari sub poena viginti solidorum bonon. quam notarius praetermittens incurret.

---

12. *De publicis examinationibus.* (Lib. 2. p. 42.)

Doctorandi cum invitant ad publicam incedere debeant sine tubis vel instrumentis quibuscunque et bidellus archidiaconi bonon. ac etiam bidelli doctorum sub quibus publicam debeant recipere debeant ipsum precedere equitando, nec illo sero possint facere convivium, nisi inter scolares de eadem domo vel nisi inter conjunctos ipsi doctorando in primo secūdo et tertio grada vel etiam quarto. Nullus autem Rectorum cum illo illa die equitare praesumat scolares autem ultramōt. ultramonta. et citramontani citramontanum de domo qua inhabitent ad sanctum Petrum cum illuc pergit recepturus publicam, sociare teneantur et tunc in ecclesia herbae vel paleae non ponantur.

§. Omnes autem ultramontani et citramontani intersint in publica et omnes de sancto Petro postea ad domum associent doctoratum sub poena decem sol. bonon. Quam Rectores infra octo dies exigere teneantur. §. Nullus autem scolaris in alicujus civis vel forensis scolaris publica, se pro chorea vel brigata seu hastiludio faciendis vestire audeat vel tunc eques hastiludere. Qui contra fecerit poenam perjurij et decem lib. bon. incurrat, quam si infra decem dies post, requisitus alteri Rect.

non soluerit privetur omni commodo et honore nostrae universitatis. Imponentes poenam perjurij etiam Rect. illius scolaris qui publicam debet recipere quam ipso facto incurrat q. omnino exigat juramentum à doctorando q. die qua equitat invitando pro publica reciplenda non faciet hastiludere seu bogardare pro ut hactenus ab aliquibus factum fuit, et si doctorandus requisitus noluerit jurare, vel si juraverit et contrafecerit omnino debet interdicere publicam et mandare doctoribus q. non debeant ipsum conventuare ac etiam inhibere bidello ut ejus cedulam per scolas pronunciare non audeat, poena arbitraria imponenda. Praedicta omnia in hoc statuto disposita locum habere volumus et valere etiam si doctorandus bon. fuerit vel etiam si forensis fuerit qui privilegio quocunque fuerit exemptus antiquorum observantia statutorum reprobata et cassata omni consuetudine in contrarium hactenus observata.

[p. 43.] Adijcientes q. tubatores nostrae universitatis qui debent esse quatuor numero sint ista solutione contenti s. quilibet eorum pro associando doctore novello ab ecclesia sancti Petri usq. ad ejus domū habeat solidos decē bon. s. libras duas. Si vero doctor nouus per civitatē equitare voluerit habeāt vigintiquinq. sol. videlicet lib. 1. sol. 5. Computata in his ronzeni vel equi conductione, et quae dicta sunt in persona unius doctoris per omnia repetita intelligantur de pluribus pariter incedentibus. Addentes q. doctorato seu licentiato tantum de cujus licentia constet rect. si petierit, testimoniales litterae concedantur solutis in quolibet casuum praedictorum pro sigillo universitatis viginti sol. bonon. utriq. universitati et viginti notario, pro scriptura, et charta illarū litcrarū testimonialium. Et hoc statutum saltim per Bidellum antequā fiat prima publica exàminatio quae occurret post principium studij facienda, singulis annis per scolas praecipimus publicari poena viginti solidorum Bon. Notario nostrae universitatis si hoc omiserit imminenti. Quod statutū in statione generali volumus publicari seu apponi. Addentes q. in publicis assumendis hora tertiarum qua itur ad sanctum Petrum, nullus doctor vel alius legens audeat intrare: et si intraverit incontinenti exire teneatur, cum incipit pulsari cāpana pro conventu: et omnes vadant ad associandum praedictum, publicam assumere debentem, sub poena perjurii, et viginti solidorum bonon. utrique universitati applicanda. Quam poenam ipso facto incurrant si praedicta non servaverint. Et si

praedictae publicae non interfuerint: nisi legitima causa fuerint excusati.

13. *De compaternitate et commodatione.* (Lib. 3. p. 52.)

Compaternitatem cum bonon. cive vel diocesano nullus scolaris contrahat, nisi prius petita licentia et obtenta a Rectore suo quam Rector non praestet sine justa causa et se in exhibitione difficilem reddat. Et si Rector vellet contrahere compaternitatem alter Rector concedat licentiam Domino Janne Andreae et ipsius liberis descendentibus utriusque sexus exemptis. Nec librum aliquem alicui praedictorum ad pignorandum concedat ultra perjurium quinque lib. bonon. in his praedictis poenam addentes. Quod statutum de libris non commodandis bonon. ad forenses scolares extendimus nisi essent commodantium consanguinei vel affines.

14. *De vestibus scolarium.* (Lib. 3. p. 52.)

Damnosis scolarium sumptibus providere cupientes statuimus q. nullus scolaris in civitate Bononiae vel ejus districtu emat per se vel per alium pannum alium quam pannum qui vulgariter vocatur pannus de statuto vel de panno coloris nigri, quem pannum pro habitu superiori Cappa tabardo vel gabano vel consimili veste consueta pro tunc longiore veste inferiori, et clausa à lateribus ac etiam fibulata seu maspillata anterius circa collum portare teneantur intra civitatem sub poena trium lib. bonon. Rect. effectualiter exigenda. Excepto panno pro caligis caputijs et tunicis. §. Salvo etiam si scolarem in conventu associando conventatum vel conventuandum intra civitatem vel extra contingeret equitare. Et si pedes extra civitatem ire voluerit. [p. 53.] §. Pro familiari etiã cuicũq. vestes emere ad votũ liceat. Huic tũ statuto momachos vel regulares etiam canonicos volumus subjacere (sic). . .

Mandantes rectoribus sub pena quinque lib. bonon. quam ipso facto incurrant quatenus statutum istud faciant servari. Quod statutum singulis annis infra octo dies a principio studij praecipimus publicari per scolas.

15. *Qui dicatur privatus commodo et honore universitatis nostrae.* (Lib. 3. p. 63.)

Ut de cetero dubitationis scrupulum non oriatur cum aliquis privatus est commodo et honore nostrae universitatis quid intelligatur nomine commodi et honoris hac praesenti constitutione declaramus q. ille qui est vel erit privatus taliter intelligatur privatus ab introitu scolariū. §. Ita q. nullus doctor sub poena perjurij ipsum admittere praesumat sub auditorio suo immo abstinere debeat à lectionibus si contingat illum privatum intrare de facto: ac etiam ab introitu examinis publici vel privati. §. Ne aliquis doctor audeat nedum eos praesentare vel etiam conventuare sed nec ipsorum examini privato vel publico interesse dato q. sub eo non praesentetur, nec Rector aliquo modo ipsum vendicare possit tanquam de sua jurisditione. §. Item intelligatur privatus omni privilegio et auxilio statutorum et q. non valeat quoquomodo eligi ad aliquem honorem vel commodum aliquod et Rect. sub poena perjurij quam ipso facto incurrant tali privato quomodocunque nullum subsidium auxilium vel favorē dare permittere, dare seu permitti facere, debeant quoquomodo nec pro ullo actu ad honorem ipsius tendentem per scolas nūcietur per bidellum seu alium quemcunque.

§. Ubi autem aliquis qui esset extra universitatem propter aliquam justam causam foret priva[p. 64.]tus, q. nedum intelligatur privatus à quocunque privilegio nostrae universitatis, sed nec audiatur volens convenire aliquem gaudentem privilegiis nostrae universitatis nec potestas requisitus per Rectores, debeat sibi reddere jus sub debito juramenti, nisi prius restitutus fuerit per universitatem. Et ultra hoc si filius ejus ullo unquam tempore contingat in jure studere ipsum propter sui patris delictum puniri volumus secundum hujus statuti formam supra in principio, aliis penis in nostris statutis contentis quoquomodo provenien. §. Hoc autem statutum intelligimus sive sit privatus ipso jure sive per sententiam Rectorum. Nomina autem istorum privatorum scribi volumus per notariū nostrum secūdum q. in titulo de officio notarij mentionē fecimus expressam.

16. *Qui gaudere debeant privilegio universitatis nostrae.* (Lib. 3. p. 64.)

Statuimus q. privilegiis nostrae universitatis gaudeant seu gaudere debeant matriculati, matriculatos autem intelligi volumus illos qui in matricula fuerint descripti secundum formam traditam in titulo de massarijs. Item doctorea duntaxat qui juraverīt Rectoribus secundum formam statutorum. loquentium de juramento doctorum. nec non notar. et bidelli generales ac etiā speciales et famuli scolarium et doctorum juratorum. §. Item miniatores, scriptores, ligatores librorum cartularij et omnes illi qui deputati fuerint quoquomodo ad servitia universitatis et singulorum de universitate. §. Quod intelligimus si corporale subierint sacramentum secundum formam nostrorum praesentium statutorum. §. Volumus etiam omnes scolares viventes sumptibus alienis in studio bononiensi ut sunt socij doct. bonon. et scolarium bonon. repetitores et similes gaudere debere omnibus privilegiis nostrae universitatis. §. Nolumus tamen q. ad aliqua officia in universitate nostra admittātur, nec etiam in aliquibus fiendis possint esse electores dummodo de eorum natione alius idoneus reperiatur. §. Interpraetati fuerunt et declaraverunt Statutarii q. dicta derogatoria hujus statuti non vendicēt sibi locum in socijs scolarium et doct. foren. nec in collegiatis nec in duodenantibus nec in capellanis, sed solum in sociis et repetitoribus civium. Orabonna notarius universitatis subscripsit. Praedictis tamen non obstantibus volumus q. doct. forenses in hac tamen civitate graduati licet non intrent ubicunque existant his nostrae universitatis gaudere privilegiis q. admittantur et describi possint in rotulis nostrae universitatis pro gratiis apostolicis obtinendis.

---

17. *De stationariis tenentibus exempla librorum vel apparatuum.* (Lib. 4. p. 68.)

Ordinamus pro utilitate scolarium et studii, quod stationarii exempla librorum et apparatuum tenentes, non praesumant vendere vel alio modo alienare ut portentur ad studium alterius civitatis vel terrae vel aliquid fraudulenter facere, in laesionem civitatis seu studii bon. poena et banno centum lib. bon. cuilibet contrafacienti et pro qualibet vice. Et quilibet possit accusare et denunciare.

et habeat medietatem banni. Item quod ipsi stationarii teneantur habere exempla correcta et bene emendata bona fide et prout possibile melius erit, et de eis, scolaribus petentibus copiam facere, et pro exemplatura id accipere quod hactenus pro tempore preterito consueti sunt accipere et habere et non plus. s. pro qualibet pecia cujuslibet lectarae antiquae editae et compilatae a septem annis retro sex denarios bon. parvorum, et pro qualibet pecia cujuslibet lecturae novae compilatae a septem annis citra et etiam compilando de cetero octo denarios parvos. Et hoc, non obstante aliquo statuto vel privilegio vel alia ordinatione quomodolibet in contrarium facientibus, et ad hoc compelli quilibet possit per vicarium potestatis non obstante fori privilegio.

V. Vertrag über die Universität Vercelli vom J. 1228 (zu §. 116.).

(F. A. Zachariae iter litterarium per Italiam ab a. 1753 ad a. 1757. Venet. 1762. 4. p. 142—145.)

Charta Studii et Scholarium Commorantium in Studio Vercellarum.

Anno Dominicae incarnationis 1228 indictione prima die Martis quarto Mensis Aprilis. Istae sunt conditiones appositae, et confirmatae, et promissae ad invicem inter Dominum Albertum de Bondonno et Dominum Gullielmum de Ferrario Nuncios, et Procuratores Communis Vercellarum constitutos per Dominum Rainaldum Trotum Potestatem Vercellarum nomine ipsius communis super statuendis, et firmandis infra scriptis conditionibus, ut in instrumento facto per Petrum de Englescho Notarium apparebat ex una parte et ex alia Dominum *Adam de Canoco Rectorem Francigenarum, Anglicorum, Normannorum,* et Magistrum Raginaldum de Boxevilla, et Magistrum Henricum de Stancio eorum nomine, et nomine Universitatis Scolarium ipsius rectoriae, et Dominum *Jacobum de Iporegia Procuratorem Scolarium Italicorum,* ut dixerunt, et Dominum Gulliel. mum de Hostialio Vicarium Domini Curadi Nepotis Domini Archiepiscopi, prout ibi dictum fuit, alterius Procuratoris et Italicorum, ut dixerunt, eorum nomine, et Univer. sitatis Scolarium Italicorum, et Dominum *Gaufredum Provincialem rectoriae provincialium, et Spanorum et Cathalonorum,* et Dominum Raimundum Guillielmum, et Dominum Pelegrinum de Marsilia eorum nomine, et nomine Universitatis Scolarium ipsius rectoriae ex alia videlicet, quod Potestas Vercellarum nomine ipsius communis, et ipsum commune dabit Scolaribus, et universitati scolarium quingenta hospicia de milioribus, quae erunt in civitate, et si plura erunt necessaria, plura, ita videlicet quod

pensio melioris hospicii non excedat summam librarum decem, et novem papiensium, et exinde infra fiat taxatio aliorum hospitiorum arbitrio duorum scolarium, et duorum civium, et si discordes fuerint, addatur eis Dominus Episcopus, vel alius discretus clericus de capitulo Vercellarum ad electionem communis, ut si tamen canonicum elegerit, rectores eligant, quem velint, et debeat solvi pensio ho[p. 143.]spiciorum ad carnem privium. Si autem essent plura hospicia in uno contextu apta scolaribus, licet ejusdem hominis essent, vel unum haberent introitum, non debeant reputari pro uno hospicio, sed pro pluribus arbitrio praedictorum. Ita quod de istis quingentis hospiciis excipiantur domus, quae sunt in strata, in quibus consueverunt recipi, et recipiuntur hospites in nundinis Vercellarum, et albergantur per totum annum continue. Item Magistri, et scolares hospicia, quae haberent conducta pro tempore, teneantur reddere potestati, qui pro tempore fuerit, vel ejus nuncio, et si propter rixam vel discordiam vel aliam necessariam vel justam causam ab eis paterentur a Potestate, vel ejus nuntio ad voluntatem Potestatis eis servatis in damnis antequam exeant illa hospicia, ita quod illa hospicia debeant evacuari, postquam petita fuerint a scolaribus arbitrio praedictorum vel Judicis Potestatis, et aptari ad opus studii infra octo dies, etsi non facerent infra octo dies, ut supra dictum est, scolares, si voluerint, possint facere necessarias expensas de pensione domus. Item promiserunt praedicti Procuratores nomine communis Vercellarum, quod Commune mutuabit scolaribus, et universitati scolarium usque ad summam decem millium librarum papiensium librarum pro duobus denariis ad duos annos, postea pro tribus usque ad sex annos et portabit vel portari faciet commune Vercellarum, praedictam pecuniam usque ad quantitatem sufficientem scolaribus ad locum aptum, et totum, scilicet Venecias, et ipsam eis dabit commune receptis pignoribus, et receptis instrumentis a scolaribus manu publica confectis, quae pignora reddat commune Vercellarum scolaribus precaria cum fuerint Vercellis in hospiciis collocati recepta idonea fidejussione scolarium et prestitis sacramentis a principalibus personis de reddenda ipsa pecunia, et quod cum ea non recedent in fraudem. Item quod cum scolaris solverit pecuniam sibi mutuatam, quod commune Vercellarum ipsum reservabit in erario communis scilicet sortem tantum et de ea providebit commune alii scolari indigenti sub eodem pacto et simili conditione, et quod usurae commune Vercellarum

non computabit in sortem, et recipietur particularis solutio a scolaribus, scilicet tertiae partis, vel dimidiae, et fiet novatio praedictorum debitorum, vel fidejussorum, vel precariorum. Item quod commune Vercellarum non dimittet victualia Jurisdictionis Vercellarum extrahi de comitatu eorum, sed ea asportari faciet in civitate bona fide, et bis in septimana faciet fieri mercatum, et prohibebit, quod dicta victualia non vendantur ante tertiam aliquibus, qui debeant revendere, exceptis quadrupedibus, et blavis, et vino, et hoc salvis sacramentis et promissionibus Potestatis et communis Vercellarum de dando mercato specialibus personis videlicet comiti Petro de Maximo et comiti Ottoni de Blandrate et comiti Gozio de Blandrate et comiti Guidoni de Blandrate. Item quod commune Vercellarum ponet in Caneva Communis modios quingentos frumenti, et modios quingentos sicalis ad mensuram Vercellarum, et illam dabit scolaribus tantum, et non aliis pro eo pretio, quo empta fuerit. Ita tamen quod scolares ipsam blavam teneantur emere pro pretio, quo empta fuerit, quo usque duraverit, et hoc faciet commune Verbellarum tempore necessitatis ad petitionem scolarium. Item apud Commune Vercellarum constituet salarium competens arbitrio duorum scolarium et duorum Civium, et si discordes fuerint, stetur arbitrio episcopi, et salaria debeant taxari ante festum omnium Sanctorum, et solvi ante festum Sancti Thomae Apostoli, videlicet uni Theologo, tribus Dominis Legum, duobus decretistis, duobus decretalibus, duobus physicis, duobus dialecticis, duobus grammaticis. Ita tamen quod scolares Vercellarum et ejus districtus non teneantur aliqua dona Magistris, vel Dominis dare. Ita quod dicti Domini, et Magistri, qui debent salarium percipere a Communi Vercellarum, eligantur *a quatuor Rectoribus scilicet a Rectore Francigenarum, a Rectore Italicorum et Rectore* . . . . .[a]), *et Rectore Provincialium* juratis, quod [p. 144.] bona fide eligent meliores Dominos et Magistros in civitate, vel extra, et substituent eis alios Meliores usque ad certum gradum, quos crediderint posse haberi ad salarium, et stabitur electioni trium, si autem tres non fuerint concordes addatur eis qui pro tempore reget in Theologia, promittens in verbo veritatis, quod bona fide eliget meliorem de illis, de quibus inter Rectores erunt controversiae, et electioni ejus stetur, et omnes praedictae

a) Leg. *et Rectore Theotonicorum* (cf. §. 116. b.).

electiones fiant infra quindecim dies intrante mense aprilis. Item qui pro tempore erit Potestas Vercellarum mittet infra quindecim dies post electiones factas de Dominis, et Magistris propriis expensis communis Vercellarum fideles Ambaxatores juratos, qui bona fide ad utilitatem studii Vercellarum quaerent dominos, et magistros electos et eos pro posse suo obligari procurabunt ad regendum in civitate Vercellarum. Item quod commune Vercellarum servabit pacem in civitate, et districtu Vercellarum, et ad hoc dabit operam Potestas et commune Vercellarum. Item quod nullum scolarem pignorabit pro alio scolari nisi pro eo specialiter fuerit obligatus communi Vercellarum. Item quod si aliquis scolaris, vel ejus Nuncius robatus fuerit in civitate Vercellarum faciet idem pro eo, ut faceret pro alio cive Vercellarum, dando operam bona fide, et fideliter cum litteris, et Ambaxatoribus, ut sunm recipiat. Item non offendent scolares, vel eorum Nuncios ad eos venientes, nec capient propter aliquam guerram, vel discordiam, vel rixam, quam Commune Vercellarum haberet cum aliqua civitate, vel cum aliquo Principe, seu castro, sed vel licentiabit Commune Vercellarum ipsos, vel affidabit. Item quod Commune Vercellarum eos tractabit in civitate, et in ejus districtu sicut Cives. Item quod Justiciae exhibitione serventur scolaribus eorum privilegia, nisi eis specialiter renunciaverint, et exceptis maleficiis in quibus Commune Vercellarum plenam habeat jurisdictionem. Item quod Commune Vercellarum habebit Universitati scolarium duos bidellos, qui eodem gaudeant privilegio, quo scolares. Item habebit commune Vercellarum duos exemplatores, quibus taliter providebit, quod eos scolares habere possint, qui habeant exemplantia in utroque jure et in Theologia competentia, et correcta tam in textu quam in glossa. Ita quod solutio fiat a scolaribus pro exemplis secundum quod convenit ad taxationem Rectorum. Item si aliqua discordia oriretur inter scolares, Commune Vercellarum non favebit aliquam partem, sed ad pacem et concordiam Commune dabit operam. Item quod predictas condictiones servabit commune Vercellarum usque ad octo annos. Item quod scolares, vel eorum nuncii non solvant pedagia in districtu Vercellarum quae sint et perveniant in communi Vercellarum. Item Massarios communis dantes pecuniam scolaribus non habebit commune Vercellarum, nisi duos, et illos non mutabit nisi semel in anno. Item Potestas Vercellarum, et ipsum commune teneantur mittere per civitates Italiae, et alibi secundum quod videbitur expedire

Potestati, vel communi ad significandum studium esse firmatum Vercellis, et ad scolares Vercellarum ad studium immutandos. Item predictas conditiones communes Vercellarum ponet in statuto, Civitas Vercellarum, et Potestas, qui pro tempore fuerit, jurabit eas servari in sui principio, sicut caetera statuta civitatis, et faciet jurare suum successorem, et ita successive usque ad dictum terminum, scilicet octo annorum; ante extrahantur, et super his omnibus duo instrumenta uno tenore confecta fiant. Item promiserunt predicti Rectores, et scolares eorum nomine et nomine aliorum omnium scolarium de eorum rectoria predictis procuratoribus nomine communis Vercellarum, quod bona fide sine fraude dabunt operam, quod tot scolares venient Vercellis, et morentur ibi in studio, qui sint sufficientes ad predicta quingenta hospicia conducenda, et quod universum studium Paduae veniet Vercellis, et morētur ibi usque ad octo annos, si tamen facere non poterint, non teneantur. Item quod fuit de eorum concordia quod Domini, vel Magistri, vel scolares non [p. 145.] debeant advocare in aliqua causa in civitate, vel districtu nisi pro scolaribus vel pro suis factis, vel coram delegatis ab utroque Principe, vel in foro ecclesiastico coram ecclesiasticis personis. Item quod Domini vel Magistri, vel scolares, vel Rectores non erunt in aliquo facto, vel consilio in detrimento civitatis Vercellarum, et si sciverint aliquem vel aliquos facere, vel tractare aliquid contra honorem et statum communis Vercellarum, bona fide prohibebunt, ne recedant, et Potestati Vercellarum quam citius poterint, manifestabunt. Item promiserunt, quod non capiant partem aliquo modo inter cives Vercellarum vel ejus districtu. Item fuerunt in concordia, quod quilibet rector tantum habeant potestatem in omnibus negociis scolarium, quantum alius, nec aliquis ipsorum habeat majorem potestatem propter majorem numerum scolarium; unde plures cartae uno tenore scriptae sunt. Actum in Padua in hospicio Magistri Ratinaldi, et Petri de Boxevilla praesentibus Domino Philippo de Cavrixio Canonico Taurinensi, et Bono Johanne de Bondonis, et Martino advocato Vercellensi.

Ego Bonus Johannes Notarius Civis Vercellensis filius quondam Manfredi Meguxii his omnibus interfui, et hanc cartam tradidi, et jussu ambarum partium scripsi, et scribi feci.

VI. Statuten der Universität Arezzo vom J. 1255 (zu §. 117.).

(Lorenzo Guazzesi Opere. Pisa 1766. 4. T. 2. p. 106—108.).

Uno de' riscontri più insigni del nostro [p. 107.] studio si è la memoria degli statuti fatti in Arezzo da i Lettori del medesimo, estratta da un Codice membranaceo dell' Archivio della Canonica al num. 620.

In nomine Domini Amen. Anno a nativitate ejusdem Millesimo CCLV. Indit. XIII. Domino Alexandro Papa quarto residente. Haec sunt ordinamenta firmata et approbata ab omnibus Magistris de Aretio, scilicet a Domino Martino de Fano, a Domino Roizzello, a Domino Bonaguida, a Magistro Teboldo Rolando Magistro Rossello, et Domino Rainerio, et Magistro Benrecevuto.

In primis in Rectorem ipsorum elegerunt supradictum Dominum Martinum a Festo omnium Sanctorum . . . usque ad calendas Jan.

Item ordinaverunt, quod quilibet Magister debeat honorare alium omnibus modis, quibus potest, et in Scolis, et in conventibus, et ubique, et quod nullus Magister det adjutorium, vel exortamentum alicui ex Scolaribus ad faciendam vel dicendam injuriam aliquam Magistris, et qui contra fecerit solvat pro paena quinque solidos. Item quod nullus Magister debeat recipere scolares alterius Magistri in scolis suis ultra quatuor vices invito illo cujus scolares fuerint, ei si intraverint scolas alicujus per unam Ebdomadam, tunc dicantur scolares ejus, et eos postea non recipiat. Quod si aliqui contra fecerint teneantur solvere illi cujus scolares fuerint decem solidos pro doctrina, et tres solidos pro scolis et rectori solvat pro Banno quinque solidos.

Item teneatur quilibet Magister facere ad minus tres collectas, unam pro scolis, aliam pro Doctrina, et tertiam pro Bedello ante Nativitatem Domini.

Item teneantur Magistri convenire semel in quolibet mense in loco convenienti, et quotiens requisiti fuerint per Bedellum, ex parte Rectoris, et qui non venerit solvat quinque solidos nisi licentiam . . . standi habeat a Rectore.

Item teneatur quilibet Magister intrare ad lectiones ordinarias, quandocumque preceptum fuerit per Bedellum ex parte Rectoris sub banno quinque solidorum.

Item teneantur repetitores omnes Scolares auditures lectiones que leguntur in scolis ducere ad scolas, et non facere pactum de mercede Magistri sub pena decem solidorum, quos solvat rectori.

[p. 108.] Item nullus audeat legere ordinarie in civitate Aretina, nec in Grammatica, nec Dialectica nec in Medicina, nisi sit legitime, et publice, et in generali conventu examinatus, et approbatus, et licentiatus, quod possit in sua scientia ubique regere.

Iem ordinaverunt Magistri, quod quicumque scolaris remaneret in hospitio repetitor qui audiret lectiones, et declinationes in hospitio in suo redditu teneatur solvere, tamquam euntes ad scolas.

Item ordinaverunt, quod Donaria possint generaliter recipere a quolibet scolare existente in grammatica duos denarios, et a quolibet repetitore sex denarios.

Item teneantur Magistri non accipere nec facere accipi hospitium alicui Magistro, vel repetitori VIII. diebus post terminum suum, et qui tot hoc fecit, solvat illi cui haec fecit quinque solidos salvo.

Confirmata fuerunt predicta statuta, et ordinamenta per Dominum Johann. Judicem, et Assessorem Domini Berri de Borris Potestatis Arr. XIII. die exeunte Februar. In Palatio Communis Ar. etc. presentibus etc.

VI a. Statuten der Universität Montpellier vom J. 1339 (zu §. 143.).

Bertrandus miseratione divina tituli sancti Marchi Praesbiter cardinalis a sanctissimo Patre et domino Nostro domino Benedicto Papa XII. ad infrascripta specialiter deputatus honestis et circumspectis viris Rectori, Doctoribus, Baccallariis et Scolaribus et universitati studii Montispessulani diocesis Magalonensis in jure canonico et civili salutem in eo qui est omnium vera salus. Romani Pontificis sollicitudo provida et providentia circumspecta et si remediis cunctorum invigilans subditorum voluntarios labores appetat ut aliis quietem preparet scandala removeat, et sub certis regulis limitet noxios appetitus circa illorum proecipue provisionem, et statum pacificum — Sollicitudinis suae curam libenter impendit et diligenti studio ac diligencia studiosa dirigit aciem mentis suae, quorum peritiâ et doctrina mundus speratur illuminari, et spe pulcherrima Res publica gubernari: hii sunt viri studiosi disciplinis scolasticis insistentes qui amore scientiae facti quodam modo Exules, et de divitibus pauperes pretiosam diligenter quaerunt, et inventam comparant inextimabili pretio scientiae margaritam. Hii quidem sunt qui pro affectu scientiae et profectu in bonis dies suos trahentes et noctes plaerumque deducentes insomnes semet ipsos exinaniunt ut animabus primum et longius post modum eruditis in Ecclesia dei velut splendor praefulgeant firmamen: hii rursus sunt qui in flore juventutis terram novam colentes, eam in benedictionibus seminant, tandem post labores emeritos in se et aliis fructum centesimum colligentes, ad horum siquidem Scolasticorum provisionem et statum pacificum et modestum decet Romanum Pontificem tanto promptius cura perpeti vigilare et eorum indempnitatibus salubriter providere, quanto per ipsius salutare remedium non

solum ipsis Studentibus sed et per ipsos reipublicae providetur, quantoque juvenilem etatem sicut ad doctrinam aptam sit et econtra ad malum promptam expedit, ita sub normâ moderationis provide coartari, quod sublata vagandi et cujusque insolertiae ac et in animi expensarum materia vigeat in eis disciplinae modestia, morum honestas splendeat, virtutes floreant, multiplicetur scientia quae dilatato sui tentorii loco soniculos suos faciat longiore ad hec praefecto, praefatus dominus Noster Benedictus Papa XII. more pii patris consilium pro liberis capientis prudenter attendens, et considerans quod orta pridem circa regimen et statum praefati Studii Montispessulani in jure canonico et civili, ubi docentium et discentium solent ingenia florida diffusis odoribus redolere, inter Rectorem et consiliarios et universitatem praedictam ex parte una, et doctores tam juris canonici quam civilis actu legentes et non legentes dicti loci ex altera quadam discordia et ad multa pericula et scandala praeparata tam praetextu quorumdam insolertium actuum turbantium ipsius studii claritatem, quae discordia licet per Sanctitatis suae provisionem fuisset opportunis remediis terminata, ipsius tamen occasione discordiae quae directa pervertere consuevit nonnulla dubia et litigia inter partes ipsas ad invicem nec non et inter Rectorem, Consiliarios et universitatem praedictos ex parte una, et venerabilem Patrem dominum Pictavinum Episcopum albiensem tunc Magalonensem ex altera emerserunt, super quibus habito ad ipsum dominum Nostrum Papam recursu idem dominus noster post quandam commissionem reverendo patri domino Guillelmo tituli sancti Stephani in celiomonte Presbitero Cardinali tunc abbati Mont. olim Carcassonensis diocesis primo factam demum nobili Cardinali praedicto tunc Archiepiscopo Ebredunensi diversas commissiones duxit sub certis tenoribus faciendas quarum auctoritate vocatis partibus et in Nostri praesentia legitime constitutis ad multos actus in diversis terminis juxta formam commissionum hujusmodi procedentes, tandem majorem partem statutorum infrascriptorum cum magna déliberatione edidimus juxta traditam Nobis super hoc potestatem. Postmodum vero nobis licet indignis ad apicem Cardinalatus assumptis, praefatus dominus Noster Papa volens ex ea quae per nos ipsius auctoritate laudabiliter et utiliter fuerant inchoata pro salubri et pacifico statu nostro laudabilius terminari aliam commissionem fecit

nobis per apostolicas certi tenoris litteras quarum tenor inferius subsequitur quarum etiam litterarum auctoritate nos tamquam filii oboedienciae visis et diligenter inspectis statutis per nos primitus ordinatis, et eis cum diligentia et deliberatione non modica recensitis ac factis in eorum aliquibus certis additionibus detractionibus et mutationibus prout perspicatiori examinatione habita pro bono et pacifico praedicti Studii statu, et evitandis in illo diversis insolertiis judicavimus expedire, ac certis aliis statutis postea cum consulta deliberatione additis quae ad honorem dei, morum honestatem quietis Vestrae plenitudinem reputavimus opportuna ipsa statuta dicto domino nostro Papae ad majorem ipsorum firmitatem curavimus exhibere qui legendi et examinandi eadem laborem voluntarium non recusans post lecturam et examinationem hujusmodi nobis oraculo vivae vocis mandavit quod eadem statuta juxta commissionem sub bulla sua ut praemittitur nobis factam vobis per nos vel alium vel alios publicaremus, et ea per nos universaliter et singulariter prout ad nos et nostrum quemlibet mandaremus inviolabiliter observari. Nos igitur propter ardua negocia undique confluentia quibus apud sedem apostolicam cogimur occupari ad locum praedictum Montispessulani conferre Nos commode non valentes Religiosum virum Paulum de dentio Monachum et Camerarium monasterii sancti Guillelmi de desertis ordinis sancti benedicti nepotem nostrum loco nostri duximus deputandum eidem tenore praesentium omnibus modo et forma quibus melius possumus committentes, quathinus vobis in domo fratrum Praedicatorum Montispessulani vel alibi prout expedire sibi videbitur ad sonum campanae et per indictionem per Bedellum factam ut moris est congregatis litteras apostolicas commissionis Nobis ut praemittitur factae et statuta per nos auctoritate apostolica in modum qui sequitur edita quae sub sigillo Nostro vobis transmittimus et ea apud vos finaliter volumus remanere vice et auctoritate nostra, clare, plene et perfecte legere notificare et publicare procuret, ac vobis ex parte Nostra in virtute sanctae obedienciae districte mandare sicut ex auctoritate praedicta tenore praesentium praecipiendo mandamus quatinus ipsa statuta et eorum singula pro apostolicae sedis reverentia et utilitate Vestra ac metu poenarum comprehensarum in ipsis quas quantum potuimus commode ex certa sciencia studuimus mitigare diligenter, et inviolabiliter prout unumquemque Vestrum contingerit, observetis nec contra ea directe vel indirecte

maligna interpretatione vel studiosa operatione vel alias per vos vel alios veniatis, porro quia secundum legem nichil sic est indubitatum, quin possit licet sit valde justissimum in aliquam sollicitam dubitationem deduci vel ex certa scientia potestatem hujusmodi statuta declarandi emendandi, corrigendi, interpretandi et alia de novo faciendi, si et cum expedire videbitur nobis plenariam retinemus sane ut omnis dubitationis et voluntariae disputationis materiam amputemus omnia et singula statuta usque in praesentem diem vel vos seu quemvis vestrorum communiter vel divisim facta cujuscumque continentiae seu tenoris existant auctoritate praedicta ex certa scientia cassamus et irritamus et cassa et irritata ac nullius per omnia firmitatis existere nuntiamus per hoc autem seu per praesentem statutorum editionem non intendimus potestatem aliam tamen vobis legitime competentem aufferre quin possitis si et cum necessitas vel utilitas suadebit statuta alia de novo rite et debite facere dummodo in nullo directe vel indirecte statutis Praesentibus vel eorum alicui nec eorum effectui adversetur, tenor Verò litterarum apostolicarum sequitur in haec Verba.

Benedictus Episcopus Servus Servorum Dei dilecto filio Bertrando Tituli Sancti Marchi Presbitero cardinali salutem et apostolicam benedictionem. Bonum pacis ex qua cultus justiciae et tranquillitas ubertas proveniunt et dissentionum materiis obviatur summis desideriis affectantes libenter impedimenta subducimus quae paci sunt obvia et commoda procuramus per quae pax et tranquillitas nutriantur. Sane dudum venerabili fratre nostro Pictavino nunc Albiensi, tunc Magalonae episcopo Nostro appellatui exponente quod occasione quorumdam statutorum quae per Rectorem qui nunc erat, et caeteros alios Rectores qui fuerunt pro tempore Studii generalis utriusque juris Montispessulani diocesis Magalonensis, et quorumdam etiam statutorum quae per collegium Doctorum utriusque juris ejusdem loci Montispessulani facta fuerant, nec non occasione juramentorum quae Rectores ejusdem Studii tam a Doctoribus praedictis quam a Baccallariis in eodem Studio legentibus, vel legere volentibus seu ad doctoratus honorem in praedictis facultatibus cupientibus promoveri, ac etiam a singulis scolaribus Studentibus, et scolas intrare volentibus in studio memorato sibi exhiberi praetextu quoque juramentorum quae dicti Doctores a promoveri cupientibus in dicto studio in eisdem facultatibus sibi dudum praestari fecerant,

et tunc etiam faciebant in praejudicium juris et juridictionis Episcopi memorati inter dictos doctores ex parte una, et Rectorem et Consiliarios, et Scolares praedictos ex altera, dictumque Episcopum Magalonae pro interesse suo contra Rectorem consiliarios et doctores praedictos partem tertiam facientem dissentionum materia erat et fuerat multipliciter suscitata, et aliqua scandala in dicto studio fuerant propterea subsequta, certique processus facti et excommunicationum sententiae sub certis formis per dictum Episcopum ac Vicarios, officiales et Commissarios ejus tam litterarum Nostrarum quam ordinaria auctoritate contra praedictos Rectorem, Doctores, Consiliarios et Scolares latae fuerant ac etiam promulgatae quorum et quarum occasione plura litigia tam coram dilecto filio nostro Guillelmo Tituli sancti Stephani in celio monte Presbitero cardinali tunc abbate Monasterii Montisolivi carcassonensis diocesis, primo ac subsequenter coram te nunc Archiepiscopo Ebreduni a nobis super praemissis tunc successive auditoribus deputatis quam coram dicto Episcopo vel Commissariis suis et coram etiam officiali curiae Narbonae loci metropolitice diversis ex causis cepta fuerant et in eis vel eorum aliquibus ad citationes inhibitiones et certos alios actus erat processum, dictoque Episcopo Magalonensi ad bonum et tranquillum statum et debitam reformationem dicti studii et ad pacem inter eum et alias partes praedictas perpetuo duraturam laudabiliter intendente, Nobisque propter ea humiliter supplicante ut per aliquem vel aliquos discretos omnia et singula statuta praedicta vocatis Episcopo et partibus supradictis quotiens opus esset et in eorum jure admissis faceremus diligentius recenseri, et utilia et dampnosa vel ex quibus jus sive juridictio dicti Episcopi et ecclesiae suae Magalonae laesa reperirentur, vel imposterum laedi possent totaliter cessari et tolli, et alia statuta rationabilia observari pro bono et pacifico statu dicti studii mandaremus, Nos ejusdem Episcopi supplicationibus inclinati tibi tunc etiam apud sedem apostolicam constituto commisisse recolimus, et mandasse ut apud sedem eandem Episcopo et aliis partibus praedictis ad tuam praesentiam legitime evocatis et in jure eorum admissis, omnia et singula statuta praedicta coram te faceres realiter exhiberi, ipsaque videres et examinares diligenter, et illa et eis, nec non juramenta contenta in ipsis quae dicto studio inutilia seu dampnosa, vel ex quibus jus seu juridictionem Episcopi et ecclesiae predictorum laesa reperires

sem cognoscerres laedi posse forsitan in futurum ab aliis statutis rationabilibus ejusdem studii bonum et pacificum statum, nec non universitatis doctorum et Scolarium ipsius respicientibus separare studeres edendo et addendo, statuta alia de novo quae pro bono statu ejusdem Studii, et conservatione juris et juridictionis dictorum Episcopi et Ecclesiae ac tranquillitate, et pace partium praedictarum edenda cognoscerres et addenda, quae quidem statuta postquam parte ut praemittitur forent provide ordinata nobis ostendi volumus ut de speciali mandato Nostro si nobis videretur expedions fieret publicatio eorumdem praedictis statutis inutilibus et damnosis de speciali mandato nostro similiter cassandis totaliter ac etiam annullandis, volumus in super quod in hujusmodi negocio contra te pendente cessaretur omnino per partes praedictas a litigiis omnibus supradictis tibi specialiter committendo, ut eorumdem litigiorum omnium cognitionem et decisionem ad examen tuum eadem auctoritate revocare studeres in eis simpliciter, adeptam sine strepitu et figura judicii procedendo, et quod interim dictis Doctoribus et Scolaribus auctoritate praedicta praeciperes et injungeres quod iidem Doctores legerent in dicto studio, et lectiones suas resumerent et continuarent dictique Scolares scolas earum intrarent inhibitione dicti Rectoris vel alterius cujuscumque ac juramentis eidem Rectori vel alteri praestitis a quibus Rectorem, Doctores, Baccallarios et Scolares praedictos eadem auctoritate absolvendi tibi dedimus potestatem non obstantibus quibuscumque; volumus etiam tibique commisimus quod auctoritate praedicta, Rectori, Doctoribus, Baccallariis et Scolaribus supradictis injungeres ut medio tempore juramenta praedicta vel similia non exhigerent, nec reciperent, aut praestarent, quodque dictae partes nil in alterutrius partis praejudicium innovarent, vel actemptarent quandiu penderet hujusmodi negotium coram te vel alio quem ad hoc duceremus deputandum. Cum autem sicut pridem ex parte ejusdem Episcopi nunc Albiensis fuit propositum coram Nobis tum vocatis partibus, dictisque statutis quae coram te fuerunt realiter exhibita visis et diligenter examinatis quaedam statuta juxta commissionem Nostram hujusmodi super hoc tibi factam citatis legitime partibus supradictis, et ordinaveris fideliter et prudenter perpetuo in dicto studio observanda ne pro eo quod eundem Pictavinum a vinculo quo Magalonae ecclesiae tenebatur absolventes ad albiensem ecclesiam tunc vacantem auctoritate apostolica duximus

transferendum hujusmodi negotium quod idem Pictavinus dum eidem Magalonensi ecclesiae praesidebat, laudabiliter coepit et prudenter et sollicite extitit prosequutus impediri contingat vel etiam retardari, circumspectionis tuae de qua plenam in domino fiduciam gerimus per apostolica scripta committimus et mandamus quatinus juxta commissionem praedictam praedictis statutis per te ordinatis diligentius recensitis eisdem auctoritate Nostra addas et detrahas quae pro bono statu ejusdem studii et conservatione justiciae dictorum Episcopi et ecclesiae, et pacis bono partium praedictarum addenda cognitionis, et etiam detrahenda ac nichilominus alia de novo statuta in dicto Studio quae pro ejus utilitate pace et tranquillitate edenda cognoveris auctoritate praedicta, edas et statuas et decernas perpetuo in dicto studio observanda nichilominus in eisdem statutis eadem auctoritate edendo, et etiam statuendo quod omnes et singuli praenominati Rector, Doctores, Baccallarii, Scolares, Bedelli, Banquerii et Stationarii ejusdem studii praesentes et posteri qui eadem statuta vel aliqua eorum postquam parte taliter edicta et promulgata fuerunt temerarie vel contra ea facere vel devenire praesumpserint poenas et mulctas alias, nec non excommunicationis sententiam quas in eisdem statutis exprimendis duxeris ipso facto incurrant absolutione a praedicta excommunicationis sententia debita satisfactione quae fuerit exhigenda eidem Episcopo ejusque successoribus Magalonensibus Episcopis canonice intrantibus qui erunt pro tempore perpetuò reservata, quae quidem absolutio ab eodem Episcopo vel alio vice vel de mandato ipsius gratis absque redemptione vel emolumento seu precio aliquo impendatur. quae quidem statuta postquam per te ut praemittitur fuerunt ordinata auctoritate nostra in dicto studio, per te vel alium seu alios solempniter publicari facias, et etiam promulgari quibuscumque aliis statutis contrariis juramento confirmatione apostolica vel aliis quavis firmitate vallatis per te auctoritate praedicta omnino cassatis, irritatis et penitus revocatis juridictione ordinaria ac potestate et auctoritate competentibus Episcopo Magalonensi qui est et erit pro tempore tam de jure communi quam a predecessoribus Nostris Romanis Pontificibus concessis eidem in personis et Studio supradictis sibi salvis et plenarie reservatis, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compellendo non obstantibus si eidem Rectori ac Doctoribus et Scolaribus, et personis aliis dicti studii a sede apostolica sit indultum, quod ex-

communicari suspendi vel interdici non possint per litteras apostolicas non facientes plenam expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem. Datum avinione nonas marcii pontificatus Nostri anno quinto (1339).

(Cap. 1.). De missa die dominica celebranda.

In primis auctoritate apostolica statuimus et ordinamus quod semper diebus dominicis in domo Praedicatorum post sermonem clero factum, vel si sermo non erit eadem hora missa solemniter celebretur in qua Rector et Consiliarii, Doctores actu legentes, Baccalarii et Scolares cessante impedimento praedicto super quo singulorum stari conscientiis, debeant interesse: non venientes autem cessante impedimento praedicto si quidem Rector sit quinque solidos, Doctores actu legentes, consiliarii singuli duos solidos, et Baccallarii duodecim denarios solvere teneantur.

(Cap. 2.). De missa pro deffunctis annis singulis celebranda.

Item eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod in ecclesia fratrum Praedicatorum singulis annis fiat solemnis missa et commemeratio in octavis epiphaniae domini vel si octavam dominica occurret inserto proxime sequenti pro animabus illorum qui Studentes in jure canonico et civili, seu in aliis facultatibus in ipso studio retroactis temporibus decesserunt ubi debeant esse decem tortitia universitatis et unus pannus aureus, quibus Praedicatoribus pro pictancia fratrum quinquaginta solidi usualis monetae de pecunia universitatis donentur ut pro praedictis mortuis apud dominum preces fundant, tortitia autem conserventur ad elevationem corporis christi in missa quae in domo Praedicatorum ipsorum diebus dominicis debet ut praemittitur celebrari.

(Cap. 3.). De funeralibus studentium.

Item super funeralibus Studentium statuimus et ordinamus quod quando continget aliquem doctorem Baccallarium vel Scolarem juris canonici vel civilis debitum naturae persolvere in studio supradicto nullus doctor vel Baccallarius intret quâ corpus tradetur ecclesiasticae sepulturae sed omnes tam Rector quam Doctores actu legentes quam etiam Baccalarii et Scolares associare funus debeant et interesse hujusmodi sepulturae nisi habentes in hora proxima legere recedendi licenciam habeant a rectore vel ejus locumtenente, qui autem legitimo impedimento cessante, de quo impedimento cajuslibet conscientiae relinquatur funeri non curaverunt interesse, si quidem

sit Rector decem solidos, doctores actu legentes quinque, Baccallarii duos solidos, Scolares nationis mortui sex denarios, conservatoribus pecuniae universitatis sub poena excommunicationis solvere teneantur; illud autem adicimus quod si Scolaris mortuus adeo pauper existeret quod de suo honeste non valeat sepeliri, de pecunia universitatis fiant decenter exequiae pro eodem.

(Cap. 4.). De honestate vestium et taxatione pannorum.

Item ut Studentes morum honestatem per incessum debitum et modestam conversationem exterius habere se ostendant, eadem auctoritate statuimus quod ipsi extra domos suas debeant vestes honestas praesertim superiores, non autem strictas, nec minima brevitate vel longitudine notandas portare nec capitias, sive canezanas nimis apertas habentes vel lingatas, sed juxta morem antiquum supertunicalia et alias vestes superiores deferant ordinatas, adicientes quod nullus in praedicto Studio audeat vestes emere cujus canna constet ultra XXV. solidos usualis monetae, neque aliquis nisi Rector vel doctor esset vel de genere Regum, Ducum, Principum vel Comitum deferre in dicto studio folraturas audeat variores hoc, salvo quod quicumque Nobiles socios tenentes vel alii etiam dignitates in ecclesiis cathedralibus vel collegiatis obtinentes seu licentiati in capuciis tantum et non aliis vestibus praedictorum variorum possint folraturas deferre; Doctores autem vel Baccallarii legentes si fuerint Religiosi numquam sine capa clausa, saeculares autem sine capa rotunda vel manica seu tabardo longo legant, vel ad ecclesiam vel intra villam peditando incedant doctores autem saeculares legentes decretum ordinarie cum capa rubea legere teneantur.

(Cap. 5.). Quod nullus Studens tripudiet extra domum.

Item eadem auctoritate statuimus quod nullus doctor, Baccallarius vel Scolaris extra domum suam vel Scolarium aliorum ex quavis occasione vel causa sub excommunicationis poena tripudiet vel chorizet.

(Cap. 6.). Quod nullus Studens ludat.

Item statuimus quod nulli Scolastici sub poena excommunicationis intra vel extra domos quas inhabitant ludant ad taxillos, aleas, vel alias quovis ludo in qua pecunia perdi possit nisi forte interdum ad solatium vescendi causa ad aliquid ludetur, quod duos solidos pro quolibet monetae currentis nullatenus non excedat.

(Cap. 7.). Quod nullus Studens portet arma.

Cum autem ex armorum fiducia praestetur audacia offenderi, statuimus et ordinamus auctoritate praedicta quod nullus Studens extra domum quam inhabitabit arma portet cujuscumque conditionis arma existant, nisi verisimiliter dubitet per alium offendi vel alias ab episcopo portandi arma licentiam quae sine magna causa concedi non debeat, obtineret, nec aliquis de Montepessulano sciens esse discordiam inter scolares, locet vel accomodet arma alicui discidentium eorumdem.

(Cap. 8.). Quod nullus Studens faciat compatrem vel Commatrem.

Item statuimus quod nullus Doctor, Baccallarius vel Scolaris in villa Montispessulani sub poena excommunicationis quam in contrarium facientes incurrere volumus, et ipso facto compatrem audeat facere vel commatrem, quam poenam etiam associantes talem in compaternitate facienda incurrant.

(Cap. 9.). Quod insolentiae circa carniprivium non fiant.

Item quia ex quibusdam insolentiis in Studio Montispessulani in die carniprivii et diebus eisdem vicinis consueverunt fieri multa olim scandala promoverunt eadem auctoritate statuimus quod in die dominica carniprivii et per totam septimanam praedictam dominicam praecedentibus et duobus diebus sequentibus nullus Scolaris per se vel familiares suos cum armis vel sine audeat ad domos aliorum Scolarium incedere pro carnibus vel aliis subtrahendis, vel quibusvis aliis insolentiis seu vanitatibus faciendis quodque diebus lunae et martis post praedictam diem dominicam, et ante cineres concurrentibus etiam diebus dictam diem dominicam proxime praecedentibus Scolares ad scolas sicut in diebus aliis incedentes in eisdem scolis dum lectiones legentur, pacifice morentur, non prohicientes palcas, lapides vel quaevis alia nec per ablationem librorum vel rumoribus, vel alias impedientes quo minus Scolares suas audiant, et Doctores et Baccallarii perficiant lectiones prout in aliis diebus est fieri consuetum.

(Cap. 10.). De ordinatione lecturae et primo circa jus canonicum.

Circa ordinationem vero lecturae in primo statuimus et ordinamus quod sint in studio Montispessulani in facultatibus juris canonici et civilis quatuor horae juxta morem ibidem hactenus observatum videlicet hora prima matutina, item hora terciae, item hora nonae, item hora vesperarum. In hora prima et matutina legent soli docto-

res per modum qui sequitur, Doctores enim legentes ordinarie decretales intrabunt hora ut praemittitur matutina in qua legent uno anno et integro primum, quartum et sextum libros decretalium, et etiam clementinas quo anno legent unus vel duo Doctores, vel alii secundum modum infrascriptum ordinandum pro extraordinaria omnium doctorum hora vesperarum totum librum secundum, et de tertio usque ad titulum de prorothiis exclusive vel legent, cum dicto secundo libro de quinto titulum de accusationibus, de sentencia excommunicationis, et de verborum significatione pro arbitrio illorum qui ad hoc inferius ordinantur, secundo autem anno legentes ordinarie decretales legent, secundum tertiam et quintum in quo anno legetur hora vesperarum extraordinarie pro omnibus doctoribus, sextus liber cum Clementinis, vel quarto libro, baccallarii autem juris canonici intrabunt ad lectiones suas hora terciae vel nonae prout duxerunt eligendum, qui quos libros voluerint de decretalibus sive legantur ordinarie sive extraordinarie sive non legere poterunt dum tamen in eisdem Lectionibus et titulis cum legentibus ordinarium vel extraordinarium eodem tempore non concurrant, item legentes decretum legentes ordinarie decretum intrabunt semper hora terciae et in duobus annis legent complete dicta hora totum decretum ita quod uno per eos a principio decreti usque ad decimam causam exclusive et tractatus de consecratione, in sequenti anno legetur residuum, videlicet a decima causa usque ad tractatum de consecratione exclusive regentes autem extraordinarium decreti semper legent in vesperis de alia parte quae non est pro illo anno legenti ordinarie assignata in praedicto quantum commode poterunt procedentes.

(Cap. 11.). De ordinatione lecturae circa jus civile.

Doctores vero ordinarie legentes jura civilia, uno anno Codicem et alio digestum vetus legent: in qua hora anno quo legetur digestum vetus legent quatuordecim libros, videlicet primum excepto prohoemio et titulo de origine Juris. Item secundum, tertium, quartum, quintum, sextum, septimum, octavum, duodecimum, tertium decimum, decimum nonum, vicesimum, et vicesimum primum excepto Titulo de edilitio edicto, et vicesimum secundum, et in ipso anno de eodem digesto veteri legentur extraordinarie per aliquem seu aliquos Doctores seu alios sufficientes infrascripto modo eligendos in hora vesperarum decem libri integri, videlicet nonus, decimus, vndecimus, quartus decimus, decimus quintus, decimus sextus, decimus

septimus, decimus octavus, vicesimus tercius et vicesimus quartus, et de primo prohemium et Tituli de origine juris et de edilicio edicto. Eo autem anno quo ordinarie Codex legetur hora praedicta matutinali doctores incipient et legent de primo libro in Titulo de Summa Trinitate usque ad Titulum de haereticis exclusive, et Titulum de sequentibus[1]) cum Sequentibus usque ad Titulum de veteri jure enucleando exclusive, et Titulum de juris et facti ignorantia cum sequentibus usque ad Titulum de statuis et imaginibus exclusive, Item totum secundum, tertium, quartum et sextum Libros et de septimo a Titulo de usucapione pro emptore usque ad finem hujus libri. Legens autem seu legentes Extraordinarium Codicis pro doctoribus hora vesperarum semper intrabunt et legent de primo libro illa quae secundum praedicta per legentes ordinarie non legentur. Item totum quintum, octavum et nonum, et a principio septimi usque ad Titulum de usucapione pro emptore exclusive. Item in praedicto studio uno anno legetur Extraordinarie digestum Novum et alio Infortiatum per modum infrascriptum, videlicet quod illi qui illam partem digesti Novi legens quae ordinarium digesti Novi vulgariter appellatur legent hora terciae libros infrascriptos, videlicet primum, tertium, quartum, sextum, septimum et duodecimum, legentes autem Extraordinarium digesti Novi seu partem pro digesti Novi extraordinario deputatam in hora nona intrantes legent secundum et quintum, nonum, decimum et undecimum Libros libri ejusdem. Cum autem legetur inforciatum legentes ordinarium ipsius infortiati communiter appellatum intrabunt in terciis et legent Titulum soluto matrimonio. Item librum quartum de testamentis et quintum excepto Titulo de testamento militari. Item sextum de Legatis primo, et septimum de Legatis secundo, octavum de Legatis tertio, nonum de Annuis Legatis, undecimum de conditionibus et demostrationibus, duodecimum ad Trebellianum. Legentes autem Extraordinarium infortiati intrabunt hora nonae legentes primum Librum de Impensis, secundum de Tutelis, tercium de Excusatione tutorum, decimum de Alimentis legatis, tercium decimum de bonorum Possessionibus et quartum decimum de operis Libertorum. Item dum legetur codex ordinarie poterunt Baccallarii legere de digesto veteri hora Terciae vel nonae

1) leg. et titulum *ne sanctum baptisma.*

prout elegerint quos et quot voluerint, et cum digestum vetus legetur ordinarie poterunt de codice modo legere supradicto. Legentes institutiones intrare poterunt hora Terciae vel Nonae prout duxerint eligendum, hora autem vesperarum intrabunt legere volentes authenticum vel tres libros codicis seu usus feudorum. Item hora doctorali nulli alii legent quam Doctores ordinarie ut praemittitur legentes, nec in hora vesperarum nisi legentes Extraordinarium pro doctoribus juris canonici vel civilis, exceptis legentibus authenticum, tres libros codicis seu usus feudorum prout supra proxime est expressum. Illud autem districtius inhibemus quod nulli in Studio Montispessulani vel in aliis generalibus Studiis quibuslibet doctorati prohiberi possint legere decretum decretale et Leges ordinarie et extraordinarie horis tamen et modis superius ordinatis, salvo quod supra de extraordinarie legentibus in vesperis pro doctoribus certo modo eligendis inferius est descriptum et quod juramentum per alios doctores praestitum praestare teneantur. Ut autem libri tam ordinarii quam extraordinarii possint plene et perfecte in lectura compleri incipient legentes ordinarie Decretales et jura civilia in crastinum sancti Lucae: decretales ipsas seu partem eis ad legendum pro illo tempore assignatam ultima die augusti ad longius, et Codicem eodem die, ac digestum vetus pro parte eis assignata in festo sancti Michaelis necessario terminantes. Legentes autem extraordinaria decretalium et Codicis et ff. veteris pro doctoribus secunda die post dictum festum sancti Lucae hora Vesperarum legere incipient, et uno die anteaquam ipsi qui extraordinaria legunt, ad minus debeant lectiones suas seu partem eis decretam necessario terminare. Legens autem decretum ordinarie incipiat etiam praedicta secunda die hora terciae, et in vigilia Nativitatis Beatae Mariae lectiones suas et partem decreti sibi ut praemittitur assignatam necessario terminabit, die autem qua incipiet legens ordinarie decretum in horis terciae et nonae, nullus intrabit. Legentes aliquos libros decretalium extraordinarie incipient tertia die post festum praedictum in Tertiis vel in Nonis, continuantes tamen Lecturam illa hora qua duxerint inchoandum. Legentes ordinarium vulgariter appellatum inforciati vel ff. novi incipient tertia die hora terciae, legentes vero extraordinaria inforciati vel ff. novi in nonis incipient ipsa die; legentes autem autentieum tres libros et usus feudorum poterunt incipere usque ad festum omnium sanctorum, volentes autem legere Institutiones,

et baccallarii novi in jure canonico indistincte, alii autem Baccallarii tam in jure canonico quam in civili de licentia Rectoris facta sive de legitimo impedimento per proprium juramentum post tempus poterunt incipere supradictum. Sane legentibus ff. novum et infortiatum, et alios libros extraordinarie in jure canonico vel civili non datur terminus ad finiendum, dum tamen cessante causa rationabili libros quos assumpserint legendos seu partem cujuslibet assignatam compleant, ante quam futuri anni studium resumatur. Ut autem magis ordinate et utiliter in lectura librorum ordinariorum pro commodo legentium et audientium procedatur eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod doctores ordinarie in legibus, et alii extraordinarie legentes in vesperis pro eisdem legant secundum puncta eis per Rectorem et Consiliarios per dies quatuordecim ut moris est assignanda, eaque sub poena decem solidorum pro puncto quolibet effectualiter complere teneantur nisi ex causa probabili per Rectorem super una lectione tantummodo, quae tamen in sequenti puncto suppleri debeat cum aliquo fuerit dispensatum; in hujusmodi autem punctatis lectionibus in diebus quatuordecim terminandis non computentur lectiones sequentes, videlicet prima lectio in principio studii. Item cum fiet solemne principium pro doctore. Item cum pro congregationibus, vel aliqua causa urgenti pulsata campana doctores ante mediam tertiam vel circa exire contigerit scolas suas. Item cum Doctores non possent hora solita propter examinandis danda puncta intrare et ut doctores ipsi melius et utilius infra singula puncta suas habeant terminare lectiones, non teneantur nec debeant doctores juris canonici vel civilis in scriptis aliqua per eos dicenda dare Scolaribus nisi pro solutione contrariorum nullo modo vel minus perfecte solutorum per glosam ordinariam hoc utile forsitan extimarent, et quod de doctoribus dictum est ut non debeant, nec teneantur dicenda dare in scriptis, hoc in aliis extraordinarie quoscumque libros legentibus volumus observari. Porro quia interdum propter inordinatas affectationes ad lecturam Extraordinariam pro Doctoribus admissi fuerunt indigni eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod ad legenda Extraordinaria pro doctoribus juris canonici et civilis hora ut praemittitur vesperarum per Rectorem et doctores illius facultatis ordinarie legentes, et Consiliarios eligatur unus vel duo doctores si sufficientes omnibus consideratis occurrant, alias licentiati vel Baccalarii assumantur et si praedicti in una persona vel

duabus non valeant concordare Rector illum vel illos recipiat in quem vel quos major pars concordaverit praedictorum, et ut illi qui talia Extraordinaria sunt lecturi se valeant melius disponere ad lecturam statuimus et ordinamus quod singulis annis omnes volentes legere ordinarie prima die legibili post festum Beati Michaelis ad tardius praecise denunciari per scolas faciant ordinarie se lecturos eadem die vel sequenti Rectorem adhibeant, ut secundum modum praedictum legentes dicta Extraordinaria eligantur.

(Cap. 12.). De Vitando discursu per scolas in primis lectionibus legentium.

Item statuimus et ordinamus quod prima die qua doctores, Licentiati seu etiam Baccallarii suas incipient lectiones scolares seu Baccallarii non discurrant per scolas, ipsos doctores, licentiatos vel Baccallarios visitando, nec etiam volumus quod Baccallarii de novo incepturi discurrant per hospitia scolarium vel Baccallariorum ut associent eos ad scolas pro faciendo principio venientes, sed sufficiat per Bedellum denunciatio in scolis super Baccallariorum principio facienda.

(Cap. 13.). De Repetitionibus certis modis et temporibus faciendis.

Item statuimus et ordinamus quod quicumque doctores in studio Montispessulani ordinarie vel extraordinarie legentes teneantur saltem tres repetere omni anno cum oppositis et quaesitis, scilicet semel ante principium studii, secundo ante Natale, tertio ante Pascha, sit tamen quod post inceptam lecturam non sit nisi una repetitio singulis septimanis in eadem facultate, nisi Doctor extraneus ibi vellet repetere qui ad hoc libere admittatur et in illa hora qua talis Doctoris extranei cui defferri congruit fiet repetitio non intretur in jure canonico vel civili, et idem in prima repetitione quam novus Doctor faciet volumus observari ad quas repetitiones extraneorum et novorum Doctorum Baccallarii super poena duorum solidorum cessante causa rationabili super qua eorum stetur conscientiae venire necessario teneantur. Item auctoritate eadem statuimus et ordinamus quod in praedicto studio Montispessulani nullus Baccallarius vel Scolaris publice in scolis repetat in jure canonico vel civili, nec aliquis scolaris legat librum particularem vel titulum jure suo nisi forte aliquis anno immediate sequenti ut Baccallarius incepturus vellet post festum Paschae et non antea pro

sui exercitio legere aliquem librum vel titulum quo casu sibi liceat petita prius Rectoris licentia et obtenta.

(Cap. 14.). De Festivitatibus in Studio observandis.

Item quia per multas vaccationes quae in dicto studio consueverunt indici non tam utilitas quam dispendium noscitur provenisse eadem auctoritate statuimus quod in diebus tantum sequentibus a lectura cessetur videlicet in festis sancti Lucae, apostolorum Simonis et Judae, omnium sanctorum, commemorationis mortuorum, sancti Martini Episcopi et Confessoris, sancti Ruphi Episcopi et Confessoris, sanctae Katerinae virginis, sancti Andreae Apostoli, beati Nicolai Episcopi, conceptionis Beatae Mariae Virginis, Luciae virginis et martiris, sancti Thomae apostoli. Item a vigilia nativitatis domini inclusive usque ad circumcisionem domini similiter inclusive in Epiphania domini, in festo sancti Hilarii Episcopi et Confessoris, sancti Anthonii, Beatorum Fabiani et Sebastiani, Vincentii Martyris, Conversionis Sancti Pauli, Purificatio Beatae Mariae Virginis, Sancti Blasii, Sanctae Eulaliae, die Cinerum, Cathedrae Sancti Petri, Sancti Mathiae Apostoli, Sancti Thomae de Aquino, Sancti Gregorii Papae, Sancti Benedicti, annunciationis beatae Mariae Virginis, Sancti Ambrosii Episcopi, Item a die Mercurii Septimanae Sanctae inclusive usque ad diem Mercurii sequentem similiter inclusive, in festis Sancti Marchi Evangelistae, Sancti Petri de ordine Praedicatorum, Sanctorum Apostolorum Philippi et Jacobi, inventionis Sanctae crucis, Sancti Johannis ante portam Latinam, ascensionis domini Sancti Jvonis Confessoris, Penthecostes cum duobus diebus sequentibus immediate, Corporis Christi, Sancti Barnabae apostoli, nativitatis Sancti Johannis Baptistae, Apostolorum Petri et Pauli, Sanctae Mariae Magdalenae, Sancti Jacobi, Sancti Petri ad Vincula, Sancti Dominici, Sancti Laurentii, Assumptionis beatae Mariae Virginis, beati Ludovici Episcopi et Confessoris, Sancti Bartholomaei Apostoli, Sancti Augustini, decollationis Beati Johannis baptistae, festum Miraculorum beatae Mariae de Tabulis, Sancti Egidii, nativitatis beatae Mariae Virginis, Exaltationis Sanctae crucis, Sancti Matthaei Apostoli, Sancti Michaelis Archangeli, Sancti Jeronimi Presbiteri, Sancti Francisci Confessoris, Sancti Dionisii, Sancti Firmini, et in diebus dominicis: in aliis autem diebus nullomodo vacent, nec cessationes de lectura quacumque occasione vel causa indicantur aut fiant etiamsi Septimana esset integra sine festo. Pro funeribus autem Studentium illa hora duntaxat cessetur quâ corpus Tradetur ecclesiasticae sepulturae,

Pro-

proviso tamen quod propter hoc lectio ordinaria non perdatur; cum autem fiet solenne principium illa die extraordinarie non legetur, insequenti autem die ordinarie vel extraordinarie legetur, nec in cessatione diei crastinae alicui cujuscumque conditionis fuerit deferatur.

(Cap. 15.). Per quantum tempus volens lecturam accipere debeat audivisse.

Item ne quis ad Baccallariatum, et subsequenter ad Doctoratum nimis propere prosilire festinet eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod nullus Scolaris in jure civili audeat sibi tanquam Baccallarius assumere proprio jure lecturam nisi sex annis audiverit, vel pro majori parte singulorum annorum praesertim in studio generali, quique audiverit pro majori parte singulorum annorum libros legales, et de hoc fidem faciat Rectori saltim per proprium juramentum, in jure autem canonico nisi similiter audiverit et studuerit per alios sex annos, et infra tempus praedictum audiverit duobus ad minus annis decretum fidem ut praemittitur super hoc Rectori faciendo praedicto, nullatenus ad lecturas jure proprio ut Baccallarius admittatur, hoc salvo quod si provectus in jure civili per tres annos jus canonicum vel provectus in jure canonico, et per quatuor annos jura civilia audivisset, possit tanquam Baccallarius incipere, si se reputet ydoneum ad legendum, et de hoc fidem Rectori faciat ut supra.

(Cap. 16.). Quod nulli assumantur ad gradum Baccallariatus nisi cum sollempnitate principii.

Cum nonnulli Scolares nostrae universitatis Studii Montispessulani velint Baccallariatus honorem assumere non principiando in scolis publice ut est moris et de hoc instrumentum signatum sigillo nostrae universitatis habere cupiant, et multi consueverint obtinere. Idcirco Nos Lucas de Ripa Rector et Consiliarii Studii supradicti attendentes quod Scolares, si sic fieret ad praedictum honorem furtim ascendere viderentur, Bedelli etiam qui toti universitati inserviunt suis portionibus debitis fraudarentur in praesenti consilio statuimus et etiam ordinamus domino Pontio Vassalli Priore de Pinhano Magalonae Episcopi Vicario confirmante quod nulli instrumentum de caetero concedatur, nisi publice principium fecerit in scolis prout debet, nisi ei totum consilium, vel major pars faceret gratiam specialem, et tunc ex legitima et necessaria causa. Actum vigesima die Martii anno a nativitate domini millesimo tricentesimo sexagesimo praesenti-

bus pro testibus Johanne de Sancto Amore et Manno Gitti Consiliariis nostris.

(Cap. 17.). Per quantum tempus legisse debeat qui ad privatam licentiam vult admitti.

Postquam autem Baccallarius in jure canonico vel civili quinque annis in dicto studio vel alibi legerit, de quo Episcopo vel ejus locumtenenti examinatori fidem faciat per proprium juramentum, possit et non antea dum tamen alias ydoneus et approbatus fuerit doctorari; ubi autem Baccallarius per triennium legisset, et taliter legendo et studendo professisset quod dignus magisterio haberetur dispensari possit cum tali per Episcopum Magalonensem de Doctorum Montispessulani vel majoris partis eorum consilio et consensu, ubi autem aliqui in jure canonico et civili Baccallarii in utroque jure simul vel separatim peterent doctorari possit Episcopus modo praedicto cum prefatis Baccallariis, dum modo sex annis inter utrumque jus legerint, et sufficientes fuerint dispensare; sane ne super lectura Baccallariorum et completione perfectione lecturae librorum quod debent legere secundum modum superius ordinatum fiat interpretatio nimis stricta. Eadem autoritate statuimus et declaramus quod si praedicti Baccallarii complevisse casu vel occasione aliquo seu aliqua contingenti per singulos quinque annos hujusmodi libros, vel partes librorum non possint, si tamen singulis annis continuis vel interpaulatis legerint quatuor partes librorum, vel cursus eis ut praemictitur deputatos per inde quinque annis legisse, cursum lecturae complevisse ut a doctoratu impediri non valeant reputentur ac si libros ipsos complete legissent, et cursum lecturae totaliter complevissent.

(Cap. 18.). De modo licentiandi et multis praeparatoriis ad Doctoratum.

Item praefata auctoritate statuimus et ordinamus quod cum aliquis Baccallarius perfecto lecturae praedictae cursu in jure canonico vel civili voluerit doctorari, cum doctore sub quo praesentabitur adeat doctorum priorem Montispessulani qui prior exposito sibi qualiter Baccallarius vult subire examen ad certam diem et horam, convocans omnes Doctores legentes et non legentes facultatis illius et si in alio generali Studio legentes insignia doctoratus dummodo alibi doctorati Episcopo secundum tenorem privilegii domini Nicolai Papae quarti praestiterint juramentum, praesentibus ipsis Doctoribus excepto praesentante super moribus et natalibus auctoritate dicti Epis-

copi summarie et extrajudicialiter se informet et si prior praedictus cum Doctoribus facta informatione reputaverit eum ydoneum in praedictis, ipse Prior vel aliquis alius Doctor ab eo deputatus et Doctor praesentans et Baccallarius praesentatus ad Episcopum Magalonae, vel ab eo deputatum vel sede vacante ad Archidiaconum majorem si praesens fuerit, vel eo praepedito ad secundum vel illis praepeditis vel absentibus ad tertium Archidiaconum, vel omnibus deficientibus ad officialem Episcopatus accedat qui ad relationem dicti Prioris vel deputati ab ipso immediate praesentatum quantum ad natalia, et mores approbans et reputans approbatum ad instantiam dicti Doctoris praesentantis diem ad dandum puncta examinandum Baccallarium in privata examinatione debeat assignare qua die illius facultatis Doctores praedicti per Episcopum vel deputatum ab eo ut supra vocati et singuli per duos Bacallarios vel Scolares ut moris est associati ad ecclesiam beati Firmini hora matutina ante introitum lectionum debeant pro assignandis punctis venire et ibidem in jure civili der duos Doctores illius facultatis per Episcopum vel deputatum ab eo electos una lex codicis, et altera ff. veteris quae ex bina apertione librorum; ita quod post primam apertionem vel secundam possint ante vel retro volvere possint duas cartas a casu sine alia provisione occurerint singulariter assignentur, et idem in jure canonico de una decretali et uno capitulo decreti per omnia observetur, et eadem die inter nonam et vesperas in domo Episcopali pro examinatione Baccallarii dicti Doctores ejusdem facultatis debeant sub poena excommunicationis cessante impedimento legitimo convenire qui Doctores non odio vel ex invidia amore, prece vel pretio, sed cum pura conscientia in examinatione hujusmodi procedentes diligenter Baccalarium examinent, opponendo ut moris est et quaerendo; ita tamen quod ultra duo argumenta et unam questionem circa materiam cum uno argumento pro et contra Baccallario nullus ex ipsis Doctoribus super qualibet lege vel capitulo faciat argumenta singula contra solutionem seu responsionem per Baccallarium faciendam tantummodo faciendo cum autem dictus Baccallarius examinatus fuerit ut praefertur Doctores ipsi antequam de domo Episcopali recedant absente Doctore praesentante, et Baccallario presentato coram Episcopo vel deputato ab eo vel Archidiacono secundum modum praedictum adhibito notario de sufficientia vel insufficientia Baccallarii, et an examinatus sit dignus approbari vel tanquam indignus

debeat reprobari secundum deum et suas conscientias, et sub virtute juramenti in privata cujuslibet eorum examinatione Episcopo praestiti secreto et sigillatim deponere teneantur, quae hora vesperarum per quoscumque illa hora legentes legatur, ac si examinatio nulla foret post quam examinationem Episcopus vel deputatus ab eo vel Archidiaconus ut praefertur infra tres dies praedictum Baccallarium examinatum juxta doctorum qui in examinatione praesentes fuerint depositiones, quorum Doctorum vel majoris partis ipsorum depositionibus stari omnino debeat approbans vel reprobans ipsum admitat ad examinationem publicam, et solemne principium vel repellat, et si repellendus Baccallarius fuerit secrete et cum minori confusione qua poterit repellatur. Item eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod si forte contingeret quod aliquis Baccallarius ad publicam ut premictitur examinationem et faciendum solemne principium jam admissus propter paupertatem, vel aliam causam non posset vel etiam nollet simul doctorari ad faciendum suum solemne principium seu Doctoratum praecipere infra certum tempus vel etiam quandocumque in Montepessulano nullatenus compellatur nec ad hoc juramento vel alias quomodolibet astringatur, sed in suo sit arbitrio vel nullo modo doctorari, vel alibi recipere insignia Doctoratus licet aequum et condecens reputemus, quod si pro tempore doctorari intendat ibidem ubi honorem et utilitatem receperit recipiat si commode possit insignia doctoratus, illud autem adhicimus quod Baccallarius ab uno praesentatus Doctore libere poterit sub eodem Doctore doctorari qui eum praesentaverit vel quovis alio quem elegerit, nec aliquis nisi sub uno tantum Doctore in una facultate valeat doctorari, possit etiam Baccallarius quemvis Doctorem legentem vel non legentem eligere sub quo ab initio praesentetur, nec praesentans vel praesentatus per Doctores alios directe vel indirecte valeat prohiberi. Sane ut omnes pompae et expensarum inutilium occasio aufferatur, volumus et auctoritate praedicta statuimus et ordinamus quod constitutio fere domini Clementis Papae quinti super expensis in solemni principio faciendis sic effectualiter et efficaciter observetur quod doctorandus non possit per se vel per alios, nec de bonis suis nec de bonis amicorum vel aliquo modo sibi donatis ultra tria millia Turonensium argenti expendere omnibus expensis qua ratione Doctoratus fient per omnia computatis, salvo insuper quod in constitutionibus domini nostri praefati Benedicti Papae duodecimi super

expensis Monachorum doctorandorum extitit ordinatum quod sine aliqua fraude inviolabiliter observare Baccallarii in manibus Episcopi cum examinationem privatam fuerint approbati firmare debeant proprio juramento. Item in praedicto Doctoratu vel ejus occasione, vel causa nullus Scolaris vel quicumque alius faciat paramenta vel quascumque alias vestes alias non facturus nec Baccallarius vel alias pro eo alicui Doctori praeter quam illi tantum modo sub quo solo ut praedictum est doctorabitur, teneantur nec valeant dare vestes Bedello aut generali aut Banquerio Doctoris sub quo faciet suum principium, dabit doctorandus vestes completas novas cum competentibus folraturis, aliis autem Bedellis seu Banqueriis vestes dare nisi voluerint nullatenus compellantur. Qui autem contra prohibitionem praedictam in faciendis paramentis vel dandis vestibus venerint aestimationem paramentorum et vestium universitati solvere teneantur. Item auctoritate praedicta statuimus et ordinamus quod pro publica vel privata examinatione vel solemni principio alicujus Baccallarii, seu agregatione Doctorum collegio facienda, vel pro quovis alio nichil pecuniarium vel aliquid aliud tempore Doctoratus vel antea seu post, Episcopus Rector vel Doctores communiter vel divisim vel alius seu alii pro ipsis seu aliquo praedictorum a noviter doctorando, vel doctorato directe vel indirecte exigant seu recipiant excepto juramento quod Episcopo secundum modum prestandum est infrascriptum, nec aliquis Baccallarius vel noviter doctoratus ad dandum vel promittendum aliquid directe vel indirecte praedictis vel alicui eorundem communiter vel divisim juramento vel alias astringatur neque voluntarie ad praedicta vel aliqua praedictorum Doctoratus vel doctorandus se obliget, vel juramento astringat, nec jurare cogatur etiam doctorandus quod ex tunc aliis Doctoribus dare teneatur consilium vel juvamen quodque dare non valeat consilium contra eos Rector autem et Doctores ac Doctorati seu doctorandi contrarium facientes ipso facto ex communicationis incurrant sententiam et Doctores ipsi a doctorando alios sub se per biennium sint suspensi. Item eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod illi qui fuerint ad privatam examinationem admissi occasione praedicta examinationis nullas expensas in prandiis vel coenis in datione potus vel specierum seu alias quomodocumque in die qua fiet examinatio vel proxime sequentibus audeant facere alioquin de toto illo anno ad licentiam Doctoratus minime admittantur per hoc tamen non

excludimus quin praedictis diebus, Bedellus et Banquerii si convitati fuerint possint comedere cum eodem.

(Cap. 19.). De modo doctorandi et solemne principium faciendi.

Item ut ordo et forma debiti in solempnibus Doctorum principiis observentur auctoritate praedicta statuimus et ordinamus quod cum dies publicae examinationis advenerit, Doctores utriusque juris more solito intrent de mane ad ordinarias lectiones et circa mediam tertiam pulsetur universitatis campana et exeant statim Doctores, et tunc Baccallarius doctorandus pedes semper et sine equis et simpliciter sine tubis una cum Doctore suo et aliis qui voluerint eum honorare ad quem associationis honorem se omnes Scolastici reddant promptos vadat ad ecclesiam beatae Mariae de Tabulis ad quam dicta hora Doctores, Baccallarii et Scolares debeant convenire in qua ecclesia ad publicam examinationem ad dandam licentiam ad faciendum solemne principium, et recipiendum insignia Doctoratus ut infra sequitur procedatur, quod autem dictum est de equitando locum habebit nisi personae debilitas aliud suaderet, quo casu cum Doctore suo, et octo aliis personis, ac bedello generali et uno Banquerio, et non ultra possint Baccallarii usque ad ecclesiam equitare, predictus autem numerus equitantium in convitando pro veniendo usque ad ecclesiam, et ad prandium nullatenus accedatur. Cum autem doctorandus ad dictam ecclesiam beatae Mariae venerit et studentes ibidem fuerint congregati leget doctorandus unam legem de libro qui ordinarie illo anno legetur, vel unum decretum sine longa tituli continuatione, et alia praefatione ad essentialem legis vel decreti materiam descendendo quâ lecta surgent volentes arguere argumenta a doctorando praestita nullatenus facientes et cum per eam aliquibus argumentis fuerint arbitrio Episcopi seu praesidentis responsum, praesidens ille cum omnibus Doctoribus facultatis illius ad altare beatae Mariae accedens Doctores ipsos interrogabit de sufficientia vel insufficientia examinati publice doctorandi, et si ab ipsis Doctoribus Baccallarius ydoneus fuerit reputatus dictus praesidens ad proprium locum revertens recepto a Doctorando sub infrascripta forma juramento primitus facta aliqua juxta materiam propositione approbabit Baccallarium dando sibi licentiam legendi, regendi, docendi, repetendi, disputandi et omnes actus doctorales agendi in dicto studio et ubique terrarum prout in privilegio apostolico concesso in fundatione studii continetur, quo per-

acto dictus Licentiatus cum propositione debita praecedenti a Doctore suo petet insignia consueta videlicet cathedram, librum, birretum, osculum et benedictionem que incontinenti Doctor cum aliqua alia etiam propositione sibi publice exhibebit, et hiis actis Doctoratus tanquam novus Doctor incipiet legem unam legere vel decretum et casu posito cum Doctore suo ibit ad altare praedictum oblationem et orationem aliquam faciendo et per hoc solemnitas principii terminetur.

(Cap. 20.). De Electione Rectoris et Consiliariorum. Item super electione et statu Rectoris et Consiliariorum Studii Montispessulani in jure canonico et civili statuimus et ordinamus quod sit semper unus Rector in praefato studio cujus officium duret per annum integrum a festo Purificationis inchoandum, et in eodem festo anno revoluto regulariter terminandum; qui Rector une anno esse debeat de natione quae dicitur esse Provincialium et secundo Burgundorum, et tertio anno autem Cathalanorum et eorum ordine successivis perpetuo temporibus observetur, sint etiam in eodem Studio duodecim Consiliarii clerici quorum officium eodem tempore inchoari et terminari debebit, quorum Consiliariorum unus de Canonicis ecclesiae Magalonae, alius de villa Montispessulani alii autem secundum nationes, et provincias nationum prout observatum est hactenus, assumantur; Rector autem semper Clericus existat, et de legitimo matrimonio procreatus et tam ipse quam Consiliarii viri providi, pacifici et maturi, et in quibus magis splendeat animi probitas quam generis nobilitas assumantur qui etiam Rector et Consiliarii Clerici ut praemittitur existentes aetatis suae annum vicesimum quintum necessario debeant complevisse, eligentur autem futuri Rector et Consiliarii hoc modo, videlicet quod Rector regens actu post medium mensem Januarii cum sibi videbitur convocabit omnes Consiliarios in domo Praedicatorum vel in aliquo alio loco honesto ubi Rectori videbitur expedire et eisdem convocatis aperiet quod eos vocaverit pro futuro rectore et Consiliariis eligendis ac exacto ab eisdem corporali primitus juramento quod ipsi nominabunt Rectorem et Consiliarios tales per quos crederent honori et utilitati Studii provideri et quod usque ad publicationem Rectoris et Consiliariorum futurorum temporis illos quos elegerint, vel in quos et utrum concordaverint alicui nullatenus revelabunt, exquiret Rector vota singulorum Consiliarorum, et primo vota illorum

de quorum nationibus Rector et Consiliarii assumentur, et postmodum aliorum, et si quidem omnes Consiliarii vel major pars omnium ipsorum in certa persona Rectoris adjunctis personis Consliariorum duxerint concordandum illi de quibus concordia fuerit habita per Rectorem actu regentem et Consiliarios futuros continuo eligantur, ubi autem Consiliariorum vel majoris partis eorum non esset concordia imo unum media pars Consiliariorum et altera medietas alium nominaret Rector possit in tali vocum paritate illum ex nominatis eligere, de quo sibi magis expediens videatur, ubi autem tres vel plures per dictos Consiliarios contingeret nominare, Rector illum qui plures Voces habita comparatione minimorum habuerit, eligere teneatur, ubi autem tribus vel pluribus nominatis esset vocum paritas, Rector gratificare poterit quem eligat ex praedictis et ubi praedicta prima die non potuerint expediri secunda et tertia et totiens Rector et Consiliarii conveniant donec fiat electio per concordiam, vel modo aliquo ex praemissis, et cum per concordiam vel alias secundum modum praedictum fuerit ad supradictorum electionem processum, ibidem ad cautelam sive alia juris solemnitate scribantur nomina eorum qui in Rectorem et Consiliarios electi fuerint et scriptura illis sigillis tam Rectoris quam trium ad minus Consiliariorum quorum singuli sint de singulis principalibus nationibus sigilletur, et sub sigillis praedictis secreto servetur, donec congregata universitas in vigilia dicti festi purificationis Beatae Mariae Rectoris et Consiliariorum futurorum electio publicetur, quae publicatio fiet hoc modo. Videlicet per sonum campanae et denunciatione facienda per scolas quod congregata universitate praedicta Rector cum Consiliariis antiquis secedat ad partem et aperta scriptura, et eadem recognita et perlecta ipsis Rectore et Consiliariis ad universitatis congregationem reversis dictus Rector, vel alius pro eo aliqua propositione decenti praemissa futurorum Rectoris et Consiliariorum electionem in universitatis praesentia publicabit ipsos Rectorem et Consiliarios sic electos super recipiendis impositis eis officiis, ac procurandis et conservandis honore et comodo universitatis et statutis servandis salubriter exhortando, postquam publicationem dicti Rector et Consiliarii antiqui adjunctis sibi illis de quibus eis videbitur expedire electum in Rectorem rogent et inducant, ac eidem injungant quod officium recipiat Rectoratus, et postquam dictus electus consensum electioni praestiterit, praefati Rector et Consiliarii antiqui promovere

debeant confirmationem per Magalonensem Episcopum, vel ejus locumtenentem juramento sub infrascripta forma praestito faciendam. ad quam confirmationem faciendam dictus Episcopus gratis et sine aliqua difficultate et juris solemnitate et morae dispendio procedere teneatur, et donec praedictus electus in Rectorem fuerit confirmatus Rector antiquus cum suis Consiliariis debeant officia sicut prius per omnia exercere, ubi autem electus in Rectorem nullis precibus seu inductionibus ad recipiendum officium noluerit inclinari ab omni honore privilegio et commodo studii perpetuo sit privatus nisi Episcopus cum eodem de consensu Rectoris qui esset pro tempore, et majoris partis Consiliariorum post unum annum duxerit dispensandum, quae poena et dispensatio ad dictos Consiliarios, extendatur et in praedicto casu quo electus in Rectorem nollet electioni hujusmodi consentire Rector antiquus cum Consiliariis tam antiquis quam novis qui officia Juramento praestito recepissent Rectorem alium modo eligant supradicto. Porro ubi Rectorem post officii assumptionem et sequutam confirmationem mori contingeret ante annum administrationis suae completum, tunc per Consiliarios ad hoc specialiter congregatos aliquis bonus et discretus de nationis ejus Rectoris qui mortuus erit in Rectorem si ante festum beati Johannis Baptistae hujusmodi mors contingat, si autem post praedictum festum contingat, in vices gerentes Rectoris de omnium vel majoris partis Consiliariorum etiam partium comparationem numerorum concordia eligatur, ut supra expressum est, et per Episcopum confirmetur et ubi praedicti consiliarii circa electionem hujusmodi forsitan existentes in paritate numeri, vel alias taliter discordarent quod secundum modum praedictum procedi ad electionem hujusmodi non valeret, adjungantur eidem tres boni de studio et provecti singuli de singulis nationibus supradictis per consiliarios ipsos electi, quibus sic electis majori parti, omni etiam partium comparatione minoris tam consiliariorum quam illorum trium in electione stetur praedicta. Ubi vero Rectorem de studio recedere contingeret tempore sui regiminis non completo possit ipse Rector cum consilio Consiliariorum vel majoris partis eorum facere Locumtenentem similis nationis et conditionis per omnia sicut dictum est de Rectore, qui tamen locumtenens ultra mensem officium non exerceat, nisi per Episcopum juramento praestito ut supra de Rectore scribitur, fuerit approbatus illud autem adjicitur, quod si Rectorem contingeret mori post Calendas

Decembris Consiliarii possint Rectorem novum tam pro tempore illo quod de anno restat illo, quam pro toto sequenti anno Rectorem tamen de illa natione eligere, de quo esset sequenti anno secundum cursum temporis eligendus servata forma et aliis quae de Rectore seu vices gerente in locum mortui ante Kalendas Decembris electo supra proxime est expressum consiliariis tamen primis durantibus usque ad praedictum festum purificationis, quo tempore fiet secundum modum praedictum nova electio aliorum. Sane ubi Consiliarios unum vel plures tempore consiliariae suae mori contingerit, substituatur in locum illius seu illorum per Rectorem cum consilio aliorum Consiliariorum nationis illius alius vel alii ejusdem provinciae loci vel ecclesiae de quibus Consiliarius vel Consiliarii fuerant descendentes ut supra cum consilio Consiliariorum de natione Provincialium fiat sub institutio Canonici Magalonae et existentis de Montepessulano et aliorum nationis praedictae et idem aliis observetur. Cum autem dictus Consiliarium seu Consiliarios sollicitudinis suae tempore a praedicto studio contingerit absentare possit se absentans aliquem ydoneum suae conditionis quantum ad nationem provinciam, locum seu ecclesiam, Rectore certificato pro tempore suae absentiae subrogare qui sic subrogatus juramentum Rectori praestare habeat quale praestitit qui recessit; postquam autem Rector per episcopum fuerit ut praemittitur confirmatus antequam administret universitati jurabit in forma inferius annotata; Consiliarii autem postquam praestiterint assumptioni de se factae consensum sub infra scripta forma jurabunt hoc salvo quod si Canonici Magalonae Consiliarii non consueverint jurare per praesentem constitutum ad praestationem juramenti hujusmodi nullatenus astringantur.

(Cap. 21.). Quis honor sit Rectori Studii impendendus.

Item ut Rectori universitatis Studii honor debitus impendatur praedicta auctoritate statuimus quod Rector in omni congregatione omnibus etiam actibus scolasticis debeat praecedere Doctores, Baccalarios et Scolares cujuscumque gradus, conditionis vel status existant, quodque in scripturis per universitatem faciendis in sedibus et Solemnibus principiis et quibuscumque aliis actibus dicti studii, illud adicientes quod Rectores ipsi statuto super taxatione vestium suo durante officio non arcentur, nec etiam finito officio ad repetendum officium vel aliud assumendum, nec ad juramentum praestandum, nec ad aliqua

statuta observandum praeter illa quae honestatem concernunt ullatenus astringantur, quibus in honorem pristini officii semper postea quandiu erunt in Studio ab Studentibus defferatur.

(Cap. 22.). De Praerogativa honoris inter Doctores et Baccallarios observanda.

Item statuimus quod in congregationibus et aliis actibus scolasticis Doctores Baccallariis et Scolaribus cujuscumque dignitatis seu status fuerint praeferantur etiam inter Doctores qui utriusque juris Doctores erunt aliis et juris Canonici Doctores juris civilis Doctoribus, et seniores junioribus praeferantur, Doctor actu legens decretum, Doctores caeteros etiam juris utriusque vel canonici antecedat.

(Cap. 23.). De collectis communibus in Studio faciendis.

Item ad relevationem Scolarium, et onera cereorum quae fient et tenebuntur pro missa beatae Mariae et funeralibus pro pauperibus et anniversariis et alia onera incumbentia sine gravi dispendio supportanda, statuimus quod singulis annis Baccalarii quicumque incipientes seu legentes in jure canonico vel civili debeant solvere quatuor solidos monetae currentis nec ante in scolis denuncietur per Bedellum ad lectiones suas donec satisfecerint de eisdem. Scolares aut cujuscumque conditionis existant si quidem beneficiati sint ultra summam quinquaginta librarum in redditibus obtinentes vel socium teneant duos solidos monetae currentis alii duodecim denarios tempore quo fiet prima collecta Doctorum irremissibiliter solvere teneantur, ad istas autem pecunias et quascumque alias universitatis debitas seu obvenientes recipiendas et conservandas duo providi et fideles Scolares universitatis praedictae juramento de fideliter administrando astricti per Rectorem et Consiliarios annis singulis immediate dum praedicti Rector et Consiliarii sui ad officia sua electi fuerint assumantur, quae in arca de qua infra dicetur pecunias praedictas conservare, et ad voluntatem Rectoris et Consiliariorum, vel majoris partis eorum et non aliter expendere habeant et in fine anni futuris Rectori et Consiliariis fidelem debeant reddere rationem, et illud quod reddita ratione in reliquis remanserit teneantur successoribus suis et in dicto officio fideliter assignare, praedicti autem ad recipiendas praedictas pecunias assignati die qua fiet per Doctores collecta portatis libris ad hospicia ipsorum Doctorum ibunt domos ipsorum, et ibidem libros om-

nes qui pro collecta portati fuerint numerabunt, ut pro singulis libris ad domum portatis Doctorum quilibet Doctor de collecta secundum praedictam quantitatem unius vel duorum solidorum habeat respondere, praedicti autem Collectores ut facilius recipiant commissam sibi sollicitudinem et fidelius administrent ab omnibus collectis universitatis et omnibus aliis quibuscumque ratione Studii quomodolibet contingerit evenire illo anno et sequenti per omnia excusentur aliae autem collectae regulariter non fiant in Studio nisi ardua et periculosa negotia contingeret evenire, quo casu Rector cum Consiliariis suis et sex aliis Baccallariis vel Scolaribus de singulis principalibus nationibus quos tanquam magis providos et expertos dictus Rector cum consensu Consiliariorum vel majoris partis eorum specialiter vocatorum duxerit eligendos habeat convocare, et si expositis per ipsum Rectorem invenientibus negotiis et negotiorum hujusmodi qualitate omnibus tam Rectori quam Consiliariis quam praedictis decem octo vocatis, vel duabus partibus omni eorumdem collecta videbitur rationabiliter et utiliter imponenda tunc et congregata universitate et exposita ipsi universitati necessitate seu evidenti utilitate, ac considerato negocio et negocii qualitate fiat et indicatur collecta tantae pecuniae dictae universitati ibidem publice praedicendae non ultra non obstante quorumcumque contradictione, quae credetur verisimiliter pro ipso negotio opportuna quae pecunia etiam per dictos duos deputatos recipiatur, et arbitrio Rectoris et Consiliariorum ut praemictitur in negocio vel negociis pro quibus indicta fuerit expendatur.

(Cap. 24.). De Conservatione pecuniae Universitatis.

Pro tuta autem custodia dictae pecuniae et aliarum pecuniarum ipsius universitatis sigilli privilegiorum dictae universitatis et praesentium statutorum auctoritate praedicta statuimus quod fiat una fortis et bene ferrata capsa ponenda et tenenda in sacrestia fratrum praedicatorum, vel alibi prout Rectori et Consiliariis videbitur expedire, in qua capsa unum medium fiat, ita quod capsa ipsa habeat duas partes ad invicem separatas, quarum una possit sine altera clausa firmiter remanente libere aperiri, in una autem parte capsae conservabitur sigillum et statuta praedicta, instrumenta et privilegia universitatis praedictae in qua parte erunt tres claves seu ferraturae diversae quarum unam Rector, alias duas duo Consiliarii duarum nationum aliarum quam Rector fuerit conservabunt,

absentans autem se Rector locum tenenti suam clavem, Consiliarii autem suas claves alicui ex aliis Consiliariis suae nationis assignent, ita quod nullo casu unus valeat duas claves conservare caveant autem claves tenentes, ut sine aliis Consiliariis vel majori parte eorum et ubi de magno et arduo seu periculoso negocio ageretur sine universitatis conscientia aliqua non sigillent si falsitatis crimen et excommunicationis sententiam quam in contra facientes ferimus nolucrint evitare, in alia autem parte capsae in qua erunt duae claves diversae quarum singulas praedicti duo deputati ad recipiendas pecunias conservabunt praedictae et quaecumque aliae universitatis pecuniae servabuntur.

(Cap. 25.). De collectis Doctorum.

Item eadem auctoritate statuimus quod quando Doctores legentes ordinarie suas collectas voluerint facere simul omnes in eadem die de qua die per se alias Rectore interposito debeat concordare primam collectam ex duabus quas tantum possint facere, et non ultra faciant inter festum sancti Andrae et festum natalis domini secundam autem quae pro banchis fieri consuevit vel etiam pro Doctorum salario si in prima collecta forte non fuerit satisfactum inter festum natalis domini et carnis privium facere teneantur ita quod absque aliqua promissione in scolis facienda quilibet Scolaris decem solidos usuales monetae pro tallia Doctoris et quinque solidos pro banchis solvere teneatur, nec ad plus nisi liberaliter dare voluerit valeat coartari, Doctores vero legentes digestum novum vel inforciatum vel tres libros codicis vel auctenticas, seu usus feudorum vel librum Institutionum nihil a Scolaribus qui eos audire voluerint pro collecta exigant, nisi cum ipsis Scolaribus in principio lecturae de dando salario convenissent, et tunc pro collecta semel tantummodo facienda octo solidos monetae currentis exigere valeant, et non ultra, proviso quod Doctores ipsi dictos libros legant in horis duntaxat secundum diversitatem librorum superius ordinatis, doctores autem legentes extraordinarium decreti seu extraordinaria pro Doctoribus hora vesperarum in jure canonico vel civili nihil exigatur, nisi forte pro scientiae Doctoris eminentia Scolares in principio lecturae se ad certum salarium voluntarie obligassent.

(Cap. 26.). De Electione Bedelli.

Item eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod in studio Montispessulani juris canonici et civilis sit sem-

per unus solus Bedellus generalis qui perpetuus esse debeat, nisi ex causa rationabili per Rectorem cum Consiliariorum consilio et consensu officio privaretur cujus electio sic fiet, quod cedente vel decedente Bedello hujusmodi vel privato Rector suis Consiliariis convocatis de eorum vel majoris partis ipsorum concensu Bedellum eliget, quem aptum, ydoneum et fidelem crediderit ad hujusmodi officium exercendum qui Bedellus administrare nichil poterit donec juramento secundum inscriptam formam praestito Rectori praesentibus Consiliariis fuerit per Episcopum simpliciter et sine solemnitate juris aliqua et morae dispendio confirmatus.

(Cap. 27.). De officio Bedelli.

Officium autem Bedelli infrascriptis consistet primo in tenendo clavem campanilis ut ejus nutu et ministerio campana pulsetur modis debitis et temporibus consuetis, et ut certius horis debitis campana pulsetur, orologia Bedellus teneat infra domum, Item denuntiabit in propria persona in singulis scolis post mediam tertiam festa, disputationes, repetitiones et omnium extraordinarie legentium qui hoc petierint lectiones, punca et vaccationes, ac omnia et singula quae in scolis denuncianda de more occurrent, si tamen legitimo impedimento ipse Bedellus fuerit impeditus praedicta faciet per aliquem de Banqueriis quod ad hoc reputaverit magis aptum. Item ad mandatum Rectoris praecipit dictus Bedellus illa quae ad Rectoris officium pertinebunt. Item cum ad officium assumetur ydoneam cautionem praestabit quod infra tres annos a receptione officii computandos pecias testuum et glosarum juris canonici et civilis ac summae, et lecturae Hostiensis et apparatu Innocentii et Johannis Andreae in sexto libro decretalium et Clementinis taxatas et bene correctas habebit pariter et tenebit, ita quod infra duos primos annos habeat petias omnium librorum in texta et in glosis juris canonicis et civilis, tertio autem anno habere praedictas summae et lecturae Hostiensis et apparatus Innocentii Johannis Andreae petias teneatur, praesens autem Bedellus cui propter diversos labrores quos pro universitate sustinuit deferri convenit infra quinquennium a die publicationis praesentium statutorum habere omnes praedictas petias teneatur; illud autem praesens et futuri Bedelli observent quod primo petias librorum ordinariorum subsequenter extraordinariorum in textu et glosis habeat et ultimo post ea aliorum. Item dictus Bedellus nedum in scolis ymo omnibus Baccallariis Studii repetitiones

Doctorum aliunde venientium per se vel alium nunciabit, habebit etiam Bedellus praedictus statuta infrascripta et Kalendarium continens festa solummodo in quibus non legetur, quod Kalendarium sic diligenter habeat observare, quod sub poena excommunicationis alia festa, vel cessationes a lectura non denunciet nisi prout in kalendario secundum praesentem ordinationem conscripto, vel alias in statutis praesentibus continetur; praedictus siquidem Bedellus ad differentiam Scolarium et Banqueriorum virgam viridis coloris ubique exeundo domum suam portabit patenter, ne autem sine mercede Bedelli labor existat, ordinamus quod praedictus Bedellus a singulis Baccalariis duos solidos a singulis autem Scolaribus duodecim denarios ad minus recipiat et exigere valeat pro labore.

(Cap. 28.). De officio Banqueriorum.

Circa Banquerios autem et eorum officium sic duximus providendum quod quilibet Doctor actu legens ordinarie habere poterit suum Banquerium specialem qui Banquerius jurans in principio officii sui Rectori, ac suo Doctori quod fideliter officium deputatum ab olim Banqueriis exercebit tandiu durabit in officio, et non ultra quandiu Doctor suus continuabit lecturam et cum voluerit in officio permanere, Doctore autem dimittente lecturam vel eum volente in officio remanere ipsius Banquerii officium seu ministerium et effectus ejus totaliter terminetur ne sic nunquam sit nec reputentur in Studio plures Banquerii quam Doctores actu legentes, hoc salvo quod Banquerii qui sunt hodie cum dicantur diutius servivisse quandiu vixerint possint in officio remanere, et quod Doctores volentes legere de illis et non alios teneantur recipere quamdiu vellent fideliter et utiliter poterunt in officio laborare officium Banqueriorum erit quod Doctores quibus fuerint deputati in veniendo ad scolas associabunt et si doctor suus ante pulsationem terciae finiverit lectionem Banquerius ipse ad custodiendum libros Scolarium quorum familiares non venerunt sub poena viginti solidorum usque ad finem pulsationis tertiae remanere debeant, post pulsationem etiam campanae nullos in scolis libros sine dominis vel eorum famulis dimittendo, Item praedicti Banquerii servire valeant Bacallariis et Scolaribus dummodo eorum Doctores debitis obsequiis non fraudentur, poterunt enim Banquerii praedicti libros tenere venales dummodo juramentum Rectori et ydoneam ut infra subicitur praebeant cautionem: poterunt etiam praefati Banquerii habere et tenere petias dummodo sint bene cor-

rectae quae petiae si notabiliter defectuosae repertae fuerint seu corruptae dictae petiae applicentur universitati, ita quod per Rectorem seu de mandato suo corrigantur si corrigi possint et post vendantur dictae petiae et precium satisfacto de correctione dictae universitati applicetur, si vero non possint corrigi commode de mandato Rectoris sive juridictionis alicujus exercicio comburantur vel per Rectorem si ei visum fuerit interdicatur scolaribus quod pro scriptura, vel correctione talibus petiis non utantur. De petiis autem pro salario tam ipsi Banquerii quam omnes alii qui eas tenebunt de scriptura cujuslibet petiae si scribatur in Montepessulano unum denarium, si extra duos denarios recipiant et non ultra, si autem petia pro correctione tradita fuerit si una vel duabus diebus ad plus petia teneatur unus tantum obolus, si ultra unus tantum denarius habeatur, et hoc omnes volentes tenere hujusmodi petias in manibus Rectoris jurabunt inviolabiliter observare. Item Banquerii praedicti nichil in scolis poterunt denunciare nisi tantum libros venales si quos habeant, nisi Bedellum eis ut praemictitur duxerit commictendum. Banquerii autem praedicti virgas poterunt et debebunt sine aliqua pictura portare patentes, qui Banquerii a singulis Scolaribus auditorii Doctores cui servient XII. denarios adminus habeant pro labore, quae pecunia dum fiet collecta doctorum per ipsos Banquerios exigatur.

(Cap. 29.). De cautione praestanda a venditoribus librorum.

Item praefata auctoritate statuimus et ordinamus quod quicumque seu Bedelli seu Banquerii vel Stationarii alii libros juris canonici vel civilis venales tenere voluerint rectori nomine universitatis jurare et dare fidejussores ydoneos teneantur de libris eis traditis diligenter et suo periculo conservandis quod que ipsi libros quos venales receperint a Doctoribus, Scolaribus, vel aliis quibuscumque nullomodo per se vel per interpositas personas clandestine vel alias ement, vel sibi appropriare curabunt, et nichilominus contrarium facientes suis officiis perpetuo sint privati, nisi forte essent libri forensium qui per sex dies publice in statione stetissent, et in scolis autem per triduum denuntiati fuissent, quo casu tales libri possint per ipsos Stationarios pro pretio quo habere sine fraude poterunt de Rectoris conscientia retinere recipiant autem hujusmodi venditores librorum ab emptoribus tres denarios

rios pro libra, et a venditoribus tandem si Scolares fuerint, ab aliis vero sex denarios et non ultra.

(Cap. 30.). Quod nullus alium supplantet in conductione domorum.

Item eadem auctoritate statuimus et ordinamus et sub poena excommunicationis quam ipso facto in contrarium venientes incurrant, quod nullus Doctor, Baccalarius seu Scolaris per se vel per alium emat vel locet hospitium seu scolas quas inhabitant vel tenent Doctor, Baccalarius vel Scolaris nisi de voluntate inhabitantis vel tenentis expressa, domorum autem vel Scolarium conductores illarum scilicet quas ipsarum domini in medio mensis Augusti locare consueverant in principio ejusdem mensis, illarum vero quas in festo Sancti Michaelis consueverunt locare in festo nativitatis beatae Mariae teneantur exprimere si per ipsarum dominos fuerint requisiti, an ipsas domos vel scolas voluerint pro futuro tempore retinere, ut si retinere voluerint alteri pro illo anno locari non possint; quod si factum fuerit nullus Doctor, Baccalarius seu Scolaris sub poena excommunicationis praedicta conducere ipsam domum vel scolas scienter audeat infra triennium proxime sequuturum. Si autem Scolares domos vel scolas noluerint retinere, ipsarum domorum et scolarum domini possint de ipsis libere ordinare; ubi autem ex pluribus Scolaribus domum eandem inhabitantibus unus vel plures vellent in conductione aliis non curantibus remanere, domus seu scolae volenti seu volentibus in locationibus scolarum vel hospiciorum remanere libere dimittantur, et si ex duobus vel pluribus Scolaribus simul inhabitantibus quilibet per se sine altero, vel aliis vellet hospitium retinere, dominus hospicii possit gratificari cui voluerit ex praedictis vel etiam ipsis discordantibus aliis locare si velit, non possit autem aliquis migrans ab hospicio jus inquilinatus alteri quovis modo cedere vel locare.

(Cap. 31.). De Taxatione hospitiorum et scolarum.

Ut autem hospitia vel scolae sine damno dominorum et Scolarium sub moderata pensione locentur ordinamus quod in Montepessulano deputentur tres hospitiorum taxatores, quorum unus per Rectorem, et Consiliarios, alius qui nec de Montepessulano nec de corpore universitatis studii existat per Episcopum Magalonae, tertius per Consules Montispessulani electi debeant deputari. Quorum juramento astrictorum fideliter commissam sibi sollicitudinem exercere vel duorum ex his altero contradicente vel etiam recusante adesse taxationum prout infra sequitur

stare debeat omni exceptione cessante, ita videlicet quod ubi erunt taxanda hospicia Laicorum tunc ad deputatos solum per Rectorem et Consules recurrantur, qui si recordare non poterint, tunc tertius deputatus per Episcopum convenitur et illa teneatur taxatio in qua tunc duo ex taxatoribus concordabunt, si vero fuerint hospicia clericorum, tunc ad deputatos solum per Rectorem Episcopum recurratur, qui si non poterint super taxatione hujusmodi concordare, tunc tertius deputatus per Consules advocetur, et illa teneatur taxatio in qua duo ex praedictis taxatoribus concordabunt et ubi dominus hospitii vel Scolaris stare taxatione noluerit praedictorum, nullus Doctor, Baccalarius vel Scolaris sciens conducere infra triennium proxime sequuturum domos vel scolas audeat sub poena excommunicationis praedicta, postquam autem hospicium vel scolae semel fuerint taxatae ut praefertur, infra sex annos non taxentur ulterius, sed pro taxata pensione toto illo tempore etiam si aliter inter partes conventum fuerit conducantur, nisi interim meliorationem vel deteriorationem notabilem occurrere contigisset quo casu nova taxatio fieri poterit et debebit, ubi autem ante taxationem Studentes vellent cum dominis scolarum vel domorum super pensione amicabiliter concordare, facta hujusmodi concordia pro illo anno nulla fiat taxatio, sed concordiae factae stetur. Sane si ante festum beati Andreae scolae vel domus locatae non fuerint, et ex tunc supervenientes Scolares hujusmodi domos vel scolas post dictum festum noluerint, si quidem taxatae non fuerint, tunc si dominus et Studentes de pensione illius anni conveniant conventioni stetur eorum; si autem non concordaverint, taxentur pro dictis sex annis juxta arbitrium taxatorum, sed de pensione illius anni diminuatur prout ipsis taxatoribus pro rata vel alias videbitur expedire. Ubi autem scolae vel domus quae ante festum sancti Andreae praedictum non fuissent locatae intra sex annos taxatae fuissent a praedicto festo ultra sit in arbitrio Studentium, utrum illas conducere voluerint pro pensione taxata, precio tamen pro rata temporis diminuto, vel pro solo illo tempore usque ad annum sequentem fiat taxatio, alia taxatione primo facta pro aliis annis in suo robore permanente. Ante autem praedictum festum quocumque tempore scolae vel hospicia conducantur pro rata temporis a juramento nulla fiat. Ut autem taxationis labor sine mercede aliqua non existat, quilibet taxator qui laborabit, pro labore et sigillo in scripturis taxationis po-

nendo a locatore duodecim denarios et a conductore alios duodecim recipiet et non ultra, Notarius autem tam pro scriptura sigillanda quam pro ea registranda a qualibet parte sex denarios recipiet et non ultra. Ubi autem Studentes scolas vel hospicium noluerint retinere, nullo modo directe vel indirecte faciant si sententiam excommunicationis voluerint evitare, quod domini hospiciorum vel scolarum impediantur a locatione illorum vel aliqualiter retardentur.

(Cap. 32.). Quod Scolares teneantur jurare Rectori.

Item eadem auctoritate statuimus et ordinamus quod Baccalarii et Scolares juris canonici et civilis praesentes, et alii cum ad studium Montispessulani noviter venerint, jurare debeant Rectori sub forma inferius annotata ultra actum tamen alicujus juridictionis habendae in ipsis vel exercendae. Facientes autem contra ipsum sacramentum ultra reatum perjurii, et poenas debitas juxta qualitatem delicti ab Episcopo infligendas ab studio Montispessulani, et studii honoribus et privilegiis perpetuo sint privati, nisi per Episcopum cum consensu Rectoris dicti studii fuerint ex causa legitima restituti, qui autem jurare recusaverint ab omnibus privilegiis et honoribus studii sint exclusi.

(Cap. 33.). Quod nullus alteri subtrahat Scolares.

Item eadem auctoritate statuimus et ordinamus sub poena excommunicationis quam in contrarium facientes incurrere volumus ipso facto, quod nec Rector nec Consiliarii, nullusque Doctor, Baccalarius seu Scolaris universitatis praedictae in favorem alicujus vel odium alterius subtrahere, rogando, minando, vel pecunias dando, vel mutando, vel litteras ab aliquibus procurando audeat Scolares Doctoribus seu Baccalariis legentibus in jure canonico vel civili, nec aliquos Scolares contra eorum liberam voluntatem compellere praecise vel causative nec inducere vel rogare ad aliquem Doctorem vel Baccalarium audiendum.

(Cap. 34.). Quod nullus abutatur privilegio introducendi vinum in villa Montispessulani.

Item eadem auctoritate ordinamus et sub poena excommunicationis praecipimus et mandamus, quod Doctores, Licentiati, Baccalarii et Scolares privilegio seu jure quod habent de introducendo vinum infra locum Montispessulani nullatenus abutantur, nec ultra quam credant de provisione sua pro tempore quo in studio fuerint sufficere vinum de extra territorium Montispessulani faciant deportari.

(Cap. 35.). Quod poenae pecuniariae quas Studentes incurrant universitati debeant applicari.

Item ordinamus quod omnes poenae pecuniariae quas Doctores, Licentiati, Baccalarii, Scolares ac caeteri de universitate incurrent contra nostra statuta praedicta vel aliqua ex eis temere veniendo, universitati praedicti studii irremissibiliter nisi paupertatis causa, et non quibusvis aliis applicetur, sed in utilitatem negociorum studii fideliter convertentur.

(Cap. 36.). De multiplici forma juramentorum.

Denique ut infrascripti propriae salutis non immemores fidelius et diligentius exercere commissas eis sollicitudines inducantur, et eis omnis infideliter et negligenter agendi occasio auferatur, volumus eos per juramentum sub infrascripta forma astringi. Inprimis jurabit Rector primo Episcopo in sui confirmatione ut sequitur. Ego juro quod toto tempore Rectoriae meae procurabo pro posse utilitatem et augmentum studii Montispessulani, fidelis ero vobis domino Episcopo et ecclesiae Magalonae et non procurabo vestri aut juridictionis vestrae in aliquo lesionem, non transferam studium Montispessulani sine consilio et consensu vestro, non faciam statuta vel fieri procurabo praejudiciabilia vobis aut ecclesiae Magalonae studium ultra octo dies sine consilio et assensu vestro, vel vestri Officialis ac Vicarii nec etiam ad ipsos octo dies sine consensu Consiliariorum studii vel potioris partis eorum ad hoc specialiter vocatorum nullatenus interdicam diebus autem ipsis octo elapsis ipso facto lectiones resumantur nisi ad majus tempus de consensu vestro, vel Officialis aut Vicarii vestri interdictum hujusmodi prorogatum, nulli alii juramentum, per quod aliqua subjectio vel superioritas aut fidelitas notari valeat nisi vobis, aut alii pro vobis aut universitati praestabo, nec aliquem alium superiorem advocabo, vel alicui aliqualiter me submittam tanquam Rector vel ratione officii Rectoriae; sic deus me adjuvet, et haec sancta dei evangelia corporaliter a me tacta, atque statuta super celebratione festi beatorum Fabiani et Sebastiani edita, atque ipsam celebritatem pro posse observabo et conservabo, nec non statutum editum de non admittendis aliquibus in Baccalariis nisi per tempus debitum decretum audiverint juxta tamen formam ipsius statuti super hoc editi quod incipit plasmator, ac etiam statutum et statuta, de non recipiendis pecuniis universitatis per Rectorem regentem aut eorum locumtenentes nisi juxta formam in eisdem contentam et annotatam,

et super praemissis editum, similiterque statutum anno incarnationis domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo editum super responsione Baccalariis ad gradum Licentiae examinatis eadem die fienda vel non fienda inviolabiliter observabo.

Universitati jurabit ut sequitur. Ego Rector universitatis studii Montispessulani in jure canonico et civili juro quod procurabo pro posse honores et utilitates studii Montispessulani, et evitabo quantum potero inutilia ipsi universitati; statuta etiam ipsius pro posse inviolabiliter observari faciam, Scolares nulli legenti subtraham nec in praejudicium alterius alteri procurabo. Sic deus etc.

Forma Juramenti praestandi Rectori a Consiliariis de novo assumptis.

Ego juro quod per vos dominum Rectorem super dando vobis consilio in negociis universitatis per juramentum praestitum evocatus, cessante legitimo impedimento, veniam et juxta ea quae deus mihi dederit vobis et aliis in praedictis negotiis dabo fidele consilium, statutaque universitatis ejusdem pro posse faciam inviolabiliter observari. Sic deus me etc. Atque statuta super celebratione festi beatorum Fabiani et Sebastiani edita, atque ipsam celebritatem pro posse observabo et conservabo, nec non statutum de non admittendis aliquibus in Baccalarios editum nisi per tempus debitum decretum audiverint, juxta formam ipsius statuti super hoc editi quod incipit plasmator; similiterque statutum anno incarnationis millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo editum super responsione Baccalariis ad gradum Licentiae examinatis eadem die fienda vel non fienda inviolabiliter observabo.

Forma juramenti praestandi Rectori a Doctoribus volentibus legere ordinarie vel extraordinarie et Rectoris in principio studii.

Ego juro quod libros et partes librorum mihi pro lectura assignatos legam et perficiam infra terminum in statutis designatum nisi impediar infirmitate vel necessitate inevitabili, vel nisi super hoc a vobis domino Rectore ex causa rationabili licentiam obtinerem. Sic Deus etc.

Forma juramenti praestandi a doctorando Episcopo.

Ego juro quod ab hac hora in antea fidelis ero Episcopo Montispessulani, qui nunc est, ejusque successoribus canonice substituendis et ecclesiae Montispessulani dabo ei et ipsi ecclesiae fidele consilium requisitus ac contra eos et ipsam ecclesiam me non opponam, vel alium seu alios ultra summam trium millium Turonensium argenti, omni

fraude cessante, quin immo volentes expendere pro posse bona fide prohibebo circa cibos, vestes et alia cum in ea insignia recipiam Doctoratus, quando aliquis Baccalarius examinatus fuerit in privato secundum denm et meam conscientiam fideliter de sufficientia vel insufficientia Baccalarii examinati deponam.

Forma juramenti praestandi Rectori a Scolaribus et Baccalariis praeter juramentum.

Ego juro quod vobis domino Rectori ero obediens et fidelis, et vestris successoribus canonice instituendis ad quemcumque statum vel gradum contingat me promoveri, quod contra universitatem ipsiusque jura non me scienter opponam ullo tempore, nec opponentibus praestabo consilium, auxilium seu favorem, et quod vobis domino Rectori dabo fidele consilium in causis dictae universitatis requisitus. Item quod si inter aliquos Doctores, Baccalarios vel Scolares ad invicem seu inter praedictos et quoscumque alios bricam vel rixam contingerit esse subortam, nunquam alicui Doctori, Baccalario vel Scolari qualitercumque mihi conjuncto vel cuicumque alii contra Doctorem, Baccalarium vel Scolarem, vel quemvis alium invadendo, vel offendendo alium seu alios dabo per me vel alios associando cum armis auxilium vel juvamen, quodque in quibuscumque rixis seu bricis exortis in studio vel oriri paratis, pacificandis, remediandis et insultibus non faciendis, et ea tangentibus fideliter et obedienter intendam, atque statuta super celebratione festi beatorum Fabiani et Sebastiani edita, atque ipsam celebritatem et omnia statuta nostrae almae universitatis juxta posse servabo, et conservabo, similiterque statutum anno incarnationis domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo editum super responsione Baccalariis ad gradum Licentiae examinatis eadem die fienda vel fienda inviolabiliter observabo, nec circa praedicta renunciando studio vel alias fraudem aliquam adhibebo.

Forma juramenti praestandi a Bedello generali Rectori praesentibus Consiliariis ante confirmationem suam.

Ego juro vobis domino Rectori et successoribus vestris canonice subrogandis quod ego fideliter et diligenter meum officium exercebo, secrete tenebo illa quae vos mihi domine Rector et Consiliarii super negotiis universitatis duxeritis revelanda, nulli Doctori vel Baccalario directe vel indirecte Scolares substraham aut procurabo.

Forma juramenti a Banqueriis Rectori postquam assumpti fuerint per Doctores suos.

Ego juro meum officium fideliter et diligenter quandiu in eo perseveravero exercere.

Acta et publicata fuerunt statuta supra scripta Avinione in domo habitationis praefati reverendissimi in Christo patris et domini Bertrandi dei gratia tituli sancti Marchi Presbiteri Cardinalis in ipsius praesentia, et de ipsius expresso mandato ac in presentia testium infrascriptorum videlicet dominorum Hugonis de Mandagoto, Praepositi Ebredunensis Petri Gastonis Canonici Albiensis, et legum Doctoris, Johannis Raynaudi Canonici Cavalcensis, et Jacobi de Montefloro Baccalarii in jure civili Togandis Scindici universitatis juris utriusque Montispessulani testium ad praemissa sub anno domini millesimo trecentesimo vicesimo nono a) die vicesima Julii indictione septima.

Et me Bertrando Roque Clerico Ebredunensis diocesis publico auctoritate imperiali notario de mandato ejusdem domini Cardinalis ea omnia et singula ut supra continetur manu propria scripsi et praedictis lecturae, et publicationi dum fierent una cum praedictis testibus praesens fui, et in hanc publicam formam redegi et signo meo consueto signavi rogatus et ad majorem omnium et singulorum roboris firmitatem praedictus dominus B. Cardinalis praedictis statutis signum suum duxit apponendum.

---

a) leg. tricesimo nono.

VII. Aelteste Doctordiplome.

A. Petrus Amadeus Kiginkolius 1276 (zu §. 124.).

(Parte Terza delle memorie storiche di Reggio di Lombardia Correlativa alla Prima e Seconda Parte dell' altre Storiche Notizie di essa Città, Raccolte dal conte Nicola Tacoli Priore della Chiesa e Priorato di San Jacopo Zebedeo di Reggio, e Publicata negli anni 1742, e 1748. In Carpi MDCCLXIX. Nella Stamperia del Publico fol., p. 215. 216.).

Accipe Lector subsequens Exemplum, cum quo Guillelmus Regii Episcopus facultatem tribuit, Anno 1276. Petro Amadeo Kiginkolii, Judici de Brixia, seu Brixiensi, legendi in Jure Civili, Cathedramque Magistralem tenendi in Civitate Regii, ac ubique locorum.

Item in relato Quaternione membranaceo, signato litera M, extante in supra dicto Episcopali Archivo, pagina nona.

Anno millesimo ducentesimo septuagesimo sexto, die penultima Mensis Januarii.

Coram Domino Antonio de Malatachis, Dompno Jacobino Beneficiato in Ecclesia Regina, Janetto, cui dicitur Spinazzo Schenardini, Canonico Plebis de Albineto (scilicet de Albinea) et aliis. Cum Dominus Petrus Amadeus Kiginkoli Judex de Brixia fuisset per Dominum Guidonem de Suzaria Legum Serenissimum Professorem praesentatus Venerabili Patri Domino Guillelmo Regiensi Episcopo, optans ad culmen Magisterii sublimari, cum jam dudum adhaeserit Magistralibus, et Scholasticis Disciplinis in Jure Civili, primo Studiis, et laboribus fatigando, ipse quidem per Viros Disertissimos Dominos Guidonem de Suzaria Legum Doctorem, Joannem de Bondeno Legum Doctorem, Pangratinum Decretorum Doctorem et Juris Civilis Peritum, Guidonem de Baysio Decretorum Doctorem, et alios Dominos et Magistros fuit in praesentia dicti Domini Episcopi examinatus in Jure Civili: cujus sufficientia adinventa, ipse Dominus Episcopus, de consilio praedictorum praedictum Dominum Petrum in privata Examinatione nuntiavit esse idoneum, ac ipsum ad publicam admittendum. In cujus rei testimonium praesentibus jussit suum Sigillum apponi.

Actum Regii, in Palatio Episcopatus.

Guillelmus, permissione Divina Reginus Episcopus Universis praesentes Litteras inspecturis, salutem in eo, qui est omnis vera salus. Laborem eximium, Studium diucturnum, longi temporis lassitudo, quod in addiscenda Civili Scientia conveniunt, meretur ..... munerum, ut labor convertatur in requiem, studium commutetur in lucrum, longa temporis lassitudo in perpetua ..... Decet namque Virtutum Praemia meritis tribui, et Studiosos laboris sui dulcedine saporare; Hinc est, quod Vir Prudens, Probus, Providus et Discretus Dominus Petrus Amadeus Kiginkolii Judex de Brixia, in Jure Civili studio feliciter consumato aspiravit habere Conventum, qui, ut intelleximus a Peritis, sufficientissimus est inventus, videlicet a Domino Guidone de Suzaria Legum Doctore, D. Jeanne de Bondeno Legum Doctore, Domino et Magistro Pangratino Decretorum Doctore et Juris Civilis Perito, Domino Guidone de Baysio Decretorum Doctore et multis aliis, tam Juris Civilis, quam Canonici Dominis et Magistris, Universitate etiam Scholarium Civitatis Regii posita coram eo, Viro etiam Provido et discreto Domino Antonio de Malatachis, Vicario Nostro Juris Civilis, et Canonici Perito ..... de nostra spetiali licentia, et Mandato. Cum dictus Dominus Petrus Amadeus privatam Examinationem assumpserit coram Nobis et a Nobis ..... de Consilio Magistrorum sub Domino Guido[pag. 216.]ne de Suzaria Legum Serenissimo Professore, et tam gloriosissima, quam ..... Magisterii obtinere, prout in Instrumento per plumbatam manu confecto evidenter apparet, praesentibus dictis Doctoribus, et Scholaribus ..... licentiam etiam his et ubique in Jure Civili regendi, et tenendi Cathedram Magistralem. Qui etiam D. Petrus Amadeus recepit ibidem a dicto Domino ..... Librum, et Pacem. Ad cujus rei memoriam praesens Scriptum fieri jussimus, et nostri Sigilli munimine roborari, et etiam per infrascriptum nostrum Tabellionem in publicam formam reduci.

Actum Regii in Majori Ecclesia, praesentibus Domino Brexano de Sala de Brixia Potestate Regii, Domino Guidone de Baysio Archidiacono Regino, Domino Ugolino de Foliano, Domino Rebufato de Rebufatis Judice, Domino Ugone de Rogeriis Judice, Domino Dompno Nicolao Archipraesbytero Regino, et multis aliis, die quinto Mensis Februarii.

B. Bartholomäus de Capua 1278 (zu §. 121. Vgl. Bd. 5. Kap. XLIV. Num. XIII.).

(Giangiuseppe Origlia istoria dello studio di Napoli Vol. 1. Nap. 1753. 4. p. 216. 217.)

Scriptum est universis presentes literas inspecturis etc. Etsi fideles nostros digne ad debitos promovere honores inducimur et eorum famam que ex virtutibus provenit sentemiam ampliamus ad illas libentius. Nos debent animum applicare quos longi studiositas temporis inter labores assiduos in eis perspicaciter recurrens exhibet studiosos ut alios eleganter docuant qui se doceri totis difficultatibus efficaciter prebuerint. Cum igitur Bartholomeus filius Magistri Andree de Capua fisci nostri patroni familiaris et fidelis noster juris civilis sicut ab annis teneris totaliter deditus sic in ipsa velut ejus amator et ipse prudenter processerit. Ut finem laudabilis intentionis attingenti postea ad nos vi[p. 217.]rorum fidelium peritorum viridica relatione prevenit se doctoris cingulum meruisse nocatur: ipsum ad nostram presentiam mandavimus expeneri ut indagine veri quod fama retulerat haberetur et presentibus coram nobis de mandato nostro tam doctoribus quam aliis jurisperitis ipsum juxta ritum qui servari debet in talibus suppleverit examinari mandamus per eosdem. Et tandem peractis singulis diligenter utpote ipse natura negotii requirebat quia sufficiens est inventus et ipsorum testimonio concorditer observatus abinde ei..... per Magistrum Cilibertum de Sancto Quintino Juris civilis professorem dilectum et Leritum Consiliarium et familiarem nostrum dari mandavimus ex authoritate nostra in presentia nostra per eum concedi regendum de cetero facultatem recepto ab eo fidelitatis debito jaramento. In cujus rei testimonium etc. Datum apud Lacum Pensilem die 12. Septembris VII. Indict.

C. Franciſcus de Theleſia um 1300 (zu §. 121.)

(Origlia l. c. p. 232. 233.)

Scriptum est Doctoribus, et Scholaribus Studii Neapolitani = Dominus Fran[p. 233.]ciscus de Thelesia Juris civilis professor petiit ut ei legendi licentiam in Neapolitano Studio largiremur. nos zelo dilectionis et affectionis quem erga augumentum Neapolitani Studii gerimus; quamvis in Regio Studio per Guidonem de Subsavia [1]) Doctorem legum et alios examinatus extiterit: ipsum nihilominus per Magistrum Guillelmum de Tarenvilla et per legum Doctores et Magnae Curiae Judices et alios de nostro Consilio sapientes ut moris est examinari fecimus et omnium consensu idoneum et sufficientissimus inventus sibi librum per Thomasium de Porta Juris civilis professorem Consiliarium dari fecimus et ei legendo licentiam..... concessimus etc.

D. Cinus 1314 (zu §. 80. Vgl. Bd. 6. Kap. L.)

(Osservazioni sopra il diritto feudale etc. Livorno 1764. 4. p. 63.)

Universis presentem inspecturis, Prior, et Collegium Doctorum legum Civitatis Bononiae cum reverentia, et felicitate successuum obsequibilem pronitatem.

Dum legum gloriosa cognitio, Divinalium tenendæ Interpretatio sanctionum, summum culmen honoris et praeconiosa laudis excellentia promereatur, ut ad magistratus apicem, et doctoratus elati ab aliis discernantur, proponantur, conspicuitate praeniteant, et generi prospiciatur humano ne de aspectu tantorum possit errari, dumque sapientissimus, et eloquentissimus *Vir Dominus Cynus quondam Francisci de Sigibundis de Pistorio*, cujus studia vitaque omnis in legum cognitione versata est, talem se effici studuit per exercitia et labores, qualis Doctorum Ceteri (leg. *Coetui*) digne mereatur ascribi.

De mandato Venerabilis *Viri Domini Guidonis de Ligis* Decretorum Doctoris Vicarii Reverendi Patris Magistri *Guillielmi de Brixia* Archidiaconi Bononiensis

---

1) leg. in Regino Studio (Universität Reggio) per Guidonem de Suzaria.

secundum Papalia, et Imperialia privilegia, et antiquam consuetudinem observatam per tempora longiora ad publicam, et privatam examinationem admissus, solerti examine tam legendo, quam quaestionibus a singulis nostrum demum propositis, sic sapienter, sic facunde respondit, sic perspicaciter, sic venuste, sic per omnia probe se habuit, ut Doctorum Coetui digne mereatur adscribi uniformi nostrorum Judicio, et unanimi adsensu, celebritate scrutinei, convenientibus votis nostris illum ad predicta, ut idoneum, sufficientem, et dignum censuimus, et duximus admictendum, ac in illa aprobatum, et in summis legum apicibus enitere compertum, ut Cathedralis honoris illi Jure promotio deberetur, extendimus ergo tandem et merito ad Cattedrale fastigium et insignia doctoratus, a praefato vicario auctoritate qua fungitur hac parte dignum censitum, et de commoda sufficientia aprobatum, et onorifice licentiatum; Quatenus ubique terrarum sanctissimas leges et ducalia (leg. *divalia*) Caesarea Instituta ex tunc vibi licest edocere, in quorum omnium evidens testimonium et notitiam clariorem per subscriptum notarium presentes confici jussimus sigilli nostri Collegii appensione munitas: Actum et Datum Bononiae in majori Ecclesia S. Petri die lunae nono mens. Decembris anno nativ. Domini. 1314. indictione XII.

Et ego Joan. Petri de Caeola auctoritate Imperiali notarius, et nunc Collegii praecitati, his omnibus presens de ipsius Prioris et Doctorum Collegii mandato publice subscripsi etc.

E. Bartolus 1334 (vgl. Bd. 6. Kap. LIII.).

(Lancellotti vita Bartoli Cap. 6. ap. Meuchen T. 2. p. 84.)

Literae Collegii Jurisconsultorum Bononiensium Bartolo redditae post adeptam Lauream.

In Christi nomine Amen. Universis justis laboribus digna tribuenda sunt praemia: Quoniam juxta moralem sententiam Cassiodori justum est, ut unicuique proficiat labor suus, ut sicut expendenda cognoscit incommoda, sic rebus perfectis consequatur augmenta, sed illorum discretio provida est potissimis magnificanda muneribus et altiori suffragio promovenda, qui per sapientiae semitam ambulantes sub difficilibus juris, et Studiis literarum perfectionem prudentiae, ac scientiarum palmam victoriosi, ac vi-

giles susceperunt. Nam ex ipsorum virtutibus, salubribusque consiliis Reipublicae status gubernatur utiliter. Et cum nutriant praemiorum exempla virtutes, reliqui ad prudentiam et virtutem perfectius disponuntur. Cum idcirco vir providus D. Bartolus Cecchi Bonaeursi de Saxoferrato fuerit praesentatus per sapientem virum D. *Jacobum de Butrigariis* legum excellentem Doctorem, coram prudente viro, D. Joanne Calderini, decretorum Doctore vicario Reverendi viri Domini Raimundi Bernardi de sancta Archemia Archidiacono Bonon. die decimo septimo mensis Septembris proxime praeteriti examinandus, et approbandus in legibus propter Doctoratus officium in ipsis legibus assumendum. Et tam per ipsum Vicarium, quam per viros prudentes D. Philippum de Fossararriis, D. Jacobum de Beluisio, D. Petrum de Cornitis, D. Franciscum de Liazzariis suo nomine, ac nomine Domini Maccagnani de Azzeguidis, et D. Thadaei de Pepulis, ex commissione sibi, ut dixit, ab eis facti. D. Rainerium de Forlivio, D. Petrum de Bompetiis pro se ac nomine D. Thomatis de Formaglinis, ex commissione sibi, ut dixit, ab eo facta, D. Laurentium, et D. Bartholomaeum de Butrigalis, et D. Philippum de Fomaglinis omnes legum Doctores, quos idem D. Vicarius pro examinatione ipsius Domini Bartoli vocari, et congregari mandavit. Eodem D. Bartolo probato, et examinato prudenter, ac ipsius scientia et experientia bonae vitae cognitis, et acceptis, et rationabiliter approbatis, prout post examinationem tam privatam, quam publicam facti experientia demonstravit. Iccirco praefatus D. Joannes Vicarius autoritate sibi hac parte concessa de consensu Doctorum omnium praefatorum in illius nomine, ac virtute patentis, a quo dignitas omnis et sapientia causantur, eundem D. Bartolum asseruit, approbavit, et pronunciavit idoneum, dignum, bene meritum, ad habendum, tractandum et exercendum Doctoratus officium in jure civili, et legibus supradictis, et ex nunc autoritate, qua supra ipsi D. Bartolo legendi, docendi, et doctorandi Bononiae, et ubique de caetero plenam licentiam tribuit et liberam facultatem. Ad quorum evidentiam latiorem privilegium praesens publica voluit subscriptione formari, et pendente sigillo Archidiaconatus Bononiensis roborari mandavit. Qui D. Bartolus tunc, et immediate ejusdem Doctoratus recepta licentia librum doctoralem sibi humiliter petiit exhiberi, a memorato D. Jacobo de Butrigariis legum Doctore. Quare praefatus D. Jacobus ipsi D. Bartolo, hac promotione dignissimo, librum tradidit doctora-

lem, et suo capiti Biretum imposuit cum pacis osculo et solita benedictione Doctoris. Dat. et Accep. fuit Bononiae in majori et cathedrali Ecclesia sancti Petr. Anno Dominicae Nativitatis Millesimo Tricentesimo tricesimo quarto, indictione secunda, die decima Novembr. praesentibus sapientibus et discretis viris D. Rudolpho de Stracfore de Anglia scolare Bononien. in jure civili D. Joanne de Pacibus, Canonico Bononiens. Joanne Petro de Casola Notario, Francisco Marchi Alberti Benaxen. Notario, Jacobino Venturini de Floranis Notario Bononiens. et aliis pluribus testibus ad praedicta, etc.

Ego Jacobinus Petri Angetelli Bonon. publicus imperiali autoritate Notarius, et nunc dicti Domini Archidiacon. scriba praemissis omnibus tam private quam publice gestis interfui, et de praedictorum consensu scripsi et publicavi.

VIII. Variantenſammlungen bey den Gloſſatoren (zu S. 437.).

(Völlig umgearbeitet.)

I. Digestum vetus.

1. *L.* 4. *de Just. et jure* (1. 1) Flor. „tria genera esse coeperunt: liberi" — Vulg. „tria genera esse coeperunt hominum: liberi"
[b] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Py. hominum."
2. *L.* 1. *de O. J.* (1. 2) Flor. „cum ibi venerimus evidentiorem" — Vulg. „cum ibi ven. *ejus* evid."
Ms. Bamb. D. I. 6 „*hujus* evid." — Glossa marg. „Py. non est hujus."
3. *L.* 15. *de statu hom.* (1. 5) Flor. „existat *vel* manumissa" — Vulg. „*et*."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. vel."
4. *L.* 4. *de off. adsess.* (1. 22) Flor. „*a* legatis" — Vulg. „legatis."
Accursius: „quidam libri habent *a legatis* ... alii habent *legatis* sine *a*."
5. *L.* 5. *qui satisdare* (2. 8) Flor. „quia sane non quaelibet" — Vulg. „quia sane non sine qualibet."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. (superscriptum: Py.) — Glossa marg. „al. non est sane sed est ita. quia non sine qualibet injuria. ut in libro ban."
6. *L.* 7. §. 2. *de pactis* (2. 14) Flor. „ut mihi aliam *dares*" — Vulg. „*des*."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. dares."
7. *L.* 8. *de pactis* (2. 14) Flor. Vulg. „aequalitatem."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „equitatem" — Glossa marg. „Py. equalitatem."
8. *L.* 5. §. 1. *de capite minutis* (4. 5) Flor. „lege lata" — Vulg. „relegati."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. lege lata."

Accursius: „antiqua litera dicit *relegati* . . . sed py. litera est *lege lata*."

9. *L.* 32. §. 15. *de receptis* (4. 8) Flor. „nisi de qua re compr. est et quatenus compr. est" — Vulg. desunt verba: et quatenus compr. est.
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. et quatenus."

10. *L.* 32. §. 16. *de receptis* (4. 8) Flor. „parendum esse sententiae: Idem *) Pedius probat" — Vulg. „parendum esse sententiae *Pedius negat*. Idem Pedius probat."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Al. negat ut in libro ban. sed Py. probat."
Glossa ms. Paris. N. 4458: „Libri quidam habent *Pedius negat*, et quidam non habent.
[b] Accursius: „Si habes in litera *probat*, referas ad proximum . . . si autem habes *negat*, sicut est py. **), dic ad proximum referri."

11. *L.* 10. *de jud.* (5. 1) Flor. Vulg. „calumniae causa non instituerat."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „In libro ban. non est non sed Py. est non."

12. *L.* 24. §. 1. *de jud.* (5. 1) Flor. Vulg. „legati (Flor. delegati) ex delictis in legatione commissis."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „legati in legatione commissis" — Glossa marg. „Py. ex delictis."
Accursius: „*Legati*. Haec est py. litera."

13. *L.* 8. §. 4. *de inoff.* (5. 2) Flor. „valet *querella inoff. cesset: et potest dici* querellam inoff. cessare" — Vulg. desunt verba: querella . . dici.
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. querela cesset et puto — Py. et placet querelam cessare."

14. *L.* 32. *pr. de inoff.* (5. 2) Flor. „qualequale" — Vulg. „tale."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. qualequale."

15. *L.* 13. §. 10. *de her. pet.* (5. 3) Flor. Vulg. „sed et ipsam mul. directa."

[a] Ms.

---

*) ed. Ven. 1484 ut Flor., sed addit: *Et* idem.

**) sic Ms. Met. N. 4., ed. Ven. 1484. — „sicut pisana litera dicit." Ms. Par. N. 4466. ed. Paris. Chevallon. 1528. f., Paris. 1576 f. — „sicut py. dicit" ed. Jenson. s. a., Nor. 1482.

[a] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „In libro ban. non erat: Sed et ipsam mu. directa."

16. *L.* 13. §. 12. 13 *de her. pet.* (5. 3).
[a] Glossae Ms. Bamb. D. I. 6: „Py. Non solum autem ab eo hereditas peti potest" (fehlt im Text).
[a] „Secundum litteram py. non debet ibi esse §. Sed et si etc." (der Text hat einen §.).

17. *L.* 20. §. 11. *de her. pet.* (5. 3).
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „Py. pecunie redacte et puto debere" (fehlt im Text).

18. *L.* 20. §. 13. *de her. pet.* (5. 3) Flor. et Vulg. „vel alios successores justos."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „tamen et si bonorum possessor est justus vel sibi restituta est hereditas" — Glossa marg. „Py. bonorum possessores se existiment vel alios successores legitimos."
[a] Accursius: „*Justos.* Sed py. est plus *vel alios successores.*"

19. *L.* 20. §. 14. *de her. pet.* (5. 3) Flor. „attingat negat eum" — Vulg. „attingat eum."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. negat."

20. *L.* 20. §. 16. *de her. pet.* (5. 3) Flor. Vulg. „distractae sunt vero pretio fortassis."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „distracte sunt precia fortassis" — Glossa marg. „Py. vero pretio."

21. *L.* 25. §. 1. *de her. pet.* (5. 3).
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „Py. distraxit et ex pretio aliam rem" (fehlt im Text).

22. *L.* 1. §. 1. *si pars* (5. 4) Flor. „*Qui* her. vel partem her. petit, *is non ex eo* metitur" — Vulg. „*Is qui . . jus ex eo non* metitur."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „§. Jus non ex eo metitur" — Glossa marg. „Py. qui hereditatem vel partem hereditatis petit" (fehlt im Text).

23. *L.* 1. §. 2. *de rei vind.* (6. 1) Flor. Vulg. „non petuntur. Petuntur igitur."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „in potestate non petuntur. §. Igitur" — Glossa marg. „Py. petuntur."

24. *L.* 9. *in f. de rei vind.* (6. 1) Flor. Vulg. „Puto autem ab omnibus qui tenent"
[b] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossae marg. (ad v. *omnibus*) „Py. exceptis possidentibus" (ad v. *tenent*) „Py. rem immobilem."

25. *L.* 13. §. 4. *de usufructu* (7. 1) Flor. et Ms. Par.

N. 4450: „Et aut fundi est ususfructus legatus et non debet" — Vulg. „et is cui fundi ususfructus legatus est non debet." *)

[b] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Py. aut alterius rei et si fundi usuf. legatus est etc. az."

[b] Glossa Ms. Par. N. 4450: (Text wie Flor.) „*p. aut alterius rei et si fundi est.*"

[b] Accursius: „Supple *aut alterius rei, et siquidem fundi ususfructus est legatus non debet* etc., quae est py. litera." **)

26. *L.* 25. *pr. de usufr.* (7. 1) Flor. „praestitum" — Vulg. „praestari"

Ms. Bamb. D. I. 6 „praestari" — Glossa marg. „Py. prestitum"

27. *L.* 36. §. 2. *de usufructu* (7. 1) Flor. „Ususfructus *servi Titio*" — Vulg. *servo Titii.*"

[b] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Al. servo ticii. Py. servitio."

Accursius: „si habes *ususfructus servi Titio* etc., sicut est litera py., planus est casus . . . si vero habes *servo Titii*, tunc est contra C. e. l. fi. . . . prima verior est." (Cf. Azo lect. Cod. in L. 17. de usufr.).

28. *L.* 19. *in f. de serv. pr. rust.* (8. 3) Flor. „inutilis stipulatio fiat" — Vulg. „utilis stipulatio fiet."

[b] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Al. inutilis sed male. Py. non inutilis"

29. *L.* 31. *de serv. pr. rust.* (8. 3) Flor. „quaesitum est *num* imus fundus" — Vulg. „*utrum*"

[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „quesitum est an *unius* fundus" — Glossa Marg. „Py. imus"

30. *L.* 4. §. 3. *si serv.* (8. 5) Flor. „et victoria *et aliis* proderit" — Vulg. „*alterius alii.*"

---

*) Der oben als Vulgata bezeichnete Text steht rein in Ms. Par. S. Victor 20, ed. Jenson. s. a. Not. 1482, Ven. 1484. — Rein die Florentina in Ms. Erlang. — Die Florentina und zugleich das große Supplement aus Accursius ganz in den Text aufgenommen, Ms. Par. S. Germain 410, ed. Paris. Chevallon 1528 f. — Dasselbe zum Theil aufgenommen Ms. Par. 4458 und 4458 *a.*

**) Die Entstehung des Irrthums ist hier leicht zu erklären. In irgend einer älteren Glosse war die Florentina bemerkt, und zugleich eine unter ihrer Voraussetzung nothwendige Ergänzung; diese Ergänzung nahm ein späterer Abschreiber für die Florentina selbst.

[b] Ms. Bamb. D. I. 6 „et victoria aliis proderit" — Glossa marg. „Py. alterius"

31. *L.* 6. §. 1. *quemadm. serv.* (8. 6) Flor. Vulg. „ut semita quae per alterum"
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „ut semel iterumque per alterum" — Glossa Marg. „Py. ut semita quae per alterum etc."

32. *L.* 39. §. 4. *de nox. act.* (9. 4) Flor. „Sed et mortuo servo antequam judicium accipiatur" — Vulg. „et mortuo servo susceptum debet sustineri judicium antequam accipiatur judicium."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Al. est ista littera susc. sust. deb. jud. sed Py. non est."

33. *L.* 14. §. 1. *fam. hercisc.* (10. 2) Flor. et Vulg. „utputa si . . . ab heredibus."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „quaeritur qui fuit ab heredibus legatus" — Glossa marg. „Py. utputa si deducto usuf. fundus fuerit ab heredibus etc."
[a] Accursius: „haec est pisana litera *utputa* etc. Sed communis est *ut si fundus fuerit*. Item quidam habent *heredibus* . . . . Al. pro pisana litera tantum habent *ab heredibus*, et tunc plana est."

34. *L.* 7. §. 13. *comm. div.* (10. 3) Flor. „*provocatus* creditor ejus" — Vulg. „*provocatur*."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. provocatus."

35. *L.* 7. §. 13. *comm. divid.* (10. 3).
[a] Ms. Par. 4450 und S. Germain 410 fehlt im Text: „aut ab alio . . . debitor ejus."
Glossa ms. N. 4450: „ex aut. p. *aut ab alio . . . debitor ejus.*"
Glossa Ms. Par. 4458 *a* (Text vollständig) „pl."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa Marg. „Al. non est haec littera: aut ab alio . . . . debitor ejus cui etc. sed Py. est."

36. *L.* 1. §. 5. *de servo corr.* (11. 3) Flor. Vulg. „vel si actori suasit verbis sive pretio ut rat."
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 „vel si actori suasit ut is de peculio rationes" — Glossa Marg. „Py verbis vel pretio"

37. *L.* 5. *pr. de servo corr.* (11. 3) Flor. „domino" — Vulg. „omnino"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „Py. domino" (Text wie Vulg.).

38. *L.* 1. *de reb. cred.* (12. 1) Flor. „E re" — Vulg. „Bene."

Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „Py. ex re vel e re i. e. ex re, vel here i. e. herile ab herus heri q. d. ad dominum et doctorem spectat et ponitur adverbialiter. ar." Accursius: „alias secundum pysanam literam est *ex re* . . . alias *here* i. e. herile."

39. *L.* 9. §. 5. *de reb. cred.* (12. 1) Flor. „tutore credidi" — Vulg. et ed. Taur. „tutore auctore credidi" [a] Ms. Bamb. D. I. 6 „tutorem esse credidi" — Glossa marg. „Py. re" (i. e. tutore).

40. *L.* 42. §. 1. *de reb. cred.* (12. 1) Flor. „decem curari" (corr. *dari*") — Vulg. „decem tu dari" Ms. Bamb. D. I. 6 „X. dari" — Glossa marg. „P. curari".

41. *L.* 19. §. 4. *de cond. indeb.* (12. 6) Flor. Vulg. „singulos quina . . . solvissent" [a] Ms. Bamb. D. I. 6 „Celsus ait singulos *quia* XX. solvissent" — Glossa Marg. „Py. quina repetituros quia cum X. deberent. Al. autem haec littera non est sed ea sola quae in textu est secundum quam *quia* cancellari non debet."

42. *L.* 67. §. 3. *de cond. indeb.* (12. 6). [b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „Py. lex est."

43. *L.* 67. §. 3. *de cond. indeb.* (12. 6) Flor. „pariationibus" — Vulg. „pactionibus" Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. pariationibus"

44. *L.* 2. *in f. de cond. sine cause* (12. 7) Flor. Vulg. „nisi forte quasi" [a] Ms. Bamb. D. I. 6 „nisi forte quia" — Glossa marg. „Py. quasi"

45. *L.* 1. *pr. de cond. trit.* (13. 3) Flor. „sive in pondere sive in mensura" — Vulg. „sive in re sive in mensura vel pondere" Ms. Bamb. D. I. 6 „sive in re sive in mensura" — Glossa marg. „Py. pondere"

46. *L.* 5. *in f. de pec. constituta* (13. 5) Flor. „*qualemqualem* servum domino acquirere obligationem" — Vulg. „qz. (qr.) servum." Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. qualemqualem." Accursius: „et nota quod py. litera dicit *qualemqualem obligationem*, sed in communi deficit *qualemqualem*."

47. *L.* 2. *de pign. act.* (13. 7) Flor. „Si debitor rem pignori" — Vulg. „Si rem creditor pignori".

Ms. Bamb. D. I. 6 „Si rem pigneri" — Glossa marg. „Py. debitor"

48. *L.* 42. *de pign. act.* (13. 7) Flor. „quae fit ex facto" — Vulg. „quae rite facta est"
[b] Ms. Bamb. D. I. 6 „quae rite est facta" — Glossa marg. „Py. querit ex facto."

49. *L.* 2. *pr. de L. Rhodia* (14. 2) Flor. „etsi retineat" — Vulg. „etiamsi non retineat." *)
Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „pi. non est non. az." (Text wie Vulg.).
Accursius: „py. alias non est *non*, alias est in litera *non*."

50. *L.* 4. §. 2. *de L. Rhodia* (14. 2) Flor. Vulg. „videndum (Vulg. ins. *est*) an conferre cogendus sit"
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossae marg. (ad v. *videndum*) „Al. non est haec littera sed Py. est"
[b] (ad v. *cogendus*) „conferendum sit"

51. *L.* 4. §. 2. *de L. Rhodia* (14. 2) Flor. „Adhuc *numquid* etsi" — Vulg. „Adhuc etsi."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. numquid et. az."
Accursius: „alias *adhuc numquid* et est pisana litera."

52. *L.* 9. §. 2. *de trib. act.* (14. 4) Flor. „nisi curaverit caveri" — Vulg. „nisi caverit."
Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „Py. curaverit caveri" (Text wie Vulg.).

53. *L.* 9. §. 2. *de trib. act.* (14. 4) Flor. „egit ne intribueret" — Vulg. „egit ne tribueret."
[b] Ms. Bamb. D. I. 6 „egit ne retribueret" — Glossa marg. „Py. ne in tributoria veniret. Al. ne in tributoria vocetur."

54. *L.* 7. §. 8. *de Sc. Mac.* (14. 6).
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „Py. si ad eum quem ignoscam non submovear" (fehlt im Text).

55. *L.* 9. §. 8. *de peculio* (15. 1) Flor. „interusurium" — Vulg. „interim usuras."
Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „py. interusurium" (Text wie Vulg.).
Accursius: „alias est *inter usuras*, sed py. litera est *interusurium*."

56. *L.* 3. §. 10. *de in rem verso* (15. 3) Flor. „An et venditor habeat" — Vulg. „Nam et venditor habet."

*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1. S. 370.

Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. an. — Py. habeat."

57. *L.* 18. §. 1. *de compens.* (16. 2) Flor. Vulg. „quamvis *creditor* ejus" . . . .
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Py. — Al. debitor."

58. *L.* 18. §. 1. *de compens.* (16. 2) Flor. Vulg. „*ob* debitum proprium"
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Py. — Al. non est ob."

59. *L.* 60. *mandati* (17. 1) Flor. „fidejussor etiam antequam" — Vulg. „*Sed si* fidejussor etiam antequam."
[b] Accursius: „litera est communis *sed fidejussor antequam solveret* etc., sed py. est *sed etsi fidejussor antequam* etc."

60. *L.* 39. §. 1. *de contr. emt.* (18. 1) Flor. „stipulatus est X. pondo" — Vulg. „*pro* X. pondo"
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. deest pro."

61. *L.* 69. *de contr. emt.* (18. 1) Flor. Vulg. „angularium."
[b] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Py. anguillarem"

62. *L.* 15. §. 6. *locati* (19. 2) Flor. „quam pro *mutua* acceperat" — Vulg. „*invecto*."
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. mutuo"

63. *L.* 7. §. 2. *de distr. pign.* (20. 5) Flor. et Vulg. „nullam esse venditionem, ut pactioni stetur."
[a] Accursius: „Si habes *venditionem*, valet pactum, et sic est contra S. de pactis L. Nemo . . . . . si autem habes *pactionem* vel *conventionem*, ut quidam libri habent, planum est."
Ms. Bamb. D. I. 6 Glossa ad v. *venditionem:* „al. actionem vel conventionem."
Bartolus in Dig. vetus *ad L.* 7. §. 2. *cit.* „dico quod cum semel haberemus de facto hanc quaestionem, misimus usque Pisas ad librum Pandectarum, et reperta est vera illa litera *nullam esse venditionem.*"
Id. in Cod. ad *L.* 3. *C. de cond. ob causam dat.* (4. 6) „et illa est vera litera. Semel enim cum hoc dubium hic haberemus, misimus usque ad Pisas, dom. Franc. Accur. *) et ego, ad videndum Pandectas, et erat ibi litera *nullam esse venditionem.*"

*) So lesen die Ausgaben, die ich nachgesehen habe, nämlich

Cf. Id. in Dig. vetus ad *L.* 61. *de pactis* in Infortiatum ad *L.* 114. §. 14. *de leg.* 1. in Dig. novum ad *L.* 135. §. 3. *de V. O.*

64. *L.* 12. §. 1. *de distr.* (20. 5) Flor. „petens a *possessore*". — Vulg. „fidejussore"
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. possessore."

65. *L.* 10. §. 1. *quibus modis pign.* (20. 6) Flor. „*quibus* concessum est" — Vulg. „si cui concessum est"
[b] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Vulg. — Glossa marg. „Py. quibus jure permissum est."

66. *L.* 19. *in f. de aedil. ed.* (21. 1) Flor. Vulg. „promissumve quid est . . . promissumve quid est."
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „p. ex eo ex quo dictum promissumve quid est" (fehlt im Text).

67. *L.* 11. *pr.* §. 1. *de usuris* (22. 1) Flor. und Vulg. gleich vollständig. Ms. Par. 4458. 4458 *a.* und Bamb. D. I. 6 fehlt im Text alles von praestari bis zum zweyten reipublicae; Ms. Par. 4450 alles bis zum dritten reipublicae. Ueberall ist das fehlende am Rand supplirt.
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 6 „py. praestari . . . obligationem usurarum"
[a] Glossa Ms. 4458: „est litera py."
[a] Accursius: „ab hac dictione *praestari* usque illud *acquisivit* est litera pisana."

68. *L.* 4. *in f. de pactis dot.* (23. 4) Flor. „uti boni consuleret" — Vulg. „uti oneri matrimonii consuleret"
Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa marg. „Py. — Al. ut bene consuleret vel. — Al. uti oneri matrimonii consuleret. — Al. viri boni consilio."

69. *L.* 4. *in f. de pactis dot.* (23. 4) Flor. Vulg. „tam *uberem* dotem"
[a] Ms. Bamb. D. I. 6 ut Flor. — Glossa „Py. — Al. uberiorem."

70. *L.* 5. *pr. de pactis dot.* (23. 4) Flor. „Illud convenire . . . servanda sunt" — Vulg. „Convenire non potest nec illa quidem pacta servanda sunt"

---

s. l. et a., Lugd. 1555. 1567. Basil. 1588 f. — Paulus Castrensis in Dig. vetus, L. 25. locati: „secundum unam literam quam tenet Bartolus, et dicit quod cum haberet de facto cum *D. Franc. tlg.*, miserunt usque Pisas ad videndum Pandectas." — Alexander de Imola in Infortiatum, L. 25. §. 4. sol. matr. „L. Creditor §. fi. de distract. pign., de quo textu fertur inter Bartolum et Baldum fuisse magnam controversiam."

Ms. Bamb. D. I. 6 „Nec illa quidem pacta servanda sunt" (superscriptis verbis: Convenire non potest). — Glossa marg. „Al. incipit lex. Convenire non potest. — Py. ne de moribus agatur."

II. Infortiatum.

71. *L.* 22. §. 1. *sol. matr.* (24. 3) Flor. „patri ... solvatur. [quod ita verum est si perditurae solvatur]. Ceterum" — Vulg. „patri ... solvatur. Ceterum" *)
Glossa Ms. Par. 4452. (Text wie Vulg.) „Sicut hoc est deletum sic in aut. pandetis." **)
Ms. Bamb. D. I. 10 et D. I. 12 ut Vulg. — Glossa marg. „sicut hic deletum est ita in aut. pand."

72. *L.* 25. *pr. sol. matr.* (24. 3) Flor. „de peculio quidem *agetur:* sed sive propter impensas a filiofamilias factas, sive" — Vulg. „de peculio ... factas *ageret*, sive" Ms. Par. 4452: „de peculio quidem *agent;* sed sive .... factas, sive"
Glossa Ms. Par. 4452: „Sic est in aut., et *q. agetur sed sive p. in.* ***).
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „Sic est in aut. pand."
Accursius: „*Factas.* Scilicet *aget* pater etc." †)

73. *L.* 56. *sol. matr.* (24. 3) Flor. „vel etiam si deportata fuerit [vel ancilla effecta]" — Vulg. „vel etiam si deportata fuerit vel ancilla facta fuerit."
In Ms. Par. 4452 haec desunt.

---

*) In den meiſten Handſchriften ſind die in der Flor. eingeklammerten Worte entweder gar nicht vorhanden, oder doch erſt ſpäter ſupplirt. Sie fehlen in allen alten Ausgaben, namentlich Ven. 1477, Med. 1482, und ſelbſt noch Paris. Chevallon 1529. f. Bey Halsander ſtehen ſie, und wahrſcheinlich zuerſt.

**) Offenbar iſt dieſe Gloſſe aus einer Handſchrift abgeſchrieben, worin die Worte nicht fehlten, ſondern nur mit Punkten oder Klammern als unächt bezeichnet waren.

***) D. h. in der Florentina fehlt, ſo wie hier, das ageret am Ende, und außerdem lieſt ſie gleich Anfangs „quidem *agetur* sed sive propter impensas," anſtatt daß hier *agent* im Text ſteht.

†) Offenbar las alſo er ſelbſt im Text nicht aget (oder ageret, agetur), da er es erſt hinein interpretirt.

Glossa Ms. Par. 4452: „hoc simili modo cancellatum est in aut, pand." *)
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „totum hoc cancellatum est pisis ut m. dicit."
Albericus in Infort. l. c. „hoc est cancellatum pisis in pandecta et vacat in multis libris. Old." (i. e. Oldradus).

74. *L.* 64. §. 9. *sol. matr.* (24. 3) Flor. „Et hoc Labeo quasi omissum adnotat."
Ms. Bamb. D. I. 10: „Et hoc Labeo quasi admissum adnotat."
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. o." (i. e. Pisis omissum).

75. *L.* 25. §. 7. *de agnosc.* (25. 3) Flor. Vulg. „pro modo facultatium ejus"
[b] Ms. Bamb. D. I. 12 ut Flor. — Glossa marg. „p. jussit."

76. *L.* 1. *pr. de insp. ventre* (25. 4) Flor. „perstat" — Vulg. „perseverat"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. si *p.* seuat" (Text: „perstat").

77. *L.* 1. §. 1. *de tutelis* (26. 1) Flor. „exque re"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: p. ex qz. rè" (Text: „ex quare").

78. *L.* 1. §. 3. *de tutelis* (26. 1) Flor. „sed et audire"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. et" (Text: „sed audire").

79. *L.* 3. §. 2. *de tutelis* (26. 1) Flor. „tutorve cum eorum quo"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: p. curatoreve"

80. *L.* 10. *de tutelis* (26. 1) Flor. „*non* municeps" — Vulg. „municeps."
[b] Accursius: „habeas sine *non* et est pisana litera . . . alii habent *non municeps*."

81. *L.* 8. §. 2. *de test. tut.* (26. 2) Flor. „tutorem autem et a certo" — Vulg. „Tutorem autem in testamento et a certo"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „in testamento. p."

82. *L.* 10. §. 2. *de test. tut.* (26. 2) Flor. „an aliquo casu non sit"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „al. non sit. p." (Text: „an aliquo casu sit")

*) Abgeschrieben aus einer Handschrift, deren Text wirklich so beschaffen gewesen seyn muß.

83. *L.* 10. §. 2. *de test. tut.* (26. 2) Flor. „libro sexto decimo ex Sabino"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „ex sabino. p." (Text: „l. XVI. sab.").
84. *L.* 11. §. 4. *de test. tut.* (26. 2) Flor. „in civitate esse desiit"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. desit" (Text: „desiit").
85. *L.* 25. *de test. tut.* (26. 2) Flor. „attamen"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. aut tantum" (Text: at tamen")
86. *L.* 2. *pr. de conf. tut.* (26. 3) Flor. „rem salvam fore"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10, et D. I. 12: „p. fore" (Text: „rem salvam facere").
87. *L.* 8. *de conf. tut.* (26. 3) Flor. „deminutio"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 12: „p. deminutio" Text: „denuntiatio").
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „al. denuntiatio. p." (Text: „diminutio").
88. *L.* 11. *pr. de conf. tut.* (26. 3) Flor. „Avia nepotibus" — Vulg. „Quidam testamento nepotibus"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10, et D. I. 12: „p. avia" (Text: „Quidam nepotibus").
89. *L.* 6. *de leg. tut.* (26. 4) Flor. „nam tutela ejus"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. non" (Text: „nam").
90. *L.* 24. *de tut. et cur.* (26. 5) Flor. „Si quando desint" — Vulg. „desunt"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. desint" (Text: „desinunt").
91. *L.* 29. *de tut. et cur.* (26. 5) Flor. „notum his a Magistratibus"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. his" (Text: „id").
92. *L.* 3. *qui petunt* (26. 6) Flor. „et ipsum Magistratum"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. ipsum" (Text: „et magistratuum").
93. *L.* 40. *de admin.* (26. 7) Flor. „porrigi non oportet"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „al. potest p." (Text: „oportet")
94. *L.* 41. *de admin.* (26. 7) Flor. „remissa est"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. relicta" (Text: „remissa").
95. *L.* 43. *de admin.* (26. 7) Flor. „praeterea et illud"

[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. propterea" (Text: „praeterea").

96. *L.* 4. *de auctor.* (26. 8) Flor. Vulg. „si tutor auctoretur"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 12: „p. auctoretur" (Text wie Flor.).

97. L. 15. *de auct.* (26. 8) Flor. Vulg. „si bis auctor"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: si is auctor" — Glossa marg. „al. bis. p."

98. *L.* 1. §. 3. *de suspectis* (26. 10) Flor. „in provinciis praesidibus earum" — Vulg. ut Flor.
Ms. Bamb. D. I. 10: „in provinciis praesidibus provinciarum"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. earum"

99. *L.* 3. §. 16. *de suspectis* (26. 10) Flor. „Qui pecuniam" etc. — Vulg. „Tutores qui repertorium non fecerunt, vel qui pecuniam" etc.
Ms. Bamb. D. I. 12 ut Vulg. — Glossa marg. „pi. non est."

100. *L.* 31. *pr. de excus.* (27. 1) Flor. Vulg. „ne sit finita administratio"
[a] Ms. Bamb. D. I. 12 ut Flor. — Glossa marg. „al. invita. pi. ita est" (sc. ut in textu).

101. *L.* 3. §. 2. *ubi pup.* (27. 2) Flor. et Vulg. „ante oculos habere debet in decernendo et (Vulg. etiam) mancipia"
Ms. Bamb. D. I. 10: „ante oculos debet habere etiam mancipia"
[a] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: p. in decernedo."

102. *L.* 5. §. 2. *de rebus eorum* (27. 9) Flor. „venditio valet" — Vulg. „venditio non valet"
Ms. Bamb. D. I. 12 ut Flor., corr. ut Vulg. — Glossa marg. „pi. deest non, et tunc sub interrogatione legendum est valet."

103. *L.* 5. §. 16. *de rebus eorum* (27. 9) Flor. Vulg. „si pro indiviso communia sint. Ceterum si pro diviso communia sint, cessante"
[a] Ms. Bamb. D. I. 12: „si pro indiviso communia sint cessante" — Glossa marg. „p. ceterum si pro diviso communia sunt"

104. *L.* 6. *pr. qui test.* (28. 1) Flor. Vulg. „adeo ut quamvis"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. abeo" (Text wie Flor.).

105. *L.* 29. §. 5. *qui test.* (28. 1) Flor. „posse" — Vulg. „*non* posse."
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 et D. I. 12: „hoc non Mar. addidit in suo digesto sed pisis non est."
Hugolini glossa Ms. in Cod. Lips. „py. *non* deest sed ea (leg. *a*) M. est additum ut quidam referunt in suo ditesto (leg. *digesto*)."
Accursius: „istud *non* deest pi. sed M. *) posuit in suo libro."

106. *L.* 3. §. 1. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. Vulg. „qua sententia utimur."
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „cujus sententia" — Glossa marg. „qua p."

107. *L.* 14. §. 2. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „cum elogium pater cum filium" — Vulg. „pater cum filium."
Ms. Bamb. D. I. 10: „elogium paternum" — Glossa marg. „p. pater cum"

108. *L.* 15. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „patrem ei adulterum" — Vulg. „patrem ejus adulterum"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. ei" (Text wie Vulg.).

109. *L.* 16. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. Vulg. „si nemo filio"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „si nemo filius" — Glossa marg. „p. filio."

110. *L.* 19. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „in cetera parte" — Vulg. „in tertia parte"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. al. cetera vel certa" (Text wie Vulg.).

111. *L.* 25. *pr. de lib. et posth.* (28. 2) Flor. Vulg. „exheredes sunto"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „exheredes sint" — Glossa marg. „p. sunto".

112. *L.* 25. §. 1. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „albescente coelo" — Vulg. „calescente"
Ms. Bamb. D. I. 10: „clarescente" — Glossa marg. „al. albescente p."

113. *L.* 26. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „filiusfamilias si militet" — Vulg. „filiusfamilias miles similiter"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „si militet p." (Text wie Vulg.).

---

*) So lesen Ms. Par. 4471 und S. Victor 21, und die Glosse des Hugolinus bestätigt es. Die gedruckte Glosse liest Azo.

114. *L.* 27. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „natum sibi filium" — Vulg. „natum sibi ut filium"
[b] Ms. Bamb. D. I. 10: „natum sibi suum" — Glossa marg. „al. ut suum, p. sui."
115. *L.* 28. §. 2. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. et Vulg. „ex certa"
[b] Accursius: „pi. litera est *exsecta*."
116. *L.* 28. §. 3. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. Vulg. „quae postea testatori civiliter"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. tor" (d. h. testator. Text wie Flor.).
117. *L.* 29. §. 6. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „induxere" — Vulg. „induxit."
Glossa Ms. Par. 4454 „Mart. *Induxere* in suo Dig. correxit, cum ante *induxit* haberet." (Text wie Vulg.).
118. *L.* 29. §. 6. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. admittatur *ut* instituens" — Vulg. „admittatur. Instituens."
Hugolini glossa Ms. Lips. „*ut* quidam habent in litera"
Accursius: „al. est §. *Instituens*, secundum py. est *ut instituens*, et deest §."
119. *L.* 29. §. 8. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. et Vulg. „isque."
[a] Glossa Ms. Par. 4454 „Mart. *qui*" (Text wie Flor.).
Glossa Ms. Bamb. D. I. 12: „qui. M."
120. *L.* 29. §. 12. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „et rogo si filium" — Vulg. „ergo si filium"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. rogo" — Ms. Bamb. D. I. 12: „al. rogo p." (Text wie Vulg.).
121. *L.* 29. §. 12. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „ex verbis dicendum est" — Vulg. „et verius"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. ex verbis" (Text wie Vulg.).
122. *L.* 29. §. 12. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „si nepos *qui* eo tempore" — Vulg. „si nepos eo (al. ex eo) tempore."
Glossa Ms. P. 4454 et Ms. Bamb. D. I. 12: „Mart. cancellavit *qui*." (Text wie Flor.).
123. *L.* 29. §. 13. *de lib. et posth.* (28. 2).
Ms. Par. 4454 ut Flor. et Vulg. („si quis ex suis" etc.).
[a] Glossa Ms. Par. 4454 „Mart. hoc c. (caput) cancellavit"

124. *L.* 29. §. 14. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. Vulg. „possis dicere vivo patre"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „possim dicere vivo patre" — Glossa marg. „p. sis"
125. *L.* 29. §. 15. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. „alii succedendo" — Vulg. „alius"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. alii" (Text wie Vulg.).
126. *L.* 29. §. 15. *de lib. et posth.* (28. 2) Flor. et Vulg. „*qui* jam natus erat . . . *sui erunt*." — Flor. „permitti" Vulg. „permittit."
Glossa Ms. Par. 4454: „Mart. hic quaedam correxit; pro *quia—qui*, pro *fuerunt—sui erant*, *permitti* pro *permittit* fecit."
Glossa Ms. Bamb. D. I. 12: „Mart. hic quaedam correxit. Pro quia qui. pro fuerint sui erunt. et permitti pro mittit fecit."
127. *L.* 12. *pr. de injusto* (28. 3) Flor. „remque obtinebit" — Vulg. „hereditatemque"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 et D. I. 12: „p. remque" (Text wie Vulg.).
128. *L.* 12. §. 1. *de injusto* (28. 3) Flor. Vulg. „in causa fideicommissi."
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „id causa fid." — Glossa marg. „p. in."
129. *L.* 14. *de injusto* (28. 3) Flor. Vulg. „Si ita facta sit"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „Si ita facta est" — Glossa marg. „p. sit"
Ms. Bamb. D. I. 12: „Si ita facta sit" — Glossa marg. „sit p."
130. *L.* 2. *de his quae del.* (28. 4) Flor. Vulg. „ejus propter quem"
[b] Ms. Bamb. D. I. 10: „ejus propter quem" — Glossa marg. „p. quam"
131. *L.* 5. *de her. inst.* (28. 5).
Glossa Ms. Par. 4454: „ex aut. l. ē" (lex est).
Accursius: „alias lex, alias §. incipit."
132. *L.* 6. *pr. de her. inst.* (28. 5) Flor. „filio repulso consequens est" — Vulg. „repulso quod consequens"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „p. quo." (Text wie Vulg.).
Glossa Ms. Bamb. D. I. 12: „p. deest." (Text wie Vulg).
133. *L.* 10. *de her. inst.* (28. 5) Flor. „ex diversitate pretium" (ed. Taur. „partium") — Vulg. „praediorum"

Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. preciam" (Text wie Vulg.).

134. *L.* 11. *de her. inst.* (28. 5) Flor. „qui tibi videtur" — Vulg. „quid"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. qui" (Text wie Vulg.).

135. *L.* 12. *de her. inst.* (28. 5) Flor. Vulg. „scriptum sit"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. scit" (Text wie Flor.).

136. *L.* 13. *pr. de her. inst.* (28. 5) Flor. Vulg. „aeque heredes sunto"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. que"

137. *L.* 14. *de her. inst.* (28. 5) Flor. Vulg. „appellatione numeri"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10 „viri" — Glossa marg. „p. numeri"

138. *L.* 38. §. 5. *de her. inst.* (28. 5) Flor. et Vulg. „coheredi."
[b] Glossa Ms. Par. 4454: ex aut. *suo*." (Text wie Flor.)

139. *L.* 40. *de her. inst.* (28. 5) Flor. „tale quod dicere" — Vulg. „quid"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10. „quod p." (Text wie Vulg.).

140. *L.* 40. *de her. inst.* (28. 5) Flor. „quam si hereditatem vel sibi adquisierit" — Vulg. „non adquisierit" (ed. 1482: non adquiescerit).
Ms. Bamb. D. I. 10 „quam si hereditatem sibi non adquisierit" — Glossa marg. „p. non deest"

141. *L.* 46. *de her. inst.* (28. 5) Flor. „petiit a testatore" (Taur. petIt) — Vulg. „petit"
Ms. Bamb. D. I. 10 „petiit" — Glossa marg. „p. petit."

142. *L.* 46. *de her. inst.* (28. 5) Flor. Vulg. „et restituturum patrifamilias"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10 „praestaturum" — Glossa marg. „restituturum pi."

143. *L.* 59. §. 1. *de her. inst.* (28. 5) Flor. „si asse descripto idadedictum" (ed. Taur. „id dictum") — Vulg. „id adjectum (al. id ita adjectum)"
Ms. Bamb. D. I. 10 „id adjectum" — Glossa marg. „p. edictum"

144. *L.* 68. *de her. inst.* (28. 5) Flor. „quando si verbis" — Vulg. „quae"
Ms. Bamb. D. I. 10 „quam (corr. *quando*) si verbis" — Glossa marg. „p. al. que."

145. *L.* 81. §. 1. *de her. inst.* (28. 5) Flor. Vulg. „Si ita scripserit testator"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. scripsero" (Text wie Flor.).
146. *L.* 1. §. 1. *de vulg.* (28. 6) Flor. „Sejus heres mihi esto. Si heres" — Vulg. „heres mihi esto. Duplex: veluti filius mihi heres esto: Si heres"
Ms. Bamb. D. I. 10 ut Vulg. — Glossa marg. „hoc deest pi."
147. *L.* 4. *pr. de vulg.* (28. 6) Flor. „Jam hoc jure utimur" — Vulg. „nam"
Ms. Bamb. D. I. 10 ut Vulg. — Glossa marg. „pi jam." Accursius: „alias est jām."
148. *L.* 36. *pr. de vulg.* (28. 6) Flor. Vulg. „puta si ille heres esto" — Vulg. „puta si ille heres non erit, ille heres esto"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. deest" (Text wie Vulg.).
149. *L.* 36. §. 1. *de vulg.* (28. 6) Flor. „vel singulis singuli" — Vulg. „vel singuli in singulis"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. deest" (Text wie Vulg.).
150. *L.* 39. §. 2. *de vulg.* (28. 6) Flor. „illie" — Vulg. „ex illis."
Glossa Ms. Par. 4454 „ex aut. *ille*."
151. *L.* 45. *pr. de vulg.* (28. 6) Flor. „hereditas ab intestato pertinet" — Vulg. „hereditas ab intestato pertinet, aliter si ejusdem aetatis liberi instituti invicemque substituti fuissent: tunc enim altero defuncto intra pubertatem, ejus successio non ad matrem sed ad substitutum fratrem ejus devolvitur."
Ms. Bamb. D. I. 10 ut Vulg. — Glossa marg. „hoc totum deest pi."
152. *L.* 23. *de cond. inst.* (28. 7) Flor. Vulg. „Aut nubit alteri"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. ubi" (Text wie Flor.).
153. *L.* 20. §. 1. *de test. mil.* (29. 1) Flor. „si nihil bonorum inciderit" (ed. Taur. *horum*) — Vulg. „horum"
Ms. Bamb. D. I. 12 „si nihil inciderit bonorum" — Glossa marg. „pi. bonorum"
154. *L.* 20. §. 5. *de adqu. her.* (29. 2) Flor. „vindictam quam" — Vulg. „vindictam potius quam"
Ms. Bamb. D. I. 12 ut Vulg. — Glossa marg. „p. deest"
155. *L.* 9. *de leg.* 1. (30 un.) Flor. „et postliminium (? postliminii?) jure consistere" (cf. Augustini emend. I. 2) — Vulg. „postliminii jure" (ed. 1477: postliminum jure).

Ms.

Ms. Bamb. D. I. 10 „et postliminium consistere" — Glossa marg. „p. et postumis coe ee."

156. *L.* 14. §. 1. *de leg.* 1. (30. un.) Flor. „sed quo magis . . . exiguius" — Vulg. „sed quod magis . . . exiguum"
Ms. Bamb. D. I. 12 ut Vulg. — Glossa marg. „p. quo — p. exiguius."

157. *L.* 41. §. 5. *de leg.* 1. (30. un.) Flor. „quis hi quoque non promercii" — Vulg. „commercii" (ed. 1482 „mercii").
Ms. Bamb. D. I. 10 „commercii" — Glossa marg. „p. promertii"

158. *L.* 81. §. 4. *de leg.* 1. (30. un.) Flor. „ex septunce" — Vulg. „ex septem unciis"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. septunce" (Text wie Vulg.).

159. *L.* 84. §. 3. *de leg.* 1. (30. un.) Flor. „quo minus Stichum cum heres" — Vulg. „Stichum quem heres"
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. cum" (Text wie Vulg.).

160. *L.* 34. §. 6. *de leg.* 2. (31. un.) Flor. „id est omnibus filium suum" — Vulg. „omnibus oneribus filium"
Ms. Bamb. D. I. 10 ut Vulg. — Glossa marg. „p. deest"
Ms. Bamb. D. I. 12 „item omnibus filium" — Glossa marg. „Mart. prom. item proom. omnibus honeribus correxit. R."

161. *L.* 40. *de leg.* 2. Flor. deest: „servi per... alterius."
Glossa Ms. Par. 4454 „... ut. deest" (in aut. deest).
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. hoc totum deest."

162. *L.* 11. §. 13. *de leg.* 3. Flor. „nisi forte *inter haec* interest" — Vulg. nisi forte interest."
Ms. Par. 4454: „nisi forte ex aut. inter hec interest." .. ..
Glossa Ms. Par. 4454: „ex aut. *inter haec*." *)
Accursius: „dic *interest* i. e. *inter haec* secundum literam pisanam."

163. *L.* 15. *de leg.* 3. Flor. „Hae res testatoris legatae .... praestantur" — Vulg. „Heres testatoris legata... praestat."
Glossa Ms. Par. 4454: „Hae res testatoris legatae." (Text: heredes testatoris legata).

*) Offenbar war dieſe Gloſſe aus Verſehen in den Text gekommen, und daſelbſt unvollſtändig ausgelöſcht worden.

Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. hec res testatoris legate" (Text wie Vulg.).

164. *L.* 17. §. 1. *de leg.* 3. Flor. „Servitus quoque *servo* praedium habenti recte legatur" — Vulg. ut Flor. (in edd. 1477. 1482; at in ed. Paris. Chevallon. 1529 f. deest *servo*).
In Ms. Par. 4454 deest *servo*.
Glossa Ms. Par. 4454: „ex aut. *servo*."
Accursius: „al. deest *servo* . . . et al. est *servo habenti praedium*." *)

165. *L.* 22. §. 2. *de leg.* 3. Flor. et Vulg. „fiat fideicommissarius."
[b] Glossa Ms. Par. 4454: „ex aut. *sic*." (Text sic).

166. *L.* 22. §. 2. *de leg.* 3. Flor. et Vulg. „relinquatur."
[b] Glossa Ms. Par. 4454 „ex aut. *moriatur*." (Text wie Flor.)

167. *L.* 37. §. 1. *de leg.* 3. Flor. „Glaucetyche, Elpidi" — Vulg. „laudie (al. Claudie) alpidie."
[b] Glossa Ms. Par. 4454: „ex aut. *Glacety, che elpedie*" (Text: glauce tichie pidie).

168. *L.* 38. §. 5. 6. *de leg.* 3. (32. un.) Flor. „dati fideicommissi Tusculanis. §. 6. Fidei commisit ejus" — Vulg. „dati fideicommissi reipublicae Tusculanorum. §. 6. Tusculanus fidei commisit ejus"
Glossa Ms. Par. 4454 „ex aut. tusculanis" (Text wie Vulg.).
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „p. non est" (Text wie Vulg.).

169. *L.* 52. §. 2. *de leg.* 3. (32) Flor. „quantaecumque pars hodie" (corr. *rarshodiae* ed. Taurelli: *partes hodie*). — Vulg. „partes hodie"
[b] Hugolini glossa Ms. bibl. Paulinae Lips. „py. quantecunque in ipso partes. h."

170. *L.* 2. §. 1. *de dote prael.* (33. 4) Flor. Vulg. „in dotem acceperat *reliquit et praeterea duos illos dotales quos aestimatos acceperat* reliquit, fideique" etc.
[a] Ms. Bamb. D. I. 10 ut Flor. — Glossa marg. „hoc totum non est in libro M."
Ms. Bamb. D. I. 12 fehlen die hier cursiv gedruckten Worte im Text.

---

*) So lesen richtig edd. Paris. 1529. 1576 f. Dagegen lesen edd. 1477. 1482 irrig: servo habenti *peculium*.

171. *L.* 14. *de suppell. leg.* (33. 10.)
Ms. Bamb. D. I. 10 „Fundo legato . . . a testatore fuerit" *). Verum est id dotis legatum inesse quod in actione de dote inerat ideo si virum et uxorem veneant ut mortis causa soluto matrimonio filio filiasve relinqueret nihil alienationem de dote fierent constitutio vive cum de aliis eligendis potestas non fieret qui dotalia praedia contra legem Iuliam vendidit et uxori legata dedit et emtoris fidei commisit ut id praedium melius ei restituet emtorem fideicommisso teneri constat sed tamen accepto legato filiae venditionem irrita fieri quia quo mulieres per dotis copulam hoc filiae tenet pro hereditate ut vacuit nunquam comparat et quam justum est quod competet mat hoc et filiis quia semper filii mat res succedant."
Glossa marg. „hoc totum non est pi."

172. *L.* 3. §. 7. *de adimendis* (34. 4) Flor. Vulg. „neutri legatum" —
Ms. Bamb. D. I. 10 „utrique legatum" — Glossa marg. „p. neutrique"
Accursius: „*Utrique.* Quidam habent *neutri* . . . alii habent *utrique.*"

173. *L.* 3. *a. de reb. dubiis* (34. 5) Flor. deest, exstat in Vulg.
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10 „lex ista non est pisis."
Accursius: „Quidam dicunt quod haec lex non est in pandecta."

174. *L.* 13. §. 3. *de reb. dubiis* (34. 5) Flor. et Vulg.: „Utrum ita concipias stipulationem: si illud aut illud factum *non* erit, an hoc modo: si quid eorum factum *non* erit, quae ut fierent comprehensa sunt, hoc interest."
Hugolini glossa Ms. Lips. „Hic *non* deest in quibusdam libris, et ideo planissime litera II. (secunda) legi potest, quod placet r. et p." (Rogerio et Placentino.)
Anon. recitat. ms. Paris. 4601 fol. 63: „... ponas in principio affirmativis verbis, in fine negativis, et ita omnia sunt in pace. Dominus autem R. (Roge-

*) Bis dahin geht der bekannte, gewöhnliche Text. Der Anfang des Folgenden ist aus L. 1. de dote praeleg. genommen. Das Uebrige weiß ich nicht zu deuten, daher ich mich auf bloßen Abdruck der Handschrift beschränke, ohne mich in eine Herstellung des abscheulichen Textes einzulassen.

rius) et quidam alii sapientes abradere voluerunt istud *non* quod ponitur juxta secundum *erit*, et ponunt id juxta illud verbum *fierent*, et ita legebant: *eorum factum erit quae ut non fierent comprehensa sunt.* Sed certe istud est plus quam grossissimum et absonum, nec credendum est hoc voluisse Julianum subtilissimum (ut C. de cond. ind. L. p. et de fideic. cum acutissimi); praeterea quae fuisset dubitatio, utrum differentia esset inter hunc et illum? Vilissimus hominum poterat videre illud."

[b] Accursius: „Communis litera est *si illud aut illud factum non erit*, sed in libro R. et pi. deest *non*." *)

175. *L.* 82. *de cond.* (35. 1) Flor. „et ideo inutile fit" — Vulg. „et ideo non inutile fit"
Ms. Bamb. D. I. 10: „et ideo non utile" — Glossa marg. „p. deest non"
Accursius: „al. inutile fit .. al. inutile non fit"

176. *L.* 82. *de cond.* (35. 1) Flor. „utrum sub hac conditione si reliqua vel si hac" — Vulg. „si reliqua vel sub hac"
Ms. Bamb. D. I. 10 ut Vulg. — Glossa marg. „p. si."

III. Tres partes.

177. *L.* 4. §. 2. *si cui plus* (35. 3) Flor. Vulg. „si quis pecuniam suam solvat vel rem tradat: si vero pecuniam hereditariam solvat vel rem tradat quidam" etc.
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „si quis pecuniam suam solvat vel rem tradat quidam" — Glossa marg. „pi. si vero pecuniam hereditariam solvat vel rem tradat"

178. *L.* 1. §. 2. *ad Sc. Trebell.* (36. 1) Flor. „restituissent: sed his et in eos" — Vulg. „restituissent. *Sed idem est et si ipsi filio pater rogatus sit restituere:* sed his et in eos." (cf. §. 11. ej. L.)
Glossa Ms. Par. 4454: „In aut. pandecta non est ab uno *sed* usque ad alitud *sed*."

*) Wie es scheint, hat hier Accursius seine Vorgänger gänzlich mißverstanden.

Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „hoc totum non est pisis." (Text wie Vulg.).

179. *L.* 6. §. 1. *ad. Sc. Treb.* (36. 1) Flor. Vulg. „loqui ideoque tractatum est"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „loqui id quoque tractatum est" — Glossa marg. „pi ideo."

180. *L.* 6. §. 5. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „ex institutione quam ex substitutione" — Vulg. „ex restitutione magis quam ex substitutione"
Ms. Bamb. D. I. 10: „ex institutione magis quam ex substitutione" — Glossa marg. „hoc deest pi."

181. *L.* 13. *pr. ad Sc. Trebell.* (36. 1) Flor. et Vulg. „relictum *est*"
[b] Glossa Ms. Par. 4454: „In aut. deest *est*."
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „pi. non est *est*."

182. *L.* 16. §. 6. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. Vulg. „vel quae in aliqua regione habet"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „aliqua ratione" — Glossa marg. „regione"

183. *L.* 16. §. 12. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „Sed etsi id fideicommissum ad castrense peculium spectaturum est" — Vulg. „spectat"
Ms. Bamb. D. I. 10: „spectat verum" — Glossa marg. „pi. spectaturum est."

184. *L.* 17. §. 5. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „Nos igitur hoc dicemus" — Vulg. „Nos quidem hoc dicemus"
[a] Ms. Bamb. D. I. 10: „In hoc igitur hoc dicemus" — Glossa marg. „pi. Nos."

185. *L.* 27. §. 16. *ad Sc. Treb.* (36. 1).
[a] Ms. Bamb. D. I. 12, deest: „praeterea . . . Mevius"
Ms. Bamb. D. I. 10. ut Flor. — Glossa marg. „hoc totum pi."

186. *L.* 30. §. 2. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „Si filiofamilias vel servo restituatur et postea" — Vulg. „Si filiofam. vel servo alieno rogatus quis fuerit restituere hereditatem patre dominove invito vel ignorante, non recte hereditas eis restituitur, sed si postea"
Ms. Bamb. D. I. 10: „Si filiofam. vel domino et postea" — Glossa marg. „servo restituatur hereditas. Hon non est pi."

187. *L.* 31. §. 1. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „Si autem ei qui" — Vulg. „Si autem a me ei qui"
Ms. Bamb. D. I. 10: „Si a me ei qui" — Glossa marg. „pi autem"
Accursius: „Al. si a me ei, al. si autem ei."

188. *L.* 36. *in f. ad Sc. Trebell.* (36. 1) „Flor. promittere omittere" — Vulg. „promittere."
[b] Glossa Ms. Par. 4454: „dimittere p." (Text wie Vulg.).

189. *L.* 44. *pr. ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „in recipienda hereditate" — Vulg. „in capienda her."
Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „pi. in recipienda" (Text wie Vulg.).

190. *L.* 44. §. 1. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. Vulg. „inter haec ceteraque quae"
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 10: „pi. et ea" (Text wie Flor.).

191. *L.* 44. §. 1. *ad Sc. Treb.* (36. 1.) Flor. „qua sue periculo" — Vulg. „quia"
Ms. Bamb. D. I. 10. ut Vulg. — Glossa marg. „pi. qua."

192. *L.* 54. *ad Sc. Treb.* (36. 1.) Flor. „decedere oportere constituit" — Vulg. „debere imputare constituit"
[b] Ms. Bamb. D. I. 10. ut Flor. — Glossa marg. „pi. debere imputare."

193. *L.* 63. §. 4. *ad Sc. Treb.* (36. 1.) Flor. „num cum incremento" — Vulg. „uum si cum incremento"
Ms. Bamb. D. I. 10: „num si ei cum incr." — Glossa marg. „hoc si non est pi."

194. *L.* 64. *pr. ad Sc. Treb.* (36. 1.) Flor. „atquin heres si" — Vulg. „Quod si heres"
Ms. Bamb. D. I. 10. ut Vulg. — Glossa marg. „p. atquin heres si."

195. *L.* 64. §. 2. *ad Sc. Trebell.* (36. 1.) Flor. et Vulg. „vel cum ei *cui* (Taurellus: *qui*.)
[b] Glossa Ms. Par. 4454: „vel *qui*. p." (Text wie Flor.).
Accursius: „*Cui* scilicet *alicui*."

196. *L.* 65. *pr. ad Sc. Treb.* (36. 1.) Flor. „nec in ea re consensu aut opera servi" — Vulg. „opere"
Ms. Bamb. D. I. 10: „consensu auctore servi" — Glossa marg. „p. aut opere"

197. *L.* 67. *pr. ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „et nego postea eam" — Vulg. „et non ego postea eam"
Ms. Bamb. D. I. 10: „nec ego postea eam" — Glossa marg. „p. nego pi. eum."

198. *L.* 75. *pr. ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „fortuna usi et per hoc" — Vulg. „fortuna ut si per hoc"
Ms. Bamb. D. I. 10: „fortuna ut et per hoc" — Glossa marg. „p. usi."

199. *L.* 75. §. 1. *ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „an jam nunc" — Vulg. „vel antea"
Ms. Bamb. D. I. 10: „an antea" — Glossa marg. „p. an jam nunc"

200. *L.* 77. *pr. ad Sc. Treb.* (36. 1) Flor. „an heredes ejus" — Vulg. „an heredes sui"
Ms. Bamb. D. I. 10. ut Vulg. — Glossa marg. „p. ejus."

201. *L.* 5. §. 1. *ut legat.* (36. 3.) Flor. „post provocationem" — Vulg. „post probo"
Glossa Ms. Par. 4454 (Text wie Flor.) „pisana est haec" (sc. litera).
Accursius: „*probo:* vel nomen vel verbum."

202. *L.* 15. *pr. de leg. praest.* (37. 5) Flor. et Vulg. „*Is qui* in potestate"
Ms. Par. 4454: „*Si quis* in potestate"
[a] Glossa Ms. Par. 4454: „ex aut. *is.*"

203. *L.* 1. §. 7. *de coll. bon.* (37. 6) Flor. „occupat" — Vulg. „occurrit"
Glossa Ms. Par. 4454: „ex au. *occupat*" (Text *occurrat*).
Accursius: „al. *occupat* et al. *occurrit.*"

204. *L.* 1. §. 10. *de coll. bon.* (37. 6), Flor. et Vulg. „redactum."
[a] Glossa Ms. Par. 4454: „p. *reductum* (Text *relictum*).

205. *L.* 17. *pr. de jure patron.* (37. 14) Flor. et Vulg. „se non aliter *respondere*" (al. *respondere debere*).
Ms. Par. 4454: „*respondere*"
[b] Glossa Ms. Par. 4454: „*reddere.* p."

IV. Digestum novum.

206 *L.* 1. §. 13. *de O. N. N.* (39. 1) Flor. „Si quis aedificium *vetus* fulciat" — Vulg. „Si quis aedificium fulciat" *)
Glossa Ms. Met. 7. „p. *vetus*" (Text wie Vulg.).

207. *L.* 5. §. 4. *de O. N. N.* (39. 1) Flor. „in re enim praesenti, *et, paene dixerim*, ipso opere" — Vulg. „in re enim praesenti *ut praediximus in* ipso opere."

---

*) Vgl. Dirksen Abhandlungen Bd. 1. S. 419.

Ms. Par. 4455: „in re enim praesenti *ut praedixerim* (corr. *pene dixerim*) *et in* ipso opere."
[b] Hugolini Glossa Ms. Par. 4455: „al. *praesenti et pone* (leg. *pene*) *dixerim et in ipso opere*, et est litera py. et bona."
[b] Accursius: „al. *praedixi*, et dic ut supra prox. §, al. *et pene ut dixerim*, et est pi. litera et bona. H." (i. e. Hugolinus) *).

208. *L.* 5. §. 12. 13. *de op. novi nunt.* (39. 1) Flor. Vulg. „allatura est .... allaturum esset si nuntiaverit"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7 „allatura est. Si nuntiaverit" — Glossa marg. „P. proinde si quis cum opus hoc mora periculum allaturum esset"

209. *L.* 5. §. 14. 15. *de op. novi nunt.* (39. 1) Flor. „ut juret is ante qui jusjurandum exigat. Qui nuntiat necesse" — Vulg. „ut juret is qui nuntiat antequam jusjurandum praetore auctore deferatur. Qui nuntiat necesse"
Ms. Bamb. D. I. 7 „ut juret is antea quam jusjurandum" — Glossa marg. „qui P."

210. *L.* 8. §. 2. 3. *de op. novi nunt.* (39. 1) Flor. Vulg. „jure prohibere, nuntiavero tibi opus ... si nuntiavero tibi, ne quid"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7 „jure prohibere nuntiavero tibi ne quid contra leges" — Glossa marg. „opus novum non allas aedificandi jus habebis quam si satisdederis. Quod si nuntiavero tibi. P."

211. *L.* 14. *de O. N. N.* (39. 1) Flor. „Qui viam habet, si opus novum nuntiaverit adversus eum, qui *in via* aedificat, nihil agit, sed servitutem vindicare non prohibetur" — Vulg. „qui *viam* aedificat" **).

---

*) So lautet die Gloſſe in ed. Rom. 1476., Nor. 1483, Ven. Tortis 1487, Lugd. Fradin. 1513. Auch meine Handſchrift lieſt pene ut dixerim (ohne et). — Dagegen leſen ed. Paris. 1529. f., 1576. f. et pene dixerim, aber wahrſcheinlich indem ſie die Gloſſe aus der Flor. ſelbſt berichtigen.

**) Daß dieſes die wirkliche Vulgata iſt, wird nicht etwa blos durch die Gloſſe zum Vacarius bezeugt (denn was dieſe als Bologneſiſche Leſeart angiebt, könnte ja bald nachher wieder verworfen worden ſeyn), ſondern Accurſius und der von ihm angeführte Bulgarus ſetzen ſie offenbar voraus. Die meiſten alten Ausgaben freylich leſen *in via*, aber *viam* ſteht in der Königsberger Handſchrift (Dirkſen I. 421.), in meiner Handſchrift und in ed. Rom.

Accursius: „*aedificat.* Reficiendo. B. (Bulgarus), el i. e. *reformat*, vel i. e. *in via* aedificat."
Glossa in Vacarii lib. 3. C. 40., ad L. 15. de serv. praed. urb. (Wenck p. 221.): „secundum litteram Bon. non est contrarium, quia ipsi legunt *viam* in lege contraria, sed littera pisana est *in via* ut dicit Magister (i. e. Vacarius)."

212. *L.* 14. *de op. novi nunt.* (39. 1) Flor. Vulg. „Qui viam *habet si* opus"
[b] Ms. Bamb. D. I. 8 ut Flor. — Glossa marg. „p. *habenti*"

213. *L.* 15. *de O. N. N.* (39. 1) Flor. et Vulg. „nec aedificanti vim facturum *)
[b] Accursius: „al. *aedificatori offecturum*, al. *nec aedificium facturum* ... al. py. *nec aedificanti nociturum.* **)
Ms. Bamb. D. I. 8: „nec aedificium facturum" — Glossa marg. „p. per vim."

1476. Am Rand von ed. Paris. Chevallon 1529. f. steht: „in scriptis *qui viam aedificat* qualiter et legisse videtur Accarsius," und diese Note ist (zum Theil verstümmelt) übergegangen in edd. Paris. 1539. 4. Paris. 1535. 4. und ed. Baudoz. — Ueber die Sache selbst ist ungemein viel geschrieben, die meisten Meynungen sind gesammelt in J. L. Conradi opusc. I. 281—296. Die Schwierigkeit entsteht daher, daß nach vielen anderen Stellen der Inhaber einer Servitut allerdings auch zur Nuntiatio berechtigt ist, vgl. L. 15. de serv. pr. urb., L. 5. pr. §. 9. L. 9. de O. N. N., L. 1. §. 3. de remiss. Nach meiner Ueberzeugung läßt sich der scheinbare Widerspruch durch folgende Unterscheidung, welche in dem Recht der Prädialservituten auch sonst so wichtig ist. Die Servituten, deren Besitz mit dem Besitz der Hauptsache unzertrennlich verbunden ist (z. B. jus altius non tollendi), geben das Recht zur Nuntiatio: diejenigen, welche durch selbstständige Handlungen ausgeübt werden (z. B. das jus itineris), geben dieses Recht nicht; welcher Gegensatz ungefähr, aber keineswegs genau, mit dem der jura praediorum urbanorum und rusticorum zusammenfällt. Es ist also derselbe Unterschied, von welchem es auch abhängt, ob der Inhaber der Servitut das int. uti possidetis gebrauchen darf oder nicht. (Vgl. Recht des Besitzes §. 46.). Daraus erklären sich alle angeführte Pandektenstellen leicht und natürlich. Uebrigens kommt die bey Wenck abgedruckte erklärende Glosse zum Vacarius der richtigen Ansicht näher als irgend eine Erklärung späterer Schriftsteller.

*) Vgl. Dirksen Abhandlungen Bd. 1. S. 421.

**) So lesen in der Glosse alle alte Ausgaben, desgleichen meine Handschrift und Ms. S. Victor 22. — Ed. Paris. 1576. vim facturum, gewiß nur aus der Florentina.

214. *L.* 20. *pr. de O. N. N.* (39. 1) Flor. „missa *fieret*" — Vulg. „fuerit"
[b] Glossa Ms. Met. 7. „p. *fuerit*." (Text *fieret*).

215. *L.* 20. §. 5. *de O. N. N.* (39. 1) Flor. et Vulg. „nam cum per actorem . . . remitti debeat"
In Ms. Met. 7 et Bamb. D. I. 7 haec desunt.
Glossa Ms. Met. 7 et Bamb. D. I. 7 „p. *nam cum per actorem . . . remitti debeat.*"

216. *L.* 20. §. 16. *de O. N. N.* (39. 1) Flor. „hoc interdictum *etiam* post annum" — Vulg. „hoc int. *cessat* post annum." *)
Ms. Par. 4455 „*cessat*"
Hugolini Glossa Ms. Par. 4455: „sic est antiqua litera sed py. non est *cessat*."

217. *L.* 6. *de damno inf.* (39. 2) Flor. Vulg. „ut rudera tollat"
[a] Ms. Bamb. D. I. 8: „ut idem rudam" — Glossa Ms. Bamb. D. I. 8 et D. I. 9: „p. rudera"

218. *L.* 7. *pr. de damno inf.* (39. 2) Flor. „postulabitur, *ire et* cum justa causa esse videbitur etiam possidere jubebo" — Vulg. „*recte ire cum* cujus causa justa" **)
In Ms. Met. 7. deest: „*ire et*"
[b] Glossa Ms. Met. 7. „p. *ire jubebo.*"

219. *L.* 10. *in f. de damno inf.* (39. 2) Flor. et Vulg. „de *soli vitio quid* praestiterit"
[a] Glossa Ms. Met. 7 et Ms. Bamb. D. I. 7: „p. *de soli vitio*" (Text de *suo quidem* praestiterit).

220. *L.* 15. §. 21. *de damno inf.* (39. 2) Flor. et Vulg. „Non autem statim ubi misit"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7: „Non autem ubi misit" — Glossa marg. „p. statim"

221. *L.* 15. §. 22. *de damno inf.* (39. 2) Flor. Vulg. „nemo dubitat"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7, D. I. 8, D. I. 9: „nec modo dubitari" — Glossa marg. D. I. 7: „p. nemo dubitat"

222. *L.* 15. §. 35. *de damno inf.* (39. 2) Flor. et Vulg. „*hoc* ita"
[b] Glossa Ms. Met. 7 „p. *hocque*" (Text ohne hoc).

---

*) Vgl. Dirksen Abhandlungen Bd. 1. S. 421.

**) Vgl. Dirksen Abhandlungen Bd. 1. S. 421.

Ms. Bamb. D. I. 7: „quod ita" — D. I. 8: „hocquc ita" — D. I. 9: „Ita hoc quoque"

223. *L.* 18. §. 6. *de damno inf.* (39. 2) Flor. „aedium perierint" — Vulg. „ruerint"
Ms. Bamb. D. I. 7: „aedium redierint" — Glossa marg. „p. perierint"
Ms. Bamb. D. I. 8, D. I. 9: „redierint perierint"

224. *L.* 18. §. 15. *de damno inf.* (39. 2) Flor. „damnum *faciat*" — Vulg. „*patiatur*"
Glossa Ms. Met. 7 „p. *faciat*" (Text wie Vulg.).

225. *L.* 43. §. 1. *de damno inf.* (39. 2) Flor. Vulg. „ex vicinis coenaculis"
[a] Ms. Bamb. D. I. 8: „in his coenaculis" — Glossa marg. „al. ex vicinis. p."
Ms Bamb. D. I. 7 ut Flor. — Glossa marg. „p. ex vicinis"

226. *L.* 43. §. 1. *de damno inf.* (39. 2) Flor. „quo amplius ne *extrario* quidem" — Vulg. „*extraneo*" — Ms. Bamb. D. I. 7, D. I. 8, D. I. 9: „ex contrario" — Glossa marg. Ms. Bamb. D. I. 7: „p. extraneo"
[b] Glossa Ms. Met. 7 „p. *extraneo*" (Text ne *ex contrario*).

227. *L.* 44. *pr. de damno inf.* (39. 2) Flor. et Vulg. „corruerunt *et damnum mihi dederunt*"
[a] Glossa Ms. Met. 7 „p. *et damnum mihi dederunt*" (Fehlt im Text.)

228. *L.* 47. *de damno inf.* (39. 2) Flor. „conjuncta sit" — Vulg. „connexa sit"
Ms. Bamb. D. I. 7: „conjuncta connexa" — Glossa marg. „p. conjuncta"

229. *L.* 1. §. 7. *de aqua* (39. 3) Flor. et Vulg. „causa *fiunt extra .... causa* id opus fiat"
[a] Glossa Ms. Met. 7 et Ms. Bamb. D. I. 8: „p. *fiunt extra ..... causa*" (Fehlt im Text).
Ms. Bamb. D. I. 7 ut Flor. — Glossa marg. „p. nec interesse quo frugum fructuumve causa id"

230. *L.* 3. *pr. de aqua* (39. 3) Flor. „conrivat" — Vulg. „contineat" (ed. 1476) „corruat" (ed. 1483).
Glossa Ms. Met. 7. „p. *conrivat*" (Text contineat).
Accursius: „si habeas *contineat*, dic etc. .... alia litera dicit *corrivat* (al. corruat)."

231. *L.* 3. *pr.* §. 1. *de aqua* (39. 3) Flor. et Vulg. „posse eum impediri plerisque placuit. Idem Trebatius putat"
[a] Glossa Ms. Par. 4458 *a.*: „pi. *posse eum impe-*

diri plerisque placuit. Trebatius putat" (Fehlt im Text, ſo wie in N. 4455, wo es ſpäter hinzugeſchrieben iſt).

232. *L.* 3. §. 2. *de aqua et aq. pl.* (39. 3) Flor. „qui arvum" — Vulg. „qui aridum ortum (bortum)"
Ms. Bamb. D. I. 7: „qui ortum" — Glossa marg. „p. arrvum"

233. *L.* 1. §. 2. *de publicanis* (39. 4) Flor. „quasi *non et alibi* Praetor providerit" — Vulg. „quasi pretor non previdit' (ed. 1476) „quasi pretor non alibi previdit" (ed. 1483).
Ms. Met. 7 „quasi et non providerit"
...
Glossa Ms. Met. 7 „p. *alibi*."

234. *L.* 1. §. 5. *de publicanis* (39. 4).
[a] Glossa Ms. Par. 4458 *a.*: „pi. *in eo vectigali ... si servus publicani*" (Fehlt im Text, ſo wie in N. 4455, wo es ſpäter hinzugeſchrieben iſt).

235. *L.* 11. §. 2. *de publicanis* (39. 4) Flor. „nautave aliqui id" — Vulg. „nautave aliquid"
Ms. Bamb. D. I. 7: „aut aliquo id" — Glossa marg. „nautave aliquid"

236. *L.* 6. *de manumiss.* (40. 1) Flor. „[acceptus] pactus erat" — Vulg. „acceperat"
Glossa Ms. Met. 7 „p. *pactus erat*" (Text wie Vulg.).
Accursius: „al. *acceperat* ... al. *pactus erat*."

237. *L.* 18. §. 1. *de manum. vind.* (40. 2) Flor. et Vulg. „non potest"
Hugolini Glossa Ms. Par. 4455: „... L. S. tit. 1. (L. 14. pr. de manumiss.) concordat huic, quia secundum p. (Placentinum) utrobique ponitur *non*, et sic est in litera pandecte: in quibusdam tamen libris hic deficit *non*, et secundum illa *Apud* (L. Apud 14 cit.) est contraria."
Accursius: „quidam habent *non potest* ... alii sine *non*."

238. *L.* 13. §. 1. *de man. test.* (40. 4) Flor. Vulg. „conditio deficiat"
[a] Ms. Bamb. D. I. 8: „conditio fiat" — Glossa marg. „py. deficiat"

239. *L.* 18. §. 1. *de manum. test.* (40. 4).
[a] Glossa Ms. Par. 4455: „p. *idcirco inutilis esse videtur. Sed*" (Fehlt im Text.)

240. *L.* 40. §. 1. *de manum. test.* (40. 4) Flor. „restituiri" (corr. *restitutum iri*) — Vulg. restituturum"

Glossa Ms. Par. 4455: „p. *restitutum iri*" (Text restitui).

241. *L.* 41. §. 1. *de man. test.* (40. 4) Flor. „non *potest* is servus" — Vulg. „non *poterit*"
[b] Ms. Par. 4455 ut Flor. — Glossa marg. „p. non est."

242. *L.* 41. §. 1. *de manum. test.* (40. 4) Flor. „compensanda" — Vulg. „componenda"
Glossa Ms. Par. 4455: „p. *compensanda* (Text wie Vulg.).
Accursius: „al. *compensanda* al. *componenda.*"

243. *L.* 50. §. 1. *de manum. test.* (40. 4) Flor. „extrarios" — Vulg. „extraneos"
[b] Glossa Ms. Par. 4455: „p. *extmos*" (Text wie Vulg.).

244. *L.* 17. *de fid. lib.* (40. 5).
Hugolini Glossa Ms. Par. 4455: „py. non est lex." *).
Accursius: „alias lex et alias §."

245. *L.* 23. *in f. de fid. lib.* (40. 5) Flor. „ex praeterito" — Vulg. „excepto"
Hugolini Glossa Ms. Par. 4455: „py: *ex praeterito*" (Text *ex praeterito*, corr. *excepto*).

246. *L.* 24. §. 5. *de fid. lib.* (40. 5) Flor. et Vulg. „domini non restitui: cujus"
[a] Ms. Par. 4455 „domini restituit cujus" — Glossa: „p. *non*"

247. *L.* 24. §. 16. *de fid. lib.* (40. 5) Flor. „verius" (corr. *uberius*) — Vulg. „se verius" (ed. 1476) „uberius" (ed. 1483).
Ms. Par. 4455: „severius" — Hugolini Glossa „al. s. py. (scilicet Pisis) *uberius.*"
Accursius: „al. *verius* sed Py. *uberius.*"

248. *L.* 24. §. 16. *in f. de fid. lib.* (40. 5) Flor. „*concedendum* erit" — Vulg. „*cogendus non erit.*"
Ms. Par. 4455: „*non cogendum* erit" — Glossa ant. Ms. Par. 4455 „p. *concedendum.*" — Hugolini Glossa Ms. Par. 4455: „al. non concedendum erit et deest non."

249. *L.* 24. §. 18. *de fid. lib.* (40. 5) Flor. et Vulg. „data est (Vulg. *est data*) *nam* et hic"
[a] Ms. Par. 4455: „data est et hic" — Glossa: „p. *nam.*"

---

*) In der Flor. ist die Inscription etwas ungewöhnlich, nämlich: Ex libro etc.

250. *L.* 24. §. 19. *de fid. lib.* (40. 5) Flor. et Vulg. „Si cui legatum sit *relictum*, *isque* (Vulg. *et*) *rogatus sit* servum"
[a] Ms. Par. 4455: „Si cui legatum sit servum" — Glossa: „p. *et is rogatus sit*"

251. *L.* 24. §. 19. *de fid. lib.* (40. 5) Flor. et Vulg. „erit cogendus *etsi* (Vulg. *et sunt*) *qui putant non esse cogendum.* Nam et si mihi"
[a] Ms. Par. 4455: „erit cogendus nam et si mihi" — Glossa: „p. *et sunt qui putant non esse cogendum.*"
Ms. Bamb. D. I. 8 ut Flor. — Glossa marg. eadem quae in Par. 4455.

252. *L.* 30. §. 13. *de fid. lib.* (40. 5).
[a] Ms. Par. 4455: „ad libertatem *oportuit perduci*" — Glossa: „py. *ut oportuit perductus esset*" (wie Flor. und Vulg.).

253. *L.* 30. §. 15. *de fid. lib.* (40. 5) Flor. „accipere posse" — Vulg. „accipere *non* posse"
Ms. Par. 4455: „accipere posse" (corr. *non posse*) — Glossa: „p. hoc non est."

254. *L.* 33. *in f. de fid. lib.* (40. 5) Flor. „praestare" — Vulg. „praestet"
Ms. Par. 4455: „praestare" (corr. *praestasset*) — Glossa: „p. aut *praestare*"

255. *L.* 2. *pr. de statulib.* (40. 7) Flor. et Vulg. „cum sua causa usucapiatur"
[a] In Ms. Mct. 7 haec desunt — Glossa: „p. *cum sua causa usucapiatur*"

256. *L.* 20. §. 6. *de statulib.* (40. 7.) Flor. „celerius reverti ad manumittendum" — ed. 1476. „celerius fuerit ad manumittendum" — ed. 1483. ut Flor.
Ms. Bamb. D. I. 7 „celerius fuerit manumittendus (corr. manumittendum)" — Glossa marg. „reverti ad. P."

257. *L.* 21. *de statulib.* (40. 7) Flor. „omnia *et centum* habeto" — Vulg. „omnia *sic* habeto" (ed. R. 1476. Nor. 1483.) „omnia *et centum* habeto" (ed. Ven. 1483. 1485. 1489.).
Accursius: „py. et habeto 7 c." *)

*) So leſen ed. Rom. 1476. Nor. 1483. rel. Meine Handſchrift lieſt: „py. et est habeto 7 c. Daraus iſt wohl dieſe Leſeart als richtig anzunehmen: „py. est: *habeto et Centum.*"

258. *L.* 34. §. 1. *de statulib.* (40. 7.) Flor. Vulg. „si reliqua non trahat liber sit: quod si trahat, ita demum"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7: „si reliqua non trahat ita demum" — Glossa marg. „liber sit qui trahat. P."
259. *L.* 34. §. 1. *de statulib.* (40. 7) Flor. „si ita manumissum: Dama si in Hisp." — Vulg. „manumissum proponas Damam"
Ms. Bamb. D. I. 7: „manumissum proponas" — Glossa Marg. „damam. P."
260. *L.* 40. *pr. de statulib.* (40. 7) Flor. „suppellectili et veste" — Vulg. „suppellectili et veste, vasis"
[b] Ms. Bamb. D. I. 7 ut Flor. — Glossa marg. „vasis. p."
261. *L.* 5. *pr. qui et a quib. manum.* (40. 9) Flor. competit" — Vulg. „*non* competit"
Ms. Par. 4455: „*non* competet" (corr. *competit*) — Hugolini Glossa: „al. puta py. deest *non*."
262. *L.* 12. §. 2. *qui et a quib. manum.* (40. 9) Flor. „paruit" — Vulg. „rapuit."
Ms. Met. 7 „rapuit" — Glossa: „p. paruit."
Accursius: „al. *rapuit* al. *paravit*. i. e. per solutionem recepit."
263. *L.* 12. §. 4. 5. *qui et a quib. manum.* (40. 9).
[a] Glossa Ms. Met. 7: „p. *quae in ministerium .... quaestione*" (Fehlt im Text).
264. *L.* 20. *qui et a quib. manum.* (40. 9).
[a] Glossa Ms. Met. 7: „p. *nam licet .... extitit non*" (Fehlt im Text).
265. *L.* 32. §. 2. *qui et a quib.* (40. 9) Flor. „etiamsi sub titulo" — Vulg. „etiamsi a substituto"
Ms. Bamb. D. I. 7 ut Vulg. — Glossa marg. „P. titulo."
266. *L.* 11. *de lib. causa* (40. 12).
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 8 „p. non est lex."
267. *L.* 13. *de lib. causa* (40. 12).
[b] Glossa Ms. Bamb. D. I. 8 „p. non est lex."
Ms. Bamb. D. I. 7 „Lex non est pisis."
268. *L.* 24. *pr. de lib. causa* (40. 12) Flor. Vulg. „in tutum eas redigere" (ed. 1476 „inter eos redigere").
Ms. Bamb. D. I. 7 „invito" — Glossa marg. „tutum. P."
269. *L.* 27. §. 1. *de lib. causa* (40. 12) Flor. „nisi magna causa suadeat" — Vulg. „nisi magna causa sit ea"
Ms. Bamb. D. I. 7, D. I. 8, D. I. 9 ut Vulg. — Glossa marg. D. I. 7 „suadeat. P."

270. *L.* 23. §. 1. *de adq. r. dom.* (41. 1).
[a] Glossa marg. Ms. Bamb. D. I. 8 „py. et magis est ut singula momenta" (fehlt im Text).

271. *L.* 24. *de adqu. rer. dom.* (41. 1) Flor. „reverti *non* possunt" — Vulg. „reverti possunt."
Ms. Met. 7 „reverti possunt" — Glossa: „py. *non*."

272. *L.* 24. *in f. de adqu. rer. dom.* (41. 1) Flor. „me eorum dominum manere" — Vulg. „meum dominium manere eorum."
Ms. Met. 7: „meum dominium materiae est" — Glossa: „py. *meorum*, al. *manere*."

273. *L.* 38. *de adq. r. dom.* (41. 1) Flor. „flumen esset ambedit" — Vulg. „abolevit"
Ms. Bamb. D. I. 7 ut Vulg. — Glossa marg. „abedit. P."

274. *L.* 48. §. 1. *de adq. r. dom.* (41. 1) Flor. „hoc enim ad jus i. e. capionem" — Vulg. „i. e. ad usucapionem"
Ms. Bamb. D. I. 7, D. I. 8, D. I. 9: „hoc enim ad usucapionem" — Glossa marg. D. I. 7: „P. hoc enim ad jus i. capionem"

275. *L.* 56. *pr. de adq. r. dom.* (41. 4) Flor. „initio prior fundo" — Vulg. „in initio propior fundo"
Ms. Bamb. D. I. 7: „initio propior fundo" — Glossa marg. „P. insula in initio prior fundo"

276. *L.* 63. *pr. de adq. r. dom.* (41. 1) Flor. „in persona ejus cui adquirit" — Vulg. „an personae ejus in cujus est potestate adquirit."
Ms. Bamb. D. I. 7: „an persona ejus cui acquirit" — Glossa marg. „cui. P."
Ms. Bamb. D. I. 8 et D. I. 9: „an persona ejus adquirit" (sine glossa).

277. *L.* 65. §. 4. *de adq. r. dom.* (41. 1) Flor. Vulg. „publica esse debet."
Ms. Bamb. D. I. 7 „non debet"
[a] Ms. Bamb. D. I. 8 „esse debet" — Glossa marg. „P. al. non."

278. *L.* 1. *pr. de adqu. vel am. poss.* (41. 2) Flor. „a sedibus quasi positio" — Vulg. „pedum quasi positio."
Ms. Par. 4458 *a.*: „pedum quasi positio" — Glossa: „ex aut. l'. *sedibus*."
Accursius: „al. *a sedibus* ... al. *a pedibus*."

279. *L.* 34. *pr. de adq. v. am. poss.* (41. 2) Flor. „*Quoniam* autem in corpore consenserimus" — Vulg. „*Quando* autem in corp. *non* cons."

Ms.

Ms. Bamb. D. I. 7 ut Vulg. — Glossa marg. „P. Quoniam — P. non"
Ms. Bamb. D. I. 8 ut Vulg. — Glossa marg. „p. sine non"

280. *L.* 40. §. 1. *de adqu. vel am. poss.* (41. 2) Flor. et Vulg. „*Aliud* existimandum ait" *)
Accursius: „al. *aliud* ... al. *idem*."
Glossa in Vacarii lib. 7. C. 17. (Wenck p. 283.): „in quibusdam libris habetur *Idem*, quod facilius est exponere. Secundum pisanos *aliud* habetur, quod sic intelligendum est" etc.
Ms. Bamb. D. I. 8 „aliud" (corr. *Idem*) — Glossa marg. „p. aliud"
Ms. Bamb. D. I. 9. „aliud" — Glossa marg. „p. al. idem"

281. *L.* 4. §. 7. *de usurp.* (41. 3) Flor. „esse voluí: nam si nolui" — Vulg. „esse nolui: nam si volui"
Ms. Bamb. D. I. 7 „esse *voluit*. Nam si nolait" — [b] Glossa marg. (v. voluit) „P. nolui"

282. *L.* 4. §. 29. *de usurp.* (41. 3) Flor. „Scribonia" — Vulg. „Voconia"
[b] Ms. Bamb. D. I. 7 „scribonia" — Glossa marg. „P. uoconia"

283. *L.* 33. §. 6. *de usurp.* (41. 3) Flor. „dominum suum possessione" — Vulg. „domini sui possessionem"
Ms. Bamb. D. I. 7 ut Vulg. — Glossa marg. „P. dominum suum possessione"

284. *L.* 33. §. 6. *de usurp.* (41. 3.) Flor. „subripuerit nam conductio" — Vulg. „subripuerit vel si ex conductione habuerit (ed. 1483 *possideret*) nam conductio"
[b] Ms. Bamb. D. I. 7 „subripuit vel si ex conducto possideo nam" — Glossa marg. „P. vel si ex conducto possideo"

285. *L.* 15. §. 6. *de re jud.* (42. 1) Flor. Vulg. „nonne cessabunt"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7, D. I. 8, D. I. 9 „non cessabunt" — Glossa marg. D. I. 8 „p. nonne"

286. *L.* 39. *de re jud.* (42. 1) Flor. et Vulg. „Sed si *adsit*"

---

*) Nämlich die meisten Handschriften und alle Ausgaben lesen *aliud*, mehrere Handschriften jedoch lesen *idem*. Vgl. Savigny Recht des Besitzes 5te Ausg. S. 395.

[b] Glossa in Vacarii lib. 7. C. 48. (Wenck p. 290.): „*absit* est littera pisana et ita legit Vacarius ... alii hic legunt *assit*."

287. *L.* 8. *de cess. bon.* (42. 3) Flor. et Vulg. „audiri *non* debet" *).
[a] Ms. Bamb. D. I. 7 „audiri non debet" — Glossa marg. „p. non"
Ms. Bamb. D. I. 8 „audiri non debet" — Glossa marg. „py. non — vetus littera est non et melior. R." (Rogerius).
[a] Accursius: „si habes secundum py. *non*, erit ratio quia creditor dicit etc. ... et sic potest legi sine *non*."

288. *L.* 5. §. 1. *quib. ex causis* (42. 4) Flor. „Si *aut* negent se defendere aut non negent sed taceant" — Vulg. „Si *autem*"
[a] Ms. Bamb. D. I. 8 „si autem negent seu (corr. *set*) taceant" — Glossa marg. „py. se defendere aut non negent".

289. *L.* 8. §. 1. *de reb. auct. jud.* (42. 5) Flor. „si ante neque venierit, neque locatus erit" — Vulg. „si non venieri" etc. (ed. R. 1476) „si non ante venierit" (ed. Nor. 1483).
Ms. Met. 7: „si neque venierit neque locatus erit" —
[b] Glossa Ms. Met. 7: „p. *si antequam venierit locatus non erit*." (sic. Cod. Rehd.)

290. *L.* 10. *in f. quae in fraud.* (42. 8) Flor. et Vulg. „Haec actio ... in heredes similesque personas *datur*." **)
Accursius: „et quod dicit *datur*, dic in quantum ad eum pervenit, et sic continua l. prox."
[b] Ms. Bamb. D. I. 7 int Flor. — Glossa marg. „P. non"
Glossa in Vacarii lib. 7. Cap. 80. (Wenck p. 295.): „Nota quod littera pisana *datur* sine negatione, et ita legit Vacarius ***), et hoc consonat littere se-

---

*) Vgl. Dirkſen Abhandlungen B. 1. S. 459.

**) *datur* leſen alle Ausgaben, die ich nachgeſehen habe, auch meine Handſchrift. Nur am Rande von ed. Paris. Chevallon 1529 f. ſteht: „al. *non datur*," was nachher einige andere Ausgaben wiederholt haben (Paris. 1539. 4. und Bandoz.).

***) Indeſſen ſteht im Text ſelbſt, worauf ſich dieſe Gloſſe bezieht, *non datur*.

quenti. Bononienses legunt *non datur*, et supplent: iis non datur accio in solidum ratione rei, sed ratione perventionis."

291. *L.* 1. §. 5. *quod legat.* (43. 3) Flor. et Vulg. „utique *cessabit* interdictum".
[b] Accursius: „pi. est *utique necesse habebit interdictum* s. utile et tunc plana, sed communis est *utique cessabit interdictum* et tunc directum dic." (Cf. Azo lect Cod. in L. 4. C. de mortis causa don.).

292. *L.* 2. *pr. ne quid in loco pub.* (43. 8) Flor. „interdictum *non* dabo" — Vulg. „interdictum dabo." *).
Ms. Bamb. D. I. 8: „dabo." — Glossa marg. „p. non" Accursius: pi. est *non dabo*, al. deest *non*."

293. *L.* 1. §. 2. *de via publ.* (43. 11) Flor. „vel contra lapide stratam terrenam facere" — Vulg. „vel contrario de strata terr."
Ms. Bamb. D. I. 8: „vel contra de strata" — Glossa marg. „p. vel contra de lapide stratam"

294. *L.* 1. §. 9. *de vi* (43. 16). Flor. „nam et naturalis possessio ad hoc interdictum pertinet" — Vulg. „naturalis pro *suo* possessio." **)
Accursius: „Placentinus exponit et *pro suo*, adjecta copula . . . alii non habent *pro suo*."
Glossa in Vacarii lib. 8 C. 12: „Nota quod pise non habetur talis littera *et pro suo*, sed Bononienses ita legunt, quod videtur consonare priori littere."

295. *L.* 5. §. 1. *quod vi* (43. 24) Flor. „non semper *non* videtur clam fecisse" — Vulg. „non semper videtur clam fecisse."
Ms. Paris. 4455 Glossa ant. „Y. istud *non* est additum a dno Justiniano." — Glossa Hugolini: „istud *non* additum est a dno y."
Ms Mct. 7: „non semper videtur *non* clam fecisse" — Glossa: „Quidam dicunt hoc *non* a Guarnerio additum."
Accursius: „*non semper*; istud *non* est additum ei, sed et sine eo stare posset" ***)

---

*) Vgl. Dirkſen Abhandlungen Bd. 1. S. 445.

**) Vgl. Savigny Recht des Beſitzes 5te Ausg. S. 76. Dirkſen Abhandlungen Bd. 1. S. 447.

***) Wie es ſcheint, hat hier Accurſius ſeine Vorgänger miſsverſtanden, und die Variante auf das erſte non bezogen, die doch in der That nur auf das zweyte geht.

296. *L.* 5. §. 1. *quod vi* (43. 24) Flor. „perfusorie" — Vulg. „perfunctorie"
Ms. Bamb. D. I. 7 ut Vulg. — Glossa marg. „P. „perfusorie"

297. *L.* 11. §. 12. *quod vi* (43. 24) Flor. „Ego" — Vulg. „Ergo"
Ms. Met. 7. „Ergo" — Glossa: „p. *ego.*"

298. Rubr. tit. *quarum rer. actio* (44. 5) Flor., ed. Rom. 1476. Nor. 1483: „Quarum rerum actio non datur." — Edd. Ven. 1483. 1485. 1487. 1499. Lugd. Fradin. 1513 Paris. Chevallon. 1529 f. „quarum rerum actio non datur *et de exceptione jurisjurandi.*"
[b] Anon. recit. in tit. cit. Ms. Par. 4601: „In hunc locum varie assignatur rubrica sec. diversos, in quibusdam enim libris ita ponitur: *de exceptione jurisjurandi*... et ut dicitur ita ponitur rubrica in pandecta. Alii Codices habent rubricam talem: quarum rerum *actio non datur.*"

299. *L.* 1. §. 1. *de V. O.* (45. 1) Flor. et Vulg. „discessit" *)
[b] Ms. Met. 7. „discessit" Glossa: „p. *recessit.*"

300. *L.* 4. §. 1. *de V. O.* (45. 1) Post *habiturum?* Vulg. haec inserit: „et Paulus respondit non idem esse." **)
[b] Accursius: ad v. *Sed videamus.* „... et hoc si habeas *Paulus respondit non esse idem*, et sic py., sed alibi deest *non*" ...
Id. ad v. *non esse* „py. est *non*, sed alias deest."

301. *L.* 49. *in f. de V. O.* (45. 1) Flor. et Vulg. „*non* videtur per eum stetisse"
Accursius: „istud *non* cancellavit y. (Irnerius) sed non bene." ***)

302. *L.* 50. *pr. de V. O.* (45. 1) Flor. et Vulg. „*non* hoc significatur."
Glossa Ms. Met. 7. „Guarnerius istud *non* cancellari debere dicit, quod mihi videtur falsum."
[b] Accursius: „sed py. non est *non.*"

---

*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1. S. 457.

**) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1. S. 459.

***) Nach der Metzer Glosse in der folgenden Numer ist es sehr wahrscheinlich, daß Accursius seine Vorgänger mißverstanden, und auf L. 49. bezogen hat, was in der That zu L. 50. gehörte.

303. *L.* 56. §. 2. *de V. O.* (45. 1.) Flor. „apprehendisse" — Vulg. „adhibuisse"
Ms. Par. 4455: „adhibuisse" — Glossa: „p. *apprehendisse*"

304. *L.* 122. §. 1. *de V. O.* (45. 1) Flor. „in nave mansisset" — Vulg. et ed. Taur. „in navem misisset"
Ms. Bamb. D. I. 8 ut Vulg. — Glossa marg. „py. mansisset"

305. *L.* 126. §. 1. *de V. O.* (45. 1) Flor. Vulg. „detracto usufructu stip. est et ab eodem (Vulg. *post*) ejusdem fundi usumf. (Vulg. *est stipulatus*): duae sunt stipulationes"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7 „detracto us., deinde us. stip. est duae sunt stip." — Glossa marg. „P. et ab eodem ejusdem fundi per se us. stip. est"
Ms. Bamb. D. I. 8 „detracto us. duae sunt stip." — Glossa marg. „P. stip. est et ab eodem ejusdem fundi us."

306. *L.* 1. §. 5. *de stip. serv.* (45. 3).
[a] Glossa Ms. Par. 4458 *a.* „p. sed si aliud stipulatus fuisset proprietarium petere posse" (Fehlt im Text: eben so in Ms. Par. 4455 erst später ergänzt).

307. *L.* 8. *pr. de acceptilatione* (46. 4) Flor. „et nisi in hoc quoque *contra sensum est*, habet pactum" — Vulg. „et nisi in hoc quoque *consensum est non* habet pactum"
Accursius: in hoc communis litera est *et nisi in hoc quoque consensum est non habet pactum.* Sed py. est *nisi in hoc quoque contra sensum est habet pactum* . . . Respondebat . . . bul. (Bulgarus) ad pisanam, quia *nisi* legebat pro *si non* . . . tertii habent literam talem: *nisi contra sensum est non habet pactum*" . . . .

308. *L.* 7. *jud. solvi* (46. 7) Flor. Vulg. „et nihil aliud dici potest"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7 „aliud dici non potest" — Glossa marg. „P. nichil"

309. *L.* 11. *jud. solvi* (46. 7) Flor. „quidam fidejussores ejus pro lite datos non teneri putant quia" — Vulg. „quidam putant ejus fid. pro lite datos non teneri quia"
[a] Ms. Bamb. D. I. 7 „quidam putant quia" — Glossa marg. „P. fidejussores pro lite datos non teneri"

310. *L.* 16. *in f. jud. solvi* (46. 7) Flor. „quo non am-

plius" — ed. 1476 „quo amplius" ed. 1483 „quoniam plus"
Ms. Bamb. D. I. 8 „quoniam non plus" — Glossa marg. „py. quoniam (corr. *quo*) non amplius"

311. *L.* 21. *in f. jud. solvi* (46. 7) Flor. Vulg. „et nos dicimus"
[b] Ms. Bamb. D. I. 7 ut Flor. — Glossa marg. „p. non"
[a] Ms. Bamb. D. I. 8 „et non dicimus" — Glossa marg. „al. nos. py."
Ms. Bamb. D. I. 9 „et aliter nos non dicimus"

312. *L.* 22. *pr. ratam rem* (46. 8) Flor. „qui indebitam solvit" — Vulg. „qui indebitam pecuniam solvit"
Ms. Bamb. D. I. 7 „qui pecuniam solvit" — Glossa marg. „P. indebitum"

313. *L.* 67. §. 1. *de furtis* (47. 2.) Flor. „sufferre" — Vulg. „sufficere" *)
Ms. Par. 4455: suficere" — Glossa: „p. sufferre."
Accursius: „alias *sufferre* et tunc plana, alias *sufficere* et tunc id est praestare" . . .

314. *L.* 80. §. 5. *de furtis* (47. 2) Flor. „durabit: electo Titio" — Vulg. „durabit condictio et a Titio"
Ms. Bamb. D. I. 8 „durabit condictio a titio" — Glossa marg. „py. electo titio actio"

315. *L.* 7. *de extr. crim.* (47. 11.) Flor. „derectarii" — Vulg. „dietarii"
Hugolini Glossa Ms. Par. 4455 „py. directarii" (Text dictarii).

316. *L.* 10. *de extr. crim.* (47. 11) Flor. „arborem aycaminonem" — Vulg. „arb. sicomorum"
Ms. Bamb. D. I. 7 ut Vulg. — Glossa marg. „vel siccamonem. P."

317. *L.* 2. *in f. de sepulchro viol.* (47. 12) Flor. et Vulg. „sic esse *monumenti* ut ossuariam"
[a] Ms. Par. 4455: „sic esse ut ossuariam" — Glossa: „p. *monumenti*."

318. *L.* 5. §. 1. *de publ. jud.* (48. 1) Flor. „accusationem quem inchoare" — Vulg. „accusationem inchoare" — Glossa marg. „P. quem."

319. *L.* 10. *de cust.* (48. 3).
[b] Hugolini Glossa Ms. Par. 4486 a. et 4455:

---

*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1. S. 465.

„haec lex non est py. sic scriptum inveni l. R. (libro Rogerii)."
Accursius: „haec lex non est py. R."

320. *L.* 22. §. 4. *ad L. Jul. de adult.* (48. 5) Flor. „decernentis" — Vulg. „sevientis"
Ms. Paris. 4455 „desevientis"
[b] Glossa Ms. Par. 4455 „al. deservientis py. s." (Pisis scilicet).

321. *L.* 13. §. 7. *ad L. Jul. de adult.* (48. 5) Flor. maritus vindicabit" — Vulg. ut Flor.
Hugolini Glossa Ms. Par. 4486a. 4455 „py. vindicabit" (Text: vindicasset).

322. *L.* 27. *pr. ad L. Jul. de adult.* (48. 5) Flor. „de servo adulterii accusato ..... tantam pecuniam et alterum tantum" — Vulg. „de servo adulterii accusato ..... tantam pecuniam adulteram quantam"
Hugolini Glossa Ms. Par. 4486a. „*de servo:* alicujus qui nec ipse nec servus erat adulterii maculatus. Quod autem postea sequitur *adulterii maculato*, subaudi *aliquo*; et sunt ablativi absoluti secundum Joannem, et nota quod satis potest legi lex ista secundum quod superius notavi secundum Joannem, et non obstat finis legis, et erit ad hoc quod dixi supra de calumn. l. fin., et quod ibi notavi quosdam dixisse de hac materia hic repete, et debet esse secundum hoc in litera, et est py. *adulterii accusator* ..... Sed alia litera non habet *adulterum* sed *alterum* et tunc dices alterum, id est non adulterii accusatum qui forte absolutus est, sed eum qui servi nomen detulerat" ....

323. *L.* 4. *ad L. Jul. de vi publ.* (48. 6) Flor. „Utive id staret" — Vulg. „utive id fieret"
Ms. Par. 4486a. „staret fieret."
[b] Glossa Ms. Par. 4486a. „*utive ro fieret* py. utive distrahr."
Glossa Ms. Par. 4455 „py. utive distraheret etc."

324. *L.* 22. §. 7. *ad L. Corn. de falsis* (48. 10).
[a] Glossa Ms. Met. 7. „p. *hoc ita si voluntate testatoris ademerit*" (Fehlt im Text).

325. *L.* 1. §. 6. *de quaest.* (48. 18) Flor. Vulg. „quod imaginaria venditione dominium in eo quaesisse heres videretur"
Ms. Par. 4455 „dominium in eo quesisse videtur heres"
Hugolini Glossa Ms. Par. 4455 „py. hec res videretur, et sic est in lib. b. et r."

326. *L* 8. §. 8. *in f. de poenis* (48. 19) Flor. „retinent" — Vulg. „amittunt"
Glossa Ms. Par. 4455 (Text wie Flor.) „tantum subaudi, sed secundum literam py. dic retinent sc. libertatem, civitatem quidem amittunt quod idem est."
Accursius: si habes *amittunt* civitatem, subintellige *tantum* et est bona: si habes *retinent*, ut est py., dic scil. libertatem" . . .

Tabelle

zur Vergleichung der Paragraphen der zweyten Ausgabe mit den Seitenzahlen der ersten.

§.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.	§.	Seite.
1	1	46	108	91	230	136	339	181	453
2	2	47	112	92	232	137	341	182	457
3	4	48	114	93	234	138	343	183	461
4	7	49	116	94	235	139	347	184	463
5	10	50	118	95	238	140	350	185	466
6	12	51	121	96	240	141	352	186	469
7	15	52	123	97	242	142	354	187	470
8	18	53	126	98	243	143	358	188	472
9	19	54	128	99	247	144	359	189	473
10	20	55	130	100	250	145	362	190	475
11	24	56	132	101	252	146	364	191	477
12	26	57	136	102	254	147	neu	192	479
13	27	58	138	103	256	148	368	193	481
14	29	59	140	104	260	149	369	194	484
15	30	60	143	105	261	150	372	195	487
16	33	61	144	106	264	151	374	196	491
17	34	62	147	107	266	152	377	197	493
18	37	63	151	108	269	153	378	198	497
19	39	64	153	109	271	154	380	199	500
20	42	65	157	110	273	155	383	200	502
21	45	66	160	111	275	156	388	201	504
22	48	67	161	112	278	157	390	202	506
23	52	68	163	113	281	158	393	203	509
24	55	69	164	114	285	159	397	204	510
25	57	70	167	115	287	160	399	205	514
26	60	71	169	116	289	161	401	206	516
27	63	72	171	117	293	162	405	207	519
28	66	73	175	118	296	163	407	208	521
29	68	74	178	119	298	164	410	209	524
30	neu	75	181	120	300	165	413	210	527
31	70	76	182	121	304	166	417	211	528
32	75	77	186	122	307	167	420	212	532
33	78	78	189	123	neu	168	424	213	534
34	81	79	192	124	309	169	427	214	536
35	83	80	195	125	311	170	430	215	538
36	85	81	198	126	313	171	432	216	540
37	87	82	202	127	316	172	435	217	543
38	neu	83	205	128	319	173	437	218	546
39	90	84	211	129	320	174	439	219	549
40	91	85	213	130	322	175	441	220	551
41	93	86	216	131	325	176	443	221	554
42	97	87	219	132	328	177	446	222	559
43	100	88	222	133	330	178	449		
44	102	89	224	134	333	179	451		
45	104	90	227	135	336	180	453		

Berlin, gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.